



## Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 1. Juni 2017

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 26. Juni 2017, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen teilzunehmen.

## Traktandenliste

### 1. Eröffnung

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

### 2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

#### Präsident

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

#### Vizepräsident

Grossratspräsident

#### Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

### 3. Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2017

Referent: Landammann Daniel Fässler

#### **4. Protokoll der Session vom 3. April 2017**

Grossratspräsident

#### **5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**

##### **Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

**14/1/2017** Beilage Büro  
Referent: Grossratspräsident

##### **Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**

**14/1/2017** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Daniel Fässler

#### **6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2016**

**15/1/2017** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Daniel Fässler  
bzw. Vorsteher der Departemente

#### **7. Revision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr**

**19/1/2017** Antrag Standeskommission  
Referent: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung,  
Umwelt  
Departementvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

#### **8. Grossratsbeschluss zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)**

**16/1/2017** Antrag Standeskommission  
Referent: Kommission für Recht und Sicherheit  
Departementvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

#### **9. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)**

**17/1/2017** Antrag Standeskommission  
Referent: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
Departementvorsteher: Landammann Roland Inauen

## **10. Grossratsbeschluss zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe**

**18/1/2017**                      Antrag Standeskommission  
Referent:                      Kommission für Recht und Sicherheit  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

## **11. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahrs in das Mehrzweckgebäude Haslen eingeladen. Die Grossratssession wird spätestens um 17.15 Uhr beendet.

### **Büro des Grossen Rates**

Der Sekretär:

Markus Dörig



## Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2016/2017, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident: Breitenmoser Martin, Appenzell  
Vizepräsident: Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten  
1. Stimmzähler: Fässler Franz, Appenzell  
2. Stimmzählerin: Rüegg Bless Monika, Appenzell  
3. Stimmzähler: Ulmann Ruedi, Gonten

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident: Eberle Ruedi, Gontenbad  
Mitglieder: Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell  
Inauen Reto, Appenzell  
Mainberger Thomas, Weissbad  
Manser Josef, Schwende  
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten  
Rhiner Matthias, Oberegg  
Wettmer Barbara, Appenzell

### Bankkontrolle (2015-2019)

Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden  
Koster Patrik, Weissbad  
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

### Kommission für Wirtschaft

Präsidentin: Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell  
Mitglieder: Bruderer Hannes, Oberegg  
Fässler-Zeller Barbara, Appenzell  
Federer Pius, Oberegg  
Huber Ruedi, Appenzell Enggenhütten  
Koller Stefan, Appenzell Steinegg  
Neff-Stäbler Gerlinde, Appenzell Steinegg  
Sutter Markus, Weissbad

### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Präsident: Wyss Herbert, Appenzell Steinegg  
Mitglieder: Breitenmoser Martin, Appenzell  
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte  
Inauen Daniel, Appenzell  
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell  
Koller Angela, Appenzell Steinegg  
Manser Ueli, Appenzell  
Rüegg Bless Monika, Appenzell

### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Ulmann Ruedi, Gonten  
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen  
Eisenhut Andreas, Oberegg  
Hofstetter Urs, Weissbad  
Inauen Hans, Appenzell Steinegg  
Keller Christoph, Appenzell  
Koster Patrik, Weissbad  
Lutz René, Appenzell

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Fässler Franz, Appenzell  
Mitglieder: Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden  
Durrer-Gander Theres, Oberegg  
Eugster-Sutter Monika, Appenzell  
Koch Josef, Gonten  
Manser Josef, Gonten  
Signer Johann, Appenzell  
Vicini Werner, Appenzell Meistersrüte

# Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde  
vom 30. April 2017 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

## 1.

**Landammann Roland Inauen** eröffnet bei sonnigem und mildem Wetter die Landsgemeinde 2017.

Hochgeachteter Herr Landammann,  
hochgeachtete Damen und Herren,  
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Die Landsgemeinde gilt gemäss Wikipedia als eine der ältesten und einfachsten Formen der direkten Demokratie. Diese kurze Eröffnungsansprache ist eine ideale Gelegenheit, um wieder einmal über die Demokratie zu rasonieren, zumal nach den jüngsten Wahlen und Abstimmungen in verschiedenen Ländern wieder vermehrt Zweifel an der besten aller Staatsformen geäussert werden. Ein amerikanischer Universitätsprofessor hat unlängst diese Zweifel in einem Buch mit dem Titel „Gegen Demokratie. Warum wir Politik nicht den Unvernünftigen überlassen dürfen“ auf den Punkt gebracht. Er stellt darin fest, dass das durchschnittliche Niveau des politischen Wissens der Bürgerinnen und Bürger heutiger Demokratien niedrig sei und bezeichnet die meisten dieser Bürger als „unwissende, irrationale und schlecht informierte Nationalisten“. Mehr noch: Die Demokratie mache sie nicht zu besseren, sondern zu schlechteren Menschen. Das ist dicke Post und so für uns nicht akzeptierbar!

Die Lösung sieht der Professor in einer Herrschaft der Wissenden. In seinem bevorzugten Modell mit allgemeinem Stimm- und Wahlrecht könnten gut informierte und sozusagen amtlich geprüfte Bürger, eben die Wissenden, die Entscheide einer Mehrheit rückgängig machen. Dieses Modell ist abstrus und eigentlich genau das, was wir nicht wollen. Wer hat nicht das Wehklagen im Ohr, gewisse politische Eliten würden, wenn es beispielsweise um das Umsetzen von Volksinitiativen gehe, den Volkswillen nicht respektieren bzw. diesen nach Belieben umbiegen. Im Innerrhoder Dialekt heisst das: „Sie tüend jo doch, was wend“.

Der Autor begründet bzw. relativiert sein Modell unter anderem damit, dass die Demokratie schon heute nicht reine Volksherrschaft sei und dass gut informierte Bürger tatsächlich stärkeren Einfluss ausüben würden als uninformierte.

Dem kann man getrost beipflichten. Gleichzeitig muss man ergänzen: Für eine stärkere Einflussnahme reicht Wissen nicht aus. Es braucht auch die aktive Beteiligung. Und man macht im Weiteren die Erfahrung, dass Wissen und aktive Beteiligung besonders häufig zusammengehen. Wer politisch viel weiss, beteiligt sich aktiv, und wer sich aktiv beteiligt, weiss politisch viel.

Ihr seid heute alle an die Landsgemeinde gekommen, um Euch hier unter freiem Himmel aktiv an den Geschicken des Kantons zu beteiligen. Ihr wisst, was Ihr wollt und welche Rechte Euch zustehen. Ihr alle habt Euch, so nehme ich wenigstens an, im Vorfeld über die anstehenden Wahlen und Geschäfte informiert, indem Ihr zum Beispiel an Landsgemeindeversammlungen teilgenommen, die Zeitung oder neuerdings Facebook konsultiert, im Kolleginnenkreis diskutiert oder gar das Landsgemeindemandat von der ersten bis zur letzten Seite gelesen habt. Zugegeben, beim letzten Beispiel zeichne ich vielleicht ein allzu ideales Bild.

Wer sich nicht interessiert und somit nicht zu den Wissenden gehört, ist heute nicht da - Bürgerpflicht hin oder her. Hier üben die politisch Motivierten und gut Informierten ihren Einfluss aus, wählen, beraten und stimmen offen und selbstbewusst ab. Und wenn die Entscheidungen gefallen sind, werden diese von der unterlegenen Minderheit gemäss unserer bewährten politischen Kultur und Tradition respektiert und auch akzeptiert. Wir brauchen keine Siebengescheiten oder Besserwisser, die nach den Vorstellungen des amerikanischen Professors unsere Entscheide allenfalls noch kehren müssten. Gott bewahre! Und auch in Bezug auf die Umsetzung - ich nehme dieses politische Reizwort noch einmal in den Mund - unserer wichtigen Entscheide, die wir heute zu fällen haben, besteht zum grossen Teil bereits jetzt Klarheit. Und klar ist bei uns ebenso, dass dort, wo sich neue wichtige Fragen stellen sollten, Euch diese an einer der kommenden Landsgemeinden erneut vorgelegt werden.

Wir haben nie behauptet, dass unsere Landsgemeindedemokratie uns zu besseren Menschen mache; sie macht uns aber auch nicht zu schlechteren; sie macht uns im guten Fall zufrieden und manchmal, insbesondere am Montagmorgen danach, auch müde. Und zuletzt kann man sagen, dass diese Zufriedenheit mit dem System die Zweifel daran gar nicht erst aufkommen lässt.

So begrüsse ich Euch alle, die Ihr an die Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Ganz besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können. Möge Euch dieser besondere Tag lange und vor allem positiv in Erinnerung bleiben. Ich begrüsse aber auch die Älteren unter uns, die mit ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, die Geschicke unseres Landes noch aktiv mitgestalten zu wollen.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir an unsere Landsgemeinde Gäste einladen, und diese im Rahmen der Eröffnungsansprache speziell willkommen heissen.

- Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Herrn Bundeskanzler Walter Thurnherr, der seit Anfang 2016 an der Spitze der Bundeskanzlei steht. In Ihrer kurzen Zeit als Bundeskanzler, aber vorher auch als Generalsekretär in gleich zwei Departementen des Bundes hatten Sie immer wieder Berührungspunkte mit unserem Kanton und vor allem mit unseren Bundesparlamentariern, die voll des Lobes für Sie sind. Seien Sie herzlich willkommen Herr Bundeskanzler!
- Als zweiten hohen Repräsentanten des Bundes begrüsse ich, sozusagen ausser Konkurrenz und als normalen Bürger im Ring, unseren Ständeratspräsidenten Ivo Bischofberger. Lieber Ivo, für die restlichen zwei Drittel Deines Präsidialjahrs wünschen wir Dir weiterhin viel Kraft und eine glückliche Hand.
- Sodann begrüsse ich ganz herzlich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, angeführt von Regierungschef Adrian Hasler. Land und Volk von Innerrhoden sind stolz, dass wir mit Euch, liebe Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die komplette Staatsregierung des 160. Mitglieds der UNO an der Landsgemeinde zu Gast haben dürfen - und dies ohne grosses diplomatisches Protokoll. Vielmehr dürfen wir Euch als lebenswürdige Nachbarn und Freunde begrüssen, mit denen wir vom Alpstein aus Sichtkontakt haben und mit denen wir in verschiedensten Fachdirektorenkonferenzen und anderen Gremien seit Jahrzehnten eng und gut zusammenarbeiten. Seid herzlich willkommen. Mit Euch begrüsse ich ebenso herzlich Eure Partnerinnen und Partner sowie die Partnerinnen, Partner und Begleitpersonen der übrigen Ehrengäste.
- Ich begrüsse den Botschafter der Republik Korea in der Schweiz, Seine Exzellenz Lee Sangkyu. Mit Ihrem Land, das Sie als ranghöchster Repräsentant vertreten, pflegt die Schweiz intensive und freundschaftliche Beziehungen. Der Handel zwischen unseren

Ländern ist inzwischen so rege, dass sich Produkte „made in Korea“ fast in jedem zweiten Innerrhoder Haushalt oder Hosensack finden lassen.

- Ich begrüsse ganz herzlich Herrn Abt Urban Federer, Abt der Klöster Einsiedeln und Fahr und Mitglied des Präsidiums der Schweizerischen Bischofskonferenz. Ihre Einladung haben wir spontan und als Dank für die grosse Gastfreundschaft Ihres Klosters anlässlich der Innerrhoder Landeswallfahrt 2015 ausgesprochen. Seit über 500 Jahren werden die Innerrhoder Wallfahrerinnen und Wallfahrer regelmässig von Ihrem Kloster mit geistlicher und leiblicher Nahrung versorgt. Jetzt sind Sie für einmal Gast bei uns - meines Wissens als erster Abt Ihres Klosters.
- Flankiert wird Abt Urban von Pfarrer Gottfried Locher, Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und geschäftsführender Präsident des Rats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, und vom ebenfalls reformierten Pfarrer Ernst Sieber, der in Zürich beinahe denselben Status hat wie seinerzeit die heilige Mutter Theresa in Kalkutta. Die beiden Pfarrerherren wurden auf Vorschlag unseres Grossratspräsidenten an die Landsgemeinde eingeladen. Die so entstandene Gästekonstellation, Abt Urban, Pfarrer Locher und Pfarrer Sieber, kann als kleines Zeichen der Landsgemeinde im Jahr des grossen Reformations- und Bruder Klausen-Jubiläums verstanden werden. Ich heisse Sie alle drei im Namen der Landsgemeinde herzlich willkommen.
- Ich begrüsse die Herren a. Ständeratspräsidenten Peter Bieri und Fritz Schiesser, die auf Anregung unseres Ständeratspräsidenten eine Einladung erhalten haben. Peter Bieri hat als Präsident der Kleinen Kammer a. Ständerat Carlo Schmid-Sutter verabschiedet und danach Ständerat Ivo Bischofberger vereidigt. Nicht nur das: Als erfahrener Politdoyen nahm er den frisch gewählten Jungständerat unter seine Fittiche und weihte ihn in die Gepflogenheiten der Chambre de Réflexion ein. Mit Erfolg, wie ich meine!

Mit Fritz Schiesser beehrt uns der Präsident des ETH-Rats mit seinem Besuch. In dieser Funktion leitet er seit 2008 das strategische Führungsgremium der Eidgenössischen Technischen Hochschulen mit den Hauptsitzen in Lausanne und Zürich sowie der vier renommierten Forschungsanstalten PSI, WSL, EMPA und EAWAG; er zeichnet an vorderster Front mitverantwortlich für die hohe Qualität unseres Bildungs- und Forschungsstandorts Schweiz. Ein herzliches Willkommen an die beiden a. Ständeratspräsidenten!

- Ich begrüsse Herrn Ivo Schwander, em. Professor der Universität St.Gallen. Als ehemaliger Leiter des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis war und ist Ihnen der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis und somit die Weiterbildung ein grosses Anliegen. Davon haben auch unsere Gerichte immer wieder profitiert. Für diese guten Dienste danken wir Ihnen, Herr Prof. Schwander, mit unserer Einladung an die Landsgemeinde.
- Es ist mir sodann eine grosse Freude, die drei Brüder Iso, Franz und Justin Rechsteiner, die sich fern der Heimat, aber immer eng mit dieser verbunden, musikalisch - das trifft auf Franz und Iso zu - und literarisch - das gilt für Justin - grosse Verdienste erworben haben. Mit ihnen hat auch ihre Schwester Maria Sieber-Rechsteiner auf der Ehrentribüne Platz genommen. Alle vier sind in der Landschreiber-Wohnung der alten Kanzlei aufgewachsen. Unsere Einladung zu Ihrem kleinen Familientreffen an der Landsgemeinde sei Anerkennung und Dank für Ihre grossen kulturellen Verdienste.
- Beim Aufmarsch bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Heute sind dies Herr Brigadier Willy Brülisauer, Kommandant der Panzerbrigade 11, und Herr Oberst i Gst Romeo Fritz, Kommandant der Infanterie-Rekrutenschule 11. Oberst Fritz ist zuständig für die Ausbildung von jährlich rund 800 Kadern und Soldaten zu physisch soliden und polyvalent einsetzbaren Infanteristen. Darunter sind traditionsgemäss etliche Innerrhoder. Sie bringen diese jungen Füsel, wie wir sie hierzulande noch immer nennen, dazu, einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit unseres Landes zu leisten. Sehr gerne erin-



uern wir uns, Herr Brigadier Brülisauer, an die denkwürdige Einladung der Panzerbrigade 11 und das eindrückliche Besuchsprogramm, das Sie für uns zusammengestellt haben. Heute sind Sie unsere Ehrengäste. Seien Sie herzlich willkommen!

Bevor wir beginnen, wollen wir dankbar an jene denken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Ich bitte für Land und Volk von Appenzell Innerrhoden um den Machtschutz Gottes und erkläre die Landsgemeinde 2017 als eröffnet.

## 2.

### **Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung**

**Landammann Roland Inauen** führt zu diesem Geschäftspunkt Folgendes aus:

Die Kantonsverfassung sieht in Art. 21 vor, dass die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegennimmt. Mit diesem Bericht wird traditionell über die Staatsrechnung des Vorjahrs Rechenschaft abgelegt. Eine Abstimmung darüber gibt es nicht.

Die Staatsrechnung 2016 liegt wie schon im letzten Jahr konsolidiert vor. Das heisst, dass die Verwaltungsrechnung und die drei Spezialrechnungen für Abwasser, Strassen und Abfall zusammengezogen dargestellt werden. Die Erfolgsrechnung 2016 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 3.8 Mio. auf und schliesst so Fr. 5.8 Mio. besser ab als budgetiert.

Dieses gute Ergebnis ist auf einen sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Geld in der Verwaltung, auf solide Steuereinnahmen, auf einen kleineren Personalaufwand, auf einen kleineren Unterhalt für Hochbauten und auf geringere Abschreibungen zurückzuführen. Bei den Abschreibungen ist es so, dass wir in früheren Jahren schon fast alles abgeschrieben haben, und gleichzeitig haben wir gewisse Hochbauten noch nicht realisieren können. Weiter haben ausserordentliche Erträge wie die Rückerstattung aus dem interkantonalen Projekt Polycom, das günstiger ausgefallen ist als gerechnet, und die Auflösung der Vorfinanzierung für das Alters- und Pflegezentrum zum positiven Abschluss beigetragen. Die Mehreinnahmen und Minderausgaben haben gewisse Budgetüberschreitungen in anderen Bereichen mehr als wettgemacht. Im Abschluss auch enthalten sind zusätzliche Abschreibungen in der Strassenrechnung von Fr. 3.1 Mio.

Die ganzen Steuereinnahmen sind rund Fr. 700'000 über dem Vorjahr gelegen. Dass die Bäume bei den Steuereinnahmen aber nicht in den Himmel wachsen, zeigen die Entwicklungen bei den Quellensteuern und den Grundstückgewinnsteuern, die um je Fr. 100'000 tiefer ausgefallen sind als im Vorjahr. Bei den Erbschaftssteuern hat der Kanton sogar ziemlich genau Fr. 1 Mio. weniger eingenommen als im Vorjahr.

Investiert worden sind im letzten Jahr netto Fr. 14.5 Mio. Die Investitionen sind wegen Verschiebungen oder des späteren Bauanfangs von verschiedenen Bauprojekten rund Fr. 4.3 Mio. kleiner gewesen als budgetiert, aber doch noch rund Fr. 5 Mio. höher als in den beiden Vorjahren. 67% der ganzen Investitionssumme konnten aus den erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Das entspricht dem Selbstfinanzierungsgrad. Der Rest musste aus den Reserven bezahlt werden.

Wenn man den Ertragsüberschuss von Fr. 3.8 Mio. zum Eigenkapital legt, wächst dieses per 31. Dezember 2016 auf einen Stand von Fr. 125.8 Mio.

Alle diese Zahlen zeigen eine positive und solide Finanzlage unseres Kantons. Wir sind zuversichtlich, dass wir mit dieser die grossen Investitionen, die demnächst kommen, stemmen können.

Zum Schluss dieses Berichts über die Finanzen möchte ich dem Säckelmeister und der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung danken. Ich danke aber auch der Kollegin und den Kollegen in der Standeskommission und allen, die beim Kanton arbeiten, für den sorgfältigen Umgang mit den öffentlichen Mitteln. Ein grosser Dank gehört aber auch den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern für das pünktliche Zahlen der Steuerrechnungen, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Überweisung ihrer Beiträge.

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen wird nicht gewünscht.

### 3.

#### **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

**Landammann Roland Inauen** gibt das Landessigill in die Hände des Landvolks zurück. Er führt die Wahl des regierenden Landammanns durch. Als vorgeschlagen gilt Landammann Daniel Fässler. Es wird kein weiterer Kandidat gerufen.

**Landammann Daniel Fässler** wird, soweit ersichtlich, ohne Gegenstimmen als regierender Landammann gewählt. Er übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Er führt die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. Von Amtes wegen als vorgeschlagen gilt Landammann Roland Inauen. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht.

**Landammann Roland Inauen** ist damit als stillstehender Landammann bestätigt.

### 4.

#### **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks**

Der stillstehende Landammann Roland Inauen nimmt dem regierenden Landammann Daniel Fässler und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

### 5.

#### **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

**Statthalter Antonia Fässler, Säckelmeister Thomas Rechsteiner und Landeshauptmann Stefan Müller** werden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

**Landammann Daniel Fässler** verliest das Rücktrittsschreiben von **Bauherr Stefan Sutter** vom 17. Januar 2017:

„Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Frau Statthalter  
Hochgeachtete Herren

Zuhanden der Landsgemeinde vom 30. April 2017 erkläre ich meinen Rücktritt als Mitglied der Standeskommission.

Ich möchte mich bedanken für das Vertrauen, das die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mir in den vergangenen Jahren entgegengebracht haben. Ebenso danke ich allen Mitgliedern der Standeskommission für ihre Kollegialität, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bau- und Umweltdepartement und in der ganzen Verwaltung für ihre Unterstützung und ihre wertvolle Arbeit.

Ich wünsche Land und Volk von Appenzell Innerrhoden alles Gute, Wohlergehen, Glück und Gottes Segen.

Freundliche Grüsse  
Stefan Sutter“

**Landammann Daniel Fässler** würdigt die Verdienste des abtretenden Bauherrn mit folgenden Worten:

Stefan Sutter wurde von der Landsgemeinde 2005 zum Landesbauherrn und damit zum Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements gewählt. Zuvor war er während zwei Jahren für den Bezirk Rüte Mitglied des Grossen Rates und dort Mitglied der Kommission für Wirtschaft.

Während der 12-jährigen Amtszeit von Bauherr Stefan Sutter befasste sich die Landsgemeinde nicht weniger als 21 Mal mit Geschäften aus dem Bau- und Umweltdepartement. Auch heute stehen mit der Revision des Baugesetzes, dem Hallenbad-Kredit und dem Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse drei Geschäfte aus seinem Departement auf der Traktandenliste. Blickt man auf die Geschäftslisten des Grossen Rates zurück, kommt man auf 50 Geschäfte, die Bauherr Stefan Sutter vor dem Grossen Rat vertreten hat. Und noch ein paar Zahlen: Während der Amtszeit von Bauherr Stefan Sutter hat der Kanton Fr. 22 Mio. für den Unterhalt der kantonalen Hochbauten ausgegeben, Fr. 75.4 Mio. in Hochbauten investiert und Fr. 41.6 Mio. in unsere Kantonsstrassen. Dies ergibt im Total die stolze Summe von Fr. 139 Mio.

Bei diesem grossen Leistungsausweis ist es nicht einfach, sich bei der Würdigung der Amtstätigkeit von Bauherr Stefan Sutter auf ein paar Geschäfte zu beschränken. Unzählige Gesetze und Verordnungen wurden in den letzten 12 Jahren einer Revision unterzogen. Von besonderer Bedeutung war die Revision des Baugesetzes, die vor fünf Jahren durch die Landsgemeinde verabschiedet wurde. Damit wurde die Grundlage geschaffen, dass bei Bauvorhaben mit noch grösserer Sorgfalt mit unserer Landschaft und unseren Ortsbildern umgegangen wird. Im Hochbau möchte ich den Umbau des Kapellentrakts im Gymnasium erwähnen, den Bau des Ökohofs und den Bau des Archivs samt Serverraum beim Zeughaus. Quasi die Krönung ist das neue Alters- und Pflegezentrum, das letztes Jahr eingeweiht werden konnte. Der Rahmenkredit von total Fr. 24.8 Mio., den die Landsgemeinde 2011 gesprochen hatte, ist bis heute der höchste Kredit in der Geschichte unseres Kantons.

Bauherr Stefan Sutter hat nicht nur diese Geschäfte, sondern auch alle anderen anforderungsreichen und vielfältigen Geschäfte, die das Jahr hindurch beim Bauherr anfallen, zielstrebig, fachkundig und mit grossem persönlichem Einsatz erledigt. Sein grosses Organisationstalent und seine herausragenden Kenntnisse im Umgang mit modernen Kommunikationstechnologien haben ihm dabei geholfen, und uns in der Standeskommission immer wieder beeindruckt.

Bauherr Stefan Sutter hat in verschiedenen regionalen, nationalen und sogar internationalen Gremien aktiv mitgewirkt. Er vertrat unseren Kanton in der Regierungschefkonferenz der Internationalen Bodensee Konferenz. Im Jahr 2014 durfte er dieses Gremium präsidieren. Seit 2009 war er Mitglied der Kantonalen Delegation der Tripartiten Agglomerationskonferenz. Seit 2011 war er als Vertreter aller Kantone Mitglied der Eidgenössischen Energieforschungskommission CORE und seit 2008 Vorstandsmitglied beim Schweizer Verband für Raumplanung,

ab 2010 als Vizepräsident. Er ist Verwaltungsrat der SAK, den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken. Er hat im Lenkungsausschuss der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee mitgearbeitet und war Präsident der Raumplanungsgruppe Nordostschweiz. Schliesslich gehörte er von Amtes wegen den Regierungskonferenzen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren, der Energiedirektoren und der Jagddirektoren an.

Für seinen grossen und wertvollen Einsatz für Land und Volk danke ich Bauherr Stefan Sutter von Herzen. Ich wünsche ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

**Landammann Daniel Fässler** nimmt die Wahl für das Amt des Bauherrn vor. Es werden folgende Namen gerufen:

Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten  
Grossrat Fefi Sutter, Schwende  
Hauptmann Bruno Huber, Rüte  
Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten

**Hauptmann Bruno Huber** wendet sich an die Landsgemeinde und erklärt, dass er für das Amt nicht zur Verfügung steht. Er unterstehe nicht mehr dem Amtszwang und würde eine Wahl nicht annehmen.

Im ersten Wahlgang erhalten Hauptmann Ruedi Eberle und Hauptmann Bruno Huber nur wenige Stimmen. Sie scheiden aus der Wahl aus.

Im zweiten Wahlgang kann Grossrat Ruedi Ulmann mehr Stimmen auf sich vereinen als Grossrat Fefi Sutter. **Grossrat Ruedi Ulmann** ist als Bauherr gewählt.

**Landesfähnrich Martin Bürki** wird ohne Gegenvorschlag in seinem Amt bestätigt.

## 6.

### **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino hat auf die Landsgemeinde hin den Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. Landammann Daniel Fässler verliest das Rücktrittsschreiben:

„Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Dame und Herren der Standeskommission  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf Art. 18 der Kantonsverfassung reiche ich hiermit auf die kommende Landsgemeinde vom 30. April 2017 den Rücktritt aus dem Kantonsgericht ein.

Für die stets kollegiale Zusammenarbeit danke ich allen Richterkolleginnen und -kollegen sowie der Kantonsgerichtsschreiberin Frau Irene Kobler.

Für das entgegengebrachte Vertrauen und die hohe Wertschätzung, die ich über all die Jahre als Kantonsrichter und Kantonsgerichtspräsident erfahren durfte, danke ich Ihnen allen herzlich.

Land und Volk von Innerrhoden wünsche ich für die Zukunft alles Gute und den Machtschutz des Allerhöchsten.

Mit freundlichen Grüssen  
Gollino Erich“

**Landammann Daniel Fässler** verdankt den Einsatz von Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino:

Erich Gollino wurde an der Landsgemeinde 1996, also vor 21 Jahren, in das Kantonsgericht gewählt. Vor vier Jahren habt Ihr ihn als Nachfolger von Landammann Roland Inauen zum Präsidenten des Kantonsgerichts gewählt. Vor seiner Wahl in das Kantonsgericht war er während neun Jahren Richter am Bezirksgericht Appenzell, davon fünf Jahre als Vizepräsident des Zivilgerichts. Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino stand also der Öffentlichkeit nicht weniger als 30 Jahre als Richter zur Verfügung. Während dieser aussergewöhnlich langen Zeit hat er vor allem im Kantonsgericht fast alle Chargen ausgeübt, die es im Gericht zu besetzen galt. Bis 2003 gehörte er dem Zivil- und Strafgericht an, anschliessend und bis heute dem Verwaltungsgericht. Daneben war er zeitweise Mitglied und zum Teil Vizepräsident der Kommission für Entscheide in Strafsachen und Administrativmassnahmen SVG, der Aufsichtsbehörde SchKG und der Kommission für Entscheide in Strafsachen.

Erich Gollino brachte eine grosse Berufs- und Lebenserfahrung in das Gericht ein. Als Bauunternehmer konnte er vor allem bei Rechtsfällen mit einem baurechtlichen Hintergrund sein grosses Fachwissen einbringen. Alle, die in den letzten 30 Jahren als Richterkollegen mit Erich Gollino zusammenarbeiten durften - dazu kann auch ich mich zählen -, schätzten seine sachliche, ruhige und überlegte Art.

Für seinen grossen Einsatz für die Gerichtsbarkeit in unserem Kanton danke ich Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino im Namen von Land und Volk von Appenzell Innerrhoden. Ich wünsche ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

**Landammann Daniel Fässler** nimmt die Wahl der neuen Kantonsgerichtspräsidentin oder des neuen Kantonsgerichtspräsidenten vor.

Als Kandidaten werden Kantonsrichterin Eveline Gmünder und Kantonsrichter Thomas Dörig gerufen.

In der Abstimmung erhält Kantonsrichterin Eveline Gmünder deutlich mehr Stimmen als Thomas Dörig. **Eveline Gmünder** ist als Kantonsgerichtspräsidentin gewählt.

Folgende Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte
- Lorenz Gmünder, Rüte

Dem aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesenden Kantonsrichter Roman Dörig wünscht Landammann Daniel Fässler alles Gute und vor allem eine möglichst gute Besserung.

**Landammann Daniel Fässler** nimmt die Ersatzwahl für das Kantonsgericht vor. Nach Art. 20 der Kantonsverfassung muss jeder Bezirk mit einer Richterin oder einem Richter im Kantonsgericht vertreten sein. Diese Voraussetzung ist mit der Bestätigungswahl der zwölf

Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter gegeben. Für die Ersatzwahl können also Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ganzen Kantonsgebiet vorgeschlagen werden.

Als Kandidatin wird Heidi Dörig-Walser, Haslen, gerufen.

**Heidi Dörig-Walser** wird im ersten Wahlgang mit grossem Mehr als neue Kantonsrichterin gewählt.

## 7.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)**

**Landammann Daniel Fässler** führt zur Vorlage aus:

Vor fünf Jahren habt Ihr an der Landsgemeinde ein Fusionsgesetz erlassen. Dieses neue Gesetz regelt zwei mögliche Sachverhalte: Erstens den Zusammenschluss von Bezirken untereinander und den Zusammenschluss von Schulgemeinden untereinander und zweitens die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk. Übernimmt ein Bezirk eine Schulgemeinde, übernimmt der Bezirk alle Rechte und Pflichten der Schulgemeinde. Die Schulgemeinde geht im Gegenzug unter. Genau dies ist im Bezirk Oberegg vorgesehen. In drei Wochen stimmen die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg und der Schulgemeinde Oberegg über das Vorhaben ab.

Das heutige Schulgesetz geht davon aus, dass es für das ganze Kantonsgebiet Schulgemeinden gibt, mit Schulräten an der Spitze. Der Fall, dass ein Bezirksrat die Führung der Schule übernimmt, ist noch nicht vorgesehen. Der Grosse Rat schlägt Euch darum vor, das Schulgesetz für diesen Fall vorzubereiten. Die Bezirke sollen dabei das Recht erhalten, für die Führung der Schule eine Schulkommission einzusetzen.

Die Übernahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk macht weitere kleinere Gesetzesanpassungen nötig, vor allem im Bereich der Steuererhebung und des Finanzausgleichs. Diese Änderungen betreffen nicht nur das Schulgesetz, sondern auch das Steuergesetz.

Diese Revision wird zum Anlass genommen, noch ein paar andere Punkte zu präzisieren oder neu zu regeln. Diese haben im politischen Prozess zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Ich verzichte darum darauf, diese aufzuzählen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision des Schulgesetzes.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Vorlage wird bei einzelnen Gegenstimmen angenommen.

## 8.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)**

**Landammann Daniel Fässler** führt in das Geschäft ein:

An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde eine Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung angenommen. Schweizweit mit 63% Ja, bei uns in Innerrhoden mit 55.4% Ja. Bundesrat und Parlament hatten mit dieser Revision vor allem drei Ziele verfolgt:

1. Bauzonen müssen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Hat ein Kanton zu grosse Bauzonen, muss er Auszonungen vornehmen. Die Kantone müssen ihre Richtpläne innert fünf Jahren, das heisst bis zum 1. Mai 2019, diesen Anforderungen angepasst haben.
2. Die Verfügbarkeit des bereits eingezonten Baulands soll verbessert werden. Bauland soll nicht gehortet, sondern sinnvoll verwendet werden.
3. Wird ein Grundstück neu als Bauland eingezont oder durch eine andere Planungsmassnahme der öffentlichen Hand aufgewertet, ist es ab diesem Moment mehr Wert. Die Kantone sind verpflichtet, bis zum 1. Mai 2019 ein Gesetz zu erlassen, das regelt, dass dieser Planungsvorteil zumindest bei Neueinzonungen mindestens zu 20% ausgeglichen wird. Diese sogenannte Mehrwertabgabe kann bei der Grundstückgewinnsteuer als Aufwand vom Gewinn in Abzug gebracht werden.

Mit der vorliegenden Revision des kantonalen Baugesetzes kommen wir den Aufgaben nach, die uns der Bund gestellt hat.

Der Grosse Rat schlägt Euch vor, bei der Mehrwertabgabe beim Mindestsatz von 20% zu bleiben. Um unserer besonderen Situation mit dem Streusiedlungsgebiet Rechnung zu tragen und das Gebot der Gleichbehandlung zu beachten, sollen aber nicht nur die Planungsvorteile bei Neueinzonungen eine Mehrwertabgabe auslösen, sondern auch Abparzellierungen. Werden ein Wohnhaus und allenfalls ein dazu gehörender Stall in nächster Nähe zum Haus endgültig nicht mehr landwirtschaftlich gebraucht, können diese Bauten zusammen mit durchschnittlich 800m<sup>2</sup> bis 900m<sup>2</sup> Land aus dem bäuerlichen Bodenrecht entlassen werden. Damit fällt die landwirtschaftliche Belehnungsgrenze weg. Diese Grundstücke können neu ohne preisliche Einschränkungen auf dem Markt frei verkauft werden.

Der Mehrwert wird mit der Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung von Amtes wegen geschätzt. Die Abgabe von 20% dieses Mehrwerts muss aber nicht sofort bezahlt werden, sondern erst wenn der Eigentümer den Planungsgewinn realisiert hat. Bei neu eingezontem Land ist dies der Fall, wenn es veräussert oder überbaut worden ist, bei Abparzellierungen, wenn dieses Grundstück veräussert wird. Weil auf abparzellierten Grundstücken zwingend schon Wohnbauten stehen, kommt der Tatbestand der Überbauung bei Abparzellierungen nie zur Anwendung. Dies sage ich ausdrücklich, weil man die Botschaft der Ständekommission an den Grossen Rat zu Art. 87b der Bauverordnung auch anders verstehen könnte. Die Fälligkeit von Mehrwertabgaben auf Abparzellierungen wird also nur durch eine Veräusserung ausgelöst. In der Verordnung zum Baugesetz, die der Grosse Rat für den Fall Eurer Zustimmung zur heutigen Baugesetzvorlage schon definitiv verabschiedet hat, ist festgeschrieben, dass nicht jeder Eigentümerwechsel schon als Veräusserung gilt. Wenn ein Grundstück bei einer Scheidung zwischen den bisherigen Ehepartnern den Eigentümer wechselt oder das Eigentum bei einem Erbgang auf die Erbengemeinschaft oder im Rahmen einer Erbteilung auf einen gesetzlichen Erben übergeht, muss diese Mehrwertabgabe noch nicht bezahlt werden. Der Anreiz, solche Häuser im Landwirtschaftsgebiet in der Familie zu behalten, statt an den Meistbietenden zu verkaufen, könnte so steigen. Wichtig zu wissen ist auch, dass solche Grundstücke auch ohne Abparzellierung an Familienangehörige übertragen werden können. Dann ist eine Mehrwertabgabe gar kein Thema.

Ich habe es einleitend gesagt: Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, ihre Bauzonen so zu dimensionieren, dass der voraussichtliche Bedarf der nächsten 15 Jahre abgedeckt werden kann. Hat ein Kanton, gemessen an diesem Bedarf, zu grosse noch nicht genutzte Bauzonen, muss er Auszonungen vornehmen. Der künftige Bedarf orientiert sich am Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigung. Von 2001 bis 2015 ist unsere Bevölkerung um 6.7% gewachsen; dies sind 0.45% pro Jahr. In den letzten fünf Jahren waren es nur noch 0.3% pro Jahr. Dieses Bevölkerungswachstum liegt deutlich unter dem schweizerischen Schnitt. Die Beschäftigung ist im Vergleich dazu deutlich stärker gestiegen. Wenn

man den Zahlen des Bundesamts für Statistik trauen kann, ist die Beschäftigung in den letzten 15 Jahren um 32% gewachsen; dies sind 2.1% pro Jahr. Was heisst dies im Zusammenhang mit dem Baugesetz?

Unser Kanton hat heute - Stand 2015 - total 56ha noch nicht überbaute Bauzonenreserven. Davon sind 31ha in den Wohnzonen. Dies sind immerhin 15.9% der Gesamtfläche der Wohnzonen. Dies ist viel. Aufgrund der Prognosen zum Bevölkerungswachstum werden wir vermutlich trotzdem von Auszonungen knapp verschont bleiben - solange es nicht zu Neueinzonungen kommt. Damit unser Kanton in seiner Entwicklung nicht gebremst wird und die jüngere Generation auch noch eine Chance hat, bei uns zu wohnen, müssen sich die heutigen Siedlungen noch stärker nach Innen entwickeln. Verdichtung heisst hier das Zauberwort. Vor allem aber ist es zwingend, dass die bestehenden Bauzonenreserven mobilisiert werden. Dies ist in den letzten 10 bis 25 Jahren nicht überall gelungen. Es gibt auf jeden Fall Eigentümer, die schon mehr als 20 Jahre grössere Flächen eingezontes Bauland haben, dieses aber nicht verkaufen. Dies ist heute ihr gutes Recht, aber nicht im Interesse der Allgemeinheit.

Der Grosse Rat schlägt Euch vor diesem Hintergrund vor, den Bezirken und der Feuer- schaugemeinde ein Instrument in die Hand zu geben, um noch nicht überbautes Bauland verfügbar zu machen. Sie sollen neu die Möglichkeit haben, jene Flächen in den Bauzonen zu bezeichnen, die innert acht Jahren überbaut sein sollen. Ist ein solches Grundstück nach Ablauf dieser Frist noch nicht überbaut, hat der betreffende Bezirk oder die Feuer- schaugemeinde das Recht, diesen Boden zum Marktwert zu kaufen. Dieses Kaufrecht kann auf den Kanton übertragen werden, aber nicht auf Dritte. Spekulation mit solchen Flächen ist darum nicht möglich.

Das Eigentum ist durch die Bundesverfassung garantiert. Es kann aber - wie andere verfas- sungsmässig garantierte Grundrechte auch - eingeschränkt werden, wenn es erstens eine gesetzliche Grundlage gibt, wenn zweitens der Eingriff im öffentlichen Interesse ist, und wenn drittens der Eingriff verhältnismässig ist. Die gesetzliche Grundlage findet sich im eid- genössischen Raumplanungsgesetz und soll für unseren Kanton mit dieser Revision des Baugesetzes konkretisiert werden. Die Frage, ob das Kaufrecht der öffentlichen Hand im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist, ist im Einzelfall zu klären. Klar ist, dass die öffentliche Hand das Bauland nach einem Kauf selber nicht auch horten darf, sondern der Überbauung zuführen muss. Noch eine letzte Bemerkung: Ein Grundeigentümer, der sein Bauland nicht verkaufen will, ist selbstverständlich auch frei, bei der Planungsbehörde das Gesuch zu stellen, sein Bauland wieder auszonieren. Macht dies raumplanerisch Sinn, wird man seinem Wunsch sicher nachkommen.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 43 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen die Annahme der Revision des Baugesetzes.

**Grossrat Josef Koch** wünscht das Wort:

Das Geschäft sieht vor, für künftige Auszonungen einen Fonds zu schaffen mit Fr. 4 Mio. Kapital. Da in den nächsten 10 bis 15 Jahren keine Neueinzonungen möglich sind, wird die- ser Fonds allein durch Abparzellierungen in der Landwirtschaftszone geäufnet.

In der Vorlage ist nicht ersichtlich, wie der Mehrwert berechnet wird. Ist er Fr. 100, Fr. 500 oder noch mehr Franken pro Quadratmeter? Wenn man mittelfristig von 40 Abparzellierun- gen ausgeht, gibt das pro Objekt Fr. 100'000. Diese Objekte müssen bei einer Sanierung dem Abwasserkanal zugeführt werden und unterstehen höheren Anforderungen bezüglich Heimatschutz.



Somit werden sie für jüngere Familien kaum erschwinglich und daraus werden Luxusobjekte für Besserverdienende. Ich finde das nicht gut für unsere Streusiedlungslandschaft. Deshalb beantrage ich Rückweisung dieses Geschäfts und eine Überarbeitung dieser Vorlage.

**Landammann Daniel Fässler** gibt das Wort frei für den Rückweisungsantrag. Dieses wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag wuchtig verworfen.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes wird mit grossem Mehr angenommen.

## 9.

### **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell**

**Landammann Daniel Fässler** stellt das Geschäft vor:

Bei diesem Geschäft ist zuerst ein Blick zurück nötig: In Appenzell wurde 1973 ein Hallenbad eröffnet. Dieses Hallenbad wurde auf Boden des Kantons gebaut, aber nicht durch den Kanton, sondern durch eine Aktiengesellschaft. An dieser waren der Kanton und andere öffentliche Körperschaften beteiligt, eine knappe Mehrheit der Aktien war aber bei privaten Aktionären. Ende 2014 musste das Hallenbad geschlossen werden. Vor zwei Jahren hatten wir Euch vorgeschlagen, einen Neubau der Hallenschwimmbad Appenzell AG, der Fr. 23.5 Mio. gekostet hätte, mit einem Kantonsbeitrag von Fr. 9.5 Mio. zu unterstützen. Diese Kreditvorlage wurde durch die Landsgemeinde nach eingehender Diskussion zurückgewiesen. Der Mitbürger, der damals die Rückweisung verlangt hatte, hatte seinen Rückweisungsantrag vor allem mit den hohen Betriebskosten begründet und die hohen Eintrittspreise kritisiert. Seinen Antrag hatte er mit dem Auftrag verbunden, ich zitiere, „das Vorhaben auf das Notwendige zu redimensionieren. Das Notwendige definieren die Hauptnutzer, dies sind die Schulen, der Schwimmclub sowie die Nutzung für Gesundheitstherapien.“ In der Begründung zählte der Antragsteller auch die Bedürfnisse der individuellen Schwimmer zum Notwendigen.

Kurz nach der Landsgemeinde 2015 musste über die Hallenschwimmbad Appenzell AG der Konkurs eröffnet werden. In der Folge übernahm der Kanton das Baurechtsgrundstück aus der Konkursmasse und auch die politische Federführung im Geschäft. Schon einen Monat nach der Landsgemeinde zeigte die Standeskommission in einem Bericht an den Grossen Rat den bisherigen Ablauf des Projekts auf, ging auf die an der Landsgemeinde 2015 vorgebrachte Kritik ein und legte das weitere Vorgehen dar. In der Folge wurden die Standortfrage evaluiert und die gewässerschutzrechtliche Situation beim bisherigen Standort noch vertiefter geprüft. All diese Berichte wurden öffentlich gemacht.

Dann setzte die Standeskommission eine 14-köpfige Arbeitsgruppe ein. In dieser waren - wie vom Antragsteller vor zwei Jahren verlangt - die Schulgemeinden, der Schwimmclub, Kursanbieter und individuelle Schwimmer vertreten. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die Sanierung des bestehenden Hallenbades zu prüfen und verschiedene Neubauvarianten zu evaluieren. Die Arbeitsgruppe hat die Resultate ihrer sehr intensiven Arbeit in einem umfassenden Bericht dargelegt. Auch dieser Bericht wurde veröffentlicht.

Es ist nicht möglich, Euch jetzt diese Hallenbadvorlage vollständig vorzustellen. Das Wichtigste habt Ihr im Landsgemeindemandat gelesen oder in der Informationsbroschüre, die Anfang März verschickt wurde. Ich beschränke mich darum auf die wichtigsten Fakten.

Ich beginne mit der Frage, warum das alte Hallenbad nicht saniert wird. Eine Sanierung in Raten wurde verworfen. Bis man das Hallenbad wieder in Betrieb nehmen könnte, müsste man es praktisch auf den Rohbau zurückbauen und die ganze Technik ersetzen. Dies macht schlicht keinen Sinn. Auch eine Totalsanierung in einem Schritt wurde verworfen. Eine vollständige Sanierung wäre zwar möglich, aber mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden. Die Wände und das Dach müsste man komplett demontieren. Die zugezogenen Fachleute schätzten den Aufwand bei einer Totalsanierung auf rund Fr. 16 Mio., und dies bei relativ grossen Unsicherheiten. Und, man hätte nach einer Sanierung wieder ein Hallenbad, das den Bedürfnissen der 70er-Jahre entspricht.

Der Grosse Rat schlägt Euch darum vor, das alte Hallenbad abzureissen und am gleichen Standort einen Neubau zu erstellen. Nach einer intensiv geführten Diskussion werden Euch zwei Neubauvarianten vorgelegt: Ein Hallenbad mit Basisangebot als Variante A für Fr. 16.3 Mio., und ein Hallenbad ergänzt mit einem Saunaangebot als Variante B für Fr. 20 Mio. Bei beiden Varianten soll zusätzlich eine Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. zur Verfügung stehen. Diese Investitionskosten wurden durch eine externe Firma geschätzt, die eine grosse Erfahrung in der Begleitung von Hallenbadprojekten mitbringt. Es ist übrigens das gleiche Unternehmen, das den Kanton schon beim neuen Alters- und Pflegezentrum unterstützt hat. Dort haben sich die Berechnungen bei der Umsetzung bestätigt. Grundlage für die Kostenschätzungen sind detaillierte Raumprogramme und Studien, die alle Flächen und Volumen ausweisen. Diese Unterlagen wurden von der 14-köpfigen Arbeitsgruppe auf das letzte Detail überprüft und plausibilisiert. Die finanziellen Kennzahlen stammen von abgerechneten Bauten und aus der detaillierten, zum Teil mit Offerten unterlegten Kostenberechnung des Wettbewerbsprojekts der Landsgemeindevorlage 2015.

Der Hallenbadteil besteht bei beiden Varianten, wie beim alten Hallenbad, aus einem 25 Meter-Becken und einem Lehrschwimmbecken. Das Schwimmbecken wird aber etwas breiter als das alte und hat fünf statt vier Bahnen. Das Lehrschwimmbecken hat wieder einen Schrägboden, wird aber um 2.5m länger und auch etwas breiter. Das Saunaangebot bei der Variante B würde im Wesentlichen aus zwei Saunaräumen, einem Dampfbad, Erlebnisdu-schen, einem Ruheraum und einer Dachterrasse bestehen. Im Vergleich zum alten Hallenbad würde der Saunabereich um einen Sechstel grösser. Das Gebäudevolumen bei der kleineren Variante A ist um 8% grösser als beim alten Hallenbad, bei der grösseren Variante B einen Drittel grösser. Die Flächen um die Wasserbecken werden um 30% grösser und damit für die Badegäste angenehmer. Die Technik, unter anderem für die Wasserkreisläufe und die Lüftung, nimmt heute viel mehr Fläche und Volumen in Anspruch als vor 45 Jahren. Das alte Hallenbad weist in diesem Bereich 309m<sup>2</sup> Fläche auf. Für ein neues Hallenbad mit einer zeitgemässen Technik wird mit einem Flächenbedarf von 670m<sup>2</sup> gerechnet, und zwar bei beiden Varianten. Das ist mehr als das Doppelte.

Die Investition in ein neues Hallenbad wird allein durch den Kanton getragen. Dies gilt auch für die Abschreibungen und für den ausserordentlichen Unterhalt, so wie das übrigens bei allen Kantonsbauten der Fall ist.

Informationen zur Planerfolgsrechnung habt Ihr im Mandat bei den Erläuterungen zur Revision des Sportgesetzes und in der Informationsbroschüre gefunden. Auch wenn wir über die Revision des Sportgesetzes erst beim nächsten Geschäft abstimmen, möchte ich das Wichtigste jetzt schon sagen. Ein öffentliches Hallenbad rentiert nicht. Dies hat sich auch bei der vertieften Prüfung durch die 14-köpfige Arbeitsgruppe bestätigt. Beim alten Hallenbad musste jedes Jahr ein Defizit von Fr. 210'000 gedeckt werden. Bei einem neuen Hallenbad in der Variante A wird mit einem Defizit von Fr. 388'000 gerechnet, bei einem Hallenbad mit Saunaangebot liegt die Prognose Fr. 16'000 tiefer. In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Abschreibungen und der Aufwand für den ausserordentlichen Unterhalt. Rückstellungen für eine Totalsanierung oder für einen Neubau, der in 45 Jahren vielleicht wieder nötig ist, sind nicht vorgesehen. Es ist dann - wie heute durch Euch - zu entscheiden, ob und was in ein Hallenbad investiert werden soll.

Zum Schluss meiner Ausführungen muss ich noch etwas zu ein paar Punkten sagen, die in den letzten Tagen in Zeitungseinsendungen thematisiert wurden:

- Zuerst eine allgemeine Bemerkung: Dieser Kreditvorlage liegen Hunderte von Zahlen zu Grunde. Alle miteinander geben ein Gesamtbild, das zu dieser Kreditvorlage geführt hat. Ich betrachte es nicht als zielführend, wenn einzelne Zahlen herausgepickt werden, mit dem offensichtlichen Versuch, Verunsicherung zu stiften. Ich verzichte darauf, alles richtigzustellen und zu erklären. Aber zwei Bemerkungen erlaube ich mir: In einer Einsendung einer politischen Organisation in der gestrigen Ausgabe des Appenzeller Volksfreunds wurde unter dem Titel „Richtigstellung“ neu moniert, im Landsgemeindemandat seien Flächen falsch zusammengezählt worden. Hätte der Autor dieser Einsendung im Mandat eine Seite weiter geblättert, hätte er die vermissten 42m<sup>2</sup> gefunden. Und die zweite Bemerkung: Ein Kreisschreiben des Kantons Zürich, das sagt, wie bei einem Kreditantrag die Kapitalfolgekosten und die betrieblichen Kosten zu berechnen sind, gilt für die Zürcher Gemeinden, aber sicher nicht für uns. Deswegen machen wir es nicht schlechter. Unser Rechnungslegungsmodell sieht vor, dass Investitionen in Hochbauten über 25 Jahre degressiv abgeschrieben werden. Eine Verzinsung rechnen wir nicht ein, weil wir nur bauen, was wir auch selber zahlen können.
- Die zweite Bemerkung: Das neue Hallenbad wird dort gebaut, wo das alte Hallenbad steht, an der Sitterstrasse auf der Höhe der Lourdes-Kapelle. Die Tatsache, dass das alte und das neue Hallenbad neben der Sitter stehen, ist aus rechtlicher Sicht kein Problem. Erstens geniesst das Hallenbad Bestandesschutz, und zweitens kann die Breite des Gewässerraums im überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Bleichenwäldlibach, der vom Spital her kommt, bei der Jugendunterkunft in einer Eindolung verschwindet und dann unter dem heutigen Parkplatz durchfließt, weist gegen das alte Hallenbad einen Mindestabstand von 33m auf. Man kann darum davon ausgehen, dass der Bleichenwäldlibach von einem Neubau nicht tangiert wird. In diesem Fall darf er nach dem geltenden Gewässerschutzrecht eingedolt bleiben. Den Küechlmoosbach kennt praktisch niemand. Das ist kein Wunder, verläuft er doch praktisch auf der ganzen Länge von der Gaiserstrasse ob dem Rank bis zur Sitter, dies sind gut 1'200m, unter dem Boden. Die Röhren dieses eingedolten Bächleins verlaufen heute knapp am alten Hallenbad vorbei. Auch dieses Bächlein kann eingedolt bleiben, wenn es vom Neubau nicht tangiert wird. Lässt sich dies nicht machen, müsste es offengelegt und vermutlich verlegt werden. Vorabklärungen haben gezeigt, dass dies technisch machbar ist und etwa Fr. 200'000 kosten würde. Diese Kosten sind übrigens in den Investitionskosten schon eingerechnet.
- Das Dritte: Der Kreditvorlage, welche die Landsgemeinde 2015 zu beraten hatte, lag ein detailliertes Vorprojekt zu Grunde. Die Rückweisung mit dem Auftrag, das Projekt sei zu redimensionieren, hatte zur Folge, dass durch den Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils zusammen Fr. 930'000 Kosten abgeschrieben werden mussten. Von diesen Vorarbeiten konnte man in der Vorbereitung der heutigen Landsgemeindevorlage zwar profitieren. Die Standeskommission und der Grosse Rat haben es aber für richtig betrachtet, nicht wieder einen Wettbewerb durchzuführen und ein fertiges Vorprojekt ausarbeiten zu lassen. Zuerst muss man wissen, was die Landsgemeinde haben will. Euch wird darum nicht ein Projektkredit, sondern ein Rahmenkredit vorgelegt. Dieses Vorgehen hat sich schon beim Alters- und Pflegezentrum bewährt.
- Das Vierte: Sagt Ihr heute Ja zum Kredit für ein neues Hallenbad, wird ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Das Siegerprojekt ist dann die Grundlage für den Quartierplan. Parallel dazu wird das Bauprojekt ausgearbeitet und dann die Baubewilligung eingeholt. Bei einem guten Projektverlauf und einer Bauzeit von zwei Jahren sollte es möglich sein, das neue Hallenbad in viereinhalb Jahren, das heisst im Herbst 2021 zu eröffnen.

- Und noch der letzte Punkt: Dass der Landsgemeinde zwei Varianten vorgelegt werden, hat es wahrscheinlich noch nie gegeben. Entsprechend intensiv wurde in der Ständekommission und im Grossen Rat über das richtige Abstimmungsprozedere diskutiert. Dieses sieht jetzt wie folgt aus: Zuerst könnt Ihr einen Variantenentscheid fällen. Der Grosse Rat unterbreitet Euch als Variante A ein neues Hallenbad mit Basisangebot für Fr. 16.3 Mio. und als Variante B ein neues Hallenbad mit Basis- und zusätzlichem Saunaangebot für Fr. 20 Mio., je zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. Eine Sanierungsvariante kommt nicht zur Abstimmung. In einer zweiten Abstimmung müsst Ihr dann entscheiden, ob Ihr für jene Variante, die mehr Stimmen erhalten hat, den nötigen Kredit geben wollt. Wer - aus welchen Gründen auch immer - kein Hallenbad mehr möchte, kann dann Nein stimmen. Zwischen den beiden Abstimmungen gebe ich das Wort nicht noch einmal frei.

Schon seit ein paar Jahren diskutieren wir in unserem Kanton darüber, wie es mit dem Hallenbad weitergehen soll. Diese Diskussion sollten wir heute abschliessen, so oder so. Sagt Ihr heute Ja zum Kredit, können wir vorwärts blicken und andere Aufgaben anpacken. Sagt Ihr Nein, ist dieses Thema wahrscheinlich für längere Zeit vom Tisch, vielleicht auch für immer.

Ich komme zum Schluss: Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 33 gegen 7 Stimmen, bei 7 Enthaltungen, den Neubau eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot, das heisst die Wahl der Variante B. Der Grosse Rat empfiehlt Euch in diesem Sinne die Annahme des nötigen Rahmenkredits im Betrag von Fr. 20 Mio., zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio.

Das Wort zu diesem Geschäft ist frei.

**Grossrat Ueli Manser** wünscht das Wort:

Vor zwei Jahren ist die letzte Landsgemeindevorlage für ein neues Hallenbad zurückgewiesen worden. Heute haben wir die Chance - allenfalls bald die letzte Chance -, klar zu sagen, wollen wir ein Hallenbad und wollen wir eines mit oder ohne Saunaangebot.

Ich muss zuerst festhalten, ich bin kein Schwimmer und bisher auch kein regelmässiger Saunagänger. Wenn ich mich für das Hallenbad einsetze, dann aus voller Überzeugung, dass Appenzell ein neues Hallenbad braucht.

Für wen denn? Für unsere Jungen, die Schwimmen lernen oder später für den Schwimmsport, für die Vereine, für den Schwimmclub, für Eltern mit Kindern, für die Schüler, die Schwimmen fix im Lehrplan haben, und für die Gesundheitsförderung, sei es im Aquafit, im Rheumaschwimmen oder einfach als Schlechtwetterprogramm.

Ich bin für ein neues Hallenbad und plädiere klar für die Variante B mit Saunaangebot. Warum?

1. Es liegt im Naturell von uns Appenzellern: Wenn wir bauen, dann richtig. Schaut bei unseren Gewerbebetrieben, auf die wir so stolz sind. Sie haben häufig ehrgeizige und grosszügige Bauvorhaben realisiert und richten sich auf aktuelle und künftige Kundenbedürfnisse aus. Genau diese Chance wollen wir dem neuen Hallenbad auch geben.
2. Das alte Hallenbad hatte auch ein Saunaangebot. Bisher ist schon ein Viertel des Umsatzes mit der Sauna erzielt worden. Hand aufs Herz, wenn man baut, ob als Gewerbebetrieb, als Bauer oder auch privat: Jeder baut das Neue in der Regel mindestens ein bisschen grösser und sicher auch nicht mit einem kleineren Angebot als bisher.

3. Leute ziehen Leute an. Das weiss jeder Tourismusbetrieb. Darum müssen wir ein attraktives Hallenbad bauen, welches auch entsprechend vermarktet werden kann.

Können wir uns die Kosten von gut Fr. 20 Mio. überhaupt leisten? Ja, der Kanton hat gemäss dem letzten Jahresabschluss ein Eigenkapital von Fr. 125 Mio. und eine Liquidität von Fr. 50 Mio. Dies, obwohl man im Vergleich zu den umliegenden Kantonen die tiefsten Steuern hat. Klar, es kostet viel, aber das ist es uns wert.

Warum liegt kein fertiges Projekt vor? Landammann Daniel Fässler hat es bereits gesagt: Beim letzten Mal haben wir ein fertiges Projekt gehabt; schlussendlich haben wir rund Fr. 900'000 Projektierungs- und Planungskosten buchstäblich versenkt. Deshalb machen wir es heute anders. Zuerst holen wir den Grundsatzentscheid, ob wir ein Hallenbad wollen oder nicht, und dann planen und bauen wir es. Beim Alters- und Pflegezentrum haben wir es genauso gemacht, und es hat bestens funktioniert.

Geschätzte Landsgemeindefrauen und -männer, sagen wir heute klar und aus Überzeugung Ja, Ja zur Variante B, Ja zum Hallenbad, und beim nächsten Geschäft Ja zum Sportgesetz.

**Herbert Räss**, Appenzell, ergreift das Wort:

Zu den Zahlen, die Landammann Daniel Fässler soeben genannt hat, habe ich nichts vorbereitet. Trotzdem muss ich aber dazu etwas sagen: Wir haben im Jahre 2015 über ein Hallenbad abgestimmt, welches von etwa 70% bis 80% der Stimmenden abgelehnt wurde. Das damalige Bad hätte Fr. 23.5 Mio. gekostet. Es hätte ein Rheumaschwimmbecken, ein Indoorschwimmbecken, ein Kinderplauschbecken, eine Rutschbahn und ein Aussenbad beinhaltet. Jetzt liegt ein Projekt für Fr. 20 Mio. vor, welches lediglich ein Schwimmbecken und ein Lehrschwimmbecken vorsieht. Das Projekt umfasst Baukosten von Fr. 20 Mio. plus Fr. 1 Mio. Reserven sowie 10% für Unvorhergesehenes. Dies ergibt noch einmal Fr. 2.1 Mio. Jetzt soll mir jemand sagen, wie es möglich ist, dass vor zwei Jahren für Fr. 23.5 Mio. ein derartiges Bauprogramm geplant werden konnte, und jetzt liegt ein Projekt für letztlich ebenfalls rund Fr. 23 Mio. vor, welches sehr viel weniger umfangreich ist.

Zu der von Ueli Manser erwähnten Betriebsrechnung möchte ich erwähnen, dass sowohl die Rechnung im Jahre 2015 wie auch die jetzt vorliegende Rechnung nicht aufgehen. Im Jahre 2015 ging man von Ausgaben von Fr. 1.8 Mio. aus. Gleichzeitig ging man auch von Einnahmen von Fr. 1.8 Mio. aus. Beim aktuellen Projekt geht man nur noch von Einnahmen von Fr. 300'000 aus. Offensichtlich wurde hier nicht ganz richtig gerechnet.

Das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren, welches auch im Grossen Rat eingehend diskutiert wurde, ist für mich sehr verwirrend. Meine Gedanken zu diesem Geschäft gehen aber in eine andere Richtung. Vor vier Jahren wurde das Hallenbad geschlossen, es wurde ein Neubau geplant, und heute ist auch klar weshalb: „Eine Totalsanierung wurde bislang nie als Ziel formuliert, da immer ein Neubau Ziel war.“ Dies ist ein Zitat des Ingenieurbüros Hersche vor fünf Jahren.

Warum soll aber auf dem Pflanzgarten kein Neubau geplant werden? Aufgrund der Gewässerschutzvorschriften war schon im Jahre 2015 beim damaligen Neubauprojekt klar, dass auf dem Pflanzgarten - wenn überhaupt - nur unter allergrössten Schwierigkeiten und allergrösstem finanziellem Mehraufwand ein neues Hallenbad gebaut werden kann. In der Botschaft zur heutigen Landsgemeinde wird ausgeführt: „Eventuell kann das neue Hallenbad so platziert werden, dass die bestehenden Eindolungen belassen werden können.“ Eine überzeugende Stellungnahme würde anders lauten. Vom Gebäudeabstand bis zur Sitter, welcher nach Bundesgesetz 15m sein müsste, ist im Bericht keine Rede. Auf dem Standort Pflanzgarten ist dank der Bestandesgarantie nur eine Sanierung, aber praktisch kein Neubau möglich.

Die Standeskommission hat sich nur beschränkt auf die Suche nach alternativen Standorten gemacht. Die Option, das Hallenbad auf der Forren beim Freibad zu bauen, ist unter den Tisch gefallen, mit dem Argument, dass es keine Synergien geben würde. Es ist aber so, dass dort, wo in der Schweiz Hallenbäder gebaut wurden, man diese wenn immer möglich neben einem Freibad gebaut hat. In zwei Jahren wird der Fussballplatz beim Ziel frei, da dieser neu auf Schaies stehen wird. Warum wurde dieser Platz nie als möglicher Standort andiskutiert? Mein Fazit ist: Wer der heutigen Vorlage zustimmt, wird mit Sicherheit auch im Jahre 2030 noch kein Hallenbad haben.

Nach meiner Meinung gibt es drei Möglichkeiten:

1. Kein Hallenbad. Dies wäre zwar schade, aber letztlich ist ein Hallenbad auch nicht lebensnotwendig.
2. Sanierung des bestehenden Hallenbades
3. Planung eines Hallenbades auf dem Zielgelände

Das Zielgelände wäre ein idealer Ort für ein Hallenbad mit Tiefgarage und einem Park mit Spielplatz. Ein Bau mit einem architektonisch erstrangigen Projekt und einer wegweisenden Holzbauarchitektur würde Appenzell ein interessantes Publikum bringen, man nennt dies Architekturtourismus. Schön wäre es, wenn man dies auch vom Landsgemeindeplatz sagen könnte. Die Verbindung und die Attraktivität von Hallenbad mit Restaurant, einem Spielpark und einer Tiefgarage beim Ziel wären für die Fachgeschäfte in der Hauptgasse von existentieller Bedeutung. Was soll aber mit dem alten Hallenbad geschehen? Ich schlage vor, dass das alte Hallenbad beim Pflanzgarten sofort, und beschränkt auf das absolut Dringendste, saniert wird, sodass es noch mindestens fünf Jahre betrieben werden kann. Die Finanzierung eines teilsanierten Hallenbades kann kurzfristig über die Finanzkompetenz der Schulen, der drei Dorfbezirke und des Kantons sichergestellt werden. Damit haben wir Zeit, und wir müssen nicht einem unausgegorenen Pauschalkredit zustimmen. Ein neues Hallenbad auf dem Zielgelände wäre ein Vorteil für Schwimmer, für Nichtschwimmer, ja für ganz Appenzell.

In diesem Sinne beantrage ich die Rückweisung von Geschäft 9.

**Landammann Daniel Fässler** nimmt den Rückweisungsantrag, verbunden mit dem Auftrag, eine Sanierung des Hallenbades zu prüfen, entgegen. Er geht auf die von Herbert Räss angesprochenen Punkte kurz ein:

Es ist richtig, dass man beim der Landsgemeinde 2015 vorgelegten Projekt mit Kosten von Fr. 23.5 Mio. und genügend Reserven gerechnet hat. Man kann sich tatsächlich fragen, weshalb dieses Projekt gegenüber der heute vorliegenden Variante B relativ günstig war. Dies ist deshalb so, weil das damalige Projekt sehr vertieft ausgearbeitet wurde. Vielleicht könnt ihr euch daran erinnern, dass man damals schon von Mehrkosten gesprochen hat, weshalb das ganze Geschäft im Grossen Rat gestoppt wurde und noch einmal in den Planungsprozess gegeben wurde. Dabei wurde das Vorprojekt in Bezug auf die Technik und die Flächen extrem optimiert. Dabei entstand ein sehr ausgereiftes Projekt, weshalb man auch ziemlich genau sagen konnte, was es kosten würde. Entsprechend war es auch verhältnismässig günstig.

Zu den Einnahmen ist zu sagen, dass es richtig ist, wenn bei der heutigen Vorlage mit deutlich weniger Einnahmen gerechnet wird. Dies ist eine Folge des Rückweisungsbeschlusses aus dem Jahre 2015. Der damalige Rückweisungsantrag wurde damit begründet, dass man bei den Berechnungen der Frequenzen zu optimistisch ist und die vorgesehenen Eintrittspreise zu hoch angesetzt sind, sodass sich eine Familie einen Hallenbadbesuch nicht mehr leisten könne. Auf diese Hinweise hat man reagiert, weshalb man die Frequenzen reduziert hat und die Eintritte aufgrund der Erfahrungswerte des alten Hallenbades berechnet hat. Die

Eintrittspreise hat man neu nur sehr moderat erhöht. Ich werde beim nächsten Geschäft noch erläutern, um wieviel man die Eintritte erhöhen möchte. Dies sind allerdings keine verbindlichen Aussagen. Deshalb sind die kalkulierten Besuchereintritte und Erträge deutlich tiefer angesetzt worden als vor zwei Jahren.

Den Vorwurf, man habe eine Sanierung des bestehenden Hallenbades nie ernsthaft geprüft, muss ich zurückweisen. Im Situationsbericht der Standeskommission vom Mai 2015 an den Grossen Rat wurden sechs Varianten aufgelistet. Die Variante 1 beinhaltete einen Verzicht auf ein Hallenbad, die Variante 2 sah eine Sanierung des bestehenden Hallenbades vor. Die Arbeitsgruppe hat dann sowohl eine Sanierung in Raten als auch eine Totalsanierung überprüft.

Zum angesprochenen Gebäudeabstand zur Sitter ist zu sagen, dass der Wiederaufbau des neuen Hallenbades am gleichen Standort erfolgt, auch das neue Hallenbad die Bestandesgarantie genießt und damit mit dem gleichen Abstand zur Sitter gebaut werden kann wie das alte. Hinzu kommt, dass es Sache des Kantons ist, das Gewässerschutzgesetz des Bundes umzusetzen. Dies muss zwar nach den Vorgaben des Bundes erfolgen, aber den Gewässerraum legt der Kanton fest. Der Kanton hat gemäss der Gewässerschutzverordnung die Kompetenz, bei der Festlegung des Gewässerraums auf die baulichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Ich kann Ihnen versichern, die Standeskommission wird dies so lösen, dass am bisherigen Standort ein neues Hallenbad gebaut werden kann, und dies auf eine legale Art und Weise.

Bezüglich des Standorts des neuen Hallenbades wurde schon viel diskutiert, wo dieses zu stehen kommen soll. Vor zwei Jahren wurde in die Diskussion eingebracht, man solle dieses auf der Liegenschaft Schaies direkt neben dem Freibad planen und erstellen. Dieser Vorschlag ist heute kein Thema mehr, denn auf der Liegenschaft Schaies werden heute auf Initiative der Bezirke hin verschiedene Sportanlagen gebaut.

Der Sportplatz Ziel wurde bei der Planung nie in Betracht gezogen, und zwar in erster Linie deshalb, weil der Boden nicht dem Kanton gehört, sondern dem Bezirk Appenzell. Will man also auf dem Sportplatz Ziel ein neues Hallenbad bauen, kommen noch erhebliche Kosten für den Erwerb des Baulands hinzu. Es kann sich jeder selber ausrechnen, wie hoch die Kosten für das Bauland im Ziel etwa wären. Im Weiteren verfügen wir über einen kantonseigenen Standort. Der jetzige Standort des Hallenbades hat sich als geeigneter Standort erwiesen.

**Landammann Daniel Fässler** gibt das Wort zum Rückweisungsantrag frei.

**Albert Manser**, Gonten, wendet sich an die Landsgemeinde:

Herbert Räss verlangt mit seiner Rückweisung eine sanfte Sanierung des Hallenbades. Eine Sanierung des Hallenbades ist ursprünglich einmal durch die ehemalige Hallenbad AG vertieft und seriös geprüft worden. Eine Sanierung wäre sicher möglich, aber sämtliche Experten haben davon abgeraten. Wer sich persönlich von der Hallenbadruine - anders kann man es nicht sagen - ein Bild gemacht hat, fragt sich, wer immer wieder vom Sanieren reden kann.

Die ganzen technischen Anlagen sind total veraltet und zum Teil auch verrostet. Der Betonboden im Bäderbereich rinnt, sodass schon seit Jahren in den unteren Garderoberäumen mit vielen Plastikgefässen das Wasser aufgefangen werden musste. Die Fluchtwege könnten nur mit grösstem Aufwand den heutigen Vorschriften angepasst werden.

Das Hallenbad musste jedoch nicht aus diesen Gründen geschlossen werden, sondern weil die Stahlkonstruktion am Durchrosten ist. Und diese Sanierung ist denn erst recht auch das ganz grosse Problem. Dort reichen einige Pinselstriche nicht und man kann es auch nicht

nur sanft sanieren. Ohne jetzt auf Details eingehen zu wollen, ist das Fazit, dass die gesamte Tragkonstruktion aus Stahl sinnvollerweise komplett ersetzt, also der ganze Bau bis aufs Betonfundament abgebrochen werden müsste. Verbleiben würde somit letztlich nichts mehr als eine alte Betonkonstruktion auf einem Grundriss, der den neuen Anforderungen absolut nicht mehr genügt. Und dies alles zu einem unwesentlich tieferen Preis wie ein Neubau.

Wir alle wissen: Irgendwann muss man einfach aufhören, an einem alten Auto herumzuflicken, auch wenn es einen reut. Ausser es sei ein Oldtimer, aber dieses Potenzial sehe ich bei unserem Hallenbad beim besten Willen nicht.

Darum sagt heute bitte Ja zu einem neuen Hallenbad - und ich sage aus Überzeugung Ja zur Variante B mit Sauna.

Nachdem das Wort zum Rückweisungsantrag nicht mehr gewünscht wird, lässt Landammann Daniel Fässler abstimmen:

Der Rückweisungsantrag wird beinahe einstimmig abgelehnt.

Nachdem **Landammann Daniel Fässler** das Wort nochmals freigegeben hat, dieses aber nicht mehr gewünscht wird, erläutert er nochmals kurz den Abstimmungsmodus: „Ich lasse zuerst darüber abstimmen, welche Neubauvariante Ihr vorzieht. Zur Auswahl stehen als Variante A ein neues Hallenbad mit Basisangebot für Fr. 16.3 Mio. und als Variante B ein neues Hallenbad mit Basis- und zusätzlichem Saunaangebot für Fr. 20 Mio. Bei beiden Varianten kommt eine Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. dazu. In einer zweiten Abstimmung müsst Ihr dann entscheiden, ob Ihr für jene Variante, die mehr Stimmen erhalten hat, den nötigen Kredit geben wollt. Zwischen den beiden Abstimmungen gebe ich das Wort nicht noch einmal frei.“

In der ersten Abstimmung erhält die Variante B viel mehr Stimmen als die Variante A. In der zweiten Abstimmung wird der Kredit von Fr. 20 Mio., zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio., bei wenigen Gegenstimmen ganz deutlich angenommen.

## 10.

### **Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes**

**Landammann Daniel Fässler** stellt das Geschäft vor:

Beim letzten Geschäft habt Ihr zum Kredit für ein Hallenbad Ja gesagt. Was jetzt noch fehlt, ist eine saubere gesetzliche Grundlage, die festschreibt, dass der Kanton in der Pflicht ist, in Appenzell ein Hallenbad nicht nur zu bauen, sondern auch zu unterhalten. Es ist auch zu klären, wie das Hallenbad betrieben wird und wer für ein Betriebsdefizit aufkommt. Dies soll mit einer Revision des Sportgesetzes gemacht werden.

Nach der Planerfolgsrechnung wird für das von Euch ausgewählte Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot mit einem Betriebsdefizit von Fr. 372'000 gerechnet. Die Einnahmen, die dieser Schätzung zu Grunde liegen, sind zurückhaltend berechnet worden. Bei den Frequenzen hat man auf die Zahlen des alten Hallenbades abgestellt und diese nur geringfügig erhöht. Die Eintritte für das Schulschwimmen werden um etwa 50% erhöht. Mit dieser Erhöhung sind die Schulgemeinden einverstanden. Der Gruppentarif und der Einzeleintritt für Kinder soll von Fr. 4 auf Fr. 5 erhöht werden, der Einzeleintritt für Erwachsene von Fr. 7 auf Fr. 10. Für den Saunabereich wird mit einem Eintrittspreis von Fr. 24 gerechnet; im alten Hallenbad hat dieser Fr. 20 gekostet. Auf der Aufwandseite fällt vor allem der Personalaufwand ins Gewicht. Dieser ist um 39% höher als im alten Hallenbad. Im alten Hallenbad hatte man eigentlich zu wenig Personal eingesetzt, was aus Sicherheitsgründen für die Zukunft nicht mehr



vertretbar ist. Der übrige betriebliche Aufwand wird auf fast Fr. 400'000 geschätzt. In dieser Position fallen vor allem die Kosten für Wasser und Abwasser, für Strom und Wärmeherzeugung, und für die Instandhaltung ins Gewicht. Um es noch einmal klarzustellen: Die Abschreibungen auf den Investitionen von knapp Fr. 800'000 pro Jahr gehören nicht zum Betriebsaufwand und sind darum auch nicht in dieser Position eingerechnet. Und auf Rückstellungen für einen künftigen Neubau wird verzichtet.

Das Hallenbad ist an den Werktagen tagsüber zu einem rechten Teil ein Angebot für die Schulen vom inneren Landesteil. Für die Oberegger Schule ist der Weg zu weit. Aus diesem Grund haben sich der Kanton und die Schulgemeinde des inneren Landesteils darauf geeinigt, das Betriebsdefizit aufzuteilen. Weil der Kanton für die Investition, den grossen Unterhalt und für die Abschreibungen allein aufkommt, übernehmen die Schulgemeinden beim ordentlichen Betriebsdefizit etwas mehr als die Hälfte, nämlich 55%. Dies wird so im Sportgesetz festgeschrieben. Bei einem Defizit von Fr. 372'000 gibt dies einen Betrag von rund Fr. 205'000. Von diesem Betrag übernimmt die Schulgemeinde Appenzell zwei Drittel. Die anderen Schulgemeinden des inneren Landesteils zusammen - das heisst ohne Oberegg - den restlichen Drittel. Auf diesen Schlüssel haben sich die Schulgemeinden bereits geeinigt.

Der Grosse Rat schlägt Euch vor, das Sportgesetz mit einem Artikel zu ergänzen und dort festzuschreiben, dass der Kanton in der Pflicht ist, in Appenzell ein Hallenbad zu bauen und zu unterhalten. Weiter soll festgeschrieben werden, wie das Hallenbad betrieben wird und dass der Kanton und die Schulgemeinden des inneren Landesteils gemeinsam für ein Betriebsdefizit aufkommen, der Kanton zu 45% und die Schulgemeinden miteinander zu 55%.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen, bei 1 Enthaltung und keiner Nein-Stimme, die Annahme der Revision des Sportgesetzes.

Niemand wünscht das Wort. Die Vorlage wird von der Landsgemeinde praktisch einstimmig angenommen.

## 11.

### **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges**

**Landammann Daniel Fässler** stellt das Geschäft vor:

Die Staatsstrasse von Appenzell nach Eggerstanden ist eine Strasse, an der während Jahrzehnten wenig bis nichts gemacht worden war. Dank der Krediterteilung durch die Landsgemeinde 2009 konnte in einer ersten Etappe der hintere Teil zwischen dem Abzweiger in die Obere Hirschbergstrasse und der Kreuzgarage Eggerstanden auf einer Länge von etwa 780m korrigiert und saniert werden. Jetzt soll auch noch der vordere Teil, das heisst das Stück von der Umfahrungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse ausgebaut werden. Dieser Strassenabschnitt ist etwa 2.1km lang.

Die Staatsstrasse ist in diesem Bereich zum Teil nur 4.5m breit. Und für Fussgänger und Velofahrer fehlt jeder Schutz. Weil dieses Teilstück der Eggerstandenstrasse pro Tag von rund 2'600 Fahrzeugen befahren wird, ist ein Ausbau zur Anpassung an die heutigen Anforderungen dringend. Wegen des schlechten Untergrunds, der ungenügenden Entwässerung und der Topographie muss die Strasse faktisch neu gebaut werden. Die neue Strasse soll auf der ganzen Länge 5.90m breit sein. Auf der Bergseite, das heisst gegen den Hirschberg, soll ein 2m breiter Rad- und Gehweg gebaut werden, der mit einem 80cm breiten Grasstreifen von der Fahrbahn abgetrennt wird. Das Bankett auf der Talseite wird 50cm breit, auf der Bergseite 30cm. Damit möglichst wenige Einschnitte in das Gelände gemacht werden müs-

sen, wird die Strasse zum Teil leicht gegen die Talseite verschoben. Es braucht deshalb ein paar Aufschüttungen und Stützmauern.

Dieses Projekt kostet nach einer detaillierten Kostenschätzung, auf der Preisbasis vom Mai 2016, Fr. 8.4 Mio. Das sind pro Laufmeter rund Fr. 4'000.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig, für den Ausbau der Eggerstandenstrasse zwischen der Umfahrungsstrasse und dem Abzweiger in die obere Hirschbergstrasse einen Kredit von Fr. 8.4 Mio. zu sprechen.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Vorlage wird von der Landsgemeinde bei wenigen Gegenstimmen klar angenommen.

## 12.

### **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung**

**Landammann Daniel Fässler** stellt das Geschäft vor:

Wir alle sind froh, wenn es nötig ist, auf gute Ärztinnen und Ärzte zählen zu können. Damit es so bleibt, sind wir mit Blick auf unsere Gesundheitsversorgung darauf angewiesen, dass die Medizinstudenten eine gute Ausbildung erhalten und sich angemessen weiterbilden können. Jetzt ist es aber so, dass jene Kantone, die an ihren Spitälern Ärztinnen und Ärzte ausbilden, zum grossen Teil selber für diese Kosten aufkommen müssen. Die Abgeltung durch die Spitalfinanzierung reicht nicht aus.

Vor diesem Hintergrund hat die Konferenz der Ostschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren schon im Jahr 2011 eine Ostschweizer Spitalvereinbarung abgeschlossen. Mit diesem Vertrag haben sich die beteiligten acht Kantone unter anderem verpflichtet, den Kanton Zürich für die Aufwendungen für die universitäre Lehre und Forschung an den Universitätsspitalern zu entschädigen. Die Standortkantone mit Zentrumsspitalern haben fallbezogene Beiträge der Wohnkantone der Patienten erhalten. Aus dieser Vereinbarung sind für unseren Kanton bis 2013 jährliche Beiträge von Fr. 145'000 angefallen, seit 2014 sind es Fr. 72'000. Diese Ausgaben lagen im Kompetenzbereich der Standeskommission.

Diese ostschweizerische Vereinbarung soll jetzt durch eine nationale Vereinbarung abgelöst werden. Am 20. November 2014 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren eine interkantonale Vereinbarung verabschiedet. Diese hat einen etwas langen Namen: „Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen“. Der Inhalt ist einfacher als der Titel: Ausbildungsspitäler erhalten pro Jahr und Arzt in Ausbildung eine pauschale Entschädigung von Fr. 15'000. Die Kosten, die über die ganze Schweiz gesamthaft anfallen, werden proportional zur Bevölkerungsgrösse auf die Kantone verteilt. Jene Kantone, die auf ihrem Kantonsgebiet Ausbildungsspitäler haben, erhalten die Kosten von Fr. 15'000 pro Jahr und Arzt wieder zurück. Die anderen Kantone leisten entsprechende Ausgleichsbeiträge. Diese interkantonale Vereinbarung tritt in Kraft, wenn 18 Kantone beigetreten sind. Diese Bedingung ist noch nicht erfüllt; bis heute sind es erst 11 Kantone.

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 24. Oktober 2016 entschieden, dieser interkantonalen Vereinbarung beizutreten. Dieser Beschluss steht aber unter dem Vorbehalt, dass auch diese Kreditvorlage gutgeheissen wird. Geht es um einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von über Fr. 250'000, liegt die Kompetenz für die Krediterteilung bei Euch. Das ist bei diesem Geschäft knapp der Fall. Auf der Basis der Daten für das Jahr 2012 hätte sich für

unseren Kanton ein Beitrag von Fr. 263'000 pro Jahr ergeben, für das Jahr 2014 ein Beitrag von Fr. 275'000.

Unser Spital bildet selber keine Ärzte aus. Die Assistenzärztinnen und -ärzte, die bei unserem Spital arbeiten, sind beim Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden angestellt. Wir sind also vom Finanzierungsproblem nicht direkt betroffen. Wir sind aber darauf angewiesen, dass die Ausbildung von Ärzten an anderen Spitälern erfolgen kann und dass unsere jungen Ärzte weiterhin freien Zugang zu ausserkantonalen Weiterbildungen haben.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch darum mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung.

Das Wort zu diesem Geschäft wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss wird bei einigen wenigen Gegenstimmen überaus deutlich angenommen.

### 13.

#### **Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell Innerrhoden**

**Landammann Daniel Fässler** stellt das Geschäft vor:

An der Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen vom 3. Mai 2015 stellte Kantonsrichter Rolf Inauen den Bezirksgenossen von Schlatt-Haslen zwei Anträge. Hintergrund der Anträge war der Umstand, dass es im Bezirk Schlatt-Haslen seit Jahren Schwierigkeiten gab, Leute zu finden, die sich für ein Amt im Bezirksrat zur Verfügung stellen. Beide Anträge wurden von der Bezirksgemeinde angenommen. Mit dem ersten Antrag wurde der Bezirksrat beauftragt, mit einem oder mehreren Bezirken eine Zusammenarbeit anzustreben. Mit dem zweiten Antrag schlug Rolf Inauen vor, die politischen Strukturen zu prüfen und dabei eine Aufhebung der Bezirke anzustreben. Als Alternative sei eine Fusion von einzelnen oder mehreren Bezirken anzustreben. Sein Antrag sah vor, dass die Bezirksbehörden, die Grossräte und eine allfällige Arbeitsgruppe das Anliegen politisch vorangetrieben hätten.

Schon knapp fünf Monate später, am 30. September 2015, reichte Kantonsrichter Rolf Inauen eine Initiative ein. Diese enthält drei Anträge:

- „1. Die Bezirke im inneren Landesteil sind aufzulösen.*
- 2. Die Bezirksaufgaben im inneren Landesteil sind dem Kanton und/oder anderen Körperschaften zu übertragen.*
- 3. Maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung ist ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Initiative für eine definitive Abstimmung der Landsgemeinde zu unterbreiten.“*

Der Grosse Rat hat die Initiative in den ersten beiden Punkten formell für gültig erklärt. Den dritten Punkt, der das weitere Verfahren zum Inhalt hat, hat der Grosse Rat für ungültig erklärt. Was der Initiant gewollt hat, widerspricht unserer Kantonsverfassung. Inhaltlich lehnt der Grosse Rat die Initiative mit 43 gegen 2 Stimmen klar ab. Bevor der Grosse Rat diesen Entscheid gefällt hat, hat die Standeskommission im Auftrag des Grossen Rates einen umfassenden Bericht erarbeitet. Aus diesem Grund wurde die Behandlung der Initiative um ein Jahr verschoben.

Im ausführlichen Bericht vom 16. August 2016, den Ihr im Internet herunterladen könntet, hat die Standeskommission dargelegt, dass eine Umsetzung der Initiative technisch möglich ist.

Der Bericht zeigt aber auch auf, dass es viele offene Fragen gäbe und die Umsetzung zu neuen Problemen führen würde:

- Ein problematischer Punkt wäre die nötige Anpassung des Steuersystems und des Finanzausgleichs. Im inneren Landesteil müsste man nur noch Kantonssteuern zahlen. Mit diesen würden im inneren Landesteil neu auch die bisherigen Bezirksaufgaben finanziert. Der Bezirk Obereggen müsste für seine Aufgaben weiterhin selber aufkommen und dafür Bezirkssteuern einziehen. Es wäre mehr als nur schwierig, ein System zu finden, das in dieser Situation gerecht wäre.
- Ein anderer heikler Punkt: Wenn der Kanton im inneren Land auch Bezirksaufgaben erledigen würde, müsste die Landsgemeinde neu auch über kommunale Geschäfte beschliessen. Die Stimmberechtigten von Obereggen könnten dann über lokale Geschäfte im inneren Landesteil ebenfalls abstimmen.
- Ich beschränke mich auf einen dritten und letzten Punkt: In Bereichen, in denen heute die Bezirksräte entscheiden, würde die Kompetenz in Zukunft wahrscheinlich bei Amtsstellen liegen. Die zuständigen Verwaltungsangestellten würden sicher auch diese Aufgaben rechtmässig und kundenfreundlich erledigen. Ein Stück Bürgernähe ginge aber verloren. Und Einsparungen sind mit dieser Strukturänderung keine zu erwarten. Beim Kanton würde die Initiative im Gegenteil zu einem grossen Mehraufwand führen.

Die Standeskommission und der Grosse Rat lehnen die Initiative aus verschiedenen Gründen ab. Ich zähle die wichtigsten auf:

- Die Landsgemeinde hat vor fünf Jahren eine Strukturvorlage abgelehnt, dafür aber ein Fusionsgesetz erlassen. Ihr habt damit zum Ausdruck gebracht, dass allfällige Strukturveränderungen von den Bezirken ausgehen sollen und nicht quasi von oben durch die Landsgemeinde. Der Bezirk Obereggen und die Schulgemeinde Obereggen sind in diesem Sinne ein gutes Beispiel. Die Eidgenossenschaft erinnern wir immer wieder an die Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität. Wir sollten darum selber im Kanton nicht gerade das Gegenteil machen und alles zentralisieren.
- Seit 2012 hat sich die Situation in den Bezirken nicht verschlechtert, im Gegenteil. In den letzten Jahren gelang es in allen Bezirken, auch im Bezirk Schlatt-Haslen, genug Leute für die Ämter zu finden. Es kam sogar regelmässig wieder zu Kampfwahlen.
- Wäre im inneren Landesteil der Kanton neu für alles zuständig, würde mit den Bezirken eine wertvolle Strukturebene fehlen. Die heutige Zweistufigkeit hat den Vorteil, dass die Verantwortung auf mehr Schultern verteilt wird. Lokale Aufgaben können dort gelöst werden, wo sie bestehen, und zwar rasch und unkompliziert.
- Die Standeskommission und der Grosse Rat lehnen die Initiative Inauen aber auch ab, weil sie in der Umsetzung viele und grössere neue Probleme auslösen würde.

Der Grosse Rat hat aus all diesen Gründen wie die Standeskommission auf einen Gegenvorschlag verzichtet. Lehnt auch die Landsgemeinde die Initiative ab, ist diese Sache vom Tisch. Wird die Initiative angenommen, muss eine detaillierte Vorlage ausgearbeitet werden, die dann der Landsgemeinde wieder vorgelegt würde. Diese Vorlage hätte eine Revision der Kantonsverfassung und von mindestens elf Gesetzen zum Inhalt. Das könnte man in einem Schritt tun. Es ist aber auch denkbar, dass man an einer nächsten Landsgemeinde zuerst über die nötigen Änderungen in der Kantonsverfassung beschliessen und dann erst in einem zweiten Schritt die vielen Gesetzesänderungen an die Hand nehmen würde. Der Nachteil dieser Lösung wäre, dass man bei der Revision der Kantonsverfassung noch nicht wüsste, was auf Gesetzesstufe wie geregelt wird.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 43 gegen 2 Stimmen, die Initiative Inauen abzulehnen.

Das Wort wünscht **Christoph Rusch**, Appenzell:

Hat es Sie heute Mittag beim Aufzug mit der Musik und den Fahnen auch etwas gefroren? Und dies obwohl die Sonne geschienen hat. Wart Ihr auch stolz, dass Ihr Innerrhoder seid? Dass Ihr dazugehört? Habt Ihr jeweils das gleiche Gefühl, wenn Ihr an die Bezirksgemeinde geht? Weshalb Ihr an der Bezirksgemeinde nicht die gleichen Gefühle habt, dazu komme ich später noch.

Ich habe mich ebenfalls gefragt, ob es bereits nach fünf Jahren wieder ein ähnliches Thema braucht. Ich bin der Meinung, dass es dies braucht. Vor fünf Jahren fiel die Abstimmung etwa halb-halb aus. Es war niemand sicher, welches nun die Mehrheit war. Das Problem der Bezirke muss angegangen werden. Wie es der Landammann bereits gesagt hat: Wenn das Geschäft heute abgelehnt wird, so ist dieses Thema für die nächsten 25 bis 30 Jahre erledigt. Das Problem stellt sich allerdings nicht für Leute, die wie ich bereits bald 60 Jahre alt sind. Die ältere Generation ist davon nicht mehr sehr betroffen. Aber die junge Generation, die in unserem schönen Kanton lebt, welche hier eine Zukunft haben möchte und hier einen Beruf und eine Familie haben. Diese Generation sollte die Möglichkeit haben, eine einfachere Organisation und eine einfachere Einteilung in ihrem Kanton zu haben. Ich frage Euch nun an, wer von Euch schon einmal auf einem Bezirksbüro war. Ich war noch nie dort, aber ich war schon etliche Male auf der Kantonskanzlei, wegen einer Identitätskarte, eines Passes oder wegen der Steuern. Für all diese Angelegenheiten müssen wir bereits jetzt zur Kantonskanzlei gehen.

Es wurde auch angesprochen, weshalb dieses Thema überhaupt aufgegriffen wurde. Dies wurde deshalb gemacht, weil im Bezirk Schlatt-Haslen eine Bezirksrätin gewählt wurde, die nicht vor Ort war und zuhause im Bett lag, weil sie erst am gleichen Morgen aus dem Spital entlassen wurde. Derzeit sind 29 fähige Personen in den Bezirksräten des Inneren Landes tätig. Diese fähigen Leute fehlen bei anderen Organisationen im Kanton, in Behörden und in Berufsverbänden. Überall werden Personen gesucht, und alle die angefragt werden, werfen die Hände. Mit der Aufhebung der Bezirke würden viele fähige Leute frei, um andere Aufgaben zu übernehmen. Wenn Ihr heute Nein stimmt, müsst Ihr Euch fragen, ob Ihr bereit wärt, ein solches Amt bei einer Wahl anzunehmen. Damit müsstet Ihr allenfalls im Beruf zurückstecken und Eure Familie vernachlässigen. Diese Frage muss jeder für sich selber beantworten.

Ein Problem, das jeder kennt und anerkennt, sind die Grenzen. Jeder weiss, dass diese nicht mehr unseren heutigen Siedlungsstrukturen entsprechen. Die Grenzen wurden vor über 100 Jahren einmal festgelegt. Das Dorf Appenzell ist das beste Beispiel: Drei Bezirke gehen bis mitten ins Dorf, und über alles geht noch das Feuerschauggebiet. Ebenfalls ein gutes Beispiel ist das Weissbad. Die Weissbädler sind unheimlich stolz, Weissbädler zu sein. Dabei gehört die Hälfte zu Rüte und die Hälfte zu Schwende, und einen eigenen Bezirk haben sie ohnehin nicht. Der Bach bildet die Grenze mitten durch das Dorf.

Jetzt komme ich zum angesprochenen Gefühl. Ich bin in Gonten aufgewachsen und in Gonten zur Schule gegangen. Ich kenne dort jeden Stein, jede Häusercke und jedes Bachbord. Mein Herz und mein ganzes Leben sind in Gonten. Ich bin ein Innerrhoder mit Herz und Feuer. Ich bin stolz darauf, dass ich dazu gehöre und dass ich hier stehen und zu Euch sprechen darf. Dieses Gefühl haben wir alle. Aber hat irgendjemand von Euch ein Bezirksgefühl? Ist jemand ein stolzer Rütner oder ein stolzer Bewohner eines anderen Bezirks? Ich bin der Meinung, dass die Identifikation ihre Basis dort hat, wo man zur Schule gegangen ist, wo man gestritten, gespielt oder was immer auch gemacht hat.

Ich war beruflich einige Jahre weg. Ich möchte Euch damit aber nicht langweilen. Ich war in Zürich zuhause, und ich habe in Afrika gelebt und dort gearbeitet. Im Herzen bin ich aber ein stolzer Gontner und Innerrhoder geblieben. Ihr könnt mir auch glauben, dass ich, obwohl ich in Ausserrhoden gelebt habe, ein stolzer Gontner und Innerrhoder geblieben bin.

Wenn Ihr nun zu dieser Initiative Ja sagt, sind die Bezirke morgen früh noch nicht abgeschafft. Ihr müsst also keine Angst haben, dass die Bezirksgemeinden vom kommenden Sonntag abgesagt werden. Die Annahme dieser Initiative kommt einem Auftrag an die Regierung und an den Grossen Rat gleich, eine detaillierte Vorlage auszuarbeiten. Dabei ist ganz wichtig, und ich möchte schon jetzt an den Grossen Rat appellieren, dass gut aufgepasst wird, dass kein Bezirk finanziell zu kurz kommt. Dies wäre dann der Tod unseres schönen Landes und unseres schönen Kantons. Es ist das Wichtigste, dass es dabei gerecht zu und her geht. Bei den Steuern und den Finanzen darf kein Bezirk zu kurz kommen.

In ein paar Jahren wird dann die Detailvorlage dem Stimmvolk vorgelegt. Dann könnt Ihr entscheiden, und dann Ihr wisst auch, was Sache ist. Jetzt weiss man ja noch nicht richtig, was das Ganze bedeutet. Wenn Ihr jetzt Nein sagt, ist alles kaputt. Und wenn Ihr Ja sagt, dann bekommt Ihr eine Vorlage, welche Ihr beurteilen könnt und zu welcher Ihr dann immer noch Ja oder Nein sagen könnt. Wir alle vergeben uns nichts, wenn wir heute Ja stimmen.

Zum Schluss habe ich noch einen kleinen Tipp mit einem Augenzwinkern und nicht ganz ernst gemeint: Wenn Ihr jetzt bei der Abstimmung etwas nach rechts und nach links schaut, wisst Ihr, wen Ihr an der nächsten Bezirksgemeinde ungeniert wählen dürft.

Stimmt Ja zur Initiative und gebt unseren Jungen eine Chance, das Ganze etwas einfacher einzuteilen.

**Landammann Daniel Fässler** nimmt auf die Aussage Bezug, dass vor fünf Jahren bei der Abstimmung über die damalige Strukturvorlage niemand sicher wegen der Mehrheit gewesen sei. Damit erhebt Christoph Rusch indirekt den Vorwurf, dass der damalige Landsgemeindeführer das Mehr nicht korrekt aufgenommen habe. Der regierende Landammann hat mehrmals ausmehren lassen und dann den Entscheid gefällt. Es ist üblich im Kanton, dass wir Entscheide akzeptieren, und der damalige Entscheid wurde auch von allen, auch den Leuten, die damals unterlagen, akzeptiert.

**Hauptmann Reto Inauen, Appenzell**, ergreift das Wort:

Mit der Initiative zur politischen Neustrukturierung verlangt der Initiant, dass die fünf Bezirke im inneren Land aufgehoben werden sollen und die Aufgaben an den Kanton oder andere Körperschaften gehen sollen. Der Bezirk Oberegg soll als einziger Bezirk bestehen bleiben.

Ich bin gegen diese Initiative, und zwar aus folgenden Gründen:

Erst vor fünf Jahren ist die letzte Initiative zur politischen Neustrukturierung an unserer Landsgemeinde abgelehnt worden. Damals hat der Initiant mit den fast gleichen Argumenten verlangt, dass die Bezirke im Inneren Land zu einem Bezirk zusammengelegt werden sollen. Damit hätte es zusammen mit Oberegg noch zwei Bezirke gegeben. Die Landsgemeinde hat damals Nein zur Initiative gesagt, weil die Mehrheit überzeugt war, dass Bezirke eine wichtige und gute Arbeit leisten und dass, wenn Veränderungen nötig sind, die Bezirke über ihre Zukunft selber entscheiden können sollen. Deswegen hat die Landsgemeinde damals Ja gesagt zum Fusionsgesetz. Ein Fusionsgesetz, das allen Körperschaften, also auch den Bezirken, die sich zusammenschliessen wollen, die gesetzliche Grundlage für Veränderungen gegeben hat. In Oberegg kann das Fusionsgesetz mit dem Zusammenschluss von Bezirk und Schulgemeinde erstmals angewendet werden.

Mit der Initiative, über die wir heute abstimmen werden, will man die Bezirke wieder zwingen, sich verändern zu müssen, aber nicht nur zum Zusammenschliessen wie beim letzten Mal, diesmal will man die Bezirke im ganzen Inneren Land komplett abschaffen. Ich erlaube mir, Euch alle zu fragen, was haben denn die Bezirke in den letzten fünf Jahren schlecht gemacht, dass man sie jetzt sogar abschaffen soll?

## Zu den Argumenten des Initianten

Es wird immer wieder ausgeführt, dass es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, Amtsträger wie Hauptleute, Bezirksrätinnen und Bezirksräte oder Vermittlerinnen und Vermittler für ein Amt im Bezirk zu gewinnen. Auch wird der fast einmalige Fall an der Bezirksgemeinde von Schlatt-Haslen erwähnt, wo eine Bürgerin in Abwesenheit zur Bezirksrätin gewählt worden ist, obwohl sie das Amt nicht antreten konnte und es auch nicht ausüben wollte. Der Fall in Schlatt-Haslen ist sicher unglücklich gelaufen. Dazu muss man aber richtigerweise auch sagen, dass an der darauffolgenden ausserordentlichen Bezirksgemeinde in Schlatt-Haslen als Ersatz für diese Bürgerin sogar drei Kandidaten präsentiert werden konnten, wovon eine Person dann auch gewählt worden ist. Ich persönlich finde es schade, wenn man den fast einmaligen Fall von Schlatt-Haslen als Beispiel für alle aufführt und sagt, man könne praktisch keine Innerrhoderinnen und Innerrhoder mehr für ein Bezirksamt gewinnen. Im Gegenteil: Es werden sehr wohl Leute gefunden. Für die Bezirksgemeinden vom nächsten Sonntag müssen in den Bezirk im Inneren Land aufgrund von Rücktritten mehrere Ämter neu besetzt werden. Für alle offenen Posten hat man bereits geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gefunden, die sich zur Wahl stellen, teilweise sogar mehrere für das gleiche Amt. Ein personelles Problem, wegen dem man die Bezirke auflösen sollte, besteht also schlichtweg nicht.

## Bezirksgrenzen

Es ist eine Tatsache, dass das Dorf Appenzell in die drei Bezirk Appenzell, Rüte und Schwende aufgeteilt ist. Das macht einige Dinge ein bisschen schwieriger, ist aber kein Problem. Die Bezirke haben noch immer Lösungen gefunden. Die drei Bezirke reden einfach etwas mehr miteinander, damit für Bürgerinnen und Bürger die richtige Lösung und eine schnelle Lösung gefunden werden kann. Und es funktioniert. Alle, die mit den Bezirken wegen der Bezirksgrenzen schon zu tun gehabt haben, können dies mit Sicherheit bestätigen.

## Die Zweistufigkeit

Geschätzte Innerrhoderinnen und Innerrhoder, ich finde es ausserordentlich wichtig, dass in unserem Kanton auch im Inneren Land eine Zweistufigkeit bestehen bleibt. Ich bin überzeugt, dass unser Kanton extrem profitieren kann, wenn mit dem Kanton und den Bezirken weiterhin zwei politische Ebenen vorhanden sind. Wenn Ihr die Initiative heute ablehnt, dann werden sich die Bezirke auch weiterhin vor Ort mit grosser Sach- und Ortskenntnis um Eure Probleme kümmern, denn die gewählten Bezirksrätinnen und Bezirksräte wohnen ja meistens in Euren Dörfern oder sogar in Euren Quartieren und kennen somit die Situationen vor Ort am besten. Zudem profitiert unser Kanton als Ganzes, und er bleibt weiterhin stark, wenn bei Diskussionen und Entscheiden mit der Standeskommission auf der anderen Seite des Tisches Bezirkshauptleute und Bezirksräte sitzen, die auch eine andere Sicht einbringen und bei Entscheidungen ein wichtiges Mitspracherecht ausüben können. Oder anders gesagt: Es tut uns allen und auch unserer Standeskommission sicher gut, wenn einem von Dritten gelegentlich gesagt wird, was man gut macht und was nicht, oder was man richtig macht und was nicht.

## Leistungsfähigkeit der Bezirke

Die Initiative von heute will die Bezirke des Inneren Landes abschaffen, obwohl die Bezirke keine personellen Probleme haben, obwohl die Bezirke die speziellen Grenzen im Dorf miteinander gut handhaben können und obwohl die Bezirke ein wichtiger Teil unserer politischen Struktur sind. Zudem setzen die Bezirke auch einiges um. Das neueste Beispiel ist sicher die Realisierung der Sportstätte Schaies, von dem alle Generationen profitieren, vor allem auch die Jungen. Ich denke, wir sind uns einig: Es ist den Bezirken zu verdanken, dass die Sportstätte Schaies überhaupt gebaut werden kann und erst noch so schnell. Da zeigt doch, dass es die Bezirke im Inneren Land braucht. Es braucht sie, damit unser Kanton als

Ganzes stark ist und stark bleibt. Einfach etwas ändern, nur damit es geändert ist, obwohl es sich bewährt hat, das ist nicht die Art von uns Innerrhoderinnen und Innerrhodern. Unsere Art ist es, am Bewährten festzuhalten.

Darum bitte ich Euch, stimmt Nein zur Initiative. Einerseits damit Ihr weiterhin den Bezirken das Vertrauen schenkt und damit auch allen Bezirksrätinnen und Bezirksräten danke sagt für die grosse Arbeit, die sie jeden Tag für Land und Volk leisten.

**Landammann Daniel Fässler** weist darauf hin, dass das ganze Geschäft auf Veranlassung von Kantonsrichter Rolf Inauen behandelt wird. Weil er selber nicht sicher ist, ob dieser nicht bereits ein Zeichen für eine Wortmeldung gemacht hat, und weil man die Argumente des Initianten möglichst frühzeitig kennen sollte, fragt er den Initianten an, ob dieser das Wort wünscht.

Der Initiant, **Kantonsrichter Rolf Inauen**, wendet sich an die Landsgemeinde:

Bei dieser Initiative geht es um einen Grundsatz. Es geht darum, in welche Richtung wir die Struktur in unserem Kanton neu anpassen. Es ist eine Initiative vom Volk, und es ist eine Initiative für Euch, für das Volk. Wie bereits von den Vorrednern angesprochen, stehen die Bezirke im Fokus. Wenn die Initiative angenommen wird, möchten wir in Zukunft ohne die Bezirke im inneren Landesteil auskommen. Ich frage Euch, geschätzte Damen und Herren: Wer ist denn ein Bezirk, und was ist ein Bezirk? Wir alle, die wir heute hier an der Landsgemeinde versammelt sind, sind Mitglieder der sechs Bezirke. Ich bin mir sicher, dass Ihr das alle wisst. Aber ist man sich dessen auch bewusst?

Wir haben hier an der Landsgemeinde die Möglichkeit, unsere freie Meinung zu äussern. Die Landsgemeindemeinung kommt vom Volk, die Landsgemeindemeinung kommt von unten, und wenn der Vorredner sagt, dass die Landsgemeinde etwas entscheidet, über den Kopf der Bezirke hinweg, so sehe ich dies ganz anders. Innerrhoden ist ein souveräner Staat, und wenn hier im Landsgemeindering etwas entschieden wird, dann gilt dies auch für die Bezirke. Denn jeder, der hier ist, ist auch Mitglied eines Bezirks. Dann stellt sich die gleiche Frage, wem ein Bezirk gehört. Man hat immer das Gefühl, der Bezirk gehöre irgendjemandem, vielleicht gerade jenen, die am Regieren sind. Es wurde auch nie gesagt, dass diese ihre Arbeit nicht richtig machen. Die Bezirke gehören uns allen. Alle Besitztümer, die Finanzen, alles gehört Euch, geschätzte Damen und Herren. Ihr seid Mitglieder der Bezirke.

Die Behördenmitglieder, sei dies die Ständekommission, die Gerichte, aber auch die Bezirksbehörden, sind von Euch gewählt. Diese schauen zur Sache, und es ist auch ihr Recht, dass sie sich für ihren Bezirk einsetzen. Ich meine aber, dass wir für die Zukunft die Strukturen anpassen müssen.

Wie Hauptmann Reto Inauen vom Bezirk Appenzell gesagt hat, hat man im vergangenen Mai auf der Liegenschaft Schaies das Projekt für Sportanlagen realisiert. Ich bin als Mitglied der Sportkommission schon von Anfang an und auch jetzt noch in diesem Projekt involviert. Ihr seht also, dass auch ich mit den Bezirken zusammenarbeite. Mir geht es um die Struktur. Wer bezahlt denn die Sportanlagen? Das benötigte Geld wird von den Bezirken, also aus dem rechten Hosensack genommen. Das heute beschlossene neue Hallenbad wird vom Kanton bezahlt, also aus dem linken Hosensack. Von Fr. 1'000 Steuergeldern gehen Fr. 600 an den Kanton und Fr. 300 gehen an die Schulen. Der Betrag für die Schulen sollte so belassen werden wie bisher. Die Schulen machen unseren Lebensraum aus. Unsere Kinder gehen alle zur Schule. Man ist in diesem Bereich sehr aktiv. In den Schulgemeinden findet man immer gute Leute. Fr. 100 Franken von 1'000 Steuerfranken gehen an die Bezirke. Man kann sich nun fragen, weshalb nur dieser Betrag an die Bezirke geht. Dies hat mit der Aufgabenverteilung in unserem Kanton zu tun. Ganz viele wichtige Aufgaben sind heute schon beim Kanton angesiedelt. Überlegt Euch einmal, wo Ihr während des Jahres mit dem Bezirk in Kontakt kommt.



Die Bezirke in unserem Kanton sind nicht den Gemeinden in anderen Kantonen gleichzusetzen. Wir haben in unserem Kanton nicht die gleiche Autonomie.

Wie ich bereits erwähnt habe, hat man nie gesagt, dass die Bezirksräte ihre Arbeit nicht richtig machen. Es geht mit der Initiative aber auch nicht um die Behördenmitglieder und um die Mitarbeiter in den Bezirken, sondern um das System. Man muss vorausschauend sein. Einer der höchsten Aufwände der Bezirke liegt in der Eigenerhaltung, dass es die Bezirke überhaupt gibt. Dies verursacht grundsätzlich schon einmal Kosten. Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob Dienstleistungen vom Bezirk oder vom Kanton erbracht werden. Es hat sicher niemand bemerkt, ob nun der Bezirk oder der Kanton in den letzten Tag den Schnee weggeräumt hat. Wichtig ist, dass der Schnee weg ist, egal ob dies nun aus dem linken oder dem rechten Hosensack bezahlt wird. Seit 144 Jahren bestehen die heutigen Strukturen. Ihr wisst sicher alle von Eurem Beruf her, in der Schule und im gesamten Leben, dass ein stetiger Wandel herrscht. Ich finde es auch nicht immer lustig, wenn man sich immer anpassen muss, wenn man ständig vom Markt gedrängt wird und wenn man sich den ständigen Herausforderungen des Alltags stellen muss. Wir haben es auch heute gesehen, beim Hallenbad, wo der Bankdirektor gesagt hat, dass man richtig investieren soll. Man agiert, man ist innovativ und man schaut vorwärts. Ich denke, bei den politischen Strukturen ist das auch gefragt. Die politisch gewählten Personen sind unter anderem auch dafür gewählt, die Strukturen der jeweiligen Behörde zu hinterfragen.

Im Vorfeld sind an den Landsgemeindeversammlungen sogar Stimmen laut geworden, dass man den Bezirken wieder Arbeit zurückgeben sollte und dass man die Bezirke wieder mit mehr Aufgaben ausstatten sollte. Das heisst, Deutsch gesagt, dass man dem Kanton Aufgaben wegnehmen und den Bezirken geben soll. Dies sagt doch ganz klar, dass die Bezirke nicht mehr so viele Aufgaben haben. Damit würde das Rad zurückgedreht. Vor vier Jahren wurde das Bauwesen zusammengelegt, und jetzt wird vorgeschlagen, dass man wieder Kompetenzen an die Bezirke zurückgibt. Das Rad zurückdrehen ist sicher der falsche Weg.

Ich bin überzeugt, dass wir mit einem Ja zur Initiative weder die Identität noch unsere Traditionen verlieren. Wir Innerrhoderinnen und Innerrhoder dürfen stolz sein auf unsere kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Anlässe, welche wir während des Jahres durchführen. Auch wenn wir die Bezirke nicht mehr haben, finden die Fasnacht, das Grümpeli, eine Stobete, ein Musikanlass und eine Fronleichnamprozession genau gleich statt. Bei all diesen Anlässen brauchen wir ganz viele Freiwillige. Dies ist auch ein Teil unseres Milizsystems. Das Milizsystem verlangt nach Leuten, die sich freiwillig zur Verfügung stellen. Ich erinnere daran, dass aktive und innovative Leute das Jubiläumsschwingfest nach Appenzell bringen. Diese Leute haben das angepackt, und ich spreche ihnen ein Kompliment dafür aus, dass das Schwingfest im Jahre 2020 in Appenzell durchgeführt wird. Diese Leute wären sicher auch in den Bezirksräten einsetzbar. Leider ist es aber so, dass bei Vereinen oder Berufsverbänden die Wertschätzung viel grösser ist als in den Bezirken. In den Bezirken ist die Wertschätzung leider nicht mehr so gross, da man in der Öffentlichkeit steht und nicht nur Ruhm ernten kann.

Ich möchte noch ein Kompliment an den Bezirk Obereggen aussprechen. In Obereggen wurde das Fusionsgesetz, über welches wir vor fünf Jahren abgestimmt haben, genutzt. In Obereggen werden der Bezirk und die Schulgemeinde fusioniert. Es wird geschaut, dass man vorwärts kommt. Man hat bereits im Rahmen der Beratungen gewusst, dass in Obereggen eine Fusion in Aussicht genommen wird. Wenn wir aber im übrigen Kanton damit beginnen, verschiedene Körperschaften zu fusionieren, ergibt dies ein Flickwerk, was einer Pflasterlipolitik gleichkommt. Das ergibt auch neue Probleme.

Dann möchte ich noch auf das Einführungsvotum von Landammann Daniel Fässler eingehen. Er hat einige Punkte genannt, welche schwierig zu handhaben wären. Er hat dabei die finanzielle Austerierung mit Obereggen genannt, damit dieser nicht benachteiligt würde. Es ist

bereits jetzt so, dass Oberegg eine andere Steuerregelung hat als wir im Inneren Land. Wir haben sage und schreibe 54 verschiedene Steuersysteme in unserem Kanton mit 16'000 Einwohnern. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung des Kantons auch noch eine Regelung für Oberegg finden würde, wenn wir die Bezirke im inneren Landesteil nicht mehr hätten.

Im Weiteren haben Landammann Daniel Fässler und Hauptmann Reto Inauen die Zweistufigkeit angesprochen. Das Bundesgericht sagt, dass es Sache der Kantone ist, wie sich ein Kanton organisiert. Wir haben also die Möglichkeit, im Kanton Bezirke aufzuheben. Der Kanton Basel-Stadt hat dieses System schon seit Jahrhunderten, und dieser Kanton hat sogar zwei Aussengemeinden. Das System funktioniert einwandfrei. Wenn in der Schweiz ein Kanton ein solches System einführen kann, dann ist es wohl der Kanton Appenzell I.Rh. Bei 16'000, beziehungsweise bei 14'000 Einwohner im inneren Landesteil, sollte dies möglich sein, da man sich im inneren Landesteil ziemlich gut kennt. Der Bericht der Ständekommission sagt ganz klar, dass die Umsetzung möglich ist. Es ist zwar mit viel Arbeit verbunden und gibt viel zu tun, aber es ist eine Investition in unseren Kanton, eine Investition für Euch, für das Volk.

Stellt Euch vor, der Kanton ist ein stattliches, schönes Appenzeller Haus, das gegen aussen stolz ist, glänzt und eine unheimlich gute Reputation hat. Der Anbau am Appenzeller Haus ist Oberegg. Oberegg funktioniert bereits, weil dort der Umbau bereits erfolgt ist. Wenn die Landsgemeinde heute Ja sagt, dann können wir auch den inneren Teil des schönen Appenzeller Hauses renovieren. Die fünf Räume werden angepackt und wir schauen, wie wir diese renovieren können. Das Geschäft kommt dann wieder vor die Landsgemeinde, und wir wissen dann, wie der Umbau schliesslich aussehen soll. Bei einem Nein passiert gar nichts. Das ist das Hauptproblem. Wenn nichts passiert, werden die Probleme wieder vor sich hergeschoben. Im Bezirk Schlatt-Haslen kann schon gesagt werden, dass bei der ausserordentlichen Bezirksversammlung 2015 drei Kandidaten zur Verfügung standen, aber wir wissen, dass wir nächstes Jahr wieder zwei Vakanzten haben und im übernächsten Jahr noch einmal zwei.

Schaut die Initiative als Chance an, sagt Ja zu dieser Chance für unseren Kanton. Die Tradition und Identität bleiben erhalten. Zusammen haben wir die Chance, eine politische Struktur zu kreieren, welche zu unserem Kanton passt. Ich danke euch, wünsche eine schöne Landsgemeinde und danach ein schönes Fest.

Weiter wünscht **Hauptmann Bruno Huber**, Rüte, das Wort:

Zuerst möchte ich Christoph Rusch eine Antwort geben: Ja, ich bin ein stolzer Rütner, obwohl ich im Bezirk Appenzell ausgewachsen und auch ein Rietler bin. Ich bin ein stolzer Rütner Bürger.

Die Bezirke sollen keine Berechtigung mehr haben. Wenn grösser besser ist, dann könnte sich der Kanton Appenzell Innerrhoden gleich ganz zu Appenzell Ausserrhoden einbringen. Denn unser ganzer Kanton ist gerade ungefähr gleich gross wie die Gemeinde Herisau. Ich glaube aber, das käme hier im Ring niemandem in den Sinn, mir jedenfalls sicher nicht.

Der Initiator macht in seinem Abstimmungsvideo sogar die Aussage, dass die Kantonalisierung die Landsgemeinde stärke. Das Gegenteil ist der Fall. Werden nämlich dann zusätzlich noch alle heutigen Bezirksgeschäfte auch noch im Ring behandelt, könnt Ihr nach der Landsgemeinde garantiert direkt zum Znacht oder ins Bett gehen. Also müsste entweder der Grosse Rat oder die Verwaltung über alles, was die Bezirksebene betrifft, für Euch entscheiden, und zwar ohne dass Ihr mitreden könntet, oder wir führen dann direkt eine Urnenabstimmung anstelle der Landsgemeinde ein. Und das will ich auf keinen Fall.

Für mich ist eine Zweistufigkeit in einem Kantonswesen absolut notwendig. Zu viel Machtkonzentration auf einer Stufe ist für uns Bürgerinnen und Bürger auf mittlere und lange Sicht nicht zuträglich. Darum lassen wir doch die Aufgaben und Verantwortungen auf mehrere Schultern, nämlich zwischen Kanton und Bezirk, aufgeteilt.

Dass grössere Gebilde mittelfristig nicht zu mehr Zufriedenheit führen, ist in den letzten Monaten innerhalb von Europa mehr als deutlich zum Ausdruck gekommen.

Warum ist grösser nicht gleich besser? Haben Sie, liebe Mitlandleute, auch schon mal im Internet verglichen, wie viel Steuern Sie in einer umliegenden Gemeinde von St.Gallen oder Ausserrhoden mehr bezahlen dürften als hier in Innerrhoden? Ich kann es Ihnen sagen: In Teufen 8% mehr, in St.Gallen 18%, in Gais 19% und in Bühler 28%. Und dies bei einem ganz normalen Durchschnittseinkommen. Und jetzt soll mir einer kommen und behaupten, wir Bezirke würden nicht effizient arbeiten. Das Gegenteil ist der Fall, ein besseres Leistungsverhältnis, kombiniert mit mehr Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, bekommt Ihr sonst nirgends.

Auch kleine Strukturen im Bankwesen und bei Brauereien sind noch vor wenigen Jahren von Professoren und Fachleuten als nicht überlebensfähig taxiert worden. Darum muss ich heute noch manchmal schmunzeln, wenn ich die Zinsen für unsere Hypothek bei der Kantonalbank zahle oder nach der Landsgemeinde ein Quöllfrisch nehme. Erfolg hängt nicht allein von der Grösse ab.

Wenn wir diese Initiative mit der Kantonalisierung von Bezirksaufgaben mit einem Hausumbau vergleichen würden, so würden wir mit einer Annahme nicht nur ein paar Ziegel auf dem Dach auswechseln, nein, wir zerran die Grundmauern unseres bewährten Systems ab und dürfen uns dann nicht verwundern, wenn das Haus auf einmal schräg dasteht.

Mit einer Annahme dieser Initiative blockieren wir zudem den Kanton und die ganze Verwaltung und damit auch die wichtigen anstehenden Investitionsgeschäfte für die nächsten vier bis fünf Jahre, und dies, ohne etwas Besseres beziehungsweise etwas undefiniertes zu bekommen.

Nach der Annahme des Fusionsgesetzes im Jahr 2012 haben die Bezirke ihre Zusammenarbeit koordiniert, intensiviert, und mögliche Synergien werden heute bestens genutzt. Das haben wir mit dem Projekt der Sportstätte Schaies bewiesen. Ihr könnt es mir glauben, dass das Projekt unter der Führung des Kantons nicht besser und auch nicht schneller hätte realisiert werden können. Und vermutlich wäre dann am Projekt noch viel Wichtiges zu Lasten der Nutzer weggespart worden.

Ein Vorteil unseres Systems ist genau, dass viele Personen in Funktionen tätig sind. Dadurch sind die Wege kurz, man kennt einander, und die Bezirksvertreter kennen ihr Gebiet und ihre Bürgerinnen und Bürger genau.

Was aber sicher ist und der Landammann hat es bereits gesagt, dass ein kantonales System massiv teurer käme als das heutige System. Bezirksräte haben zusätzlich den Vorteil, dass durch die verschiedenen Ratsmitglieder differenzierte, aber auch verschiedene Aspekte und Meinungen zum Tragen kommen. Daraus entstehen gute und tragbare Kompromisslösungen. Ich bin überzeugt, dass dieser Aspekt bei einer Kantonalisierung ganz verschwinden würde, denn auch der beste Sachbearbeiter kann diesem Anspruch nicht gerecht werden.

Dass unsere Bezirksgrenzen in den Dorfbezirken historisch gewachsen sind, verstehen heute anscheinend nicht mehr alle. Aber dies als Grund für eine Abschaffung der Bezirksebene zu nehmen, ist aus meiner Sicht dann wacker übertrieben. Wenn sich jemand nur gerade ansatzweise mit unserer Struktur befasst, versteht er diese innerhalb einer Stunde. Ich musste dafür auf jeden Fall keinen Studienlehrgang belegen.

Sonst streichen wir Innerrhoderinnen und Innerrhoder ja genau derartige Eigenarten heraus und sind stolz auf sie. Mir hat ein Gemeindepräsident von Ausserrhoden gesagt, dass wir in Appenzell Innerrhoden zwar ein kompliziertes System hätten, aber eines müsse er neidisch zugeben, es funktioniere sehr gut.

Heute lässt die Teilnahme der Bevölkerung an politischen Prozessen auf allen Ebenen, beim Bund, in den Kantonen und den Gemeinden, zu wünschen übrig. Warum? Uns allen geht es gut. Wenn wir Probleme haben, dann oftmals Wohlstandsprobleme. Wir müssen nicht überlegen, ob es was zu essen gibt, sondern höchstens, was es gibt.

Viele verlassen sich auf unser bewährtes System. Wir haben ein gutes bestehendes System, und wir haben kein Problem, nur weil politisch motivierte Personen momentan nicht gerade zu Dutzenden in der Schlange stehen für ein Amt.

Interessant ist für mich dann aber die Tatsache, dass für Grossratsitze fast immer genügend Kandidaten zur Verfügung stehen und es zu Kampfwahlen kommt. Für die Knochenarbeit in den Bezirken steht man nicht gleich gerne hin, obwohl die Stufe sehr interessant und mit sehr viel Verantwortung verbunden ist. Und eines sag ich Ihnen aus Erfahrung: die Bezirksstufe ist wirklich interessant und spannend.

Einen Nebeneffekt hat dann die Bezirksstufe auch noch: Aus dem Kreis der Personen, die schon auf der Bezirksebene aktiv gewesen sind, lassen sich vielmals gute Standeskommissionsmitglieder rekrutieren, so wie das auch heute der Fall gewesen ist. Man weiss bei diesen Kandidaten schon vor der Wahl, was sie können und was sie nicht können.

Was in Haslen passiert ist, ist nicht schön. Wenn sich dort aber niemand mehr engagieren will, muss der Bezirk über die eigenen Bücher gehen und nicht die ganze Kantonsstruktur ändern wollen.

Liebe Innerrhoderinnen und Innerrhoder, wir könnten heute unser bewährtes zweistufige System empfindlich schwächen, ja sogar kaputt machen und dies ohne jegliche Not. Machen wir das doch lieber nicht. Ganz sicher nicht ohne triftige Gründe. Wer auf der sicheren Seite bleiben will, der lehnt darum die unnötige und teure Initiative heute deutlich ab.

Kantonsrichter **Rolf Inauen** wünscht nochmals das Wort. **Landammann Daniel Fässler** weist ihn darauf hin, dass dies unüblich sei. Er gibt ihm das Wort, aber nur für Korrekturen.

**Kantonsrichter Rolf Inauen** führt aus:

Landammann Daniel Fässler hat erwähnt, dass es nicht üblich ist, dass ein Redner zweimal auf den Stuhl geht. Ich hatte eigentlich auch nicht vor, zweimal zu sprechen. Ich bin hinter dem Stuhl angestanden, und es hat mich auch etwas befremdet, dass mein Vorredner bereits gewartet hat und ich trotzdem zuerst auf den Stuhl gehen musste. Ich hätte ganz klar auch lieber am Schluss gesprochen. Dies ist meines Erachtens nicht fair.

Hauptmann Bruno Huber hat erwähnt, dass die Landsgemeinde nach einer Annahme der Initiative bis in den Abend gehen würde, da so viele Geschäfte anstehen würden. Diese Aussage ist der Grund, weshalb ich noch einmal spreche. Es ist so, dass an der Landsgemeinde nur Geschäfte ab Fr. 1 Mio. behandelt werden. Alle anderen Geschäfte werden vom Grossen Rat und bei einer allfälligen Umstrukturierung allenfalls an der Urne abgehandelt. Um beim Beispiel des Appenzeller Hauses zu bleiben: Es würde nicht die ganze Grundmauer abgerissen, man würde nur innen renovieren.

Wenn Ihr für ein Amt in einen Bezirk angefragt werdet, überlegt Euch gut, ob Ihr Zeit dafür habt. Ich habe zum Teil schon über 20 Telefone gemacht und Leute angefragt. Am Schluss

muss schliesslich jener vorgeschlagen werden, der Ja sagt. Oder wir müssen die Leute zwingen. Überlegt es Euch gut. Herzlichen Dank.

Nachdem das Wort nicht mehr weiter gewünscht wird, schreitet Landammann Daniel Fässler zur Abstimmung. Die Landsgemeinde lehnt die Initiative deutlich ab.

#### 14.

### **Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden**

**Landammann Daniel Fässler** stellt das Geschäft vor:

„An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.“ So ist das Stimm- und Wahlrecht in Art. 16 Abs. 1 unserer Kantonsverfassung heute festgelegt.

Mit einer Initiative wird nun verlangt, dass diese Verfassungsbestimmung mit einem neuen Abs. 1bis ergänzt wird. Dieser neue Absatz würde nach dem Willen der Initianten wie folgt lauten: „Die Kirchgemeinden können das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Gemeindeglieder mit Niederlassungsbewilligung einführen.“

Diese Initiative ist am 28. September 2016 von Pfarrer Andreas Schenk, Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell, vom katholischen Standespfarrer Lukas Hidber und von 15 weiteren Stimmberechtigten aus allen Kirchgemeinden eingereicht worden. Die Initiative wird damit begründet, dass es dem Geist des Christentums entspreche, dass in der Kirche alle getauften und kirchlich mündigen Personen gleichberechtigt seien und darum in kirchlichen Belangen auch stimm- und wahlberechtigt sind.

Mit der Annahme der Initiative wird das Ausländerstimmrecht in den Kirchgemeinden nicht automatisch eingeführt. Die Kirchgemeinden bleiben frei, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht.

Der Grosse Rat hat diese Initiative für gültig erklärt, in der Sache selber aber keinen eigentlichen Handlungsbedarf festgestellt. Beim Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons, der Bezirke und der Schulgemeinden soll darum nichts geändert werden. Der Wunsch von kirchlichen Kreisen soll aber respektiert werden. Dieses Anliegen ist vor allem für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell nachvollziehbar. Diese Kirchgemeinde ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Die Kirchenverfassung der Landeskirche legt für alle Kirchgemeinden fest, dass alle Personen mit dem evangelisch-reformierten Glauben ab einem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht haben, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit. Weil unsere Kantonsverfassung für die Regelung des Stimm- und Wahlrechts der Kirchenverfassung der Landeskirche vorgeht, gilt das Ausländerstimmrecht in unserer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde bis jetzt nicht.

Die Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht worden. Nehmt Ihr die Initiative an, wird sie darum mit der verlangten Ergänzung der Kantonsverfassung sofort und direkt umgesetzt. Nötig wäre dann nur noch eine Anpassung der Verordnung über die politischen Rechte durch den Grossen Rat. Dies für den Fall, dass eine Kirchgemeinde einmal Urnenabstimmungen einführen würde.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen die Annahme dieser Initiative.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Initiative wird von der Landsgemeinde mit grossem Mehr angenommen.

## 15.

### **Initiative von Pascal Neff „Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen“**

**Landammann Daniel Fässler** führt zum Geschäft aus:

Am 30. September 2016 hat Pascal Neff, Schönenbühl 59, Appenzell Steinegg, eine Initiative mit folgendem Wortlaut eingereicht: „Auf Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr (fixe, mobile und halbmobile) sei in geeigneter Weise hinzuweisen (gut sichtbare Signalisation am betroffenen Strassenrand, ca. 200 Meter vor der Kontrolle).“

Der Initiator begründet seine Initiative mit dem Ziel, die Risiko- und Gefahrenstellen offenzulegen sowie die Fahrzeuglenker auf solche Stellen zu sensibilisieren und damit die Verkehrssicherheit an sicherheitsrelevanten Stellen zu erhöhen. Geschwindigkeitskontrollen sollen dazu führen, dass die Fahrzeuglenker ihre Geschwindigkeit den Verhältnissen anpassen. Ein möglichst grosser finanzieller Profit für die Staatskasse dürfe nicht das Ziel von Geschwindigkeitskontrollen sein.

Der Grosse Rat hat die Initiative für gültig erklärt, inhaltlich lehnt er sie ab. Die Initiative, die in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden ist, kommt heute darum so zur Abstimmung.

In der Schweiz sind im letzten Jahr 216 Menschen im Strassenverkehr gestorben, 50 davon als Fussgänger. 3'785 Menschen wurden schwer verletzt, 622 davon als Fussgänger. 30 Todesfälle und 417 schwerverletzte Menschen sind auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen. Zum Vergleich: Im Jahr 1971 waren noch 1'773 Verkehrstote zu beklagen; dies sind 8 Mal mehr. Die Verkehrssicherheit ist in den letzten Jahrzehnten also stark gestiegen. Zu verdanken ist dies unter anderem der Einführung und der Verschärfung von Tempolimits und regelmässigen Geschwindigkeitskontrollen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO mit Sitz in Genf hat 2013 in einem Bericht festgestellt, dass mit einer Reduktion der Durchschnittsgeschwindigkeit um 5% die Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle um bis zu 30% gesenkt werden kann. Wir sind uns vermutlich auch ohne WHO-Bericht einig: Die Geschwindigkeit hat einen entscheidenden Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines Unfalls.

Wenn man als Autofahrer jederzeit und überall mit einer Polizeikontrolle rechnen muss, werden Geschwindigkeitslimiten besser eingehalten, und es kommt zu weniger Unfällen. An besonders gefährlichen Stellen kann es Sinn machen, fixe Messanlagen zu montieren und mit einer Tafel anzukündigen. Solche stationäre Anlagen gibt es bei uns nicht. Unsere Kantonspolizei hat auch keine semistationären Anlagen. Sie setzt für ihre Kontrollen ein Handlasergerät und ein mobiles Radargerät ein. In den letzten vier Jahren sind so im Schnitt jedes Jahr 103 Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt worden. Dies hat im Durchschnitt zu Ordnungsbussen in der Höhe von rund Fr. 235'000 pro Jahr geführt.

Vergleicht man dies mit der Situation in anderen Kantonen, kann man feststellen, dass wir in unserem Kanton wirklich zurückhaltend Geschwindigkeitskontrollen machen. Dabei stehen die Prävention und die Sicherheit im Vordergrund und nicht ein Profitdenken.

Und noch etwas Letztes: Im Kanton Tessin hat der Grosse Rat vor gut zwei Jahren zwei parlamentarische Vorstösse aus SVP-Kreisen angenommen, die genau das Gleiche wollen wie der Initiant Pascal Neff. Umgesetzt sind diese Vorstösse noch nicht. Die Tessiner Regierung wollte nämlich zuerst wissen, wie die Autofahrer auf eine Warntafel 200m vor der Geschwindigkeitskontrolle reagieren. Die Kantonspolizei Tessin hat zu diesem Zweck Kontrollen durchgeführt. Die Radaranlagen sind - wie von Initiant Pascal Neff verlangt - 200m vorher mit einer Tafel angekündigt worden. Was die Automobilisten aber nicht gewusst haben: Kurz vorher oder kurz nachher wurde die Geschwindigkeit ein zweites Mal gemessen. Die Ergebnisse, die dem Grossen Rat in einem Bericht vom 14. Februar 2017 präsentiert wurden, sind eindeutig: Die Warntafel hatte zur Folge, dass nur 1.6% der Autofahrer zu schnell am Messgerät vorbeigefahren sind. Bei den versteckten Radaranlagen, kurz vor der Warntafel oder nach dem sichtbaren Messgerät, waren aber bis zu 80% der Autofahrer zu schnell unterwegs. Diese Untersuchung beweist, dass Warntafeln die Verkehrssicherheit nicht nachhaltig verbessern. Das Gleiche sagt uns der gesunde Menschenverstand.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch darum mit 47 Nein-Stimmen, bei 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung, die Initiative von Pascal Neff abzulehnen.

Der Initiant **Pascal Neff**, Steinegg, ergreift das Wort:

Meine Initiative möchte, dass in Zukunft Geschwindigkeitskontrollen zirka 200m vorher signalisiert werden. Im Vordergrund steht dabei ganz klar die Förderung der Sicherheit im Strassenverkehr.

Radarkontrollen sollen vermehrt an neuralgischen Stellen durchgeführt werden, beispielsweise bei Schulen, Kindergärten, unübersichtlichen Engpässen und Orten mit erhöhtem Fussgängeraufkommen. Durch die Signalisation wird einerseits die Aufmerksamkeit der Lenkerinnen und Lenker gefördert. Die unzureichende Aufmerksamkeit ist immer noch die Hauptursache für die schweren und zum Teil tödlichen Unfälle in Innerrhoden und der gesamten Schweiz.

Andererseits finden beim Automobilist auch eine aktive Sensibilisierung und unter anderem ein unmittelbarer Lernprozess statt. Mit dem jetzigen System fährt eine Person, die zu schnell unterwegs ist, ohne eine Veränderung der Geschwindigkeit weiter und gefährdet damit aktiv andere Verkehrsteilnehmer, vor allem schwächere. Die einzige Konsequenz ist ein Couvert, das zwei bis drei Wochen später im Briefkasten liegt. Diese Busse hat laut zahlreichen Verkehrspsychologen langfristig kaum eine Auswirkung. Viel effektiver seien laut Psychologen der Lernprozess und die Sensibilisierung aktiv zu fördern und dadurch die Sicherheit zu fördern. Dies soll langfristig viel der grössere Effekt haben als nur ein Eingriff in den Geldbeutel des zu schnell Fahrenen. Zudem wird der Fahrer für die Zukunft auf Risikostellen wie die eben passierte sensibilisiert und achtet diese vermehrt. Dieser Effekt hält laut Verkehrspsychologen langfristig und besteht für das gesamte Verkehrsnetz und nicht nur für den signalisierten Standort. Bestes Beispiel dafür sind die Geschwindigkeitsanzeigen, welche das Tempo direkt mittels Smileys bewerten. Diese würden wohl kaum so rege eingesetzt, wenn sie keine Wirkung zeigen würden.

Zudem nimmt man den teilweise gefährlichen Überraschungseffekt eines Radargeräts, der wegen abrupten Abbremsens zu zahlreichen Auffahrunfällen und durch den Erschreckungsmoment bis hin zu Todesfällen führte.

Ebenfalls wird die Geschwindigkeitskontrolle wieder legitimiert, weil die Kontrollen mit einer Signalisation die Förderung der Sicherheit in den Vordergrund stellen und nicht wie bis anhin zum Teil den finanziellen Anreiz für den Kanton, welcher die Erträge jährlich mit Fr. 300'000 nicht gerade mager budgetierte.

Aus der Studie des Kantons Tessin, auf welche sich die Regierung beruft, geht tatsächlich hervor, dass sich die Geschwindigkeit nach der Kontrolle teilweise leicht erhöht hat. Da das Tessin diese Signalisationen aber erst seit Kurzem eingeführt hat, ist dieses Resultat meiner Meinung nach überhaupt keine Überraschung. Denn Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Bevölkerung zuerst einige Zeit benötigt, um sich an die neue Situation zu gewöhnen und damit die Sensibilisierung ihre volle Wirkung entfalten kann. Auch deshalb schlägt die Studie schliesslich der Tessiner Regierung und dem Grossen Rat vor, die Sensibilisierungskampagne auszudehnen und zu verstärken.

Wie schon erwähnt, ist die Idee nicht neu. Zahlreiche Länder wie beispielsweise Australien, Spanien, England, die skandinavischen Länder und weitere mehr signalisieren ihre Geschwindigkeitskontrollen bereits mit Erfolg. Betrachtet man die Unfallstatistiken dieser Länder, kann man feststellen, dass die Unfälle, die auf die Geschwindigkeit zurückzuführen waren, stark zurückgegangen sind. Um gleich einzuräumen, falls sich einige Gedanken gemacht haben, wieso diese Länder teilweise trotzdem noch höhere Unfallquoten besitzen wie die Schweiz, ist dies vielfach auf Alkoholprobleme, die schlechtere Strasseninfrastruktur und andere Einflüsse zurückzuführen. Hätte die Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen in diesen Ländern keinen positiven Effekt gehabt, hätten sie diese wohl schon lange wieder abgeschafft.

Packt die Chance, die Sicherheit im Strassenverkehr aktiv zu verbessern. Stimmt Ja zur Sicherheit, Ja zu effektiveren Kontrollen und Ja zur Initiative.

Weiter wird das Wort nicht mehr gewünscht. Die Initiative wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Um 15.20 Uhr erklärt **Landammann Daniel Fässler** die Landsgemeinde unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell Innerrhoden für geschlossen. Er wünscht Land und Volk von Appenzell Innerrhoden Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 8. Mai 2017

Der Protokollführer:  
Ratschreiber Markus Dörig





## Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2016/2017; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell  
Mitglieder: Dörig Roland, a. Grossrat, Unters Ziel 26, Appenzell  
Hörler-Koller Lydia, Grossrätin, Appenzell Meistersrüte

### Bankrat

(Amtsdauer 2015-2019)

Präsident: Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg  
Mitglieder: Dähler Roland, a. Grossrat, Eggerstandenstrasse 35, Appenzell  
Ebnetter Kurt, Ziegeleistrasse 7, Wittenbach  
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell  
Inauen Eveline, Bergerstrasse 33, Brülisau  
Koch Josef, Grossrat, Gonten  
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell  
Manser Josef, Grossrat, Gonten  
Waibel Roland, Nollisweid 50, Appenzell Meistersrüte

### Bezirksgericht

(Amtsdauer 2015-2019)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

### Bodenrechtskommission

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Brülisauer Hansruedi, a. Grossrat, Neuenalpstrasse 39, Appenzell  
Eggerstanden  
Eugster Viktor, a. Grossrat, Rüteggstrasse 12, Oberegg  
Inauen Anton, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell  
Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte

## Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Gmünder Thomas, Leiter Schatzungsamt (von Amtes wegen)

### a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Inauen Emil, Lauffenstrasse 8, Appenzell  
Manser-Koller Sandra, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell  
Neff Sepp, Grossrat, Appenzell Enggenhütten  
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg

### b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Adami Ivan, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern  
Baumann Jan, Hundgalgen 29, Appenzell  
Fässler Franz, Nollenstrasse 32, Appenzell  
Manser Albert, Dorfstrasse 5, Gonten  
Stark Rainald, Unterer Schöttler 27, Appenzell

## Jugendgericht

Präsident: Gmünder Hubert, Gütliststrasse 28, Appenzell  
Mitglieder: Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg  
Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt

## Landesschulkommission

Präsident: Inauen Roland, Landammann (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Fässler Markus, Unteres Ziel 12, Appenzell  
Gmünder Etter Katja, Sälde 1, Appenzell  
Inauen-Inauen Gabriela, Aulenstrasse 19, Brülisau  
Koch Urs, Industriestrasse 15a, Appenzell  
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten  
Michel-Kirchgraber Maya, Schönenbüel 66, Appenzell Steinegg

## Landwirtschaftskommission

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Eugster Viktor, a. Grossrat, Rüteggstrasse 12, Oberegg  
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende  
Koch Josef, Grossrat, Gonten  
Räss-Belz Rösi, Bilchenstrasse 19, Appenzell Eggerstanden



## **Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**

### **Wahlvorschläge der Standeskommission**

#### **Landesschulkommission**

Mitglieder:            Geiger Norbert, Spielbergstrasse 12, Oberegg  
                              Breu Dominik, Gontenstrasse 42, Appenzell



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

# Geschäftsbericht 2016 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.**

**Hinweise:** Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern ( ) stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Herausgeberin:** Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

www.ai.ch

# Inhaltsverzeichnis

<b>10</b>	<b>GESETZGEBENDE BEHÖRDE.....</b>	<b>1</b>
<b>1000</b>	<b>Landsgemeinde .....</b>	<b>1</b>
<b>1010</b>	<b>Grosser Rat.....</b>	<b>3</b>
<b>20</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>2000</b>	<b>Standeskommission.....</b>	<b>6</b>
	1. Allgemeines.....	6
	2. Abstimmungen .....	6
	3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen .....	7
	4. Standeskommissionsbeschlüsse .....	9
	5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen.....	11
	6. SWISSLOS-Fonds.....	13
	7. SWISSLOS-Sportfonds .....	13
	8. Rekurse.....	15
<b>2010</b>	<b>Ratskanzlei.....</b>	<b>15</b>
	1. Publikationen.....	15
	2. Anlässe .....	15
	3. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse .....	16
	4. Landesarchiv .....	16
	5. Innerrhodische Kantonsbibliothek.....	18
	6. Kommunikationsstelle.....	20
<b>21</b>	<b>BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT .....</b>	<b>21</b>
<b>2100</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>21</b>
	1. Entscheide, Baubewilligungen.....	21
	2. Weitere Aufgaben.....	21
<b>2116</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ..</b>	<b>21</b>
<b>2117</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen.....</b>	<b>22</b>
<b>2118</b>	<b>Raum-, Richt- und Zonenplanung .....</b>	<b>22</b>
	1. Fachkommission Heimatschutz .....	22
	2. Kantonale Richtplanung.....	22
	3. Kantonale Nutzungsplanung.....	22
	4. Nutzungsplanung der Bezirke.....	23
<b>2120</b>	<b>Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte.....</b>	<b>23</b>
<b>2122</b>	<b>Unterhalt der Gewässer .....</b>	<b>23</b>
<b>2126</b>	<b>Werkhof.....</b>	<b>24</b>

<b>2150</b>	<b>Gewässerschutz</b> .....	<b>24</b>
<b>2155</b>	<b>Wasserwirtschaft</b> .....	<b>24</b>
<b>2160</b>	<b>Schadendienste</b> .....	<b>25</b>
<b>2170</b>	<b>Umweltschutz</b> .....	<b>25</b>
	1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft .....	25
	2. Anlagen-Statistik .....	25
	3. Luftreinhalteung .....	26
	4. Nichtionisierende Strahlung (NIS) .....	26
	5. Strassenlärm .....	26
	6. Boden .....	26
<b>4/2172</b>	<b>Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil</b> .....	<b>26</b>
	1. Hauskehricht .....	26
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle .....	26
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil .....	27
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen .....	27
	5. Ökohof .....	27
<b>2175</b>	<b>Giftinspektorat</b> .....	<b>27</b>
<b>2180</b>	<b>Energie</b> .....	<b>27</b>
	1. Energieberatung .....	27
	2. Energieverbrauch und -produktion .....	28
<b>5190</b>	<b>Förderprogramm Energie</b> .....	<b>28</b>
<b>2190</b>	<b>Fischereiregal</b> .....	<b>29</b>
	1. Allgemeines .....	29
	2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen .....	29
	3. Fang- und Patentstatistiken .....	30
	4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft .....	30
<b>2195</b>	<b>Jagdregal</b> .....	<b>31</b>
	1. Wildbestände .....	31
	2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung und wildernde Hunde .....	32
	3. Jagdstatistik .....	32
<b>2/2100</b>	<b>Abwasserrechnung</b> .....	<b>33</b>
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt .....	33
	2. Unterhalt der Kanalisationen .....	34
<b>3/2110</b>	<b>Strassenrechnung</b> .....	<b>34</b>
	1. Betriebsrechnung .....	34
	2. Eidgenössischer Benzinzoll .....	35
	3. Globalbeitrag (NFA) .....	35
	4. Investitionsrechnung .....	35

<b>22</b>	<b>ERZIEHUNGSDEPARTEMENT .....</b>	<b>36</b>
<b>2200</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>36</b>
	1. Landesschulkommission.....	36
	2. Departementssekretariat .....	39
	3. Kastenvogtei.....	40
<b>2205</b>	<b>Psychologisch-therapeutische Dienste .....</b>	<b>40</b>
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD) .....	40
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD) .....	42
<b>2210</b>	<b>Volksschule .....</b>	<b>45</b>
	1. Schulgemeinden.....	45
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen .....	45
	3. Volksschulamt .....	46
	4. Lehrpersonenstatistik .....	48
	5. Klassenstatistik.....	48
	6. Subventionsgutsprachen .....	50
<b>2215</b>	<b>Sonderschulen .....</b>	<b>50</b>
<b>2221</b>	<b>Gymnasium.....</b>	<b>50</b>
	1. Aufsichtsbehörde.....	50
	2. Schulleitung.....	51
	3. Matura .....	51
<b>2225</b>	<b>Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen.....</b>	<b>51</b>
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen.....	51
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen.....	51
<b>2230</b>	<b>Tertiärstufe.....</b>	<b>52</b>
	1. Fachhochschulen .....	52
	2. Universitäten .....	53
	3. Höhere Fachschulen .....	53
<b>2235</b>	<b>Stipendienwesen .....</b>	<b>55</b>
	1. Stipendien .....	55
	2. Studiendarlehen .....	56
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster.....	56
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds .....	56
<b>2240</b>	<b>Berufsbildung.....</b>	<b>57</b>
	1. Allgemeines.....	57
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen.....	58
	3. Qualifikationsverfahren 2016 (Lehrverhältnisse 2015/16) .....	59
	4. Zwischenprüfungen .....	61
	5. Lehrvertragsauflösungen .....	61
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen.....	61
	7. Ehrung von Berufsleuten .....	62
	8. Berufsberatung.....	62



<b>2250</b>	<b>Erwachsenenbildung</b> .....	<b>63</b>
<b>2260</b>	<b>Kultur</b> .....	<b>64</b>
	1. Kulturamt.....	64
	2. Fachkommission Denkmalpflege.....	64
<b>2280</b>	<b>Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)</b> .....	<b>65</b>
<b>2282</b>	<b>Sport</b> .....	<b>65</b>
	1. J+S-Kaderbildung.....	65
	2. J+S-Personenbestand.....	66
	3. Jugendausbildung.....	66
	4. Material.....	67
	5. Kantonale Sportkommission.....	67
	6. Kantonaler Jugendsport.....	68
<b>23</b>	<b>FINANZDEPARTEMENT</b> .....	<b>69</b>
<b>2300</b>	<b>Rechnung und Budget 2016</b> .....	<b>69</b>
	1. Konsolidierte Rechnung 2016.....	69
	2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen.....	71
<b>2301</b>	<b>Landesbuchhaltung</b> .....	<b>73</b>
<b>2302</b>	<b>Finanzcontrolling</b> .....	<b>73</b>
<b>2305</b>	<b>Personalwesen</b> .....	<b>74</b>
	1. Allgemeine Bemerkungen.....	74
	2. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2016).....	74
	3. Mutationen.....	78
	4. Besoldung.....	82
	5. Lehrlingswesen.....	82
<b>2310</b>	<b>Steuerverwaltung</b> .....	<b>82</b>
	1. Einnahmen und direkter Aufwand.....	82
	2. Steueransätze.....	84
	3. Stand der Veranlagungen.....	85
	4. Weiterbildung.....	85
<b>2315</b>	<b>Schatzungsamt</b> .....	<b>85</b>
<b>2380</b>	<b>Amt für Informatik</b> .....	<b>87</b>
	1. Allgemeiner Betrieb.....	87
	2. Infrastruktur.....	87
	3. Software.....	87
	4. Ausschreibungen.....	88
	5. Informatikaufwand.....	88

<b>24</b>	<b>GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT</b> .....	<b>89</b>
<b>2400</b>	<b>Departement</b> .....	<b>89</b>
<b>2410</b>	<b>Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention</b> .....	<b>89</b>
	1. Gesundheitsversorgung.....	89
	2. Inspektionen.....	91
	3. Übertragbare Krankheiten .....	91
<b>2412</b>	<b>Innerkantonale Hospitalisationen</b> .....	<b>92</b>
	1. Kantonsbeiträge .....	92
	2. Spital Appenzell.....	92
<b>2414</b>	<b>Ausserkantonale Hospitalisationen</b> .....	<b>92</b>
<b>2422</b>	<b>Alters- und Pflegezentrum Appenzell</b> .....	<b>93</b>
<b>2434</b>	<b>Kranken- und Unfallversicherung</b> .....	<b>93</b>
	1. Prämienverbilligung .....	93
	2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien .....	93
<b>2424</b>	<b>Stationäre und ambulante Pflegeleistungen</b> .....	<b>94</b>
	1. Akut- und Übergangspflege .....	94
	2. Stationäre Langzeitpflege .....	94
	3. Ambulante Pflegeleistungen .....	94
<b>2438</b>	<b>Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte</b> .	<b>94</b>
	1. Spitex-Dienstleistungen.....	94
	2. Mütter- und Väterberatung.....	96
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute) .....	96
<b>2440</b>	<b>Sozialberatung und Suchtberatung</b> .....	<b>97</b>
	1. Sozialberatung .....	97
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen.....	98
<b>2442</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b> .....	<b>98</b>
	1. Interkantonales Labor .....	98
	2. Fleischkontrolle .....	99
	3. Milchhygiene .....	99
<b>2450</b>	<b>Sozialversicherungen</b> .....	<b>100</b>
<b>2454</b>	<b>Wirtschaftliche Sozialhilfe</b> .....	<b>101</b>
<b>2455</b>	<b>Kindes- und Erwachsenenschutz</b> .....	<b>101</b>
<b>2456</b>	<b>Behinderteninstitutionen</b> .....	<b>102</b>
<b>2460</b>	<b>Bürgerheim Appenzell</b> .....	<b>103</b>
<b>2462</b>	<b>Altersheim Torfnest (Oberegg)</b> .....	<b>104</b>
<b>2480</b>	<b>Asylwesen</b> .....	<b>105</b>
<b>2490</b>	<b>Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten</b> .....	<b>107</b>
	1. Kommission für Gesundheitsförderung.....	107

2.	Suchtprävention.....	107
3.	Psychische Gesundheit .....	108
4.	Gesunder Körper .....	108
<b>25</b>	<b>JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT .....</b>	<b>109</b>
<b>2500</b>	<b>Justiz und Polizei .....</b>	<b>109</b>
1.	Allgemeines .....	109
2.	Datenschutzbeauftragter .....	110
<b>2522</b>	<b>Kantonsgericht .....</b>	<b>111</b>
1.	Mitglieder .....	111
2.	Einzelrichter .....	111
3.	Abteilungen .....	111
4.	Verwaltungsgericht .....	112
5.	Kommissionen .....	112
6.	Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht .....	113
7.	Gerichtskanzlei .....	113
<b>2524</b>	<b>Bezirksgericht.....</b>	<b>114</b>
1.	Mitglieder .....	114
2.	Einzelrichter .....	114
3.	Gesamtgericht .....	115
4.	Bezirksgerichtliche Kommission.....	116
<b>2527</b>	<b>Jugendanwaltschaft .....</b>	<b>116</b>
1.	Appenzell.....	116
2.	Oberegg .....	117
	Vermittler .....	117
<b>2532</b>	<b>Verwaltungspolizei .....</b>	<b>117</b>
1.	Allgemeines .....	117
2.	Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh. ....	118
3.	Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit .....	118
4.	Einwohnerbestand nach Schulgemeinden .....	119
5.	Amt für Ausländerfragen .....	119
6.	Ausländeranteil in den Bezirken .....	119
7.	Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen .....	120
8.	Asylwesen .....	121
9.	Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe.....	122
10.	Integration .....	122
<b>2534</b>	<b>Eichwesen.....</b>	<b>125</b>
1.	Masse und Gewicht .....	125
2.	Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben .....	126
<b>2538</b>	<b>Zivilstandswesen.....</b>	<b>126</b>
1.	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell.....	126
2.	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg .....	127

<b>2540</b>	<b>Kantonspolizei</b> .....	<b>127</b>
<b>2542</b>	<b>Staatsanwaltschaft</b> .....	<b>130</b>
<b>2550</b>	<b>Strassenverkehrsamt</b> .....	<b>137</b>
	1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2016.....	137
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen.....	138
	3. Fahrzeuge und Führerausweise .....	138
	4. Administrativmassnahmen.....	138
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen.....	139
<b>2570</b>	<b>Militär</b> .....	<b>139</b>
	1. Allgemeines.....	139
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung .....	140
	3. Dienstleistungswesen .....	141
	4. Wehrpflichtentlassung .....	141
	5. Schiesspflicht ausser Dienst.....	141
	6. Kontroll- und Strafwesen .....	142
	7. Kantonaler Führungsstab (KFS) .....	142
<b>2574</b>	<b>Kantonskriegskommissariat</b> .....	<b>142</b>
<b>2575</b>	<b>Wehrpflichtersatz</b> .....	<b>143</b>
<b>2576</b>	<b>Zivilschutz</b> .....	<b>143</b>
	1. Allgemeines.....	143
	2. Baulicher Zivilschutz.....	143
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell.....	144
	4. Kontrollwesen.....	146
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute .....	146
<b>2580</b>	<b>Feuerwehrwesen</b> .....	<b>147</b>
<b>26</b>	<b>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT</b> .....	<b>148</b>
<b>2610</b>	<b>Landwirtschaft</b> .....	<b>148</b>
	1. Allgemeines.....	148
	2. Tierbestände .....	148
	3. Bienenbericht .....	149
	4. Viehabsatz.....	149
	5. Pflanzenschutz.....	149
	6. Hagelversicherung.....	150
	7. Hemmstoffproben .....	150
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung .....	150
	9. Vernetzungsprojekt.....	151
	10. Landwirtschaftliche Berufsbildung .....	152
	11. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht .....	152
	12. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung.....	152
	13. Tierseuchen.....	153

<b>2644</b>	<b>Meliorationen</b> .....	<b>154</b>
	1. Genehmigte Projekte .....	154
	2. Abgerechnete Projekte .....	155
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden .....	156
	1. Überprüfung der tiergerechten Bauweise .....	156
<b>2650</b>	<b>Oberforstamt</b> .....	<b>157</b>
	1. Organisation .....	157
	2. Öffentlichkeitsarbeit .....	157
	3. Arealverhältnisse .....	157
	4. Rodungen und Ersatzaufforstungen .....	157
	5. Forstrechtliche Verfügungen .....	157
	6. Forsteinrichtung .....	158
	7. Holzmarkt .....	158
	8. Holzabgabe und Sortimentsanfall .....	159
	9. Witterung .....	160
	10. Forstschutz .....	162
	11. Übertretungen und Vergehen .....	162
<b>2652</b>	<b>Revierförster, Pflanzgarten</b> .....	<b>163</b>
	1. Pflanzgarten .....	163
	2. Pflanzungen .....	163
	3. Ausrüstung .....	163
<b>2656</b>	<b>Forstverbesserungen</b> .....	<b>164</b>
	1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm .....	164
	2. Programmvereinbarung Schutzwald .....	164
	3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft .....	165
	4. Programmvereinbarung Biodiversität .....	165
<b>2658</b>	<b>Aus-, Fort- und Weiterbildung</b> .....	<b>166</b>
<b>2660</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> .....	<b>166</b>
<b>2680</b>	<b>Nachführung der amtlichen Vermessung</b> .....	<b>167</b>
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung .....	168
	2. Kantonsgrenze .....	168
	3. Kantonale Fixpunkte .....	168
	4. Nomenklatur und Adressen .....	169
	5. Datenabgabe .....	169
<b>2682</b>	<b>Erneuerung der amtlichen Vermessung</b> .....	<b>169</b>
	1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ .....	169
	2. Höhenkurven .....	170
	3. Schnittstellen .....	170
	4. Realisierung dritte Dimension .....	170
<b>2683</b>	<b>Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB- Kataster)</b> .....	<b>170</b>

<b>2690</b>	<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet .....</b>	<b>171</b>
	1. Genehmigte Projekte .....	171
	2. Abgerechnete Projekte .....	171
<b>27</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT .....</b>	<b>172</b>
<b>2700</b>	<b>Departementssekretariat.....</b>	<b>172</b>
	1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen .....	172
	2. Luftverkehr .....	172
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung .....	172
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung .....	172
<b>2702</b>	<b>Wirtschaftsförderung .....</b>	<b>173</b>
	1. Standortmanagement .....	173
	2. Standortpromotion .....	176
	3. Innovations- und Kooperationsförderung .....	176
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken .....	177
<b>2703</b>	<b>Neue Regionalpolitik .....</b>	<b>177</b>
<b>2708</b>	<b>Öffentlicher Verkehr .....</b>	<b>178</b>
<b>2710</b>	<b>Tourismus.....</b>	<b>179</b>
	1. Logiernächte.....	179
	2. Geschäftsstelle .....	179
	3. Appenzeller Regionalmarketing .....	180
	4. Tourismusförderungsfonds .....	181
<b>2712</b>	<b>Handelsregister .....</b>	<b>182</b>
	1. Bestand Handelsregister .....	182
	2. Handelsregistergeschäfte .....	183
	3. Notariat.....	183
<b>2720</b>	<b>Stiftungsaufsicht .....</b>	<b>183</b>
<b>2726</b>	<b>Betreibung und Konkurs.....</b>	<b>184</b>
	1. Betreibungen .....	184
	2. Konkurse .....	184
<b>2728</b>	<b>Grundbuch .....</b>	<b>185</b>
	1. Dienstbarkeiten .....	185
	2. Vormerkungen.....	185
	3. Anmerkungen .....	185
	4. Handänderungen.....	185
	5. Handänderungssteuern (in Fr.).....	186
	6. Grundpfandrechte.....	186
<b>2735</b>	<b>Erbschaften.....</b>	<b>186</b>

<b>2785</b>	<b>Arbeitsamt</b> .....	<b>187</b>
	1. Arbeitsinspektorat.....	187
	2. Kurzarbeit.....	188
	3. Schlechtwetterentschädigung.....	188
<b>2790</b>	<b>Arbeitsvermittlung</b> .....	<b>188</b>
<b>STIFTUNGEN</b> .....		<b>190</b>
<b>54</b>	<b>Stiftung Landammann Dr. Albert Broger</b> .....	<b>190</b>
<b>55</b>	<b>Stiftung Pro Innerrhoden</b> .....	<b>190</b>
	1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden.....	190
	2. Museum Appenzell .....	191
<b>56</b>	<b>Innerrhoder Kunststiftung</b> .....	<b>196</b>
<b>57</b>	<b>Wildkirchlistiftung</b> .....	<b>197</b>

## 10 Gesetzgebende Behörde

### 1000 Landsgemeinde

Landammann Roland Inauen begrüßte an der Landsgemeinde vom 24. April 2016 folgende Gäste:

- Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Regierungsrat des Kantons Glarus, angeführt von Landammann Robert Marti
- Ihre Exzellenz Jennifer MacIntyre, Botschafterin von Kanada in der Schweiz
- Seine Exzellenz Wenbing Gen, Botschafter der Volksrepublik China in der Schweiz
- Seine Exzellenz David Moran, Britischer Botschafter in der Schweiz
- Christian Arnold, Präsident des Landrats Uri
- Harald Sonderegger, Präsident des Vorarlberger Landtags
- Barbla Graf, Geschäftsleiterin der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
- Gérard Queloz, OK-Präsident des Marché Concours in Saignelégier
- Thomas Geiser, Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St.Gallen
- Brigadier Franz Nager, Kommandant der Gebirgsinfanteriebrigade 12
- Brigadier René Wellinger, Kommandant Lehrverband Panzer und Artillerie

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

#### **Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung**

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen haben benutzt:

- Albert Neff, Steinegg
- Josef Sutter, Brülisau

#### **Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns**

Als regierender Landammann wurde Roland Inauen wieder gewählt, Landammann Daniel Fässler als stillstehender Landammann.

#### **Eidesleistung von Landammann und Landvolk**

#### **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Die weiteren Mitglieder der Standeskommission wurden wieder gewählt:

- Statthalter Antonia Fässler, Appenzell
- Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Rüte
- Landeshauptmann Stefan Müller, Schwende
- Bauherr Stefan Sutter, Rüte
- Landesfähnrich Martin Bürki, Oberegg



### **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Als Präsident wurde Erich Gollino wiedergewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Eveline Gmünder, Rüte
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte

Als Nachfolger des zurückgetretenen Kantonsrichters Beat Gätzi, Gonten, wurde Lorenz Gmünder, Rüte, gewählt.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)**

Der Landsgemeindebeschluss wurde praktisch einstimmig angenommen.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)**

Die Landsgemeinde nahm die Vorlage ebenfalls fast ohne Gegenstimmen an.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde mit einzelnen Gegenstimmen zugestimmt.

### **Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)**

Die Landsgemeinde hiess das Gesetz fast einstimmig gut.

### **Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“**

Die Initiative wurde ohne Wortmeldung wuchtig abgelehnt.

Um 13.45 Uhr schloss Landammann Roland Inauen die Landsgemeinde 2016.

## 1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2016 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 1. Februar 2016 mit 9 Geschäften
- Grossratssession vom 21. März 2016 mit 7 Geschäften
- Grossratssession vom 20. Juni 2016 mit 15 Geschäften
- Grossratssession vom 24. Oktober 2016 mit 11 Geschäften
- Grossratssession vom 5. Dezember 2016 mit 16 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 20. Juni 2016, der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode, waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Die Feier fand in der Ziegelhütte in Appenzell statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

### Session vom 1. Februar 2016

- Protokoll der Session vom 30. November 2015
- Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell I.Rh.
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)
- Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 24. April 2016
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

### Session vom 21. März 2016

- Protokoll der Session vom 1. Februar 2016
- Rechnung für das Jahr 2015
- Grossratsbeschluss zur Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015
- Bericht „Vorgehen bei Programmvereinbarungen“
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

### Session vom 20. Juni 2016

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates
 

Präsident	Martin Breitenmoser, Appenzell
Vizepräsident	Sepp Neff, Schlatt-Haslen
1. Stimmzähler	Franz Fässler, Appenzell
2. Stimmzählerin	Monika Rüegg Bless, Appenzell
3. Stimmzähler	Ruedi Ulmann, Gonten
- Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2016
- Protokoll der Session vom 21. März 2016
- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements  
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

- Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)  
Mitglied Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell
- Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)  
Mitglied Patrik Koster, Schwende

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements  
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden keine Neuwahlen vorgenommen.

- Geschäftsbericht 2015 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV)
- Richtplanänderung für den Deponiestandort Kaies
- Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Kaies, Deponie für sauberes Aushubmaterial
- Gesuch des Schulrats Schwende für einen Beitrag an die Umbaukosten des Schulhauses
- Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Umbau der Liegenschaft Homaner
- Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell
- Landrechtsgesuche

### **Session vom 24. Oktober 2016**

- Protokoll der Session vom 20. Juni 2016
- Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
- Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, Wi-FöV) und Verordnung über die Regionalpolitik (NRP-Verordnung)
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung
- Mitteilungen und Allfälliges

### **Session vom 5. Dezember 2016**

- Protokoll der Session vom 24. Oktober 2016
- Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Sportgesetzes
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2017
- Bericht Hochbauten: Bedürfnisse, Umsetzung und Finanzierung
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2017
- Finanzplan 2018-2022
- Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden
- Initiative von Pascal Neff „Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen“
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen
- Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden
- Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten
- Geschäftsbericht 2015 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

## 20 Allgemeine Verwaltung

### 2000 Standeskommission

#### 1. Allgemeines

	2016	2015
Sitzungen	26	23
Zeitaufwand in Stunden	159	165
Geschäfte	1'288	1'291
Protokoll-Seiten	3'113	3'150

#### 2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Jahr 2016 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI		Stimme- teiligung
	Ja	Nein	
<b>28. Februar 2016</b>			
Volksinitiative vom 5. November 2012 „Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe“	3'719	2'964	59.1%
Volksinitiative vom 28. Dezember 2012 „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“	3'684	3'103	59.6%
Volksinitiative vom 24. März 2014 „Keine Spekulationen mit Nahrungsmitteln“	2'152	4'458	58.9%
Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)	3'623	3'106	59.4%
<b>5. Juni 2016</b>			
Volksinitiative vom 30. Mai 2013 „Pro Servic public“	1'185	3'134	37.8%
Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“	548	3'800	37.9%
Volksinitiative vom 10. März 2014 „Für eine faire Verkehrsfinanzierung“	1'206	3'080	37.6%
Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)	2'118	2'146	37.7%
Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG)	2'392	1'882	37.6%
<b>25. September 2016</b>			
Volksinitiative vom 6. September 2012 „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“	918	2'989	34%
Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 „AHVplus: für eine starke AHV“	882	3'067	34.3%
Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst „Nachrichtendienstgesetz, NDG“	2'546	1'339	34.1%

27. November 2016	Ja	Nein	
Volksinitiative vom 16. November 2012 „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie“ „Atomausstiegsinitiative“	1'514	2'195	38.5%

### 3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Standeskommission zu 89 (115) Vernehmlassungsvorlagen Stellung:

- Abschliessende Inkraftsetzung der Änderungen des Medizinalberufegesetzes vom 20. März 2015
- Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
- Aktualisierung der Weisungen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung
- Änderung der Alarmierungsverordnung
- Änderung der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung bei Derivaten und Fondsanteilen)
- Änderung der Energieverordnung (EnV)
- Änderung der Energieverordnung (EnV) / Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b des Energiegesetzes (EnG)
- Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) - Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV)
- Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen
- Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)
- Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)
- Änderung der Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
- Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes
- Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Konkurs und Nachlassvertrag)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz)
- Änderung des Fernmeldegesetzes
- Änderung des Obligationenrechts (Auftragsrecht)
- Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)
- Änderung Jagdgesetz
- Änderung von Art. 69 der Spielbankenverordnung
- Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
- Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz
- Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz
- Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2017-2020

- Brandschutzvorschriften - Punktuelle Teilrevision 2016
- Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021
- Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)“
- Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Umsetzung der Motion 13.4253, Abate)
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl)
- Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen
- Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada, Japan, der Republik Korea, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen
- Einführung eines Verpflichtungskredits zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV)
- Entwurf für eine Verfassungsänderung mit dem Ziel, die Einrichtung von kantonalen Ausgleichskassen zu ermöglichen
- Fortsetzung der tripartiten Zusammenarbeit ab 2017
- Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben
- Gesetz über die Nutzung des Untergrundes / Motion „Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie)“
- Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen
- Interkantonales Konkordat für eine obligatorische Erdbebenversicherung
- Interkantonales Konkordat für eine obligatorische Erdbebenversicherung
- Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes
- Konsultation zur Aktualisierung der Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern und der Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und wechseltönigem Zweiklanghorn
- Konzept Windenergie des Bundes
- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte / Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne
- Nationale Strategie zu Impfungen (NSI)
- Optimierung des Finanzausgleichs Bund - Kantone / Empfehlungen und Bericht der politischen Arbeitsgruppe der Kantone
- Organisation Bahninfrastruktur (OBI)
- Parlamentarische Initiative „Prämienbefreiung für Kinder“ und „KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“
- Parlamentarische Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zuhause gepflegt werden“
- Parlamentarische Initiative Buman „Dauerhafte Senkung des Sondersatzes bei der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen“
- Planungsinstrument „Vote électronique“ zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Stimmabgabe
- Revision der Steueramtshilfeverordnung
- Revision der Verordnungen im Strahlenschutz
- Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Revision des Versicherungsvertragsgesetzes
- Spezifische Integrationsförderung: Programmvereinbarungen Bund - Kantone 2018-2021
- Stabilisierungsprogramm 2017-2019
- Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

- Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV)
- Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Teilrevision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen
- Teilrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unternehmensidentifikationsnummer
- Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)
- Teilrevision Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität
- Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)
- Totalrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)
- Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)
- Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
- Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung des Fonds für die innere Sicherheit (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Überprüfung der Aufgabenteilung Bund - Kantone
- Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb
- Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung
- Verordnung des UVEK zur Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)
- Verordnung über die Einführung der Landesverweisung
- Verordnung über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel
- Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017
- Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation
- Vierter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten
- Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“
- Zwei Abkommen für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes
- Zweiter Entwurf Gebäudepolitik 2050

#### **4. Ständekommissionsbeschlüsse**

Die Ständekommission hat 20 (13) Erlasse verabschiedet oder geändert:

- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Rechnungslegung vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 16. Februar 2016



- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 12. April 2016
- Aufhebung des Ständekommissionsbeschlusses betreffend Richtlinien über den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften in der Landwirtschaft (StKB GSchL) vom 24. Mai 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über den Verkehr mit Heilmitteln vom 21. Juni 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 28. Juni 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über das gebührenpflichtige Parkieren vom 16. August 2016
- Aufhebung Ständekommissionsbeschluss vom 27. November 1978 über die Beteiligung der Bezirke an den Appenzeller Bahnen vom 3. Oktober 2016
- Ständekommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2017 vom 22. November 2016
- Ständekommissionsbeschluss über die Wirtschaftsförderung vom 22. November 2016
- Revision des Anhangs des Ständekommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 6. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 6. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 6. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 20. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 20. Dezember 2016
- Ständekommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge vom 20. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 20. Dezember 2016
- Jagdvorschriften und Gebührenverzeichnis 2016
- Referenztarife für stationäre Spitalleistungen ab 1. Januar 2016 im Bereich Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation ab 1. Januar 2016

## 5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

### Bewilligungen

	2016	2015
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
▪ Appenzell	5	10
▪ Oberegg	1	1
Namensänderungen		
▪ gutgeheissen	7	3
▪ abgelehnt	0	1
Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	0
Kostengutsprachen für Sonderschulen	11	9
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	2	4
Schweizer Sammlungskalender (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	3	5
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
▪ erteilt	16	20
▪ verweigert	3	5
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	59	85

### Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen

- Finanzierungsvereinbarung Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML)
- Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. (Anhänge der für die Jahre 2017 und 2018)
- Leistungsvertrag mit der Lungenliga St.Gallen betreffend Tuberkulose und Fusion der Lungenliga Appenzell AI mit der Lungenliga St.Gallen
- Leistungsvereinbarung 2017-2019 mit dem Verein Forum Suchtmedizin Ostschweiz
- Leistungsvereinbarung 2017-2019 mit dem Verein Perspektive Thurgau
- Programmvereinbarung 2012-2015 (Ergänzung im Bereich Lärm- und Schallschutz)
- Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016-2019
- Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2016-2019
- Programmvereinbarungen für die NFA-Periode 2016-2019
- Tarifvertrag zwischen dem Kantonalen Spital Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht ärztlichen Beratungs- und Pflegeleistungen für ambulante Spitalbehandlungen gemäss KVG
- Tarifvertrag zwischen dem kantonalen Spital und Pflegeheim Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Baserate in der Akutsomatik ab 2016
- Tarifvertrag zwischen der Appenzellischen Ärztesgesellschaft und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED)
- Taxpunktvereinbarung betreffend Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG
- Vereinbarung Neue Regionalpolitik des Bundes (Umsetzungsprogramm 2012-2015)
- Vereinbarung über Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen
- Vereinbarung Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau (AWR)
- Vereinbarung zwischen physioswiss und HSK/CSS betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen ab 1. Juli 2011
- Vertrag über die Erledigung von Aufgaben im Bereich Tierversuche, Versuchstierhaltungen und belastete Linien und Stämme im Kanton Appenzell I.Rh.

- Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen über die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden
- Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Marbach und Oberegg-Reute über die staatskirchenrechtliche Stellung der in den Weilern Kapf und Boden lebenden Katholiken
- Zusammenarbeitsvereinbarung Agricola-Pool

### Genehmigungen

- Asylrechnung 2015
- Bauabrechnung des Neubaus Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen
- Baureglement der Feuerschaugemeinde Appenzell (Revision)
- Bezirksreglement Rüte
- Geringfügige Teilzonenplanänderung „Blattenheimatstrasse-Sandgrube-Ziel“
- Geringfügige Teilzonenplanänderung Sägehüsli-Blumenau
- Impfprogramm gegen Humane Papillomaviren (HPV) (Impfung bei Knaben und jungen Männern)
- Jahresrechnung 2015 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Jahresrechnung und Jahresbericht 2015 FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Nachführung Amtliche Vermessung 2015
- Nachführung der amtlichen Vermessung 2015
- Quartierplan „Schaies“, Bezirk Schwende
- Quartierplan „Neues Bild“, Bezirk Rüte
- Quartierplan „Sonnhalde-West“, Bezirk Appenzell
- Quartierplanung „Scheidweg-Garage“, Bezirk Appenzell
- Tarifordnung Akutspital 2016 des Spitals Appenzell
- Teilaufhebung Quartierplan „Sandgrube-Ziel-Böhleli“, Bezirk Appenzell
- Teilzonenplan „Schaies II“, Bezirk Schwende
- Teilzonenplanänderung „Vordergass“, Bezirk Schlatt-Haslen
- Teilzonenplanänderung „Schaies“
- Voranschlag 2017 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)

<b>Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten*</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Kaufverträge	0	5
Bodenabtretungsverträge	1	13
Eigentumsabtretungsverträge	0	1
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	4	9
Tauschverträge	1	7
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	8	8
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurnossenschaften	4	1

\* Die Standeskommission hat am 2. Februar 2016 und am 10. Mai 2016 den Beschluss gefasst, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch Verträge von Schul- und Kirchgemeinden sowie von Korporationen durch sie genehmigt werden müssen. Verträge von Bezirken bedürfen keiner Genehmigung durch die Standeskommission mehr.

## 6. SWISSLOS-Fonds

<b>6.1. Leistungen an Stiftungen</b>	<b>466'901.70</b>	<b>(508'337.20)</b>
▪ Stiftung Pro Innerrhoden	400'201.45	(435'717.60)
▪ Innerrhoder Kunststiftung	66'700.25	(72'619.60)
<b>6.2. Beiträge für soziale Zwecke</b>	<b>0.00</b>	<b>(5'900.00)</b>
▪ Keine Beitragsleistungen		
<b>6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke</b>	<b>77'640.00</b>	<b>(40'741.75)</b>
▪ Betriebsbeitrag an den Kulturfrachter Alpenhof, Oberegg		
▪ Betriebsbeitrag an die Stiftung Sitterwerk für Kunst und Kulturwirtschaft, St.Gallen		
▪ Kantonsbeitrag an die Schul- und Dorfbibliothek Oberegg		
▪ Kantonsbeitrag an die Stiftung ROOTHUUS Gonten, Zentrum für Appenzeller und Toggenburger Volksmusik		
▪ Anerkennungspreis für Schweizermeistertitel im Bereich Klassik Felle		
▪ Beitrag an die Durchführung der Hauptversammlung der Kulturkonferenz beider Appenzell		
▪ Teilnahmegebühr für den Workshop KBK Ost		
▪ Beitrag an die Durchführung des Musiklagers Jugend Brass Band Ostschweiz		
▪ Unterstützungsbeitrag an Reso Tanznetzwerk		
▪ Mitgliederbeitrag 2016 an den Verein Kultur am Säntis		
▪ Beitrag an die ig-tanz ost TanzPlan Ost		
▪ Preisgeld für die Ehrung eines erfolgreichen Kunstschaftenden		
▪ Beitrag an den Radio- und Fernsehpreis 2016 der SRG Ostschweiz		
▪ Beitrag an den Verein Jugendfilmwettbewerb		
<b>6.4 Diverses</b>	<b>0.00</b>	<b>(26'179.95)</b>
▪ Keine Beitragsleistungen		

## 7. SWISSLOS-Sportfonds

<b>7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen</b>	<b>31'452.20</b>	<b>(33'691.30)</b>
▪ Auszeichnungen erfolgreicher Sportler	▪ Skiclub Brülisau-Weissbad	
▪ FC Appenzell	▪ Skiclub Oberegg	
▪ Feldschützen Oberegg	▪ Skiclub Steinegg	
▪ IG Sportbus Appenzell Innerrhoden	▪ SLRG Sektion Appenzell	
▪ Luftgewehrsektion Oberegg	▪ STV Oberegg	
▪ Natureisbahn Glandenstein Weissbad	▪ Tennisclub Appenzell	
▪ Schwimmclub Appenzell	▪ Tennisclub Appenzell	
▪ Skiclub Appenzell	▪ Unihockey Appenzell	

**7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge**

**144'481.00 (131'550.00)**

- Aikido Appenzell
- Plussport Appenzell
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Obereg
- FC Appenzell
- Turnverein Brülisau
- Frauenturnverein Eggerstanden
- Frauenturnverein Schwende
- Frauenturnverein Steinegg
- Feldschützen Obereg
- Golfclub Appenzell
- Hallentennisclub Appenzell
- Inf. Schützenverein Eggerstanden
- Inf. Schützenverein Gonten
- Inf. Schützenverein Ried
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Obereg
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Luftgewehrsektion Obereg
- Männerriege Steinegg
- MNK Croatia 97
- OLG St.Gallen/Appenzell
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- RMC Appenzell
- SAC Sektion Säntis
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Ueli Rotach-Schwende
- Schützenveteranen AI
- Schwimmclub Appenzell
- Schwingclub Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- St.Galler Leichtathletik Verband
- SVKT Frauensportverband Ostschweiz
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Obereg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sportschützen Weissbad
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
- STV Obereg
- Squashclub Appenzell
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauenturnen Appenzell
- SVKT Obereg
- Tennisclub Appenzell
- TV Appenzell
- TV Gonten
- TV Haslen
- Unihockey Appenzell
- VBC Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen Brülisau
- Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband
- Appenzeller Plussportverband
- Appenzeller Kantonal Schwingerverband
- Appenzellischer Turnverband
- Appenzeller Kantonaler Turnvereinband
- Blues-Trübli-Brothers
- Handball-Regionalverband Ost
- IG Sportbus
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL
- Natureisbahn Glandenstein
- Nord-Ostschweizer Basketballverband
- Pfadfinder-Kantonalverband SG/AR/AI
- Ostschweizerischer Skiverband
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- Unihockeyverband St.Gallen, Glarus, Appenzell
- Regionaler Volleyballverband Nord-Ostschweiz

## Fondsrechnungen

		2016	2015
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 6.1.	400'201.45	435'717.60
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 6.1.	66'700.25	72'619.60
Soziale Zwecke	Ziff. 6.2.	0.00	5'900.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 6.3.	77'640.00	41'780.45
Diverses	Ziff. 6.4.	0.00	21'617.50
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 7.1., 7.2.	175'933.20	165'241.30
<b>Total</b>		<b>720'474.90</b>	<b>742'876.45</b>

## 8. Rekurse

Bestand 01.01.2016	Eingang	Gutheis- sung	Abwei- sung	Zurück- weisung	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2016
16	38	8	16	1	10	19

## 2010 Ratskanzlei

### 1. Publikationen

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2016	2015
Landsgemeindemandat	87	112
Staatskalender	99	98
Geschäftsbericht	197	202

### 2. Anlässe

Am Montag, 28. November 2016, wurde Ständerat Ivo Bischofberger mit einem Glanzresultat zum Ständeratspräsidenten gewählt. Am Mittwoch, 30. November 2016, fand der Empfang des neuen Präsidenten in Appenzell statt. Die Feier musste in Appenzell durchgeführt werden, weil sich in Oberegg, dem Wohnbezirk von Ivo Bischofberger, keine genügend grosse Lokalität finden liess.

#### Montag, 28. November 2016 (Wahlfeier in Bern)

Die Standeskommission, Familienangehörige und Freunde überreichten dem neuen Ständeratspräsidenten in Bern die ersten Glückwünsche. Nach der Wahl offerierte der Kanton im Bundeshaus einen Apéro mit Appenzeller Spezialitäten. Die Veranstaltung wurde musikalisch mit Appenzeller Streichmusik umrahmt.

#### Mittwoch, 30. November 2016 (Feier in Appenzell)

Angeführt von Landammann Roland Inauen holte eine Delegation Ständeratspräsident Ivo Bischofberger in Bern ab.

Mit einem Sonderzug traf der neue Ständeratspräsident samt weiteren Gästen aus Bern in Appenzell ein. Nach der Begrüssung durch die Standeskommission begab sich die Festgesellschaft durch die von vielen Zuschauern gesäumten Hirschengasse und Hauptgasse zur

Pfarrkirche St.Mauritius. Der Festzug wurde begleitet von Fahnenträgern und der Musikgesellschaft Harmonie.

In der Pfarrkirche St.Mauritius fand im Beisein vieler Zuschauer der offizielle Festakt statt. Mit Festreden von Landammann Roland Inauen, Bundesrätin Simonetta Sommaruga und Pater Ephrem Bucher wurde der Ständeratspräsident gewürdigt und gefeiert. Der Geehrte selber dankte den Angehörigen und Freunden, aber auch dem Volk und den Behörden im Kanton, die ihn stets getragen haben. Das Engel-Chörli umrahmte die Feier gesanglich, Adrian Eugster und Raphael Holenstein mit Trompete und Orgel. Den Abschluss des Festaktes bildete das gemeinsam gesungene Landsgemeindelied.

Mit einem Apéro auf dem Kanzleiplatz wurde der öffentliche Teil abgerundet. Die geladenen Gäste begaben sich im Anschluss daran zur Aula Gringel, wo die Feier mit dem Festbankett ihren Fortgang fand. Erneut gab es verschiedene Ansprachen zu Ehren des Ständeratspräsidenten. Hauptmann Hannes Bruderer überbrachte Grussworte des Heimatbezirks Oberegg. Ständeratsvizepräsidentin Karin Keller-Sutter und CVP-Präsident Gerhard Pfister würdigten Ivo Bischofberger als konzilianten und konsensorientierten Politiker. Musikalisch umrahmt wurde der Abend durch die Streichmusik Vielsaitig, die Musikgesellschaft Oberegg sowie die Mädchen-Gesangsgruppe Meedle.

### 3. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 15 (17) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern. In 9 (10) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

### 4. Landesarchiv

#### Benutzungsstatistik

Jahr	2016	2015
Benutzer des Leseraums	66	69
Benutzungstage des Leseraums	110	132
Bestellte Archivalieneinheiten	746	932
Schriftliche Auskünfte	38	44

#### Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2014 Öffentliche Beurkundungen, 2014	2.0
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2015 Akten Standeskommission, 2014 Weitere Unterlagen, 2011-2015	3.9
Sozialamt	Sozialhilfeakten, zirka 1996-2014	3.1
Bezirk Schlatt-Haslen	Bezirksarchiv, zirka 1873-1998	3.4
Zivilstandsamt	Einbürgerungsakten, 2006-2012	1.3
Adolf Steuble sel.	Familienarchiv, zirka 1850-1994	3.0

Pfarrei St. Mauritius	Pfarrarchiv und Archiv Kirchenverwaltung, 1823-1999	5.9
Schlosserei Brander	Unternehmensarchiv, Pläne, 1925-1969	1.6
Skiclub Steinegg	Vereinsarchiv, zirka 1935-2006	4.2
<b>Total Akteneingänge 2016</b>		<b>33.7</b>

2015 lag die Vergleichszahl bei 20.9 Laufmetern.

### Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen in ScopeArchiv von Neueingängen Integration der Register der Ständekommissionsprotokolle 1970-1975	0.5
F, Altes Archiv I, Akten und Urkunden bis 1597	Umpacken und verzeichnen ab Karteikarten in ScopeArchiv	1.6
K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre	5. und letzte Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in ScopeArchiv von: - K.III.a, Sozialwesen - K.III.b, Gesundheitswesen - K.III.c, Arbeit	13.0
L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in ScopeArchiv) verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	0.3
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in ScopeArchiv) verschiedener Privatarchive	7.2
N, Neues Archiv, Akten bis Gegenwart	1. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - N.000, Kantonsgebiet - N.001, Staatsaufbau und Gesetzgebung - N.011, Landsgemeinde - N.012, Grosser Rat - N.013, Ständekommission - N.014, Wahlen und Abstimmungen - N.024, Landesarchiv	54.7
<b>Total 2016</b>		<b>77.3</b>

2015 lag die Vergleichszahl bei 61.4 Laufmetern.

Die markante Steigerung gegenüber 2015 konnte im Wesentlichen dank des Einsatzes eines Zivildienstleistenden während dreier Monate und wegen der Vornahme der seriellen, mit relativ wenig Aufwand verbundenen Erschliessung der Akten der Ständekommission von 1969-2007 (rund 45 Laufmeter) erreicht werden.

Die Archivdatenbank ScopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2016 insgesamt 107'519 Verzeichnungseinheiten (2015: 86'438). Die weiterhin erhebliche Zunahme ist auf die fortschreitende Erschliessung sowie den Import elektronisch vorhandener Verzeichnisse zurückzuführen.

2016 konnte die Archivdatenbank ScopeArchiv mit dem Modul ScopeQuery erweitert werden, was das Onlinestellen von Verzeichnungsdaten und elektronischen Archivalien im



Internet möglich macht. Die Transparenz und Zugänglichkeit des Landesarchivs wurde dadurch merklich erhöht.

### **Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen**

Es konnten 16 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strebel, Hunzenschwil, und Monika Rayman, Rapperswil, restauriert werden. Das Umpacken von Archivgut in säurefreies, alterungsbeständiges Archivmaterial bleibt eine Daueraufgabe.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Das Landesarchiv organisierte am 15. und 16. September 2016, erstmals seit 1957, die Jahresversammlung und Fachtagung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) in Appenzell. Rund 150 Archivmitarbeitende aus der ganzen Schweiz nahmen an den zwei Tagen die Verbandsgeschäfte vor, bildeten sich weiter und erkundeten verschiedene Kulturgüter in Appenzell I.Rh.

Referate und Führungen des Landesarchivars:

- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ und Rathaus-Führung für den Schwäbischen Heimatbund, 23.04.2015.
- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ für eine Gruppe ausländischer Studenten der Universität Zürich, Leitung John Bendix, 24.04.2015.
- Archivführungen für die Lernenden der kantonalen Verwaltung, für die Pro Senectute Appenzell, für den VSA im Rahmen der Jahresversammlung sowie für verschiedene Schulklassen; insgesamt nahmen daran rund 120 Personen teil.

Veröffentlichung des Landesarchivars:

- Die Bauten der kantonalen Verwaltung von Appenzell Innerrhoden. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 57 (2016), S. 81-114.

## **5. Innerrhodische Kantonsbibliothek**

### **Statistik**

<b>Medienzuwachs</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Printmedien	2'491	2'897
Tonträger	1	9
Bildträger	1	7
Digitale Medien	0	0
Spiele	0	0
<b>Total</b>	<b>2'493</b>	<b>2'913</b>

<b>Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Printmedien	64'802	66'517
Tonträger	2'534	2'613
Bildträger	752	745
Digitale Medien	47	47
Spiele	3	3
<b>Total</b>	<b>68'138</b>	<b>69'960</b>

<b>Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Erwachsene	4'240	3'903
Jugendliche	1'022	1'214
Kinder	619	605
Schulklassen*	88	86
<b>Total Einschreibungen</b>	<b>5'969</b>	<b>5'808</b>

\* 88 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik „Kinder“ nicht einzeln erfasst.

<b>Ausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Printmedien	49'993	48'536
Tondokumente	9'189	8'946
Bilddokumente	2'050	1'831
<b>Total</b>	<b>61'232</b>	<b>59'313</b>

<b>Fernleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Printmedien	27	23

<b>Digitale Bibliothek Ostschweiz</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Medienbestand	98'779	82'258
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)*	21'817	14'566

\* Die Digitale Bibliothek Ostschweiz weist keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

### **Erhaltung und Restaurierung**

Sechs alte Drucke wurden durch das Atelier Strebel, Hunzenschwil, restauriert. 495 Bände wurden durch das Grafische Zentrum des Bürgerspitals Basel gereinigt und von Schimmel befreit. Davon wurden 221 alte Drucke in Individualarchivschachteln verpackt.

### **Öffentlichkeitsarbeit Kantonsbibliothek Volksbibliothek**

#### Veranstaltungen

- 21.3. Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell
- 9.5 Lesung mit Eva Ashinze aus dem Kriminalroman „Der Fall Maria Okeke“
- 28./29.5. Büchertisch und Kindertheater
- 15.8.-10.9. BiblioFreak-Kampagne mit Wettbewerb
- 12.11. Vorstellung der Appenzeller Anthologie „Ich wäre überall und nirgends“ mit Landammann Roland Inauen, Karin Enzler, Rainer Stöckli, Doris Ueberschlag, Sabine Wang und Angelika Wessels
- 7.12. ClownEngeli-Theater am „Chlösler“

Zudem fanden im Verlauf des Jahres sechs „Buchstart für Bücherzwerge“-Veranstaltungen statt.

Des Weiteren nahmen die Mitarbeiterinnen der Volksbibliothek sowie der Kantonsbibliothek an verschiedenen fachspezifischen Tagungen, Konferenzen und Weiterbildungen teil, darunter am 29. Oktober am Appenzeller Bibliothekstag in Gais.

#### Veröffentlichungen der Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek:

- Appenzeller Publikationen 2014-2016. In: Appenzellische Jahrbücher, H 143 (2016) S. 286, 288-289.

- Der Junge, der vom Frieden träumte: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 27.8.2016, S. 2 und Appenzeller Zeitung, 25.8.2016, S. 39.
- Kleiner Mann – was nun?: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 27.2.2016, S. 3 und Appenzeller Zeitung, 3.3.2016, S. 35.
- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Jg. 57 (2016) S. 138-143.

## 6. Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr deutlich mehr Medienmitteilungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aus den Verhandlungen der Ständekommission mehr Einzelmitteilungen anstelle von Sammelmitteilungen zu verschiedenen Themen verfasst und versandt wurden. Mitteilungen aus den Departementen / Ämtern wurden gleich viele versandt wie im Vorjahr. Medienkonferenzen wurden wie im Vorjahr zu den Themen Rechnung und Budget durchgeführt.

Medienarbeit	2016	2015
Medienmitteilungen Ständekommission	80	54
Medienmitteilungen Departemente / Ämter	44	44
<b>Total versandte Medienmitteilungen</b>	<b>124</b>	<b>98</b>
Medienkonferenzen	2	2

Der Internetauftritt des Kantons [www.ai.ch](http://www.ai.ch) verzeichnete 2016 durchschnittlich 36'731 (35'198) Besuche / 19'966 (15'619) eindeutige Besucher pro Monat.

### Erneuerung Internetauftritt und Intranet

Bereits im Vorjahr wurden Abklärungen und Vorarbeiten für eine neue Website und Intranetseite getätigt. Nach geführten Verhandlungen konnten Anfang Juni die Verträge unterschrieben werden. Für den komplett erneuerten Internetauftritt waren das Redaktionssystem im Hintergrund wie auch die Gestaltung und die inhaltliche Struktur zu überarbeiten. Mit der Gliederung der Inhalte in Themen wird ein neuer benutzerfreundlicher Zugang zu den Informationen ermöglicht. Deutlich komfortabler wird die Bedienung der Website mit mobilen Geräten wie Tablets oder Smartphones. Da sich die Darstellung dem Gerät anpasst, ist die Navigation auch bei einem kleinen Bildschirm einfach. Die neue Website wird im ersten Quartal 2017 online geschaltet. Das Intranet für die Mitarbeitenden der Verwaltung und die weiteren Nutzerinnen und Nutzer des kantonalen Netzes (AINet) wird ebenfalls erneuert. Bisher waren die Inhalte für alle zugänglich. Neu können die Inhalte auch nur für einzelne Benutzergruppen veröffentlicht werden. Die Informationen können somit zielgerichteter verteilt werden. Zusätzlich können sich Mitarbeitende zu verschiedenen Themen wie Informatik, Personal, Kommunikation etc. informieren.

Das Projekt bildete den Schwerpunkt der Arbeit der Kommunikationsstelle im Berichtsjahr und beinhaltete insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung bezüglich Bedürfnisse für die Verhandlung des Angebots
- Inhalte aufbereiten und mit den verantwortlichen Personen diskutieren, um eine neue durchgehende Struktur aufzubauen
- Schulungen für das Redaktionssystem
- Support für die Redaktoren
- Erfassung von übergreifenden Inhalten
- Überprüfung von Inhalten, damit die Website möglichst einheitlich daher kommt
- Koordination und Absprache mit dem Anbieter

## 21 Bau- und Umweltdepartement

### 2100 Allgemeines

#### 1. Entscheide, Baubewilligungen

	2016	2015
Bauten ausserhalb der Bauzone	119	130
Bauten innerhalb der Bauzone	155	170
Abgelehnte Gesuche	1	1
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	17	14
Bauermittlungsentscheide	2	7

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

#### 2. Weitere Aufgaben

	2016	2015
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	20	25
Wiedererwägungen	0	0
Beschwerden	0	0
Neue Konzessionen	1	0
Konzessionsverlängerungen	0	7
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	13	27

### 2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Altersheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'216'000.-- (Fr. 1'265'000.--).

#### Investitionen Hochbauten (Investitionsrechnung Konto 510)

Im Berichtsjahr wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen im Umfang von rund Fr. 7'280'000.-- (Fr. 11'100'000.--) getätigt.

Das neue Alters- und Pflegezentrum wurde im Frühling 2016 fertig gestellt und konnte im Mai den Nutzern übergeben werden. Zudem wurden im Spital von Juli bis November Praxisräume für eine Gemeinschaftspraxis in der ehemaligen Lingerie im Erdgeschoss eingebaut.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Alters- und Pflegezentrum	5'225'000.00	Per Ende Jahr konnte der Bau abgerechnet werden
Spital	567'000.00	Einbau Praxisräumlichkeiten für Gemeinschaftspraxis
AVZ+	120'000.00	Machbarkeitsstudie und Wettbewerb
Hallenbad	100'000.00	Erarbeitung Varianten

## 2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten bei Kantonsliegenschaften Erneuerungen für insgesamt Fr. 1'410'000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, im Bürgerheim und im Gymnasium.

**Die wichtigsten Einzelmassnahmen sind nachfolgend aufgeführt**

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Rathaus / Buherre Hanisefs	315'000.00	Fassadenrenovation Rathaus und Buherre Hanisefs
Spital	375'000.00	Rückbau Lingerie
Gymnasium	395'000.00	Sanierung zwei Schulzimmer und Prorektorat
Bürgerheim	40'000.00	Fortlaufende Sanierung Bewohnerzimmer
Kapuzinerkloster	45'000.00	Unterhalt Klosterareal

## 2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

### 1. Fachkommission Heimatschutz

Im Jahr 2016 hat sich die Fachkommission zu 24 (24) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 339 (278) Baugesuche und 3 (12) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte sie Bauwillige im Rahmen von 155 (169) Bauberatungen.

### 2. Kantonale Richtplanung

In einer Arbeitsgruppe unter Miteinbezug der Bezirke wurde der Entwurf für den kantonalen Richtplan, Teil Siedlung, erstellt. Das Einwendungsverfahren und die Vorprüfung durch den Bund konnten bis Ende Jahr abgeschlossen werden.

### 3. Kantonale Nutzungsplanung

Der Grosse Rat genehmigte den kantonalen Nutzungsplan „Kaies“, Standort für eine Aus-hubdeponie. Die Revision des Nutzungsplanes „Mazenau“, Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung, wurde von der Standeskommission zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

#### 4. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden 10 (6) Zonenplanänderungen und 14 (10) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 4 (1) Zonenplanänderung und 5 (6) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Bezirk Appenzell	–
Bezirk Schwende	–
Bezirk Rüte	Vorprüfung und Genehmigung Teilzonenplanänderung Sägehüsli, Vorprüfung Teilzonenplanänderung Wafeln
Bezirk Schlatt-Haslen	Genehmigung Teilzonenplanänderung Vordergass
Bezirk Gonten	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Bären II Gonten
Bezirk Oberegg	–
Feuerschaugemeinde Appenzell	Genehmigung Baureglement, Vorprüfung und Genehmigung Teilzonenplanänderung Schaies Vorprüfung Teilzonenplanänderung Münz, Sonnhalde, Spitalguet Genehmigung Teilzonenplanänderung Blattenheimat-Sandgrube-Ziel

#### 2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Die Standeskommission erneuerte im Februar die Betriebsbewilligung für den Skilift Jakobsbad-Lauftegg und für den Kleinskilift Jakobsbad der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG.

#### 2122 Unterhalt der Gewässer

Im Jahr 2016 wurden Massnahmen zum Hochwasserschutz beim Mettlenweg, ein Schwemmholzrechen im Brüelbach sowie die Revitalisierung der Sitter und des Einmündungsbereichs des Lauffenbachs beim Mettlenweg realisiert. Zum langfristigen Schutz der Brülisauerstrasse im Rutschgebiet beim Einlenker Schwarzeneggstrasse wurde ein Abschnitt des Böschelbachs offengelegt.

Weiter hat das Landesbauamt einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausserdem wurden gezielte Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

Mit dem Bund wurde eine neue Programmvereinbarung „Schutzbauten Wasser“ und „Revitalisierungen“ für die Periode von 2016-2019 abgeschlossen. Darin enthalten sind die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie eine Liste der in Aussicht genommenen Hochwasserschutzprojekte. Weiter wurde im vergangenen Jahr die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben, insbesondere des Hochwasserschutzprojekts Weissbad.

## **2126 Werkhof**

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. 2015 wurde im Sinne eines Schwerpunktes die Arbeitssicherheit überprüft, was sich in verschiedenen Untersuchungen und Audits des Werkhofes niederschlug. Aufgrund dessen konnten 2016 bauliche Anpassungen gemacht werden, welche die Arbeitssowie die Umweltsicherheit erhöhen.

## **2150 Gewässerschutz**

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter. Oberstes Organ ist die Sitterkommission. Jeden zweiten Monat fand eine Beprobung statt. Alle Resultate der chemischen Untersuchungen lagen unterhalb der Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung.

Im Berichtsjahr wurden der Sämtisersee und Seealpsee im Rahmen des Projekts „Untersuchung der Bergseen“ chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Die Berichterstattung über den Zustand der drei Bergseen erfolgt nach Abschluss aller Untersuchungen im Jahr 2017.

## **2155 Wasserwirtschaft**

Es wurden folgende Verfahrensschritte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen erledigt:

- Hägni, Bezirk Schlatt-Haslen: Einspracheverfahren
- Revision Schutzzone Mineralquelle Gontenbad, Bezirk Gonten: Erlass

## 2160 Schadendienste

Das Amt für Umweltschutz, die Feuerwehr und die Kantonspolizei wurden zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

	2016	2015
Gewässerschutz (Kanalisation, Quellen, Hochwasserschutz)	5	4
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	8	10
Ölunfälle	12	8
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	4	2
Stoffe und Abfälle (Kehricht, Deponien, Sonderabfälle)	4	5
Lärm	1	1
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	6	8
Naturereignisse	0	0
Übrige	0	0
<b>Total Schadenfälle</b>	<b>40</b>	<b>38</b>

## 2170 Umweltschutz

### 1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2016	2015
Messungen Öl- und Gasheizungen	744	1'293
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	43	147
Sanierungsverfügungen	9	37
Letzte Aufforderung zur Sanierung	10	-

<b>Bewilligungen</b>	2016	2015
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	25	29
Holzheizungen	60	73
Gasheizungen	41	44
Wärmepumpen Erdsonden	41	28
Wärmepumpen Luft	28	19
Tankbewilligungen	1	1

### 2. Anlagen-Statistik

	2016	2015
Tankanlagen Gesamtvolumen (in m <sup>3</sup> )	15'700	14'480
Anzahl Ölheizungen	1'700	1'742
Anzahl Gasheizungen	342	306
Anzahl Wärmepumpen	1017	948



### 3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT ([www.ostluft.ch](http://www.ostluft.ch)) enthält hierzu weitere Informationen.

### 4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung in diesem Bereich erfolgte über die Analgenüberwachung der Anbieter, welche alle drei Monate unaufgefordert zur Kontrolle eingereicht werden müssen. Es sind im verlaufenden Jahr keine Überschreitungen festgestellt worden. Die Messstation des Amtes für Umwelt im Bereich Hirschberg wurde im Einvernehmen mit dem Anstösser entfernt. Messungen erfolgen bei Verdacht von unkorrekten Sendeleistungen manuell. Es wurden auch manuelle Messungen im Kanton durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen alle weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.

### 5. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für neue Lärmschutzwände im Gebiet Imm weiter vorangetrieben.

### 6. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept „Bodenfeuchte Ostschweiz“). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet eingesehen werden ([www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch](http://www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch)). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden einzuholen.

## 4/2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

### 1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2016	2015
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'144	3'157
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	280	285*

\* Bezirk Oberegg geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

### 2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(Menge in Tonnen)	2016	2015
Altöl	10	10
Diverse Fraktionen	20	20

### 3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2016	2015
Altpapier	703	740
Karton	330	309
Altglas	428	426
Aluminium und Weissblech	25	23
Grüngutsammlung	287	273
Altmetall	184	161

### 4. Wertstoffsammlungen Obereggi

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2016	2015
Altpapier	91	92
Karton	17	15
Altglas	50	50
Aluminium und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	90	90
Altmetall	7	7*

\* Bezirk Obereggi geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

### 5. Ökohof

2016 wurden im Ökohof insgesamt 1'777 Tonnen (2015: 1'605 t) Abfall- und Wertstoffe gesammelt, also 128 kg je Einwohner im inneren Landesteil. Dies entspricht gegenüber 2015 einer Zunahme um knapp 11%. Pro Öffnungstag wurden im Schnitt mehr als 11 Tonnen (10 t) Material gesammelt, sortiert und weitertransportiert.

## 2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wurde gemäss interkantonalen Vereinbarung vom Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahrgenommen. Die Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

## 2180 Energie

### 1. Energieberatung

Zusammen mit dem Verein Energie AR / AI wurden im Frühjahr und im Herbst je eine Informationsveranstaltung in Appenzell organisiert.

Vorgehensberatungen durch den Verein Energie AR / AI

Beratungen	2016	2015
Telefonische Beratungen (inkl. E-Mail)	23	30
Beratungen im Büro Waldstatt	3	1
Beratungen vor Ort	3	2

## 2. Energieverbrauch und -produktion

Im Jahre 2016 wurden bei den Elektrizitätswerken erstmals die Elektrizitätsbezüge und die produzierten Energiemengen erhoben. Davon betroffen sind folgende Elektrizitätswerte: EW Altstätten, EW Appenzell, Elektra Berneck, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Elektra Oberegg, Elektrizitätsversorgung Rebstein, Elektra Korporation Reute, EW Walzenhausen, Elektra Korporation Wolfhalden. Das EW Altstätten und die Elektra Berneck haben keine Angaben geliefert. Die beiden betroffenen Gebiete beliefern lediglich 0.86% der Einwohner und keine grösseren Gewerbebetriebe. Die Energiestatistik umfasst somit, bezogen auf die Einwohnerzahl, mehr als 99% des Kantonsgebietes.

<b>Stromverbrauch (in kWh)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Haushalt und Kleingewerbe	42'526'747	-
Steuerbare Lieferung	11'134'299	-
Gewerbe	23'179'608	-
Industrie	21'246'763	-
Öffentliche Beleuchtung	604'828	-
<b>Total Kanton</b>	<b>98'692'244</b>	<b>-</b>

<b>Produktion erneuerbarer Energie (in kWh)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Photovoltaik	4'567'744	-
Blockheizkraftwerke	383'565	-
Wasserkraft	6'499'324	-
Biomasse	0	-
<b>Total Kanton</b>	<b>11'450'633</b>	<b>-</b>

Der kantonale Stromverbrauch betrug im Jahre 2016 98.7 GWh. Davon wurden 11.6% in Appenzell I. Rh. in Form von erneuerbaren Energien produziert.

### 5190 Förderprogramm Energie

Neben dem kantonalen Förderprogramm läuft ein Förderprogramm des Bundes im Gebäudereich. Im Berichtsjahr wurden kantonale Fördergelder in der Höhe von Fr. 164'853.-- zugesichert. Unter Berücksichtigung früherer Zusicherungen wurden Auszahlungen in der Höhe von Fr. 138'348.-- vorgenommen. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen eines Globalkredits Fr. 156'700.--. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes total Fördergelder in der Höhe von Fr. 329'890.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen zugesichert	Zugesicherte Beiträge	Anzahl Anlagen ausbezahlt	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	9	32'000.00	19	59'0000.00
	Thermische Solaranlagen	8	23'365.00	11	32'360.00
	Wohngebäude nach Minergiestandard	8	66'500.00	5	42'500.00
	Bonus Minergiesanierung	1	2'488.00	1	2'488.00
	Spezialanlagen	8	40'500.00	1	2'000.00
Total kantonale Fördergelder			164'853.00		138'348.00

## 2190 Fischereiregal

### 1. Allgemeines

Die durch das Büro HYDRA überprüfte Zweckmässigkeit des Innerrhoder Fischereikonzepts konnte mit dem Abschlussbericht fristgerecht beendet werden. Aus dem Bericht hervorgehende Empfehlungen wurden im neu konstituierten Gremium der Fischereikommission und mit dem Fischereiverein beraten. Die Empfehlungen dienen der Fischereiverwaltung als Vollzugshilfe.

Die Fischereikommission arbeitet als beratendes Organ in Fragen der Fischerei und Gewässerökologie. Vertreten sind der Fischereiverein sowie die fachlich zuständigen kantonalen Amtsstellen.

### 2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Mit gewässerökologisch relevanten Auflagen konnte die Fischereiverwaltung wiederum Wasserbauprojekte begleiten und somit eine Aufwertung der Gewässer sowie die Einhaltung der Schonzeiten sicherstellen. Abfischungen, Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben der Fischereiverwaltung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt und der Fischereiverwaltung bietet Gewähr dafür, dass sämtliche Projekte unter Berücksichtigung sämtlicher Interessensvertretungen speditiv behandelt werden können.

### 3. Fang- und Patentstatistiken

#### Fangstatistik

Gewässer	2016	2015
Seealpsee	765	649
Sämtisersee	383	557
Fälensee	142	106
Schwendebach – Zufluss Brühlbach	100	138
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	55	99
Steinegger Wuhr – Mettlenbrücke	328	392
Mettlenbrücke – Lankerbrücke	239	219
Lankerbrücke – Listbrücke	623	467
Listbrücke – Einmündung Rotbach	151	156
Kaubachquellen – Einmündung Sitter	57	55
Brühlbach – Zufluss Schwendebach	27	31
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse – Einmündung Sitter	52	70
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	109	105
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos – Einmündung Wissbach	41	59
Bäche in Obereg	9	7
Übrige Bäche	38	25
<b>Total Fangertrag</b>	<b>3119</b>	<b>3135</b>

#### Patentstatistik

	2016	2015
Saisonpatent Jugendliche	61	43
Saisonpatent Kantonseinwohner	123	145
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	72	61
Wochenpatent Jugendliche	3	0
Tagespatent Erwachsene	69	68
Tagespatent Jugendliche	2	7
<b>Total Patente</b>	<b>330</b>	<b>324</b>

### 4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Im Rahmen des Innerrhoder Fischereikonzeptes konnten die Bergseen mit Seesaiblingen und Bachforellen besetzt werden. Die Seesaiblinge stammen wie üblich aus der Fischzuchtanlage des Kantons St.Gallen. Die Bachforellen konnten aus der kantonseigenen Fischzucht gewonnen werden. Die Fliessgewässer wurden nicht besetzt.

## 2195 Jagdregal

### 1. Wildbestände

#### Vögel

Im Rahmen der ornithologischen Feldkartierungen für den Brutvogelatlas 2013-2016 haben die Jagdverwaltung und die Vogelwarte Sempach erneut Kartierungen im Weissbachtal vorgenommen. Zu den am häufigsten beobachteten Arten gehören Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Tannenmeise, Sing- und Misteldrossel sowie Wintergoldhähnchen. Erneut konnte die Anwesenheit von Auerwild bestätigt werden. Betreffend das Alpenschneehuhn ist festzuhalten, dass ihm die steigende Schneefallgrenze sowie die abnehmende Winterdauer zu schaffen machen.

#### Raubtiere

Im inneren sowie auch im äusseren Landesteil konnten mehrere Luchse am Riss mittels Fotofalle nachgewiesen und identifiziert werden. Die stetige Luchspräsenz führt erfreulicherweise nach wie vor zu keinen Konflikten mit der Nutztierhaltung. Hinweise auf eine Wolfsanwesenheit konnten weder durch Sichtung noch indirekt durch Wolfsrisse bestätigt werden.

#### Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gesund beurteilt werden. Die Bestände von Reh- und Rotwild gelten als stabil oder gar zunehmend. Beim Gams- und Steinwild sind die Bestände zurzeit ebenfalls stabil, aber um einiges anfälliger als beim Rot- und Rehwild.

##### ▪ Gamswild

Die koordinierte Erhebung vom 1. November 2016 ergab einen Bestand von rund 500 Stück Gamswild. Das tiefere Zählergebnis ist wahrscheinlich auf die nicht optimalen Zählbedingungen zurückzuführen. Genaue Erhebungen der Bestandeshöhe und der Bestandesstruktur, welche im Verlauf des Sommers anhand von Testgebieten durchgeführt wurden, deuten nicht auf einen Bestandesrückgang hin. Das Gamswild wird nach wie vor sehr zurückhaltend bejagt.

##### ▪ Rehwild

Die jagdliche Entnahme von 196 Rehen entspricht dem geplanten Abschuss und liegt im Bereich einer kompensatorischen Mortalität.

##### ▪ Rotwild

Um Erkenntnisse über die Rotwildbestände in der Ostschweiz zu gewinnen, wurde im Berichtsjahr das interkantonale Forschungsprojekt weitergeführt. Unter Berücksichtigung der neusten wildbiologischen Erkenntnisse wurden in zwei Phasen 56 Stück Rotwild erlegt, zehn Tiere davon durch die Jagdverwaltung im Jagdbanngebiet. Die Sonderjagd wurde aufgrund des fehlenden Schnees in den Monaten November und Dezember ausschliesslich in der Form einer offenen Jagd durchgeführt.

##### ▪ Steinwild

Die Jagdverwaltung hat im Rahmen einer durch die Alpsteinkantone koordinierten Jagdplanung 11 Tiere erlegt. Der Steinwildbestand hat sich gut von der letztjährig aufgetretenen Gamsblindheit erholt.

##### ▪ Schwarzwild

Im Berichtsjahr wurde Schwarzwild weder erlegt, noch ist es nennenswert in Erscheinung getreten.

### Hasenartige

Als Vertreter der Hasenartigen kommen in Appenzell I.Rh. Feld- und Schneehasen vor. Im Rahmen von Scheinwerfertextationen konnten Feldhasen beobachtet werden.

### Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Die Murmeltierbestände sind konstant. Die praktizierte jagdliche Nutzung mit geringem Jagddruck ist für die Population nicht von Bedeutung und kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt. Der Biber ist zurzeit nicht heimisch.

## 2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung und wildernde Hunde

Im Berichtsjahr waren erfreulicherweise keine Anzeigen wegen Verstössen gegen die Jagdgesetzgebung zu verzeichnen. In drei Fällen aus den Jahren 2013 sowie 2015 erwuchsen die verfügten Administrativmassnahmen in Rechtskraft. In einem weiteren Fall aus dem Jahr 2013 hat das Kantonsgericht in zweiter Instanz eine Verurteilung des fehlbaren Jägers bestätigt. Dagegen hat der Jäger Berufung beim Bundesgericht eingereicht.

Es wurden keine wildernden Hunde erlegt.

## 3. Jagdstatistik

Tierart	2016	2015
Hirschstiere	21	19
Hirschkühe	16	20
Hirschkälber	19	23
Schwarzwild	0	1
Gamsböcke	28	34
Gamsgeissen	22	18
Jährlinge	5	16
Rehe, Böcke	81	79
Rehe, Geissen	68	70
Rehe, Kitze	47	49
Füchse	288	297
Marder	9	6
Murmeltiere	10	4
Dachse	22	19
Krähen	108	91
Elstern	19	11
Häher	7	5
Stockenten	12	7
Haubentaucher	1	0

Jagdpatente	2016	2015
Hochjagd	72	76
Niederjagd	73	76

### Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Häufigste Ursache für Fallwild ist auch in Appenzell I.Rh. der Verkehr. Beim Rehwild ist dieser Anteil nach wie vor relativ hoch. Es wird versucht, durch eine erhöhte jagdliche Entnahme die Fallwildzahl zu senken.

Als schadenstiftende Tiere wurden durch die Jagdverwaltung 9 (11) Füchse, 2 (4) Marder, 7 (9) Dachse sowie 3 (8) Krähen erlegt.

Todesursache Fallwild 2016	Tierart									
	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Feld- hase	Illtis	Wald kauz
Alter, Hunger, Krankheit	9	13	9	4			0	0	0	0
Motorfahrzeuge	32	21			4	15	1	3	0	2
Bahnverkehr	8	5			2		0	0	0	0
Mähtod	13	9					0	0	0	0
Von Hunden gerissen	3						0	0	0	0
Schussverletzungen	2						0	0	0	0
Absturz, Lawinen, Steinschlag			2				0	0	0	0
Zäune	5	1					0	0	0	1
Unbekannte Ursachen	9	11	6	5		7	0	2	0	0
Luchs	15						0	0	0	0
<b>Total 2016</b>	<b>96</b>	<b>60</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>22</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>3</b>
Total 2015	91	49	11	7	4	15	2	3	4	2

## 2/2100 Abwasserrechnung

### 1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

#### Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die Ausschreibungen der Arbeiten für den Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad an die Anlage in Appenzell wurden vorbereitet.

#### Private Abwasserreinigungsanlagen

Die 67 privaten Abwasserreinigungsanlagen (2016 wurden drei neue Anlagen bewilligt) werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Eine Anlage erfüllte die Werte nicht und musste saniert werden. Alle anderen Anlagen erfüllten die geforderten Werte.



## 2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten konnten im Jahr 2016 wie vorgesehen gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung durchgeführt werden. Es wurden keine grösseren Betriebsprobleme festgestellt. Die höheren Einnahmen bei den Kanalanschlussgebühren resultierten infolge der Aufarbeitung alter Pendenzen, welche im Rahmen einer neuen GIS-Lösung erfolgte.

<b>Kanalanschluss- und Benützungsgebühren</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Kanalanschlussgebühren	1'243'305.15	884'160.00
Kanalbenützungsgebühren	2'768'990.35	2'696'259.70

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

<b>Bezirk</b>	<b>Projekte</b>
Bezirk Appenzell	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau Landi, Appenzell</li> <li>▪ Erschliessung Kaubad - Kau, 2. Etappe, Appenzell</li> <li>▪ Sanierungskanal Kapf (Lehn)</li> <li>▪ Sanierung Landsgemeindeplatz Friedhof 2. Etappe</li> </ul>
Bezirk Schwende	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erschliessung Sonnenhalb - Weissbad, Los 1 Weissbad</li> <li>▪ Erschliessung Sonnenhalb - Wedhappen, Los 2, Weissbad</li> <li>▪ Erschliessung Rohr, Schwende</li> <li>▪ Erschliessung Brestenburg, Appenzell</li> </ul>
Bezirk Rüte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sanierungsleitung Böschel - Schwarzenegg, Brülisau</li> <li>▪ Kanalumlegung neues Bild, Eggerstanden</li> </ul>
Bezirk Schlatt-Haslen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pumpleitung Stein - List, Haslen (Ex ARA List / Enggenhütten)</li> </ul>
Bezirk Gonten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees</li> <li>▪ Jakobsbad - Gonten - Gontenbad (Studie)</li> <li>▪ Sanierungsleitung Langheimat - untere Bitzi - Höhi</li> </ul>
Bezirk Oberegg	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwassersanierung Najenriet, Lose 1 und 2, Oberegg</li> <li>▪ Projekt Unwetter Oberegg / Sanierung und Erneuerung Siedlungsentwässerung</li> </ul>

### Investitionsaufwendungen

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Abwasserreinigungsanlagen	853'425.95	337'430.00
Kanalbauten	1'071'431.55	1'249'966.54

## 3/2110 Strassenrechnung

### 1. Betriebsrechnung

#### Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) zur Erhaltung und Erhöhung der Sicherheit sind keine grösseren Arbeiten vorgenommen worden.

**Winterdienst**

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glättebekämpfung betragen rund Fr. 420'000 (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt und leicht unter dem Budget.

**2. Eidgenössischer Benzinzoll**

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'552'187.98 um Fr. 264'812.02 tiefer ausgefallen als budgetiert.

**3. Globalbeitrag (NFA)**

Für das Jahr 2016 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus den „Globalbeiträgen Hauptstrassen“ total Fr. 795'330.--.

Im Weiteren entrichtete der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden gestützt auf dieses Gesetz als Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen Fr. 553'312.-- ausbezahlt.

**4. Investitionsrechnung**

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind hingegen die nachfolgenden Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt/Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Brülisauerstrasse	Böschelrank	567'000.00	Totalsanierung
Landsgemeindeplatz	Teil Dorfgestaltung	825'000.00	Umgestaltung
Landsgemeindeplatz	Teil Systemanpassung Entwässerung	395'000.00	Trennsystem / Brunnenableitung
Haslenstrasse	Schäfli-Rotbachbrücke	1'148'000.00	Neubau Geh- und Radweg
Hauptgasse	Blattenheimat-Landsgemeindeplatz	515'000.00	Totalsanierung

## 22 Erziehungsdepartement

### 2200 Allgemeines

#### 1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (9) ordentliche Sitzungen ab. In einer zusätzlichen Klausurtagung setzte sie sich mit der Einführung des neuen Lehrplans für den Kanton Appenzell I.Rh. und die zugehörige Studentafel auseinander.

#### Wahlgeschäfte

##### Wahl eines neuen Rektors des Gymnasiums St. Antonius Appenzell

Gestützt auf den Antrag der Landeschulkommission wählte die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 5. Januar 2016 Markus Urech-Pescatore zum neuen Rektor des Gymnasiums. Er trat die Stelle auf den 1. August 2016 als Nachfolger des zurückgetretenen Rektors Roman Walker an. Während des Schuljahrs 2015/16 führte Silvio Breitenmoser als Interimsrektor das Gymnasium.

##### Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission wählte folgende Personen in den Lehrkörper des Gymnasiums:

- Markus Urech-Pescatore, Mathematik
- Claudio Scheiber, Informatik (befristet)

Der seit dem Schuljahr 2015/16 befristet als Chemielehrer angestellte Jonas Schönle erhielt auf das Schuljahr 2016/17 hin eine unbefristete Anstellung.

##### Kündigungen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission musste die Kündigung von zwei Lehrpersonen sowie den altershalber eingereichten Rücktritt einer Lehrperson zur Kenntnis nehmen.

##### Aufnahmekommission Appenzell

Für die zurückgetretene Präsidentin Manuela Huber-Gmünder, Vertreterin der Schulgemeinde Appenzell, wählte die Landeschulkommission Nicole Brander Nisple als neues Mitglied. Franziska Inauen-Gmünder wurde als bisheriges Mitglied zur Präsidentin ernannt.

##### Maturitätskommission

Roman Dörig (Präsident), Antonia Fässler, Nathalie Enzler, Jeannine Freund, Marjolaine Wellauer, Roger Gmünder, Stefan Holenstein und Aurel Kunz wurden für ein weiteres Amtsjahr als Mitglieder der Maturitätskommission bestätigt. Interimsrektor Silvio Breitenmoser vertrat das Gymnasium bis am 31. Juli 2016 in der Maturitätskommission. Von Amtes wegen hatte ab 1. August 2016 der neue Rektor, Markus Urech-Pescatore, Einsitz in der Kommission.

##### Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Nicole Brander Nisple, Appenzell, anstelle von Manuela Huber-Gmünder als Vertreterin der Schulgemeinde Appenzell.

## **Erlasse**

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz:
  - Revision betreffend Intensivfortbildung
  - Revision betreffend Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung:
  - Revision aufgrund der Revision der Gymnasialverordnung (Terminologie)
  - Revision betreffend Gastschüler
  - Revision betreffend Absenzen und Dispensationen
  - Revision betreffend Amtsdauer der Mitglieder der Maturitätskommission
  - Revision betreffend Bildungssemester
  - Revision betreffend Zeitpunkt Zeugnisabgabe
- Ferienplan 2018/19: Definitive Festlegung
- Lehrmittel der Primarschule für Mathematik, Basisschrift und Wörterbuch
- Revision Landesschulkommissionsbeschluss betreffend Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte

## **Aufsicht**

- Schulbesuche in Volksschulen und Gymnasium
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrößen der Schulgemeinden und des Gymnasiums
- Kenntnisnahme des Stipendienberichts 2014
- Kenntnisnahme des Berichts betreffend Sprachbegleitung Französisch am Gymnasium St. Antonius
- Kenntnisnahme des Bericht über den Schulversuch betreffend Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler
- Kenntnisnahme der Berichte über Bildungsurlaube und Intensivfortbildungskurse

## **Anträge zuhanden anderer Gremien**

- Wahantrag von Markus Urech-Pescatore als Rektor des Gymnasiums St. Antonius zuhanden der Standeskommission
- Gesuch der Schulgemeinde Gonten betreffend Subventionierung des Ausbaus des Kindergartens und Mehrzweckgebäudes zuhanden der Standeskommission

## **Erstinstanzliche Beschlüsse**

### **Schulorganisation**

- Bewilligung zur Führung der 1. / 2. Klasse Schlatt im Schuljahr 2016/17 und 2017/18 in Überbelegung
- Bewilligung zur Führung der 1. / 2. Klasse Schwende im Schuljahr 2016/17 und der 2. / 3. Klasse im Schuljahr 2017/18 in Überbelegung
- Bewilligung zur Führung der 3. / 4. Klasse Eggerstanden im Schuljahr 2017/18 in Unterbelegung

### **Rechtsstellung der Schüler**

- Bewilligung von zwei Anträgen zum Überspringen einer Primarklasse
- Bewilligung von zwei Anträgen um ausserkantonale Beschulung

### **Rechtsstellung der Lehrpersonen**

- Bewilligung von drei Bildungssemestern am Gymnasium
- Bewilligung zur Fortführung der Lehrtätigkeit am Gymnasium über die Pensionierung hinaus

### **Beiträge an Schulgemeinden**

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Brülisau und Eggerstanden betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schlatt betreffend die Subventionierung der Umbauarbeiten eines Schulzimmers
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Brülisau betreffend die Subventionierung eines neuen Spielplatzes
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schwende betreffend frühzeitiger Beginn der Umbauarbeiten des Schulhauses
- Ablehnung des Gesuchs der Schulgemeinde Oberegg betreffend die Subventionierung der Erneuerung des Vereinssaals und der Bühnentechnik

### **Schulvereinbarungen**

- Aufnahme neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2016/17
- Aufnahme neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2016/17

### **Studiendarlehen und Stipendien**

- Bewilligung von 4 (11) Gesuchen für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 36'000.-- (Fr. 76'000.--).
- Bewilligung von 2 (0) Gesuchen für ein Stipendium aus der Kellenberger-Stiftung mit einer Gesamtsumme von Fr. 8'000.--. Ein Gesuch wurde abgelehnt.
- Bewilligung eines Gesuchs für eine Erhöhung des Stipendiums um Fr. 5'000.--

### **Rekursentscheide**

- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid der Aufnahmekommission betreffend die Einteilung in die Sekundarschule
- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid eines Schulrates betreffend die Einteilung in die Kleinklasse
- Gutheissung eines Rekurses gegen den Entscheid der Aufnahmekommission betreffend die Einteilung in die Realschule

### **Arbeitsgruppen**

- Fachausschuss Informatik (ICT)
- Lehrmittelkommission

## 2. Departementssekretariat

### Erlasse

- Erarbeitung Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zuhanden der Ständekommission

### Beziehungen zu den Schulgemeinden

Halbjährliche Konferenzen mit den Schulpräsidenten und -kassieren zu folgenden Themen:

- Einführung Office 365
- Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte
- Lehrplan Volksschule Appenzell Innerrhoden
- Angebot Zahnprophylaxe
- Niederschwelliges Förderangebot für die Kindergartenstufe (Abrechnung)
- Konzept Schulsozialarbeit
- Unterstützung Suche von Räumlichkeiten für Spielgruppe und Ludothek
- Schulleitungen Schulgemeinde Appenzell
- Überprüfung der Grundkompetenzen
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2016/17 (Beschlussfassung)

### Beziehungen zur Lehrerschaft

- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Volksschulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zweimal mit dem Vorstand des Kantonalen Lehrerverbandes (LAI) zum gegenseitigen Informationsaustausch.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

### Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Fachorganen anderer Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung und Kultur des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 19. Februar 2016 trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit den Departementssekretären und den Leitern der Volksschulämter zu einem Austausch über gemeinsame Themen.

### Rapporte

Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements durch.

### 3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt beriet das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, im Zusammenhang mit einem Feuerwehrweiher auf dem klostereigenen Grundstück „Kuss“, der als Lebensraum für Amphibien dient. Zusammen mit dem Amt für Raum und Wald des Kantons Appenzell A.Rh. sowie dem Pächter der Klosterliegenschaft konnten Massnahmen zum Schutz des Weihers und der darin lebenden Amphibien umgesetzt werden.

Der Kastenvogt nimmt mit beratender Stimme regelmässig an den Vorstandssitzungen des Vereins Kloster Wonnenstein teil. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Schwestern, drei Mitgliedern der Studentenverbindung Bodania sowie einem Vertreter des Bistums St.Gallen.

Anlässlich der Session vom 5. Dezember hat der Grosse Rat den Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden sowie den Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Obereggen wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten genehmigt. Mit der fast zeitgleichen Genehmigung der beiden Verträge durch die evangelisch-reformierten Synoden der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen konnte die staatskirchenrechtliche Stellung der in Obereggen wohnhaften Evangelisch-Reformierten endgültig geklärt werden.

## 2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

### 1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Insgesamt wurden 124 (105) Kinder und Jugendliche schulpsychologisch abgeklärt.

Das durchschnittliche Pensum der Stelleninhaberinnen betrug über das ganze Jahr hinweg 80%. Von Januar bis April arbeiteten Christine Wolfinger und Theres Andermatt, welche Sanja Schreck-Čulić im Mutterschaftsurlaub vertrat, zu je 40%. Von Mai bis Ende Juli führte Theres Andermatt alleine den Dienst, da auch Christine Wolfinger Mutterschaftsurlaub hatte. Ab August arbeiteten Sanja Schreck-Čulić und Theres Andermatt wieder zu je 40%.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach ihrer Häufigkeit im Berichtsjahr):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2016	2015
Leistung allgemein	26	33
Schulreife	24	27
Rechnen	19	17
Lesen, Rechtschreiben	17	24
Anderes (spezifische Fragen)	16	31
Verhalten	15	6
Sonderschulung	11	7
Laufbahnberatung	7	7
Motorische Entwicklung	4	1
Hochbegabung	3	0
Deutschkenntnisse	2	6
Mobbing, Ausgrenzung	0	0
<b>Total</b>	<b>144</b>	<b>159</b>

Die Anmeldungen verteilen sich wie folgt auf die Schulstufen:

<b>Schulstufen</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Kindergarten	28	28
Vorschulklasse und Einführungsstufe	5	2
1./2. Primarschulstufe	29	19
3./4. Primarschulstufe	19	25
5./6. Primarschulstufe	15	4
Realschule	4	1
Sekundarschule	3	4
Gymnasium	1	1
Sonderschulen	10	7
Kleinklassen	4	9
Heilpädagogischer Dienst	1	0
Andere (Zuzüger etc.)	5	5
<b>Total</b>	<b>124</b>	<b>105</b>

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schüler nach Schulgemeinden:

<b>Schulgemeinden</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Appenzell	79	64
Brülisau	5	4
Eggerstanden	2	2
Gonten	5	3
Meistersrüte	3	7
Oberegg	8	12
Schwende	8	6
Schlatt/Haslen	8	6
Steinegg	6	1
Ausserkantonale	0	0
<b>Total</b>	<b>124</b>	<b>105</b>

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

<b>Massnahmen</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	18	13
Beratung der Eltern/Lehrperson	17	31
Dybuster	9	3
Einführungsstufe/Vorschulklasse	7	15
Legasthenietherapie	7	11
Dyskalkulietherapie	7	5
Deutschunterricht	6	4
Regelklasse	4	6
Repetition	4	2
Sonderschule/Integrationsmassnahmen	3	4
Psychotherapie	3	1



Kleinklasse	2	3
Beratung von Kindern/Jugendlichen	1	3
Kinderarzt/weitere Untersuchungen	1	2
3. Jahr Kindergarten	1	2
Schulsozialarbeit	1	2
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	1	1
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	1	1
Behördenberatung/Stellungnahme	1	1
Psychomotorik	1	0
Sonstiges	0	10
Voreinschulung/Überspringen	0	2
Abklärung Logopädie	0	1
Aufmerksamkeitstraining	0	1
Ergotherapie/Rhythmik	0	1
Sozialberatung	0	1

### Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Supervisions- und Intervisionsgruppe

## 2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

### Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 92 (81) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 12.57% (11.26%) der Kinder die Logopädie, mit Bezug auf die ganze Primarstufe 4.06% (3.82%).

Diagnose	2016	2015
Dysphasia (Spracherwerbsstörungen)	57	60
Dyslalie (S-Sch-R/Interdentalität)	32	14
Legasthenie	3	0
Dysphagie (Schluckmuster, myofunktionelle Dysfunktion)	0	4
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	0	0
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	0	1
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Dysphonie (Stimme)	0	2
<b>Total</b>	<b>92</b>	<b>81</b>

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2016	2015	Schulgemeinde	2016	2015
Appenzell	40	28	Meistersrüte	3	5
Brülisau	3	4	Oberegg	15	16
Eggerstanden	2	2	Schlatt	4	3
Gonten	5	10	Schwende	10	7
Haslen	2	1	Steinegg	8	5
<b>Total</b>				<b>92</b>	<b>81</b>

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2016	2015	Altersgruppe	2016	2015
Vorschule	11	10	1. Klasse	20	16
Kindergarten 1	16	7	2. Klasse	6	13
Kindergarten 2	27	27	3. Klasse	4	3
Vorschulklasse/ Einführungsklasse	5	2	4. Klasse	1	1
Kleinklasse	1	0	5. Klasse	0	0
Oberstufe	0	1	6. Klasse	1	1
<b>Total</b>				<b>92</b>	<b>81</b>

Zur Erfassung der Therapiebedürftigkeit wurde in 52 (69) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 84 (70) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell im Bereich Sprache wurden im Mai und September durchgeführt. Die Erfassung dient der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

#### Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

Teilnahme an vier Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden als Vizepäsidentin sowie als Mitorganisatorin der Delegiertenversammlung des Deutschschweizer Logopädenverbandes in der Ziegelhütte Appenzell.

#### Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

Referat zum Thema „Normale und gestörte Sprachentwicklung“ und Vorstellung Logopädischer Dienst für Eltern von Kindergartenkindern in Eggerstanden

#### Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 68 (86) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 6.73% (8.38%) und auf der Oberstufe 0.44% (2.25%) der Kinder und Jugendlichen mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2016	2015
Legasthenie	25	30
Dyskalkulie	5	11
Förderunterricht Sprache	7	8
Förderunterricht Rechnen	13	18
Förderunterricht Sprache und Rechnen	7	9
Phonologische Bewusstheit	9	9
Begabtenförderung	2	1
<b>Total</b>	<b>68</b>	<b>86</b>

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder)

Schulgemeinde	2016	2015	Schulgemeinde	2016	2015
Appenzell	31	41	Meistersrüte	5	8
Brülisau	4	6	Oberegg	11	13
Eggerstanden	2	3	Schlatt	2	0
Gonten	1	3	Schwende	7	5
Haslen	0	0	Steinegg	5	7
<b>Total</b>				<b>68</b>	<b>86</b>

### Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen

Teilnahme am Informationsabend über die audiopädagogischen Angebote der Sprachheilschule St.Gallen in Appenzell I.Rh.

### Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Im Berichtsjahr benötigten 7 (4) Kleinkinder und 6 (8) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. Zudem führten 2 (1) Abklärungen zu keiner Massnahme.

4 (4) Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig wurden oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurde.

### Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassung- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 3 (1), im Kindergarten 2 (1), in der Schule 5 (4) und im Lehrlingsalter 1 (3) Personen. Die Eltern, Lehrpersonen und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

0 (1) sehbehinderte Jugendliche, 2 (2) sehbehinderte Schüler und 0 (1) Kindergartenkinder wurden durch obvita, ein Angebot des Ostschweizerischer Blindenverbands, betreut und gefördert. 1 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) gefördert.

0 (2) Jugendliche und 1 (2) Kleinkind mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) wurden vom Universitätsspital Zürich kontrolliert und beraten.

## 2210 Volksschule

### 1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Als Nachfolger des Präsidenten Maurizio Vicini wurde Daniel Brülisauer gewählt. LukasENZler und Stefan Millius wurden als Ersatz für Maurizio Vicini und Manuela Huber in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde um 2% auf 51% gesenkt.
- **Brülisau:** Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Silvia Haas wurde für den zurücktretenden Roger Koller in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 87% belassen. Für die Sanierung der Schulhaus-Fassade wurde ein Kredit von Fr. 160'000 bewilligt.
- **Gonten:** Mirjam Inauen wurde als Ersatz für die zurücktretende Regula Neff in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 55% belassen. Für den Ausbau des Mehrzweckgebäudes wurde ein Kredit von 2'200'000.-- bewilligt.
- **Haslen:** Roman Kunz wurde für die zurücktretende Kassierin Marianne Fritsche gewählt. Für die Renovation der Schulzimmer wurde ein Kredit von Fr. 110'000 bewilligt. Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- **Meistersrüte:** Dominik Mazenauer wurde als Ersatz für den zurücktretenden Alfred Fässler in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen.
- **Oberegg:** Der Steuerfuss wurde bei 65% belassen. Es wurde ein Kredit von Fr. 160'000 für Bühnentechnik bewilligt.
- **Schlatt:** Der Steuerfuss wurde um 5% auf 75% gesenkt.
- **Schwende:** Für den Umbau des Schulhauses wurde ein Kredit von Fr. 2'300'000 gesprochen. Der Steuerfuss wurde bei 75% belassen.
- **Steinegg:** Pirmin Baumann wurde für die zurücktretende Luzia Mock in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 58% auf 55% gesenkt. Für die Sanierung der Schulhausfassade wurde ein Kredit von Fr. 350'000 bewilligt.

### 2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen besuchten Aus- oder Weiterbildungskurse zur Einführung in neue Lehrmittel, zur Erweiterung der eigenen Lehr- und Unterrichtskompetenz, zur Pflege des Austausches, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Kompetenzerweiterung. Für die Förderung des Bereiches Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) arbeiten die Innerrhoder Schulen in einem Projekt mit der ETH Zürich zusammen. Der von der Landeschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität. Das Angebot an Weiterbildungskursen wurde wiederum rege benutzt.

#### Kurse im Kanton

73 (93) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungen statt. Ihnen wurden die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank zwei ganztägigen, obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien und zwei halbtägigen Anlässen im Herbst konnten die Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet und vom Schulinspektorat unterstützt aufnehmen.

### **Ausserkantonale Kurse**

Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Weiter fördern sie den Dialog und den Austausch mit Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und über gesellschaftliche Entwicklungen.

- 30 (31) Lehrpersonen besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 15 (11) Lehrpersonen besuchten ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse von diversen Anbietern.

### **3. Volksschulamt**

Vor der Landsgemeinde hat sich das Amt mit der Initiative „Für eine starke Volksschule“ befasst. Danach standen vor allem die Erarbeitung der neuen Stundentafeln zum neuen Lehrplan Appenzell I.Rh. und das Aufgleisen der Weiterbildungs- und Einführungsveranstaltungen im Vordergrund. Die Landesschulkommission konnte so an ihrer Dezember-Sitzung in einer ersten Lesung die Stundentafeln der einzelnen Stufen diskutieren. Die Genehmigung der Stundentafel sowie der Einführungsentscheid sind anfangs 2017 vorgesehen.

Der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell setzte vor den Sommerferien eine Arbeitsgruppe zur Einführung von geleiteten Schulen in Appenzell auf der Basis der Art. 105 bis 109 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz ein. Das Volksschulamt unterstützte die Arbeit in der Kern- und in der Gesamtarbeitsgruppe.

Der Schulrat Obereggen hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Appenzellerland über dem Bodensee“ (AüB) klar zum eigenen Standort der integrierten Sekundarschule im Ort bekannt. Danach war es Aufgabe einer Arbeitsgruppe, sich mit den daraus folgenden Überlegungen auseinanderzusetzen. Unter Einbezug der Lehrpersonen, des Schulleiters, des Schulrats und des Volksschulamtes wurden in verschiedenen Sitzungen Modelldiskussionen geführt, damit auch mit kleinen Schülerzahlen ein den Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werdender Unterricht auf der Oberstufe angeboten werden kann.

### **Schulinspektorat**

Alexandra Baumann nahm zu Jahresbeginn ihre Arbeit im Erziehungsdepartement auf. Sie übernahm den Aufgabenbereich ihrer Vorgängerin Vreni Kölbener. Die Aufgaben bezüglich der Inspektionstätigkeit erfuhren kleinere Veränderungen. Alexandra Baumann war für alle Kindergarten-Lehrpersonen, die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und die Lehrpersonen der Primarschulhäuser Hofwies, Chlos und Haslen zuständig. Erich Wagner betreute in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen des Schulhauses Gringel in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und der gesamten Realschule Gringel. Daneben war er für die Lehrpersonen von Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte und Schlatt verantwortlich. Die Sekundarschule Hofwies, die Primarschule Eggerstanden und die Schulgemeinde Obereggen oblagen Norbert Senn. Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wurde das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülern und Lehrpersonen oder zwischen Eltern und Lehrpersonen konsultiert. Oft war es auch erste Ansprechstation für die Schulräte bei Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit ihrer Schulgemeinde.

## Schulsozialarbeit

Im Berichtsjahr wandten sich insgesamt 93 (74) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf allen Schulstufen nahmen die Zielgruppen das Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit regelmässig in Anspruch.

Auf der Kindergartenstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine Zunahme der Beratungen und Unterstützung von Eltern und Lehrpersonen mit dem Schwerpunkt, einen niederschweligen Zugang zu weiterführenden Unterstützungsangeboten und Fachstellen zu ermöglichen. Auf der Primarstufe lag der Schwerpunkt der Beratungen und Begleitungen der Schülerinnen und Schüler auf der Förderung ihrer Sozial-, Konflikt- und Selbstkompetenzen. Auf der Oberstufe nahmen die Beratungen und Begleitungen von Schülerinnen und Schülern sowie die Intervention in Gruppen zu. Auf dieser Stufe sind Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklungsphase, von erhöhten Anforderungen im Schulalltag und von gehäuften Konflikten mit Gleichaltrigen oder den Eltern oftmals mit verschiedensten Problemen konfrontiert.

Ratsuchende	2016	2015
Schülerinnen und Schüler	31	33
Eltern	21	9
Lehrpersonen	23	19
Interventionen in Schülergruppen	8	5
Interventionen in Klassen	0	4
Weitere Personen (Schulvorsteher, Schulleitung, Fachpersonen, Behörden)	10	4
<b>Total</b>	<b>93</b>	<b>74</b>

Ratsuchende pro Schulstufe	2016	2015
Kindergarten	11	4
1.-3. Primarschule, Kleinklasse, Vorschulklasse, Einführungs- klasse	17	20
4.-6. Primarschule, Kleinklassen	24	34
1.-3. Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen	41	16

### Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- Unterrichtsstörungen, Konzentrations- und Lernschwierigkeiten
- schulische Entwicklung, Leistungsdruck, Leistungsmotivation, Leistungsrückgang
- aggressives oder auffälliges Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung oder Mobbing in Schülergruppen oder Klassen
- Umgang mit sozialen Medien von Schülerinnen und Schülern
- soziales Lernen, Gruppen- und Klassendynamik oder -klima
- Schulverweigerung
- Gewalterfahrungen
- Kindeswohlgefährdung

### Weitere Aktivitäten

- Durchführung des Workshops Klassenklima am Gesundheitstag der Sekundarschule und Umgang mit Stress am Gesundheitstag der Realschule
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen

- Teilnahme an interdisziplinären Austauschtreffen und Fallbesprechungen an der Schule Obereggen mit den Schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen, der Schulpsychologin und der Leiterin der pädagogisch-therapeutischen Dienste
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Netzwerktreffen mit externen Fachstellen
- Teilnahme am jährlichen Fachaustausch der Schulsozialarbeitenden Region Ostschweiz
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Schulsozialarbeiterverbandes Schweiz
- Umsetzung des Konzeptes Schulsozialarbeit und deren weitere Etablierung im Kanton
- Besuch von Fachveranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungen

#### 4. Lehrpersonenstatistik

<b>Lehrpersonen Volksschule</b>		<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	10	15
	Teilzeit	13	8
Primarlehrpersonen	Vollzeit	23	21
	Teilzeit	58	64
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	5	6
Reallehrpersonen	Vollzeit	7	9
	Teilzeit	7	4
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	5	6
	Teilzeit	24	22
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	0	1
	Teilzeit	20	18
<b>Total Lehrpersonen Volksschule</b>		<b>174</b>	<b>176</b>

<b>Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell</b>		<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
Vollzeit		11	12
Teilzeit		41	38
<b>Total Lehrpersonen am Gymnasium</b>		<b>52</b>	<b>50</b>

#### 5. Klassenstatistik

<b>Kindergärten</b>								
	<b>Dezember 2016</b>				<b>Dezember 2015</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
Appenzell	7	67	81	<b>148</b>	7	50	77	<b>127</b>
Brülisau	1	4	8	<b>12</b>	1	10	4	<b>14</b>
Eggerstanden	1	7	5	<b>12</b>	1	8	5	<b>13</b>
Gonten	2	17	20	<b>37</b>	2	16	14	<b>30</b>
Haslen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	<b>0</b>
Meistersrüte	1	6	13	<b>19</b>	1	10	8	<b>18</b>
Obereggen	2	14	22	<b>36</b>	2	11	22	<b>33</b>
Schlatt	1	8	11	<b>19</b>	1	8	16	<b>24</b>
Schwende	2	19	19	<b>38</b>	2	15	17	<b>32</b>
Steinegg	2	11	17	<b>28</b>	2	11	20	<b>31</b>
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>153</b>	<b>196</b>	<b>349</b>	<b>19</b>	<b>139</b>	<b>183</b>	<b>322</b>

Primarschulen								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	18	170	190	360	19	182	188	370
Brülisau	3	22	19	41	3	22	22	44
Eggerstanden	3	26	19	45	3	24	24	48
Gonten	5	32	50	82	5	38	48	86
Haslen	2	20	19	39	2	16	15	31
Meistersrüte	4	37	20	57	4	39	25	64
Oberegg	6	52	40	92	6	53	41	94
Schlatt	2	9	17	26	1	10	10	20
Schwende	4	36	41	77	4	46	36	82
Steinegg	4	30	35	65	4	27	36	63
<b>Total</b>	<b>51</b>	<b>434</b>	<b>450</b>	<b>884</b>	<b>51</b>	<b>457</b>	<b>445</b>	<b>902</b>

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	19	41	60	8	23	49	72
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>19</b>	<b>41</b>	<b>60</b>	<b>8</b>	<b>23</b>	<b>49</b>	<b>72</b>

Realschule								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	9	70	93	163	9	73	88	161
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>70</b>	<b>93</b>	<b>163</b>	<b>9</b>	<b>73</b>	<b>88</b>	<b>161</b>

Sekundarschulen								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	11	111	98	209	12	122	109	231
Oberegg (int.)	5	33	35	68	5	32	36	68
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>144</b>	<b>133</b>	<b>277</b>	<b>17</b>	<b>154</b>	<b>145</b>	<b>299</b>

Gymnasium									
		Dezember 2016				Dezember 2015			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1.-3. Klasse	AI	} 6	62	36	98	} 6	56	44	100
	AR		3	5	8		7	13	20
	übrige		3	9	12		3	5	8
4.-6. Klasse	AI	} 8	60	50	110	} 8	62	53	115
	AR		9	12	21		9	16	25
	übrige		4	3	7		4	6	10
<b>Total Gymnasium</b>		<b>14</b>	<b>141</b>	<b>115</b>	<b>256</b>	<b>14</b>	<b>141</b>	<b>137</b>	<b>278</b>



## Zusammenfassung

	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	19	153	196	<b>349</b>	19	139	183	<b>322</b>
Primarschulen	51	434	450	<b>884</b>	52	457	445	<b>902</b>
Kleinklassen	7	19	41	<b>60</b>	8	23	49	<b>72</b>
Realschulen	9	70	93	<b>163</b>	9	73	88	<b>161</b>
Sekundarschulen	16	144	133	<b>277</b>	17	154	145	<b>299</b>
Gymnasium	14	141	115	<b>256</b>	14	142	141	<b>283</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>116</b>	<b>961</b>	<b>1'028</b>	<b>1'989</b>	<b>119</b>	<b>988</b>	<b>1'051</b>	<b>2'039</b>

## 6. Subventionsgesprächen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz folgenden Schulgemeinden Subventionsgesprächen:

- Schulgemeinde Brülisau für die Erstellung eines neuen Spielplatzes
- Schulgemeinde Schlatt für den Umbau eines Schulzimmers

## 2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2016 besuchten 23 (22) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. eine Sonderschule, und zwar in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2016	31.12.2015
Schule Roth-Haus, Teufen	15	15
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	1	1
Schulheim Kronbühl, Wittenbach	1	1
Landenhof, Unterentfelden AG	1	1
CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen	1	1
Bad Sonder, Teufen	1	1
Sonderschulinternat, Hemberg	1	0
Sprachheilschule, St.Gallen	2	2
Heim Oberfeld, Marbach	0	0
<b>Total Schüler</b>	<b>23</b>	<b>22</b>

## 2221 Gymnasium

### 1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte verschiedene Bestimmungen im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, bestätigte die Mitglieder der Maturitätskommission in ihrem Amt und stellte neue Lehrpersonen ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch. Sie nahm Kenntnis von Berichten zur Sprachbeglei-

tung Französisch und zum Konzept Ergänzungsfach plus. Weiter bewilligte sie zwei Bildungssemester und nahm Kenntnis von diesbezüglichen Berichten.

Auf Antrag der Landesschulkommission wählte die Standeskommission am 5. Januar 2016 Markus Urech-Pescatore zum neuen Rektor.

## 2. Schulleitung

Nach Revision der Gymnasialverordnung, welche der Grosse Rat am 6. Februar 2016 beschlossen hatte, konnte die in einem Projekt erarbeitete neue Führungsorganisation umgesetzt werden. Die Rektoratskommission wurde aufgelöst. Im Gegenzug setzte die Schulleitung die Koordinationskommission ein und organisierte die Lehrpersonenkonferenz neu.

Die Schulleitung (Rektor, Prorektoren und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

Der neuen Rektor Markus Urech-Pescatore trat seine Stelle am 1. August 2016 an.

## 3. Matura

Total 48 (44) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen.

Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 10 (14), Latein 14 (13), Physik und Anwendungen der Mathematik 15 (7), Philosophie/Psychologie/Pädagogik 9 (10). Alle Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich.

## 2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

### 1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2016	2015
Gymnasium Appenzell	860'089.95	794'083.55
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	8'500.00	8'500.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	68'800.00	38'000.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	20'400.00	15'300.00
<b>Total</b>	<b>957'789.95</b>	<b>855'883.55</b>

### 2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2016	2015
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	24'150.00	40'250.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal	8'050.00	8'050.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	12'075.00	12'075.00
Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz	0.00	8'050.00
Gestalterische Berufsmaturität Zürich	4'025.00	8'050.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	48'300.00	72'450.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	123'210.00	116'480.00
Kantonsschule Heerbrugg	132'300.00	151'200.00
Kantonsschule Trogen (FMS und BFSW)	48'750.00	63'250.00

Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	32'200.00	33'540.00
Pädagogische Hochschule Schwyz (Vorbereitungskurs)	0.00	9'600.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	18'900.00	9'450.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	37'800.00	28'350.00
<b>Total</b>	<b>489'760.00</b>	<b>560'795.00</b>

## 2230 Tertiärstufe

### 1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlingsemester 2016 136 (143) und im Herbstsemester 2016/17 165 (180) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2016	2015
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS SO	101'570.75	138'378.95
Pädagogische Hochschule Bern Berner Fachhochschule	BE	43'490.25 116'678.35	74'659.75 68'038.30
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	25'500.00	12'750.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	GR	19'886.70 130'096.65 96'000.00	28'304.95 94'473.35 35'000.00
Hochschule Luzern Pädagogische Hochschule Luzern	LU	130'062.25 22'525.00	142'458.35 12'325.00
Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen Schweiz. Hochschule für Logopädie Rorschach	SG	557'600.00 93'556.65 167'611.70 674'412.50 21'250.00	532'398.00 51'346.65 170'493.30 750'854.15 25'500.00
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	45'900.00	54'825.00
Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	26'775.00	10'625.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	19'762.50	63'112.50
Fachhochschule Hôtelière de Lausanne	VD	0.00	42'420.95
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Interk. Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich	ZH	428'364.90 66'400.00 26'265.00 23'375.00	555'504.20 122'435.80 30'488.00 20'612.50
<b>Rückerstattungen</b> Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		- 4'400.00	- 6'600.00
<b>Total</b>		<b>2'832'683.20</b>	<b>3'030'404.70</b>

## 2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbstsemester 2015/16 124 (131) und im Frühlingssemester 2016 116 (113) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung*	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	97	1'028'200.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	15	385'500.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	8	411'200.00
<b>Rückerstattungen</b>		
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	0	0.00
<b>Total</b>	<b>120</b>	<b>1'824'900.00</b>

\* Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

## 3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlingssemester 2016 195 (162) und im Herbstsemester 2016/17 196 (192) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2016	2015
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	11'000.00	5'500.00
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau		14'000.00	13'500.00
IBZ Schulen AG Aarau		2'500.00	0.00
Schweizerische Bauschule Unterentfelden		18'000.00	10'164.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez	BE	2'040.00	372.00
Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz, Meiringen		1'440.00	1'440.00
Höhere Fachschule Holz Biel		5'000.00	10'665.00
Schweizerische Metall-Union, Aarberg		3'770.00	2'860.00
Swiss Snowsports, Belp		720.00	402.00
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	BS	24'000.00	43'500.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	83'440.00	54'030.00
Institut für berufliche Weiterbildung Chur		27'890.00	17'560.00
Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband		504.00	0.00
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		12'000.00	4'000.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau	LU	12'960.00	5'616.00
CURAVIVA hls, Luzern		0.00	5'525.00
Hochschule für Wirtschaft Luzern		0.00	2'700.00
Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, Luzern		0.00	6'500.00
hotel & gastro formation, Weggis		2'250.00	4'095.00
KV Luzern Berufsakademie		0.00	900.00
Migros Klubschule Luzern		784.00	1'008.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		4'000.00	9'665.00
Centre professionnel du Littoral neuchâtelois	NE	4'000.00	0.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	10'000.00	11'535.70
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen	SG	6'300.00	5'040.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		5'430.00	10'860.00

Akademie St.Gallen		48'490.00	34'600.00
Bénédict Schule, St.Gallen		2'610.00	2'440.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		221'550.00	193'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		76'870.00	77'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		8'930.00	5'150.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		60'200.00	76'400.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		35'460.00	5'760.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		9'480.00	11'436.00
Hotel & Gastro formation, St.Gallen		4'800.00	0.00
HSO Schulen, St.Gallen		7'500.00	9'420.00
iQ Management Center, Altenrhein		0.00	2'700.00
KS Kaderschulen St.Gallen		2'500.00	0.00
Musikakademie St.Gallen		0.00	4'300.00
Polybau Uzwil		0.00	2'100.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		15'000.00	15'240.00
St.Galler medizinische Fachschule		32'600.00	19'320.00
Swiss Prävensana Akademie, Rapperswil		4'860.00	2'430.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		5'100.00	1'360.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		148'360.00	126'800.00
Fachschule Froburg feusuisse	SO	2'770.00	0.00
Schweizerische Fachschule für Wohnen & Gestalten interieursuisse		1'235.00	0.00
Suissetec, Lostorf		7'295.00	7'290.00
Berufsbildungszentrum Goldau	SZ	0.00	1'900.00
Ostschweizer Malerfachschule Sulgen	TG	6'120.00	0.00
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug	ZG	0.00	1'260.00
agogis Zürich	ZH	14'260.00	18'375.00
Akademie für Erwachsenenbildung aeB Zürich		1'176.00	1'176.00
Ausbildungszentrum SMGV, Wallisellen		0.00	2'160.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		10'412.00	4'280.00
Belvoir Hotelfachschule, Zürich		4'000.00	9'665.00
Berufsbildungszentrum Dietikon		5'000.00	2'500.00
Berufsbildungsschule Winterthur		5'040.00	5'040.00
Berufsschule für Gestaltung, Zürich		1'480.00	2'960.00
Careum Bildungszentrum Zürich		0.00	7'913.00
GastroZürich		0.00	1'575.00
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon		3'906.00	1'953.00
Höhere Fachschule für Farbgestaltung, Zürich		2'520.00	5'040.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattpark		19'000.00	31'000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		7'280.00	11'540.00
Kaderschulen Zürich		6'560.00	11'900.00
KV Zürich Business School		2'100.00	2'818.00
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich		1'340.00	1'340.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		0.00	1'922.00
Stiftung Juventus Schulen Zürich		280.00	0.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur		31'733.00	6'000.00
Swiss Aviation Training Zurich-Airport		6'000.00	0.00
Technische Berufsschule Zürich		0.00	1'418.00

Verein Schule für Sozialbegleitung Zürich		1'166.00	1'753.00
ZAG Winterthur		40'000.00	33'052.00
<b>Rückerstattungen</b>			
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsge- setz		- 17'308.00	- 52'707.00
Rückerstattungen Weiterbildungszentrum Rorschach		- 5'670.00	0.00
<b>Total</b>		<b>1'094'033.00</b>	<b>940'904.70</b>

## 2235 Stipendienwesen

Art der Ausbil- dungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2016	2015	2016	2015
Stipendien	Behandelte Gesuche	116	139	} 443'100.00	} 694'490.00
	Gutsprachen	66	84		
	Ablehnungen	50	55		
Studiendarlehen	Gutsprachen	4	11	36'000.00	76'000.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	2	1	8'000.00	5'000.00
	Sonderegger-Fonds	13	16	12'423.00	16'428.00

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2016 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2015 den Betrag von Fr. 48'790.00 (Fr. 49'365.00) zurück.

### 1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 443'100.00 (Fr. 694'490.00). 50 (55) Stipendengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2017 zur Auszahlung. In der untenstehenden Tabelle der ausbezahlten Stipendien sind daher auch Beiträge enthalten, die 2015 gesprochen wurden.

#### Ausbezahlte Stipendien 2016

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	2	2	5'000.00
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	19	19	49'500.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	2	2	2'000.00
Höhere Berufsbildungen	15	15	62'300.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	50	51	175'500.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	57	56	253'900.00
<b>Total</b>	<b>145</b>	<b>145</b>	<b>548'200.00</b>

## 2. Studiendarlehen

4 (11) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2016 gutgeheissen. Die entsprechenden Gut-sprachen beliefen sich auf Fr. 36'000.00.

### Ausbezahlte Studiendarlehen 2016

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	1	1	5'000.00
Höhere Berufsbildungen	3	3	9'500.00
Fachhochschule und Pädagogische Hochschulen	8	8	28'500.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	4	4	14'000.00
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>57'000.00</b>

## 3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3 (1) Gesuche für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht, wovon ein Gesuch abgelehnt wurde. Der Gesamtbetrag dieser zwei Stipendien betrug Fr. 8'000.00.

## 4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurde an 13 (16) Stipendiatinnen und Stipendia-ten ein Gesamtbetrag von Fr. 12'423.00 (Fr. 16'428.00) ausbezahlt. Es wurden Intensiv-Englischkurse in den folgenden Ländern unterstützt:

Land	2016	2015
Australien	4	3
England	4	6
Irland	1	1
Kanada	0	3
Neuseeland	1	0
Schottland	0	2
USA	3	1

## 2240 Berufsbildung

### 1. Allgemeines

#### Berufsbildungsinformation

- Informationsstand Amt für Berufsbildung an der Freizeitarbeitenausstellung Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. in Obereggen
- Berufsinformation Sekundarschule Obereggen, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsinformation Sekundarschule Appenzell, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsinformation Realschule, Berufsinformationszentrum (BIZ)

#### Projekte

Im Berichtsjahr wurde die Lehrvertragssoftware Kompass V3 eingeführt. Die frühere Version, welche von neun Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein genutzt wird, wurde komplett überarbeitet und mit einer zentralen Datenplattform ergänzt.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Wirtschaft haben zusammen mit dem Kantonalen Gewerbeverband (KGV) und der Handels- und Industriekammer (HIKA) das Projekt „Arbeitswelt Innerrhoden“ lanciert.

Als Projektziele wurden gesetzt:

- die Besetzung von mindestens 80% der ausgeschriebenen Lehrstellen,
- den langfristigen Erhalt von 480 Lehrverträgen im Kanton Appenzell I.Rh.,
- die Bekämpfung des Lernenden- und Fachkräftemangels sowie
- die Erhöhung des Niveaus der beruflichen Ausbildung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Das Projekt fokussiert auf drei Teilprojekte:

- Tischmesse
- Appenzeller Lehre
- Wiedereinsteigerinnen

Ein Unterstützungsantrag wurde an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuhanden der eidgenössischen Berufsbildungskommission gestellt. Der Entscheid der Kommission wird im April 2017 erwartet.

Die am 12. November 2016 erstmalig durchgeführte Tischmesse war ein Höhepunkt der bisherigen Projektarbeit. 72 Ausbildungsbetriebe aus allen Branchen präsentierten sich in der Aula Gringel. Die Ausstellung, an der Ausbilder und Lernende mit zukünftigen Lernenden und deren Eltern in Kontakt treten konnten, war sehr gut besucht. Genutzt wurde diese Plattform auch von der Fachstelle für Integration, die mit einer Gruppe von Flüchtlingen Kontakte zu Betrieben knüpfte und Schnupperlehren vereinbarte.

#### Brückenangebote

<b>Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	2	4
Sprachaufenthalte	1	3
Praktikum mit schulischem Anteil	9	12
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>19</b>
<b>Abgelehnte Gesuche</b>	<b>1</b>	<b>0</b>



## 2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2015/16 (Rechnungsjahr 2016) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene mit Schulort im Kanton St.Gallen.

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2016	2015	2016	2015
Berufsfachschule Lenzburg	AG	1	1	7'300.00	7'300.00
BBZ Herisau	AR	229	235	1'671'700.00	1'715'500.00
hotelleriesuisse, Bern	BE	8	7	48'000.00	42'000.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule		0	1	0.00	7'300.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur	GR	2	3	11'050.00	27'800.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	24	17	177'200.00	124'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	SG	8	7	58'510.00	47'330.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		38	37	291'050.00	283'300.00
Schweizerische Textilfachschule		0	1	0.00	8'400.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		0	1	0.00	6'873.00
BWZ Toggenburg Wattwil		2	2	15'500.00	15'500.00
BZGS St.Gallen		18	20	139'500.00	155'000.00
BZR Rorschach-Rheintal		30	29	232'500.00	224'750.00
KBZ St.Gallen		8	6	62'000.00	46'500.00
Verein Ostschw. Confiseure St.Gallen		8	7	62'000.00	54'250.00
GBS St.Gallen		87	104	650'960.00	825'770.00
Minerva St.Gallen	0	1	0.00	4'156.70	
Berufswahlzentrum BVS St.Gallen	3	1	24'451.70	2'900.00	
GBS St.Gallen, Fachklasse Grafik	0	1	0.00	12'400.00	
UNITED school of sports, St.Gallen	1	1	3'650.00	7'440.00	
Verband Hafner und Plattenleger, Olten	SO	0	1	0.00	7'300.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule		1	2	12'400.00	26'400.00
GBW Weinfelden	TG	9	5	66'500.00	36'500.00
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum	ZG	1	0	4500.00	0.00
Maler- & Gipsermeisterverband Wallisellen	ZH	0	0	0.00	0.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		2	1	13'150.00	8'100.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		5	2	40'500.00	16'200.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung		3	1	24'300.00	8'100.00
Strickhof Au		0	1	0.00	8'100.00
Technische Berufsfachschule Zürich		3	3	24'300.00	24'300.00
Berufsfachschule für Hörgeschädigte		1	1	7'300.00	7'300.00
Fachschule Froburg feusuisse		1	0	7'300.00	0.00
Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen		1	0	4'650.00	0.00
Berufsmaturitätsschule Lichtenstein		FL	1	0	8'050.00
<b>Total</b>		<b>480</b>	<b>499</b>	<b>3'668'321.70</b>	<b>3'760'869.70</b>

### 3. Qualifikationsverfahren 2016 (Lehrverhältnisse 2015/16)

	Anzahl		Anteil	
	2016	2015	2016	2015
<b>Zur Schlussprüfung zugelassen</b>	<b>159</b>	<b>184</b>		
davon:				
▪ 1. Wiederholung	1	1		
▪ 2. Wiederholung	1	2		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	1	1		
<b>Aufteilung Abschluss:</b>				
Eidg. Berufsattest EBA	11	12	6.9%	6.5%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	148	172	93.1%	93.5%
<b>Aufteilung Berufe:</b>				
Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	111	135	69.8%	73.3%
Gesundheits- und Sozialberufe	11	11	6.9%	6.0%
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	37	38	23.3%	20.7%
<b>Absolvierung Qualifikationsverfahren:</b>				
Qualifikationsverfahren absolviert	158	183	99.4%	99.5%
Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	1	1	0.6%	0.05%
<b>Bestandene Qualifikationsverfahren:</b>	<b>157</b>	<b>179</b>	<b>99.4%</b>	<b>97.8%</b>
Eidg. Berufsattest EBA	11	11	7.0%	6.0%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	146	168	92.4%	91.8%
EFZ mit Berufsmatura	16	16	10.1%	8.7%
<b>Nicht bestandene Qualifikationsverfahren</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>0.06%</b>	<b>2.2%</b>

Von den 16 (16) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 12 (11) in der kaufmännischen Richtung, 2 (4) in der technischen Richtung, 1 (0) in der gesundheitlichen und sozialen sowie 1 (1) in der gestalterischen Richtung ab.

Lehrabschlussprüfungen 2016 und bestehende Lehrverhältnisse 2015/2016 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/innen			Eidg. Fähig- keitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrverträge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
<b>Total Kanton</b>	<b>88</b>	<b>71</b>	<b>159</b>	<b>87</b>	<b>71</b>	<b>158</b>	<b>90</b>	<b>66</b>	<b>156</b>	<b>279</b>	<b>195</b>	<b>474</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	0	1	1	0	1	1	1	2	3	4	4	8	0	0	0
Design	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	1	4	0	0	0
Handel	2	22	24	2	22	24	4	16	20	6	44	50	1	3	4
Wirtschaft und Verwaltung	7	9	16	7	9	16	4	11	15	18	35	53	0	1	1
Informatik	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
Maschinenbau und Metallverarbeitung	7	1	8	7	1	8	16	0	16	53	2	55	2	0	2
Elektrizität und Energie	10	0	10	10	0	10	11	0	11	32	0	32	0	1	1
Elektronik und Automation	2	0	2	1	0	1	1	0	1	9	1	10	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	7	1	8	7	1	8	8	1	9	26	2	28	3	0	3
Ernährungsgewerbe	4	7	11	4	7	11	5	6	11	13	17	30	2	1	3
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	12	1	13	12	1	13	7	1	8	33	9	42	0	0	0
Architektur und Städteplanung	2	2	4	2	2	4	1	0	1	4	6	10	1	0	1
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	22	1	23	22	1	23	20	0	20	51	0	51	1	1	2
Pflanzenbau und Tierzucht	6	1	7	6	1	7	5	0	5	9	0	9	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	2	0	2	4	0	4	0	0	0
Medizinische Dienste	0	4	4	0	4	4	0	5	5	0	12	12	0	0	0
Krankenpflege	0	6	6	0	6	6	0	5	5	0	14	14	0	0	0
Zahnmedizin	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	3	3	0	0	0
Sozialarbeit und Beratung	0	4	4	0	4	4	0	5	5	1	8	9	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen o.n.A.	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	5	6	11	5	6	11	3	10	13	9	27	36	0	3	3
Hauswirtschaftliche Dienste	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	4	5	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	2	2	0	2	2	0	1	1	0	6	6	0	0	0

#### 4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 2 (3) Lernende und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

#### 5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2016	2015
vor Lehrantritt (in der BFS-Statistik nicht erfasst)	1	0
während der Probezeit	1	5
während des 1. Lehrjahres	13	7
während des 2. Lehrjahres	3	4
während des 3. Lehrjahres	3	1
während des 4. Lehrjahres	0	1
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>18</b>

Grund der Vertragsauflösung	2016	2015
falsche Berufswahl	6	5
andere gemeinsame Gründe	3	2
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	3	1
gesundheitliche Gründe	2	0
Verlust des Interesses am Lehrberuf	2	2
ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfachschule	1	2
Aufgabe des Lehrbetriebs	1	3
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	1	0
Pflichtverletzung seitens der lernenden Person	1	3
vertragstechnische Gründe	1	0
Tod der lernenden Person	0	0
Umzug	0	0
zwischenmenschliche Probleme	0	0
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>18</b>

11 (12) der 21 (18) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 10 (6) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

2 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung ab und wechselten in ein Brückenangebot, 1 (3) brach eine Zusatzausbildung oder eine Nachholbildung ab. Bei 5 (4) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 13 (8) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

#### 6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahrs waren 251 (252) Lehrbetriebe – davon 13 (7) neue – registriert. 157 (166) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lernende aus.

Es bestehen Bildungsbewilligungen für 173 (157) Berufe und Fachrichtungen. Davon wird in 55 (32) Berufen die zweijährige Grundbildung mit Attest (EBA) angeboten.

11 (5) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis gestrichen, da die Betriebe aufgelöst wurden oder zum Teil schon länger keine Ausbildung mehr angeboten hatten.

### Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde im Berichtsjahr kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 13 (10) Berufsbildnern wurde die Übernahme des Kursgeldes bewilligt.

## 7. Ehrung von Berufsleuten

Zum zwölften Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 19. November 2016 in der Aula Gringel statt. Es konnten 33 (39) Lehrgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 oder höher geehrt werden. Ihnen wurde ein bedruckter Bluetooth-Lautsprecher überreicht. Geehrt wurden auch zwei Personen, welche an den Schweizer Berufsmeisterschaften 2016 einen Podestplatz erreicht hatten.

## 8. Berufsberatung

Ab dem 1. August wird die Berufsberatung wieder eigenständig geführt, Cornelia Vonlanthen Schildknecht hat ab diesem Zeitpunkt als neue Berufsberaterin mit einem 40% Pensum ihre Arbeit aufgenommen. Davor bestand mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eine jahrelange Zusammenarbeit. Nach der Pensionierung der auch für Appenzell I.Rh. arbeitende Berufsberaterin Eva Feierabend und auf Wunsch des Kantons Appenzell A.Rh. wurde die Vereinbarung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung angepasst. In den Bereichen der Nachholbildung für Erwachsene und der Studienberatung bleibt die vertragliche Zusammenarbeit bestehen.

Aktivitäten der Berufsberatung	2016	2015
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	428	395
Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	80	30
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	110	100
Klassenveranstaltungen	15	9
Elternveranstaltungen	5	7
Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen	2	5
Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe	2	1

### Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2016	2015
< 16 Jahre	93	94
16–17 Jahre	20	26
18–19 Jahre	26	14
20–24 Jahre	49	28
25–29 Jahre	15	6
30–39 Jahre	5	8
40–49 Jahre	9	6
50 und mehr Jahre	3	4
<b>Total beratene Personen im Berichtsjahr</b>	<b>220</b>	<b>186</b>

## Berufswahlverhalten der Schulabgänger

Übertritt von der Schule in	2016	2015
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	128	135
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	5	5
schulisch organisierte Grundbildung mit EFZ	1	1
Zwischenjahr/Brückenangebot	19	17
weiterführende Schule	44	48
weiterführende Schule mit EFZ*	3	0
keine Lösung	0	0
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	1	0
<b>Total</b>	<b>201</b>	<b>206</b>

\* ab 2016 separat erfasst

## Die meist gewählten Berufe

Knaben		Mädchen	
Beruf		Beruf	
Elektroinstallateur EFZ	9	Detailhandelsfachfrau EFZ	9
Zimmermann EFZ	8	Fachfrau Gesundheit EFZ	7
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	6	Kauffrau EFZ	7
Schreiner EFZ	6	Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ	5
Landwirt EFZ	5	Hotelfachfrau EFZ	5
Metallbauer EFZ	5	Detailhandelsfachfrau EFZ	9

## Projekte

Seit dem Sommer steht den Ausbildungsbetrieben und den Ratsuchenden eine kostenlose BIZ-App für den Kanton Appenzell I.Rh. zur Verfügung. Die App für Mobiltelefone unterstützt Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach freien Lehrstellen im Kanton sowie in weiteren Regionen und bietet den Lehrbetrieben die Möglichkeit, die freien Lehrstellen auszuschriften.

## 2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 2 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche oder leitete diese, sofern sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im Programm für das 1. Halbjahr konnten 145 (136) Kurse, davon 8 (13) Vorträge, von 43 (52) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 149 (139) Kurse, davon 6 (11) Vorträge, von 46 (38) Anbietern ausgeschrieben.

## **2260 Kultur**

### **1. Kulturamt**

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von 30 (20) Entschieden der kantonalen Kulturförderung und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission.

Für Kulturprojekte, welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz IBK und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Die Schauspielerin und Autorin Karin Enzler, Bremen/Appenzell Meistersrüte, hat den mit 10'000 Franken dotierten Förderpreis der Internationalen Bodensee Konferenz IBK in der Sparte Dramatische Texte gewonnen. Karin Enzler durfte damit diese hohe Auszeichnung nach 2012 bereits zum zweiten Mal entgegennehmen. Damals wurde sie in der Sparte Schauspiel ausgezeichnet.

Nach der Publikation der „Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz“ im Jahr 2012 begann im Mai die erste Überarbeitung. Die Volkskundlerin Birgit Langenegger, Kuratorin am Museum Appenzell, wurde von den Kulturbeauftragten der Ostschweizer Kantone mit der Projektleitung beauftragt.

In der Funktion als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Führung im Garten des Klosters Leiden Christi Jakobsbad. Diese fand am 10. September im Rahmen des Veranstaltungsprogramms der Europäischen Tage des Denkmals zum Thema „Oasen“ statt.

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler am 19. November in der Aula Gringel konnten auch zwei junge Musiker geehrt werden: Der Singer und Songwriter Marius Bär für seinen Sieg am „bandXost“, Nachwuchsband Contest der Ostschweiz, und Severin Rusch für seinen Sieg am Schweizerischen Drummer- und Perkussionisten-Wettbewerb in den Kategorien kleine Trommel und Kesselpauke.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz der Erziehungsdirektorenkonferenz und jene der Ostschweizer Kantone
- Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat

### **2. Fachkommission Denkmalpflege**

Die Arbeit der Fachkommission Denkmalpflege war durch ein vielfältiges Tätigkeitsfeld geprägt. Im Vordergrund standen Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Bauvorhaben an Kulturobjekten, Beurteilungen von Gebäuden in denkmalpflegerischen Belangen und die Begleitung von Renovationsmassnahmen an geschützten Objekten. Zu den wichtigsten Projekten im Berichtsjahr gehörte zweifelsohne die Fassadenrenovation des Rathauses. Dies nicht nur, weil es sich um eines der wenigen spätmittelalterlichen Steinhäuser in Appenzell handelt, sondern weil die Renovation auch in ästhetischer, architektonischer sowie denkmalpflegerischer und restauratorischer Hinsicht hohe Anforderungen stellte.

Daneben erfüllte die Fachkommission Denkmalpflege verwaltungsorientierte Aufgaben, wie die Beurteilung und Berechnung von Beiträgen an denkmalgerechte Renovationen bei Schutzobjekten. Auffallend hoch war die Zahl der Beitragsgesuche für Kapellen, Bildstöcke und Wegkreuze. Diese Zeichen einer tief verankerten Gläubigkeit prägen nicht nur viele Aussichtspunkte und Wanderwege, sie gehörten unbestritten auch zur vielfältigen Volkskultur von Appenzell I.Rh. Die erfreuliche Zunahme von Renovationen und damit der Erhaltung dieser Kulturgüter ist wohl auch dem Umstand zuzuschreiben, dass diese Kleinstobjekte neu in die Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur aufgenommen wurden und entsprechend unterstützt werden.

Die Kommission traf sich zu 9 (6) ordentlichen Sitzungen, verfasste 37 (21) Stellungnahmen und Vernehmlassungen und bearbeitete 12 (5) Beitragsgesuche. Zudem fanden 46 (50) Beratungen vor Ort statt.

## 2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission traf sich 2016 zu 2 (3) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte:

- Halfpipe
- FilmApp
- Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von rund Fr. 77'000.00 (Fr. 80'000.00) stellten die Bezirke, die Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

## 2282 Sport

### 1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	1	28
Grundausbildung / Leiterkurs	Skifahren	Celerina	9	25
Grundausbildung / Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	17	15
Grundausbildung / Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	10	16
Grundausbildung / Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	29	2
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	17	7
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	2	8
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Coach	Appenzell	11	7
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Lenzerheide	14	22
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	18	16
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	25
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	28
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	22	10
<b>Total</b>			<b>152</b>	<b>209</b>



## 2. J+S-Personenbestand

912 (863) Personen haben eine J+S-Anerkennung in diversen Status. Davon besitzen 371 (350) Personen eine oder mehrere Anerkennungen im Status „gültig“, was 40.6% (40.5%) ausmacht:

<b>Gültige J+S-Anerkennungen</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	354	338
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	48	41
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	12	12

Von den 354 (338) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 203 (196), also 57.3% (58.0%), aktiv.

17 Leiterinnen und Leiter konnten für ihre 5-jährige Tätigkeit, 7 für ihre 10-jährige Tätigkeit, 3 für ihre 15-jährige Tätigkeit geehrt werden.

## 3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 37 (35) Angebote mit insgesamt 88 (98) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen beteiligten sich 1'346 (1'461) Kinder, die von 282 (284) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 102'805.00 (Fr. 108'744.00).

### Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	102'805.00	108'744.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungskurse	50'875.00	41'625.00
<b>Total</b>	<b>153'680.00</b>	<b>150'369.00</b>

### Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Allround	3	6	63	60	14	6'767.00	681.00	7'448.00
Fussball	1	2	0	18	4	3'260.00	327.00	3'587.00
Geräteturnen	1	3	61	15	12	2'797.00	281.00	3'078.00
Gewehr	3	6	5	41	18	2'368.00	239.00	2'607.00
Golf	1	5	11	18	7	1'240.00	127.00	1'367.00
Handball	3	12	57	106	15	16'836.00	1'689.00	18'525.00
Lagersport / Trekking	2	2	54	49	10	6'051.00	606.00	6'657.00
Leichtathletik	2	2	16	5	10	6'445.00	645.00	7'090.00
Pistole	2	2	0	8	3	799.00	81.00	880.00
Polysport	3	5	72	162	32	5'469.00	549.00	6'018.00
Radsport	1	3	7	24	18	1'056.00	106.00	1'162.00
Schwimmen	4	6	48	43	8	6'708.00	674.00	7'382.00

Schwingen	1	3	0	33	12	3'891.00	390.00	4'281.00
Skifahren	5	11	71	68	64	12'124.00	1'217.00	13'341.00
Skilanglauf	1	3	19	16	8	3'676.00	369.00	4'045.00
Turnen	3	9	79	58	35	9'188.00	924.00	10'112.00
Unihockey	0	0	0	0	0	0.00	0.00	0.00
Volleyball	1	8	40	19	12	4'747.00	478.00	5'225.00
<b>Total</b>	<b>37</b>	<b>88</b>	<b>603</b>	<b>743</b>	<b>282</b>	<b>93'422.00</b>	<b>9'383.00</b>	<b>102'805.00</b>

#### 4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 9 (6) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 8 (8) Anlässen eingesetzt.

#### 5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde mangels wichtiger Traktanden nicht durchgeführt.

##### Subkommission Swisslos-Sportfonds

Im Jahr 2016 belief sich der Gewinnanteil auf Fr. 166'750.60 (Fr. 181'549.00). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 90 (88) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 87 (84) Gesuchen zu entsprechen und 3 (4) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission. Folgende Beiträge wurden bewilligt:

Beiträge	2016	2015
Jährliche Beiträge	144'481.00	131'550.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	18'627.20	16'266.30
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	12'825.00	17'425.00
<b>Total</b>	<b>175'933.20</b>	<b>165'241.30</b>

##### Subkommissionen Turn- und Sportanlagen

Nachdem an den Bezirksgemeinden 2016 der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten sowohl der Baurechtsvertrag mit der Carl Sutter-Stiftung als auch der Rahmenkredit für den Bau der Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies genehmigt wurden, konnte mit der Realisierung des für den Innerrhoder Sport wichtigen Projekts begonnen werden. Rolf Inauen, Präsident der Sportkommission, und Thomas Rusch, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, vertreten die Sportkommission und damit den Kanton weiterhin in der Betriebs- sowie Baukommission Schaies.

Markus Brülisauer, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, hat als Vertreter der Sportkommission, in der Arbeitsgruppe Hallenbad mitgewirkt, die im Auftrag der Standeskommission einen umfangreichen Bericht zu den raumprogrammtechnischen und finanziellen Grundlagen für ein Hallenbad in Appenzell verfasst hat. Dieser Bericht diente der Standeskommission als Grundlage für ihre Botschaft an den Grossen Rat zum Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbads in Appenzell sowie für die Botschaft zum Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes, in welchem es um die Finanzierung des Betriebs eines zukünftigen Hallenbads geht.

## Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger, Kulturschaffenden und Sportler wurden am 19. November 2016 in der Aula Gringel 15 (9) Einzelsportler sowie 4 (8) Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

## 6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von einem Verein ein Lager durchgeführt. Es wurden 8 (8) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'955 (2'085) Kinder beteiligten.

### Kantonale Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
TV Appenzell - Sommersportlager	1	1	6'120.00	0.00	6'120.00
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>6'120.00</b>	<b>0.00</b>	<b>6'120.00</b>

### Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	6'120.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	7'820.00
<b>Total</b>	<b>13'940.00</b>

### Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässen

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2016			2015
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	40	223	<b>263</b>	255
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	40	76	<b>116</b>	123
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Innerrhoder	158	139	<b>297</b>	275
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	102	107	<b>209</b>	239
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	100	100	<b>200</b>	200
TV Haslen	Mööslilauflauf	30	25	<b>55</b>	92
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	65	125	<b>190</b>	255
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	360	265	<b>625</b>	646
<b>Total</b>		<b>895</b>	<b>1'060</b>	<b>1'955</b>	<b>2'085</b>

## 23 Finanzdepartement

### 2300 Rechnung und Budget 2016

#### 1. Konsolidierte Rechnung 2016

Die konsolidierte Rechnung 2016 (Zusammenzug der Verwaltungsrechnung und der drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist für die Erfolgsrechnung 2016 einen operativen Gewinn von Fr. 5.4 Mio. und auf der 2. Stufe von Fr. 3.8 Mio. aus, welcher somit rund Fr. 7.3 Mio. bzw. Fr. 5.8 Mio. besser ausfällt als budgetiert. Die Investitionen 2016 sind tiefer als geplant.

Ergebnisse		Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
<b>Erfolgsrechnung</b>				
Betrieblicher Aufwand		151'100'109	147'821'500	145'918'691
Betrieblicher Ertrag		144'711'444	134'305'000	144'545'014
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>-6'388'665</b>	<b>-13'516'500</b>	<b>-1'373'677</b>
Finanzaufwand		164'303	204'000	56'392
Finanzertrag		11'931'262	11'752'000	12'370'700
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>11'766'959</b>	<b>11'548'000</b>	<b>12'314'308</b>
<b>Operatives Ergebnis (Stufe 1)</b>	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	<b>5'378'294</b>	<b>-1'968'500</b>	<b>10'940'631</b>
Ausserordentlicher Aufwand		3'058'125	0	6'407'628
Ausserordentlicher Ertrag		1'489'160	0	165'572
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>-1'568'966</b>	<b>0</b>	<b>-6'242'057</b>
<b>Jahresergebnis (Stufe 2)</b>	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	<b>3'809'328</b>	<b>-1'968'500</b>	<b>4'698'575</b>
<b>Investitionsrechnung</b>				
Investitionsausgaben		17'012'777	20'975'000	13'325'964
Investitionseinnahmen		2'507'719	2'180'000	3'161'698
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>-14'505'057</b>	<b>-18'795'000</b>	<b>-10'164'266</b>

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, auf einem geringeren Personalaufwand, auf einem kleineren Unterhalt für Hochbauten und auf geringeren Abschreibungen. Die entsprechenden Mehreinnahmen und Minderausgaben können Budgetüberschreitungen in anderen Bereichen mehr als kompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis ist belastet durch zusätzliche Abschreibungen in der Strassenrechnung (Fr. 3.1 Mio.). Diese Aufwendungen wurden ausschliesslich zur Reservenbildung getätigt.

Ausserordentliche Erträge resultieren aus der Auflösung der Vorfinanzierung für das Alters- und Pflegezentrum (Fr. 0.6 Mio.), einer Rückerstattung aus dem günstiger ausgefallenen interkantonalen Projekt Polycom (Fr. 0.7 Mio.) sowie dem Verkauf von Bauland Vorderlarn, Oberegg, und einer damit verbundenen Entnahme aus der Neubewertungsreserve (Fr. 0.2 Mio.).

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 3.8 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 71.8 Mio.

Finanzierung	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
+ Ertragsüberschuss	3'809'328		4'698'575
- Aufwandüberschuss		1'968'500	
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	6'270'316	3'757'000	3'637'728
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	942'558	446'500	1'466'824
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	416'675	1'042'000	341'752
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	4'300'000
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	818'000	0	52'021
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>9'787'527</b>	<b>1'193'000</b>	<b>13'709'354</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	14'505'057	18'795'000	10'164'266
<b>Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)</b>	<b>-4'717'530</b>	<b>-17'602'000</b>	<b>3'545'088</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>67</b>	<b>6</b>	<b>135</b>

Es besteht ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 4.7 Mio. bei im Vergleich zum Vorjahr 43% höheren Nettoinvestitionen von Fr. 14.5 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 9.8 Mio., was einem Selbstfinanzierungsgrad von 67% entspricht. Somit konnten 2016 nicht sämtliche Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

### Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015	Mittelwert
<b>Nettoverschuldungsquotient</b>	<b>-156.94%</b>	<b>n.a.</b>	<b>-175.82%</b>	<b>0.00%</b>
(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestrachten erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.			
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>67.48%</b>	<b>6.35%</b>	<b>134.88%</b>	<b>69.57%</b>
(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.			
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	<b>-0.15%</b>	<b>-0.14%</b>	<b>-0.20%</b>	<b>-0.16%</b>
(Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			

## 2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

### Verwaltungsrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	152'175'877		147'814'000		152'398'038	
Total Ertrag		153'791'043		142'257'000		152'596'694
Aufwandüberschuss				<b>5'557'000</b>		
Ertragsüberschuss	<b>1'615'167</b>				<b>198'655</b>	
	153'791'043	153'791'043	147'814'000	147'814'000	152'596'694	152'596'694
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	11'168'592		13'080'000		9'388'080	
Total Einnahmen		971'685		1'075'000		1'546'596
Nettoinvestitionszunahme		10'196'907		12'005'000		7'841'484

Die Erfolgsrechnung 2016 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 1.6 Mio. ab. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf Fr. 152.2 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 153.8 Mio. gegenüber. Im Vergleich zum Budget schliesst die Erfolgsrechnung um Fr. 7.2 Mio. besser ab. Die Abschreibungen von lediglich Fr. 1.8 Mio. sind das Resultat der Reservenbildung in den Vorjahren, sodass der Betrag deutlich unter den eigentlich betriebsnotwendigen Abschreibungen liegt.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

<b>Minderaufwand</b>	Betrag in Fr.	<b>Mehrertrag</b>	Betrag in Fr.
Gebäudeunterhalt Hochbauten	642'000	Staatssteuern laufendes Jahr	2'544'000
Personalaufwand	610'000	Staatssteuern Vorjahr	1'889'000
Kantonsbeitrag EL	398'000	Grundstückgewinnsteuern	1'079'000
Defizit Gymnasium	376'000	Anteil Direkte Bundessteuer	884'000
Schulgelder Tertiärstufe	348'000	Rückerstattung Projekt Polycom	671'000
		Auflösung Vorfinanzierung APZ (1. Tranche)	645'000
		Bundesbeitrag Prämienverbilligung	372'000
		Gesamtertrag Grundbuchamt	298'000
		Motorfahrzeugsteuern	254'000
		Quellensteuer	230'000
	<b>2'374'000</b>		<b>8'866'000</b>
<b>Mehraufwand</b>	Betrag in Fr.	<b>Minderertrag</b>	Betrag in Fr.
Ausserkantonale Hospitalisationen	-2'251'000	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer	-1'057'000
Behinderteninstitutionen	-840'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	-479'000
Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen	-810'000	Strassenrechnung: Eigenleistungen Bau und Betrieb	-397'000
Innerkantonale Hospitalisationen	-712'000		
Strassenrechnung (Saldo)	-254'000		
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-220'000		
	<b>-5'087'000</b>		<b>-1'933'000</b>
Total Abweichungen Aufwand	<b>-2'713'000</b>	Total Abweichungen Ertrag	<b>6'933'000</b>

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 11.2 Mio. und stehen Einnahmen von Fr. 1.0 Mio. gegenüber. Es resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 10.2 Mio.

## Abwasserrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	2'324'022		2'688'500		2'419'442	
Total Ertrag		2'926'372		2'747'000		2'865'951
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	<b>602'350</b>		<b>58'500</b>		<b>446'510</b>	
	2'926'372	2'926'372	2'747'000	2'747'000	2'865'951	2'865'951
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	1'924'858		3'795'000		1'587'397	
Total Einnahmen		1'248'805		855'000		1'606'424
Nettoinvestitionszunahme		676'052		2'940'000		
Nettoinvestitionsabnahme					19'028	

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 858'755 (Budget 2016 Fr. 1'115'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.6 Mio. ab. Die Abschreibungen sind auch hier geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Ausgabenüberschuss von Fr. 676'052, wozu insbesondere die Anschlussgebühren aufgrund der Aufarbeitung von Pendenzen beigetragen haben. Andererseits musste die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad verschoben werden.

## Strassenrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	11'193'323		9'178'000		8'641'786	
Total Ertrag		12'597'640		12'701'000		12'457'906
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	<b>1'404'316</b>		<b>3'523'000</b>		<b>3'816'120</b>	
	12'597'640	12'597'640	12'701'000	12'701'000	12'457'906	12'457'906
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	3'919'327		4'100'000		2'350'487	
Total Einnahmen		287'229		250'000		8'678
Nettoinvestitionszunahme		3'632'098		3'850'000		2'341'809

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 3'632'098, wovon Fr. 3'058'125 zusätzliche Abschreibungen sind, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1.4 Mio. ab. Die ordentlichen Abschreibungen liegen wegen der Reservenbildung in den Vorjahren deutlich tiefer als die eigentlich betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Zum positiven Ergebnis haben neben höheren Erträgen bei den Motorfahrzeugsteuern auch geringere Aufwände im betrieblichen Unterhalt beigetragen. Die zusätzlichen Abschreibungen 2015 wurden 2016 im Umfang von 10% oder mit Fr. 210'763 als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

## Abfallrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	693'444		764'000		667'342	
Total Ertrag		880'940		771'000		904'632
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	<b>187'496</b>		<b>7'000</b>		<b>237'290</b>	
	880'940	880'940	771'000	771'000	904'632	904'632

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 0.2 Mio. (Budget 2016 Fr. 0.0 Mio.) ab. Abschreibungen auf dem Ökohof waren nicht vorzunehmen, da der Ökohof bereits vollständig abgeschrieben ist. Da Investitionen mit einem Volumen von weniger als Fr. 100'000 über die Erfolgsrechnung verbucht werden, werden für den Ökohof bis auf weiteres keine Abschreibungen fällig.

## 2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

## 2302 Finanzcontrolling

Im Bereich der Finanzkontrolle wurden verschiedenste Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausgeführt. Hierzu gehören Revisionsarbeiten, welche sich aufgrund von Bundesgesetzen ergeben (z.B. Revision der Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, Prüfung gemäss Art. 104a Bundesgesetz über die direkte Steuer), Revisionen von Jahresrechnungen von kantonsnahen Institutionen (z.B. Lungenliga Appenzell) sowie weitere, jährlich wiederkehrende Kontrolltätigkeiten für verschiedene Departemente.

Neben den wiederkehrenden Kontroll- und Revisionsarbeiten hat sich die Finanzkontrolle auch mit einmaligen Aufträgen befasst. Unter anderem nahm sie Einsitz in diversen Lenkungsausschüssen betreffend aktueller und anstehender kantonaler Bauvorhaben. Weiter konnte die Finanzkontrolle verschiedene kantonsnahe Institutionen unterstützen bzw. die kantonalen Interessen in Arbeitsgruppen vertreten. Hierbei lag das Schwergewicht in den Bereichen IKS (Aufbau und Implementation) und allgemeine Finanzaufsicht.



## 2305 Personalwesen

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Im Verlaufe des Jahres 2016 wurde für die Führungskräfte der kantonalen Verwaltung eine interne Führungsausbildung organisiert und mit einem externen Partner durchgeführt. Die Inhalte wurden vorher im Austausch mit dem Personalamt erarbeitet und von der Ständekommission gutgeheissen. Die Ständekommission absolvierte eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Führungsausbildung.

Die Ausbildung wurde in Modulen aufgebaut: Personalrecht und Lohn, Mitarbeitergewinnung, -beurteilung und -entwicklung, Mitarbeiterführung und -motivation, Kommunikation und Konfliktmanagement. Die bei einigen Führungskräften anfänglich teilweise vorhandene Skepsis wich sehr schnell. Die halbtägigen Ausbildungsblöcke, mit einer Mischung aus theoretischen Inhalten, Übungen und dem Erfahrungsaustausch wurden als sehr wertvoll und für den Führungsalltag hilfreich empfunden. Damit konnte die Grundlage für moderne Führungsarbeit gelegt werden. Zum Jahreswechsel war ca. die Hälfte der Module durchgeführt worden.

Es ist geplant, für neue Führungskräfte einen Einführungskurs zu implementieren und für alle bestehenden periodisch Refresher durchzuführen

Die Ständekommission gab sich den Auftrag, ein Personalleitbild zu erarbeiten. In mehreren Sitzungen wurde ein Entwurf erstellt und danach verfeinert. Das Personalleitbild wird im Jahr 2017 einer Vernehmlassung bei den Personalverbänden unterzogen, bevor es in Kraft gesetzt wird.

Im Jahr 2016 gingen auf die ausgeschriebenen Stellen 552 (497) Bewerbungsdossiers ein. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere für einfachere Tätigkeiten häufig viele Bewerbungen eingingen. Für Spezialistenfunktionen hingegen sind die Auswahlmöglichkeiten im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer geworden.

Das Projekt „Neufassung Personalerlasse“ konnte nach Verabschiedung der Revision der Personalverordnung im Grossen Rat und dem Erlass des revidierten Ständekommissionsbeschlusses formell abgeschlossen werden. Die beiden Vorlagen sind per 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Im Übergang haben sich verschiedene Anschluss- und Überführungsarbeiten ergeben.

### 2. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2016)

	Geschlechteraufteilung				Personalbestand		Stellenprozent	
	2016		2015		2016	2015	2016	2015
	m	w	m	w				
Zentralverwaltung	119	96	116	95	215	211	17'053	16'836
Bürgerheim und Altersheim Torfnest	9	40	8	42	49	50	3'030	3'037
Gymnasium	34	33	32	35	67	67	4'124	4'009
<b>Total Kanton</b>	<b>162</b>	<b>169</b>	<b>156</b>	<b>172</b>	<b>331</b>	<b>328</b>	<b>24'201</b>	<b>23'882</b>

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenzug nur einmal berücksichtigt, dort wo sie das höhere Pensum aufweisen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbstständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

**Zentralverwaltung**

	2016	2015
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	215	211
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	17'053	16'836

<b>Bau- und Umweltdepartement</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Departementssekretariat	2 Vollzeit, 6 Teilzeit	2 m 6 w	150 345	50 345
Landesbauamt	14 Vollzeit, 1 Teilzeit	13 m 2 w	1'250 200	1'300 100
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Fachstelle Hochbau und Energie	3 Vollzeit, 4 Teilzeit	4 m 3 w	327 102	280 125
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	630	610
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>38</b>	<b>35</b>
	<b>Pensen</b>		<b>3'154</b>	<b>2'960</b>

<b>Erziehungsdepartement</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	90 50	90 50
Volksschulamt	2 Vollzeit, 7 Teilzeit	2 m 7 w	200 430	200 500
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	4 Teilzeit	1 m 3 w	80 120	80 80
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	13 Teilzeit	13 w	277	324
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(keine Angestellten)			
Kulturamt	1 Teilzeit	1 w	40	40
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>28</b>	<b>30</b>
	<b>Pensen</b>		<b>1'397</b>	<b>1'474</b>

<b>Finanzdepartement</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	5 Teilzeit	1 m 4 w	70 263	170 160
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	670	570
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 50	100 50
Steuerverwaltung	10 Vollzeit, 4 Teilzeit	7 m 7 w	700 520	700 520
Personalamt	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 2 w	200 180	200 100
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>32</b>	<b>30</b>
	<b>Pensen</b>		<b>2'783</b>	<b>2'600</b>

<b>Gesundheits- und Sozialdepartement</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	90 40	100 40
Gesundheitsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 w	133	133
Interkantoniales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 5 Teilzeit	3 m 4 w	240 260	240 220
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1 Vollzeit, 6 Teilzeit	3 m 4 w	190 280	160 250
<b>Total Departement</b>	<b>Angestellte</b>		<b>18</b>	<b>16</b>
	<b>Pensen</b>		<b>1'233</b>	<b>1'143</b>

<b>Justiz-, Polizei- und Militärdepartement</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 197	20 196
Amt für Ausländerfragen	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 100	80 80
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 20	40 20
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 20	130 20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	29	33
Strassenverkehrsamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 4 w	390 270	390 270
Kantonspolizei	27 Vollzeit, 3 Teilzeit	26 m 4 w	2'580 280	2'600 260
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 5 w	80 410	80 410
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	4 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m 2 w	300 150	300 250
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>60</b>	<b>61</b>
	<b>Pensen</b>		<b>5'286</b>	<b>5'369</b>

<b>Land- und Forstwirtschaftsdepartement</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 20	50 20
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 2 w	225 120	135 190
Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	2 m 2 w	75 55	60 70

Veterinäramt (extern)	2 Teilzeit	2 m 0 w	20	5 15
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>11</b>	<b>10</b>
	<b>Pensen</b>		<b>970</b>	<b>950</b>

<b>Volkswirtschaftsdepartement</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 90	100 90
Handelsregisteramt	3 Teilzeit	1 m 2 w	20 80	20 200
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	30	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	190	190
Grundbuchamt	4 Vollzeit, 3 Teilzeit	4 m 3 w	320 250	350 150
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>16</b>	<b>16</b>
	<b>Pensen</b>		<b>1'240</b>	<b>1'290</b>

<b>Ratskanzlei</b>	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Sekretariat	2 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 3 w	100 200	100 200
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	180	180 80
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	50	50
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 40	200 20
Landesarchiv	1 Vollzeit	1 m	100	100
Kantonsbibliothek	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	120	100 20
<b>Total Ratskanzlei</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>13</b>	<b>13</b>
	<b>Pensen</b>		<b>990</b>	<b>1'050</b>

## Heime

	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Altersheim Torfnest	1 Vollzeit, 15 Teilzeit	16 w	790	827
Bürgerheim Appenzell	5 Vollzeit, 28 Teilzeit	9 m 24 w	720 1'520	670 1'540
<b>Total Heime</b>	<b>Angestellte</b>		<b>49</b>	<b>50</b>
	<b>Pensen</b>		<b>3'030</b>	<b>3'037</b>

## Gymnasium St. Antonius

	<b>2016</b>			<b>2015</b>
Lehrkörper	10 Vollzeit, 39 Teilzeit	31 m 18 w	2'094 723	1'987 838
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 210

Rektorat, Prorektorat	3 Teilzeit	3 m	152	137
Hausdienst	5 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m 8 w	200 527	200 537
Bibliothek*	2 Teilzeit	2 w	30	
Assistenzpersonal*	2 Teilzeit	2 w	88	
<b>Total Gymnasium</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	<b>Angestellte</b>		<b>67</b>	<b>68</b>
	<b>Pensen</b>		<b>4'124</b>	<b>4'009</b>

\* Mitarbeitende der Bibliothek sowie das Assistenzpersonal des Gymnasium St. Antonius werden wie Verwaltungspersonal behandelt und erstmals separat aufgelistet. Aus demselben Grund können die Zahlen nur bedingt mit den Vorjahreszahlen verglichen werden.

### 3. Mutationen

Im Berichtsjahr sind 52 (28) Angestellte aus der Verwaltung ausgeschieden (inklusive Lernende). 23 (12) Austritte sind auf Kündigungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigungen) zurückzuführen, die restlichen Abgänge betreffen Pensionierungen und befristete Anstellungen.

#### Aufstellung der Austritte (ohne Lernende, ohne Gymnasium)

Grund	2016	2015
Kündigung	23	12
Pensionierung	6	4
befristete Anstellung	19	8
verstorben	0	1

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 264 (261) entsprechen 48 (25) Austritte einer Fluktuationsquote von 18.2% (9.5%). Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 11.0% (6.5%).

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten (bis 3 Monate) und Schüleraushilfen.

#### Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Amt für Umwelt	Bashir Yuusuf Ali	15.02.2016	Ersatz Karma Gelsang
Landesbauamt	Sara Bachmann	01.11.2016	befristetes Praktikum
Sekretariat BUD	Manuela Wyss	01.08.2016	Ersatz Brigitte Friemel
Sekretariat BUD	David Inauen	15.08.2016	Neuanstellung
<b>Austritte</b>			
Amt für Umwelt	Karma Gelsang	29.02.2016	Kündigung
Fachstelle H + E	Irena Miskovic	29.02.2016	befristete Anstellung
Fachstelle H + E	Franziska Manser	31.08.2016	befristete Anstellung
Sekretariat BUD	Brigitte Friemel	31.08.2016	Kündigung

**Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)**

<b>Amt</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Grund</b>
<b>Eintritte</b>			
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Cornelia Vonlanthen	01.08.2016	Neuanstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Paul Jud	01.04.2016	befristete Aushilfe
Päd.-therapeutische Dienste	Janine Breitenmoser	01.08.2016	Neuanstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Melanie Spirig	15.08.2016	befristete Aushilfe
Päd.-therapeutische Dienste	Mariette Trachsler	01.09.2016	befristete Aushilfe
Sekretariat ED	Sarah Walt	01.08.2016	Ersatz Ursulina Kölbener
Volksschulamt	Alexandra Baumann	01.01.2016	Ersatz Vreni Kölbener
Volksschulamt	Theres Andermatt	01.01.2016	befristete Aushilfe
Volksschulamt	Stephanie Bürki	15.02.2016	Ersatz Kerstin Brülisauer / Fabiola Di Paolo
<b>Austritte</b>			
Päd.-therapeutische Dienste	Ida Inauen	31.01.2016	Pensionierung
Päd.-therapeutische Dienste	Ruth Diebold	29.02.2016	Pensionierung
Päd.-therapeutische Dienste	Brigitte Hutter	31.07.2016	Pensionierung
Päd.-therapeutische Dienste	Elisabeth Wirth	31.07.2016	Kündigung
Päd.-therapeutische Dienste	Rita Rechsteiner	31.07.2016	Kündigung
Päd.-therapeutische Dienste	Marianne Senn	31.12.2016	Kündigung
Sekretariat ED	Ursulina Kölbener	31.08.2016	Kündigung
Sekretariat ED	Werner Roduner	30.11.2016	befristete Anstellung
Volksschulamt	Kerstin Brülisauer	31.01.2016	befristete Anstellung
Volksschulamt	Fabiola Di Paolo	31.08.2016	Kündigung

**Finanzdepartement**

<b>Amt</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Grund</b>
<b>Eintritte</b>			
Amt für Informatik	Michael Huber	01.08.2016	befristete Aushilfe
Amt für Informatik	Simon Dörig	01.08.2016	Lehrbeginn
Amt für Informatik	Adrian Schäfer	17.10.2016	befristete Aushilfe
Landesbuchhaltung	Susanna Baumberger	01.06.2016	Ersatz Silvan Wüst
Personalamt	Celine Infanger	01.08.2016	Lehrbeginn
Personalamt	Joëlle Büchler	01.08.2016	Lehrbeginn
Personalamt	Laura Fässler	01.08.2016	Lehrbeginn
Personalamt	Silvia Graf	16.08.2016	befristete Aushilfe

<b>Austritte</b>			
Amt für Informatik	Michael Huber	31.07.2016	Ausbildungsende
Amt für Informatik	Michael Huber	30.09.2016	befristete Anstellung
Landesbuchhaltung	Silvan Wüst	31.07.2016	Pensionierung
Personalamt	Alessia Loconte	31.07.2016	Ausbildungsende
Personalamt	Lukas Ulmann	31.07.2016	Ausbildungsende
Personalamt	Ramon Ebnetter	31.07.2016	Ausbildungsende
Personalamt	Silvia Graf	31.12.2016	befristete Anstellung
Steuerverwaltung	Markus Wüst	31.12.2016	Kündigung

### Gesundheits- und Sozialdepartement

<b>Amt</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Grund</b>
<b>Eintritte</b>			
Altersheim Torfnest	Danica Koller	23.04.2016	befristete Aushilfe
Asylzentrum	Rahel Ukahoa	01.02.2016	befristetes Praktikum
Bürgerheim	Agnes Fässler	01.06.2015	Ersatz Rasida Gagulic
Bürgerheim	Matthias Kessler	01.05.2016	Ersatz Patrik Fritsche
Bürgerheim	Edith Naef	01.11.2016	Ersatz Karin Schweizer
Bürgerheim	Trudi Signer	15.12.2016	Ersatz Monica Holderegger
KESB	Norbert Eugster	01.02.2016	befristete Aushilfe
KESB	Martin Dobler	15.05.2016	befristete Aushilfe
KESB	Christian Dobler	01.06.2016	Neuanstellung
KESB	Jolanda Brunner	01.06.2016	Neuanstellung
Sozialamt	Rebecca Brüllhart	01.03.2016	befristete Aushilfe
Sozialamt	Ivo Koch	01.06.2016	Ersatz Heidi Roth
Sozialamt	Dorothea Köppel	08.09.2016	Ersatz Ivo Koch

<b>Austritte</b>			
Altersheim Torfnest	Karin Bänziger	31.05.2016	Kündigung
Altersheim Torfnest	Daniela Kunz	13.07.2016	Kündigung
Asylzentrum	Ernst Senti	29.02.2016	befristete Anstellung
Asylzentrum	Livia Schuler	29.02.2016	befristete Anstellung
Asylzentrum	Rahel Ukahoa	31.07.2016	befristete Anstellung
Bürgerheim	Patrik Fritsche	30.04.2016	Kündigung
Bürgerheim	Monica Holderegger	30.05.2016	Pensionierung
Bürgerheim	Corinne Heeb	31.07.2016	Kündigung
Bürgerheim	Jeannine Wetter	31.08.2016	Kündigung
Bürgerheim	Karin Schweizer	30.09.2016	Kündigung
Bürgerheim	Osini Senanayaka	30.09.2016	Kündigung
Bürgerheim	Rasida Gagulic	31.10.2016	Kündigung
KESB	Norbert Eugster	01.02.2016	befristete Anstellung
KESB	Martin Dobler	15.10.2016	befristete Anstellung
KESB	Karin Manser	30.10.2016	befristete Anstellung
Sozialamt	Heidi Roth	31.01.2016	Kündigung
Sozialamt	Ivo Koch	31.08.2016	Kündigung

**Justiz-, Polizei- und Militärdepartement**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Gerichtskanzlei	Vera Kolb	01.09.2016	Ersatz Maria Akin
Kantonspolizei	Andrea Brändle	01.10.2016	Ersatz Nico Speck
Kantonspolizei	Irena Heim	01.10.2016	Ersatz Sabrina Oberhänkli
Kantonspolizei	Richard Wettmer	01.10.2016	Ersatz Daniel Gmünder
Staatsanwaltschaft	Ramon Ebnetter	01.08.2016	befristete Aushilfe
Staatsanwaltschaft	Andreas Mattle	10.10.2016	Ersatz Lars Weber
<b>Austritte</b>			
Gerichtskanzlei	Maria Akin	31.08.2016	befristete Anstellung
Kantonspolizei	Daniel Gmünder	31.03.2016	Kündigung
Kantonspolizei	Nico Speck	30.09.2016	Kündigung
Kantonspolizei	Sabrina Oberhänkli	30.09.2016	Kündigung
Staatsanwaltschaft	Lars Weber	31.08.2016	befristete Anstellung
Staatsanwaltschaft	Ramon Ebnetter	28.10.2016	befristete Anstellung

**Land- und Forstwirtschaftsdepartement**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Landwirtschaftsamt	Bruno Schürpf	01.03.2016	Neuanstellung
Landwirtschaftsamt	Pirmin Reichmuth	01.03.2016	Ersatz Lisa Beutler
Oberforstamt	Roman Bruder	01.02.2016	befristetes Praktikum
Oberforstamt	Martin Attenberger	01.05.2016	Ersatz Michael von Büren
<b>Austritte</b>			
Landwirtschaftsamt	Sarah Zanca	29.02.2016	befristete Anstellung
Landwirtschaftsamt	Lisa Beutler	31.03.2016	Kündigung
Oberforstamt	Michael von Büren	29.02.2016	Kündigung
Oberforstamt	Roman Bruder	31.10.2016	befristete Anstellung

**Volkswirtschaftsdepartement**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Grundbuchamt	Melanie Fuster	01.01.2016	befristete Aushilfe
<b>Austritte</b>			
Handelsregisteramt	Tiziana Maissen	29.02.2016	befristete Anstellung

**Ratskanzlei**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Kantonsbibliothek	Franz Kölbener	01.06.2016	befristete Aushilfe
Sekretariat	Regina Dörig	01.04.2016	Neuanstellung
<b>Austritte</b>			
Kantonsbibliothek	Franz Kölbener	29.02.2016	Pensionierung
Rechtsdienst	Vera Dragomirovic	31.01.2016	befristete Anstellung



#### 4. Besoldung

Auf 2016 wurden punktuell vereinzelt strukturelle Lohnanpassungen vorgenommen. Diese wurden überwiegend dafür eingesetzt, objektiv nicht erklärbare Unterschiede bei den Löhnen zu mildern bzw. zu beheben.

#### 5. Lehrlingswesen

Im Sommer 2016 beendeten vier Lernende ihre Verwaltungslehre, davon eine Kauffrau, zwei Kaufmänner und ein Informatiker. Zwei Lehrabgänger konnten eine befristete Tätigkeit bis zum Beginn der Rekrutenschule in der Verwaltung übernehmen. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zur Kauffrau und ein Lernender die Ausbildung zum Informatiker an.

### 2310 Steuerverwaltung

#### 1. Einnahmen und direkter Aufwand

<b>Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern</b> (NP: Natürliche Personen, JP: Juristische Personen)	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Staat Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	28'048'732.25	27'192'543.80
Staat Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	4'851'740.40	4'649'321.80
Staat Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	2'252'332.35	2'024'494.10
Staat Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	230'136.05	225'515.75
Staat Einkommenssteuern NP Vorjahr SOLL	1'780'265.45	1'491'761.60
Staat Vermögenssteuern NP Vorjahr SOLL	872'343.35	776'020.45
Staat Gewinnsteuern JP Vorjahr SOLL	402'317.85	69'862.25
Staat Kapitalsteuern JP Vorjahr SOLL	5'483.45	4'898.50
Staat Einkommenssteuern NP frühere Jahre SOLL	626'520.90	847'165.15
Staat Vermögenssteuern NP frühere Jahre SOLL	287'571.80	405'401.85
Staat Gewinnsteuern JP frühere Jahre SOLL	28'435.75	114'553.00
Staat Kapitalsteuern JP frühere Jahre SOLL	-4'238.65	-7'456.35
Staat Nachsteuern alle Jahre SOLL	186'626.95	81'230.30
Staat Ordnungsbussen alle Jahre SOLL	86'193.55	83'400.00
Staat Übrige Entgelte alle Jahre SOLL	1'005'411.20	861'115.29
Staat Verzugszinsen alle Jahre SOLL	88'530.94	84'309.41
<b>Staat Total der SOLL-Stellungen</b>	<b>40'748'403.59</b>	<b>38'904'136.90</b>
Staat Quellensteuern NP HABEN	1'229'920.50	1'325'493.72
Staat Erbschafts- und Schenkungssteuern HABEN	721'482.20	1'754'503.90
<b>Staat Total der Einnahmen</b>	<b>42'699'806.29</b>	<b>41'984'134.52</b>
Bezirke Rechnungsjahr HABEN	8'144'450.50	7'927'143.30
Bezirke Vorjahr HABEN	1'302'104.90	967'156.45
Bezirke frühere Jahre HABEN	622'166.00	638'562.75
Kirchgemeinden Rechnungsjahr HABEN	3'921'165.15	3'788'364.90
Kirchgemeinden Vorjahr HABEN	558'028.70	438'161.65
Kirchgemeinden frühere Jahre HABEN	283'507.25	301'172.10

Schulgemeinden Rechnungsjahr HABEN	19'937'975.25	19'453'327.30
Schulgemeinden Vorjahr HABEN	3'204'108.15	2'462'205.35
Schulgemeinden frühere Jahre HABEN	1'525'624.85	1'628'111.90
Feuerwehrverwaltungen Rechnungsjahr HABEN	507'513.75	505'006.80
Feuerwehrverwaltungen Vorjahr HABEN	85'519.40	75'911.10
Feuerwehrverwaltungen frühere Jahre HABEN	29'859.05	23'010.05
<b>Total Staat, Bezirke, Gemeinden, Feuerwehren</b>	<b>82'821'829.24</b>	<b>80'192'268.17</b>
<b>Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern</b>		
Bezirke und Gemeinden HABEN	1'099'226.00	1'211'890.55
<b>Total Steuern aller Körperschaften (ohne Grundstückgewinnsteuern)</b>	<b>83'921'055.24</b>	<b>81'404'158.72</b>
<b>Grundstückgewinnsteuern</b>		
Grundstückgewinnsteuern HABEN	3'078'939.80	3'175'425.00
<b>Total Steuereinnahmen</b>	<b>86'999'995.04</b>	<b>84'579'583.72</b>
<b>Direkter Aufwand</b>		
Veränderung Delkredere auf Steuerforderungen	-80'000.00	521'560.62
Abschreibungen und Erlasse	60'169.00	29'531.80
<b>Total direkter Aufwand</b>	<b>-19'831.00</b>	<b>551'092.42</b>

Die Aufstellung sowohl für 2016 als auch für 2015 basiert erstmals vollständig auf dem Rechnungslegungsmodell HRM2. Dabei beinhalten die SOLL-Positionen die fakturierten Steuerbetreffnisse, während die HABEN-Positionen die tatsächlich vereinnahmten Steuern beinhalten.

Die provisorischen Rechnungen für 2016 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 42.6% der Fälle die Einkommenszahlen 2015. Bei den juristischen Personen konnte in 17.1% der Fälle die definitive Veranlagung 2015 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2015 sind die Steuereinnahmen des Staates gesamthaft um zirka 1.7% gestiegen.

Die Einnahmen aller Körperschaften erhöhten sich um 3.1%.

Bei der Grundstückgewinnsteuer war ein Rückgang in der Höhe von 3.0% zu verzeichnen. Das Ergebnis liegt trotzdem noch über dem Budget.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Massnahmen ergriffen werden:

Massnahme	2016	2015
Betreibungsbegehren	267	345
Fortsetzungsbegehren	125	212
Verwertungsbegehren	1	1

#### Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und direkter Aufwand

Jahr	SOLL-Stellungen Staatssteuern*	Total Einnahmen Staat*	Total Steuereinnahmen	Total direkter Aufwand
2016	40'748'403	42'699'806	86'999'995	-19'831
2015	38'904'136	41'984'134	84'579'583	551'092
2014	–	–	83'799'476	n/a
2013	–	–	87'949'067	n/a
2012	–	–	84'436'792	n/a

2011	–	–	79'496'368	n/a
2010	–	–	84'627'230	n/a
2009	–	–	74'391'442	n/a
2008	–	–	71'209'360	n/a
2007	–	–	69'748'468	n/a
2006	–	–	71'702'748	n/a

\* Durch die Umstellung der Rechnungslegung auf das Modell HRM2 stehen neu die Sollstellungen und der direkte Aufwand im Vordergrund. Diese Daten sind für die weiter zurückliegenden Jahre vor der Umstellung nicht verfügbar. Im weiteren können die Totalen Steuereinnahmen für das Geschäftsjahr 2015 nicht mit dem Geschäftsbericht des Vorjahrs verglichen werden, da im letztjährigen Geschäftsbericht die Zahlen 2015 nach bisheriger Logik (HABEN) aufbereitet wurden.

## 2. Steueransätze

	2016		2015	
	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern
<b>Staat</b>	96%	–	96%	–
<b>Bezirke</b>				
Appenzell	22%	–	24%	–
Schwende	22%	–	20%	–
Rüte	21%	–	21%	–
Schlatt-Haslen	22%	–	20%	–
Gonten	23%	–	23%	–
Oberegg	34%	–	34%	–
<b>Kirchgemeinden</b>				
Kath. Appenzell	10%	–	10%	–
Kath. Schwende	17%	–	17%	–
Kath. Brülisau	20%	–	20%	–
Kath. Eggerstanden	23%	–	23%	–
Kath. Haslen	18%	–	18%	–
Kath. Gonten	19%	–	19%	–
Kath. Oberegg	22%	–	22%	–
Kath. Berneck	22%	–	22%	–
Kath. Marbach	26%	–	26%	–
Prot. Appenzell	10%	–	10%	–
Prot. Reute	24%	–	24%	–
Prot. Wald	22%	–	22%	–
Prot. Berneck	24%	–	24%	–
Prot. Trogen	24%	–	24%	–
<b>Schulgemeinden</b>				
Appenzell	51%	–	53%	–
Meistersrüte	58%	–	58%	–
Schwende	75%	–	75%	–
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	55%	–	58%	–
Eggerstanden	87%	–	87%	–
Haslen	60%	–	60%	–
Schlatt	75%	–	80%	–
Gonten	55%	–	55%	–
Oberegg	65%	–	65%	–

### 3. Stand der Veranlagungen

#### Veranlagungsstand der Steuerjahre 2015 und 2014 per 31. Dezember 2016

Steuerjahr 2015	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'793	3'402	89.7%	831	482	58.0%
Schwende	1'347	1'195	88.7%	333	212	63.7%
Rüte	2'183	1'920	88.0%	210	125	59.5%
Schlatt-Haslen	740	670	90.5%	42	29	69.0%
Gonten	893	822	92.0%	70	53	75.7%
Oberegg	1'388	1'243	89.6%	117	62	53.0%
<b>Total</b>	<b>10'344</b>	<b>9'252</b>	<b>89.4%</b>	<b>1'603</b>	<b>963</b>	<b>60.1%</b>

Steuerjahr 2014	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'753	3'668	97.7%	819	726	88.6%
Schwende	1'322	1'301	98.4%	326	284	87.1%
Rüte	2'137	2'089	97.8%	201	177	88.1%
Schlatt-Haslen	752	747	99.3%	39	39	100.0%
Gonten	921	910	98.8%	66	65	98.5%
Oberegg	1'349	1'324	98.1%	116	107	92.2%
<b>Total</b>	<b>10'234</b>	<b>10'039</b>	<b>98.1%</b>	<b>1'567</b>	<b>1'398</b>	<b>89.2%</b>

#### Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2016

(Provisorische Rechnungen wurden in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
<b>2013</b>	10'134	72	0.7%	1'551	68	4.4%
<b>2012</b>	10'087	17	0.2%	1'501	15	1.0%

### 4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten auch im Jahr 2016 an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere verschiedene Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass das Fachwissen der Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand ist.

### 2315 Schatzungsamt

2016 wurden in etwa gleichviele Schätzungen durchgeführt wie in den Vorjahren. Die Pendenzen aus früheren Jahren konnten weitgehend abgebaut werden. Der Revisionsturnus liegt derzeit bei 11 Jahren (in der Regel alle 10 Jahre). Der Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Neu- und Umbauten abgearbeitet wurden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'503 (11'321) zu schätzenden Grundstücken zur Wahrung des ordentlichen Schätzungsrythmus von 10 Jahren rund 1'150 Schätzungen pro Jahr vorgenommen werden. Mit 1'133 (1'140) Schätzungen im Jahr 2016 liegt das Schätzungsamt im Jahressoll. Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

Nebst der Schätzer Tätigkeit wurden dem Schätzungsamt in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben übertragen (Gebäude- und Wohnungsregister, Zweitwohnungen, Leerwohnungen, Löschkosten usw.).

2016 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

#### Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	309	80'342'000	135'082'800
Schwende	56	10'895'000	20'370'000
Rüte	215	22'370'100	40'327'000
Schlatt-Haslen	54	8'728'000	15'033'700
Gonten	10	2'277'000	4'427'000
Oberegg	88	15'844'000	34'623'000
<b>Total</b>	<b>732</b>	<b>140'456'100</b>	<b>249'863'500</b>

#### Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	51	10'366'800	13'624'100
Schwende	14	2'578'200	3'893'100
Rüte	92	15'269'800	22'728'300
Schlatt-Haslen	70	10'930'000	13'217'300
Gonten	103	14'901'600	18'454'000
Oberegg	71	5'620'000	7'035'700
<b>Total</b>	<b>401</b>	<b>59'666'400</b>	<b>78'952'500</b>

#### Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
<b>2016</b>	<b>732</b>	<b>401</b>	<b>1'133</b>
2015	572	568	1'140
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811
2007	514	333	847
2006	387	379	766

## 2380 Amt für Informatik

### 1. Allgemeiner Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatikinfrastruktur und der Telefonanlage der Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatikinfrastruktur umfasst die Netzwerke AINet und EDUCANET AI mit 1'084 (1'093) Personal Computern (PC) sowie 18 (18) physischen und 145 (182) virtuellen Servern auf 12 VMWARE ESX-Hosts. Neben dem Benutzersupport leistet das Amt für Informatik auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen Unterstützung.

	AINet		EDUCANET AI	
	2016	2015	2016	2015
PC und Notebooks	441	442	643	651
Davon PC und Notebooks der kantonalen Verwaltung	249	247	0	0
Virtuelle VDI-Clients	20	20	0	0
angeschlossene Drucker	176	178	86	90
definierte Benutzer	556	545	2'264	2'349
VMWARE Hosts	12	12	0	0
physische Server	12	12	6	6
virtuelle Maschinen	113	163	32	19
Oracle DB-Server	3	0	0	0
Standard- und Fachanwendungen	92	92	–	–

### 2. Infrastruktur

An allen Verwaltungs- und Schulstandorten wurden die Netzwerkschwitches ersetzt. Die Netzwerkverbindungen zu den Standorten wurden bei dieser Gelegenheit von 1GB auf 10GB erhöht.

Verschiedene Massnahmen gegen Cyberattacken und Verbesserungen der Netzwerksicherheit wurden umgesetzt. Insbesondere wurden die Benutzer laufend über Verhaltensmassnahmen informiert und instruiert.

### 3. Software

#### Erneuerung Oracle Lizenzen

Aufgrund der Aktualisierung der Oracle-Datenbanken auf den neuesten Release und an neue Anforderungen musste die Datenbank-Lizenz erneuert werden. Die bestehenden Datenbanken wurden bis Ende Jahr auf neue Oracle DB-Server verschoben. Mit dieser Massnahme sind die Lizenzbestimmungen von Seiten Oracle vollumfänglich erfüllt.

#### Release-Management Fach- und Spezialanwendungen

Da von den Herstellern der Support bei einigen installierten Versionen von Fachanwendungen nicht mehr gewährleistet wird, mussten verschiedene Anwendungen aktualisiert werden.

## 4. Ausschreibungen

### Neue Softwarelösung für die Einwohnerkontrolle

Im Frühjahr führte das Amt für Informatik zusammen mit der Verwaltungspolizei eine Ausschreibung für eine neue elektronische Lösung für die Einwohnerkontrolle durch. An der Ausschreibung beteiligten sich vier Anbieter. Der Zuschlag bekam die Firma transform IT mit der Lösung NEST/ISE. OBT als zweitrangierter Anbieter mit derselben Softwarelösung klagte gegen den Vergabeentscheid beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht gab der Klägerin im Herbst Recht. Ende 2016 lag noch kein schriftliches Urteil vor.

### Beschaffung von PC und Notebooks

Die Beschaffung von PC und Notebooks wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für die nächsten vier Jahre neu festgelegt. Der Auftrag wurde aufgrund des besten Angebots der Firma Lenovo Schweiz AG vergeben.

## 5. Informatikaufwand

<b>Bezeichnung</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Gebundene Ausgaben	844'767	803'538
Ersatz- und Neuanschaffungen	802'382	474'583
Personalaufwand	671'536	660'584
<b>Total Informatikaufwand</b>	<b>2'318'685</b>	<b>1'938'705</b>
Weiterverrechnung und Erträge von am IT-Netz angeschlossenen Organisationen und Körperschaften	-702'530	-686'702
<b>Nettoaufwand kantonale Verwaltung</b>	<b>1'616'155</b>	<b>1'252'003</b>

Dienstleistungen an angeschlossene Dritte wie Schulgemeinden, Bezirke etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro installierter PC oder Notebook weiterverrechnet. Diese Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

## 24 Gesundheits- und Sozialdepartement

### 2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung:

- Ab Juni 2016 wurde die im Dezember 2015 von der Standeskommission beschlossene Teilprofessionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umgesetzt.
- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 15 (16) Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst und vier Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt.
- Im Behindertenwesen wurde eine neue IVSE-Bewilligung ausgestellt.
- Die Weisung zur Schulzahnpflege wurde aktualisiert. Neu stehen den Schulgemeinden und Lehrkräften zwei Schulzahnpflegeinstruktorinnen zur Verfügung.
- Der Grosse Rat hat den notwendigen Kredit für die Sanierung der Liegenschaft Homaner, in der eine Seniorenwohngemeinschaft realisiert werden soll, gesprochen.
- Im Sommer konnte das neue Alters- und Pflegezentrum (APZ) bezogen werden.
- Die Pflegeheimliste wurde aktualisiert und von der Standeskommission per 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt.
- Im November 2016 hat auf dem Spitalareal die hausärztliche Gemeinschaftspraxis ihren Betrieb aufgenommen, und für den Projektwettbewerb „Spitalneubau“ wurden die Teilnehmer ausgewählt.
- Die Standeskommission beschloss den Rettungsdienst zu stärken und die Polizei schrittweise als Transporthelfer zu entlasten.
- Im Frühjahr und im Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt.

### 2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

#### 1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die neue kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (7 Kliniken), Rehabilitation (5 Kliniken) und Psychiatrie (2 Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben.

Im Kanton stehen folgende Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zur Verfügung:



**Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung**

	2016	2015
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	3	3
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	5	5

Eine der fünf Spitexorganisationen, die in Appenzell I.Rh. tätig ist, hat eine Geschäftsstelle im Kanton. Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringer gewährleistet. Medizinische Berufe (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Chiropraktiker) sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Andere Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Naturheilpraktiker, medizinische Masseur) sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

**Bewilligte ambulante Leistungserbringer**

<b>Medizinische Berufe</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Hausärzte	17	14
Praxen Hausärzte	7	8
Spezialärzte (Augenarzt, Dermatologe, Gynäkologe, Orthopäde, Psychiater, Urologe)	14	14
Praxen Spezialärzte	9	9
Spitalärzte, Belegärzte, Sprechstundenärzte im Akutspital tätig (Anzahl Assistenzärzte)	14 (2)	12(2)
Zahnärzte	8	8
Praxen Zahnärzte	7	7
Tierärzte (Anzahl Assistenzärzte)	17 (2)	17 (4)
Praxen Tierärzte	3	3
Apotheker	1	1
<b>Andere bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Augenoptiker	3	3
Chiropraktiker	1	1
Drogist	3	3
Fachmann für Hörhilfe, Orthopädist	2	2
Hebamme	20	23
Pflegefachperson	14	14
Medizinischer Masseur	6	3
Naturheilpraktiker	15	14
Osteopath	1	2
Physiotherapeut	11	9
Tier-Physiotherapeut	1	0
Psychologe, Psychotherapeut	2	2
Rettungssanitäter	1	1
Zahnprothetiker, Zahntechniker	1	1

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Nationale Gesundheitsberuferegister (NAREG) online. NAREG ist ein aktives, personenbasiertes, nationales Register für die nicht-universitären Gesundheitsberufe analog dem Medizinalberuferegister (MedReg). In NAREG werden neben Angaben zur Personen und ihrem Ausbildungsabschluss auch Angaben über die allfällige erteilte Berufsausübungsbewilligungen sowie dazugehörige Einschränkungen und Auflagen erfasst. Registriert werden Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsabschlüssen der im Anhang der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) aufgelisteten Berufe. Das Gesundheitsamt hat im Berichtsjahr die Berufsausübungsbewilligungen der entsprechenden Berufsarten im NAREG vollständig erfasst.

Für das im Jahr 2017 beginnende Projekt der ambulanten Notfalldienstversorgung sind für elf ausserkantonale Ärzte die Berufsausübungsbewilligung für den Hintergrunddienst ausgestellt worden.

## 2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurden 7 (13) Einrichtungen der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen wurden aufgrund von Praxisübernahmen, Praxis-Neueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

## 3. Übertragbare Krankheiten

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Im Berichtsjahr wurde beschlossen, dass die Durchimpfungsstudie wie bereits in der Periode 2014/2015 auch in der Periode 2017/2018 durch die Universität Zürich durchgeführt werden soll.

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit einigen Jahren ein kantonales Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Seit dem 1. Juli 2016 sind die 11- bis 26-jährigen Knaben und Männer ebenfalls in die Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV Art. 12a Bst. k) aufgenommen worden. Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Im Berichtsjahr wurden alle Eltern von 11- bis 14-jährigen Knaben angeschrieben und auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam gemacht.

### Anzahl HPV-Impfungen

	2016	2015
1. Impfung	37	28
2. Impfung	16	25
3. Impfung	8	12

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose (TB) leistet der Kanton Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga durchgeführt.

## 2412 Innerkantonale Hospitalisationen

### 1. Kantonsbeiträge

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Im Jahr 2016 betrug der Kantonsanteil 53% (Vorjahr: 51%).

#### Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2016		2015	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	541	2'275'730	554	2'085'488
Rehabilitationen	28	113'791	18	70'252

### 2. Spital Appenzell

Per 2016 haben Spitalleitung und die Einkaufsgemeinschaft eine neue Baserate in der Höhe von Fr. 9'500 (Vorjahr: Fr. 9480) verhandelt, welche die Standeskommission anfangs Jahr genehmigte.

Nachdem der Spitalrat das Projekt Ambulantes Versorgungszentrum plus (AVZ+) weiter vorangetrieben hat, beschloss die Standeskommission im Herbst einen Projektwettbewerb für den Spitalneubau auszuschreiben. In der Folge hat im November eine Jury die Teilnehmerinnen des Projektwettbewerbes ausgewählt.

Das Ziel, eine Gruppenpraxis auf dem Spitalareal mit einheimischen Ärzten zu realisieren, wurde erreicht. Die zwei Hausärztinnen und zwei Hausärzte konnten ihre Gemeinschaftspraxis „Sonnhalde“ im November beziehen und in Betrieb nehmen.

Im November beschloss die Standeskommission, die Notfallversorgung im inneren Landes- teil zu stärken. Bis Mitte 2017 werden die Transporthelfer, welche durch das Polizeikorps gestellt wurden, durch Transportsanitäter ersetzt. Des Weiteren beschloss die Standeskommission, die Notfallstation im Spital per 1. Januar 2017 wieder rund um die Uhr geöffnet zu halten.

Weitere Details zum Spitalbetrieb sind im separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

## 2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Im Jahr 2016 betrug der Kantonsanteil 53% (Vorjahr: 51%). Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 786 (807) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutbereich beliefen sich auf Fr. 9'324'795.55 (Fr. 9'422'258.45). Der Kantonsanteil für Rehabilitationen und psychiatrische Behandlungen belief sich auf Fr. 1'438'269.20 (Fr. 1'476'465.20).

**Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung**

	2016		2015	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	1'625	9'324'796	1'624	9'422'258
Rehabilitationen	87	621'677	87	655'050
Psychiatrie	81	816'593	66	821'415

**2422 Alters- und Pflegezentrum Appenzell**

Im Juni konnte das neue Alters- und Pflegezentrums (APZ) mit moderner Infrastruktur bezogen werden. Die Tarifordnung wurde dem Ausbaustandard und Komfort entsprechend angepasst und von der Standeskommission genehmigt.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

**2434 Kranken- und Unfallversicherung****1. Prämienverbilligung**

Stichtag 31. Dezember 2016	2016	2015
Gesamtsumme Prämienverbilligung	5'728'403	6'008'027
Anteil Bevölkerung	30%	33%
Bundesbeitrag	4'771'782	4'571'620
Kantonsbeitrag	956'621	1'436'407

Fälle, in denen die Steuerveranlagung für das Verfügungsjahr noch nicht vorhanden ist, werden pendent gehalten und im Folgejahr berechnet sowie verfügt. Ebenso können Korrekturen von Verfügungen aus Vorjahren entstehen.

Nachzahlungen Stichtag 31. Dezember 2016	2015	2014
Nachzahlung Kantonsbeitrag	114'265	244'423
Gesamtsumme Prämienverbilligung	6'122'292	6'064'001

Für das Jahr 2016 werden Nachzahlungen in der Höhe von rund Fr. 350'000 erwartet.

**2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien**

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück. Im Jahr 2016 bezahlte der Kanton an die im Jahr 2015 ausgestellten Verlustscheine Fr. 23'962.90 (Fr. 35'741.25). Die Rückerstattungen seitens der Versicherer betragen insgesamt Fr. 695.10 (Fr. 2'400.40).

## **2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen**

### **1. Akut- und Übergangspflege**

Gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz werden Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Der Kantonsbeitrag belief sich im Jahr 2016 auf Fr. 12'606.85 (Fr. 11'104.55).

### **2. Stationäre Langzeitpflege**

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind, sichergestellt. Die Standeskommission verabschiedete am 3. Oktober 2016 die aktualisierte Pflegeheimliste und setzte diese rückwirkend auf den 1. Juni 2016 in Kraft. Neben der Anzahl der Planbetten wurde mit der Aktualisierung der Pflegeheimliste den Institutionen, welche bisher maximal bis zur Besastufe 7 pflegen durften, die Möglichkeit gegeben, auch vier schwer pflegebedürftige Personen beherbergen können. Auf der Pflegeheimliste sind folgende Institutionen aufgeführt: Bürgerheim Appenzell, Alters- und Pflegezentrum Appenzell, Alters- und Pflegeheim Gontenbad, Wohn- und Pflegezentrum des psychiatrischen Zentrums Herisau und Betreuungszentrum Heiden. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherer, die Patienten und den Kanton finanziert. Die Kantonsbeiträge gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 2'549'237.95 (Fr. 2'159'537.55).

### **3. Ambulante Pflegeleistungen**

Die ambulante Pflege stellt in erster Linie der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. gemäss Leistungsvereinbarung sicher. Der Kanton hat sich im Berichtsjahr mit Beiträgen in der Höhe von Fr. 940'494.30 an den ambulanten Pflegeleistungen beteiligt (Fr. 987'990.80).

## **2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte**

### **1. Spitex-Dienstleistungen**

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt.

Seit dem 1. Januar 2015 ist der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. dem Spitex Regionalverband St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. angeschlossen. Dieser Anschluss hat sich bewährt, der Aufwand für Verbandsaufgaben hat sich reduziert, und der Austausch auf Organisationsebene findet nach wie vor statt, neu mit den Geschäftsleitungen aus den Organisationen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. und den Organisationen der Stadt St.Gallen. Auch der Vernetzung innerhalb des Kantons mit den im ambulanten und stationären Bereich tätigen Organisationen und Institutionen wird weiterhin grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Netzwerk wird weiter durch die Mitarbeit im Palliative Forum und die Teilnahme an gemeinsamen Weiterbildungen gefestigt.

Nach wie vor ist es im Interesse der Öffentlichkeit, mit ambulanter Pflege den Menschen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und die Aufenthaltsdauer in Akutspitälern möglichst kurz zu halten. Die Spitex gewährleistet die lückenlose Grundversorgung im Auftrag des Kantons und kann den Anforderungen auch in Kooperation mit anderen Anbietern gerecht werden. Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung konnte neben der ständigen Überprüfung und Überarbeitung der Pflegestandards zwei wichtige Projekte abgeschlossen werden. Ein Projekt betraf die Einführung der elektronischen Einsatzplanung. Die Ziele, die Spitex-Einsätze effizienter zu planen und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten in Bezug auf die Einsatzzeit und Bezugspflege vermehrt gerecht zu werden, konnten mit dem Projekt erreicht werden. In einem zweiten Projekt wurde ein Konzept für die ambulante psychiatrische Pflege, welche zunehmend beansprucht wird, erarbeitet.

Im Berichtsjahr haben sich das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. zu Tarifverhandlungen getroffen. Die anerkannten Volkosten für die Jahre 2017 und 2018 orientieren sich am Benchmark (Gewichtung 1/5) und den durchschnittlichen Vollkosten der beiden Vorjahre (Gewichtung 4/5).

### Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2016	2015
Innerer Landesteil	295	285
Obereggi	61	73
<b>Total betreute Klienten</b>	<b>356</b>	<b>358</b>

Erbrachte Leistungen nach Alter (verrechnete Stunden)	Alter	2016	2015
Pflege	bis 64 Jahre	3'458	3'892
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	1'757	1'860
Pflege	65–79 Jahre	3'801	4'434
Hauswirtschaft	65–79 Jahre	1'187	1'409
Pflege	ab 80 Jahren	11'306	11'814
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'472	3'510

Erbrachte Leistungen nach Ort (verrechnete Stunden)	2016	2015
Appenzell (innerer Landesteil)	21'709	21'515
Obereggi	2'653	4'816
Altersheim Torfnest	618	587
<b>Total verrechnete Stunden</b>	<b>24'980</b>	<b>26'918</b>
davon Pflegestunden	18'565	20'139
davon Hauswirtschaftsstunden	6'415	6'779

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen und können bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden.

## 2. Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberatung im Kanton Appenzell I.Rh. wird gemäss Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Um die Nachfolge der Stellenleiterin, welche Ende 2017 in Pension geht, sicherzustellen, hat die Stellvertreterin 2016 die fachspezifische Weiterbildung abgeschlossen.

<b>Mütter- und Väterberatung</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Geburten	184	182
Anzahl Hausbesuche	839	885
Anzahl Telefonberatungen	964	1'031
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	451	522
weitere Kinder*	308	314
<b>Total Beratungen</b>	<b>2'562</b>	<b>2'752</b>

\*Die oben aufgeführten Beratungen beziehen sich jeweils auf ein Kind. Erfolgen beispielsweise bei einer Telefonberatung Beratungen für mehrere Kinder, sind die Beratungen für weiteren Kinder hier vermerkt.

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, der bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

## 3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Pro Senectute erfüllt im Auftrag des Kantons wichtige Dienstleistungen für Personen ab 60 Jahren.

<b>Dienstleistung</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Beratung (1-9 Gespräche), Anzahl Dossiers	122	117
Begleitung (regelmässige Kontakte), Anzahl Dossiers	23	22
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	276	218
Gesetzliche Beistandschaften	5	5
Freiwillige Renten-Finanzverwaltung	19	17
Ausgefüllte Steuererklärungen	68	50
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	9'381	9'962
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	1'107	881
Geburtstagsgratulationen	273	283
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	756	727
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	30 / 332	19 / 197
Finanzielle Unterstützungsleistungen (30 bewilligte Gesuche)	23'234.80	20'440.50

Der Kantonsbeitrag für die Geschäftsstelle, das Tageszentrum, den Mahlzeitendienst und die Beratungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner blieb gegenüber dem Vorjahr konstant.

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell Innerrhoden richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

## 2440 Sozialberatung und Suchtberatung

### 1. Sozialberatung

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. führt im Auftrag des Kantons eine freiwillige und unabhängige Beratungsstelle. Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonsewohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Einzelpersonen, Paare und Familien sowie an Institutionen, Firmen und Behörden.

Beratungsarten	Anzahl Fälle	
	2016	2015
Beratungen mit weniger als 3 Stunden	65	64
Beratungen mit 3 bis 8 Stunden	31	29
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	11	15
Beistandschaften	4	5
<b>Total</b>	<b>111</b>	<b>113</b>

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	Anzahl Fälle	
	2016	2015
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	30	33
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	24	34
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)	35	22
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	5	13
Lebensgestaltung, Standortbestimmung	9	-
Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen, Nachbarschaft	8	11

Auch 2016 gelangten verschiedene Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohltätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 3 Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 11'647.40 (Fr. 5'947.40) unterstützt.

Die Sozialberatung bietet jeweils an einem Tag pro Monat Beratungen in Oberegg an (Kirchplatz 4). Im Berichtsjahr nahmen nur 3 (13) Ratsuchende dieses Angebot in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, Organisationskomitee Appenzeller Sozialforum. Er vertrat zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.



## 2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Durch die persönliche Prozessbegleitung wird eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Statistik	2016	2015
Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.)	3	2
Rauchen, Alkohol	3	2
Telefonische Beratungen	2	0
Triage an andere Fachstellen	2	1
Beratung von Angehörigen	2	0
Kurzzeitkontakte (1–3 Gespräche)	3	4
Mittlere Kontakte (4–8 Gespräche)	0	0
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	1	0

Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490 (Seite 107).

## 2442 Lebensmittelkontrolle

### 1. Interkantonales Labor

Die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen haben dem Interkantonalen Labor verschiedene Aufgaben übertragen. Der Kanton Glarus hat aufgrund einer Umstrukturierung des Veterinärwesens die Partnerschaft per Ende 2017 gekündigt. Aus diesem Schritt sind keine Kostenfolgen für den Kanton Appenzell I.Rh. zu erwarten.

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Von den 280 (280) kontrollpflichtigen Betrieben im Kanton wurden 86 (92) inspiziert. Die Beanstandungsquote lag mit 5% (3%) in etwa auf dem Niveau der letzten Jahre.

Im Berichtsjahr erhob das Amt 158 Proben (109) in den Bereichen Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände. Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben liegt mit 16% (17%) im Bereich der vergangenen Jahre.

2016 wurden 14 (9) Baugesuche bearbeitet.

Im Hochsommer erlitten mehrere Personen eine Lebensmittelvergiftung im Alpsteingebiet. Aufgrund der rasch auftretenden Symptome (Ess-Brechdurchfall) mussten die Berggänger mit Bahn und Helikopter in die nahegelegenen Spitäler gebracht werden. Dank der kooperativen Mitarbeit der Beteiligten und des umgehenden Einschreitens der Lebensmittelinspektion konnten weitere Infektionen vermieden werden. Der verantwortliche Betrieb sowie die übelkeitsverursachende Substanz konnten ermittelt werden. Es wurden Prozessanpassungen und weitere Massnahmen verfügt, um solche Fälle in Zukunft vermeiden zu können.

Im Frühjahr erscheint jeweils ein detaillierter Jahresbericht des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

## 2. Fleischkontrolle

### Inspektionen

	bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	5	5	16	23

### Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
Rinder > 6 Wochen	0	0	0	0	0
Kälber < 6 Wochen	441	3	114	10	555
Schafe	528	0	0	0	528
Ziegen	786	5	0	0	786
Schweine	1'748	6	16	1	1'764
Pferde	1	0	0	0	1
Kaninchen	974	0	0	0	974
Lamas, Alpakas	3	0	0	0	3
Gehegewild	26	0	0	0	26
<b>Total 2016</b>	<b>4'507</b>	<b>14</b>	<b>130</b>	<b>11</b>	<b>4'637</b>

	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
2015	3'747	9	131	5	3'878
2014	3'859	4	135	4	3'994
2013	3'211	11	127	3	3'338
2012	4'010	4	168	14	4'178

### Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2016	2015	2016	2015
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	2	0	0	0
▪ Stichproben Fleisch	0	0	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	13	21	1	0
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	4	6	0	0

## 3. Milchhygiene

Im Berichtsjahr mussten 11 (11) Milchlieferungen ausgesprochen werden.

## 2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. ist mit Aufgaben der verschiedenen schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut.

<b>Auszahlungen</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Ordentliche AHV-Renten	47'296'421.00	46'210'746.00
Ausserordentliche AHV-Renten	0.00	0.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner	989'808.00	842'645.00
Ordentliche Invalidenrenten	3'532'558.00	3'800'195.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'346'762.00	1'481'957.00
IV-Taggelder	530'402.50	396'935.05
Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner	503'372.00	588'949.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	2'333.00	15'443.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'658'763.90	1'760'767.55
Vergütungszinsen auf Beiträgen	47'978.05	27'211.50
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	16'050.00	6'150.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'293'894.20	1'400'210.00
Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne Prämienverbilligung)	3'306'924.33	2'905'843.87
Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne Prämienverbilligung)	1'842'663.23	2'690'999.60
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'721'658.30	5'331'068.90
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	146'661.70	147'005.50
Arbeitslosenentschädigungen	4'550'398.00	4'916'402.10
<b>Total Auszahlungen</b>	<b>72'786'648.21</b>	<b>72'522'529.07</b>

Ferner wurden für Fr. 2'484'126.45 (Fr. 2'914'194.64) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

<b>Beiträge</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	27'661'932.51	25'988'869.69
für Verzugszinsen	62'128.58	64'795.79
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	20'261.35	28'457.95
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'890'455.58	5'389'423.61
für die Arbeitslosenversicherung	4'849'912.26	4'395'155.61
<b>Total Beiträge</b>	<b>38'484'690.28</b>	<b>35'866'702.65</b>

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell, bezogen oder auf [www.akai.ch](http://www.akai.ch) heruntergeladen werden.

## 2454 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Anzahl der Personen im Kanton, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich während der Berichtsperiode leicht gesenkt.

	31.12.16	Zugang	Abgang	31.12.15
<b>Unterstützungsfälle</b>	<b>183</b>	<b>58</b>	<b>69</b>	<b>194</b>
Davon				
▪ Schweizerbürger	107	46	46	107
▪ Ausländer	76	12	23	87
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell, innerer Landesteil	109	26	44	125
▪ Oberegg	2	2	6	6
▪ in anderen Kantonen	72	30	19	63
▪ im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	25	10	10	25
▪ Alleinstehende	139	43	52	148
▪ Familien	10	4	4	10
▪ Ehepaare	7	1	1	7
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	2	0	2	4

Ein wesentlicher Anteil der unterstützten Personen sind Menschen höheren Alters, die keine Anstellung mehr finden, oder Personen, die während der Abklärungsphase für Invalidenversicherungsansprüche subsidiär unterstützt werden. Auch erwähnenswert ist die Gruppe der Arbeitnehmenden mit ungenügendem Erwerbseinkommen („working poor“) oder Alleinerziehende, die zusätzlich finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Alltag bestreiten zu können.

## 2455 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat 2016 an 10 (11) Sitzungen 128 Beschlüsse getroffen. 2015 waren es 217 Beschlüsse. Die grosse Differenz ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bis Ende 2015 viele altrechtliche Massnahmen ins neue Recht überführt werden mussten. Bis anhin wurde die KESB als Milizbehörde geführt. Im Verlaufe der Berichtsperiode wurde nun aber eine Teilprofessionalisierung vorgenommen. Neu arbeiten die KESB-Präsidentin und der KESB-Vizepräsident in einem Anstellungsverhältnis. In der KESB nehmen aber weiterhin auch Milizbehördenmitglieder Einsitz und decken somit insgesamt alle vom Gesetzgeber erforderlichen Fachkompetenzen ab.

Bis Ende 2016 werden insgesamt 230 Massnahmen geführt, für welche regelmässig eine Prüfung, sowie Genehmigungen von Berichten und Rechnungen vorzunehmen sind. 45 vorsorgliche Mitteilungen und Vorsorgeaufträge sind deponiert, und 25 Fälle befinden sich noch in der Abklärung. Somit führt die KESB total 300 aktive Fälle.

**Erwachsenenschutzmassnahmen**

ZGB		Bestand 31.12.16	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.15
Art. 393	Begleitbeistandschaft	3	1	0	2
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	8	4	1	5
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. Art. 393/396)	113	23	12	102
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	46	2	4	48
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	2	1	1	2
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	1	0	2	3

**Kindesschutzmassnahmen**

ZGB		Bestand 31.12.16	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.15
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	8	12	7	3
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz- massnahmen	5	2	1	4
Art. 308	Beistandschaften für Kinder	29	9	4	24
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	0	0	1	1
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	9	1	1	9
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	6	6	5	5

**Andere behördliche Geschäfte**

ZGB		2016	2015
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	31	27
	Adoptionseignungsabklärungen	0	1
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung, bzw. Vorsorgeauf- träge)	45	19

**2456 Behinderteninstitutionen**

Anfang Jahr wurde der Werkstätte und Wohnheim Steig die Betriebsbewilligung und Anerkennung als Einrichtung für Behinderte gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) für die Jahre 2016 bis und mit 2019 erteilt. Die Institution bietet 24 geschützte Wohnplätze, 38 geschützte Arbeitsplätze und 12 geschützte Tagesstrukturplätze an.

Wie bereits für das Jahr 2015 wurden die Tarife für das Jahr 2016 auf der Grundlage der effektiven Kosten der vergangenen zwei Jahre berechnet und durch das Gesundheits- und Sozialdepartement verfügt. Der im Jahr 2015 eingereichte Rekurs gegen die festgelegten

Tarife 2015 wurde Mitte 2016 von der Stadeskommission abgewiesen. Der Entscheid wurde von der Werkstätte und Wohnheim Steig nicht weitergezogen.

Die Auslastung in der Behinderteneinrichtung Steig war 2016 besser als im Vorjahr: Im Wohnheim waren 23 von 24 Plätzen belegt. In der Werkstätte, welche die Bereiche Industrie, Atelier, Holz- und Metallbearbeitung umfasst, waren 51 von 52 Beschäftigungsplätzen belegt. Weitere Details sind dem Geschäftsbericht der Werkstätte und Wohnheim Steig, Haslenstrasse 51, 9050 Appenzell zu entnehmen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. hat im Berichtsjahr eine zweite Behinderteninstitution ihren Betrieb aufgenommen. Anfang Jahr wurde der Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Appenzell, die Betriebsbewilligung und die Anerkennung als Einrichtung für Behinderte gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) für die Jahre 2016 und 2017 erteilt. Die Institution bietet 6 geschützte Arbeitsplätze an.

<b>Anzahl Personen in einem Wohnheim</b> (Stichtag 31.12.2016)	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Betreute Personen Wohnheim Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	23 10	22 9
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	3 1	3 3
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	33	29
<b>Total betreute Personen mit Wohnsitz AI</b>	<b>44</b>	<b>41</b>

<b>Anzahl Personen in einer Tagesstruktur</b> (Stichtag 31.12.2016)	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Tagesstruktur mit Lohn, Werkstätte Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	41 25	41 24
Tagesstruktur mit Lohn, Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Appenzell davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	2 0	
Tagesstruktur ohne Lohn Werkstätte Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	10 4	9 3
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	23	24
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	19	17
<b>Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.</b>	<b>71</b>	<b>68</b>

## 2460 Bürgerheim Appenzell

Im Berichtsjahr weist das Bürgerheim eine Bettenbelegung von 98% (93%) aus.

Die Bürgerheimkommission traf sich zu 1 (1) Sitzung. Im Dachgeschoss konnten einige Zimmer frisch gestrichen und leicht saniert werden. Das Bürgerheim ist seit Ende Oktober komplett mit Pflegebetten ausgestattet. Anstelle eines ganztägigen Bewohnerausfluges wurden im Berichtsjahr erstmals über das Jahr hinweg drei kürzere Ausflüge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern unternommen.

**Verteilung der Bewohner des Bürgerheims nach Altersgruppen**

(Stichtag 31. Dezember 2016)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2016	2015	2016	2015
50-54 Jahre	0	0	0	0
55-59 Jahre	0	0	0	0
60-64 Jahre	0	0	0	0
65-69 Jahre	0	0	0	1
70-74 Jahre	2	2	1	0
75-79 Jahre	0	0	1	2
80-84 Jahre	3	5	10	10
85-89 Jahre	5	6	12	9
90-94 Jahre	3	1	9	12
95 und älter	1	0	1	0
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

**Pflegetage nach Pflegegrad**

Pflegegrad	2016	2015
BESA 0	190	0
BESA 1 (1-20 Min.)	626	470
BESA 2 (21-40 Min.)	4'277	4'335
BESA 3 (41-60 Min.)	2'696	4'198
BESA 4 (61-80 Min.)	3'671	2'915
BESA 5 (81-100 Min.)	3'148	2'444
BESA 6 (101-120 Min.)	1'058	1'573
BESA 7 (121-140 Min.)	1'758	1'391
BESA 8 (141-160 Min.)	0	0
BESA 9 (161-180 Min.)	61	0
BESA 10 (181-200 Min.)	0	0
BESA 11 (201-220 Min.)	0	0
BESA 12 (über 220 Min.)	0	0
<b>Total</b>	<b>17'485</b>	<b>17'326</b>
Bettenbelegung	98.3%*	93%

\*neue Bettenzahl seit 1.1.2016: 49 anstatt 52

**2462 Altersheim Torfnest (Obereggen)**

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (4) Sitzungen. Schwerpunkte waren der Abschluss des Strategieentwicklungsprozesses, das Bewerbungsverfahren für die Besetzung der Heimleitung ab 2017 und die künftige Zusammenarbeit mit der neuen Pächterfamilie der Liegenschaft Torfnest.

Im Berichtsjahr hat sich eine Gruppe von freiwilligen Fahrern zusammengeschlossen, welche die Bewohnerinnen und Bewohner regelmässig ins Dorf Obereggen und Umgebung chauffieren.

ren. Durch diese Dienstleistung kann den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Dorf häufiger ermöglicht werden.

Auch 2016 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln, Arbeiten auf dem Bauernhof etc. weitergeführt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

	2016	2015
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	16	17
Total Pensionstage	5'902	6'185
Belegung	95%	100%

### Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2016	2015	2016	2015
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	0	0	0	0
60–64 Jahre	0	0	0	0
65–69 Jahre	1	1	0	0
70–74 Jahre	0	1	0	0
75–79 Jahre	3	2	1	0
80–84 Jahre	1	1	4	6
85–89 Jahre	0	1	3	0
90–94 Jahre	1	1	2	3
95 und älter	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>10</b>

## 2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 50 (84) neue Asylsuchende zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2016) registrierten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer betrug 126 (110). Von den 126 Personen wohnten 116 (90) Personen in Asylunterkünften. Von diesen 116 Personen wurden 106 Personen vollumfänglich unterstützt, 3 Personen teilweise unterstützt, und 7 Personen sind aufgrund einer Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 14 (27) Personen als Flüchtlinge anerkannt. Demgegenüber haben 15 Personen im Jahr 2016 einen ablehnenden Asylentscheid erhalten. Von diesen sind 4 Personen bereits ausgewandert und 9 Personen untergetaucht. 2 Personen halten sich trotz rechtskräftigem Wegweisungsentcheid in den Nothilfestrukturen auf. Die Herkunft der in den Asylstrukturen wohnenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2016	2015
Afghanistan	15	14
Algerien	0	1
Äthiopien	1	1
Eritrea	23	25
Gambia	3	4



Iran	1	1
Irak	2	3
Libyen	1	0
Nigeria	1	4
Somalia	13	8
Sri Lanka	20	16
Sudan	1	1
Syrien	23	21
Türkei	3	1
Volksrepublik China	7	8
Unbekannt	2	2

Nachdem im November 2015 für ein paar Wochen eine Zivilschutzanlage in Obereggen bezogen werden musste, hat sich die Unterbringungssituation aufgrund der neu geschaffenen Unterbringungskapazitäten im Haus Hirschberg und im Kapuzinerkloster entschärft. Ende 2016 standen in den sieben Asylunterkünften maximal 131 Betten zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden 34'058 Belegungstage (22'042) registriert. Die Unterbringung erfolgte je nach Asylliegenschaft in Einer- bis Viererzimmern.

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigungsprogramme wurden wie bisher weitergeführt:

- Schredder-Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, Bereitstellen von Brennholz (rund 200 Kundinnen und Kunden)
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Mitarbeit Reinigung und Unterhalt (evangelische Kirche, Bürgerheim)
- Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge, Wohnungsumzüge und damit verbundene Reinigungsarbeiten (Kanton)
- Diverse einmalige Einsätze und Projekte

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Tätigkeiten 29'997 (22'819) Arbeitsstunden geleistet. Die Beschäftigungsprogramme tragen wesentlich zu einem konfliktfreien und zufriedenen Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden nehmen regelmässig an Deutschkursen teil.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr erneut Zivildienstleistende und Praktikantinnen eingesetzt. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurde ein Konzept für den Einsatz von Freiwilligen erstellt und umgesetzt. Die Asylsuchenden haben nun die Möglichkeit, an einem vielfältigen Sport- und Kulturprogramm teilzunehmen.

## 2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

### 1. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission traf sich im Berichtsjahr zu 3 (5) Sitzungen. Der Schwerpunkt lag in der Umsetzung des kantonalen Massnahmeplans Alkohol 2016–2020.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das „Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit“ und das Projekt SOS-Spielsucht zu erwähnen.

### 2. Suchtprävention

Mit dem kantonalen Massnahmeplan Alkohol 2016–2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern Früherkennung und Frühintervention, Beratung und soziale Integration sowie individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung verfolgt. Die 19 Massnahmen folgen der übergeordneten Vision „Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen“. Im Berichtsjahr wurden folgende Massnahmen durchgeführt:

- Teilnahme am regionalen Jugendschutzprogramm „Check-Point“. Über die Suchtberatungsstelle werden nun den Veranstaltern und Verkaufsstellen verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt.
- Im Juni und Dezember wurde im Kanton die Plakatkampagne „Wie viel ist zu viel?“ durchgeführt. Dabei ging es vor allem darum, die Passanten zu animieren, über ihr Trinkverhalten nachzudenken.
- Erarbeitung einer Übersicht der Beratungs- und Behandlungsangebote, welche der Innerrhoder Bevölkerung zur Verfügung steht.
- Für die Veranstalter wurde ein Angebot definiert, welche Präventions- und Schadensminderungsbemühungen finanziell unterstützt.
- Im Herbst 2016 führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission Alkoholtestkäufe durch. Bei sechs der acht getesteten Verkaufsstellen gelang es den Jugendlichen ohne jedes Problem, Alkohol zu kaufen.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme Kodex und Experiment Nichtraucher fortgeführt. Im Berichtsjahr konnten im Rahmen des Projekts Kodex 36 (44) Bronze-, 23 (22) Silber- und 19 (12) Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim Experiment Nichtraucher nahmen 17 (21) Klassen teil, wovon 13 (18) das Experiment erfolgreich abschlossen.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glücksspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch), die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen betrieben wird. Im Herbst 2016 wurde in der Ostschweiz während vier Wochen eine umfangreiche Kampagne mit einem Massnahmenmix von APG-Plakaten, Ambient-Media, Werbung im öffentlichen Verkehr und Online-Marketing durchgeführt. Die Kampagne erreichte in der Deutschschweiz eine grosse Medienpräsenz (Tagesschau Hauptausgabe, 20 Minuten Frontseite).

### **3. Psychische Gesundheit**

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit (OFPG) eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Lichtenstein zusammen. Mit einem Versand wurden verschiedene Adressaten auf die Tätigkeit des Forums aufmerksam gemacht. Das Forum war auch mit einem Stand an der Ostschweizer Frühlingsausstellung präsent. Es organisierte und unterstützte verschiedene Fachveranstaltungen sowie das Kulturfestival Wahnsinnsnächte.

### **4. Gesunder Körper**

Im November 2016 wurde in Appenzell zum zweiten Mal das sexualpädagogische Präventionsprojekt MFM (Mädchen-Frauen-Meine Tage) durchgeführt. Mit diesem sollen 10- bis 12-jährige Mädchen und Jungen behutsam in die Pubertät begleitet werden. Am Elternabend und dem Mädchenworkshop „die Zyklusshow“ nahmen 11 (20) Eltern und 17 (13) Mädchen teil. Am Elternabend und Knabenworkshop „Sperma-Agenten“, welche in Appenzell zum ersten Mal stattfanden, nahmen 16 Eltern und 13 Knaben teil.

## 25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

### 2500 Justiz und Polizei

#### 1. Allgemeines

An den Strafvollzugskonferenzen der Ostschweizer Kantone sowie der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz Ostschweiz wurden nebst den Geschäfts- und Rechnungsabschlüssen schwergeachtet die Themen des Strafmassnahmenvollzugs, des Sanktionen- und Ausschaffungsrechts, die Neustrukturierung im Asylbereich und die Angebotsentwicklungen im Ostschweizer Konkordat behandelt.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) befasste sich mit verschiedenen Themen aus den Bereichen Nachrichtendienst, Militär (Weiterentwicklung der Armee ab 2018) und Bevölkerungsschutz (Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme sowie künftige Sicherheitsverbandsübung Schweiz).

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:

- 17 (27) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Bereich der Gesetzgebung des Bundes
- 1 (6) Stellungnahme zu Rekursen (Verkehrsordnungen)
- 2 (3) Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes (Fahnenübernahme, Fasnachtzelt)
- 2 (1) Gesuche um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Schwägälpschwinget und Fussgängerbrücke über Sitter beim Ökohof)
- Global- und Kostenbeiträge aus Feuerwehrfonds (Tanklöschfahrzeug Rüte, Schlauchanhänger Oberegg)
- 4 Gesuche um interkantonale Polizeieinsätze
- Ergänzende Vernehmlassung zum Sicherheitspolitischen Bericht (Sipol-B)
- Aufsichtsbeschwerde gegen das Strassenverkehrsamt und zwei Beschwerden in Sachen Verkehrsordnung Landsgemeindeplatz
- Änderung des Übertretungsstrafgesetzes betreffend Parkieren auf Privatparkplätzen
- Bericht und Antrag für eine Globalbewilligung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch die Bezirkspolizei Appenzell auf bestimmten Parkplätzen in den Bezirken Schwende und Rüte
- Initiative zur Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen
- Bericht und Antrag für die Einführung einer Gebührenpflicht beim Parkplatz Wührestrasse
- Beitritt zum Programm Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz
- Gesuch um Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Restaurationsbetriebes auf dem Brauereiplatz gemäss Ruhetagsverordnung
- Ablösung der Polizei als Transporthelfer und Überführung ins Gesundheits- und Sozialdepartement
- Personalwesen: ein Gesuch um unbezahlten Jugendurlaub, Anstellung einer Kursleiterin in der Fachstelle Integration sowie Ernennung eines besonderen Untersuchungsbeamten für Strafuntersuchungen

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt und Projekte behandelt:

- 18 (6) Sonntags- und Ruhetagsarbeitsbewilligungen
- 1 (2) Bewilligung für den Betrieb eines Raucherlokals während der Fasnachtszeit
- 21 (19) Prüfungen von Abparzellierungsbewilligungen nach dem bäuerlichen Bodenrecht
- Mitwirkung bei der neuen Personalgesetzgebung
- Prüfung einer regionalen, interkantonalen Notrufzentrale
- Mitwirkung bei der Machbarkeitsstudie für einen Neubau für die Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sowie beim Notfallkonzept Asylwesen
- Vollzug sämtlicher Verkehrsanordnungen über die neue Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

## 2. Datenschutzbeauftragter

An der Landsgemeinde 2016 wurden Regeln über die Videoüberwachung in das Datenschutzgesetz eingefügt. Damit besteht nun eine ausreichende und zweckmässige gesetzliche Grundlage für einen unter dem Gesichtspunkt des Daten- und Persönlichkeitsschutzes heiklen Bereich.

Seit langem wird die Sperre der Halterdaten im öffentlichen Autoindex diskutiert. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Sperrung bestimmter Personendaten verlangt werden könne, „wenn die betroffene Person schutzwürdige Interessen glaubhaft macht“ (Art. 14 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes). Noch im Jahr 2011 verlangte das Kantonsgericht, dass hierbei „objektive Anhaltspunkte“ für eine Persönlichkeitsverletzung dargelegt werden müssten.

Anfangs Juni 2016 fand die zweitägige Tagung der kantonalen Datenschutzbeauftragten in Appenzell statt. Am ersten Tag nahm auch der eidgenössische Datenschutzbeauftragte, Adrian Lobsiger, an der Konferenz teil.

## 3. Lotteriewesen

Aus dem Kleinlotteriekontingent 2016 wurden die nachfolgenden Veranstaltungen mit einer Quote berücksichtigt:

- |  |           |
|--|-----------|
| ▪ CSIO Schweiz-St.Gallen, St.Gallen                            | Fr. 3'000 |
| ▪ Genossenschaft Konzert und Theater, St.Gallen                | Fr. 3'000 |
| ▪ Jodlerfest 2016 (NOS), Gossau                                | Fr. 3'000 |
| ▪ Kunstturner-Vereinigung, Solothurn                           | Fr. 2'000 |
| ▪ LC Brühl, Hallenleichtathletik Schweizermeisterschaften 2016 | Fr. 3'000 |
| ▪ Schwägalp-Schwinget, Urnäsch                                 | Fr. 5'000 |
| ▪ St.Gallerfest 2016, St.Gallen                                | Fr. 3'000 |

## 2522 Kantonsgericht

### 1. Mitglieder

Ende der Amtsperiode 2015/16 trat der Kantonsrichter Beat Gätzi zurück. An seine Stelle wählte die Landsgemeinde Lorenz Gmünder ins Kantonsgericht. Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

### 2. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Akkreditierung	7	3	7	0	0	0	0	0	0	0
Aktenherausgabe	3	0	2	0	0	0	0	0	1	0
Ausstandsbegehren	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Definitive Rechtsöffnung	2	1	0	0	1	0	0	1	0	0
Eheschutz	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Forderung aus Arbeit	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Konkurs	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Kostenentscheid	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Mängel in der Organisation	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0
Nachträgl. Rechtsvorschlag	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Pachterstreckung	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Provisorische Rechtsöffnung	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	3	6	0	0	0	0	0	3	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	4	3	0	0	3	0	0	0	1	0
Vorsorgliche Massnahmen	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

### 3. Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Zivilrecht:										
▪ Berufung	0	2	0	0	0	1	0	0	1	2
▪ Beschwerde	2	1	0	0	1	0	1	0	0	0
▪ Markenrecht, UWG	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Strafrecht:										
▪ Berufung	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtagesessungen.

#### 4. Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Baurecht	1	6	1	0	3	0	0	2	0	5
Öffentl. Beschaffungswesen	4	1	1	0	0	0	0	3	0	0
Öffentl.-Rechtl. Arbeitsverh.	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Steuerrecht	1	4	2	0	0	0	0	0	0	1
Sozialversicherungsrecht	7	7	3	1	1	0	1	3	2	4
Diverses	6	1	0	1	3	0	0	1	1	0
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>10</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt neun Halbtagesitzungen.

#### 5. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	5	1	0	0	1	0	1	2	2	1
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	1	5	0	0	0	0	0	3	2	4
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Ausstand	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderung	1	1	0	0	1	0	0	0	1	1
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtagesitzungen.

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen, das gesetzliche Schiedsgericht nach KVG sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurteilen.

## 6. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen			Fälle pendent		
	2016	2015	SCH	TS	ABW	NE	2016	2015
Beschwerde in Zivilsachen	4	5	2	0	2	1	1	2
Beschwerde in Strafsachen	1	1	0	0	0	0	1	0
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	3	5	1	0	2	0	2	2
Total	8	11	3	0	4	1	4	4

\*SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten

## 7. Gerichtskanzlei

### Zufriedenheitsumfrage als Instrument der Qualitätskontrolle

Seit 2013 stellen die Gerichte von Appenzell I.Rh. nach Abschluss jedes Gerichtsverfahrens den daran beteiligten Parteien bzw. deren Rechtsanwälten einen Evaluationsbogen zu. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es den Gerichten, ihren Service zu optimieren. Die Evaluation umfasst je mehrere Fragen zur Zufriedenheit der Rechtssuchenden in folgenden sechs Bereichen: 1. Umgang mit den Rechtssuchenden und Atmosphäre; 2. Gerichtsverhandlung (inkl. Instruktionsverhandlungen) 3. Verständlichkeit im Schriftverkehr und im mündlichen Ausdruck; 4. Verfahrensdauer; 5. Gerichtskosten sowie 6. Fairness und Transparenz des Verfahrens. Es können folgende Antworten angekreuzt werden: „trifft zu“, „trifft teilweise zu“ und „nicht zufrieden“. In der nachfolgenden Aufstellung werden alle Teilfragen eines Bereichs gleich gewertet, wobei nur die beurteilenden Antworten berücksichtigt werden.

### Kantonsgericht

	zufrieden	teilweise zufrieden	nicht zufrieden
1. Umgang und Atmosphäre	100%	0	0
2. Gerichtsverhandlung	90%	10%	0
3. Verständlichkeit	93%	7%	0
4. Verfahrensdauer	100%	0	0
5. Gerichtskosten	87%	0	13%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	99%	0	1%

### Bezirksgericht

	zufrieden	teilweise zufrieden	nicht zufrieden
1. Umgang und Atmosphäre	97%	0	0
2. Gerichtsverhandlung	91%	9%	0
3. Verständlichkeit	92%	7%	1%
4. Verfahrensdauer	98%	0	2%
5. Gerichtskosten	87%	0	13%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	99%	0	1%



## 2524 Bezirksgericht

### 1. Mitglieder

Ende der Amtsperiode 2015/16 schied Lorenz Gmünder aufgrund seiner Wahl ins Kantonsgericht aus dem Bezirksgericht aus. Als neuen Bezirksrichter wählte die Bezirksgemeinde Michael Sedda.

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender aufgeführt.

### 2. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	6	10	6	0	0	0	0	0	2	2
Arbeitsstreitsache	4	2	0	0	1	3	0	0	0	0
Arrestbefehl	7	0	6	0	1	0	0	0	0	0
Bauhandwerkerpfand	14	0	14	0	0	0	0	0	0	0
Ausstandsbegehren	0	2	0	0	0	0			0	0
Definitive Rechts- öffnung/Exequatur	17	26	10	1	1	0	0	3	5	3
Eheschutz- massnahmen	11	9	2	1	0	5	0	3	3	3
Handelsregister- angelegenheiten	12	7	16	0	0	0	0	0	3	7
Konkurs	13	11	6	0	2	0	1	5	0	1
Konkursverfügung	21	13	21	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	11	12	12	0	0	0	0	0	4	5
Miet-/Pachtstreitsache	1	2	0	1	0	0	0	0	1	1
Provisorische Rechtsöffnung	29	15	16	2	0	1	2	3	8	3
Rechtshilfeersuchen	24	32	21	0	1	0	0	1	1	0
Rechtsschutz in kla- ren Fällen	3	0	1	0	0	1	1	0	0	0
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	8	1	2	1	0	0	1	1	3	0
Schuldneranweisung	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	18	25	10	4	4	0	0	2	1	3
Verschollenerklärung	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1
vorsorgliche Beweisführung	1	2	0	0	0	0	0	2	1	2
vorsorgliche Verfügung	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Vollstreckung von Entscheiden	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Diverses	3	3	2	0	0	0	0	1	0	0
<b>Total</b>	<b>209</b>	<b>175</b>	<b>146</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>31</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Überwachungs- massnahmen	10	3	7	0	3	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	4	3	4	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2016	2015	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2016	2015
Ehescheidung	21	26	16	0	0	0	0	11	6
Abänderung	2	2	1	0	0	0	1	0	0
Auflösung eingetra- gene Partnerschaft	0	1	0	0	0	1	0	0	1
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>29</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>7</b>

\*KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

### 3. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Erbrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Sachenrecht / Nachbarrecht	9	2	8	0	0	0	0	0	1	0
Forderung	3	9	0	0	0	3	1	2	4	7
Gesellschaftsrecht	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
SchKG-Recht	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>9</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2016	2015	Schuld- spruch	Frei- spruch	Diverse	2016	2015
StGB: ▪ Vermögen	1	0	0	0	0	1	0
SVG	2	1	1	0	0	1	0
Diverses	3	2	1	1	0	2	1
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an zwei Halbtagen.

#### 4. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Forderung	6	9	1	0	0	4	1	0	2	2
Sachenrecht / Nachbarrecht	6	1	4	0	0	1	0	0	2	1
Diverses	0	3	0	0	0	0	0	1	0	1
Total	12	13	5	0	0	5	1	1	4	4

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtagesitzung.

### 2527 Jugendanwaltschaft

#### 1. Appenzell

	2016	2015
1. Strafbefehle	17	29
Davon		
▪ Strafbefreiungen	1	0
▪ Verweise	5	1
▪ Persönliche Leistungen	11	27
▪ Bussen	0	1
▪ Freiheitsentzüge bedingt	0	0
2. Einstellungen	4	4
3. Mediationen	0	0
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	3	10
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	0	0
6. Strafvollzug	0	0
7. Rechtshilfeweise Akteneinsicht	0	0
8. Pendenzen	5	0

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2016	2015
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1	1
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	1	5
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	0	0
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	0	1
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	0	1
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	0	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	0	0

	Strassenverkehrsdelikte	14	11
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	0
	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	1	1
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	2	0

## 2. Oberegg

		2016	2015
Strafbefehle		3	0
Davon	▪ Bussen/Arbeitsleistung	2	0
	▪ Verweise	1	0

## Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2016	2015					2016	2015
Appenzell	24	24	7	2	10	2	4	1
Schwende		7	4	–	5	2	0	2
Rüte	99	8	3	–	4	2	–	–
Schlatt-Haslen	2	2	1	–	1	–	–	–
Gonten	5	4	1	–	3	1	0	–
Oberegg	2	3	–	–	2	–	–	–
<b>Total</b>	<b>51</b>	<b>48</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>25</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>3</b>

Die Vermittler der einzelnen Bezirke und deren Stellvertreter sind im Staatskalender aufgeführt.

## 2532 Verwaltungspolizei

### 1. Allgemeines

		2016	2015
Reisepässe	über 18 Jahre	77	82
Reisepässe	bis 18 Jahre	26	15
Identitätskarten inkl. Oberegg	über 18 Jahre	674	578
Identitätskarten inkl. Oberegg	bis 18 Jahre	464	369
Kombi (Pass und ID)	über 18 Jahre	770	838
Kombi (Pass und ID)	bis 18 Jahre	155	147
Heimatausweise		158	181
Heimatausweis-Verlängerungen		283	290
Wohnsitzbescheinigungen		485	510
Ausweiskarten für Reisende		0	0

## 2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2016	31.12.2015
Appenzell	5'902	5'870
Schwende	2'201	2'160
Rüte	3'560	3'536
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'104	1'111
Gonten	1'439	1'439
<b>Innerer Landesteil</b>	<b>14'206</b>	<b>14'116</b>
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'911	1'920
<b>Äusserer Landesteil</b>	<b>1'911</b>	<b>1'920</b>
<b>Total</b>	<b>16'117</b>	<b>16'036</b>

## 3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2016	2015
<b>Innerer Landesteil</b>		
Appenzell, röm.-kath.	7'577	7'572
Brülisau, röm.-kath.	464	462
Eggerstanden, röm.-kath.	444	445
Gonten, röm.-kath.	1'079	1'077
Haslen, röm.-kath.	555	569
Schwende, röm.-kath.	824	819
Evangelisch	1'367	1'371
Islam	543	524
Orthodox	267	272
Konfessionslose	849	784
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Christkatholisch	6	6
Übrige	228	212
<b>Total innerer Landesteil</b>	<b>14'206</b>	<b>14'116</b>
<b>Oberegg</b>		
Römisch-katholisch	1'219	1'236
Evangelisch	357	361
Islam	11	15
Orthodox	4	2
Konfessionslose	279	266
Übrige	41	40
<b>Total Oberegg</b>	<b>1'911</b>	<b>1'920</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>16'117</b>	<b>16'036</b>

#### 4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2016	2015
Appenzell	7'999	7'949
Brülisau	535	539
Eggerstanden	525	525
Gonten	1'310	1'297
Haslen	652	663
Meistersrüte	841	824
Oberegg	1'911	1'920
Schlatt	345	345
Schwende	987	971
Steinegg	1'012	1'003
<b>Total</b>	<b>16'117</b>	<b>16'036</b>

#### 5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung\* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'715 (1'710) Personen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 10,74% (10,75%). Nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gehören sind Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen. Sie sind daher in dieser Zahl nicht enthalten.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 65 (64) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2016 hielten sich 83 (80) anerkannte Flüchtlinge und 28 (29) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 6 (5) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge welchen nun eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, im Kanton Appenzell I.Rh. auf. 2016 erhielten auch 3 vorläufig aufgenommene Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung.

#### 6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)		Aufenthalts- bewilligung (B)		Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Appenzell	708	726	301	283	54	43
Schwende	137	143	68	60	14	9
Rüte	140	118	43	59	16	21
Schlatt-Haslen	17	23	9	7	1	2
Gonten	27	34	24	24	2	3
Oberegg	119	120	31	30	4	5
<b>Total</b>	<b>1'148</b>	<b>1'164</b>	<b>476</b>	<b>463</b>	<b>91</b>	<b>83</b>

## 7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU/EFTA Staaten	2016	2015
Belgien	5	6
Bulgarien	1	2
Dänemark	4	5
Deutschland	371	386
Finnland	2	2
Frankreich	3	3
Griechenland	1	1
Grossbritannien	13	12
Irland	1	1
Italien	130	122
Lettland	1	1
Liechtenstein	9	8
Litauen	1	1
Niederlande	18	19
Norwegen	2	3
Österreich	113	108
Polen	19	24
Portugal	219	218
Rumänien	6	4
Schweden	0	0
Slowakische Republik	40	36
Slowenien	7	8
Spanien	95	89
Tschech. Republik	20	17
Ungarn	27	23
<b>Total</b>	<b>1108</b>	<b>1099</b>
Anteil in Prozent	64.6	64.3

übr. europ. Staaten	2016	2015
Belarus	2	2
Bosnien-Herzegowina	223	229
Kroatien	36	33
Kosovo	12	17
Mazedonien	68	73
Russland	5	3
Serbien	61	68
Türkei	43	41
Ukraine	0	1
<b>Total</b>	<b>450</b>	<b>467</b>
Anteil in Prozent	26.2	27.3

Übrige Staaten	2016	2015
Afghanistan	1	0
Ägypten	1	1
Äthiopien	1	0
Argentinien	1	0
Australien	1	2
Bolivien	1	1
Brasilien	4	3
China	6	5
Ecuador	1	1
Eritrea	59	54
Honduras	2	2
Indien	7	7
Indonesien	2	2
Iran	1	1
Irak	1	1
Japan	1	1
Kanada	3	2
Kenia	1	1
Kolumbien	1	1
Malaysia	2	2
Mexiko	3	3
Nigeria	1	0
Pakistan	1	1
Panama	0	1
Paraguay	1	1
Peru	0	1
Philippinen	6	6
Sri Lanka	17	13
Südkorea	1	1
Syrien	16	14
Thailand	6	7
Tunesien	1	1
USA	5	6
Venezuela	1	1
Vietnam	1	1
<b>Total</b>	<b>157</b>	<b>144</b>
Anteil in Prozent	9.2	8.4
Anteil in Prozent	9.2	8.4

## 8. Asylwesen

	2016	2015
Asylbewerber	81	80
Vorläufig aufgenommene Ausländer	46	29
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	29	30
<b>Total</b>	<b>156</b>	<b>139</b>

Zugänge	2016	2015
Zuweisung durch Bund	38	78
Wiederanmeldung	2	1
Geburt	8	4
Familien-Nachzug	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	2	0
Dossierzuweisung durch Bund	4	11
Zuweisung zum Vollzug	4	0

Abgänge	2016	2015
Ausschaffung	0	0
Ausreise kontrolliert, Rückkehr	2	4
Dublin-Out	5	2
Untergetaucht	12	16
Untergetaucht nach Zuweisung	2	6
Abmeldung nach Nichteintretensentscheid	2	1
Kantonswechsel	3	3
Humanitäre Regelung	4	2
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	6	14
Einbürgerung	0	1

Nationen	2016	2015
Afghanistan	16	14
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	21	21
Eritrea	37	36
Gambia	3	5
Irak	3	2
Iran	1	1
Libyen	1	0
Nigeria	1	4
Somalia	13	9
Sri Lanka	26	20
Sudan	1	1
Syrien	24	19
Türkei	4	2
unbekannt	4	4
<b>Total</b>	<b>156</b>	<b>139</b>



7 (5) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 61 (62) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell 57 (61) und im Flughafengefängnis Zürich 4 (1) auf die Ausschaffung in ihr Heimatland oder in einen Dublin-Staat.

## 9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine (0) Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates wurden Strafurteile, vorzeitige Strafvollzüge oder Bussenumwandlungen vollzogen:

	2016	2015
Gefängnis Glarus	2	0
Justizvollzugsanstalt Sennhof Chur	1	0
Kantonales Polizeigefängnis Appenzell	2	0
Strafanstalt Gmünden	1	1

1 (2) Strafurteil wurde zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsorts der Verurteilten oder Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

## 10. Integration

### Allgemeines

Gespräche	2016	2015
Total geführte Gespräche	225	173
Erst- und Begrüssungsgespräche	59	56
Beratungs- und Coachinggespräche	166	117

### Erst- und Begrüssungsgespräche

Herkunftsländer	2016	2015
Afghanistan	3	1
Bosnien-Herzegowina	2	1
Brasilien	2	0
Bulgarien	0	1
Eritrea	4	13
Finnland	0	1
Indien	0	1
Italien	4	2
Kosovo	0	1
Mazedonien	2	2
Panama	0	1
Philippinen	0	1
Polen	2	0
Portugal	12	4

Serbien	4	0
Slowakische Republik	4	2
Somalia	2	1
Spanien	4	4
Sri Lanka	1	4
Syrien	2	5
Thailand	0	1
Tibet	2	10
Tschechische Republik	3	0
Türkei	2	0
Ungarn	4	0

### Beratungs- und Coachinggespräche

Es wurden 2016 insgesamt 166 Beratungs- und Coachinggespräche mit 65 Personen durchgeführt. Am häufigsten kamen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Eritrea, Afghanistan, Syrien und Tibet. Wie bereits im vergangenen Jahr interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2016	2015
Information	30	11
Arbeitsintegration	127	95
Vermittlung	9	11

Beratungsgebiete	2016	2015
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	62	46
Schule, Aus- und Weiterbildung	59	42
Deutschkurse	11	3
Verschiedene Hilfestellungen	26	21
Interkulturelle Übersetzungen	8	4
Diskriminierung	0	1

Herkunftsländer	2016	2015
Afghanistan	5	3
Äthiopien	0	1
Bosnien-Herzegowina	0	1
Deutschland	0	1
Eritrea	23	13
Iran	1	1
Nigeria	1	1
Portugal	2	1
Schweiz	4	6
Sri Lanka	4	4
Syrien	12	3
Tibet	12	12
Tschechische Republik	0	1
Tunesien	0	1
Türkei	1	1
<b>Total Personen</b>	<b>65</b>	<b>50</b>

## Deutschkurse

2016 konnten in den beiden Halbjahren 28 (25) Deutschkurse mit 5 (4) Kursleitenden und 297 (279) Teilnehmenden auf 4 Sprachniveaus geführt werden. Im 1. Halbjahr haben 149 und im 2. Halbjahr 148 Personen die Deutschkurse besucht.

Altersstruktur	2016	2015
50-60	11	12
40-50	30	45
30-40	84	81
20-30	134	128
unter 20	38	13
<b>Total</b>	<b>297</b>	<b>279</b>

nach Geschlecht	2016	2015
Frauen	131	127
Männer	166	152

Herkunftsländer	2016	2015
Afghanistan	22	7
Äthiopien	3	4
Bolivien	0	2
Bosnien-Herzegowina	5	6
Brasilien	2	1
China	2	1
Dominikanische Republik	1	0
Eritrea	59	76
Gambia	3	1
Grossbritannien	0	1
Honduras	1	0
Indien	0	1
Irak	4	3
Iran	4	1
Italien	9	20
Kolumbien	1	1
Kosovo	0	2
Kroatien	4	2
Mazedonien	5	3
Nigeria	1	2
Panama	1	2
Paraguay	2	0
Philippinen	0	1
Polen	0	1
Portugal	19	14
Rumänien	0	2
Serbien	4	2
Slowakische Republik	14	8
Somalia	12	12
Spanien	13	9

Sri Lanka	37	33
Sudan	2	0
Syrien	37	11
Thailand	3	6
Tibet	19	32
Tschechische Republik	1	2
Türkei	4	6
USA	1	2
Unbekannt	2	0
Venezuela	0	2

## 2534 Eichwesen

### 1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Waagen für offene Verkaufsstellen	43	37	9	2	92	93
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	72	45	10	4	101	117
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	1	3	0	0	4	4
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	4	2	0	0	4	3
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	9	7	0	0	12	11
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	86	92	0	8	92	118
Messanlagen für Mineralöle in Zapfsäulen	16	36	2	4	70	74
▪ 2-Takt-Säulen	1	1	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
▪ Zusatzapparate	2	5	0	0	13	14
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)						
▪ stationär	2	3	1	1	2	3
▪ in Transportzisternen	1	1	0	1	1	1
▪ Zusatzapparate	3	3	0	1	3	3
Quellenmessungen						
▪ Quantität	9	14				
▪ Qualität	0	0				
Abgasmessgeräte	23	19	2	2	24	22
Industrielle und gewerbliche Produzenten	23	27	0	1	35	
Reparaturen mechanische Waagen	1	0	0	0	2	2
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	23	86	4	2		
▪ Spirituosen, Früchte, Fleisch	19	18	2	1		
nach Volumen:						
▪ Spirituosen	30	33	1	2		
<b>Total</b>	<b>370</b>	<b>434</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>460</b>	<b>470</b>

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

## 2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
<b>Total Betriebe mit Verkaufsstellen</b>	26				
<b>Packungen nach Gewicht</b>					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	99	93	6	0	0
Konserven, Spirituosen	72	71	1	0	0
<b>Packungen nach Volumen</b>					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	30	29	1	0	0
<b>Total</b>	<b>201</b>	<b>193</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 2538 Zivilstandswesen

### 1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

#### Geburten

Seit der Gründung des Zivilstandsamtes Appenzell vor 140 Jahren wurde erstmals kein Kind im inneren Landesteil geboren.

#### Eheschliessungen

Im Berichtsjahr liessen 78 (79) Paare ihre Ehe beim Zivilstandsamt Appenzell registrieren. Damit verringerte sich die Zahl der Eheschliessungen im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 1 Ereignis. Bei 65 (66) Paaren besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 7 (5) Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Nur in 1 (5) Fall verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Bei 5 (3) Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 156 (158) Beteiligten total 104 (115) Personen im Kanton Appenzell I.Rh., 50 (39) Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 2 (4) Personen im Ausland. Für 63 (64) Paare bedeutete die Eheschliessung eine Erstheirat (Bündnis zwischen einem ledigen Mann und einer ledigen Frau). Bei den übrigen 15 (15) Beurkundungen war im Zeitpunkt der Heirat zumindest eine Person geschieden oder verwitwet.

#### Eingetragene Partnerschaften

Im vergangenen Jahr wurden keine (1) Partnerschaften beurkundet.

#### Todesfälle

Zahlenmässig starke Abweichungen zeigt die Sterblichkeitsstatistik. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich 17 Todesfälle mehr als noch im Jahr 2015. Bei den 110 (93) verstorbenen Personen waren 57 (45) Frauen und 53 (48) Männer betroffen. Ausserordentlich hoch war die Zahl der Suizide und der tödlich verunfallten Personen.

	2016			2015
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	78	79
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	1
Geburten	0	0	0	2
Todesfälle	53	57	110	93

## 2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	2016			2015
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	5	10
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	0	0	0	1
Todesfälle	7	3	10	11

## 2540 Kantonspolizei

### 1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2016	2015
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	1
Leutnant	2	2
Adjutanten	2	2
Feldweibel	1	1
Wachtmeister	8	7
Korporale	4	5
Gefreite	2	3
Polizeimänner	2	3
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	3	0
Polizistinnen	0	1
Zivilangestellte (260 Stellenprozent)	4	4
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

### 2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2016	2015
Geleistete Personentage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (OD,PSO,WEF,PIZO,Militär,Ausschaffung)	107	103

### 3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2016	2015
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	5	8
Tätlichkeiten (8) / Körperverletzung (7)	15	20
Drohung (8) / Nötigung (4)	12	8
Intervention im häuslichen Bereich	3	4
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	0	5

<b>Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Natürliche Ursache	2	8
Unfälle mit Todesfolge (3 Bergunfälle / 0 Arbeitsunfall / 2 Freizeit-Sportunfall)	5	5
Suizide	7	2

<b>Vermögen</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	64	52
Einbruchdiebstähle	15	12
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl	9	11
Sachbeschädigungen	38	39
Betrüge	11	12
Veruntreuungen (57) / Hehlerei (0)	57	1

<b>Fahrzeugentwendungen</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Personenwagen / schwere Motorwagen	1	0
Motorräder	0	0
Motorfahrräder (1 Benzin / 1 Elektromotor)	2	1
Fahrräder	76	70

<b>Verschiedenes</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Betäubungsmitteldelikte	22	53
Umweltdelikte	20	19
Brandfälle	1	1
Personen- (15) und Sachfahndungen (157)	172	204
Erkennungsdienstliche Behandlungen	25	23
Inhaftierungen	20	21
Führungsberichte	62	96
Zustellungen für Amtsstellen	74	81
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	64	81
Kontrollschildereinzug	9	13
Waffen- (65) und Sprengstoffbewilligungen (4)	69	51
Bewilligungen Pyrotechnik	2	1
Europäische Feuerwaffenpässe (neu)	5	11
Bewilligte Signalisationen	31	15
Abgelehnte Signalisationsbegehren	3	2
Bewilligte Strassenreklamen	56	58
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	12	7
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	5	1
Alarমেingänge (Brand, Einbruch)	43	25
Haft-Tage im Gefängnis Appenzell	389	356

#### 4. Fundbüro

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Abgegebene Fundgegenstände	193	196
Vermittelte Fundgegenstände	121	100
Verlustanzeigen	309	273

## 5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2016	2015
Geschwindigkeitskontrollen	96	114
Fahren in angetrunkenem Zustand	27	24
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	134	160
Ordnungsbussen	2'359	3'716
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1'833	1'646
Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	1'413	1'299
Ausgestellte Mängelrapporte	144	145
ARV-Betriebskontrollen (Arbeits- und Ruhezeitverordnung)	4	2
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbefahrten	34	38

Verkehrsunfälle	2016	2015
Davon Selbstunfälle/Schleuderunfälle	34	50
Innerorts	55	62
Ausserorts	75	82
Unfälle mit Todesfolge	1	1
Unfälle mit Verletzten	27	29
Verletzte Personen	32	31
Davon Kinder (<16 Jahre)	8	5
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	34	23
Kollision mit Wildtieren	34	44
<b>Total</b>	<b>130</b>	<b>144</b>

Häufige Unfallursachen	2016	2015
Zustand des Lenkers		
▪ Alkohol	2	4
▪ Übermüdung	2	1
Unaufmerksamkeit/Ablenkung	16	18
Geschwindigkeit (nicht anpassen an Verhältnisse, etc.)	13	11
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	0	1

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2014/2015)	2016	2015
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	201	170
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schüler und Jugendliche	6	6

## 6. Rettungswesen

Ambulanzeinsätze	2016	2015
in das Spital Appenzell	121	118
in andere Spitäler oder Kliniken	197	271
andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.)	41	42
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	10	16
<b>Total</b>	<b>369</b>	<b>447</b>

Bergrettung	2016	2015
Regaeinsätze im Alpstein	25	30
Einsätze mit Bergrettungsfahrzeug und Alpine Rettung Schweiz	8	10



## 2542 Staatsanwaltschaft

### 1. Allgemeines

2016 wurden 44 Strafverfahren mehr als im Vorjahr bearbeitet, darunter verschiedene umfangreiche Strafverfahren, unter anderem auch im Bereich des Kriminaltourismus, die zum Teil bis zu 70 Delikte in verschiedenen Kantonen quer durch die Schweiz und eine Mehrzahl von Tätern umfassten. Ausserdem leisteten die Staatsanwälte fast doppelt so viele Pikett-Einsätze wie 2015. Andererseits wurde die Zahl der Pendenzen per Ende Jahr im Vergleich zum Vorjahr erheblich reduziert, was aufgrund der knappen personellen Ressourcen nur durch die Leistung einer beträchtlichen Zahl von Überstunden möglich war.

Zwischen Juni und September 2016 absolvierte Staatsanwalt Damian Dürr berufsbegleitend an der Staatsanwaltsakademie, welche an der Universität Luzern angesiedelt ist, den CAS Forensics, ein Studiengang für Personen, die erst verhältnismässig kurze Zeit in der Strafverfolgung tätig sind, und legte erfolgreich die Schlussprüfung ab.

Im Berichtsjahr gingen 491 (447) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

21 (6) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 530 (437) Fälle erledigt. Zum Jahresende waren noch 98 (137) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2016 war kein (0) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

11 (7) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 2 (3) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 3 (4) Festnahmebefehle und 6 (6) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 4 (1) Häftlinge verbrachten insgesamt 218 (75) Tage in Untersuchungshaft und 2 Häftlinge 424 Tage im vorzeitigen Vollzug. Ferner mussten 13 (16) Hausdurchsuchungen angeordnet und 25 (13) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 16 (17) Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen erlassen. Zudem wurden 9 (2) technische Überwachungsmassnahmen verfügt, 16 (10) Legalinspektionen vorgenommen und 12 (11) Obduktionen veranlasst.

### 2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 129 (105) Einstellungsverfügungen (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) und Nichtanhandnahmeverfügungen sowie 36 (12) Sistierungsverfügungen erlassen.

Es wurde kein (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

### 3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 4 (3) Strafüberweisungen mit 10 (3) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

▪ Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl	1
▪ Versuchter gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl	1
▪ Mehrfache Sachbeschädigung	1
▪ Mehrfacher Hausfriedensbruch	1
▪ Hinderung einer Amtshandlung	1

- Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz 2
- Übertretung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz 1
- Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz 1
- Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der von Astra festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts 1

#### 4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde kein (0) Gesuch gegen keine (0) Beamten und öffentlichen Angestellten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen keine (0) Amtsstelle auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

#### 5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde keine (0) Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

#### 6. Strafbefehle

Es wurden 415 (326) Strafbefehle erlassen und mit diesen die folgenden Straftatbestände beurteilt:

##### Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2016	2015
	Fahrlässige Tötung	0	1
	Einfache Körperverletzung	2	2
	Fahrlässige Körperverletzung	6	2
	Fahrlässige schwere Körperverletzung	0	4
	Tätlichkeiten	1	3
	Gefährdung des Lebens	1	1
	Raufhandel	1	0
	Versuchter Angriff	1	0
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	2016	2015
	Mehrfacher Diebstahl	2	0
	Diebstahl	1	2
	Diebstahl – geringfügiges Vermögensdelikt	0	3
	Sachbeschädigung	1	1
	Betrug	2	0
	Zechprellerei	2	0
	Hehlerei	1	0
	Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte	1	0
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	2016	2015
	Üble Nachrede	0	2
	Verleumdung	0	1
	Beschimpfung	4	2

D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	2016	2015
	Drohung	1	1
	Nötigung	1	2
	Versuchte Nötigung	2	1
	Hausfriedensbruch	1	0
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	2016	2015
	Sexuelle Belästigungen	0	2
	Pornografie	1	2
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	2016	2015
	Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	0	1
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	2016	2015
	Brandstiftung	1	0
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	1	2
	Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	0	1
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K	Urkundenfälschung		
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N	Vergehen gegen den Volkswillen		
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	2016	2015
	Versuchte Gewalt und Drohung gegen Beamte	1	0
	Hinderung einer Amtshandlung	4	2
	Anstiftung zur Hinderung einer Amtshandlung	1	0
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1	1
P	Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
	Falsche Anschuldigung	1	0
	Irreführung der Rechtspflege	1	0
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen		
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	2016	2015
	Mehrfacher Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	5	0
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	53	4

### Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und zugehörige Ausführungserlasse

	2016	2015
Abbiegen nach links, ohne genügende Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr	0	1
Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt	0	3
Ausführen einer Lernfahrt auf Motorwagen ohne die vorgeschriebene Begleitperson	1	1

Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme als Lenker eines Motorfahrzeuges	4	1
Beschmutzen der Fahrbahn	1	1
Fahren mit Überlast	6	5
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	1	1
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	9	9
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	19	8
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	2	1
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	3	1
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	2	1
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	3	1
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	2
Fahrlässiges Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne den erforderlichen Führerausweis	1	0
Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	0	1
Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand infolge Übermüdung	2	2
Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand (andere Gründe)	1	0
Führen eines Motorrades in fahruntüchtigem Zustand (andere Gründe)	1	0
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	3
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	21	14
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	0
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	2
Führen eines Motorrades ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	0
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrrades	1	0
Führerausweis		
▪ Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	2	0
▪ Missachtung von Auflagen im Führerausweis	3	8
▪ Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	1	4
Gleichzeitiges Inverkehrbringen von zwei Motorfahrzeugen auf welche ein Wechselschilderpaar eingelöst ist	1	1
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	17	17
Mehrfaches Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	4	0
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	0	2
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	1	1
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges (Arbeitskarren) ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	1

Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens	0	1
Mangelnde Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Anhalten	0	1
Missachtung des Verbots ein Motorfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu fahren	0	4
Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren, als Begleiter von Lernfahrten	1	0
Missachtung des Vortrittsrechts	19	7
Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern	1	0
Mehrfacher Missbrauch von Ausweisen und Schildern	1	0
Mitführen eines ungelösten Anhängers	1	7
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	0	1
Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind	3	2
Mitführen einer Person ohne eingerichteten Sitzplatz auf einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug	2	0
Mehrfaches Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 12 Jahren	1	0
Nicht Abgabe des Lernfahrausweises	1	0
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	1	4
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorfahrzeuges	0	1
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorrads	0	1
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	2	0
Nicht Anbringen des Sicherheitsseils	1	1
Nicht Anhalten an der Unfallstelle nach erfolgter Verursachung eines Verkehrsunfalls	0	1
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	12	5
Nicht Beachten eines Lichtsignals	1	0
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	3	1
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	29	30
Nicht Beherrschen des Fahrrades	6	1
Nicht Einhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren	4	2
Nicht Entfernen des „L“-Schildes	1	0
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	1	1
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	3	0
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	1	2
Nicht Gewähren des Fussgängervortritts bei einem Fussgängerstreifen	0	3
Nicht Melden der unabsichtlichen Beschädigung eines Signals	1	0
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	11	10
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	12	3
Nicht Tragen des Schutzhelms	6	1
Nicht Vornahme der Abgaswartung	4	3
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	11	11
Fahlässiges pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	1	0
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	4	0
Überfahren einer Sicherheitslinie	5	1
Überfahren einer Sperrfläche	1	0
Kein angemessenes Erleichtern des Überholens ausserorts durch einen Lenker eines schweren Motorwagens	1	0

Überlassen eines in der Schweiz immatrikulierten schweren Motorfahrzeuges einem Lenker ohne schweizerischen Führerausweis	1	0
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	61	81
Überschreiten der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anhängelast des Zugfahrzeugs	1	3
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	0	7
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	1	0
Ungenügendes Rechtsfahren	2	1
Ungenügendes Sichern der Ladung	9	4
Unterlassung der Kennzeichnung von überhängenden Ladungen, Einzelteilen oder Anhängern	1	2
Mehrfaches Unterlassen der Richtungsanzeige	1	0
Unterlassen der Richtungsanzeige	1	1
Unvorsichtiges Überholen	3	1
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren	0	1
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	2	1
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	1	0
Verursachen von vermeidbarem Lärm	2	0
Vorschriftswidriges Parkieren	2	8
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	1	4
Mehrfache Widerhandlungen gegen ARV2-Vorschriften	1	0
Widerhandlungen gegen ARV2-Vorschriften	6	0
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	14	7

### Widerhandlungen gegen andere Bundeserlasse

		2016	2015
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	2	0
AVIG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	1	0
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	0	4
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	7	7
BZG	Mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	1	0
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	0	1
EBG	Widerhandlung gegen das Eisenbahngesetz	0	1
GSchG	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	3	6
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	2	7
GSchV	Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	0	3

JSG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	1	1
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	0	1
PBG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	2	0
	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	14	10
SDR	Verletzungen der Bestimmungen über den Versand der Güter	1	0
SprstG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe	2	0
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	6	5
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	11	6
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	0	1
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	0	2
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	0	2
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	0	1
TSG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz	1	1
	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	1	0
TSV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierseuchenverordnung	0	2
	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	0	3
USG	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	5	8
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	2	2
VEP	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs durch Verstoss gegen die Meldepflichten	1	0
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	3	2
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	3	2

### Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

	2016	2015
<b>Baugesetz</b>		
Widerhandlung gegen das Baugesetz	0	4
<b>Feuerschutzgesetz</b>		
Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz	1	0
<b>Hundegesetz</b>		
Widerhandlung gegen das Hundegesetz	2	3
<b>Jagdgesetz</b>		
Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	2	1
<b>Landwirtschaftsgesetz</b>		
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Landwirtschaftsgesetz	0	1

<b>Übertretungsstrafgesetz</b> Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz durch anstössiges Verhalten	1	0
<b>Umweltschutzgesetz</b> Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	4	3

## 7. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

<b>Verhängte Strafen (Beschuldigte)</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Freiheitsstrafe und Busse	0	0
Freiheitsstrafe	1	2
Geldstrafe und Busse	99	74
Geldstrafe	5	2
Bussen über Fr. 500.--	45	37
Bussen ab Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	221	167
Bussen ab Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	32	21
Bussen bis Fr. 50.--	7	22
Umgang	5	1
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	0

Gegen Strafbefehle wurde in 21 (20) Fällen Einsprache erhoben. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 9 (15) Fälle pendent. 6 (10) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 3 (3) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 2 (10) Fälle eingestellt. Es wurden 4 (3) Revisionsentscheide erlassen. 15 (9) Einsprachefälle sind noch pendent.

## 2550 Strassenverkehrsamt

### 1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2016

<b>Fahrzeugart</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	21'759	21'129
Lieferwagen	1'485	1'273
Lastwagen, Gesellschaftswagen	156	154
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	110	104
Motorräder, Kleinmotorräder	1'952	1'942
Motorfahrräder	505	486
Arbeitsmaschinen	180	169
Landwirtschaftliche Motoreinachser	137	136
Landwirtschaftliche Motorkarren	367	382
Landwirtschaftliche Traktoren	854	833
Anhänger aller Kategorien	1'411	1'387
<b>Total eingelöste Fahrzeuge</b>	<b>28'916</b>	<b>27'991</b>



## 2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2016	2015
Fahrzeugprüfungen	4'045	3'913
<b>Führerprüfungen</b>		
Praktische Prüfungen	446	480
Theoretische Prüfungen	392	409
▪ Kategorien A1/B	262	289
▪ Kategorien C/D	20	29
▪ Kategorien Mofa/G/F	110	91

## 3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2016	2015
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'703	4'549
Schilderdeponierungen	1'577	1'519
Ersatzfahrzeugbewilligungen	105	94
Lern- und Führerausweise	2'003	2'119
Internationaler Führerausweis	130	109
Kontrollschilder Entzugsverfahren	93	145
Sonderbewilligungen	216	212
Versicherungswechsel	316	373

## 4. Administrativmassnahmen

	2016	2015
<b>Eingegangene Rapporte</b>	<b>377</b>	<b>391</b>
ohne Massnahmen abgeschlossen	129	124
<b>Führer- und Lernfahrausweisentzüge</b>	<b>107</b>	<b>148</b>
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	24	18
▪ Vereitelung der Blutprobe	1	2
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	2	7
▪ Geschwindigkeitsübertretung	33	40
▪ Andere SVG-Übertretungen	47	81
<b>Verwarnungen</b>	<b>102</b>	<b>109</b>
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰	16	16
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	58	77
▪ Andere SVG-Übertretungen	28	16
Annullierung des Führerausweises auf Probe	2	2
Verkehrsunterricht	0	1
Verkehrspsychologische/verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	22	38
Aberkennung ausländischer Ausweise	3	2

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

## 5. Erfolgsquote Führerprüfungen

	Total	bestanden	Erfolgsquote (%)
<b>Theoretische Prüfungen</b>			
▪ Basistheorie Kat. A / A1 /B	262	220	83.95 %
<b>Praktische Prüfungen</b>			
▪ Kategorie A	50	42	84.00 %
▪ Kategorie A1	80	59	73.75 %
▪ Kategorie B	281	214	76.15 %

## 2570 Militär

### 1. Allgemeines

Die Weiterentwicklung der Armee (WEA, Umsetzung ab 1.1.2018) und die Gestaltung von möglichen Subsidiäreinsätzen zugunsten der Kantone beschäftigten auch im Berichtsjahr das Kreiskommando und prägten diverse Jahreskonferenzen (kantonale Verantwortliche für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ), Militärdirektorenkonferenz Ostschweiz, Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Konferenz der Schadenexperten). Die WEA erfordert mit dem flexiblen Rekrutierungsmodell eine angepasste Umsetzung der Orientierungstage und Rekrutierung für die Stellungspflichtigen.

Zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. und dem Ter Reg 4 wurde die Sicherheitsverbandsübung „TECHNICO“ geplant, vorbereitet und durchgeführt. Entsprechend wurde eine Leistungsvereinbarung mit der Armee ausgearbeitet. Die Zusammenarbeit zwischen Militär und den verschiedenen Bevölkerungsschutzpartnern war sehr erfolgreich. Probleme mit Kommunikationsmitteln und den elektronischen Führungsinstrumenten wurden bereits in der Vorbereitungsphase erkannt und mit entsprechenden Absprachen sowie Ausbildungssequenzen zeitgerecht behoben.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwergewichtig Traktanden zur Planung und Durchführung der Orientierungstage, des Schiess-, Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesens, Waffenrechts und der Wehrmännerentlassung.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando zusammen mit dem Landesfähnrich zahlreiche militärische und ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Erwähnenswert sind insbesondere die aufschlussreichen Truppenbesuchstage beim Aufkl Bat 11 (Göttibataillon) und beim Geb Inf Bat 77. Das zweite Göttibataillon (Ristl Bat 21) hat die Standarte auf dem Landsgemeindeplatz Appenzell abgegeben. Weiter hat die Berufsunteroffizierschule (BUSA) die Beförderung auf dem Platz Appenzell mit einigen Hundert Gästen und Angehörigen durchgeführt.

Das Kreiskommando hat ein Amtshilfegesuch des Kantons Zürich in Sachen Arrestvollzug behandelt. Zum Sachplan Militär, zum Stationierungskonzept der Armee und zu diversen Verordnungen über die neuen Strukturen der Armee wurde Stellung bezogen.

## 2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 17. und 22. März 2016 wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 1998 im Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 118 (112) Stellungspflichtige teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 118 (125) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1996, 1997 und 1998. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 82% (77%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2016	2015
Diensttauglich	94	96
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	4	0
Schutzdiensttauglich	10	19
Schutzdienstuntauglich	10	10

Die 94 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2016	2015
Logistiktruppen	33	28
Infanterie	19	22
Rettungstruppen	11	8
Genie	8	2
Übermittlungstruppen	6	10
Führungsunterstützungstruppen	4	3
Fliegerabwehrtruppen	3	3
Fliegertruppen	3	4
Panzertruppen	3	5
Sanitätstruppen	3	8
Artillerie	1	1
AC-Schutzdienst	0	1
Militärische Sicherheit	0	1

Zivilschutzeinteilungen	2016	2015
Stabsassistent	3	5
Materialwart	2	1
Pionier	2	9
Anlagewart	1	2
Betreuer	1	4
Koch	1	1

103 (114) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 36 (35) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 52 (69) gute, 15 (10) genügende und keine (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Michael Hänggi, Weissbad, erreichte mit 101 Punkten das beste Turnresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Manuel Künzler, Oberegg-Büriswilen (98 Punkte), und Thomas Brülisauer, Brülisau (96 Punkte).

Gegen den Rekrutierungs-Untauglichkeitsentscheid wurde eine Beschwerde eingereicht.

Auswertung Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

	2016	2015
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	0	0
Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP	0	0
Untauglich aufgrund PSP	4	3
Nicht eingeteilt Strafurteil	0	0
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	0	1

### 3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 60 (71) Dienstverschiebungen, 11 (3) wurden abgelehnt, und 35 (47) wurden an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 19 (18) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahres geplant und bewilligt werden. 11 (12) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen beantwortet.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verwiesen.

### 4. Wehrpflichtentlassung

Am 18. November wurden 59 (55) Militärangehörige der Jahrgänge 1982 bis 1986, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen, darunter 52 (46) Gefreite und Soldaten sowie 7 (7) Unteroffiziere. Es war kein Offizier zu entlassen. Von 43 (54) bewaffneten Entlassenen haben an der Abrüstung 10 (8) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten. Ein (2) Antrag musste abgewiesen werden. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

### 5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz des Kreises 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktorinnenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 554 (548) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt hat kein (0) Teilnehmer. Die Jungschützenkurse besuchten 32 (24) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen auf 300 Meter beteiligten sich 529 (515) Schützen.

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 42 (46) und das Pistolenfeldschiessen 72 (77) Schützen.

Das Kreiskommando musste ein (0) Gesuch für waffenlosen Dienst behandeln.

## **6. Kontroll- und Strafwesen**

10 (6) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 7 (7) Wehrmänner wurden aus anderen disziplinarischen Gründen bestraft. Zudem musste ein Gesuch um Waffenerwerb aufgrund eines militärischen Strafeintrages geprüft werden.

Im Berichtsjahr erfolgte kein Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltlichkeitsnachforschung. Weiter wurden 3 (7) Auslandurlaube bewilligt und 4 (2) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

## **7. Kantonaler Führungsstab (KFS)**

Im Oktober war der Führungsstab an der Übung „TECHNICO“ der Territorialregion 4 beteiligt. Die Übung soll für den Verantwortlichen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. und der Armee aufzeigen, wie die Kräfte in der Bewältigung eines ausserordentlichen Ereignisses zusammenwirken. Die Armee ist als unterstützendes Element den beiden Kantonen zugewiesen und würde auch im Ernstfall die zivilen Einsatzkräfte vor Ort zugunsten der Appenzeller Bevölkerung unterstützen – allerdings erst auf Ersuchen hin. Die Führung des Einsatzes liegt bei den zivilen Behörden. Von diesen wird umgekehrt erwartet, dass sie der Armee möglichst gute Rahmenbedingungen bieten und sie wirkungsvoll einzusetzen wissen. Deshalb sind regelmässige gemeinsame Trainings notwendig, so etwa im Rahmen der Projekte des Einbaus der Mettlenbrücke, einer Brückenstegsanierung in Gonten (Grossbalmen) und einem Wasserleitungsbau und anschliessendem Wassertransport aus der Sitter auf direktem Weg nach Schlatt-Haslen (Kirchenplatz) zugunsten der dortigen Feuerwehr. In mehreren Rapporten zusammen mit den Verantwortlichen der Territorialregion 4 und dem Kantonalen Führungsstab Appenzell A.Rh. wurden die Koordination und Absprachen erfolgreich geübt und gefestigt. Mit der feierlichen Eröffnung der Mettlenbrücke konnten die Projekte erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Stabschef des Kantonalen Führungsstabs nahm an verschiedenen Sitzungen, Vorbereitungstagen und Informationsanlässen mit den Verantwortlichen der Territorialregion 4 und den Stabschefs der anderen Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen und ordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung.

## **2574 Kantonskriegskommissariat**

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle in St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

## 2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Neuerungen umgesetzt werden. Hingegen fand wieder eine Inspektion durch die Eidgenössische Steuerverwaltung statt. Der Bericht zeugt grundsätzlich von einer guten Führung der Wehrpflichtersatzverwaltung, drei Massnahmen müssen jedoch bis Ende 2017 umgesetzt werden.

	2016	2015
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	481	493
Rohertrag	426'639.89	465'465.27
Rückerstattungen	44'844.80	60'723.85
Ersatzrückstände am Jahresende	40'433.75	23'574.70
Einsprachen	0	0
Ersatzbefreite	18	18
Erlasse	1	0
Bezugsprovision des Kantons	76'359.02	80'948.28

## 2576 Zivilschutz

### 1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst wurden die eidgenössischen Rapporte für die Zivilschutz-Vorsteher und Ausbildungschefs sowie die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen (je Amtsvorsteher, Ausbildungschefs sowie Verantwortliche des baulichen Zivilschutzes) durchgeführt. Haupttraktanden waren das Flüchtlingswesen (Unterbringung in Zivilschutz-Anlagen), die Umsetzung des Projektes Zivilschutz 2015+, der Lageverbund Ostschweiz, das Lage- und Führungssystem LAFIS+, die Stellungnahmen zu den Verordnungen über die Gliederung und Organisation der Armee sowie über die Ausbildungs- und Personalplanung.

Weiter hat das Amt für Zivilschutz schwergewichtig folgende Fälle bearbeitet:

- Migration des Personalinformationssystems Zivilschutz (Ablösung bisherige Software durch Bundeslösung)
- Vier Stellungnahmen zu Quartierplanungen betreffend Schutzraumpflicht
- Vier Vernehmlassungen zur Bevölkerungsschutzstrategie, Weiterentwicklung des Bundesstabs ABCN sowie zur Verordnung über die Requisition durch den Zivilschutz bei Notlagen im Asylbereich sowie Durchführung von Tests zur Alarmierung der Bevölkerung
- Umfragen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zur Kantonalisierung der Zivilschutzorganisationen und zum Lageverbund Schweiz
- Zwei (2) Strafanträge zuhanden der Staatsanwaltschaft wegen Nichteintrücken in den Zivilschutz-Kurs
- Fortsetzung der Arbeiten zur Erstellung des Inventars schützenswerter Objekte (SKI-Inventar) in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab und der Ter Reg 4
- Bericht und Antrag zur Lageführung beim koordinierten Sanitätsdienst (IES KSD)

### 2. Baulicher Zivilschutz

Gesamthaft wurden 7 (3) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 3 (2) Abnahmekontrollen durch, wobei 186 (0) neue Schutzplätze registriert wurden.

Insgesamt wurden 63 (69) Dispensationsgesuche eingereicht. 4 (3) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt, ein Gesuch wurde abgelehnt. In 59 (53) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

### 3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2016 stand für die Führungsunterstützung im Zeichen des Einsatzes zugunsten des Kantonalen Schützenfests. Die entsprechenden Einsätze wurden erfolgreich durchgeführt.

Die Gruppe Kulturgüterschutz konnte wiederum mit dem Feuerwehrkommando Haslen einen Einsatz durchführen. Gegenstand der Übung war die Erstellung einer Einsatzplanung zur Evakuierung der Kulturgüter der Kirche Schlatt.

Der Betreuungszug unterstützte den Umzug der Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims ins neue Alters- und Pflegeheims Appenzell.

Die Prüfung für den Spezialkurs der Pionieroffiziere Motorsägehandhabung haben alle bestanden und stehen zur Mithilfe bereit. Die Pionierzüge haben im Rahmen des Wiederholungskurses für die Bezirke Gonten, Appenzell, Schlatt-Haslen und Schwende diverse Wanderwege und Stege saniert. Dabei konnte die Fachkompetenz der Pioniere gezeigt werden.

Die Führungsunterstützung besuchte die Schulung für die neuen Führungsprogramme (IES/LAVIS).

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboden:

- Kantonales Schützenfest in Appenzell I.Rh.
- Auf- und Abbauarbeiten sowie Mithilfe Infrastruktur und Fahrdienste
- Zwei Einsätze Logistik (Fahrdienst)
- Abbau Schwägalp-Schwinget
- Übung „TECHNICO“

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2016	2015
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	1	2
Führungsunterstützung (FU)	4	2
Betreuungsdienst (Betreu)	1	1
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen	1	4
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	1	1
Logistik/Anlagewartung, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch Bundesamt für Bevölkerungsschutz	2	2
Logistik/Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	1	1
Tierseuchengruppe	2	1
Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung des Kaders	2	2

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm konnte mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst werden. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren.

Anlässlich der Wiederholungskurse des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet.

Die Anlagewarte und das Team für die periodische Schutzraumkontrolle führten die alle 10 Jahre stattfindende Kontrolle im Bezirk Gonten durch. Die erfassten Resultate wurden direkt in das neue Softwareprogramm „OM-Bauten“ eingegeben und verarbeitet.

### Dienstleistungen

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	3	29
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	1	25
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau	6	43
▪ Bütschwil	31	293
<b>Total</b>	<b>41</b>	<b>390</b>

### Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	18	18
KVK Führungsunterstützung (FU)	6	6
WK Führungsunterstützung (FU)	5	12
WK Log Mat	17	40
WK Log Mat Notstromaggregate	3	1
WK Kulturgüterschutz (KGS)	9	21
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	2	6
WK Anlw (PSK)	19	92
WK Kdo-/Stabsrapport	18	21
KVK Unterstützung	19	19
WK Unterstützung	74	236
WK Tierseuchengruppe	4	8
WK Verpflegung	4	25
WK Betreuer	24	35
Schulung Polycom Funksystem	2	2
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Kantonaler Führungsstab	21	27
▪ Abbau Schwägalp-Schwinget	21	21
▪ Kant. Schützenfest	31	109
▪ Übung „Technico“	9	44
▪ Ständeratspräsidentenfeier	13	22
▪ <b>Total</b>	<b>319</b>	<b>765</b>



#### 4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das Amt für Zivilschutz 15 (25) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. 8 (2) Gesuche wurden abgewiesen.

Wie 2015 musste im Berichtsjahr eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und eine Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

#### 5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Das Jahr 2016 ist für die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute planmässig verlaufen. Die Wartungs- und Testarbeiten bei den Zivilschutzanlagen und Geräten konnten durchgeführt werden, so dass diese in einem Ernstfall in kürzester Zeit einsatzbereit sind.

Die zusätzlichen Belastungen, welche durch die Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) und die Übung „TECHNICO“ entstanden sind, konnten von der Organisation gut gemeistert werden. Bei der PSK wurde die zweite Hälfte der Schutzanlagen im Bezirk Oberegg kontrolliert. Die Anschriften über die Baumängel werden im Folgejahr durchgeführt.

Bei der Übung „TECHNICO“ wurden beim Fallbach im Gebiet Reute AR dutzende Bäume mit dem Militärhelikopter abtransportiert. Dabei konnte die Zivilschutzorganisation das Vorholzen und die anschliessende Bachräumung koordinieren und mit den Forstzuständigen kooperieren. Zusätzlich übernahm die Organisation während der zwei Flugtage die Verkehrsregelung.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führungsunterstützung**

Die Hauptaufgaben der Führungsunterstützung waren die Anschriften für die PSK-Kontrollen und deren Dokumentationen in der Software-Datenbank „OM-Bauten“. Zusätzlich wurden von der Führungsunterstützungsabteilung die obligatorischen schweizerischen Sirenentests und die Schulung der Stabsassistenten durchgeführt.

- **Betreuung**

Das Betreuungsteam konnte im Berichtsjahr einen Altersheimausflug mit den Heimen Torfnest, Watt und Sonnenschein ausführen. Dabei konnte der Umgang mit Senioren, welche zum Teil im Rollstuhl sind, unter praxisnahen Bedingungen geschult werden. Daneben konnten die Betreuer durch den offenen Austausch mit den Mitarbeitenden der Heime profitieren und die neuen Erkenntnisse gleich umsetzen.

- **Unterstützung**

Die Unterstützung führte viele Arbeiten aus, welche eine Kombination zwischen Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft und Schulung der Pioniere waren. Durch diese Vereinigung der zwei Schlüsselemente konnte beim Unterstützungsteam ein guter Lerneffekt bei hoher Motivation erzielt werden.

- **Logistik**

Bei der Herbstübung konnte die Küchenmannschaft rund 150 Mittagsmenus pro Tag für die komplette Zivilschutzmannschaft und die Altersheime Watt und Torfnest zubereiten. Zusätzlich wurden die Menus in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam an den einzelnen Standorten serviert.

Die Anlagewarte konnten die obligatorischen Wartungs- und Kontrollarbeiten der grossen Schutzraumanlagen (wie Kommandoposten Bären oder Sanitätsposten bei der Drisag Polytechnik AG) gemäss Unterhalt-Check-Liste durchführen.

Das Material der Zivilschutzorganisation ist aufgrund der regelmässigen Wartung in einem sehr guten Zustand und jederzeit einsatzbereit.

Einsätze	Diensttage	
	2016	2015
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	9	110
Katastrophen und Notlagen (Art. 27)	0	5
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	20	49
Wiederholungskurse (Art. 36)	258	237
<b>Total</b>	<b>287</b>	<b>401</b>

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute hat einen Personalbestand von 55 (73) Personen (inklusive 4 Personen der Zivilschutzkommission).

## 2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission tagte einmal und hatte der Standeskommission folgende Anträge für Beiträge gestellt:

- Fr.120'000 Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell
- Fr. 33'787 Globalbeitrag an den Bezirk Schwende
- Fr. 28'252 Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen
- Fr. 19'448 Globalbeitrag an den Bezirk Gonten
- Fr. 18'513 Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg

## 26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

### Organisation

Im Berichtsjahr hat sich an der Organisation im Departement keine Änderung ergeben.

Vom 1. Februar bis 31. Oktober absolvierte Forstingenieur Roman Bruder das eidgenössische Wählbarkeitspraktikum beim Oberforstamt. Die Eidgenössische Wählbarkeitskommission hat Roman Bruder im November das Eidgenössische Wählbarkeitszeugnis zuerkannt.

### 2610 Landwirtschaft

#### 1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2016	2015
Milchkühe	1'845	1'793
Andere Kühe	34	67
Zuchtstiere	42	31
Rinder weiblich über 730 Tage	913	964
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'717	1'613
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	748	785
Rinder weiblich bis 160 Tage	212	219
Rinder männlich bis 160 Tage	117	123
Pferde und Maultiere	6	7
Ziegen inklusive Jungziegen	517	551
Schafe inklusive Jungschafe	740	741
Schweine	303	266

#### 2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Die Tierbestände wurden per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestandes des Vorjahres erhoben. Der Rindviehbestand wurde über die Tierverkehrsdatenbank (TDV) ermittelt.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich am 1. Januar folgendermassen zusammen:

	1.1.2016	1.1.2015
Rindvieh	*14'641	*14'461
Schweine	21'586	21'860
Ziegen	754	724
Schafe	2'745	2'657
Geflügel	129'482	131'478
Pferde	212	206

\* durchschnittlicher Rindviehbestand aufgrund des Vorjahres

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind bei ihm aus Appenzell I.Rh. 45 (47) Zuchtbetriebe mit 1'399 (1'433) Mutterschweinen und Ebern sowie 18 (18) Mastbetriebe mit 3'545 (3'571) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

### 3. Bienenbericht

Das Jahr 2016 war ein schlechtes Honigjahr. Das Frühlingswetter war geprägt durch grosse Temperaturschwankungen. Teilweise schneite es immer wieder bis in tiefe Lagen. Die Honigernte fiel mittel bis schlecht aus. Im Frühsommer gab es jedoch reichlich Schwärme. Somit hatte man wieder junge Völker, welche neue Waben bauten.

Im Jahre 2016 trat keine Sauerbrut auf. Die erste Varroabehandlung wurde wieder Anfang August durchgeführt. Behandelt wurde mit Ameisensäure (85% oder 60%) und Tymovar. Für die Winterbehandlung wurde Oxalsäure verwendet. Die Völker waren teilweise stark von Varroamilben befallen.

Die 77 (79) Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 767 (750) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imker		Bienenvölker	
	2016	2015	2016	2015
Appenzell	18	16	102	87
Schwende	5	7	139	168
Rüte	18	19	169	143
Schlatt-Haslen	10	11	77	75
Gonten	12	12	167	171
Oberegg	14	14	113	106
<b>Total</b>	<b>77</b>	<b>79</b>	<b>767</b>	<b>750</b>

### 4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den 12 (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 979 (886) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl an Vieh stieg gegenüber dem Vorjahr. Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich.

### 5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden zwei (0) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. Beide Proben waren negativ.

Die Bekämpfung der invasiven Neophyten erfolgte dieses Jahr im ganzen Kanton mit der Unterstützung von zwei Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingesetzt werden. Bis im letzten Jahr leistete der Zivilschutz in Oberegg jeweils zwei Einsatztage, was in diesem Jahr nicht mehr möglich war. Wenn zusätzliche Arbeitskräfte benötigt wurden, konnte auf die Mithilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Bereits bekannte Standorte wurden zweimal während der Vegetationsperiode bekämpft. Auf einigen Flächen, die bereits seit längerem bekämpft werden, konnten in diesem Jahr keine Pflanzen mehr gefunden werden. Auf anderen Flächen hat sich die Dichte an Pflanzen reduziert. Wie auch in den vergangenen Jahren wurden einige neue Bestände entdeckt und in die Kartengrundlage zur Bekämpfung aufgenommen.

Im Kanton vermehrt aufgetreten ist das Einjährige Berufkraut, das sich vor allem entlang von Verkehrswegen und an mageren Standorten ausbreitet. Magere Flächen sind oft naturschützerisch wertvoll. Um diese selten gewordenen Lebensräume zu schützen, wurde der Bekämpfung des Einjährigen Berufkrautes in diesem Jahr stärkere Beachtung geschenkt.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Zum Vorkommen des ostasiatischen Buchsbaumzünslers, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde, ging eine Meldung (0) eines Befalls ein. Insgesamt sind damit seit 2013 sieben Meldungen eingegangen.

Im Berichtsjahr gingen auch keine neuen (0) Meldungen zum Schwarzkopfrengwurm ein. Die Fläche im Bezirk Schlatt-Haslen bleibt der einzige bekannte Standort im Kanton Appenzell I.Rh. Zur Problematik mit dem Schwarzkopfrengwurm siehe auch Geschäftsbericht 2014 (S. 155 und 156).

## **6. Hagelversicherung**

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2016 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 44 (47) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'204'700.-- (Fr. 1'231'587.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 31'969.-- (Fr. 34'742.--). Der Kanton leistete daran einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 1'804.80 (Fr. 2'101.80).

## **7. Hemmstoffproben**

2016 wurden 709 (806) Proben untersucht, davon 38 (25) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

## **8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung**

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde ein Weiterbildungsangebot für Landwirte angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und Informatik, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 281 Landwirten und Bäuerinnen besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Viehzählung (Interneterfassung im Agriportal)
- Suisse-Bilanz (Handhabung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Hoduflu, Einsatz Handelsdünger)
- Umgang mit Stress und Kontrollen
- Verordnungsänderungen 2016
- Neophyten

Erstmals konnten die Landwirte die Viehzählung nur noch über die Interneterfassung vornehmen. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen wurden gehäuft in Form von einzel-betrieblichen Beratungen genutzt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2016	2015
BIO-Betriebe	21	23
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	426	437
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	380	384
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	180	180
Ökologische Ausgleichsflächen	423	432
Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3'755	3'872

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde im Jahr 2016 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt 1 (1) Sitzung ab. Von den total 227 (212) im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises kontrollierten Betrieben wurden in 77 (47) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen.

## 9. Vernetzungsprojekt

Das Vernetzungsprojekt 2013–2018 soll die Artenvielfalt in der Region erhalten. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer bis Ende 2018.

Es wurde ein Fläche von rund 450 ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 653 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (1 Baum entspricht im Vernetzungsprojekt wie in anderen Oekoprogrammen einer Are).

Aufteilung der Flächen (in ha)

Bezirk	Streue	extensive Wiese	wenig intensiv	extensive Weide	Pufferzone	Hecke	Feldobstbäume
Appenzell	31.17	18.05	1.98	8.26		0.19	
Schwende	25.17	13.81	0.75	54.28		0.22	
Rüte	55.36	33.42		20.29		0.43	
Schlatt-Haslen	4.69	17.88	0.42	6.11		0.31	0.67
Gonten	68.84	44.03	2.83	10.01	0.69	0.04	0.56
Oberegg	3.14	15.57		5.19		0.15	5.30
<b>Total</b>	<b>188.37</b>	<b>142.76</b>	<b>5.98</b>	<b>104.14</b>	<b>0.69</b>	<b>1.34</b>	<b>6.53</b>

## **10. Landwirtschaftliche Berufsbildung**

Die landwirtschaftliche Berufsbildung wurde auf den 1. Januar 2016 in die übrige Berufsbildung, das heisst fachlich ins Amt für Berufsbildung und Berufsberatung integriert. Beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement werden keine Daten mehr erhoben.

## **11. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

Mit dem Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts ist der Landeshauptmann als Präsident der Bodenrechtskommission sowie für gewisse Sachverhalte die Bodenrechtskommission beauftragt.

Dem Zweck des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entsprechend sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Erwerbsgesuche (Prüfung der Selbstbewirtschaftung und des Verkaufspreises)
- Zerstückelungsgesuche (Abparzellierungen, Arrondierungen, Grenzbereinigungen)
- Feststellungsverfügungen (Verfügungen zur Frage, ob es sich um Gewerbe oder Grundstücke nach BGBB handelt, Verfügungen über die Anwendbarkeit des BGBB)

Weitaus am meisten Gesuchsteller möchten Wohngebäude aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entlassen, sei dies im Rahmen eines Verkaufes oder um der im bäuerlichen Bodenrecht geltenden Belehnungsgrenze zu entgegen.

Im Berichtsjahr wurden 58 Fälle eröffnet, wovon 22 Abparzellierungen, 20 Feststellungsverfügungen nach Art. 84 BGBB, 7 Erwerbserwilligungen, 4 Grenzbereinigungen, 3 Entlassungen von Bauland aus dem BGBB und 2 Arrondierungen von Grundstücken, die bereits aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen wurden.

## **12. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung**

### **Vogelgrippe**

Im November wurden am Bodensee tote Wildvögel aufgefunden, bei welchen das Vogelgrippevirus H5N8 nachgewiesen wurde. Aufgrund einer Notverordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen mussten im ganzen Kanton Schutzmassnahmen für Geflügelhaltungen angeordnet werden. Zudem wurde die Bevölkerung aufgerufen, wachsam zu sein und seuchenverdächtige Tiere zu melden. Durch die gute, rasche und vorausschauende Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Geflügelhaltern konnten Seuchenfälle verhindert werden.

### **Übrige Tierseuchen**

Abgesehen von der Vogelgrippe war es wiederum ein ruhiges Jahr in Sachen Tierseuchen. So waren keine ausserordentlichen Seuchenausbrüche zu vermerken. Auch die Seuchelage bei der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) entwickelte sich weiter positiv. Wie im Vorjahr wurden 2016 keine Neuinfektionen auf BVD-freien Rindviehhaltungen entdeckt. Zwei Seuchenfälle mit erklärbaren Infektionsquellen sind bekämpft worden.

### Rückstand in der Kontrolle der Primärproduktion

Aufgrund anhaltend vieler und zum Teil intensiver Tierschutzfällen, wegen übergeordneten Aufgaben und durch personelle Veränderungen konnten auch im Berichtsjahr die vom Bund geforderten Kontrollen im Bereich der Primärproduktion zahlenmässig nicht erfüllt werden. Von den rund 120 ordentlich vorgesehenen Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben konnten nur 11% durchgeführt werden. Von den geforderten ordentlichen Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben wurden alle vorgenommen (18 Kontrollen). Kontrollen in Fisch- und Bienenhaltungen haben keine stattgefunden.

### Entwicklung Tierschutzkontrollen

Seit einigen Jahren nimmt die Anzahl von Tierschutzfällen im Veterinäramt stetig zu. Die Zunahme steht einerseits im Zusammenhang mit der vom Bund vorgegebenen, ordentlichen Grundkontrolle und andererseits mit vermehrten Meldungen aus der Bevölkerung oder von amtlichen Stellen. Währenddem der Landwirtschaftliche Inspektionsdienst LIA die Grundkontrolle im Auftrag des Veterinäramts übernimmt, ist für die übrigen Meldungen das Amt selbst zuständig. Beispielhaft kann die totale Anzahl durchgeführter ausserordentlicher Tierschutzkontrollen durch das Veterinäramt vor Ort herbeigezogen werden: Im Berichtsjahr erfolgten rund doppelt so viele Kontrollen (49) als noch zwei Jahre davor (24). Hinzu kommen zahlreiche administrative Kontrollen, welche vom Amt aus erledigt werden. Das Veterinäramt ist gezwungen, jede Meldung zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Dies bindet Ressourcen und fordert das Veterinäramt, Prioritäten zu setzen.

## 13. Tierseuchen

### Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2016	2015	2016	2015	
auszurottende Seuchen					
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	2	4	3	10	Rinder
zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	0	1	0	1	Bienenstände
▪ Salmonellose	1	0	1	0	Rinder
zu überwachende Seuchen					
▪ Coxiellose (Abort)	6	2	7	2	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	1	0	1	0	Rinder
▪ Campylobacteriose	1	0	1	0	Rinder

### Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Import-Jahresbewilligung	0	0	0	0	0	0	0	0
Importe	4	0	1	2	0	0	1	0
▪ Anzahl Tiere	48	0	1	2	0	0	1	0
Exporte	1	0	4	3	20	23	0	2
▪ Anzahl Tiere	2	0	9	3	63'631	66'042	0	5



		2016	2015
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	7	8
	Kleinviehpatente	4	4
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandsbesamung Schweine	69	69
	Besamungstechniker	12	12

<b>Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)</b>	2016	2015
Anzahl Betriebe ohne Mängel	5	0
Mängel Tiergesundheit	7	2
Mängel Tierarzneimittel	79	32
Mängel Tierverkehr	35	21
Mängel Milchhygiene	29	13
Mängel Hygiene tierische Primärproduktion	4	7
<b>Anzahl Kontrollen</b>	<b>31</b>	<b>17</b>

## Tierschutz

Kontrollen	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Nutztiere (durch Veterinäramt)	37	37	27	40	8	3	0	0
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises)	131	191	23	37	0		0	
Heimtiere	11	2	6	2	1	0	0	0
Wildtiere	1	0	0	0	0	0	0	0

Bewilligung Tierhaltung	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
private Wildtierhaltung	1	1	0	1	0	0	0	0
gewerbsmässige Wildtierhaltung	1	1	0	0	0	0	0	0

<b>Weitere Bewilligungen / Atteste</b>	2016	2015
Tierheime	1	1
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer und Ferkel	10	0

## 2644 Meliorationen

### 1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 800'000.-- (Fr. 800'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 849'453.-- (Fr. 274'896.--).

Die Bundesbeiträge lösten Bauvolumen der unterstützten Projekte in der Höhe von insgesamt Fr. 6'318'005.-- (Fr. 1'905'680.--) aus.

Die behandelten Gesuche umfassten Beiträge für 3 (2) Güterstrassen, 4 (1) Wasserversorgungsprojekt, 4 (2) landwirtschaftliche Hochbauten, aber kein (0) Stromversorgungsprojekt.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 1'657'622.-- (Fr. 550'938.--).

Der vom Bundesamt für Landwirtschaft zur Verfügung gestellte Zusicherungskredit wurde im Berichtsjahr nicht nur ausgeschöpft, sondern sogar um knapp Fr. 50'000 überzogen.

Subventionsgeber	2016	2015
Bund	849'453	274'896.00
Kanton	404'084	138'021.00
Bezirke	404'084	138'021.00

### Zusicherungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2016	849'453	404'084	404'084
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000
2009	468'000	286'000	286'000
2008	706'000	387'000	421'000
2007	1'214'000	557'000	518'000

## 2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahr 2016 15 (10) Teil- oder Schlussabrechnungen eingereicht, nämlich für 2 (1) Güterstrassen, 4 (1) Wasserversorgungsprojekte und 9 (8) landwirtschaftliche Hochbauten, aber für kein (0) Stromversorgungsprojekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 1'824'751.-- (Fr. 832'770.--).

Ebenso wie der Zusicherungskredit wurde auch der Auszahlungskredit des Bundes überzogen. Zugeteilt war uns ein Auszahlungskredit in der Höhe von Fr. 800'000.--. Tatsächlich ausbezahlt werden konnten Fr. 906'902.--, also zusätzliche Fr. 106'902.--, die andere Kantone nicht beansprucht hatten.

Subventionsgeber	2016	2015
Bund	906'902	428'944.00
Kanton	460'311	206'913.00
Bezirke	457'538	196'913.00

**Auszahlungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich**

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2016	906'902	460'311	457'538
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000
2009	573'000	323'000	318'000
2008	948'000	422'000	422'000
2007	1'086'000	517'000	505'000

**3. Nicht versicherbare Elementarschäden**

Im Berichtsjahr wurden dem Oberforstamt 12 (7) Schäden gemeldet, wovon 8 (1) direkt erledigt werden konnten. Der Monat mit den meisten Schadenmeldungen war der Juni.

Von den Ende 2015 noch nicht behandelten 29 (66) Elementarschäden konnten im Jahr 2016 18 (43) abgeschlossen werden, so dass noch 11 (23) Altfälle pendent sind.

Insgesamt sind per Ende der Berichtsperiode 15 (29) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamts wurde kein (0) Rekurs erhoben.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
31. Mai–2. Juni 2013	225	15	102	33	108	75	–
28. Juli 2014	23	–	6	1	17	9	7
22. September 2014	1	–	–	–	1	–	1
1. Dezember 2014	1	–	–	–	1	–	1
10. August 2015	5	–	–	1	5	2	2
8. September 2015	1	–	–	–	1	1	–
April 2016	1	–	–	–	1	–	1
14./15. Mai 2016	3	–	–	1	3	2	–
6.-18. Juni 2016	5	–	1	–	4	2	2
25. Juli-16. August 2016	3	–	1	–	2	1	1
<b>Total per Ende 2016</b>	<b>268</b>	<b>15</b>	<b>110</b>	<b>36</b>	<b>143</b>	<b>92</b>	<b>15</b>

**1. Überprüfung der tiergerechten Bauweise**

2016 wurden 22 (16) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft, darunter keines (0) in Form einer Bauermittlung.

Es musste kein (0) Projekt abgelehnt werden. Es wurde kein (0) Baugesuch zurückgezogen. Am Jahresende war kein (0) Projekt pendent.

Es wurden also 22 (16) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 19 (12) genehmigt werden, davon 5 (3) mit Auflagen. Die übrigen 3 (4) Bauvorhaben erforderten Planänderungen oder -ergänzungen.

## 2650 Oberforstamt

### 1. Organisation

Die bisherige Organisation des Oberforstamts wurde nicht verändert.

### 2. Öffentlichkeitsarbeit

- Wald-Wild-Tag Primarschule Oberegg in Oberegg
- Tag der offenen Tür im Pflanzgarten „Nanisau“ (Festival der Natur)
- Gehölkurs für Jungjäger im Pflanzgarten
- Exkursion im Weissbachtal mit Kantonsforstamt St.Gallen
- Exkursionen mit interkantonaler Arbeitsgemeinschaft Raufusshühner im Weissbachtal
- Exkursion mit Aargauer Waldeigentümern und Jägern im Weissbachtal
- Mitteilungen auf der Kantonswebsite und im Appenzeller Volksfreund zum Wald- und Hirsch-Projekt, zu Kronenschäden an Buchen, zum Vogel des Jahres, dem Buntspecht, und zur Eschenwelke

### 3. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb im Jahr 2016 unverändert.

### 4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2016	2015
bewilligte Rodungen	4'599 m <sup>2</sup>	320 m <sup>2</sup>
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	522 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Anerkennung eingewachsener Flächen	0 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	49'138 m <sup>2</sup>	47'731 m <sup>2</sup>

### 5. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode trafen auf dem Oberforstamt 36 (36) Geschäfte im Zusammenhang mit Bauten im Wald und am Waldrand neu ein, worunter keine (1) Bauermittlung. 9 (4) pendente Projekte stammten noch aus den Vorjahren.

Unter den 45 (40) Baueingaben waren 3 (1), bei welchen der Wald letztlich nicht betroffen war. 4 (1) Bauvorhaben mussten abgelehnt werden. Insgesamt 18 (7) konnten noch nicht abschliessend erledigt werden.

Von den übrigen 21 (31) Geschäften konnte das Oberforstamt 5 (7) direkt genehmigen, 16 (24) nach Änderungen oder mit Auflagen und Bedingungen.

Im Jahr 2016 wurde keine (2) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es gab keine (0) Zonenplanrevision, bei der Wald in und an der Bauzone auszuscheiden gewesen wäre. Zu beurteilen war die Vorprüfung eines (1) Teilzonenplans und von 2 (2) Quartierplänen, bei denen Anliegen in Bezug auf den Wald einzubringen waren.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für eine Waldteilung eingereicht.

## 6. Forsteinrichtung

Im Berichtsjahr konnten die Arbeiten am kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) aus Kapazitätsgründen nur in bescheidenem Ausmass weitergeführt werden.

Immer wieder ein Thema im Forstdienst und bei WaldAppenzell (bis Dezember 2016: Appenzellischer Waldwirtschaftsverband AR/AI) ist die FSC-Zertifizierung. Im Berichtsjahr wurde ein neuer, nationaler Standard in Vernehmlassung gegeben. Dieser soll gegenüber bisher nochmals stark ausgeweitet werden, was die Arbeit für Förster und Oberforstamt nochmals schwieriger macht. Ausserdem sollten alle öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer von der Zertifizierung ausgeschlossen werden, wenn sie keine gültigen Betriebspläne vorweisen können. Die Betriebspläne fehlen im Kanton Appenzell I.Rh. wie auch bei den anderen, der Waldzertifizierungsgruppe Ostschweiz angeschlossenen Kantonen. Im Kanton Appenzell I.Rh. liegt der Grund darin, dass die alten Waldwirtschaftspläne abgelaufen sind, der WEP aber die Grundlage darstellt, um neue Betriebspläne erarbeiten zu können. Es wurden bereits Überlegungen angestellt, ob unter diesen Bedingungen eine Verlängerung der Zertifizierung überhaupt noch erstrebenswert wäre.

Am Ende des Berichtsjahres sah die Haltung der Waldeigentümer bezüglich der FSC-Zertifizierung wie folgt aus:

Besitzkategorie	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2016	2015	2016	2015
öffentlicher Wald	42	41	2	2
Privatwald	720	693	71	55

## 7. Holzmarkt

Die Holzvermittlungsstelle stand im Berichtsjahr den Waldeigentümern erneut zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit der Holzmarkt Ostschweiz AG und anderen Direktabnehmern war sehr gut.

Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer haben den Holzeinschlag gegenüber dem Vorjahr markant, das heisst um knapp 5'300 m<sup>3</sup> oder 93.8% gesteigert, die Privatwaldbesitzer hingegen um 17,3% gesenkt, was gut 2'000 m<sup>3</sup> entspricht.

Für das Säge-Rundholz konnten durchschnittlich Fr. 85.-- (Fr. 88.--) pro m<sup>3</sup> gelöst werden. Der Absatz des Industrieholzes wurde um den Faktor 2,6 auf 447 m<sup>3</sup> (172 m<sup>3</sup>) erhöht, macht aber auch so nur gut 2% der Gesamtnutzung aus.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen (ohne Subventionen) aller öffentlichen Waldbesitzer in der Höhe von Fr. 1'007'276.-- (Fr. 553'272.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 889'845.-- (Fr. 426'223.--), für Daueranlagen Fr. 40'711.-- (Fr. 23'566.--) sowie für Steuern Fr. 25'300.-- (Fr. 25'816.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 10'921 m<sup>3</sup> (5'547 m<sup>3</sup>) Holz ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 980'576.-- (Fr. 530'356.--) oder Fr. 90.-- (Fr. 96.--) pro m<sup>3</sup>. Die Holzertekosten beliefen sich auf Fr. 873'685.-- (Fr. 422'681.--) oder Fr. 80.-- (Fr. 76.--) pro m<sup>3</sup>, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 106'891.-- (Fr. 107'675.--) oder Fr. 10.-- (Fr. 19.--) pro m<sup>3</sup> erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 20'702 m<sup>3</sup> (17'465 m<sup>3</sup>) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 1'836'368.-- (Fr. 1'623'562.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 1'656'153.-- (Fr. 1'309'871.--) aus. Es ergab

sich somit ein Nettoerlös von rund Fr. 180'215.-- (Fr. 322'691.--) oder Fr. 9.-- (Fr. 18.--) pro m<sup>3</sup>.

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 20'702 m<sup>3</sup> (17'465 m<sup>3</sup>). Dies entspricht etwa 111% (94%) im Vergleich zur durchschnittlichen Jahresnutzung der jeweils letzten 10 Jahre. Die Zwangsnutzungen machten 6.63% (2.84%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 66% (48%) auf Insektenschäden, 28% (52%) auf Windwurfschäden und 6% (0%) auf übrige Ursachen (Pilze, Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

## 8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem Vorjahr wurde 18.5% mehr Holz geschlagen.

Forstrevier	Verkaufsholz m <sup>3</sup>	Losholz Eigenbedarf Realholz m <sup>3</sup>	Sortimente						Total m <sup>3</sup>	pro ha m <sup>3</sup>
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
			m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%		
<b>Staatswald</b>										
V	515	0	494	96	21	4	0	0	515	3.3
<b>Total</b>	<b>515</b>	<b>0</b>	<b>494</b>	<b>96</b>	<b>21</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>515</b>	<b>3.3</b>
Vorjahr	482	0	482	100	0	0	0	0	482	3.1
Veränderung	+ 33	0	+ 12	–	+ 21	–	0	–	+ 33	–
<b>Öffentlicher Wald</b>										
I	4'682	0	4'475	96	0	0	207	4	4'682	4.4
II	4'438	90	4'189	93	0	0	339	7	4'528	5.5
III	1'244	0	1'244	100	0	0	0	0	1'244	5.0
IV	5	0	5	100	0	0	0	0	5	0.0
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
<b>Total</b>	<b>10'369</b>	<b>90</b>	<b>9'913</b>	<b>95</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>546</b>	<b>5</b>	<b>10'459</b>	<b>4.5</b>
Vorjahr	5'064	89	4'868	94	0	0	285	6	5'153	2.2
Veränderung	+ 5'305	+ 1	+ 5045	–	0	–	+ 261	–	+5'306	–
<b>Privatwald</b>										
I	3'181	43	2'836	88	211	7	177	5	3'224	3.7
II	846	0	836	99	0	0	10	1	846	1.6
III	5'101	70	4'647	90	215	4	309	6	5'171	5.2
IV	487	0	487	100	0	0	0	0	487	1.3
<b>Total</b>	<b>9'615</b>	<b>113</b>	<b>8'806</b>	<b>91</b>	<b>426</b>	<b>4</b>	<b>496</b>	<b>5</b>	<b>9'728</b>	<b>3.5</b>
Vorjahr	11'524	306	10'681	90	172	1	977	8	11'380	4.3
Veränderung	- 1'909	- 193	- 1'875	–	+ 254	–	- 481	–	- 2'102	–
<b>Gesamttotal</b>										
I	7'863	43	7'311	92	211	3	384	5	7'906	4.1
II	5'284	90	5'025	94	0	0	349	6	5'374	4.0
III	6'345	70	5'891	92	215	3	309	5	6'415	5.1
IV	492	0	492	100	0	0	0	0	492	0.9

V	515	0	494	96	21	4	0	0	515	3.1
<b>Total</b>	<b>20'499</b>	<b>203</b>	<b>19'213</b>	<b>93</b>	<b>447</b>	<b>2</b>	<b>1'042</b>	<b>5</b>	<b>20'702</b>	<b>4.0</b>
Vorjahr	17'070	395	16'031	92	172	1	1'262	7	17'465	3.3
Veränderung	+ 3'429	- 192	+ 3'182	-	+ 275	-	- 220	-	+3'237	-

## 9. Witterung

Im schweizweiten Mittel gehört das Jahr 2016 zu den zehn wärmsten Jahren seit dem Messbeginn im Jahr 1864. Es startete mit hohen Wintertemperaturen. Das erste Halbjahr war auf der Alpennordseite aussergewöhnlich niederschlagsreich. Der Sommer kam erst im Juli. Mit ungewöhnlicher Wärme blieb es bis in den September sommerlich. Auf das Jahresende hin gab es anhaltendes Hochdruckwetter mit ungewöhnlich grosser Trockenheit.

Der Januar war insgesamt mild, sonnenarm und nass. Am 13. Januar erfolgte ein Wintereinbruch mit nachfolgend wiederholten, teils ergiebigen Schneefällen bis ins Flachland. In der Naniisau verharrte das Thermometer tagelang unter dem Gefrierpunkt. Ende Januar herrschte Tauwetter. Der Monat endete mild und sehr regnerisch. Auch der Februar war sehr niederschlagsreich und eher mild. Am 6. und 7. Februar fegte ein Föhnsturm über die Alpen, dies mit konstanten +10 °C in der Naniisau. Anschliessend wechselten sich Regen und Schneefälle ab.

Der März zeigte war mit anhaltend unterdurchschnittlichen Temperaturen kühl. Die Vegetationsentwicklung wurde gebremst. Bis Mitte Monat fiel bei einer meist geschlossenen Schneedecke häufig Schnee oder Schneeregen bis ins Flachland. Erst ab Ostersonntag (26. März) wurde es mit Temperaturen von über 10 °C wärmer. Der April war wechselhaft mit frühlingsmilder Wärme und Schnee bis in tiefe Lagen. Anfangs Monat wehte tagelang starker Föhn, der Saharastaub bis weit nach Norden verfrachtete. Am 3. und 4. April war es daher in der Naniisau bis zu 20 °C warm. Danach gab es in Appenzell leichten Schneefall (8. und 18. April), und ab dem 23. April war es nochmals winterlich. Bei teilweise kräftigen Schneeschauern fand die Landsgemeinde am 24. April statt. Am 25. April lagen in Appenzell 25 cm Neuschnee. Dann klarte es auf, was bis Ende Monat jede Nacht deutlichen Frost zur Folge hatte. Am 28. April fiel das Thermometer in der Naniisau auf -5 °C. Die bereits ausgetriebenen Blätter der Buchen in der Höhenlage von 900 bis 1'300 m ü. M. erfroren. Die braunen Blätter blieben fast auf der ganzen östlichen Alpennordseite bis in den Spätsommer hinein sichtbar, da viele Buchen, entgegen den Erwartungen, kaum Ersatztriebe bildeten. Zusätzlich verstärkte die Buchenmast den braunen Eindruck. Auch im Mai gab es reichlich Niederschlag. Der Spätwinter verabschiedete sich in Appenzell am 3. Mai mit einem Gewitter und Starkregen. Dann wurde es sonnig und immer wärmer. Am 22. Mai war es mit 25 °C das erste Mal frühlingsmild warm.

Der Juni war überwiegend trüb und regnerisch. In der ersten Monatshälfte brachten Gewitter kräftige Niederschläge und lokale Überschwemmungen. Am Montagabend des 6. Juni zog von Nordosten her ein massiver, fast stehender Gewitterregen über den Hirschberg und führte in Eggerstanden und Meistersrüte zu Wassereinbrüchen in Kellern und Garagen. Auch am 16. und 18. Juni gewitterte und regnete es kräftig in Appenzell, was erneute Schadenmeldungen zur Folge hatte. Die Heuernte war bei der wechselhaften Witterung schwierig, da nur kurze Zeitfenster für die Ernte bestanden und die Böden schlecht befahrbar waren. Dementsprechend wurde viel Grassilage produziert. Vielerorts konnte das Heu erst sehr spät geerntet werden und hatte daher eine schlechte Qualität. Am 23. Juni kletterte das Thermometer in der Naniisau auf knapp 30 °C. Dies war der erste von zwei Hitzetagen des Jahres.

Im Juli kam der Sommer. Mitte Monat schneite es bei anhaltendem Regen allerdings nochmals bis 1'500 m ü. M. herab. Ab 18. Juli wurde es wieder schwül-heiss mit regelmässigen Gewittern und einem zweiten Hitzetag mit 30 °C. Auch im August fiel regelmässig Regen bei sommerlichen Temperaturen. Am 9. und 10. August brachte eine Kaltfront Schneefall bis 2'000 m ü. M. Ab dem 22. August schob sich aus Westen das Hochdruckgebiet „Gerd“ über Mitteleuropa. Dabei stieg das Thermometer in der Nanisau täglich über 25 °C.

Anhaltendes Hochdruckwetter führte in der ersten Monatshälfte zu einer extremen Septemberwärme. Der schöne Spätsommer vereinfachte die Düngerausbringung. Bis zum 15. September stieg das Thermometer an 12 Tagen über 20 °C. Am 16. September kam mit einer viertägigen Regenphase herbstliches Wetter auf. Danach erreichten die Temperaturen die 20-Grad-Marke nicht mehr. Der deutlich zu kalte Oktober beendete die ungewöhnliche Spätsommer-Wärme. Schneefälle bis in mittlere Lagen und mehrere Bodenfröste im Flachland gaben dem Monat einen frühwinterlichen Charakter. Mit -3 °C konnte am 6. Oktober in der Nanisau der erste Frost verzeichnet werden. Am 9. Oktober gab es erstmals etwas Schnee bis 900 m ü. M. Am 14. Oktober liess ein Föhnsturm das Thermometer wieder auf 15 °C ansteigen. Am 24. Oktober wurden mit Föhn nochmals 18 °C erreicht. Der November brachte in der ersten Monatshälfte winterliche Kälte. Am 6. und 7. November sorgte der erste richtige Wintereinbruch für Schneeregen bis ins Flachland. Der Föhn hielt Ende November aussergewöhnlich lange an: Er wehte vom 20. bis am 24. mehr als vier Tage lang ohne Unterbruch. In der Nanisau wurden derweil konstant 15 °C gemessen.

Im Dezember herrschte beständiges Hochdruckwetter. Der Monat war auf der Alpennordseite und in den Alpen verbreitet der niederschlagsärmste je gemessene Dezember. Als Folge der anhaltend trockenen und milden Bergwitterung waren die Alpen bis auf knapp 2'000 m ü. M. schneefrei. Das trockene Wetter wurde rege zur Holzernte genutzt. Vielerorts herrschte Waldbrandgefahr. Nur wegen eines angekündigten Wetterwechsels konnte in Appenzell I.Rh. auf ein Feuerwerksverbot an Silvester verzichtet werden.

#### Wetterstation Nanisau: Temperaturen 2016 und 31-jähriges Mittel (in °C)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	ganzes Jahr
Maxima	6.5	13.5	12.5	20.5	25.0	29.5	29.5	30.0	24.5	19.0	16.5	12.6	30.0
Mittel	-2.2	0.2	-0.4	6.1	9.8	13.0	16.0	15.5	12.5	4.8	2.3	-2.1	6.3
Minima	-18.0	-8.0	-10.0	-5.0	-2.0	4.5	3.5	6.0	2.0	-3.5	-8.0	-10.0	-18.0
Mittel 1986-2016	-3.2	-2.4	1.4	5.7	10.4	13.6	15.5	15.0	10.9	6.7	1.3	-2.2	6.1

#### Wetterstation Nanisau: Entwicklung Jahresmitteltemperatur (in °C)

1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
5.8	5.2	5.9	5.4	5.7	5.0	5.6	5.5	6.7	5.2	4.3	5.6	5.3	5.3	6.0	5.8	8.0	7.8	6.9	5.4	6.0	7.2	7.2	7.4	5.7	7.0	5.1	4.2	7.8	7.7	6.3

Während der letzten 31 Jahre ist eine Zunahme der Jahresmitteltemperatur - trotz eines Einbruchs im Jahr 2013 - gut ablesbar.



## 10. Forstschutz

Im Jahr 2016 sind 904 m<sup>3</sup> (580 m<sup>3</sup>) Insektenholz angefallen. 14 (15) neu entstandene Käfernester, welche je mehr als 10 Bäume umfassten, sind von den Revierförstern entdeckt worden, wie letztes Jahr die Hälfte davon im Bezirk Schwende. In den 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 21'955 (25'402) Buchdrucker gefangen, rund 13.5% weniger als im Vorjahr.

Die Eschenwelke ist weiterhin auf dem ganzen Kantonsgebiet festzustellen. Um nicht versehentlich gesunde Bäume zu fällen, sind die Forstrevierverantwortlichen angehalten, Anzeichnungen in Eschenbeständen nur im belaubten Zustand vorzunehmen, also nicht im Winterhalbjahr.

Bergulmen wurden im Pflanzgarten Nanisau zweimal angesät. Wie letztes Jahr scheiterte die erste Saat. Offenbar waren die Samen der beernteten Ulme nicht keimfähig. Die zweite Saat mit Samen von einer anderen Ulme gedieh bis zum Laubfall zufriedenstellend. Dieser Versuch wird weitergeführt.

Der Forstdienst beobachtet absterbende oder abgestorbene Eschen und Bergulmen soweit als möglich, zumal eine umstürzende Bergulme ein Brückengeländer an der Strasse Steinegg-Brülisau beschädigt hatte. Vor allem tote Eschen lassen oftmals einen Teil ihrer Äste fallen. Unfälle durch abfallende Äste oder umstürzende Bäume sollen vermieden werden.

Bei den Buchen gab es Spätfrostschäden, wie im Witterungsbericht (S. 160) beschrieben.

Auch im Berichtsjahr sind neue Bedrohungen in Appenzell I.Rh. aufgetaucht; nämlich die Rotbandkrankheit und die Braunfleckenkrankheit. Es handelt sich um Nadelkrankheiten an verschiedenen Föhrenarten, ausgelöst durch Pilze. Eingeschleppt wurden sie vermutlich aus den USA und aus Mittelamerika. Die beiden Krankheiten sind als besonders gefährliche Schadorganismen oder sogenannte Quarantäneorganismen eingestuft worden. Quarantäneorganismen sind beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement meldepflichtig. Im Mai und Juni dieses Jahres wurden einerseits in vier Waldbeständen Berg- und Waldföhren beprobt, andererseits im Pflanzgarten Nanisau und im Siedlungsraum von Appenzell weitere sechs Proben genommen und an die Eidgenössische Forschungsanstalt zur Analyse eingeschickt. Die Resultate sind noch nicht bekannt. Da es sich um ein nationales Monitoring handelt, wird der Bund mit der Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse auch das weitere Vorgehen festlegen. Der Föhrenanteil in den Innerrhoder Wäldern ist bescheiden, hingegen sind verschiedene Föhrenarten beliebte und teilweise markante Bäume im Siedlungsgebiet. Als Beispiel seien die Schwarzföhren beim Schloss Appenzell erwähnt.

## 11. Übertretungen und Vergehen

Etlliche Verfahren wegen Übertretungen gegen die Vorschriften in der Waldgesetzgebung sind noch pendent.

Festgestellte, unbewilligte Bauten im Wald oder im 20 Meter messenden Waldabstandsbeereiches werden jeweils umgehend den Baubewilligungsbehörden gemeldet, Ablagerungen oder Abfall im Wald dem Amt für Umwelt.

Ein Vergehen, nämlich das Lagern von Siloballen unmittelbar am Waldrand, teilweise sogar im Wald selber wurde der Staatsanwaltschaft gemeldet, die einen entsprechenden Strafbe-

fehl erlassen hat. In einem nächsten Schritt muss das Oberforstamt noch dafür sorgen, dass die vorgenommenen Terrainveränderungen wieder rückgängig gemacht werden.

## 2652 Revierförster, Pflanzgarten

### 1. Pflanzgarten

Termingerecht wurden im Pflanzgarten Nanisau folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	2016	2015
Kulturen im Wald	604	3'381
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	146	539
<b>Total</b>	<b>750</b>	<b>3'920</b>

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2016	2015
Einnahmen	2'590.20	6'628.40
Ausgaben	9'537.25	12'006.30
<b>Ergebnis</b>	<b>- 6'947.05</b>	<b>- 5'377.90</b>

Der Verkauf der Pflanzen alleine ergab einen Verlust von Fr. 805.65 (Vorjahr Fr. 385.05), wobei Inseratekosten von Fr. 464.10 (Fr. 495.70) zu berücksichtigen sind. Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss sowie die Gebäudeversicherung.

### 2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubholz für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	–	–	–	–	544	90	544	90
Laubhölzer	–	–	–	–	60	10	60	10
<b>Total</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>604</b>	<b>100</b>	<b>604</b>	<b>100</b>

### 3. Ausrüstung

Die vor 16 Jahren angeschaffte, mechanische Wetterstation im Pflanzgarten Nanisau musste durch eine einfache, elektronische Messstation ersetzt werden, welche seit Mitte Dezember des Berichtsjahres die benötigten Daten liefert.

## 2656 Forstverbesserungen

### 1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 2'588.-- (Fr. 8'006.--) ausbezahlt. Damit wurden 0.57 ha (2.42 ha) Waldrand aufgewertet und auf 0.70 ha (0.46 ha) Biotophege ausgeführt.

### 2. Programmvereinbarung Schutzwald

#### Schutzwaldbewirtschaftung

2016 konnten in Appenzell I.Rh. 31.70 ha (25.90 ha) Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 66 (61) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfäche pro Holzschlag lag bei 48 Aren (42 Aren).

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 160'270.-- (Fr. 134'105.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 5'054.-- (Fr. 5'178.--). Die Schutzwaldeingriffe wurden in eher einfacherem Gelände vorgenommen als im Vorjahr.

Es konnten 2016 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

Revier	Beiträge		Holzschläge	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	44'900.00	24'650.00	21	17
II Rüte	33'283.00	70'030.00	21	9
III Schlatt-Haslen/Gonten	75'737.00	28'805.00	19	25
IV Oberegg	4'310.00	4'320.00	4	7
V Staatswald	2'040.00	1'300.00	1	2
Beförsterung St.Gallen	0.00	5'000.00	0	1
<b>Total</b>	<b>160'270.00</b>	<b>134'105.00</b>	<b>66</b>	<b>61</b>

#### Jungwaldpflege im Schutzwald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 7.40 ha (9.00 ha) Jungwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3'661.55 (Fr. 3'646.45) ausbezahlt. Es handelte sich eher um Jungwaldflächen in einfacherem Gelände.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	0.00	5'257.00	0	2
II Rüte	14'968.00	14'196.00	4	2
III Schlatt-Haslen/Gonten	11'981.00	10'920.00	6	3
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	2'445.00	0	3
<b>Total</b>	<b>26'949.00</b>	<b>32'818.00</b>	<b>10</b>	<b>10</b>

### 3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Im Berichtsjahr konnten ausgeführte Jungwaldpflegeeingriffe ausserhalb des Schutzwaldes auf einer Fläche von 14.00 ha (19.30 ha) abgerechnet werden. Die Fläche pro Pflegeeingriff stieg auf 1.28 ha (0.71 ha), der Beitrag pro Are auf Fr. 20.00 (Fr. 16.30). Die Beiträge von Fr. 28'060.-- (Fr. 31'430.--) verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	3'320.00	3'220.00	3	3
II Rüte	15'580.00	0.00	3	0
III Schlatt-Haslen/Gonten	9'160.00	22'180.00	5	12
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	6'030.00	0	12
<b>Total</b>	<b>28'060.00</b>	<b>31'430.00</b>	<b>11</b>	<b>27</b>

### 4. Programmvereinbarung Biodiversität

Zum Jahreswechsel konnten zwei Reservatsverträge zum Komplexreservat Bruggerwald-Kronberg unterzeichnet werden. Diese wurden auf eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Sie umfassen insgesamt eine Naturwaldreservatsfläche von 22.10 ha sowie eine Sonderwaldreservatsfläche von 91.60 ha, insgesamt also 113.70 ha. Die Verträge sind der erste Schritt zur Einrichtung der vorgeschriebenen Waldreservate.

Im Komplexreservat Bruggerwald-Kronberg konnten 2016 drei Eingriffe auf einer Fläche von 7.55 ha (2.87 ha) über die Programmvereinbarung Biodiversität abgerechnet werden. Insgesamt sind folgende Eingriffe unterstützt worden (exklusive effor2):

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	12'520.00	17'660.00	2	2
II Rüte	23'550.00	10'540.00	9	11
III Schlatt-Haslen/Gonten	16'130.00	3'095.00	8	4
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	18'900.00	0.00	1	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
<b>Total</b>	<b>71'100.00</b>	<b>31'295.00</b>	<b>20</b>	<b>17</b>

## 2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

## 2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Berichtsjahr erfolgte eine Revision der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung. Die Änderungen der Verordnung traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die bestehenden Verträge mit den Grundeigentümern zum Schutz von Naturschutzflächen verloren mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung ihre Gültigkeit. Im 2017 müssen neue Vereinbarungen über Naturschutzbeiträge mit den Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 198'100 (Fr. 270'000). Die Reduktion erfolgte aufgrund der neuen Programmvereinbarung und der neuen Bestimmungen in der Verordnung, die keine Beiträge mehr an die Grundeigentümer vorsehen und nur noch Leistungen honorieren, die über die übliche Bewirtschaftung hinausgehen.

Der Abschluss neuer Verträge wurde im Hinblick auf die Verordnungsrevision während des Berichtsjahrs von der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz nicht mehr mit hoher Priorität angestrebt. Zwei (3) Naturschutzflächen lokaler Bedeutung wurde in Zusammenarbeit mit den Bezirken bereinigt und mutiert.

Die Sicherung der nationalen Schutzobjekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr angesichts der Verordnungsrevision nicht fortgesetzt werden. Es wurde kein (2) Vertrag zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Das Ziel, möglichst alle nationalen Objekte mit einer Vereinbarung zu sichern, wird weiterhin angestrebt.

Ende 2016 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha	
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge
Appenzell	136	107	53.9650	46.2524
Schwende	259	227	162.4462	153.6269
Rüte	267	210	132.4730	113.6393
Schlatt-Haslen	39	31	7.1090	5.8749
Gonten	360	302	124.0676	111.3633
Oberegg	36	32	5.0536	4.2834
<b>Total 2016</b>	<b>1'097</b>	<b>909</b>	<b>485.1145</b>	<b>435.013</b>
Total 2015	1'096	907	484.7478	434.408
Veränderung	+ 1	+ 2	0.3667	+ 0.605

Bezirke	Flächen nach Kategorien* gemäss VO in ha						
	A	B	B-W	B-WS	C	D	D-S
Appenzell	1.5576	4.3903	2.2489	–	4.5526	41.2156	–
Schwende	7.5088	38.0115	0.3208	66.2243	–	29.4651	20.9158
Rüte	2.8952	22.0743	11.5741	20.1149	5.8751	67.9806	1.9586
Schlatt-Haslen	0.1684	0.3424	–	–	0.9419	5.6563	–
Gonten	1.2521	15.5958	4.0497	1.1337	14.8309	87.2055	–
Oberegg	0.8898	0.2099	0.7702	–	1.0442	2.1395	–
<b>Total 2016</b>	<b>14.2718</b>	<b>80.6242</b>	<b>18.9637</b>	<b>87.4729</b>	<b>27.2447</b>	<b>233.6630</b>	<b>22.8747</b>
Total 2015	14.5382	80.3764	18.9637	87.4729	27.2447	233.2772	22.8747
Veränderung	- 0.2664	+ 0.2478	–	–	–	+ 0.3858	–

- \* Kategorie A: Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinden  
 Kategorie B-WS: Weiden im Sömmerungsgebiet  
 Kategorie B-W: übrige Weiden  
 Kategorie B: Pufferzonen  
 Kategorie C: Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte  
 Kategorie D: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen  
 Kategorie D-S: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl NS-Zonen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	136	70'183.60	49.50	70'134.10
Schwende	259	142'241.00	285.80	141'955.00
Rüte	267	149'619.65	0.00	149'619.65
Schlatt-Haslen	39	3'627.55	0.00	3'627.55
Gonten	360	164'391.80	0.00	164'391.80
Oberegg	36	2'016.60	0.00	2'016.60
<b>Total 2016</b>	<b>1'097</b>	<b>532'080.30</b>	<b>335.30</b>	<b>531'744.45</b>
Total 2015	1'096	528'428.08	4'450.86	523'977.15
Veränderung	+ 1	+ 3'652.22	- 4'115.86	- 7'767.30

Die Fachstelle hat alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Im Berichtsjahr wurden zwei Artenförderungsprojekte durchgeführt, im Zuge derer verschiedene Massnahmen zur Förderung von Mehl- und Rauchschnalben und von Mauerseglern umgesetzt wurden.

## 2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument des Staates zur Sicherung privat-rechtlicher Bestimmungen über Grund und Boden und zur Sicherung von Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzinfor-

mation für den Betrieb von Landinformationssystemen und den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und dem Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

## 1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben auf das Jahr 2015: Die Kosten der laufenden Nachführung tragen die Verursacher oder die Grundeigentümer.

	2015	2014	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	55	61	69
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	141	120	153
Rekonstruktionen/diverse Mutationen	12	13	7
Handänderungen	261	317	296
<b>Gesamtzahl Mutationen</b>	<b>469</b>	<b>511</b>	<b>525</b>
Totalkosten Nachführung	426'428	399'327	451'509

Die projektierten Gebäude werden gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst.

Die Informationsebene „Bodenbedeckung“ wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese/Weide/Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Kantons abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

## 2. Kantonsgrenze

Um den Bestand der Kantonsgrenze zu sichern, soll diese einer langfristigen, periodischen Kontrolle unterzogen werden.

Im Berichtsjahr wurde der Grenzabschnitt G (Hörchelkopf-Zapfen) zusammen mit dem Kantonsgeometer des Kantons St.Gallen begangen. Bei den Kantonsgrenzsteinen Nr. G95 „Neuenalp“, G95B „Forstseeli“ und G96 „Diepoldsauerschwamm“ wurden Verschiebungen von bis zu 4 m festgestellt (G95B). Aufgrund der topografischen und geologischen Verhältnisse können diese teilweise auf ausgeprägte Bodenverschiebungen zurückgeführt werden. Besondere Massnahmen sind zurzeit nicht geplant.

An der Schwellmühlestrasse in Oberegg wurde der Kantonsgrenzstein Nr. E20 im Rahmen von Strassenbauarbeiten an der bisherigen Stelle neu gesetzt.

## 3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde mit der systematischen periodischen Nachführung fortgefahren. In einer weiteren Etappe wurden die Fixpunkte im Bezirk Rüte begangen und kontrolliert. Dabei festgestellte Schäden an Fixpunktzeichen wurden soweit nötig behoben.

#### 4. Nomenklatur und Adressen

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Neue Gebädeadressen werden nach der Vergabe durch die Bezirke laufend nachgeführt. Für das kantonale Amt für Informatik wurden von allen Bezirken Gebäudelisten mit Adressen und Koordinaten erstellt.

2016 wurden vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo neue Landeskarten herausgegeben. Dabei wurden grössere Abweichungen von der Nomenklatur der amtlichen Vermessung festgestellt. Verschiedene Interventionen bewirkten, dass swisstopo die notwendigen Korrekturen am Kartenwerk vornehmen wird.

#### 5. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu rund 60% das Baugebiet und zu etwa 40% das Landwirtschaftsgebiet.

	2016	2015
Bezüge grafisch (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	30	40
Numerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Interlis-Daten)	80	70
<b>Gebühreneinnahmen (in Fr.)</b>	<b>7'342.00</b>	<b>6'615.00</b>
Grafische Daten	435.00	740.00
Numerische Daten	6'907.00	5'875.00

Stellen des Bundes, des Kantons und der Bezirke beziehen die Daten hauptsächlich über die Geoportale des Bundes oder des Kantons. Diese Bezüge sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind für jedermann auch über die Geoportale [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch), die amtliche Vermessung oder [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch) einsehbar. Auf diesen Portalen sind auch viele andere Datensätze (auf [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch) zum Beispiel auch die Landeskarten der ganzen Schweiz) einseh- und ausdrückbar.

### 2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

#### 1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“

Die heutige Aktualität der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ basiert teilweise auf Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Eine Nachführung ist unabdingbar, weil die Daten der amtlichen Vermessung der Landwirtschaft als wesentliche Hilfe zur Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen. Zudem wird gemäss den Bundesvorschriften über die amtliche Vermessung verlangt, dass die Bodenbedeckungsdaten alle 6 bis spätestens 12 Jahre periodisch nachgeführt werden.

Für die periodische Nachführung (PNF) werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo) verwendet. In einem ersten Los erfolgte die Nachführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Zurzeit sind noch Abklärungen betreffend Veränderungen am Waldbestand und bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen pendent.



## 2. Höhenkurven

Die 1 m-Höhenlinien in der amtlichen Vermessung stammen aus dem Jahr 2001 und sind teilweise recht ungenau. Bis Ende März 2017 erfolgt deshalb eine Neuberechnung. Als Grundlage dient das digitale Terrainmodell swissALTI3D des Bundes aus dem Jahr 2014. Dessen Genauigkeit beträgt  $\pm 50$  cm für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und  $\pm 1$  bis 3 m für solche über 2000 m ü. M.

## 3. Schnittstellen

Die Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern ist aufgebaut und wird eingesetzt.

Die Vermessungsdaten (ohne Eigentümer- und Flächendaten) werden täglich ins kantonale geografische Informationssystem (GIS) transferiert. Die Flächenregister werden zudem vierteljährlich auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt.

## 4. Realisierung dritte Dimension

In der Praxis werden immer öfter Ansprüche und Wünsche hinsichtlich zuverlässiger und verbindlicher dreidimensionaler Daten des Grundeigentums angemeldet. Die amtliche Vermessung kann diese Informationen heute nicht liefern. Eine Arbeitsgruppe des Bundes trifft zurzeit die notwendigen Vorabklärungen. Dabei geht es um die Definition und Dokumentation des Grundeigentums in einer 3D-Lösung und um die dafür notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

## 2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Er informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Einschränkung.

Laut Bundesgesetz über die Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der amtlichen Vermessung, mit welcher die privatrechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt.

Der ÖREB-Kataster wurde bereits in acht Pilot-Kantonen (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) aufgebaut. Die restlichen Kantone können nun von den Erfahrungen dieser Kantone profitieren.

Für die Umsetzung des ÖREB-Katasters im Kanton Appenzell I:Rh. wurde bereits Ende 2015 unter der Leitung der GIS-Fachstelle des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes eine Projektgruppe gebildet. 2016 konnte zwischen dem Bund und dem Kanton eine vierjährige Programmvereinbarung unterzeichnet werden. In der Zwischenzeit wurden der „Phasenbericht Konzept“, die „Anforderungen an die technische Infrastruktur“, sowie die „Weisung ÖREB-Kataster AI“ ausgearbeitet. Als kantonale Erweiterungen sind folgende Themen vorgesehen: „Quartierplan“, „Baulinienpläne Kantons- und Bezirksstrassen“ und „Gewässerbaulinien“. Der Freigabeentscheid zur Realisierung durch die Ständekommission soll gegen Ende 2017 erfolgen. Für 2018 ist ein Testbetrieb geplant, sodass einer rechtzeitigen Einführung im Jahr 2019 nichts im Wege stehen sollte.

## 2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

### 1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten an eine (0) Wohnbausanierung Beiträge zugesichert werden. Keine (1) Anfrage musste wegen zu hohen Vermögens abgelehnt werden. 1 (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 40'000.-- (Fr. 0.--):

Subventionsgeber	2016	2015
Kanton	27'000.00	0.00
Bezirke	13'000.00	0.00

### 2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 2 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 470'514.-- (Fr. 537'076.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 105'000.-- (Fr. 100'000.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2016	2015
Kanton	70'000.00	67'500.00
Bezirke	35'000.00	32'500.00

## 27 Volkswirtschaftsdepartement

### 2700 Departementssekretariat

#### 1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war mit der Vorbereitung von 21 (32) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes oder der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befasst.

#### 2. Luftverkehr

Nachdem in den Vorjahren Helikopterrundflüge im Alpstein zu verschiedenen Lärmklagen aus der Bevölkerung geführt hatten, organisierte das Volkswirtschaftsdepartement einen runden Tisch mit Vertretern der Ostschweizer Helikopterbranche, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI und des Bergwirtevereins. Unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors beschlossen die Anwesenden verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen.

#### 3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr verabschiedeten die eidgenössischen Räte das totalrevidierte Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung. Hauptziel der Vorlage ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der lebenswichtigen Versorgungsinfrastrukturen. In der Umsetzung wird der Fokus vermehrt auf Massnahmen zur Bekämpfung von Strommangellagen gelegt.

#### 4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

	2016	2015
WEG-Eigentumsengeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	13	14
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	5	5
Anzahl Mietwohnungen	82	88

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

<b>Mietwohnungen</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Bezirke	10'719.00	12'492.50
Kanton	10'719.00	12'492.50
<b>Total</b>	<b>21'438.00</b>	<b>24'985.00</b>
Zusatzverbilligungen Bund	77'678.00	96'229.00
Totalauszahlungen inkl. Bund	99'116.00	121'214.00

## 2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Zur Aufgabenüberprüfung wird seit 2010 ein Monitoringsystem eingesetzt, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt.

### 1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

#### Bestandespflege

Einheimische Unternehmen werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit Begleitung im Rahmen von Projekten unterstützt. Die Wirtschaftsförderung besuchte 17 (17) Firmen. In 6 (5) Fällen wurde der Betrieb zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor besucht. Ein Schwerpunkt wurde auf Firmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gelegt. Im Berichtsjahr wurden einheimische Unternehmen in 33 (34) Fällen beraten. Die Fragen betrafen Themen wie die Suche nach Bauland und Gewerbeflächen, die Gründung juristischer Personen, die Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Lohnbandbreiten, Stellenausschreibungen, Business- und Marketingpläne sowie Fördermöglichkeiten des Kantons.

#### Kontakte vermitteln

Weitere Aufgaben der Bestandespflege sind die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung sowie die längerfristige Begleitung von Projekten einheimischer Unternehmen. Für 15 (22) Unternehmen und Privatpersonen konnte ein geeigneter Ansprechpartner inner- oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung vermittelt werden.

Das Amt für Wirtschaft nahm an 13 (13) Treffen mit netzwerkrelevanten Personen teil und besuchte entsprechende kantonale und überkantonale Veranstaltungen. Ein besonders intensiver Kontakt besteht zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. und zum Kantonalen Gewerbeverband.

Weitere wichtige Partnerorganisationen sind:

- Asia Connect Center der Universität St.Gallen (ACC)
- Verein Startfeld St.Gallen
- Kommission für Technologie und Innovation (KTI)

### **Einzelbetriebliche Förderung**

Die finanzielle Förderung von Unternehmen macht einen wesentlich kleineren Teil der Wirtschaftsförderung aus als das Erbringen der diversen Dienstleistungen.

Bis zum Erlass des neuen Standeskommissionsbeschlusses über die Wirtschaftsförderung (StKB WiFö) vom 22. November 2016 wurden Anfragen nach Wirtschaftsförderung vom Amt für Wirtschaft einer Erstbeurteilung unterzogen und direkt abschlägig beantwortet, wenn aufgrund der Vorgaben im Wirtschaftsförderungsgesetz offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bestand. Seither werden alle Anträge für die Wirtschaftsförderungskommission (WFK) aufbereitet. Nach wie vor werden die Anträge zwischen dem Antragsteller und dem Amt für Wirtschaft besprochen und die Förderfähigkeit beurteilt.

Die WFK entschied im Jahr 2016 über 8 (4) Anträge von Firmen. Dabei sind die Entscheide über Förderpakete des Vereins Startfeld mitberücksichtigt. Insgesamt sprach die WFK A-fonds-perdu-Beiträge zu Gunsten von Unternehmen in der Höhe von Fr. 109'000 aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung und in der Höhe von Fr. 10'500 aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft.

### **Jungunternehmerberatung und -förderung**

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, auch Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. 5 (5) Jungunternehmer wurden in diesem Sinne einmalig oder mehrfach beraten.

Am 14. Januar 2016 wurde zum dritten Mal ein Neuunternehmerfrühstück organisiert, zu dem Jungunternehmer und neu angesiedelte Firmen eingeladen wurden. Vertreter der kantonalen Handels- und Industriekammer, des Kantonalen Gewerbeverbandes, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI und des Amtes für Wirtschaft stellten den 47 (30) teilnehmenden Firmen die Wirtschaft des Kantons vor.

Die Wirtschaftsförderungskommission hat die Zusammenarbeit mit dem Verein Startfeld um zwei weitere Jahre (2017 und 2018) verlängert. Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz. Die Erstberatung durch Startfeld ist für alle Innerrhoder Unternehmen kostenlos.

Am 14. Dezember 2016 wurden Jungunternehmer vom Verein Startfeld zum Informationsanlass „Startfeld Live“ in den Betrieb der Brauerei Locher AG eingeladen.

### **Projekte**

#### **Arbeitswelt Innerrhoden**

Das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Wirtschaft) und das Erziehungsdepartement (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung) haben zusammen mit dem Kantonalen Gewerbeverband und der Handels- und Industriekammer ein Projekt mit dem Namen „Arbeitswelt Innerrhoden“ lanciert.

Als Ziele setzten sich die Vertreter aus Politik und Privatwirtschaft

- die Besetzung von mindestens 80% der ausgeschriebenen Lehrstellen,
- den langfristigen Erhalt von 480 Lehrverträgen im Kanton Appenzell I.Rh.,
- die Bekämpfung des Lernenden- und Fachkräftemangels sowie
- die Erhöhung des Niveaus der beruflichen Ausbildung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Das Projekt fokussiert auf die drei Teilprojekte:

1. Tischmesse
2. Appenzeller Lehre
3. Wiedereinsteigerinnen

Ein Unterstützungsantrag wurde an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zuhanden der eidgenössischen Berufsbildungskommission gestellt. Der Entscheid wird im April 2017 erwartet.

Die am 12. November 2016 erstmalig durchgeführte Tischmesse war ein Höhepunkt der bisherigen Projektarbeit. 72 Ausbildungsbetriebe aus allen Branchen präsentierten sich in der Aula Gringel. Die Ausstellung, an der Auszubildende und Lernende mit zukünftigen Lernenden und deren Eltern in Kontakt treten konnten, wurde sehr gut besucht. Genutzt wurde diese Plattform auch von der Fachstelle für Integration, die mit einer Gruppe Migranten Kontakte zu Betrieben knüpfte und Schnupperlehren vereinbarte.

#### Weitere Projekte

Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 19. August 2016 zum dritten Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, Fach- und Führungskräften im Alter von 30 bis 45 Jahren die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Wohnqualität aufzuzeigen.

Die Teilnehmerzahl konnte erneut gesteigert werden. 350 (300) Fachleute trafen auf 35 Unternehmen aus der Ostschweiz, darunter mit der ThyssenKruppPresta (Eschen FL und Oberegg AI) wiederum ein Arbeitgeber aus Appenzell I.Rh.

2016 fand die Authentica zum zweiten Mal in Appenzell statt. Die Messe war auch diesmal ein Erfolg. Während der dreitägigen Ausstellung besuchten 5'500 (4'000) Interessierte die ausstellenden Klein- und Kleinstproduzenten mit ihren Angeboten der Bereiche Handwerk sowie Küche und Keller.

#### Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreundes wurden in 8 (9) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert. Die Wirtschaftsseiten bieten eine Plattform, um Zusammenhänge aufzuzeigen und Hintergründe genauer zu beleuchten.

Für grössere Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Ein grösseres Medienecho fanden die Projekte Tischmesse, Appenzeller Dinkel, Europaweg auf dem Hohen Kasten und das Neuunternehmerfrühstück.

Die Innerrhoder Job-Plattform [www.job.ai.ch](http://www.job.ai.ch) wies monatlich über 19'000 (17'000) Besuche (Sessions) und über 4'700 (4'700) Besucher aus, was gegenüber dem Vorjahr einem Plus von 12% entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die Anzahl der Besuche mehr als verdoppelt.

### **Verwaltungsinterne Beraterfunktion**

Im Jahr 2015 verfasste das Amt für Wirtschaft 7 (5) Berichte und Stellungnahmen. Das Projekt Umzugsmonitoring wurde fortgeführt.

### **Potenzialorientierte Raumplanung**

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen unverändert Anfragen für Flächen von über 20'000 m<sup>2</sup> vor. Das Amt für Wirtschaft nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Siedlung im Rahmen der Erarbeitung des neuen Richtplans teil.

## **2. Standortpromotion**

Im Jahr 2016 konnten 8 (8) Gründungen von juristischen Personen unterstützt werden. Dabei handelt es sich weitgehend um Unternehmen mit Innerrhoder Hintergrund. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 35 (34) potenziellen Ansiedlern geführt. Im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der St.GallenBodenseeArea (mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau) sowie mit SwitzerlandGlobalEnterprise (SGE) wurden weitere Standortpromotionsaktivitäten durchgeführt. Ein Bericht in den Nordwestschweizer Zeitungen über den Kanton Appenzell I.Rh. als Wohnregion und Wirtschaftsstandort erreichte ein breites Publikum.

## **3. Innovations- und Kooperationsförderung**

### **Netzwerke und Kooperationen fördern**

In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Gewerbeverband wurde am 6. September 2016 wiederum ein Vortragsabend durchgeführt. Die Anzahl von über 80 (110) Besuchern zeigt, dass der Anlass geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich wichtiges Treffen etabliert hat. Dieses Jahr referierte Thomas Kupferschmid über das Thema Digital Branding.

Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. und dem Kantonalen Gewerbeverband ein. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

### **Technologietransfer**

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation wurde verstärkt. Das vom Bund eingeführte Konzept zum Einsatz von Innovationsmentoren hat sich für den Kanton Appenzell I.Rh. bewährt. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit 5 (7) Unternehmen. Es sind 3 (3) Projekte am Laufen, die mit Fördermitteln des Bundes in der Grössenordnung von Fr. 600'000 unterstützt werden.

#### **4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken**

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurden beim Volkswirtschaftsdepartement Vorabklärungen und Beratungen gemacht und 1 (1) Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung bearbeitet.

### **2703 Neue Regionalpolitik**

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Das aktuelle Umsetzungsprogramm umfasst die Periode 2016 bis 2019.

Im Rahmen der NRP werden Projekte unterstützt, welche die Wertschöpfung in peripheren Gebieten zum Ziel haben. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2016 5 (5) Sitzungen ab und behandelte 8 (7) Beitragsgesuche, wovon 7 (2) der Wirtschaftsförderungskommission zum Entscheid vorgelegt wurden. 2016 wurden kantonale NRP-Mittel für 7 (Teil-)Projekte gesprochen.

Grössere Beträge wurden für die Projekte „Appenzell 2020“ des Vereins Appenzellerland Tourismus AI, „Strukturanalyse der Beherbergung“ und „Appenzeller Dinkel“ sowie für das Vorprojekt des Teilprojekts „Tischmesse“ aus dem Projekt „Arbeitswelt Innerrhoden“ gesprochen.



## 2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2016 wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
Gossau - Appenzell - Wasserauen	4'533'768	32,5%	1'473'475	1'046'167	427'308
St.Gallen - Gais - Appenzell	3'451'355	32,5%	1'121'691	796'401	325'290
Gais - Altstätten Stadt	836'467	32,5%	271'852	193'015	78'837
Sonderabschreibung Fahrzeuge (GAW)	987'000	32,5%	320'775	227'750	93'025
<b>Total Appenzeller Bahnen</b>	<b>9'808'590</b>		<b>3'187'793</b>	<b>2'263'333</b>	<b>924'460</b>
Darlehensrückzahlung netto					92'849
					831'611

Beitrag an Bahninfrastrukturfonds (BIF)			
Kantonsbeitrag Appenzell I.Rh.	1'240'000	1'240'000	<b>1'240'000</b>

PostAuto	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen	434'826	100,0%	434'826	308'726	126'100
80.192 Weissbad - Brülisau	243'814	100,0%	243'814	173'108	70'706
80.193 PubliCar Appenzell	773'323	100,0%	773'323	549'059	224'264
80.224 Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	723'926	0,1%	724	354	370
80.226 Heiden - Heerbrugg	541'753	26,4%	143'023	101'546	41'477
80.227 Heiden - Altstätten	128'277	14,4%	18'472	13'115	5'357
80.228 PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	132'598	50,0%	66'299	47'072	19'227
80.229 Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	226'922	52,0%	117'999	83'779	34'220
<b>Total PostAuto</b>	<b>3'205'439</b>		<b>1'798'480</b>	<b>1'276'759</b>	<b>521'721</b>

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
	14'254'029		6'226'273	3'540'092	2'686'181
netto					2'593'332
zulasten Kanton (1/2)					1'296'666
zulasten Bezirke (1/2)					1'296'666

Im April 2016 erfolgte in der Ruckhalde St.Gallen der Spatenstich zum 700 Meter langen Eisenbahntunnel. Dieser stellt das Herzstück der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen dar und ermöglicht die Eliminierung der letzten Zahnradstrecke auf dieser Linie. Die Bauarbeiten sind planmässig vorangeschritten. Damit bleiben die Chancen für eine Inbetriebnahme der Durchmesserlinie im Dezember 2018 intakt. Zur Umsetzung des vorgesehenen Betriebskonzepts sind sieben neue und fünf ertüchtigte Züge notwendig. Sieben Gelenktriebzüge des Typs Tango wurden im Berichtsjahr bestellt. Für die Linie Gossau-Appenzell-Wasserauen wurden fünf neue Triebzüge bestellt. Diese werden voraussichtlich ab Sommer 2018 eingesetzt. Mit der Inbetriebnahme des neuen Rollmaterials werden diverse Trieb-, Steuer- und Zwischenwagen teilweise vorzeitig ausgemustert.

Auch im Berichtsjahr kam der künftigen Entwicklung des Fernverkehrs auf dem Abschnitt Zürich-St.Gallen hohe Priorität zu. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. primär über

Gossau und nur sekundär über die Stadt St.Gallen erfolgt. Eine gute Erreichbarkeit der Region Zürich und des dortigen Flughafens sowie die Durchbindung über den Hauptbahnhof Zürich hinaus ist auch für Appenzell I.Rh. wichtig. Die Forderung nach optimalen Anschlüssen und kurzen Umsteigezeiten in Gossau bleibt daher ein wichtiges Thema. Es ist geplant, dass die Umsteigezeiten in Gossau in absehbarer Zeit wieder unter 10 Minuten liegen werden. Längerfristig ist sogar damit zu rechnen, dass sich die Fahrzeit zwischen Appenzell und Zürich um rund 20 Minuten verkürzen wird.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (March) und auf das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 2 Mio. auf über Fr. 167 Mio. steigern. Sowohl im Einzelreiseverkehr als auch bei den Abonnements konnte der Umsatz gesteigert werden. Am meisten zugenommen haben die Umsätze der 9 Uhr- und der Multi-Tageskarten sowie des einmonatigen Abonnements für Erwachsene. Den grössten Rückgang verzeichnete die einjährige Juniorkarte.

## **2710 Tourismus**

### **1. Logiernächte**

Das Jahr 2016 war für den Kanton Appenzell I.Rh. ein gutes Tourismusjahr. Trotz des weiterhin starken Frankens und einer wetterbedingt sehr schlechten ersten Jahreshälfte konnte die Anzahl der Logiernächte bis Ende des Jahres um 1,3% gesteigert werden. 156'189 Gäste haben gesamthaft in den Hotels und Berggasthäusern übernachtet. Die Steigerung um 2'019 Gästeübernachtungen ist bemerkenswert: Gesamtschweizerisch sind die Logiernächte um 0,3% zurückgegangen und die gestiegenen Zahlen zeigen, dass es auch in Innerrhoden mit den Logiernächtezahlen wieder aufwärts geht. In den letzten Jahren war zwar nur ein leichter, aber doch kontinuierlicher Rückgang festzustellen. Die Wetterabhängigkeit der Branche zeigte sich besonders deutlich bis Ende Juni. Aufgrund des schlechten Wetters hatten viele Leistungsträger Mühe, ihre Festangestellten sinnvoll zu beschäftigen. In der zweiten Jahreshälfte fehlten dann Arbeitskräfte. Bei der einheimischen Bevölkerung erweckte dieser Ansturm an Gästen bisweilen den Eindruck, dass insbesondere der Alpstein zu überlaufen drohe. Rückblickend gesehen waren aber diese Tage dringend nötig, um die tiefen Zahlen aus der Frühsommerflaute wieder auszugleichen. Diese Erkenntnis bestätigen auch die Frequenzzahlen der drei grossen Innerrhoder Luftseilbahnen. Nur eine Bahn verzeichnete ein Rekordjahr. Bei den beiden anderen Bahnen lagen die Frequenzen im langjährigen Mittel oder sogar leicht darunter, und dies trotz der sehr starken Tage im Spätsommer und Herbst.

### **2. Geschäftsstelle**

#### **Gutscheine**

Die Gutscheine des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) werden weiter erfolgreich an Gäste und Einheimische verkauft. Allein am 15. Dezember 2016 gingen Gutscheine im Wert von über Fr. 11'000 weg. Insgesamt wurden im Jahr 2016 für Fr. 823'000 Gutschei-

ne verkauft. Erfreulich ist dabei die Tatsache, dass auch Unternehmen die Gutscheine als Geschenke für Mitarbeitende und Kunden einsetzen.

Für die Geschäftsstelle ist der administrative Aufwand für die Gutscheine gross. Auf Weihnachten dieses Jahres wurde eine neu gestaltete Gutscheinhülle mit dem Sujet der Frauentracht lanciert.

### **Projekte**

Dank der Unterstützung von Geldern aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) kann die Geschäftsstelle zwei interessante Projekte umsetzen.

#### **Qualitätsoffensive Beherbergung**

Mit dem Ziel, dass die Hotels und Berggasthäuser auch in Zukunft gut aufgestellt sind, initiierte der VAT AI gemeinsam mit dem Volkswirtschaftsdepartement eine umfassende Strukturanalyse der gesamten Beherbergungswirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. Dies geschieht mit dem klaren Ziel, den Fortbestand dieser wichtigen Branche zu sichern und wenn möglich noch auszubauen. Die Wirtschaftsförderungskommission stellte im Juni 2016 die notwendigen NRP-Mittel bereit und beauftragte das Amt für Wirtschaft mit der weiteren Umsetzung. Resultate liegen voraussichtlich Ende 2017 vor.

#### **Appenzell 2020**

Ein wichtiger Grund für die Bekanntheit und Stärke der Marke Appenzell sind sicherlich die grossen Produzenten, welche den Namen Appenzell auf dem Markt erfolgreich positionieren. Eine Marke ist aber langfristig nur dann erfolgreich, wenn die Qualität der angebotenen Produkte das Kommunikationsversprechen einhält. Eine Diskrepanz zwischen Produktequalität und Kommunikation hätte mittel- bis langfristig fatale Folgen. Der Vorstand des VAT AI ist sich dieser Tatsache ebenfalls bewusst und möchte in den kommenden Jahren die Angebotsqualität für die Gäste weiter steigern. Aus diesem Grund wurde das NRP-Projekt „Appenzell 2020“ ins Leben gerufen. Anstelle eines externen Beratungsunternehmens hat der VAT AI beschlossen, eine 60%-Stelle für das Projektmanagement auszuschreiben. Diese Stelle hat die Aufgabe, Qualitätslücken bei Angeboten zu schliessen und mit Hilfe von innovativen und passenden Projekten das touristische Angebot für den Gast weiter zu verbessern. Finanziert wird diese Produktmanagementstelle aus Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP). Die Umsetzung der Projekte muss dann allerdings durch die betroffenen Leistungsträger, Verbände oder die öffentliche Hand erfolgen. Nach vier Jahren soll dann im Rahmen eines grossen Schlussberichts festgehalten werden, welche Ziele und Projekte umgesetzt werden konnten.

## **3. Appenzeller Regionalmarketing**

### **Neuanfang in Innerrhoden**

Die Reorganisation des Appenzeller Regionalmarketings hat mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant. Nicht nur die endgültige und rechtlich korrekte Auflösung der alten Organisation (Appenzellerland Regionalmarketing AG) dauerte rund ein Jahr länger als erwartet, sondern auch der Neuanfang im eigenen Kanton brauchte Zeit. Erfreulicherweise haben alle bisherigen Innerrhoder Partner ihre Mitgliedschaft in der neuen Organisation bestätigt. Zusätzlich konnten fast noch einmal gleich viele Neumitglieder gewonnen werden. Insbesondere sind zahlreiche Handwerker zur neuen Organisation dazu gestossen. Diese oftmals sehr kleinen Betriebe sind wichtige Botschafter und Imageträger des Kantons. Mit ihrer Kunst leisten sie aber auch einen wichtigen kulturellen Beitrag zur Identifikation der Einheimischen mit dem Kanton. Die Geschäftsstelle hat das langfristige Ziel, dass sämtliche Handwerker

Mitglied im Appenzeller Regionalmarketing sind und so eine wichtige und eigenständige Gemeinschaft innerhalb der Organisation bilden.

### Massnahmen für alle Mitglieder

Im Jahr 2016 konnte das Appenzeller Regionalmarketing wiederum publikumswirksame Auftritte organisieren. Insbesondere die Beteiligung an der MIO, die Messe in Olten, vom 30. September bis 3. Oktober 2016 war aus Sicht der Geschäftsstelle ein voller Erfolg. Grosse und kleine Partner sowie Appenzellerland Tourismus AI traten gemeinsam an einem über 100 m<sup>2</sup> grossen Stand auf und boten ihre Produkte an. Dank der unverwechselbaren Realisation des Auftritts interessierten sich nicht nur die Besucher, sondern auch die Medien aus der gesamten Region für den Appenzeller Stand. Nebst zahlreichen Berichten in der geschriebenen Presse fand der Auftritt auch im Radio Berücksichtigung.

### Promotion beim Grossverteiler

Erfreulicherweise kann die Zusammenarbeit mit Coop Ostschweiz von Jahr zu Jahr verstärkt werden. Dank der Auftritte im Rahmen der Appenzeller Wochen konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, welches vor allem auch für die grossen Partner, welche mit typischen Appenzeller Produkten im Coop-Sortiment vertreten sind, von grossem Interesse ist. Dank der Einsicht in die Verkaufszahlen der Appenzeller Produkte während der Promotionswochen bei Coop Ostschweiz erfuhr auch die Geschäftsstelle, welche wirtschaftliche Bedeutung diese Events für die Innerrhoder Produzenten und für Coop haben. Dank der engen Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des VAT AI konnte auch der Bergwirteverein in eine interessante Aktion mit Kassabons einbezogen werden. Der Rücklauf von rund 2'772 Kassabons in den Berggasthäusern bestätigt, wie positive Synergieeffekte mittels Crossmarketing geschaffen werden können.

## 4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

### Verrechnung Tourismusförderungsbeiträge (in Fr.)

	Anzahl Betriebe		Verrechnete Beiträge	
	2016	2015	2016	2015
Hotel- und Parahotelleriebetriebe	120	115	273'577	261'203
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	310	318	86'980	87'930
Gastwirtschaftsbetriebe	109	117	47'264	49'643
Unternehmen und Betriebe	759	737	115'730	114'950
<b>Total</b>	<b>1'298</b>	<b>1'287</b>	<b>523'551</b>	<b>513'726</b>

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der zugehörigen Verordnung, die mit Grossratsbeschluss vom 20. Juni 2016 teilweise geändert wurde. Die Änderungen sind per 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Aus dem Fonds wurden in erster Linie Beiträge an den VAT AI geleistet. Ein kleinerer Beitrag ging an SchweizMobil. An den Bezirk Oberegg wurde im Berichtsjahr ein Beitrag von Fr. 5'000 zur Unterstützung der Viehschau ausbezahlt.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds beläuft sich auf Fr. 300'000. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren aber stark gestiegen. Die Subvention erhöhte sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 876'000 im Berichtsjahr. Seit einigen Jahren übernimmt der Kanton für den VAT AI zusätzlich den Beitrag an Ostschweiz Tourismus. Weiter beteiligt sich der Kanton mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristischen Projekten.

### Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus AI (in Fr.)

	2016	2015
Subvention	876'000	876'000
Beitrag Ostschweiz Tourismus	11'000	7'500
Kosten NaTour pur	0	16'200
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	30'000	30'000
<b>Total</b>	<b>917'000</b>	<b>929'700</b>

## 2712 Handelsregister

### 1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2016	Veränderungen*						Bestand Ende 2016
		Zunahmen		Abnahmen			Total	
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	282	18	2	14	3	1	2	<b>284</b>
Kollektivgesellschaften	15	1	0	1	0	1	-1	<b>14</b>
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Aktiengesellschaften	954	42	21	18	4	22	19	<b>973</b>
GmbH	355	29	15	6	4	7	27	<b>382</b>
Stiftungen	41	1	0	0	0	1	0	<b>41</b>
Genossenschaften	19	0	1	2	0	0	-1	<b>18</b>
Zweigniederlassungen (ZN)	40	6	0	1	0	0	5	<b>45</b>
Ausländische ZN	5	1	0	2	0	0	-1	<b>4</b>
Vereine	9	2	2	0	0	0	4	<b>13</b>
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>1'722</b>	<b>100</b>	<b>41</b>	<b>44</b>	<b>11</b>	<b>32</b>	<b>54</b>	<b>1'776</b>

- \* **Legende:**
- a) Neueintragungen
  - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
  - c) Löschungen
  - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
  - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

## 2. Handelsregistergeschäfte

	2016	2015
Tagesregistereinträge	686	634
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	691	706
Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	12	1

## 3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2016	2015
Öffentliche Beurkundungen / Beglaubigungen	53'620.00	36'300.00

## 2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 32 (33) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 127 Mio. (Fr. 125 Mio.) und einem Gesamtaufwand von rund Fr. 14,8 Mio. (Fr. 10 Mio.).

1 (1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (6) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

5 (5) klassische Stiftungen reichten die Berichterstattung und die Jahresrechnung noch nicht zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Gegen 3 (0) Stiftungen wurden aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Keine (1) Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten. 1 (0) Rechtsmittelverfahren (Rekurs) gegen eine Stiftung wegen aufsichtsrechtlicher Massnahmen wurde abgeschlossen.

## 2726 Betreuung und Konkurs

### 1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereg	
	2016	2015	2016	2015
Zahlungsbefehle ordentlich	1'270	1'121	294	308
Zahlungsbefehle Faustpfand	0	0	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	2	0	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	1	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	673	628	149	91
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	44	19	2	1
Vollzogene Pfändungen	384	426	105	103
Requisitionsaufträge	65	30	1	0
Verlustscheine	183	140	95	79
Verwertungsbegehren	4	10	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	0	3	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	0	1	0	0
Arreste	5	0	1	0
Eigentumsvorbehalte	1	2	1	0

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle blieb auf hohem Niveau. Im inneren Landesteil wurden 149 Zahlungsbefehle oder 13% mehr ausgestellt, in Obereg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 14 ab.

Die Pfändungsvollzüge hingegen nahmen im inneren Landesteil leicht ab, in Obereg blieben sie stabil. Diese beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen auf Lohnpfändungen.

### 2. Konkurse

	2016	2015
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	13	17
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	20	6
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	18	10
Pendente Konkurse	15	13
Verwertung von Immobilien	2	0

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen wurden 12 (2) Verfahren mangels Aktiven eingestellt. Bei 7 (1) Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. 13 (1) Konkursöffnungen erfolgten aufgrund von Mängeln in der Organisation der Gesellschaft. 2 (4) Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen, 1 (1) aufgrund einer Konkursbetreuung. Zudem wurde über 4 (0) ausgeschlagene Erbschaften der Konkurs eröffnet.

## 2728 Grundbuch

### 1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2016	2015	2016	2015
Bauverhältnisse	40	62	7	5
Leitungen	2	5	12	1
Strassen, Wege, Plätze	26	27	1	2
Wasser	7	6	2	3
Einfriedungen, Pflanzen	1	8	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	27	34	4	1
Diverse Rechte oder Lasten	2	3	0	0
<b>Total</b>	<b>105</b>	<b>145</b>	<b>26</b>	<b>12</b>

### 2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2016	2015	2016	2015
Persönliche Rechte	66	61	6	9
Verfügungsbeschränkungen	0	0	2	3
Vorläufige Eintragungen	14	0	1	0
<b>Total</b>	<b>80</b>	<b>61</b>	<b>9</b>	<b>12</b>

### 3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2016	2015	2016	2015
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	42	46	5	11
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	18	17	0	3
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	26	29	0	0
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	1	2	0	0
<b>Total</b>	<b>87</b>	<b>94</b>	<b>5</b>	<b>14</b>

### 4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2016	2015	2016	2015
Buchliche Erwerbe	300	288	43	42
Ausserbuchliche Erwerbe	56	50	31	8
Änderungen der Eigentumsart	40	30	0	0
Änderungen aller Art	75	71	6	7
<b>Total</b>	<b>471</b>	<b>439</b>	<b>80</b>	<b>57</b>



## 5. Handänderungssteuern (in Fr.)

	2016	2015
Innerer Landesteil	830'104.25	865'405.40
Äusserer Landesteil	92'405.85	61'502.50
<b>Total</b>	<b>922'510.10</b>	<b>926'907.90</b>

## 6. Grundpfandrechte

### Neuerrichtete Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	159'129'500	5'797'400	164'926'900	284
Äusserer Landesteil	20'193'800	474'925	20'668'725	59
<b>Total</b>	<b>179'323'300</b>	<b>6'272'325</b>	<b>185'595'625</b>	<b>343</b>

### Gelöschte Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	319'885	66'813'420	67'133'305	651
Äusserer Landesteil	24'330	11'461'915	11'486'245	63
<b>Total</b>	<b>344'215</b>	<b>78'275'335</b>	<b>78'619'550</b>	<b>714</b>

## 2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2016	2015	2016	2015
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	110	109	8	5
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	56	59	8	6
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	31	32	2	0
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	1	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	1	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	0	1	0	0
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	0	0	0	0
Erbauftrag gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	115	98	29	14
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	4	6	0	1

Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauvertrag	4	2	0	0
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>322</b>	<b>308</b>	<b>47</b>	<b>26</b>

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 44 (59).

## 2785 Arbeitsamt

### 1. Arbeitsinspektorat

#### Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

#### Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

Im Jahr 2016 hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 19 (29) Betriebsbesuche vorgenommen, 34 (29) Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen bearbeitet und 10 (15) weitere Geschäfte unterschiedlicher Art im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes erledigt. Zudem wurden 27 (25) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt. Auffallend dabei war, dass bei 4 (0) Gesprächen Mobbing ein Thema war.

#### Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen im Jahr 2016 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 2'575 (2'446) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein. Auf Innerrhoden entfielen dabei 461 (523) Meldungen. Bei insgesamt 107 (107) Kontrollen entfielen 21 (20) Kontrollen mit 37 (94) beteiligten Personen auf Appenzell I.Rh. Diese Zahlen liegen auf normalem Niveau. Im Berichtsjahr wurden 11 (19) Fälle abgeschlossen. 31 (24) Fälle waren Ende Jahr pendent.

#### Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich der Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbstständigen oder Scheinselbstständigen. 2016 wurden 8 (9) Schwarzarbeits-Kontrollen in Appenzell I.Rh. durchgeführt und dabei 84 (16) Personen überprüft. In 4 (5) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 5 (17) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden, 6 (2) waren pendent.

## 2. Kurzarbeit

Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die angemeldete Kurzarbeit und die geleisteten Auszahlungen markant.

	2016	2015
Entscheide	8	15
davon Gutheissungen	6	15
Gesuchstellende Betriebe	5	6
Ausfallstunden	12'391	18'428
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 258'791	Fr. 345'949

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit der Arbeitslosenkasse sind Auszahlungen von anderen Kassen in dieser Tabelle nicht enthalten.

## 3. Schlechtwetterentschädigung

Der milde Winter des Berichtsjahrs führte zu deutlich weniger Gesuchen und auch massiv tieferen Auszahlungen von Schlechtwetterentschädigungen.

	2016	2015
Entscheide	3	11
Gesuchstellende Betriebe	3	10
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	10'182	148'229

## 2790 Arbeitsvermittlung

Im Monatsdurchschnitt waren im Berichtsjahr 142 (135) Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 44 (43) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Durchschnittlich waren 99 (93) Personen arbeitslos, dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 1,12% (1,08%).

Am 31. Dezember 2016 waren beim RAV 167 (125) Stellensuchende gemeldet. Davon waren 126 (87) Personen effektiv arbeitslos, was per Ende 2016 einer Arbeitslosenquote von 1,39% (1,01%) entsprach. Die gesamtschweizerische Quote lag bei 3,5% (3,7%).

2016 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1,12% (1,08%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV zu beraten sind.

<b>Abmeldungen aus dem RAV</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	22	29
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	124	129
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	32	26
Wegzug	7	12
Selbstständige Tätigkeit aufgenommen	1	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	8	6
Austritt in die AHV	5	6
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	5	4
Kontrollpflicht ferngeblieben	1	1
Nicht vermittlungsfähige Personen	1	3
Keinen Anspruch	5	2
<b>Total</b>	<b>211</b>	<b>219</b>

<b>Vermittlung von Zwischenverdiensten</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Temporäre Stellen	42	38

### **Arbeitsmarktliche Massnahmen**

2016 verfügte das RAV 63 (88) Weiterbildungskurse, das heisst berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse für stellensuchende Personen. Mit 38 (42) Zuweisungen veranlasste das RAV die betreffenden Personen, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 11 (7) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm von maximal sechs Monaten zu besuchen. Wiederum 1 (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Möglichkeit, in die Selbstständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder zu starten, wurde wie im Vorjahr von keiner stellensuchenden Person beantragt.

3 (5) stellensuchende Personen oder ihre Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Ein Berufspraktikum wurde 3 (3) und ein Ausbildungspraktikum 2 (7) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Erneut beantragte keine Person einen solchen Leistungsexport.

Bei 40 (34) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügender Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 361 (330) Einstelltage verfügt werden. Bei 5 (2) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 1 (3) Stellensuchender wurde als nicht vermittlungsfähig erklärt.

## Stiftungen

### **54 Stiftung Landammann Dr. Albert Broger**

Der Stiftungsrat setzte sich im Berichtsjahr aus dem Präsidenten Fefi Sutter, Appenzell, und den Mitgliedern Alfred Inauen, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig zusammen.

Der Stiftungsrat hat sich im Berichtsjahr zu 1 (1) Sitzung getroffen. Dabei wurden 4 (13) Beitragsgesuche behandelt sowie die Rechnung 2015 genehmigt. Bei 3 Gesuchen wurden Beiträge geleistet, ein Gesuch wurde aufgrund des schwachen Bezugs zum Kanton Appenzell I.Rh. abgelehnt. Gesamthaft wurden Beiträge im Betrage von Fr. 2'500.-- gesprochen.

### **55 Stiftung Pro Innerrhoden**

#### **1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden**

Im Berichtsjahr ist Bernhard Rempfler, Appenzell, aus dem Stiftungsrat zurückgetreten. Als seinen Ersatz hat die Standeskommission lic. phil. Erich Gollino, Appenzell, als neues Mitglied in den Stiftungsrat gewählt. Dem Stiftungsrat gehörten damit neben dem Präsidenten Ivo Bischofberger als Mitglieder Karin Baumgartner-Zahner, Christian Dobler, Erich Gollino und Ratschreiber Markus Dörig an.

Die Jahresrechnung 2016 der Stiftung schloss bei einem Ertrag von Fr. 559'087.90 und einem Aufwand von Fr. 460'910.70 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 98'177.20. Trotz Mindereinnahmen von rund Fr. 35'000.-- aus der Landeslotterie konnte ein Überschuss erzielt werden, vor allem dank erhöhter Einnahmen. Allerdings spielten dort Sonderfaktoren eine grosse Rolle. So werden in der Rechnung 2016 längere Zeit aufgeschobene nicht realisierte Kursgewinne auf Finanzanlagen im Betrag von gut Fr. 66'000.-- ausgewiesen. Weiter konnte 2016 die Verpflichtung bei den Prägegewinnanteilen im Betrag von Fr. 60'000.-- aufgehoben werden. Auf der Ausgabenseite ist der Aufwand bei der Kulturpreisverleihung gestiegen. Zudem wurden zwei Beiträge an den Geschichtsfreund bezahlt, weil im Berichtsjahr sowohl der Geschichtsfreund 2015 als auch der Geschichtsfreund 2016 herausgekommen sind. Im Weiteren sind die Kosten für das Museum etwas höher ausgefallen als im Vorjahr.

Der Stiftungsrat traf sich im Berichtsjahr zu 4 (4) Sitzungen, an welchen er gesamthaft 56 (59) Geschäfte behandelte. Er hiess 13 (23) Beitragsgesuche gut, 4 (3) Gesuche wurden abgelehnt. Es wurden insgesamt Beiträge von Fr. 47'940.-- (Fr. 62'100.--) ausgerichtet. Für 2 (2) Veranstaltungen wurden Defizitgarantien im Gesamtbetrag von Fr. 8'000.-- (Fr. 5'000.--) gesprochen.

Am 3. September 2016 erhielt Philipp Haas, Eggerstanden, den Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden. Er erhielt den Preis in Anerkennung seiner grossen Verdienste für die Appenzeller Volkskultur und als langjähriger OK-Präsident des Appenzeller Länderfestes.

Am 21. Oktober 2016 fand in der Ziegelhütte in Appenzell die Kulturpreisverleihung an das Engel-Chörli statt. Der Kulturpreis wurde dem bekannten Jodel- und A-Capella-Chor für sein vielseitiges musikalisches Schaffen in den letzten 34 Jahren verliehen. Zum ersten Mal wurde eine gesamte Musikformation mit dem Kulturpreis ausgezeichnet. Bisher ging die höchste kulturelle Auszeichnung im Kanton Appenzell I.Rh. stets an Einzelpersonen. Der Kulturpreis wurde 1974 zum ersten Mal verliehen. Das Engel-Chörli ist der 16. Preisträger.

## 2. Museum Appenzell

Das Jahr 2016 war geprägt von den zwei grossen Ausstellungen „Alpine Volkskunst in der Schweiz“ sowie „tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge“ und der kompletten Erneuerung der Museumswebsite sowie sämtlicher Drucksachen (Flyer Dauerausstellung, Flyer Sonderausstellung und Plakate).

Zu beiden Ausstellungen erarbeitete das Museumsteam ein umfangreiches Vermittlungsprogramm. Hinzu kamen die üblichen Zusatzveranstaltungen (öffentliche Führungen, Demonstrationen von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern und Sonderführungen).

### 2.1. Sonderausstellungen

14. November 2015–6. März 2016	Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen
19. März–18. September 2016	Alpine Volkskunst in der Schweiz. Klassische Bauernmaler und Meister des Scherenschnitts.
8. Oktober 2016–21. Mai 2017	tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge.

Im Stickereigeschoss wurden die bemalten Appenzeller Schränke präsentiert, die im 2. Obergeschoss der Sonderausstellung weichen mussten. Ebenfalls im Stickereigeschoss konnte über Weihnachten und Neujahr eine kleine Ausstellung zum Thema Chlausezüg realisiert werden.

#### **Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen**

Das Museum Appenzell zeigte in dieser Ausstellung einen Querschnitt durch die grosse Zahl der „presepe popolare italiano“. Neben Beispielen aus den Städten Neapel und Lecce waren auch Figuren von Krippenmacherinnen und Krippenmachern abseits der grossen Zentren zu sehen. Die umfangreiche Sammlung wurde durch Robert und Cécile Hiltbrand aus Basel im Zeitraum von 1969 bis 1979 zusammengetragen. Die Sammlung kam 2011 als Schenkung der Erben in den Besitz des Museums der Kulturen in Basel, von welchem die Miniaturen für die Ausstellung ausgeliehen werden konnten.

#### **Alpine Volkskunst in der Schweiz. Klassische Bauernmaler und Meister des Scherenschnitts**

Das Museum Appenzell realisierte zum ersten Mal eine Ausstellung zum Thema Volkskunst, die weit über das Appenzellerland hinauswies und in ihrer Art einmalig war. Gezeigt wurde eine Sammlung von hochkarätigen Bildern und Scherenschnitten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts aus der Ostschweiz, dem Greyerzerland, dem Pays-d'Enhaut und dem Wallis.

Die Ausstellung ging auf eine Idee von Dr. Guy Filippa, Sammler und Erforscher der alpinen Volkskunst in der Schweiz, zurück. Filippa hat sich während Jahrzehnten intensiv mit diesem Genre beschäftigt und zwei Standardwerke dazu verfasst. Seine Sammlung mit rund dreissig Meisterwerken bildete den Kernbestand der Ausstellung. Ergänzt wurden die Bilder aus der Sammlung Filippa mit Leihgaben aus den Museen in Bulle (Musée gruérien; Poyas), Château-d'Oex (Musée du Vieux Pays-d'Enhaut; Scherenschnitte von Hauswirth und Saugy), Sion (Walliser Geschichtsmuseum; Bilder von Robert Calpini) und Iséables (Musée d'Iséables; Bild von Le Déserteur).

Das voralpine Viehzuchtgebiet des Appenzellerlandes ist eine Hochburg der klassischen Bauernmalerei. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten bemalten Melk- oder

Fahreimerbödeli. Fast zur gleichen Zeit hat der berühmte Appenzeller Möbelmaler Conrad Starck (1769–1817) eine ganze Alpfahrt in der klassischen Anordnung auf einen Schrank gemalt. Um 1850 kamen die ersten Tafelbilder mit sennischen Szenen auf. Die ersten genialen Vertreter dieser neuen Malerei von Bauern für Bauern waren Bartholomäus Lämmli (1809–1865) und Johannes Müller (1806–1897).

Zur selben Zeit – und ohne dass die einzelnen Künstler voneinander wussten – begannen im Greyerzerland der Poyamaler Sylvestre Pidoux (1800–1871), im benachbarten Pays-d’Enhaut der überragende Scherenschnittkünstler Johann Jakob Hauswirth (1809–1871) und im Wallis der weitherum bekannte Aussenseiter Charles Frédéric Brun (1814?–1871), Le Déserteur genannt, bildnerische Darstellungen des Sennen- und Hirtenlebens herzustellen.

Im Appenzellerland führten die Bauernmaler Franz Anton Haim (1830–1890), Johannes Zülle (1841–1938), Johann Jakob Heuscher (1843–1901), Johann Ulrich Knechtli (1845–1923), Johann Baptist Zeller (1877–1959) und andere das Erbe von Lämmli und Müller weiter. Im Pays-d’Enhaut war Louis Saugy (1871–1953) der begabteste Nachfolger von Johann Jakob Hauswirth.

Ebenfalls in den Reigen der alpinen Volkskünstler gehört der Walliser Maler Robert Calpini (1840–1918), dessen grosse Leidenschaft das Porträtieren von Kühen war, die auf der grossen Alp Thyon jeweils zum Kampf um die Position der Königin antraten.

Alle genannten Künstler waren in der Ausstellung mit Einzelwerken oder ganzen Werkgruppen vertreten.

### **tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge**

Die Ausstellung zeigte eine breite Auswahl an Trageobjekten, die meisten aus der eigenen Sammlung. Diese gaben einen vielschichtigen, manchmal überraschenden Einblick in die Haus- und Hofarbeit sowie den Innerrhoder Dorf- und Gewerbealltag. Der Milchmann und der Briefträger waren ebenso vertreten wie der Sämtsträger und die Serviertochter. Zahlreiche Fotos von 1900 bis in die 1970er Jahre veranschaulichten das Thema und zeigten eindrücklich, wie faszinierend das Alltägliche sein kann. Künstlerische Arbeiten von Christian Hörler und Claudia Valer ergänzten die Ausstellung.

## **2.2. Dauerausstellung – neue Abteilung für die Bauernmalerei des 20. und 21. Jahrhunderts**

In der Dauerausstellung wurde nach 2014 (Gestaltung des Sibylle Neff-Zimmers) ein weiterer grösserer Eingriff vorgenommen. Auslöser war die Schenkung von elf hochwertigen Bildern von Albert Manser (1937-2011) durch das Sammler-Ehepaar Esther und Christoph Luchsinger, Zug. Die Schenkung wurde zum Anlass genommen, den Ausstellungsbereich „Zeitgenössische Bauernmalerei“ im Dachgeschoss des Hauses Buherre Hanisefs neu zu gestalten. Zu diesem Zweck wurden zwei neue Wände erstellt, die zusammen eine Koje bilden und vor- und rückseitig behängt werden können. Damit konnte im Vergleich zur bisherigen Lösung wesentlich mehr Wand- und somit Ausstellungsfläche gewonnen werden. Neben der grossen Werkgruppe von Albert Manser sind kleinere Gruppen von Josef Manser (1911-2005), Dölf Mettler (1934-2015), Willi Keller (\*1942), Therese Tobler-Manser (\*1953) und Verena Broger (\*1943) ausgestellt. Mit dem kleinen Umbau konnte eine wesentliche Verbesserung dieser Abteilung erreicht werden.

## 2.3. Sammlungen

### Objektsammlung

Auch 2016 durfte das Museum Appenzell zahlreiche wertvolle Objekte als Geschenke entgegennehmen. Der bedeutendste Zuwachs ist sicher der Nachlass von Kunstmaler Johannes Hugentobler (1897–1955). Hugentoblers Enkel Johannes, Andreas und Angela Hugentobler haben dem Museum eine grosse Anzahl von Bildern, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Plänen und Briefen des Künstlers übergeben.

Ebenfalls eine grössere Sammlung von kulturhistorisch bedeutenden Objekten durfte das Museum von Felizitas und Dr. Ekkehard Steuble aus dem Haus ihres Vaters, Dr. Robert Steuble, und dessen Vorfahren, Landammann Adolf Steuble-Fässler und Zeugherr Adolf Steuble-Burger, entgegennehmen.

Emil Waldburger, St.Gallen, schenkte dem Museum mehrere wertvolle bemalte Appenzeller Möbel und eine seltene Sammlung von historischen Molke-Trinkbechern und -gläsern.

Im ehemaligen Kolonialwarenladen der Erbegemeinschaft Ammann-Mazenauer, Böhl, Gonten, durften sich die Mitarbeiterinnen des Museums buchstäblich selbst bedienen. Die zahlreichen Gegenstände geben einen Einblick in das umfangreiche Warenangebot eines Ladens auf dem Lande.

Die Sonderausstellung „tragen und transportieren“ erweckte schon vor der Realisierung das Interesse verschiedener Besucherinnen und Besucher und hatte zur Folge, dass dem Museum unter anderem zwei volkskundlich wertvolle Saumsättel und eine grosse Metzger-Zaine, mit welcher man Fett-Abfälle von geschlachteten Tieren per Bahn transportierte, geschenkt wurden.

### Fotosammlung

Im Berichtsjahr wurde die Erfassung der Foto-Negativ-Sammlung der Fotografen Müller, Bachmann und Grubenmann weitergeführt.

Aus dem Nachlass des verstorbenen a. Trachtenobmanns Kurt Breitenmoser durfte das Museum als Geschenk von Irène Breitenmoser-Sutter eine Sammlung von Trachten-Dias sowie zwei Trachtenfilme entgegennehmen.

Im Vorfeld der Ausstellung „tragen und transportieren“ wurde die Fotosammlung erneut systematisch und vertieft nach relevanten Aufnahmen zum Thema befragt. Wie die Ausstellung zeigte, konnte aus dem Vollen geschöpft werden. Es konnten einige bisher unentdeckte Perlen gehoben werden. Von den meisten präsentierten Fotos wurden hochaufgelöste Digitalisate hergestellt.

### Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung, Forschung

Im Bereich Restaurierung, Inventarisierung und Konservierung wurde im Berichtsjahr ein überdurchschnittlicher Aufwand betrieben. Auslöser war die Ausstellung „tragen und transportieren“, die praktisch ausschliesslich mit museumseigenen Objekten bestritten wurde. Bei zahlreichen Gegenständen mussten kleinere oder grössere Reinigungs- oder Restaurierungsingriffe ausgeführt werden.

Nach der erfolgreichen Restaurierung des kulturhistorisch bedeutenden Marionettentheaters von Victor Tobler im Jahre 2015 galt es im Berichtsjahr, die Einzelteile zu fotografieren und konservatorisch abzulegen. Insgesamt handelt es sich um 150 Nummern. Diese setzen sich zusammen aus Kostümen, Kulissen, Möbeln, Plakaten, technischen und anderen Skizzen,



Texten, Regieanweisungen, Notizzetteln und vielem mehr. 2017 soll dann das Marionetten-theater von Victor Tobler in der Dauerausstellung einen neuen Platz bekommen, nachdem das Victor-Tobler-Zimmer 2014 dem künstlerischen Nachlass von Sibylle Neff weichen musste.

Rebekka Dörig, langjährige Praktikantin, hat im Rahmen ihrer Masterarbeit mit dem Titel „WIRTIN – FRAU – ZEITBETRACHTERIN. Eine Analyse zur Rolle der Frau und ihrer Stellung als Wirtin in Appenzell zwischen 1936 und 1950 am Beispiel von Amalie Knechtle“ zahlreiche Objekte, Fotos und Dokumente aus dem Nachlass von Bethy Häusler-Knechtle, Tochter von Amalie Knechtle, erforscht. Ein Teil des Nachlasses der Familie Knechtle, Gasthaus und Metzgerei Gemsle, Weissbad, wird im Museum Appenzell aufbewahrt.

#### **2.4. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung**

Zu den Sonderausstellungen wurden wiederum vielfältige Begleitprogramme in der Form von Führungen, dialogischen Führungen (mit Dr. Guy Filippa in der Ausstellung Alpine Volkskunst in der Schweiz), Vorträgen (Isabelle Raboud, Bulle, zum Thema „Poyas – Bilder von Alpaufzügen im Greyerzerland“; Roland Inauen zum Thema „Säntisträger – Tragen als gefährlicher Beruf“) und Workshops (Scherenschnitte selber herstellen mit der Scherenschneiderin Helene Hollenstein) angeboten. In der Ausstellung „Limone, pesce e melone“ gab es ein breit gefächertes Bastelprogramm für Miniaturen.

Zur Ausstellung „Alpine Volkskunst in der Schweiz“ hat das Museum Appenzell ein von Dr. Guy Filippa verfasstes Begleitheft herausgegeben.

Der Schweizer Museumspass feierte im Jahre 2016 mit verschiedenen Aktionen sein 20-Jahre-Jubiläum. Ziel dieser Jubiläums-Aktionen war es, dass möglichst viele Personen möglichst viele Museen besuchten. So wurde ein Tageskalender in einer Auflage von 50'000 Exemplaren produziert, welcher auf jeder Seite ein anderes Museum vorstellt, unter anderem das Museum Appenzell. Der Kalender wurde im Museum gratis abgegeben.

Ende 2015 wurde die Schweizer Bevölkerung dazu aufgerufen, für ihr Lieblingsmuseum einen Stempel zu kreieren. Für das Museum Appenzell wurden vier Stempel gestaltet. Der Stempel von Kathrin Dörig, Steinegg, wurde von der Jury des Museums Appenzell als Sieger-Stempel gekürt. Mit einem Sammelpass konnten in der Folge die Besucherinnen und Besucher exklusive Stempel in über 240 Museen sammeln.

Für ein neues Vermittlungsprojekt in der Dauerausstellung wurden erste Vorarbeiten getätigt und Bauten hergestellt.

#### **2.5. Museumsauftritt**

In einem sehr aufwendigen Projekt wurde der Auftritt des Museums mit Website, Hauptflyer und Sonderausstellungsflyer völlig neu gestaltet. Dazu mussten umfangreiches Bildmaterial zusammengestellt und neue Texte verfasst werden. Zum ersten Mal verfügt das Museum Appenzell nun über eine eigene digitale Präsenz. Bisher genoss es Gastrecht auf der Website des Kantons. Die neue Website zeichnet sich aus durch eine einfache Navigationsstruktur, die dem klassischen Museums-Dreiklang Ausstellen, Sammeln, Vermitteln folgt. Zu den Besonderheiten der neuen Website gehören das sorgfältig komponierte Farbset und die vielen Fotos aus dem Fundus des Museums, die zum Stöbern einladen. Neu sind auch vergangene Ausstellungen im Archiv abrufbar. Die Website enthält zudem eine Agenda mit

allen Veranstaltungen; die Besuchsinformationen sind jederzeit mit einem seitlich einblendbaren Panel abrufbar.

Im Zuge der Entwicklung der bildstarken digitalen Präsenz wurden die Wortmarke und die Ausstellungsflyer ebenfalls neu gestaltet. Das Logo ist eine schlichte Wortmarke in der Schriftart «Lido». Die Wortmarke steht immer auf zwei unterschiedlichen Hintergrundfarben.

Sowohl der neue Dauerausstellungsflyer als auch der neue Sonderausstellungsflyer nehmen die Wortmarke der Website und das sorgfältig komponierte Farbset und die Gestaltung mit vielen Fotos aus dem Fundus des Museumsarchivs auf.

## 2.6. Leihverkehr

Von folgenden privaten und institutionellen Leihgebern durfte das Museum Appenzell Leihgaben für die Ausstellung „Alpine Volkskunst in der Schweiz“ entgegennehmen:

- Dr. Guy Filippa, Maienfeld: Hochkarätige Sammlung von Appenzeller Bauernmalereien und Scherenschnitten aus dem Pays d'Enhaut
- Musée gruérien, Bulle: Poyas von verschiedenen Künstlern
- Musée Château-d'Oex: Scherenschnitte von Johann Jakob Hauswirth und Louis Saugy
- Walliser Geschichtsmuseum, Sitten: Bilder von Robert Calpini
- Musée d'Isérables: Bild von Le Déserteur

Für die Ausstellung „tragen und transportieren“ stellte Sepp Koller-Räss dem Museum Appenzell seine Foto- und Ansichtskarten-Sammlung zur Verfügung. Sepp Moser sowie Roland und Kathrin Dörig-Fässler stellten für die Ausstellung „tragen und transportieren“ ebenfalls wertvolle Leihgaben zur Verfügung.

Das Museum Appenzell stellte seinerseits folgenden Museen und Institutionen Leihgaben zur Verfügung: Kunstmuseum Appenzell, Appenzeller Brauchtummuseum Urnäsch, Appenzeller Volkskunde Museum, Stein, Haus Appenzell, Zürich.

## 2.7. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden im Berichtsjahr durchgeführt:

- Fotorecherche für das Hotel Adler, Appenzell
- Fotorecherche für das neue Naturmuseum St.Gallen: Maja Gehrig stellte im Auftrag des Naturmuseums animierte Kurzfilme her. Dazu verwertete sie aus der Fotosammlung des Museums Appenzell 24 Fotos zum Thema „Wetterstation Säntis“ und 10 Fotos zum Thema „Torfabbau in Gonten“.
- Fotorecherche für das Kunstmuseum Appenzell: In die Ausstellung „Carl August Liner. Arbeit“ wurden Fotografien aus den Jahren 1900 bis 1945 integriert. Die Leihgaben aus dem Museum Appenzell zeigten einerseits jene Motive, die der Künstler zeichnete und malte; sie stellten aber auch jene Berufe vor, die Carl August Liner weniger bildwürdig fand und aus seiner Darstellung des Landlebens ausblendete.
- Fotorecherche für den historischen Bericht zum Kinderheim Steig, den Urs Hafner und Mirjam Janett zuhanden der Standeskommission verfassten.
- Fotorecherche für das Büro Sequenz, St.Gallen, das im Auftrag der Goba AG Mineralquelle und Manufaktur Werbemittel herstellt.
- Objektrecherche für Sophie Matulla zum Thema „Haarschmuck“.

- Objektrecherche (Kostüme, Trachten) für Marco Fässler, der im Kanton Tessin an einem grossen Theaterprojekt arbeitet.

## 2.8. Besucherstatistik

Monat	2016	2015
Januar	540	665
Februar	290	584
März	370	371
April	728	615
Mai	929	1'092
Juni	773	795
Juli	808	1'007
August	925	1'027
September	847	1'226
Oktober	1'112	946
November	493	352
Dezember	407	967
<b>Total</b>	<b>8'222</b>	<b>9'627</b>

## 56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte 2016 an 5 (3) Sitzungen 37 (20) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2016, die bei einem Ertrag von Fr. 66'700.25 (Fr. 72'619.60) und einem Aufwand von Fr. 124'330.00 (Fr. 114'577.55) einen Ausgabenüberschuss von Fr. 57'629.75 (Fr. 41'957.95) aufweist, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken, für verschiedene Fördermassnahmen sowie für das Projekt Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegeheim wurden Fr. 122'570.00 (Fr. 112'937.55) aufgewendet.

Die Innerrhoder Kunststiftung war für die Ausarbeitung und Federführung des Projekts Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegezentrum Appenzell verantwortlich. Das Projekt wurde aus Rückstellungen der Kunststiftung finanziert. Der Stiftungsrat begleitete die Realisierung der beiden Kunst am Bau-Projekte der Kunstschaaffenden Christian Hörler und Hans-Ruedi Fricker bis zur Eröffnung des Alters- und Pflegezentrums im Mai 2016.

Gemeinsam mit der Ausserrhodischen Kulturstiftung hat die Innerrhoder Kunststiftung das Projekt „à discrétion“ realisiert. Das Projekt brachte Kunst dorthin, wo sich Menschen begegnen, in die Gasthäuser. Dreissig Kunstschaaffende aus dem Appenzellerland, alles ehemalige Empfängerinnen und Empfänger von Werk- und Förderbeiträgen, zeigten von Ende August bis Ende Oktober ihre Arbeiten in Appenzeller Gaststuben.

## 57 Wildkirchlistiftung

Die Sanierung des letzten Teilstückes des Wanderweges Ebenalp-Äscher ab Brüggli bis zum Berggasthaus Äscher wurde in Angriff genommen. Die Mulde wurde angehoben, und es wurden neue Rohre für das Wasser und diverse Kabel verlegt. Nebst einem neuen Geländer wurde talseitig der Weg mit einem Eisenschenkel abgeschlossen. Die Bauarbeiten konnten bis Saisonschluss 2016 noch nicht fertig gestellt werden und werden deshalb im Frühjahr 2017 vollendet. Gesamthaft wird mit Sanierungskosten von Fr. 140'000.00 gerechnet, wovon die Wildkirchlistiftung 10% übernimmt, mit einem Kostendach von Fr. 17'000.--.

Die Vorbereitung eines Bauprojektes für die Erneuerung des Stallgebäudes auf der Alp Oberen Bommen wurde in Angriff genommen. Der Stall erfüllt die geltenden Tierschutzvorschriften nicht mehr und muss deshalb erneuert werden.

Mit dem Wirteehepaar des Berggasthauses Äscher wurden Gespräche über die strategische Ausrichtung des Betriebes und die daraus notwendigen baulichen Investitionen geführt. Es wurde eine gründliche Bestandesaufnahme der Baustruktur vorgenommen, damit ein Projekt ausgearbeitet werden kann, welches womöglich nach Saisonende 2017 umgesetzt wird.

Das Berggasthaus Äscher verzeichnete auch in diesem Jahr sehr viele Besucher aus dem In- und Ausland. Sogar Persönlichkeiten wie Tennisstar Roger Federer mit Familie oder Schwingerkönig Matthias Sempach fanden den Weg zum Gasthaus Äscher und waren von diesem einmaligen Ort beeindruckt.



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2016  
über die Staatsverwaltung  
und Rechtspflege

**an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....</b>	<b>1</b>
1. Standeskommission.....	1
1.1. Bewilligung der Teilrechtskraft einer angefochtenen Baubewilligung .....	1
1.2. Veränderte Grundlagen für die Schätzung eines Grundstücks.....	6
1.3. Vorzeitige Entlassung aus der Schule.....	8
1.4. Materialisierung von Fenstern an Bauten ausserhalb der Bauzonen.....	12
1.5. Vorsorglicher Entzug des Führerausweises bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen Untersuchung .....	15
1.6. Rekurslegitimation gegen verfügte Verkehrsanordnung.....	20
1.7. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Gastgewerbepatents.....	23
1.8. Sanktion eines Jägers wegen unweidmännischen Verhaltens .....	26
2. Gerichte .....	29
2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit bei schneebedeckter Strasse (Art. 31 Abs. 1 SVG; Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 VRV). Verhältnismässigkeit der Verfahrenskosten. Verspätete Rüge der Rechtsverzögerung. ....	29
2.2. Verkehrsanordnung Erweiterung Tempo-30-Zone (Art. 3 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 Abs. 2 SSV) .....	35
2.3. Kein Ausstandsgrund wegen nicht gravierender richterlicher Verfahrensfehler (Art. 30 Abs. 1 BV).....	41
2.4. Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn; Qualifikation einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig (Art. 5 Abs. 2 AHVG) .....	48
2.5. Keine Kostenübernahme einer Irreversiblen Elektroporation (IRE) eines Prostatakarzinoms im Ausland (Art. 34 Abs. 2 KVG); Keine Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland mangels Notfall (Art. 36 Abs. 2 KVV); IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung ist keine Austausch- bzw. Substitutionsleistung.....	55
2.6. Übergangsrecht Erwachsenenschutz (Art. 14 SchIT ZGB); weder die Vormundschaftsbehörde noch die KESB hat bezüglich einer Schenkung einer Person, für welche ein Mitwirkungsbeirat (aArt. 395 Ziff. 1 ZGB) bzw. ein Mitwirkungsbeistand (Art. 396 ZGB) bestellt wurde, Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz. ....	60
2.7. Nachsteuerverfahren bezüglich einer verjährten Erbschaftssteueranlagung (Art. 153 Abs. 1 StG); Wird die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung einer Stiftung nicht im Erbschaftssteuerverfahren weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden.....	66
2.8. Beschwerdelegitimation gegen einen Entscheid betreffend Organisationsklage (Art. 731b OR) .....	71
2.9. Grundstückschätzung: Ermittlung des Mietwerts und des Minderwerts.....	74
2.10. Öffentliches Beschaffungswesen: Verzicht der Vergabebehörde auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Gebundenheit der Vergabebehörde an die ausgeschriebenen Eignungskriterien, deren klarer Wortlaut weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zulässt. Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung verstösst gegen die Gleichbehandlungspflicht. ....	81





# Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

## 1. Standeskommission

### 1.1. Bewilligung der Teilrechtskraft einer angefochtenen Baubewilligung

*Im Rahmen einer Baubewilligung für den Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses legte die Bewilligungsbehörde fest, die Bauherrschaft müsse, sofern sie nicht anderweitig zusätzliche Parkplätze schaffe, eine Ersatzabgabe leisten. Die Bauherrschaft erhob gegen die in der Baubewilligung festgelegte Höhe der Ersatzabgabe Rekurs bei der Standeskommission. Um nicht wegen der aufschiebenden Wirkung des Rekurses mit den Bauarbeiten zu warten zu müssen, bis das Rechtsmittelverfahren über die Baubewilligung rechtskräftig erledigt ist, stellte die Bauherrschaft den Antrag, es sei festzustellen, dass die Baubewilligung bis auf die Parkplatzfrage rechtskräftig geworden sei.*

*Die Standeskommission hat in Änderung ihrer bisherigen Praxis entschieden, dass die Rechtsmittelbehörde auf ausdrücklichen Antrag in der Rechtsmittelschrift die Teilrechtskraft der Baubewilligung dann bewilligen kann, wenn nur Nebenbestimmungen angefochten werden, die auf die Bauarbeiten in keiner Weise Einfluss haben. Der Entscheid über das Ausmass der Ersatzabgabe für Abstellplätze ändert nichts an der Ausgestaltung des Bauvorhabens oder seiner Nutzung. Die Standeskommission hat daher dem Gesuch der Rekurrentin um Feststellung der Rechtskraft der unangefochtenen Punkte der Baubewilligung entsprochen.*

(...)

- 2.1. Der Rekurrentin wurde die Baubewilligung unter der Auflage erteilt, „fünf Parkplätze zur Verfügung zu stellen, bzw. für diese eine Ersatzabgabe zu leisten“. Die Rekurrentin beantragt, diese Auflage sei aufzuheben. Darauf wird zurückzukommen sein. Vorab verlangt die Rekurrentin, es sei festzustellen, dass die Baubewilligung abgesehen von der strittigen Auflage in Rechtskraft erwachsen sei; eventualiter sei dem „Rekurs betreffend die nicht angefochtenen Bestimmungen der Baubewilligung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.“ Es ist zu prüfen, ob antragsgemäss festgestellt werden kann, dass die nicht angefochtenen Teile der Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen sind.
- 2.2. Vorweg ist anzumerken, dass ein Rekurs aufschiebende Wirkung hat, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung anordnet (Art. 42 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600)). Weiter darf nach Art. 86 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist. Wird mit dem Bau unberechtigterweise begonnen, verfügt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen eine Baueinstellung. Die Rekurrentin beantragte betreffend die nicht angefochtenen Teile der Baubewilligung die Feststellung der Rechtskraft, eventualiter den Entzug der aufschiebenden Wirkung ihres Rekurses. Ihr ist also offensichtlich bewusst, dass die Aufnahme der Bauarbeiten die Rechtskraft der Baubewilligung voraussetzt. Es ist daher erstaunlich, dass die Bauarbeiten - wie die Mitglieder der Standeskommission selbst beobachten konnten - bereits im Herbst 2016 aufgenommen wurden. Die Rekurrentin hat sich also im vollen Bewusstsein ihres rechtswidrigen Verhaltens über das bis zur Rechtskraft der Baubewilligung herrschende Bauverbot hinweggesetzt. Noch erstaunlicher ist, dass die Baukommission dies trotz der unübersehbaren Bautä-

tigkeit und der zentralen Lage des Baugrundstücks nicht bemerkt hat. Ansonsten hätte sie nämlich von Amtes wegen die Einstellung der mangels Rechtskraft der Baubewilligung unberechtigterweise begonnenen Bauarbeiten verfügen müssen.

- 2.3. Wird eine Verfügung nur teilweise angefochten, sind die unangefochten gebliebenen Dispositivpunkte des vorinstanzlichen Entscheids grundsätzlich formell rechtskräftig erledigt (F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 322.). Sofern ein Sachentscheid in materieller Hinsicht nur zum Teil angefochten wird, erwächst der übrige Teil dann in Rechtskraft, wenn sich nach der Natur der Streitsache die einzelnen Punkte voneinander trennen lassen, also wenn z.B. ein Entscheid mehrere Veranlagungen oder Bewilligungen zum Gegenstand hat. In Baubewilligungsverfahren darf der Entscheid der Baubewilligungsbehörde aber nur nach einer Gesamtbeurteilung des Bauvorhabens aufgrund des Baugesuchs und der im Baubewilligungsverfahren zusammengetragenen Unterlagen ergehen. Sich auf einzelne Fragen beschränkende blosse „Teilbaubewilligungen“ widersprechen diesem Grundsatz. Die Baubewilligungsbehörde hat lediglich die Wahl, das Baugesuch als Ganzes entweder gutzuheissen, sei es unverändert oder mit Nebenbestimmungen, oder es abzuweisen (E. Zimmerlin, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Aufl., Aarau 1985, 373; Ch. Mäder, Das Baubewilligungsverfahren, Diss. Zürich 1991, 225 f.). Sind für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden, und besteht zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen, muss die Rechtsanwendung materiell koordiniert erfolgen (BGE 114 Ib 129 f. E. 4). Dieses vom Bundesgericht festgestellte Koordinationsgebot gilt auch in verfahrensmässiger Hinsicht dahingehend, dass ein Bauvorhaben als Ganzes in einem einheitlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden können soll (vgl. BGE 116 Ib 57).

Der Grundsatz, dass die Baubewilligung als Gesamtentscheid ergehen muss, gilt auch im Kanton Appenzell I.Rh. Im Entscheid über einen Baurekurs vom 15. April 2008 (Protokoll 414/08, E. 3.1) führte die Standeskommission aus, gestützt auf Art. 72 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (aBauG; diese Bestimmung stimmt im Wesentlichen mit Art. 86 Abs. 1 BauG überein) „könnten somit im Falle der Ergreifung eines Rekurses gegen eine erteilte Baubewilligung die Bauarbeiten erst nach deren rechtskräftigen Erledigung und Abweisung in Angriff genommen werden. Eine Teilrechtskraft für jene Bereiche oder Anlagen eines Bauprojekts, die nicht bestritten sind, gibt es demnach nicht. Der Gesetzgeber verlangt somit zwingend, dass bei Baubeginn die zu konsumierende Baubewilligung formell rechtskräftig ist. Die Möglichkeiten eines vorzeitigen Baubeginns bzw. eine Teilbaubewilligung für die unbestrittenen Bauteile und Anlagen ist nicht erwähnt. Die Baugesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. kennt den Begriff der „Teilbaubewilligung“ somit nicht. Eine solche stringente Lösung ist grundsätzlich gerechtfertigt, zumal in der Regel ein vorzeitiger Baubeginn, ohne dass die strittigen Punkte eines Projekts bereinigt wären, präjudizierend wirken könnte, und zwar in dem Sinne, dass das Projekt ohne die Realisierung der umstrittenen Teile seine Funktion nicht erfüllen könnte bzw. zwecklos wäre.“

- 2.4. Nach Art. 42 Abs. 1 VerwVG hat ein Rekurs grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Standeskommission kann aber als Rekursbehörde eine gegenteilige Verfügung treffen (Art. 42 Abs. 2 VerwVG). Sie kann also einem Rekurs die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise entziehen.

Die Standeskommission ist in ihrer bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass bei Baubewilligungen keine Teilrechtskraft möglich ist. Es ist zu prüfen, ob an diesem Verständnis der Auswirkungen hängiger Rechtsmittelverfahren auf den Baubeginn festzuhalten ist.

Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen, dass an einer Praxis in der Regel festgehalten wird. Sie stehen aber einer Praxisänderung nicht entgegen, sofern diese auf sachlichen Gründen beruht. Für die neue Praxis müssen ernsthafte und sachliche Gründe sprechen. Die Änderung muss grundsätzlich erfolgen. Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung muss demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegen, und sie darf keinen Verstoss gegen Treu und Glauben darstellen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allg. Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz 589 ff.).

- 2.5. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen eine Baubewilligung erstreckt sich nach der bisherigen Praxis grundsätzlich auf die ganze Verfügung. An diesem Grundsatz muss häufig aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs der verschiedenen Bestimmungen einer Baubewilligung festgehalten werden. Sie bilden in der Regel ein einheitliches Ganzes, aus dem Teile nicht herausgelöst werden können, ohne dass der Sinnzusammenhang zerstört wird. Die einheitliche Behandlung der Verwaltungsakte drängt sich auch aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit auf. Wollte man annehmen, die aufschiebende Wirkung trete nur für jene Punkte ein, die ausdrücklich angefochten sind, liesse sich häufig gar nicht ausmachen, was rechtskräftig und damit vollziehbar geworden ist und was noch ins Rechtsmittelverfahren gehört. Die Rechtsmittelbegehren sind nämlich oftmals ungenau formuliert oder betreffen gewisse Teile der Verfügung nur mittelbar, so dass erst durch Auslegung die Bedeutung des Rechtsmittelantrags erschlossen werden muss. So könnte es leicht geschehen, dass die Behörden das Ausmass der Anfechtung anders beurteilen als der Rechtsmittelkläger. Dies könnte Anlass zu unnötigem Streit sein und den Privaten den Rechtsschutz verkürzen, wenn sich nachher herausstellen würde, dass die Vollzugsbehörden den Umfang des Suspensiveffekts zu eng angenommen haben. Dritte, denen der genaue Wortlaut der Rechtsmittelbegehren nicht bekannt ist, können nicht beurteilen, was gilt. Das Rechtsmittelverfahren würde damit zu einem erheblichen Unsicherheitsfaktor. In dessen kann der Grundsatz zu einem leeren Formalismus werden, wenn kein Interesse am Aufschub der Vollziehbarkeit besteht. Ist bloss ein Nebenpunkt angefochten und vermag der Ausgang des Streits darüber die erteilte Bewilligung im Hauptpunkt in keiner Weise zu berühren, besteht kein Überprüfungsinteresse. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt in solchen Fällen, dass die Rechtsmittelbehörde auf Gesuch hin mit vorsorglichen Massnahmen den Vollzug gestattet (AGVE 1973 S. 268, E. 2a; AGVE 1987 S. 343, E. 2 a).

Damit liegen sachliche Gründe für eine Änderung der Praxis vor; es darf daher vom bisherigen Grundsatz abgegangen werden, dass eine Baubewilligung als Gesamtentscheid ergeht und jeder Rekurs dagegen den Vollzug der gesamten Baubewilligung hemmt. Um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, ist wie bisher grundsätzlich von der umfassenden aufschiebenden Wirkung jedes Rekurses gegen eine Baubewilligung auszugehen. Wenn aber nur Nebenbestimmungen der Baubewilligung angefochten werden, die auf die Bauarbeiten in keiner Weise Einfluss haben, soll die Rechtsmittelbehörde auf Gesuch hin die Teilrechtskraft der Baubewilligung feststellen können. So ist sichergestellt, dass keine Unsicherheit über die Vollstreckbarkeit der Baubewilligung und ihrer Nebenbestimmungen entsteht.

- 2.6. Eine Nebenbestimmung, die keinen Einfluss auf die Bauarbeiten hat, ist beispielsweise gegeben, wenn sich der Rekurs einzig gegen die Gebühren richtet, die für die Baubewilligung erhoben werden. Denn die Gebührenhöhe hat keinerlei Einfluss auf die Ausgestaltung der durch die Baubewilligung ermöglichten Baute und ihrer Nutzung. Dies zeigt sich etwa daran, dass die Baubewilligungsbehörde keinen Baustopp verhängen kann, wenn eine in allen Punkten rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, der Bauherr den Bau in Angriff nimmt, die Bewilligungsgebühren aber schuldig bleibt. Vielmehr kann und muss die Baubewilligungsbehörde die Gebühren anderweitig durchsetzen.

Ihr steht insbesondere der Betreuungsweg offen; die durch die rechtskräftige Verfügung festgelegte Gebühr gilt dabei als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 7 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. April 1998, EG SchKG, GS 280.100; Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Würde ein Rekurrent in einem Baurekursverfahren ausschliesslich die Höhe der Gebühr anfechten und gleichzeitig beantragen, von der Gebührenfrage abgesehen sei die Rechtskraft der angefochtenen Baubewilligung festzustellen, kann dem Antrag entsprochen werden.

- 2.7. Zu untersuchen ist, wie sich die strittige Auflage, fünf Parkplätze zu erstellen oder eine entsprechende Ersatzabgabe zu leisten, auf die im Übrigen unangefochtene Baubewilligung auswirkt.

Die Baubewilligung stellt die behördliche Erklärung dafür dar, dass dem Vorhaben, für das ein Baugesuch eingereicht wurde, keine Hindernisse aus dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Baurecht, entgegenstehen. In materieller Hinsicht ist die Baubewilligung überwiegend feststellender Natur. Formellrechtlich handelt es sich um einen gestaltenden Verwaltungsakt, indem die Baubewilligung die Schranke des Bauverbots beseitigt und dem Bewilligungsinhaber die Erlaubnis zur Realisierung des Projekts verschafft (Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Aufl. Zürich 1999, N 506, GVP 2007 Nr. 68, E. 3.2.2). Sofern die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Baubewilligung zu erteilen (Art. 85 BauG). Die Pflicht, bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten entsprechend dem Mehrbedarf auf privatem Grund Abstellplätze bereitzustellen oder eine Ersatzabgabe zu leisten, ist im Baugesetz verankert (Art. 70 BauG). Das heisst aber noch nicht, dass sie in jedem Fall, in dem das Ausmass der Abstellplatzbereitstellungspflicht unklar ist, auch Auswirkungen auf die Baute oder deren Nutzung entstehen und daher von der Baubewilligung nicht Gebrauch gemacht werden darf, bis die Unklarheit rechtskräftig beseitigt ist.

Soweit die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze auf dem Baugrundstück selbst strittig ist, hat die Baubewilligungsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bau der Abstellplätze erfüllt sind. In diesem Fall steht bis zur rechtskräftigen Erledigung des Baubewilligungsverfahrens nicht fest, ob die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung der neuen Abstellplätze erfüllt sind. Der Ausgang des Streits über die Parkplätze beeinträchtigt damit die Entscheidungsfreiheit der Rechtsmittelinstanz, weshalb keine teilweise Vollstreckbarkeit der angefochtenen Baubewilligung ermöglicht werden darf.

Erstellt der Baugesuchsteller aber die Abstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, auf dem durch bauliche Massnahmen oder Umnutzung ein Mehrbedarf für Abstellplätze geschaffen wird, sind die im Übrigen unstrittige Baubewilligung und die darin umschriebenen baulichen Änderungen oder geänderten Nutzungen einzig für die Bemessung der öffentlichrechtlichen Ersatzabgabe von Bedeutung, die anstelle der Abstellplatzerstellungspflicht auf dem Baugrundstück tritt. Diese öffentlichrechtliche Abgabe kann in Geld geleistet werden oder in natura, nämlich durch die Bereitstellung von Abstellflächen auf privatem Grund ausserhalb des Baugrundstücks. Die Baubewilligungsbehörde kann bei Abstellplätzen auf solchen Fremdfächen die Bereitstellungspflicht nur als erfüllt betrachten, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Plätze dauerhaft für das Baugrundstück zur Verfügung stehen. Über die materiellen Punkte der Baubewilligung - die Erstellung oder Änderung einer Baute oder die Nutzungsänderung - ist in solchen Fällen im Rechtsmittelverfahren nicht mehr zu befinden. Es geht einzig um die Zahl der Abstellplätze, die ausserhalb des Baugrundstücks bereitzustellen oder mit der Ersatzabgabe abzugelten sind, nicht um die bauliche Ausgestaltung der Baute oder die Zulässigkeit ihrer Nutzung. Es besteht daher keine Gefahr, dass die Rechtsmittelbehörde zu Schlüssen gelangen könnte, die mit dem unangefochtenen Teil der

Verfügung nicht vereinbar wären. In Fällen, da einzig das Ausmass der Abstellplatzerstellungspflicht strittig ist, kann daher gleich wie bei den Bewilligungsgebühren einem Gesuch um Erteilung der Bewilligung des Baubeginns vor dem rechtskräftigen Entscheid über das Ausmass der Parkerstellungspflicht entsprochen werden.

Die Baukommission macht zwar geltend, bei der Festlegung der Abstellplatzerstellungspflicht handle es sich um einen wesentlichen Teilaspekt der Baubewilligung und nicht um ein untergeordnetes Detail, das vernachlässigbar sei. Auch deshalb sei eine Aufspaltung der Baubewilligung nicht möglich. Auch wenn man die Pflicht, Abstellplätze zu erstellen, als wichtigen Aspekt einer Baubewilligung betrachtet, kann ein Entscheid über das Ausmass der Ersatzabgabe für Abstellplätze - wie immer er auch ausfällt - nichts an der Ausgestaltung des Bauvorhabens oder seiner Nutzung ändern. Er steht damit einem vorgezogenen Beginn der Bauarbeiten nicht im Weg. Dem Gesuch der Rekurrentin um Feststellung der Rechtskraft der unangefochtenen Punkte der Baubewilligung kann daher entsprochen werden.

- 2.8. Über die Vollstreckbarkeit der Baubewilligung und ihrer Nebenbestimmungen darf keine Unsicherheit entstehen. Es ist deshalb nochmals zu betonen, dass die Feststellung der Rechtskraft von unangefochtenen Punkten einer Baubewilligung, auch wenn sie im vorliegenden Fall lediglich die Erstellungspflicht für Abstellplätze betrifft, nur möglich ist, wenn ein Gesuch gestellt wird. So wird im Einzelfall abgeklärt, ob einzig eine Nebenbestimmung angefochten ist, die auf die Bauarbeiten keinen Einfluss hat. Nur so überwiegt die richtige Rechtsanwendung - die Möglichkeit, von der Baubewilligung Gebrauch zu machen, wenn der gegen die Baubewilligung erhobene Rekurs keine Auswirkungen auf die geplante Baute und ihre Nutzung hat - das Interesse an der Beibehaltung des Verständnisses der Baubewilligung als in allen Fällen unteilbarer Gesamtentscheid. Solange die Rechtsmittelbehörde dem Gesuch nicht stattgegeben hat, darf also weiterhin nicht gebaut werden.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1177 vom 22. November 2016

## 1.2. Veränderte Grundlagen für die Schätzung eines Grundstücks

*Der Eigentümer eines im Jahr 1970 ausserhalb der Bauzonen errichteten Einfamilienhauses hat die Ergebnisse der 2016 erfolgten Neuschätzung der Liegenschaft angefochten. Er beanstandete im Wesentlichen, dass der Steuerwert höher sei als der bei der letzten Schätzung 2004 festgestellte Wert. Das Haus weise Risse auf und komme einem Scherbenhaufen gleich. Er erwarte, dass der bisherige Steuerwert mindestens belassen werde.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Die Schätzungswerte aus dem Jahr 2004 können nicht als unmittelbare Vergleichsbasis für die heutigen Werte herangezogen werden, weil sich inzwischen die Grundlagen für die Schätzung wesentlich geändert haben. Statt des damals zur Anwendung gelangten „St.Galler Grundstückschätzers“ ist seit 2007 „Das Schweizerische Schätzerhandbuch“ massgeblich.*

(...)

### 2. Schätzvorschriften

Beim Schätzobjekt handelt es sich um ein Grundstück mit einer Fläche von 1'115m<sup>2</sup>. Darauf befindet sich das von der Familie des Rekurrenten bewohnte Wohnhaus. Der Rekurrent verlangt die Reduktion des neu mit Fr. 588'000 geschätzten Steuerwerts auf die Höhe des Steuerwerts der Schätzung von 2004, also auf Fr. 443'000.

Grundstücksschätzungen sind gemäss der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 (V-Sch, GS 211.450) und dem dazugehörigen Standeskommissionsbeschluss vom 4. Dezember 2007 (StKB-Sch, GS 211.451) vorzunehmen. Art. 14 V-Sch berechtigt die Standeskommission, bestimmte Schätzungsmethoden oder Schätzerhandbücher für anwendbar zu erklären. Gestützt darauf hat die Standeskommission für die Schätzung grundsätzlich „Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien“, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückerbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie dem Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft, in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit jenes aus dem Jahr 2012, für anwendbar erklärt (Art. 2 StKB-Sch). Dieses seit 2007 anwendbare Schätzerhandbuch unterscheidet sich wesentlich von den Richtlinien, die bei der letzten Schätzung des Grundstücks des Rekurrenten am 30. September 2004 zur Anwendung gekommen sind. Damals war die Anleitung des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen für die amtlichen Grundstückschätzer vom 1. Oktober 1966 massgeblich („St.Galler Grundstücksschätzer“; siehe Ziff. II lit. D des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Schätzung von Grundstücken vom 30. Juni 1975). Ein direkter Vergleich zwischen den alten und den neuen Schätzungswerten kann deshalb nicht angestellt werden.

(...)

### 5. Antrag des Rekurrenten

Der Rekurrent verlangt, dass der Steuerwert der strittigen Schätzung 2016 höchstens dem Steuerwert der letzten Schätzung 2004 entsprechen dürfe.

Seit der amtlichen Grundstücksschätzung im Jahr 2004 sind neue Schätzungsrichtlinien in Kraft getreten. Die Schätzungskommission darf nicht mehr wie noch 2004 nach dem „St.Galler Grundstücksschätzer“ vorgehen. Massgeblich ist nun das Schätzerhandbuch (siehe oben Ziff. 2). Die beiden Richtlinien unterscheiden sich zum Teil stark. Damit

können die Schätzergebnisse nicht unmittelbar miteinander verglichen werden.

Der Rekurrent verkennt, dass der Steuerwert in erheblichem Ausmass durch den Neuwert bestimmt wird, der unabhängig vom Zustand der Baute und damit von allfälligen Schäden bestimmt wird. Der Neuwert entspricht den Kosten, die heute für die Erstellung des Gebäudes und der Umgebungsanlage aufgewendet werden müssten. Da die Baukosten seit der letzten Schätzung stark gestiegen sind, erhöhte sich auch der Neuwert. Schäden haben Einfluss auf den Minderwert. Dieser aber wurde von den Schätzungsbehörden in den Jahren 2004 und 2016 ähnlich beurteilt. Beide Male wurde von einem mittleren Unterhaltszustand ausgegangen.

Massgeblichen Einfluss auf den Steuerwert hat neben dem Zeitwert auch die Ertragswertschätzung. Der Ertragswert basierte schon bei der Schätzung 2004 auf dem Mietwert, der wie heute durch die Multiplikation der ermittelten Raumeinheiten mit einem Frankenansatz bestimmt wurde. Beim Ausmass der Raumeinheiten stimmen die beiden Schätzungen in etwa überein. Erhöht wurden die Ansätze, mit denen multipliziert wurde. Diese Ansätze widerspiegeln die Mietpreisentwicklung.

Der Mietwert soll denjenigen vergleichbarer Objekte entsprechen. Zwischen der letzten Schätzung im Jahr 2004 und der aktuellen Schätzung 2016 hat sich das Mietzinsniveau im Kanton Appenzell I.Rh. stark nach oben entwickelt. Nach der Mietpreisstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik sind die Mieten in dieser Zeitperiode etwa einen Drittel teurer geworden ([www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) - Themen > 09 > Wohnverhältnisse > Daten, Indikatoren > Mietpreise > nach Zimmerzahl). In der Schätzung ist der Mietwert 2016 mit Fr. 34'845 gegenüber Fr. 26'010 um etwa einen Drittel gestiegen. Der Rekurrent hat zur Herleitung des Ertragswerts, die in den Akten des Schätzungsamts, transparent dargestellt ist, keine Einwände erhoben. Es besteht daher kein Anlass, den Steuerwert zu senken.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 914 vom 30. August 2016

### 1.3 Vorzeitige Entlassung aus der Schule

*Die Eltern eines Schülers der zweiten Oberstufenklasse wollten bei der Schulgemeinde auf das Ende des Schuljahres die Befreiung ihres Kindes von der Schulpflicht erwirken. Als Gründe führten sie an, dass ihrem Kind altersmässig nur wenig fehle, um die Bedingungen für eine ordentliche Schulentlassung zu erfüllen. Zudem könne es im Sommer eine Lehre beginnen. Der Schulrat hat das Gesuch abgelehnt.*

*Den dagegen eingereichten Rekurs der Eltern hat die Standeskommission abgewiesen. Die allgemeine Schulpflicht endet nach den Bestimmungen im Schulgesetz mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat. Eine Ausnahmegewilligung soll nur zurückhaltend erteilt werden. Allein die Möglichkeit, eine Lehre antreten zu können, genügt für eine vorzeitige Schulentlassung nicht. Einem Schüler muss im Hinblick auf die Berufsschule genügend Schulstoff vermittelt werden, damit er den Anschluss erfolgreich bewältigen kann.*

(...)

3. Ende der allgemeinen Schulpflicht aus Altersgründen
  - 3.1. Die allgemeine Schulpflicht endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahrs, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat (Art. 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 24. April 2004 [SchG, GS 411.000]).
  - 3.2. Der Schüler A.B. ist im Herbst 2000 geboren. Er wird im Herbst 2016 das 16. Altersjahr vollendet haben. Das administrative Schuljahr 2016/2017 beginnt am 1. August 2016; Unterrichtsbeginn wird der 15. August 2016 sein (Art. 43 Abs. 2 SchG). A.B. wird demnach im Schuljahr 2016/2017 das 16. Altersjahr vollendet haben. Das Ende der allgemeinen Schulpflicht aus Altersgründen wird erst am Ende des Schuljahrs 2016/2017 eintreten.
  - 3.3. Die Rekurrenten machten geltend, infolge der Stichtageregelung würden einige Schüler in Zukunft das 16. Altersjahr bis zum Schulaustritt nicht mehr erreichen. Auch hier müsse das Bauchgefühl und nicht das Schulgesetz entscheiden, ob der Schüler dann vor dem 16. Altersjahr in die Berufswelt einsteigen könne.

Anscheinend sind die Rekurrenten der Auffassung, dass jeder Schüler nicht nur zehn Jahre Schulunterricht absolviert haben muss, sondern zusätzlich auch 16 Jahre alt sein muss, bevor er die Schule verlassen kann. Das ist nicht der Fall: Die allgemeine Schulpflicht endet vielmehr unabhängig von der Anzahl der absolvierten Schuljahre in jedem Fall mit dem Ende des Schuljahrs, in dem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet (Art. 19 Abs. 1 SchG, zweiter Satz). Auch wer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann daher die Schule verlassen, wenn er zehn Jahre allgemeine Schulpflicht absolviert hat. Diese Fälle haben mit der Verschiebung des Stichtags tatsächlich zugehört. Kinder, die in den grossen Kindergarten kommen, sind häufig noch nicht sechs Jahre alt. Gehen sie ohne Repetitionen durch die Schule, sind sie am Ende des dritten Oberstufenjahrs noch nicht sechzehnjährig. Sie verlassen die Schule vor Vollendung des 16. Altersjahrs.

Das Ende der allgemeinen Schulpflicht bedeutet im Übrigen nur das Ende der Pflicht, die Schule zu besuchen. Die Pflicht zum Schulbesuch (Art. 19 SchG) ist vom Recht zum Schulbesuch (Art. 18 SchG) zu unterscheiden. Wer beispielsweise bereits in der



ersten Realschulklasse das 16. Altersjahr vollendet, hat trotzdem Anspruch darauf, die Realschule zu Ende besuchen zu dürfen (Art. 18 Abs. 3 SchG), also auch das zweite und dritte Realschuljahr zu machen.

#### 4. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

4.1 Ist die allgemeine Schulpflicht nicht erfüllt, kann der Schulrat auf Antrag eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht erlauben (Art. 20 SchG).

4.2 Die Bestimmung verleiht dem Schüler keinen Anspruch auf eine vorzeitige Entlassung. Sie überlässt es dem Ermessen des Schulrats, ob im Einzelfall Gründe vorliegen, die eine Entlassung rechtfertigen. Es handelt sich um eine Ausnahmerebestimmung, bei deren Anwendung sich die zuständige Behörde Zurückhaltung auferlegen muss, wenn das Prinzip der allgemeinen Schulpflicht von zehn Jahren nicht ausgehöhlt werden soll. An die Voraussetzungen für eine vorzeitige Schulentlassung sind daher hohe Anforderungen zu stellen (GVP 1981 Nr. 51, Erw. 3). Das Prinzip der allgemeinen Schulpflicht ergibt sich nicht erst aus der kantonalen Gesetzgebung, sondern ist bereits in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankert: „Der Grundschulunterricht ist obligatorisch...“ (Art. 62 Abs. 2 BV, 2. Satz). Welche Gründe eine Schulentlassung rechtfertigen, sagt das Gesetz nicht. Die vorzeitige Schulentlassung muss aber im wohlverstandenen Interesse des Schülers liegen. Die obligatorische Schulzeit von zehn Jahren ist aus Rücksicht auf die zunehmend steigenden Anforderungen der Arbeitswelt, aber auch zur Übernahme vermehrter persönlicher Verantwortung an der gesellschaftlichen Ordnung von grosser Bedeutung für den betroffenen Schüler. Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht sollte daher nur dann erfolgen, wenn das Interesse des Kinds an einer vorzeitigen Entlassung gewichtiger ist als dasjenige am weiteren Verbleib in der Schule (LGVE 1979 III Nr. 25, E. 2).

4.3 Die Rekurrenten begründen ihr Gesuch um vorzeitige Entlassung von A.B. zunächst damit, dass er die Pflichtschuljahre nur knapp nicht erfüllt habe und auch das 16. Altersjahr nur knapp nicht im laufenden Schuljahr vollenden werde. Sie führen aus, A.B. habe das erste Schuljahr auf Wunsch des Schulrats in ... besucht. Wäre er am vorherigen Ort geblieben, hätte er die Schulpflicht erfüllt.

Die Schulpflicht von A.B. wird am Ende des Schuljahrs 2015/2016 nicht aus Altersgründen enden, da A.B. das 16. Altersjahr erst im Herbst 2016 erreicht haben wird. Er bleibt bis Ende des Schuljahrs 2016/2017 schulpflichtig, da er die gesetzlich vorgeschriebenen zehn Jahre allgemeine Schulpflicht am Ende des Schuljahrs 2015/2016 nicht erreicht haben wird. Eine Schulentlassung setzt damit eine Ausnahmerebewilligung des Schulrats voraus.

Es mag zutreffen, dass A.B. die Alterslimite nur um verhältnismässig kurze Zeit verpasst. Das administrative Schuljahr beginnt jeweils am 1. August (Art. 43 Abs. 2 SchG). Wäre A.B. vor dem 1. August 2000 geboren worden, würde die Schulpflicht Ende des Schuljahrs 2015/2016 enden. Der Geburtstag von A.B. ist aber immerhin gut zwei Monate später. Für das Erfüllen der allgemeinen Schulpflicht fehlt A.B. ein ganzes anrechenbares Schuljahr. Auch wenn man die Schulzeit berücksichtigen würde, die A.B. im Schuljahr Jahr 2007/2008 in der Primarschule ... absolvierte (rund viereinhalb Monate), fehlte ihm insgesamt viel Schulzeit.

4.4. Die Rekurrenten bringen weiter vor, dass der Lehrer das Gesuch nur bedingt unterstütze, weil er befürchte, weitere Schüler zu verlieren, womit der Bestand der Klasse gefährdet werde.

Die Unterstützung eines Schulaustritts durch die Lehrkraft könnte unter Umständen die Gutheissung eines Entlassungsgesuchs begründen. Hier aber fehlt diese Unterstützung. Aus der Stellungnahme des Lehrers, die der Schulrat mit den Vorakten einreichte, ergibt sich, dass die Mutter von A.B. sich bereits früh wegen einer vorzeitigen Schulentlassung an ihn gewendet hatte. Dieser hielt in seiner Stellungnahme fest, er habe die Mutter darüber orientiert, dass es die Möglichkeit einer vorzeitigen Schulentlassung gebe, dass aber die Vorgaben des Schulgesetzes zu beachten seien. Aus der Stellungnahme ergibt sich weiter, dass der Lehrer bereits im Verfahren vor dem Schulrat und dann auch im Rekursverfahren den Standpunkt vertrat, dass Schüler der Kleinklasse mehr Zeit benötigen, um Lerninhalte aufzunehmen und zu speichern, dass sie deshalb einen kleineren schulischen Rucksack als Realschüler aufweisen und es daher im Hinblick auf die folgende Berufsschule wichtig sei, ihnen möglichst viel Schulstoff zu vermitteln. Ein frühzeitiger Schulausschluss stehe dem entgegen. Als Hauptgrund für die vorzeitige Schulentlassung habe die Mutter die mangelnde Schulmotivation genannt und den Umstand, dass das dritte Oberstufenjahr nichts nütze. Der Lehrer hielt fest, dass er diese Auffassung nicht teilt. Weiter treffe nicht zu, dass er das Gesuch der Rekurrenten deshalb nicht unterstütze, um möglichst viele Schüler in der Klasse zu behalten. Er habe vielmehr dem Schulrat zu bedenken gegeben, der Entscheidung über A.B. werde für weitere Gesuche wegweisend sein. Es sei deshalb zu prüfen, ob und welche Ausnahmen gemacht werden sollten.

Es ist also festzuhalten, dass der Lehrer das Gesuch um Entlassung nicht unterstützt. Es handelte sich nicht wie behauptet um eine bedingte Unterstützung. Der Lehrer wies die Rekurrenten aber korrekterweise darauf hin, dass Entlassungsgesuche durch den Schulrat zu entscheiden sind.

- 4.5. Die Rekurrenten machen geltend, viel wichtiger als die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sei, dass für A.B. mit dem Lehrvertrag eine weiterführende Lösung bestehe und es zudem auch für den Lehrbetrieb wünschenswert sei, wenn die Lehrstelle nun angetreten werden könne. A.B. beabsichtige, zuerst die zweijährige Attestausbildung und dann die vierjährige Lehre mit Fähigkeitszeugnis zu machen. Er wolle bis zum Abschluss der Ausbildung nicht 21 Jahre alt werden; er müsste auch die Rekrutenschule verschieben.

Gegenüber Entlassungsgesuchen ist aus Konsequenzgründen und im längerfristigen Interesse des Kindes grosse Zurückhaltung zu üben. Weder die Möglichkeit, eine geeignete oder sogar eine seltene Lehrstelle anzutreten noch das Bedürfnis, das Kind zuhause, zum Beispiel im landwirtschaftlichen Betrieb, einzusetzen, noch eine finanzielle Notlage der Familie genügen als Begründung. Erweist sich ein Jugendlicher, weil er den Unterricht stark stört, als untragbar, so kommt eine Entlassung mit direktem Übergang in das Erwerbsleben nur als äusserste Massnahme in Frage, damit schulmüde Jugendliche nicht in Versuchung geraten, sich durch Disziplinlosigkeit einen vorzeitigen Abgang zu erzwingen (Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 173, mit Hinweisen).

Die aktuell vorhandene Lehrstelle und die Bereitschaft des Lehrmeisters, A.B. zu unterstützen, bildet damit ebenso wenig einen Grund für eine vorzeitige Schulentlassung wie der Umstand, dass A.B. bis zum Abschluss einer Ausbildung zum Landwirt mit Fähigkeitszeugnis 21 Jahre alt würde und daher die Rekrutenschule verschieben müsste.

- 4.6. Schliesslich wurde im Zusammenhang mit dem Schulentlassungsgesuch geltend gemacht, A.B. sei schulmüde, und ein drittes Oberstufenjahr bringe nichts mehr.

Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht darf nur erfolgen, falls das Interesse des Kindes an einer vorzeitigen Entlassung gewichtiger ist als dasjenige am weiteren Verbleib in der Schule. Die obligatorische Schulzeit von zehn Jahren ist aus Rücksicht auf die zunehmend steigenden Anforderungen der Arbeitswelt, aber auch zur Übernahme vermehrter persönlicher Verantwortung an der gesellschaftlichen Ordnung von grosser Bedeutung für den betroffenen Schüler (LGVE 1979 III Nr. 25, E. 2).

Der Lehrer hat in Bezug auf die Schulmotivation von A.B. offenkundig eine andere Meinung als die Eltern. Und er vertritt mit überzeugender Begründung den Standpunkt, dass ein drittes Schuljahr wichtig ist. Er weist darauf hin, dass Kleinklassenschüler mehr Zeit zur Aufnahme und Verarbeitung von Lerninhalten benötigen und daher die Schulzeit für eine gute Vorbereitung auf die Berufsschule nicht gekürzt werden sollte.

Auch die angebliche Schulumüdigkeit und der von den Eltern bezweifelte Nutzen eines dritten Oberstufenjahrs können daher nicht zu einer Gutheissung des Gesuchs führen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 232 vom 1. März 2016

## 1.4 Materialisierung von Fenstern an Bauten ausserhalb der Bauzonen

*Mit Verweis auf die mit dem neuen Baugesetz von 2012 geltenden strengeren Anforderungen an die Ästhetik verlangte die Baukommission bei einem Ersatzbau für ein bäuerliches Wohnhaus im Streusiedlungsgebiet an allen Seiten den Einbau von Holzfenstern oder Holz-Metallfenstern. Die Bauherrschaft hat an den wetterzugewandten Seiten Kunststofffenster eingebaut. Gegen die nachträgliche Anordnung der Baukommission, diese Fenster durch Holzfenster oder Holz-Metallfenster zu ersetzen, wehrte sich die Bauherrschaft bei der Standeskommission.*

*Die Standeskommission bejaht bei denkmalgeschützten Objekten, wo es um den Erhalt von Substanz geht, durchgängig die Verwendung von herkömmlichen Werkstoffen. Demgegenüber werden für nicht unter Schutz stehende Bauten für die Fassaden auf den wetterzugewandten Seiten bereits heute regelmässig nicht herkömmliche Materialien bewilligt. Die Standeskommission stellt zudem nur eine geringe optische Differenz zwischen Holz-Metallfenstern und guten Kunststofffenstern fest. Diese Umstände lassen das lückenlose Beharren auf der Verwendung von natürlichen Materialien auch bei Fenstern auf den wetterzugewandten Seiten als zu weitreichend erscheinen. Die Standeskommission hat den Rekurs daher gutgeheissen und dem Rekurrenten den Einbau von Kunststofffenstern an den Wetterseiten erlaubt.*

(...)

### 3. Authentizität des Baumaterials

- 3.1. Die Baukommission betont, im Interesse der ästhetischen Qualität des Gebäudes und unter dem Gesichtspunkt der Authentizität sei die Echtheit der verwendeten Baumaterialien wichtig. Es müssten herkömmliche Werkstoffe verwendet werden.
- 3.2. Die Frage der Authentizität und der herkömmlichen Bauweise stellt sich regelmässig bei Objekten, die nach den Regelungen über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellt wurden. Da der Denkmalschutz bezweckt, Baudenkmäler in ihrer ursprünglichen Bausubstanz zu erhalten, genügt der Ersatz von historischen Fenstern durch Fenster aus anderen Materialien bei erhaltenswerten Bauten den denkmalrechtlich vorgeschriebenen Vorgaben grundsätzlich nicht. Aus denkmalgeschützerischer Sicht ist die Verwendung spezifischer Materialien wertvoll, da sie ebenso wie ein spezifischer Baustil die Bauweise einer bestimmten Zeit oder Epoche zum Ausdruck bringt. Der Einbau von Kunststofffenstern bewirkt daher bei denkmalgeschützten Bauten einen massgeblichen Verlust an ursprünglicher Bausubstanz, und zwar unabhängig davon, ob die Veränderung äusserlich gut erkennbar ist oder nicht. Dieses gewichtige denkmalgeschützerische Interesse am Erhalt der Bausubstanz überwiegt das Interesse an kostengünstigeren Lösungen. Der Ersatz von Holzfenstern durch Kunststofffenster widerspricht damit den Vorschriften für erhaltenswerte Bauten und Baugruppen (vgl. dazu BGE 1C\_398/2011 vom 7. März 2012, Erw. 3.1.). Die Authentizität des Materials könnte daher bei einer unter Denkmalschutz gestellten Baute verlangt werden.
- 3.3. Der strittige Umbau betrifft indessen keine unter Denkmalschutz stehende Baute. Anders als bei denkmalgeschützten Bauten ist das Material bei gewöhnlichen Bauten ausserhalb der Bauzone nur insoweit von Bedeutung, als es Teil einer Baute bildet, die als solche erhöhten Anforderungen an die Gesamtwirkung genügen muss. Die Baute als Gesamtheit hat nach Art. 65 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG,

GS 700.000) im Landschafts-, Orts- und Strassenbild sowie für sich selbst eine gute Gesamtwirkung zu erzielen.

(...)

## 5. Beurteilung der Einordnung

- 5.1. Den Baubewilligungsbehörden steht bei der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe - wie hier der Frage, ob eine Baute im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielt - ein Beurteilungsspielraum zu. Die Standeskommission als Rechtsmittelbehörde hat aber grundsätzlich volle Kognition (Art. 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 [VerwVG, GS 172.600]). Sie ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihre Überprüfungsbefugnis auszuschöpfen. Würde die Standeskommission ihre Überprüfungsbefugnis zum Vornherein einschränken, müsste sie sich eine formelle Rechtsverweigerung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV vorwerfen lassen (Urteil des Bundesgerichts 1P.401/2003 vom 21. April 2004, E. 2.1).
- 5.2. Die Ästhetikklausel verlangt eine gute Gesamtwirkung. Ausserhalb der Bauzone ist eine verstärkt gute Gesamtwirkung erforderlich. Die Wirkung wird in erster Linie durch den optischen Eindruck erzielt. Die Echtheit des Materials ist nur dann von Bedeutung, wenn es optisch wahrnehmbar ist. Es ist daher zu prüfen, ob optisch ein Unterschied zwischen den eingebauten Kunststofffenstern einerseits und den geforderten Holz-Metallfenstern oder Holzfenstern mit Sprossen andererseits bestehen. Zudem ist erforderlich, dass die Wohnbauten im Streusiedlungsgebiet sich bezüglich der Fenstermaterialisierung homogen präsentieren, da sonst das Fenstermaterial nicht als typisches Charakteristikum betrachtet werden kann.
- 5.3. Der Werkstoff Holz zeichnet sich durch seine handwerkliche Bearbeitung, Strukturierung und natürliche Alterung aus und hebt sich damit von synthetisch oder halbsynthetisch aus monomeren organischen Molekülen oder Biopolymeren hergestellten Feststoffen (Kunststoffen) ab (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen B 2013/116 vom 14. Januar 2014, E. 3.3.4). Die mit der Alterung verbundene natürliche Verwitterung von naturbelassenen Holzfenstern und auch die Verwitterung von gestrichenen oder lackierten Holzfenstern kann indessen nicht als Grund für die Ablehnung von Holzfenstern herbeigezogen werden. Die Baukommission machte den Rekurrenten die Auflage: „Es müssen bei allen Fassaden Holz-Metallfenster oder Holzfenster mit Sprossen (auch bei UG) realisiert werden.“ Die Auflage ermöglicht also auch den Einbau von Holz-Metallfenstern. Wird bei einem Holz-Metallfenster äusserlich eine einbrennlackierte Metallschicht verwendet, wäre die Auflage erfüllt. Zwischen der Verwitterung von Kunststofffenstern und der Verwitterung eines einbrennlackierten Metallfensters liegt kein wesentlicher Unterschied. Sind im Streusiedlungsgebiet auch Holz-Metallfenster ausdrücklich erlaubt, und sind keine erheblichen optischen Unterschiede zwischen den zulässigen einbrennlackierten Holz-Metallfenstern und den nach der Baukommission nicht zulässigen Kunststofffenstern erkennbar, so kann auch nicht davon gesprochen werden, dass mit Kunststofffenstern die verschärft gute Gesamtwirkung nicht erzielt werden kann.
- 5.4. Die Hauptfassaden der strittigen Baute, die Süd- und die Ostfassade, hat der Rekurrent in traditionellem Baustil mit Holz verkleidet und hat auch zulässiges Fenstermaterial verwendet. Bei der Baukontrolle beanstandet wurden nur die Kunststofffenster an der Nord- und Westfassade (act. 2 der Baukommission). Es handelt sich dabei um die wetterzugewandten Fassaden (Nord- und Westfassade). Diese Fassaden wurden denn auch (plangemäss) nicht wie die wetterabgewandten Süd- und Ostfassaden mit Holz verkleidet, sondern mit Eternit. Bei Eternit handelt es sich - ebenso wie bei einbrennla-

ckierten Schichten auf dem Metall von Holz-Metallfenstern - nicht um ein natürliches Material, sondern um Faserzement. Eine natürliche Verwitterung wie bei Holz findet weder bei Eternit noch bei einbrennlackierten Metallschichten von Holz-Metallfenstern statt. Die Stadeskommission kann daher nicht erkennen, inwiefern sich die Verwendung von Kunststofffenstern an den mit einem ebenfalls unnatürlichen Stoff, nämlich Eternit, verkleideten rückseitigen Fassaden nachteilig auf den guten Gesamteindruck auswirken könnte.

## 6. Prüfung der Bewilligungsfähigkeit

- 6.1. Die Baukommission erteilte den Rekurrenten die Baubewilligung für den Abbruch des bestehenden und die Erstellung eines neuen Wohnhauses. Die Bewilligung wurde unter der Auflage erteilt, dass „bei allen Fassaden Holz-Metallfenster oder Holzfenster mit Sprossen (auch bei UG) realisiert werden“. Die Auflage wurde zwar nicht begründet, die Bewilligung blieb aber unangefochten. Die ursprüngliche Baute wurde in der Folge abgebrochen, und es wurde ein Neubau erstellt.

(...)

- 6.3. Die Rekurrenten bauten an den dem Wetter ausgesetzten, mit Eternit verkleideten Fassaden Kunststoffenster statt Holz- oder Holz-Metallfenster ein. Die Auffassung der Baukommission, dass auch an den Wetterseiten nur mit Holzfenstern oder Holz-Metallfenstern die erforderliche verstärkt gute Gesamtwirkung erzielt wird, teilt die Stadeskommission nicht. Wenn dort, eingebaut in eine Eternitfassade, Kunststoffenster verwendet werden, beeinträchtigt dies die Gesamtwirkung nicht. Ob dort Holz, Metall oder Kunststoff verwendet wird, ist aus ästhetischer Sicht - anders als im Zusammenhang mit denkmalschützerischen Auflagen - nicht von Bedeutung. Der Unterschied zu den zulässigen Holz-Metallfenstern ist nur schwer erkennbar. Die Abweichung betrifft lediglich die wetterzugewandten Fassaden, die mit Eternit verkleidet sind und daher bei der Würdigung der guten Gesamtwirkung nicht im Vordergrund stehen.

Nachdem sich die Kunststoffenster an den fraglichen Fassaden als bewilligungsfähig erweisen, ist auf eine Wiederherstellung zu verzichten. Demgegenüber kommt trotzdem eine Busse in Frage, weil die Rekurrenten sich nicht an die Baubewilligung gehalten haben.

(...)

Stadeskommissionsbeschluss Nr. 765 vom 28. Juni 2016

## 1.5 Vorsorglicher Entzug des Führerausweises bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen Untersuchung

*Eine Lenkerin wurde nach einem Verkehrsunfall mit unbekannter Ursache vom Strassenverkehrsamt zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung aufgeboten. Da die Vorinstanz aufgrund des Unfallhergangs ein medizinisches Problem der Lenkerin nicht ausschliessen konnte, verfügte sie gegen die Lenkerin einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises, bis aufgrund der verkehrsmedizinischen Abklärungen eine medizinische Ursache für den Unfall ausgeschlossen werden könne. Gegen diese Anordnung des Strassenverkehrsamts erhob die Lenkerin Rekurs und verlangte neben der Aufhebung der Anordnung die unverzügliche Aushändigung des Führerausweises.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs vollumfänglich abgewiesen. Die Standeskommission stellte wie die Vorinstanz fest, dass konkrete Hinweise bestehen, aufgrund derer nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Lenkerin bereits vor dem Unfall das Bewusstsein verloren hatte und der Unfall allenfalls nur die direkte Folge eines medizinischen Problems der Lenkerin war. Bis verkehrsmedizinische Abklärungen zeigen, dass ein medizinisches Problem der Lenkerin als Ursache des Unfalls ausgeschlossen werden kann, darf ihr der Führerausweis nicht ausgehändigt werden. Damit soll vermieden werden, dass sich ein ähnlicher Vorfall mit allen damit verbundenen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer ereignet. Die Standeskommission erachtete den vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen Untersuchung für gerechtfertigt.*

*Auf Beschwerde der Lenkerin hat das Verwaltungsgericht den Entscheid der Standeskommission bestätigt.*

(...)

### 2. Aufschiebende Wirkung

2.1. Ein Rekurs hat gemäss Art. 42 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) aufschiebende Wirkung, sofern die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung der Verfügung anordnet. In der angefochtenen Verfügung vom 10. März 2016 hat die Vorinstanz angeordnet, dass einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Begründet wurde diese Massnahme damit, dass unklar sei, ob ein gesundheitliches Problem von A.B. Ursache für den Unfall ist. Solange diese Unklarheit bestehe, dürfe sie kein Fahrzeug lenken.

Mit dem vorsorglichen Entzug hat die Vorinstanz entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters der Rekurrentin nicht längere Zeit zugewartet. Vielmehr hat sie bereits einen Tag nach der Mail-Mitteilung vom 9. März 2016 des Verkehrsmediziners des Instituts für Rechtsmedizin, dass allenfalls bei der Rekurrentin die Fahreignung nicht mehr vorliegt, den vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt.

2.2. Die Rekurrentin bestreitet das Vorliegen der Voraussetzungen für einen vorsorglichen Führerausweisentzug gemäss Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51). Nach dieser Bestimmung kann der Führerausweis vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen. In Ziffer 1.3.2.6 der Botschaft des Bundesrats zu Via sicura, Handlungs-

programm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr vom 20. Oktober 2010 (AS 2010 8469), wird die Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz als eine von verschiedenen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erläutert. Angelehnt an den von der Expertengruppe Verkehrssicherheit des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 26. April 2000 erlassenen Leitfaden „Verdachtsgründe fehlender Fahreignung; Massnahmen; Wiederherstellung der Fahreignung“ sollen die häufigsten Tatbestände, die eine Fahreignungsuntersuchung als angezeigt erscheinen lassen, ins Gesetz aufgenommen worden. Bei diesen Tatbeständen geht es namentlich um Alkohol- und Betäubungsmittelabhängigkeit, schwere Verkehrsregelverletzungen, psychische Störungen, die zur Arbeitsunfähigkeit führen, sowie generell Meldungen von Ärzten, dass eine Krankheit vorliegt, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen ausschliessen könnte (siehe AS 2010 8470). Diese Tatbestände begründen nach der genannten Botschaft einen Anfangsverdacht für fehlende Fahreignung und führen zur Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung. Der Bundesrat ist gemäss Botschaft davon ausgegangen, dass dabei im Regelfall der Ausweis vorsorglich entzogen wird, bis die Abklärungen durchgeführt worden sind.

- 2.3. Motorfahrzeugführer müssen gemäss Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) insbesondere über die erforderliche Fahreignung verfügen. Diese fehlt etwa bei einer Person, die nicht die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG). Die Tatbestände, bei denen Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen, so dass diese einer Abklärung der Fahreignung unterzogen werden muss, sind seit dem 1. Januar 2013 in Art. 15d SVG verankert. Die Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann, ist namentlich ein solcher Tatbestand (Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG).

Den vorsorglichen Entzug des Führerausweises bei einem Verdacht fehlender Fahreignung hat der Bundesrat in Art. 30 VZV geregelt. Demnach kann der Führerausweis dann vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen. Dass im konkreten Fall solche Zweifel bestehen, die den vorsorglichen Entzug rechtfertigen, wird in den nachstehenden Erwägungen aufgezeigt.

### 3. Verkehrsmedizinische Untersuchung

- 3.1. In der polizeilichen Einvernahme vom 6. Januar 2016 schilderte die Rekurrentin, inwiefern sie sich aus ihrer Warte an den Unfallablauf erinnern konnte. Daraus ergibt sich lediglich, dass sie während ihrer Fahrt ein paarmal nacheinander niesen musste. Ab diesem Zeitpunkt wisse sie nichts mehr vom Unfall. Sie könne sich erst wieder daran erinnern, dass eine ihr bekannte Stimme ihren Namen gesagt habe. Für sie sei es mehr ein Rufen in der Ferne gewesen.

Eine im Zeitpunkt des Unfalls auf dem Trottoir laufende Person wurde von dem zum Unfall ausgerückten Polizeibeamten vor Ort als Auskunftsperson über dessen Wahrnehmung des Unfallablaufs befragt. Sie hat ausgesagt, sie habe einen Knall gehört, auf die Strasse geschaut und gesehen, wie die Strassenlaterne von einem Fahrzeug umgefahren wurde. Das Fahrzeug sei sicher weniger schnell als mit 80km/h unterwegs gewesen, und es sei vor dem Aufprall nicht abgebremst worden. Sie habe kein Quietschen auf dem Asphalt gehört.



Im polizeilichen Unfallrapport wird die am Unfallort von der Polizeipatrouille angetroffene Situation geschildert. Die Aussage der Auskunftsperson, dass das Unfallfahrzeug vor dem Knall nicht abgebremst worden sei, wird durch die Schilderung der angetroffenen Situation am Unfallort vom Polizeibeamten untermauert. Dort wird ausgeführt, dass keine Spuren auf dem Asphalt oder im Kies festgestellt werden konnten, die auf eine Bremsung hinweisen. Im Polizeirapport wird der Strassenverlauf bis zur Unfallstelle beschrieben. Es wird ausgeführt, dass vor der langgezogenen Linkskurve, zu deren Beginn das Fahrzeug der Rekurrentin über den rechten Fahrbahnrand geriet und den Beleuchtungskandelaber umfuhr, ein längerer gerader Streckenabschnitt verläuft.

Aufgrund der festgestellten Sachlage erscheint der Verdacht plausibel und nicht fern, dass die Rekurrentin nach mehrmaligem Niesen aus irgendwelchen medizinischen Gründen das Bewusstsein verlor und das Fahrzeug führungslos geradeaus weiterfuhr. Zu Beginn der Kurve geriet das Fahrzeug über den rechten Strassenrand, prallte ungebremst in den Kandelaber und kam nach einigen Metern zum Stillstand.

Das Institut für Rechtsmedizin hat gemäss seinem dem Polizeirapport beigelegten Bericht vom 20. Januar 2016 die nach dem Unfall sichergestellten Blut- und Urinproben der Rekurrentin analysiert. Es wurden weder Trinkalkohol, noch Spuren von Drogen oder anderen körperfremden Substanzen gefunden, aus denen eine Fahruntauglichkeit der Rekurrentin zum Zeitpunkt des Unfalls hätte abgeleitet werden können. Auch das Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse ist nach den Aussagen der von der Polizei befragten Auskunftsperson höchst unwahrscheinlich. Der Eintritt eines Sekundenschlafs als Folge von Übermüdung wird aus den Polizeiakten auch nicht gestützt, zumal der Unfall vormittags um elf Uhr geschehen ist und die Rekurrentin nach ihren Angaben an diesem Tag erst wenige Kilometer zurückgelegt hatte. Daher besteht der begründete Verdacht, dass die Rekurrentin aus ungeklärten medizinischen Gründen die Kontrolle über das Fahrzeug verloren und den Unfall verursacht hat. Dass sie nach einem längeren geraden Strassenabschnitt das Fahrzeug nicht in die Kurve gesteuert hat und stattdessen geradeaus in den Kandelaber gefahren ist, nährt den Verdacht auf eine mögliche gesundheitliche Unfallursache. Für den Eintritt einer Bewusstseinsstörung bereits vor dem Aufprall am Beleuchtungsmast bildet auch die Wahrnehmung des Augenzeugen, dass das Fahrzeug ohne vernehmbare Bremsung in den Kandelaber gefahren sei, einen konkreten Anhaltspunkt. Dass keine Bremsspuren am Unfallort feststellbar gewesen sind, wird im Polizeirapport bestätigt.

Wenn aber ein Fahrzeugführer mit mässiger Geschwindigkeit nach einer geraden Strecke zu Beginn einer leichten Kurve von der Strasse abkommt und ohne bruske Bremsung oder Korrektur der Fahrtrichtung das Fahrzeug geradeaus in einen Kandelaber weiterrollen lässt, ist dies doch so ungewöhnlich, dass auch die Möglichkeit eines mehrfachen Niesens keine hinlängliche Begründung zu bieten vermag. Eine medizinisch fahrtüchtige Person würde aufgrund ihres natürlichen Reflexes im Moment des Abkommens von der Fahrbahn stark abbremsen und die Fahrtrichtung des Autos zu korrigieren versuchen. Dies wäre auch im Falle einer Niesattacke zu erwarten. Dass die Rekurrentin nach den Feststellungen der Polizei am Unfallort und der Wahrnehmung des Augenzeugen dies aber nicht gemacht hat, ist ein starkes Indiz dafür, dass bei der Rekurrentin bereits vor dem Aufprall ihres Fahrzeugs auf den Kandelaber eine Bewusstseinsstörung vorgelegen hatte. Eine solche, nach mehrmaligem Niesen möglicherweise eingetretene Bewusstseinsstörung weckt ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der Rekurrentin.

Wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zu Recht ausgeführt hat, bilden normalerweise das Lenken eines Fahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand, Unaufmerksamkeit, Nichtanpassen der Geschwindigkeit oder Sekundenschlaf Ursachen für einen Unfall.

Können bei einem Unfall, bei dem eine anderweitige Verursachung nicht überzeugend darzulegen ist, die genannten hauptsächlichen Unfallursachen ausgeschlossen werden, erscheint das Bestehen eines gesundheitlichen Problems des Fahrzeugführers als Ursache umso wahrscheinlicher. Wenn der betroffene Lenker, wie im vorliegenden Fall die Rekurrentin, im Besitz der Führerscheinkategorie ist, mit der auch Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport gelenkt werden dürfen, ist umso mehr Vorsicht geboten. Es drängen sich umso schneller vertiefte Abklärungen auf, ob allenfalls ein gesundheitliches Problem der Lenkerin zum Unfall geführt hat.

Fragen der Fahreignung können nur von speziell dafür ausgebildeten Verkehrsmedizinern beurteilt werden. Aufgrund dieser seit Jahren von den Massnahmenbehörden in allen Kantonen angewandten Praxis hat der Bundesrat am 1. Juli 2015 eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr beschlossen. Die von einem Facharzt an die Rekurrentin abgegebene Bestätigung, dass sie vor ihrem Autounfall aus medizinischer Sicht fahrtauglich war, ist mangels der erforderlichen verkehrsmedizinischen Ausbildung des ausstellenden Arztes nicht als Nachweis für die medizinische Fahrtauglichkeit der Rekurrentin zu anerkennen. Eine verkehrsmedizinische Untersuchung der Rekurrentin am Institut für Rechtsmedizin St.Gallen ist daher zur Klärung der offenen Frage vonnöten. Angesichts der unklaren Unfallursache bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Fahrtauglichkeit aus medizinischen Gründen nicht mehr vorliegen könnte. Der Rekurs ist daher in diesem Punkt abzuweisen. Die verkehrsmedizinische Untersuchung ist zu Recht angeordnet worden.

#### 4. Sicherungsentzug

- 4.1. Die Rekurrentin gesteht ein, dass ein Sicherungsentzug gemäss Art 16d Abs. 1 lit. a SVG zwingend anzuordnen ist, wenn die Fahreignung einer Person nicht mehr gegeben ist. Sie vertritt aber die Auffassung, dass die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug wegen zweifelhafter Fahreignung aus medizinischen Gründen nicht gegeben seien, da keine medizinischen Befunde vorlägen, die an ihrer Fahreignung zweifeln liessen. Für sie liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs medizinische Gründe haben könnte. Sie macht geltend, dass der Bewusstseinsverlust lediglich Folge des Aufpralls sei. Die Verkehrsmediziner hätten in ihrem Bericht keine Anhaltspunkte erwähnt, die auf eine Bewusstseinsstörung vor dem Aufprall hindeuten würden.

Dieser Argumentation ist entgegen zu halten, dass das Institut für Rechtsmedizin nur auf konkrete Aufträge Untersuchungen anstellt und Bericht erstattet. Im Bericht wurden, wie einleitend erwähnt ist, die bei der Rekurrentin nach dem Unfall abgenommenen Blut- und Urinproben einer chemisch-toxikologischen Untersuchung auf gängige körperfremde Substanzen unterzogen. Damit wurde nur geklärt, ob Alkohol- oder Drogenkonsum als Unfallursache in Frage kommen. Dies war gemäss Ergebnis der Untersuchung nicht der Fall. Der Bericht sagt jedoch nichts darüber aus, ob die Fahrtauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen gegeben ist. Diese Frage muss nach den konkreten Anhaltspunkten, die an der Fahrtauglichkeit der Rekurrentin aus medizinischen Gründen zweifeln lassen, mit der verkehrsmedizinischen Untersuchung beantwortet werden. Da die Vorinstanz aufgrund der Akten eine verkehrsmedizinische Abklärung der Fahrtauglichkeit der Rekurrentin für angezeigt hielt, erkundigte sie sich beim leitenden Arzt am Institut für Rechtsmedizin St.Gallen, ob der Rekurrentin bis zur Abklärung der Fahreignung der Führerausweis entzogen werden müsse. Dieser bestätigte umgehend, dass die Ursache für das Unfallereignis der Rekurrentin unklar sei. Es müsse auch offen bleiben, ob diese als Folge des Unfalls oder im Kontext mit einer Bewusstseinsstörung nach dem Vorfall bewusstlos angetroffen wurde.

Da aufgrund der Akten bei der Rekurrentin konkrete Anhaltspunkte für eine bereits vor dem Aufprall am Kandelaber eingetretene Bewusstseinsstörung vorliegen, hat die Vorinstanz diese Antwort des Verkehrsmediziners zu Recht zum Anlass genommen, der Rekurrentin wegen ernsthafter Zweifel an der Fahreignung den Führerausweis vorsorglich zu entziehen. Die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug nach Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG und für einen vorsorglichen Führerausweisentzug nach Art. 30 VZV sind damit gegeben.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 567 vom 10. Mai 2016

## 1.6 Rekurslegitimation gegen verfügte Verkehrsanordnung

*Wegen Renovationsarbeiten an der Aussenhülle des Rathauses hat das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement neben einer vorübergehenden Sperrung der Rathausbögen verschiedene befristete Verkehrsanordnungen für die öffentlichen Strassen und Plätze im Bereich des Rathauses verfügt. Dagegen haben neun natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton in einer gemeinsamen Eingabe Rekurs erhoben und eine Aufhebung der Verkehrsanordnung und den Erlass einer neuen beantragt.*

*Die Standeskommission ist auf den Rekurs der neun natürlichen Personen mangels Legitimation nicht eingetreten. Im Unterschied zu dem in Bausachen geltenden Popularbeschwerderecht reicht der Wohnsitz im Kanton allein für die Einspracheberechtigung gegen Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrs nicht aus. Die regelmässige Benützung der von der Verkehrsanordnung betroffenen öffentlichen Strassenfläche ist ebenfalls keine ausreichende Legitimation zur Anfechtung der Verkehrsanordnung. Eine spezifische legitimitätsbegründende Betroffenheit ist aber insbesondere zu bejahen, wenn die vorgesehene Massnahme dem Anstösser oder dessen Kundschaft die Zufahrt zu seiner Liegenschaft erheblich erschwert.*

(...)

### 2. Legitimation

- 2.1. Zum Rekurs legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 37 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 [VerwVG, GS 172.600]).

Die Kompetenzen und Befugnisse der Kantone im Bereich des Strassenverkehrs sind in Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 3 SVG kann der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr auf Nicht-Durchgangsstrassen „vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden“ (Totalfahrverbot). Es können aber auch andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, insbesondere können „in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden“ (Art. 3 Abs. 4 SVG; sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen). Nachteile durch eine solche funktionelle Verkehrsanordnung müssen den Rechtsmittelkläger in besonderer Weise und besonderem Masse treffen, damit er zur Anfechtung legitimiert ist. Dies trifft in erster Linie auf die Anwohner - gleich ob Eigentümer oder Mieter - oder Gewerbetreibenden an einer von einer Verkehrsanordnung betroffenen Strasse zu (Schaffhauser, Instanzenzug und Beschwerdelegitimation bei Verkehrsanordnungen nach Art. 3 SVG, in Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, St.Gallen, S. 493 ff., Rz 28 mit Verweisen).

Aus der regelmässigen Benützung einer Strasse oder eines Parkplatzes allein kann aber noch keine Legitimation zur Anfechtung einer Verkehrsanordnung abgeleitet werden. Vielmehr muss der Anfechtende darüber hinaus auch hier in speziell fassbaren Interessen deutlich wahrnehmbar beeinträchtigt sein. Denn auch hier gilt nicht jeder noch so geringfügige Nachteil als legitimationsbegründend. Mit einer generellen Rekurszulassung aller Verkehrsteilnehmer, die eine bestimmte Strasse häufig benutzen, stünde das Rechtsmittel gerade bei wichtigeren Strassenachsen einer nicht eingrenzbaaren Menge von Bewohnern oder Pendlern offen und würde damit praktisch zu einer Popularbeschwerde.

Eine spezifische legitimitätsbegründende Betroffenheit ist insbesondere zu bejahen, wenn die vorgesehene Massnahme dem Anstösser oder dessen Kundschaft die Zufahrt zu seiner Liegenschaft erheblich erschwert. Auch Beschränkungen des Parkierens oder die Aufhebung von Parkplätzen können eine spezifische Betroffenheit bewirken, wenn dadurch die Nutzung einer Liegenschaft mindestens erheblich erschwert wird. Eine Zufahrt kann aber auch durch weniger einschneidende Massnahmen als einem Fahrverbot erheblich erschwert werden, etwa durch eine ungünstige Anordnung von Parkplätzen, ungünstige Einfahrtsradien oder verengte Durchfahrtsbreiten. Hingegen begründet etwa Mehrverkehr auf einer Strasse, an welcher der Rechtsmittelkläger nicht selber wohnt, selbst dann nicht ohne weiteres eine hinreichende Betroffenheit, wenn er diese Strasse täglich mit dem Auto benützt. Auch die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer kürzeren Strecke sowie allgemein geringfügige Zeitverluste begründen kein schutzwürdiges Interesse (Schaffhauser, am angeführten Ort [a.a.O.], Rz 32 bis 34, mit Hinweisen).

- 2.2. Zur Rekurslegitimation der neun natürlichen Personen, die den Rekurs unterzeichnet haben, wird im Rekurs ausgeführt, sie seien alle Einwohner des inneren Landesteils und als Verkehrsteilnehmer von der angefochtenen Verkehrsführung betroffen. Nähere Ausführungen zur Frage, inwiefern die einzelnen Unterzeichner von der geplanten Verkehrsanordnung besonders betroffen sind, enthält der Rekurs nicht.

Der Umstand, dass die natürlichen Personen, die den Rekurs unterzeichnet haben, im Kanton Appenzell I.Rh. wohnen, verleiht ihnen noch keine Einspracheberechtigung. Zwar kennt der Kanton Appenzell I.Rh. in Bausachen die Popularbeschwerde: „In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben“ berechtigt (Art. 82 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000). Es handelt sich indessen im vorliegenden Fall nicht um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, sondern um die Anordnung einer Verkehrssignalisation. Die in Art. 82 Abs. 1 BauG vorgesehene Ergänzung der in Art. 37 VerwVG geregelten Legitimation kommt daher nicht zum Tragen.

Das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen und damit auch der Legitimation ist zwar grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen. Dies entbindet die Rekurrenten jedoch nicht von einer genügend substantiierten Darlegung ihrer Anfechtungsbefugnis. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, nach allfälligen Interessen der Rekurrenten zu suchen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2. Aufl., 1999, § 21 Rz. 41).

Eine besondere Betroffenheit ist bei Verkehrsanordnungen zu bejahen, wenn dadurch dem Anstösser oder dessen Kundschaft die Zufahrt zu seiner Liegenschaft erheblich erschwert wird, weil eine Strasse aufgehoben oder mit einem Fahrverbot belegt wird. Auch Beschränkungen des Parkierens oder die Aufhebung von Parkplätzen können eine spezifische Betroffenheit bewirken, wenn dadurch die Nutzung einer Liegenschaft verunmöglicht oder erheblich erschwert wird.

Von den neun natürlichen Personen, die den Rekurs unterzeichnet haben, wohnt eine in Gonten, zwei wohnen in Weissbad und die übrigen sechs in Appenzell. Keine dieser Personen wohnt in der Nähe von Strassenflächen, die durch die strittige Verkehrsanordnung nicht mehr wie vor der Verkehrsanordnung erreicht werden können, oder in der Nähe von Strassenflächen, die durch die geänderte Verkehrsführung erheblich stärker belastet wären. Keine der Personen behauptet, entlang der fraglichen Strassen ein Geschäft zu betreiben, das Einbussen erleiden könnte.

Eine besondere Betroffenheit ist damit nicht ersichtlich. Die Rekurslegitimation der natürlichen Personen ist nicht gegeben. Damit kann auf ihren Rekurs nicht eingetreten werden.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 719 vom 21. Juni 2016

## 1.7 Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Gastgewerbepatents

*Dem neuen Pächter eines Gastwirtschaftsbetriebs wurde vom zuständigen Bezirksrat beschieden, dass ihm das Gastgewerbepatent nicht erteilt werden könne. In der Folge stellte der Pächter beim Bezirksrat das Gesuch, es sei der von ihm geschiedenen Gattin als Geschäftsführerin bis zur Erlangung ihres Fähigkeitsausweises ein vorsorgliches Patent zur Führung des Gastwirtschaftsbetriebs zu erteilen. Dies lehnte der Bezirksrat mit der Begründung ab, dass sie die im Gastgewerbegesetz für die Patenterteilung verlangten persönlichen Voraussetzungen nicht erfülle.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs des Pächters und der Geschäftsführerin gegen den Entscheid des Bezirksrats abgewiesen. Da die Geschäftsführerin erst eines von mehreren erforderlichen Ausbildungsmodulen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises für den Wirteberuf besucht hatte, verfügte sie nicht über einen Fähigkeitsausweis und es war ungewiss, ob sie die mehreren Ausbildungsmodule erfolgreich abschliessen würde und ihr das Patent dann erteilt werden könne. Der Pächter konnte den Fähigkeitsausweis nicht für die Geschäftsführerin erbringen, da dieser mit ihr nicht in ungetrennter Ehe lebt.*

(...)

- 5.2. Die Rekurrentin hatte um Erteilung eines Patents ersucht und beantragt, das Patent sei ihr bis zur Erlangung des Fähigkeitsausweises vorsorglich zu erteilen. Die Vorinstanz lehnte die Erteilung eines Patents ab und wies auch das Gesuch um provisorische Erteilung ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, die Rekurrentin erfülle zwar einige Voraussetzungen zur Erteilung des Patents, nicht aber jene in fachlicher Hinsicht. Bei ungetrennt lebenden Ehegatten und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse könne zwar nach Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbegesetz, GaG, GS 935.300) der Ehepartner des Patentbewerbers den Fähigkeitsausweis einbringen, wenn er im Betrieb mitarbeite. Die Rekurrentin und der Rekurrent seien aber geschieden. Es müsse daher nicht weiter geprüft werden, ob er tatsächlich im Betrieb mitarbeite. Eine provisorische Erteilung der Bewilligung komme als mildere Massnahme nur in Frage, wenn die Rekurrentin bedeutende Berufserfahrung im Gastgewerbe ausweisen könnte. Dies sei indessen nicht der Fall. Der gesetzgeberische Wille würde untergraben, wenn trotzdem ein Patent erteilt würde. Der appenzell-innerrhodische Gesetzgeber habe sich bewusst für strenge Regeln entschieden. Das Patenterfordernis trage dazu bei, dass keine Personen ohne fachlichen Hintergrund Gastwirtschaftsbetriebe führten. Im Übrigen dürfe das Patent nicht erteilt werden, wenn der Bewerber zur Umgehung des Gesetzes von einem Dritten, dem das Patent für seine Person verweigert werden müsste, vorgeschoben werde (Art. 26 GaG).
- 5.3. Die Rekurrentin liess rügen, durch die Nichterteilung eines provisorischen Patents sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt worden. Die Rekurrentin erfülle zwar unbestrittenermassen die fachlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Patents noch nicht vollständig. Sie sei aber daran, sie sich so rasch wie möglich anzueignen. Die Rekurrentin dokumentierte, dass sie das Modul 1 der Gastro-Ausbildung von Gastro St.Gallen (sicherheitspolizeiliche Vorschriften, gastgewerbliches Recht) besucht, die Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention des Kantons St.Gallen bestanden und sich für weitere Module der Gastro-Ausbildung angemeldet hat (Modul 3 „Rechnungswesen“ und Modul 4 „Arbeitsrecht“, Modul 6 „Küche“. Die Rekurrentin führte weiter aus, sie könne auf die fachliche Unterstützung ihres Ex-Mannes, des Rekurrenten, zählen. Die geschiedenen Eheleute würden nicht von der Ausnahmebestimmung von

Art. 26 Abs. 3 GaG profitieren wollen, wie dies von der Vorinstanz unterstellt worden sei. Der Rekurrent biete aber dank seiner Fachausbildung und Berufserfahrung im Gastronomiebereich Gewähr dafür, dass die rechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten würden. Es sei daher sehr wohl relevant, dass der Rekurrent im Gasthaus mitarbeite. Die Würdigung des Bezirksrats, dies sei nicht weiter zu prüfen, treffe nicht zu. Es gebe keine Indizien dafür, dass das gesetzgeberische Regelungsziel durch den Betrieb des Gasthauses im Rahmen einer provisorischen Patenterteilung gefährdet würde. Die einwandfreie Betriebsführung sei gewährleistet und sei stets gewährleistet gewesen. Das gesetzgeberische Regelungsziel könne mit einer mildereren Massnahme als der Nichterteilung des Patents, nämlich mit einer provisorischen Erteilung erreicht werden. Der Beschluss des Bezirksrats sei daher aufzuheben, und der Rekurrentin sei das Patent bis zur Absolvierung sämtlicher Fachprüfungen provisorisch zu erteilen.

- 5.4. Die Vorinstanz machte in der Rekursantwort geltend, die Rekurrentin erfülle die fachlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Patents noch nicht vollständig, sondern abgesehen vom bestandenen Modul gar nicht. Sie habe keine Aus- und Weiterbildung im Gastwerbe und kein Erfahrungswissen. Die Rekurrenten behaupteten zwar, sie wollten nicht von der Ausnahmeregelung für Ehepartner profitieren, würden aber ausführen, der Rekurrent biete Gewähr für die fachliche einwandfreie Betriebsführung, bis die Rekurrentin die notwendigen Kurse absolviert habe. Die fehlenden fachlichen Voraussetzungen könnten nach dem Willen des Gesetzgebers nur von einem im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner, eines in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaars kompensiert werden. Es stehe der Vorinstanz nicht zu, diese Ausnahmebestimmung zu erweitern.
- 5.5. Patente für Beherbergungs- und Wirtschaftsbetriebe dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die sich im Besitze des Fähigkeitsausweises befinden, der nach der erfolgreich bestandenen Fachprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder einer anerkannten ausserkantonalen Fachprüfung erteilt wurde (Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 und 3 GaG). Den Fähigkeitsausweis kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für den Patentbewerber auch dessen mit ihm in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte erbringen, sofern dieser im Betrieb mitarbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksrat (Art. 26 Abs. 3 GaG).

Die Rekurrentin verfügt nicht über einen Fähigkeitsausweis. Ihr kann daher derzeit kein Patent erteilt werden. Ihre gastgewerbliche Ausbildung wird sie (ein Modul der Gastro Unternehmer Ausbildung besucht sie erst nächstes Jahr) frühestens in einigen Monaten abgeschlossen haben. Ob sie die Prüfung dann auch tatsächlich besteht, ist naturgemäss mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Es ist daher unsicher, ob ihr dann ein Patent erteilt werden kann.

Art. 26 Abs. 3 GaG lautet: „Den Fähigkeitsausweis kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für den Patentbewerber auch dessen in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder dessen eingetragener Partner erbringen, sofern dieser im Betrieb mitarbeitet.“ Die Rekurrentin und der Rekurrent sind geschieden. Art. 26 Abs. 3 GaG kann daher nicht zur Anwendung kommen.

Die Rekurrenten machen zwar geltend, dass sie gar nicht von der Ausnahmebewilligung profitieren wollen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, darf sie bei der Rechtsanwendung aber nicht über die Ausnahmebestimmung hinausgehen, die eine Kompensation eines fehlenden Fähigkeitsausweises des Patentgesuchstellers durch jenen des Ehegatten nur erlaubt, wenn die Ehe nicht getrennt ist. Die Ausnahmebestimmung würde nicht einmal die Substitution eines Fähigkeitsausweises erlauben, wenn ein Ehepaar gemeinsam wirtet, aber getrennt ist.



Die Argumentation der Rekurrenten, es gebe keine Indizien dafür, dass das gesetzgeberische Regelungsziel durch den Betrieb des Gasthauses im Rahmen einer provisorischen Patenterteilung gefährdet werden könnte, ist unbehelflich. Die Regelung der gastgewerblichen Tätigkeit erfolgt mit Polizeibewilligungen. Der Kanton erlaubt die Ausübung bestimmter Tätigkeiten, nämlich die Führung des hier fraglichen Wirtschafts- und Beherbergungsbetriebs (Art. 10 GaG) nur, wenn ein Patent vorliegt. Es handelt sich um ein Verbot der gastgewerblichen Tätigkeit mit Erlaubnisvorbehalt. Die für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit erforderliche ausdrückliche gesetzliche Grundlage liegt mit Art. 10 ff. GaG zweifellos vor. Die Polizeierlaubnis hat konstitutive Wirkung. Der Gesuchsteller erhält ein Recht zugesprochen, das er davor nicht hatte. Wo die Polizeierlaubnis fehlt, bleibt die Tätigkeit untersagt (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Stämpfli Bern, 4. Aufl. 2014, § 44 Rz 27 f.). Die gesetzlichen Voraussetzungen sind damit zu erfüllen. Art. 26 Abs. 1 GaG verlangt, dass ein Patent nur Personen erteilt wird, die im Besitz eines Fähigkeitsausweises sind, was die erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf voraussetzt (Art. 32 Abs. 1 GaG, 1. Satz). Die Rekurrentin kann sich nicht über diese Fachprüfung ausweisen.

(...)

Im vorliegenden Fall fehlt es an der zentralen Voraussetzung für die Erteilung des Patents an die Rekurrentin, nämlich am Fähigkeitsausweis. Es fehlt auch an der Möglichkeit, den Fähigkeitsausweis nach Art. 26 Abs. 3 GaG zu kompensieren, da mindestens eine der Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung, nämlich die ungetrennte Ehe, nicht erfüllt ist.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1135 vom 8. November 2016

## 1.8 Sanktion eines Jägers wegen unweidmännischen Verhaltens

*Ein Jäger wurde von der Staatsanwaltschaft wegen unweidmännischen Verhaltens gebüsst. Auf dessen Einsprache hin wurde er vom Bezirksgericht der vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen der Verordnung zum Jagdgesetz schuldig gesprochen. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils entzog ihm das Bau- und Umweltdepartement die Jagdberechtigung für zwei Jahre. Mit Rekurs beantragte der Jäger, anstelle des zweijährigen Entzugs der Jagdberechtigung sei eine Verwarnung auszusprechen, da es sich lediglich um einen leichten Fall handle.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Nach einer Verurteilung wegen Verstössen gegen die Jagdverordnung muss die Jagdberechtigung für bis zu fünf Jahre entzogen werden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Aufgrund der Akten hat die Standeskommission das Verhalten des Jägers als deutlich unweidmännisch eingestuft, sodass nicht mehr von einem leichten Fall gesprochen werden kann. Der von der Vorinstanz verfügte zweijährige Entzug der Jagdberechtigung wurde bestätigt.*

(...)

### 5. Sanktion

- 5.1. Die Schwere der Sanktion, die das Bau- und Umweltdepartement nach einer Verurteilung anzuordnen hat, ist vom Einzelfall abhängig. Die Möglichkeit, eine Verwarnung auszusprechen, besteht nach Art. 55 Abs. 2 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010) nur „in leichten Fällen“. Auch in leichten Fällen besteht aber kein Anspruch darauf, dass nur eine Verwarnung erfolgt. Art. 55 Abs. 2 JaV lautet nämlich wörtlich: „In leichten Fällen kann statt dessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden.“ Es handelt sich um eine sogenannte Kann-Bestimmung, bei welcher der Behörde ein grosser Ermessensspielraum zukommt. Das Bau- und Umweltdepartement kann also - muss aber nicht - in leichten Fällen von einem Entzug der Jagdberechtigung absehen und es bei einer Verwarnung bewenden lassen. Selbst wenn ein leichter Fall vorgelegen hätte, durfte das Bau- und Umweltdepartement dem Rekurrenten die Jagdberechtigung entziehen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bei zwei auch nur leichten Fällen innerhalb von fünf Jahren ein Mindestentzug von einem Jahr Dauer folgen muss.
- 5.2. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann indessen von einem leichten Fall nicht die Rede sein. Als Grundsatz verlangt Art. 28 JaV vom Jäger, dass er sich weidgerecht verhält; insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tiers eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt. Als unweidmännisch sind nach Art. 29 der Verordnung zum Jagdgesetz insbesondere verboten: „a) Schüsse aus spitzem Winkel von hinten; b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich“. Nach den vorliegenden Akten steht fest, dass der Rekurrent mindestens den ersten Schuss auf das Schmaltier und den Schuss auf die Hirschkuh abgegeben hat. Beide Schüsse trafen die Tiere aus spitzem Winkel von hinten. Die Hirschkuh war flüchtig. Der Rekurrent selbst erklärte dem Gericht: „Beim vierten Schuss dachte ich, X.Y. habe auf die Hirschkuh geschossen. Sie flüchtete, trabend. Dann sah ich, dass das Schmaltier den Kopf hob und X.Y. den Trägerschuss setzte. Ich schaute dann wieder auf die Kuh, welche Richtung Wald lief. Als sie Blatt zu mir stand, habe ich auf sie geschossen.“ Bei der Hirschkuh fanden sich nur

Schussverletzungen eines einzigen Schusses. Es steht damit auch fest, dass der Rekurrent auf die flüchtige Hirschkuh geschossen hat, ohne dass das Tier angeschossen gewesen wäre.

- 5.3. Bei der Schilderung des Sachverhalts erwähnte das Bau- und Umweltdepartement auch, dass die Hirschkuh laktierend war (angefochtene Verfügung, S. 2). Weibliche Hirsche werden je nach Kondition bereits mit eineinhalb, meist jedoch erst mit zweieinhalb Jahren beschlagen. Die Laktation dauert zwar nur ein halbes Jahr, dennoch sind die Kälber bis zirka eineinhalbjährig vom Muttertier abhängig. Verwaisen die Kälber im ersten Jahr, haben sie kaum Überlebenschancen, da sie vom Rudel ausgeschlossen werden (Baumann et al., Jagen in der Schweiz, Zürich 2012, S. 51). Der Abschuss von Hirschkühen ist deshalb besonders heikel, wenn beim Ansprechen das Vorhandensein eines anhängigen Jungtiers nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall hat der Jäger von einem Abschuss abzusehen (Entscheid der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. März 2015, BD\_A15 032, E. 3e). Unter Ansprechen wird in der Jägersprache das genaue Bestimmen des lebenden Wilds nach Art, Alter, Geschlecht, sozialer Klasse und Gesundheitszustand verstanden (Baumann et al., am angeführten Ort, S. 212). Das pflichtgemässe Ansprechen des Ziels ist unabdingbare Voraussetzung jedes Schusses. Nach Art. 28 JaV hat der Jäger sich vor der Schussabgabe insbesondere zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist.

Der Rekurrent hatte die Hirschkuh vor der Schussabgabe offenkundig nicht genau genug angesprochen, sonst hätte er erkannt, dass sie laktierend war. Indessen erwähnte das Bau- und Umweltdepartement zwar im Sachverhalt, dass die Hirschkuh laktierte, machte dem Rekurrenten aber bei den Erwägungen zur Dauer des Entzugs der Jagdbewilligung nicht den Vorwurf, dass das Ansprechen der Hirschkuh unweidmännisch gewesen sei. Darauf verwies das Bau- und Umweltdepartement erst in seinen Eingaben während des Rekursverfahrens. Die Standeskommission lässt unter diesen Umständen offen, ob der Rekurrent in diesem Punkt weidmännisch gehandelt hat und macht ihm dieses Verhalten ebenso wenig zum Vorwurf wie die Vorinstanz, die dieses Verhalten bei ihren Erwägungen nicht erwähnt hatte.

- 5.4. Das Bau- und Umweltdepartement gewichtete die Verstösse gegen die Jagdgesetzgebung mit der Begründung als schwer, die beiden Schüsse auf das Schmaltier und der Schuss auf die Hirschkuh seien aus spitzem Winkel erfolgt, der Schuss auf die Hirschkuh zudem, als diese bereits flüchtig gewesen sei. Der Rekurrent hat eingeräumt, dass der erste Schuss auf das Schmaltier von ihm abgegeben wurde. Wer den zweiten Schuss auf das Schmaltier abgegeben hat, hätte sich möglicherweise aus der schriftlichen Begründung des Strafurteils ergeben, die aber nicht vorliegt. Die Standeskommission hat zum zweiten Schuss keine weiteren Sachverhaltsabklärungen angestellt; die Frage bleibt also offen. Fest steht aber, dass der Rekurrent den Schuss auf die Hirschkuh aus spitzem Winkel von hinten abgegeben hatte und dass die Hirschkuh flüchtig war. Wäre die Hirschkuh angeschossen gewesen, wäre der Schuss nicht unweidmännisch gewesen (Art. 29 lit. b JaV). Der Rekurrent machte im Strafverfahren sinngemäss geltend, er sei davon ausgegangen, dass X.Y. die Hirschkuh getroffen hatte. Das war aber klar nicht der Fall. Bei der Sektion des Tiers wurden nur Spuren eines einzigen Schusses festgestellt. Zusammengefasst bleibt ein Vorwurf, den die Vorinstanz dem Rekurrenten machte, im vorliegenden Verfahren offen, nämlich die Abgabe eines zweiten Schusses auf das Schmaltier. Im Übrigen bestätigten sich die Vorwürfe, mit denen die Vorinstanz die Sanktion begründete. Der Vollständigkeit halber ist nachzutragen, dass die Begründung nicht den Vorwurf enthielt, der Rekurrent habe übersehen, dass die Hirschkuh laktierte.

- 5.5. Die Standeskommission hat im vorliegenden Verfahren volle Kognition. Sie kann insbesondere ihr Ermessen an die Stelle jenes der Vorinstanz, des Bau- und Umweltschutzdepartements, setzen. Die Standeskommission ist der Meinung, dass die verhängte Sanktion, der zweijährige Entzug der Jagdberechtigung, dem Verhalten des Rekurrenten angemessen ist, auch wenn im vorliegenden Verfahren offen gelassen wird, ob der zweite Schuss auf das Schmaltier vom Rekurrenten stammte. Die Standeskommission teilt die Meinung der Vorinstanz, dass die Verfehlungen des Rekurrenten eine lange Entzugsdauer rechtfertigen.

Die verhängte Sanktion bewegt sich mit zwei Jahren deutlich im unteren Bereich des Sanktionsrahmens, das den Entzug der Jagdberechtigung von einem bis fünf Jahren vorsieht (Art. 55 JaV). Die Vorinstanz führte in der strittigen Verfügung aus, sie habe keine schärfere Sanktion verhängt, weil es sich um die erste Widerhandlung des Rekurrenten gegen die Jagdgesetzgebung handelte und der Vorfall von den Beteiligten umgehend dem Wildhüter gemeldet wurde. Damit hat die Vorinstanz das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt. Die Standeskommission sieht die verhängte Sanktion von zwei Jahren Entzug der Jagdberechtigung damit als angemessen an.

- 5.6. Daran ändert nichts, dass der Rekurrent einwendet, es habe kein langes Tierleiden gegeben, und dem Tierschutzgedanken sei Rechnung getragen worden. Es ist zwar richtig, dass der einzige Schuss auf die Hirschkuh tödlich war. Er wurde aber von hinten und auf das flüchtige Tier abgegeben, was beides nach dem Entscheid des Gesetzgebers als unweidmännisches und ausdrücklich als verbotenes Verhalten gilt (Art. 29 JaV). Dass das Schmaltier nicht gelitten hat, ist offensichtlich unzutreffend, nachdem zwei auf das Schmaltier abgegebene Schüsse es zwar verletzten, aber erst der dritte Schuss auf den Hals des liegenden Tiers tödlich war. Nichts ändert auch der Umstand, dass der Rekurrent seit über 20 Jahren anscheinend ohne Beanstandung auf die Jagd gegangen ist, denn die Vorfälle, die dem Rekurrenten zum Vorwurf gemacht werden (Schüsse aus spitzem Winkel von hinten und ein Schuss auf flüchtiges, nicht angeschossenes Wild) sind nach der vom Gesetzgeber aufgestellten Regelung (Art. 29 JaV) unweidmännisch und ausdrücklich verboten.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 718 vom 21. Juni 2016

## 2. Gerichte

### 2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit bei schneebedeckter Strasse (Art. 31 Abs. 1 SVG; Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 VRV). Verhältnismässigkeit der Verfahrenskosten. Verspätete Rüge der Rechtsverzögerung.

#### Erwägungen

#### I.

1. A fuhr mit seinem Personenwagen am Freitag, 13. Januar 2012, um 07:21 Uhr bei leichtem Schneefall auf der schneebedeckten, stellenweise vereisten Gaiserstrasse von Meistersrüte herkommend in Richtung Gais. Auf Höhe der Liegenschaft Ackermeiebuebes, unmittelbar nach dem Restaurant Schäfli, bog B mit dem Milchtransportlastwagen der Y AG aus einer Nebenstrasse heraus in die Gaiserstrasse in Richtung Gais links ab. Unmittelbar nachdem sich B mit seinem Lastwagen vollständig auf der rechten Fahrspur in Richtung Gais befand, fuhr A mit seinem Personenwagen frontal in die Heckseite des Milchtransportlastwagens.
2. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. vom 6. Juli 2012 wurde A wegen Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges und Nichteinhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren sowie Verursachen eines Verkehrsunfalls schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Die Zivilforderung der Privatklägerschaft Y AG im Umfang von Fr. 1'000.00 wurde auf den Zivilweg verwiesen.  
  
Gleichen Tags verfügte die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. die Einstellung des Strafverfahrens gegen B wegen Widerhandlung gegen das Stassenverkehrsgesetz.
3. Gegen den Strafbefehl erhob A mit Schreiben vom 25. Juli 2012 Einsprache.
4. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. erteilte D mit Schreiben vom 12. April 2013 den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zum Verkehrsunfall vom 13. Januar 2012. D reichte der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 das Gutachten ein.
5. Am 29. April 2014 überwies die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. den Strafbefehl ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
6. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 10. Juni 2014 folgenden Entscheid:  
„1. A wird des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse schuldig gesprochen.  
2. A wird zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.  
3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00 und den Untersuchungskosten von Fr. 4'931.00, insgesamt Fr. 6'731.00, gehen zu Lasten der beschuldigten Person.  
4. Die zusätzlichen amtlichen Kosten einer vollständigen Ausfertigung des Entscheids, sofern eine solche verlangt wird, werden auf Fr. 900.00 festgesetzt.“
7. Gegen diesen Entscheid meldete A mit Schreiben vom 23. Juni 2014 (Datum des Poststempels) sinngemäss die Berufung an.

8. Am 26. Juni 2014 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt (BA act. 15).

Darin führte es im Wesentlichen aus, dass A an Schranken geltend gemacht habe, er habe die Lichter nicht gesehen, da es geschneit habe. Wenn A darin ein entlastendes Element erblicke, könne dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Die Sichtverhältnisse seien bedingt durch die Dunkelheit und das Schneegestöber unbestrittenermassen stark eingeschränkt gewesen. Bei solch schwierigen Strassen- und Sichtverhältnissen sei jeder Verkehrsteilnehmer zu höchster Vorsicht gehalten, da das Unfallrisiko bedingt durch den längeren Bremsweg auf schneebedeckter Unterlage sowie beeinträchtigter Sicht ungleich höher sei. Die Gesamtumstände hätten A zu einer vorsichtigeren Fahrweise und somit einer Reduktion des Tempos anhalten müssen. A habe entweder die Geschwindigkeit nicht den Strassenverhältnissen angepasst oder dem Verkehr nicht die verlangte Aufmerksamkeit gewidmet und habe dadurch die Auffahrkollision nicht mehr verhindern können (E. 5.2.).

A habe an Schranken vorgebracht, dass der Lenker des Lastwagens ihm den Vortritt genommen hätte. Zudem sei es sehr schnell gegangen, es habe einfach gerutscht, als er den Lastwagen gesehen hätte. Wenn A zu Protokoll gebe, eine Vollbremsung wäre bei besseren Strassenverhältnissen möglich gewesen, gestehe er implizit ein, dass die gefahrene Geschwindigkeit den Strassenverhältnissen nicht habe angepasst sein können (E. 5.3.).

A habe an Schranken weiter vorgebracht, dass der Lenker des Lastwagens ihm den Vortritt genommen hätte und daher auch eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen hätte. Somit berufe er sich auf den Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehrsrecht. Im Strafrecht gebe es jedoch keine Schuldkompensation. Selbst wenn der Lenker des Lastwagens sich nicht korrekt verhalten habe, könne dadurch das Fehlverhalten der beschuldigten Person nicht wettgemacht werden (E. 5.4.).

9. A (folgend: Berufungskläger) reichte am 23. Juli 2014 die Berufungserklärung ein.
10. Mit prozessleitender Verfügung vom 24. Juli 2014 wurde mitgeteilt, die Berufung in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO in einem schriftlichen Verfahren zu behandeln. Dem Berufungskläger wurde zur schriftlichen Begründung der Berufung Frist bis 29. August 2014 angesetzt.
11. Mit Entscheid KE 6-2014 vom 12. August 2014 wies der Kantonsgerichtspräsident das Gesuch des Berufungsklägers um amtliche Verteidigung ab.
12. Dem Berufungskläger wurde mit prozessleitender Verfügung vom 1. September 2014 die Frist zur Einreichung der schriftlichen Begründung bis zum 15. September 2014 erstreckt. Mit Schreiben vom 18. September 2014 wurde das Berufungsverfahren bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids über die Beschwerde des Berufungsklägers gegen den Entscheid KE 6-2014 sistiert. Das Bundesgericht trat mit Urteil 1B\_310/2014 vom 18. September 2014 nicht auf die Beschwerde ein. Die Sistierung des Berufungsverfahrens wurde folglich mit prozessleitender Verfügung vom 6. Oktober 2014 aufgehoben.
13. Innert gesetzter Nachfrist reichte der Berufungskläger am 29. Oktober 2014 die Berufungsbegründung ein.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Der Berufungskläger kritisiert, dass das offensichtliche Fehlverhalten des LKW-Lenkers im Strafbefehl und in der Urteilsbegründung der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden sei. Der Fahrtschreiber des LKW zeige, dass der Lenker vor dem Einbiegen nicht angehalten habe, was aufgrund der allgemeinen unübersichtlichen Situation und der gegebenen winterlichen Verhältnisse unabdingbar gewesen wäre. Die im Strafbefehl erwähnten Verstösse seien eine Folge des verkehrsregelverletzenden Verhaltens des LKW-Fahrers. Der LKW-Lenker sei von einer unübersichtlichen Hofzufahrt (eine Scheune verdecke die Sicht) ohne anzuhalten über ein Trottoir in die Hauptstrasse eingebogen, ohne sich um den unmittelbar herannahenden vortrittsberechtigten PW-Lenker zu kümmern. Dabei hätte er aufgrund der grösseren Gefahr, die allgemein von einem 20 Tonnen schweren Tanklastzug ausgehe, gegenüber einem vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen müssen. Gestützt auf das Vertrauensprinzip dürfe der vortrittsberechtigte PW-Lenker davon ausgehen, dass sein Vortrittsrecht respektiert werde. Der herannahende Tanklastzug sei wegen der Scheune, welche die Sicht verdecke, nicht sichtbar gewesen. Getreu dem Vertrauensprinzip müsse der PW-Lenker seine Geschwindigkeit im Hinblick auf noch nicht sichtbare Vortrittsbelastete nicht weiter reduzieren. Eine tiefere Geschwindigkeit hätte eher den Anschein erweckt, er verzichte mindestens teilweise auf den Vortritt (z.B. durch Bremsen). Normalerweise seien an dieser Stelle 80 km/h erlaubt. Dieser Sachverhalt hätte auch ohne aufwändiges Gutachten festgestellt werden können.
- 1.2. Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Beherrschen heisst dafür sorgen, dass das Fahrzeug nichts tut, was der Fahrer nicht will. Die Beherrschung des Fahrzeugs verlangt, dass der Führer Herr der Maschine bleibt, damit er jederzeit in der durch die Lage geforderten Weise raschestens auf sie einwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig reagieren kann (vgl. Giger, Kommentar SVG, 8. Auflage, Zürich 2014, Art. 31 N 1). Der Führer hat der Strasse und dem Verkehr die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu gehört die Berücksichtigung der eigenen Geschwindigkeit, der anderen Verkehrsteilnehmer und der Strassenverhältnisse (vgl. Giger, a.a.O., Art. 31 N 8). Welchen Vorsichtspflichten der zur Beherrschung des Fahrzeugs verpflichtete Fahrzeugführer nachzukommen hat, bestimmt die Gesamtheit aller Verkehrsregeln, zu denen auch das Anpassen der Geschwindigkeit gehört (vgl. Giger, a.a.O., Art. 31 N 3).

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Strassen- und Sichtverhältnissen (Art. 32 Abs. 1 SVG). Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann (Art. 4 Abs. 1 VRV). Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit oder vereist ist (Art. 4 Abs. 2 VRV). Entscheidend ist, ob der Führer die Geschwindigkeit so bemessen hat, dass er innerhalb der als frei erkannten Strecke anhalten konnte, d.h. innerhalb der Strecke, auf der weder ein Hindernis sichtbar war noch mit dem Auftauchen eines solchen gerechnet werden musste (vgl. Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St.Gallen 2011, Art. 32 N 5; Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 32 N 4).

Der Berufungskläger hat einen Tag nach dem Unfall gegenüber der Polizei angegeben, dass er nach der langgezogenen Linkskurve auf der Höhe des Restaurants Schäfli habe feststellen müssen, wie der Lastwagen von der linken Seite in die Gaiserstrasse gefahren sei. Der Lastwagen habe dabei nicht angehalten. Es sei dynamisch nach links in

die Gaiserstrasse eingebogen und habe beabsichtigt, in Richtung Gais zu fahren. Als er das Bremsmanöver begonnen habe, habe sich der Lastwagen noch am Einbiegen befunden. Der Berufungskläger hat somit den Lastwagen bereits beim Queren des Trottoirs zum Einfahren in die Gaiserstrasse wahrgenommen, andernfalls er nicht hätte realisieren können, dass der Lastwagen beim Einbiegemanöver nicht angehalten hat.

Gemäss Gutachten, dessen Inhalt vom Berufungskläger nicht bestritten wird, hätte der Berufungskläger seinen Personenwagen auf die Geschwindigkeit des Lastwagens abbremsen und die Kollision vermeiden können, wenn er bereits reagiert hätte, als er den Lastwagen in die Gaiserstrasse einfahren gesehen hatte.

Der Berufungskläger hätte folglich den Auffahrunfall verhindern können, wenn er entweder sofort das Bremsmanöver eingeleitet hätte, nachdem er den einbiegenden Lastwagen erkannte, oder aber aufgrund der schneebedeckten Gaiserstrasse und der eingeschränkten Sicht wegen Schneefalls langsamer gefahren wäre, um auf Sichtweite anhalten zu können. Er machte sich demnach wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG strafbar.

- 1.3. Liegen konkrete Anzeichen dafür vor, dass sich Verkehrsteilnehmer unkorrekt verhalten werden, obliegt es den anderen Verkehrsteilnehmern gemäss Art. 26 Abs. 2 SVG, der Gefahr mit besonderer Vorsicht zu begegnen, widrigenfalls ihnen die Berufung auf das Vertrauensprinzip versagt bleibt. Lässt der Vortrittsberechtigte in einem solchen Fall die nach den Umständen gebotene Vorsicht ausser Acht, so handelt auch der Vortrittsberechtigte pflichtwidrig und kann sich infolgedessen nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, um sein Verhalten zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.224/2006 vom 3. Januar 2004 E. 2). Auch der Vortrittsberechtigte untersteht der allgemeinen Sorgfaltspflicht, hat daher auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen und darf sich nicht auf Kosten der Verkehrssicherheit blindlings auf sein Vorsichtsrecht verlassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.224/2006 vom 3. Januar 2004 E. 3.c). Fährt zum Beispiel ein von links kommendes Fahrzeug mit solcher Geschwindigkeit, dass es dem Berechtigten den Vortritt nicht mehr lassen kann, darf dieser weder in blindem Vertrauen auf sein Vortrittsrecht beliebig schnell weiterfahren noch auf dessen Ausübung beharren, sondern muss seinerseits alles Zumutbare vorkehren, um einen Unfall zu verhüten (vgl. BGE 92 IV 138; Weissenberger, a.a.O., Art. 26 N 10, 12).

Wie in Erwägung 1.2. ausgeführt, erkannte der Berufungskläger den Lastwagen bereits bei dessen Einfahren auf die Gaiserstrasse. Gegenüber dem Untersuchungsbeamten führte der Berufungskläger aus, er sei davon ausgegangen, dass der Lenker, als dieser am Abschwanken gewesen sei, realisiert habe, dass er Gas geben müsse, das habe er dann auch gemacht (StA act. 32, S. 2 f.). Der Berufungskläger hätte sich im Hinblick auf die schneebedeckte Gaiserstrasse hingegen nicht auf sein Vortrittsrecht verlassen dürfen, sondern hätte bei Realisierung des einfahrenden Lastwagens sofort abbremsen müssen. Auch wenn sich B beim Einbiegemanöver mit dem Lastwagen nicht korrekt verhalten hätte, kann sich folglich der Berufungskläger wegen seines eigenen pflichtwidrigen Verhaltens nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen.

2.
  - 2.1. Der Berufungskläger erachtet die vorinstanzlichen Kosten von Fr. 6'731.00 in Anbetracht der ausgesprochenen Busse von Fr. 300.00 als unverhältnismässig.
  - 2.2. Dabei verkennt der Berufungskläger, dass ihm vom Untersuchungsbeamten die Absicht, ein Gutachten einzuholen, zur Kenntnis gebracht wurde. Der Berufungskläger hielt jedoch an seiner Einsprache aufrecht und nahm damit in Kauf, dass er sowohl die



Untersuchungskosten, unter anderem die Kosten des Gutachtens, als auch die Kosten des Gerichts zu tragen hat, sofern er nicht freigesprochen oder das Strafverfahren eingestellt würde.

3.
  - 3.1. Des Weiteren rügt der Berufungskläger, die Verfahrensdauer, welche sich die Staatsanwaltschaft erlaubt habe, sei zu lange gewesen.
  - 3.2. Um sich erfolgreich wegen Rechtsverzögerung beschweren zu können, muss die fragliche Partei vorgängig bei der betreffenden Strafbehörde interveniert haben, damit diese innert kurzer Frist entscheidet (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 396 N 17). Ein Zuwarten wirft überdies die Frage auf, ob überhaupt noch ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse besteht (vgl. Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 396 N 8)
  - 3.3. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Berufungskläger bei der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. ein zügigeres Verfahren gefordert hätte, weshalb er die Rüge der Rechtsverzögerung beim Kantonsgericht jedenfalls verspätet vorbringt.
4.
  - 4.1. Schliesslich erachtet der Berufungskläger die Nichtverfolgung des offensichtlichen Fehlverhaltens des LKW-Fahrers als willkürlich, weil dieses für den Unfall kausal gewesen sei.
  - 4.2. Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 138 V 74 E. 7).
  - 4.3. Die rechtliche Würdigung des Bezirksgericht Appenzell I.Rh. entspricht derjenigen des Kantonsgerichts: So machte sich – wie in Erwägung 1 ausgeführt – der Berufungskläger unabhängig davon, ob sich B mit seinem Einfahrmanöver korrekt verhalten hat oder nicht, strafbar. Der Entscheid des Bezirksgerichts ist jedenfalls nicht willkürlich.
5.
  - 5.1. Gemäss seinem Rechtsbegehren will der Berufungskläger, dass der Antrag der Privatklägerin abzuweisen sei. Ausführungen zu diesem Rechtsbegehren bringt er in seiner Berufungsbegründung nicht vor.
  - 5.2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren im Strafbefehlsverfahren erledigt wird (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO). Auch das Gericht, welches einen Strafbefehl im Einspracheverfahren überprüft, kann die Zivilklage nicht materiell entscheiden (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 126 N 35).
  - 5.3. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. wies mit Strafbefehl vom 6. Juli 2012 die Zivilforderung der Privatklägerschaft im Umfang von Fr. 1'000.00 auf den Zivilweg. Die Beurteilung der Zivilklage durch den Strafrichter ist somit zwingend ausgeschlossen, weshalb der Berufungskläger seinen Antrag lediglich in einem allfälligen Zivilverfahren vortragen kann.
6. Die durch das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ausgesprochene Busse von Fr. 300.00, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen, erscheint angemessen.

7. Die Berufung ist folglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid K 2-2014 vom 20. Januar 2015

*Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Entscheid 6B\_335/2015 vom 27. August 2015 nicht ein.*

## 2.2. Verkehrsanordnung Erweiterung Tempo-30-Zone (Art. 3 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 Abs. 2 SSV)

### Erwägungen

#### I.

1. Der Landesfährnich des Kantons Appenzell I.Rh. verfügte am 26. Oktober 2013 folgende Verkehrsanordnung:

Erweiterung Tempo-30-Zone in Appenzell (Signal 2.59.1, Rückseite 2.59.2) ab Gaiserstrasse 11 (Engpass beim Falken) – Mezibrücke bis Weissbadstrasse 9 (Höhe Chlosbächli), inkl. Brauereiplatz.

2. Gegen diese Verkehrsanordnung reichten A und B am 20. November 2013 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs ein. Dabei stellten sie die Anträge, auf die Erweiterung der Tempo-30-Zone auf der Hauptverkehrsachse Gaiserstrasse 11 – Mezibrücke – Weissbadstrasse 9 sei zu verzichten, auf der Bleichestrasse sei die Tempo-30-Zone vom Brauereiplatz bis zum Werkhof Bleiche zu erweitern und auf der Herrenrütli- und Bleichestrasse seien sporadisch Geschwindigkeitskontrollen, insbesondere vor Schulbeginn und nach Schulende, durchzuführen.

Diese Anträge begründeten sie im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeit auf dem Abschnitt der Gaiser- und Weissbadstrasse von den Automobilisten grossmehheitlich den Verhältnissen angepasst werde. Bereits geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen würden mit Bussen und Administrativmassnahmen bzw. Ausweisentzügen geahndet. In der Folge würden solche Niederst-Tempo-Strecken wenn immer möglich vermieden, wodurch die Anwohner der Ausweichstrecke über die Bleiche- und Herrenrütistrasse belastet würden. Diese Strecke sei der tägliche Schul- bzw. Kindergartenweg ihrer Kinder. Ihre Sicherheit würde mit der geplanten Erweiterung der Tempo-30-Zone wesentlich verschlechtert, zumal auf diesem Strassenabschnitt, welcher teilweise mit mehr als 50 km/h Geschwindigkeit befahren werde, kein durchgehendes Trottoir bestehe. Die Tempo-30-Zone solle somit vom Brauereiparkplatz bis zum Werkhof Bleiche erweitert werden.

3. Die Standeskommission wies mit Entscheid vom 18. August 2014 (Protokoll Nr. 886) den Rekurs von A und B ab.

Den Entscheid begründete sie bezüglich des Rekurses von A und B im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeit, die von 85% aller Fahrzeuge eingehalten werde (sog. v85%), gemäss Gutachten bei 37 km/h auf der Weissbadstrasse und bei 42 km/h auf der Gaiserstrasse liege. 85% aller Fahrzeuge würden also deutlich schneller als 30 km/h fahren. Die v85% liegt auf der Weissbadstrasse rund einen Viertel (23.33%) über 30 km/h, auf der Gaiserstrasse um zwei Fünftel über 30 km/h. Die Gefahren, welche mit der Verkehrsmassnahme behoben werden sollten, würden nicht von Verkehrsteilnehmern ausgehen, die bereits heute nur 30 km/h oder weniger fahren würden. Zu beurteilen sei die heute zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h. Berge diese Geschwindigkeit Gefahrenpotential, dürfe die Geschwindigkeit jedenfalls dann herabgesetzt werden, wenn die Gefahr nicht anderweitig behoben werden könne. Nach dem Gutachten würden die Anhaltesichtweiten an mehreren Stellen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h nicht eingehalten. Die Verhältnisse verlangten also nach tieferen als der aktuell zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Dem Risiko wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung straf- und massnahmenrechtlich belangt zu werden, setze sich nur aus,

wer sich nicht an die Verkehrsvorschriften halte. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Einführung der geplanten Tempo-30-Zone Fahrzeuglenker dazu veranlassen könnte, ihre Routenwahl zu ändern. Das Gutachten gehe von einem gewissen Mehrverkehr auf der Weissbadstrasse in Richtung Steinegg aus. Ein Mehrverkehr auf der Bleichestrasse und der Herrenrütistrasse sei indessen kaum anzunehmen. Die Tempo-30-Zone auf der Weissbadstrasse und der Gaiserstrasse sei rund 300m lang, über den Brauereiplatz in die Bleichestrasse hinein etwa 250m. Ab der Brauereikreuzung sei die Strecke über den Brauereiplatz länger mit der 30er-Zone belastet als von dort Richtung Gaiserstrasse oder in Richtung Weissbadstrasse. Diese Ausgangslage lasse einen Ausweichverkehr in Richtung Imm als unwahrscheinlich erscheinen.

4. Am 6. Oktober 2014 reichten A und B (folgend: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Standeskommission ein.

(...)

### III.

(...)

## 2.

- 2.1. Nach Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Für Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten ausserdem die besonderen Bestimmungen in Art. 32 Abs. 3 SVG, wonach die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur aufgrund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden kann.
- 2.2. Die Gründe, aus denen eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erfolgen kann bzw. die Zwecke, die damit verfolgt werden, sind in Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) detailliert und abschliessend aufgezählt (vgl. Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Auflage, Bern 2002, Rz. 61 f.). Demgemäss ist die Anordnung tieferer Höchstgeschwindigkeiten nur zulässig, wenn sie aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint (vgl. Schaffhauser, a.a.O., Rz. 64): wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b), auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann (lit. c) oder dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist (lit. d).
- 2.3. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV).

Das verkehrstechnische Gutachten der X AG vom 4. Juli 2013 über die Erweiterung Zone Tempo 30 Gaiser- und Weissbadstrasse hält die Vorgaben von Art. 3 der Verordnung über die Tempo-30-/und Begegnungszonen (SR 741.213.3) ein. So werden im Gutachten die Ziele, welche mit der Tempo-30-Zone erreicht werden sollen (lit. a), in Ziffer 2.1 aufgelistet. Danach sollen wesentliche und primäre Ziele eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bzw. die Eliminierung von bestehenden Sicherheitsdefiziten sein. Der Übersichtsplan mit der aufgrund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen (lit. b) fehlt zwar. In Ziffer 3.3 (Strassenhierarchie) wurde jedoch erwähnt,

dass es sich beim Strassenabschnitt Gaiser- und Weissbadstrasse um Staatsstrassen und bei den angrenzenden Strassenabschnitten, bei denen Tempo-30 bereits mehrheitlich umgesetzt sei, um Strassenabschnitte mit Sammel- und Erschliessungsfunktion handle. Privatstrassen würden innerhalb des Betrachtungsperimeters nicht existieren. Über die Hierarchie der Strassen ist somit ausreichend informiert worden. Eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite (lit. c) erfolgte in Ziffer 3.9 und in Ziffer 4.2 wurden Massnahmen zu deren Behebung vorgeschlagen (lit. c). Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (lit. d) erfolgten in Ziffer 3.6 und Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum (lit. e) in Ziffer 3.10. Das Gutachten stellt in Ziffer 5.4 Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der Tempo-30-Zone (lit. f) bezüglich die Verkehrsverlagerung an und schlägt die konzeptionell vorgesehene Nord-Süd-Verbindung Bahnhofstrasse-Rank zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen (lit. f) betreffend des allenfalls aufkommenden Mehrverkehrs auf der Weissbadstrasse in Richtung Steinegg vor. In Ziffer 5 enthält das Gutachten eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen (lit. g).

- 2.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die verfügte Erweiterung der Tempo-30-Zone mindestens aus einem der in Art. 108 Abs. 2 SSV aufgezählten Gründe nötig, zweckmässig und verhältnismässig erscheint.

3.

- 3.1. Das Gutachten zeigt in Ziffer 3.9 diverse Sicherheitsdefizite auf. So führten bei allen Strassen innerhalb der Zone etliche Grundstückszufahrten, Garagenausfahrten oder Fussgängerquerungen bei ungünstigen Sichtverhältnissen auf die übergeordneten Strassen. Behindert werde die Sicht jeweils durch Mauern, Zäune und/oder Bepflanzungen. Besonders gefährlich seien unübersichtliche Vorplätze, auf denen vorwärts parkiert und später rückwärts auf die Strasse gefahren werde. Aufgrund dieser Sicherheitsdefizite stellt das Gutachten in Ziffer 4.2.1 fest, dass etliche Knoten und Ein- und Ausfahrtsbereiche die notwendigen Anhaltesichtweiten gemäss Norm SN 640 090b nicht einhalten könnten. Zudem würden zahlreiche private Ausfahrten als gefährlich in Bezug auf die Erkennbarkeit eingestuft, da sowohl der motorisierte als auch der Langsamverkehr nicht klar ersichtlich sei. Die Situation könne dabei nur selten mittels einfachen Massnahmen, z.B. durch Zurückschneiden der Büsche, gewährleistet werden. Diese Lösungen würden zudem als nicht dauerhaft eingestuft. Insbesondere im Abschnitt Gaiser- und Weissbadstrasse komme es durch die Bebauung zu gefährlichen Situationen, die kurzfristig nur durch eine Tempo-30-Zone entschärft werden könnten.

Das Gutachten hält fest, dass die Voraussetzung gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. a SSV erfüllt sei, wonach eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist.

- 3.2. Dem Gutachten kann in Ziffer 4.2.1 weiter entnommen werden, dass innerhalb des Bearbeitungsperimeters die Gefahren konfliktrichtig seien, welche vom motorisierten Individualverkehr ausgehen würden. Dabei sei insbesondere die Fussverkehrsabwicklung negativ tangiert, u.a die Querungsstellen. Fussgänger – Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg – seien aufgrund dessen ungenügend geschützt. Eine Verbesserung des Fussverkehrsangebots bzw. der Einsehbarkeit von Zugängen, z.B. durch Auftrittsflächen im Bereich Weissbadstrasse, sei unter Berücksichtigung der Querschnittsbedingungen (verfügbarer Raum) nicht umsetzbar. Einen besonderen Stellenwert habe innerhalb des Bearbeitungsperimeters auch die wichtige Tourismusverbindung zwischen dem Brauereiparkplatz und der Hauptgasse. Ein zentraler Beitrag zur Verbesserung der Gesamtsituation müsse somit durch ein reduziertes Geschwindigkeitsniveau erfolgen.

Das Gutachten sieht folglich auch die Voraussetzung zur Einführung der Tempo-30-Zone gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV, dass bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, als erfüllt.

Die Beschwerdeführer halten diesem gutachterlichen Resultat entgegen, dass sie nicht erkennen könnten, weshalb bestimmte Strassenbenützer nur durch die angeordnete Tempo-30-Zone besonders geschützt würden, zumal die gesamte Strecke mindestens einseitig mit einem Trottoir versehen sei. Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass einerseits die Fussgänger, insbesondere die Schulkinder, hauptsächlich beim Überqueren der entsprechenden Strassen, aber auch bei den unübersichtlichen Stellen ungenügend geschützt sind. Andererseits sind auch die Fahrradfahrer mit der aktuell herrschenden Geschwindigkeitslimite von 50 km/h erhöhten Gefahren ausgesetzt. Mangels verfügbaren Raumes für alternative Sicherheitsvorkehrungen kann dieser Gefahr gemäss Gutachten nur durch eine Tempo-30-Zone entschärft werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer müssen im Übrigen auch keine statistisch signifikante Unfallzahlen nachgewiesen sein, um eine Tempo-30-Zone einzuführen (vgl. BGE 1C\_206/2008 E. 2.4.3).

3.3. Das Gutachten ist schlüssig und korrekt abgefasst. So sind die Gefahrenstellen eruiert, mittels Fotos dokumentiert und analysiert. Wo welche Massnahmen geplant sind, zeigt die dem Gutachten beigelegte Planungsstudie vom 4. Juli 2013. Die darin erfolgten Ausführungen erscheinen nachvollziehbar und legen schlüssig dar, dass vorliegend insbesondere Schulkinder eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, weshalb sich die verfügende Behörde zu Recht auf die gutachterlichen Ergebnisse abstützen durfte.

3.4. Demnach liegen zwei Gründe gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV vor, welche die Einführung der Tempo-30-Zone grundsätzlich zulassen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Geschwindigkeitsreduktion auch notwendig, zweck- und verhältnismässig erscheint.

4.

4.1. Die Beschwerdeführer erachten die Einführung der Tempo-30-Zone aus folgenden Gründen als unverhältnismässig:

4.2. So werde nach Ansicht der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit auf dem betreffenden Abschnitt der Gaiser- und Weissbadstrasse von den Automobilisten bereits heute grossmehrheitlich den Verhältnissen angepasst.

Dabei lassen die Beschwerdeführer ausser Acht, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit, die von 85% aller Fahrzeuge auf dem Perimeter gefahren werden, gemäss Ziffer 3.6 des Gutachtens zwischen 35 und 45 km/h beträgt. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h verringert sich im Vergleich zu der heute zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, jedoch auch bei einer reduzierten Geschwindigkeit von 40 km/h, sowohl der Anhalteweg als auch das Verletzungsrisiko massgeblich (vgl. auch Ziffer 2.2 des Gutachtens). Unter dem Aspekt des Schutzes der schwächsten Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Schulkinder, ist die Einführung der Tempo-30-Zone auf jeden Fall verhältnismässig.

4.3. Weiter führen die Beschwerdeführer an, dass bereits geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen mit erheblichen Bussen und Administrativmassnahmen bzw. Ausweisentzügen geahndet würden. Wer in einer Tempo-30-Zone die Geschwindigkeit z.B. um 18 km/h überschreite, würde regelmässig strenger geahndet als im gewöhnlichen Innerorts-Bereich. Das erhöhte Risiko eines Führerausweisentzuges sei zur angestrebten Verbesserung der Verkehrssicherheit unverhältnismässig.

Inwiefern die Möglichkeit eines Motorfahrzeugführers, den entsprechenden Strassenabschnitt mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h zu befahren, höher zu gewichten sei als die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer, kann das Gericht nicht erkennen.

- 4.4. Die Beschwerdeführer befürchten aufgrund der Tempo-30-Zone einen Ausweichverkehr über die Bleiche- und Herrenrütistrasse, auf welchen Tempo 50 gelte. Für ihre Kinder stelle dieser Strassenabschnitt – trottoirlos, knapp vier Meter breit und gerade verlaufend – den täglichen Schul- bzw. Kindergartenweg dar. Ihre Sicherheit würde mit der geplanten Erweiterung der Tempo-30-Zone wesentlich verschlechtert. Wegen der erhöhten Strafsensibilität von Tempo-30-Zonen würden sie befürchten, dass künftig ein Grossteil der Fahrzeuge aus Richtung Gais-Meistersrüte, Rheintal-Eggerstanden und Schwende-Brülisau-Weissbad-Steinegg, welche ihr Fahrzeug auf dem Brauereiparkplatz parkieren wollten, über die Herrenrüti- und Bleichestrasse – praktisch ohne Tangierung der geplanten Tempo-30-Zone – fahren würden.

Wohl hält auch das Gutachten in Ziffer 5.4.1 fest, dass aufgrund der verminderten Durchfahrtsattraktivität für den motorisierten Verkehr davon ausgegangen werden könne, dass zumindest teilweise der Verkehr, insbesondere auf die Weissbadstrasse in Richtung Steinegg, verlagert werden könne. Die gutachterliche Einschätzung, dass dieser Effekt jedoch gering ausfallen dürfte, da bereits heute das Geschwindigkeitsniveau des motorisierten Verkehrs nicht wesentlich höher sei und somit die Verlustzeiten auch in Kombination mit einer Tempo-30-Zone nicht relevant vergrössert würden, wird auch vom Gericht geteilt. Hinzu kommt, dass die Ausweichstrecke über die Herrenrütistrasse im Gegensatz zur Strecke Gaiserstrasse, welche durch Kreisel geführt wird, teils länger, teils mit erheblich schwierigeren Einfahrmanövern in die vortrittsberechtigten Umfahrungsstrasse, auf welcher Tempo 60 gilt, zu befahren wäre. Ebenfalls ist zu erwarten, dass die Verkehrssituation bei der Gabelung Bleiche-/Gaiserstrasse zufolge eingeführten Rechtsvortritts flüssiger wird und sich bisherige Wartezeiten verringern.

- 4.5. Schliesslich sind die Beschwerdeführer der Ansicht, dass das Landesbauamt und die Signalisationskommission diese Tempo-30-Zone geplant und die X AG beauftragt hätten, „die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung einer Tempo-30-Zone innerhalb des Perimeters zu erarbeiten“. Mit dieser Auftragserteilung sei das Ergebnis vorgegeben worden. Das Gutachten hätte aber auch im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips Alternativen zur Erreichung der Ziele prüfen sollen, z.B. eine Tempo-40-Zone, welche gemäss Art. 108 Abs. 5 lit. d SSV möglich wäre, oder aber ein Vorwärtsparkverbot bei den gefährlichen Rückwärtsausfahrten.

Das Gutachten hat gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV unter anderem abzuklären, ob die beabsichtigte Massnahme verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Die Bejahung der Verhältnismässigkeit wird in Ziffer 4.2.3 des Gutachtens dahingehend begründet, als dass einerseits mit der Temporeduktion eine spürbare Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr bezüglich Sicherheit und Komfort bei einem eher geringen Kosteneinsatz umgesetzt werden könne und andererseits auch den Bewohnern und Arbeitsgebieten innerhalb des Betrachtungsraums die Tempo-30-Zone zuzumuten sei, lasse doch die Verkehrsführung nur bedingt höhere Geschwindigkeiten zu.

Schliesslich besitzt die zuständige Behörde bei Anordnung einer Tempo-30-Zone einen erheblichen Gestaltungsspielraum, ist diese doch mit komplexen Interessenabwägungen verbunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_206/2008 vom 9. Oktober 2008 E.2.3; BGE 136 II 539 E. 3.2). Dass der Landesfährnrich des Kantons Appenzell I.Rh. gestützt auf das Gutachten, welches keine milderen, ebenso geeigneten alternativen

Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erkannt hat, die Tempo-30-Zone verfügt hat, liegt in seinem Ermessensbereich.

- 4.6. Schliesslich sind gemäss Art. 6 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich allenfalls auch eine Überprüfung der Auswirkungen einer allfälligen Verkehrsverlagerung auf die Bleiche-/Herrenrütistrasse und entsprechend notwendig werdender Massnahmen.
5. Die Voraussetzungen für die angeordnete Tempo-30-Zone sind somit erfüllt, womit die Beschwerde abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 18. August 2014 (Prot. Nr. 886) und die Verkehrsanordnung des Landesfährnrichs des Kantons Appenzell I.Rh. vom 26. Oktober 2013 zu bestätigen sind.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 15-2014 vom 19. Februar 2015

*Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid 1C\_250/2015 vom 2. November 2015 nicht ein.*



### 2.3. Kein Ausstandsgrund wegen nicht gravierender richterlicher Verfahrensfehler (Art. 30 Abs. 1 BV)

Erwägungen:

1.
  - 1.1. Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 stellte der Rechtsvertreter von A (folgend: Gesuchsteller) folgende Rechtsbegehren:
    - „1. Bezirksrichter B sei anzuweisen, im Verfahren Nr. x in den Ausstand zu treten und sich inskünftig jeglicher Amtshandlungen zu enthalten.
    2. Die formlose Mitteilung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. Januar 2015 sei aufzuheben.
    3. Es sei ein ausserkantonaler Berufsrichter als Ersatzrichter beizuziehen.
    4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWSt) zu Lasten der Staatskasse.“

(...)

  2.
    - 2.1. Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Zivilprozessordnungen ablöst. Für das Hauptverfahren Nr. x vor Bezirksgericht Appenzell I.Rh., welches bereits bei Inkrafttreten der ZPO rechtshängig war, gilt das bisherige Verfahrensrecht und damit das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 [folgend: aGOG] und das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 [folgend: aZPO], beide in Kraft bis 31. Dezember 2010, weiterhin.
    - 2.2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b aGOG entscheidet der Kantonsgerichtspräsident Anstände über die Ausstandspflicht des Bezirksgerichtspräsidenten. (...)
    - 2.3. Das Ausstandsgesuch richtet sich einerseits auf künftige Amtshandlungen des Gesuchsgegners, und ist diesbezüglich rechtzeitig eingereicht.
 

Andererseits bezieht sich das Ausstandsgesuch auch auf die formlose Mitteilung des Gesuchsgegners vom 16. Januar 2015, welches beim Rechtsvertreter des Gesuchstellers am 19. Januar 2015 eingegangen ist. Diesbezüglich erscheint das Ausstandsgesuch, gestellt am 29. Januar 2015, als nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein Richter so früh wie möglich abzulehnen ist (vgl. [BGE 114 V 62 E. 2b](#)), als rechtzeitig eingereicht.
    - 2.4. Da auch die weiteren prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, ist auf das Begehren einzutreten.
  3.
    - 3.1. Gemäss Art. 29 Abs. 1 aGOG treten Richter in den Ausstand, wenn sie selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind (lit. a), Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben (lit. b), als öffentlich-rechtlicher Angestellter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleicher Sache bereits mitgewirkt haben (lit. c) oder aus anderen Gründen befangen erscheinen (lit. d).

Jede Partei hat nach Art. 30 Abs. 1 BV Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (vgl. BGE 131 I 113 E. 3.4). Voreingenommenheit in diesem Sinne ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten subjektiven Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen funktionellen und organisatorischen, d.h. objektiven Gegebenheiten begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Richter deswegen tatsächlich voreingenommen ist; es genügt vielmehr bereits der objektiv gerechtfertigte Anschein, die für ein gerechtes Urteil notwendige Offenheit des Verfahrens sei nicht mehr gewährleistet. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen in den Richter muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Die Ablehnung eines Richters steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Der Ausstand muss deshalb die Ausnahme bleiben, damit die regelhafte Verfahrensordnung nicht ausgehöhlt wird (vgl. BGE 114 Ia 153 E. 3; BGE 114 Ia 50 E. 3b und BGE 2A.98/2004 E. 3.2).

Der Anspruch auf unabhängige und unparteiische Richter umfasst nicht auch die Garantie jederzeit fehlerfrei arbeitender Richter. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermögen richterliche Verfahrensfehler grundsätzlich für sich allein nicht den Anschein der Voreingenommenheit zu begründen. Die richterliche Funktion verpflichtet den Amtsinhaber, sich über oft bestrittene und heikle Grundfragen zu entscheiden. Selbst wenn sich die im Rahmen der normalen Ausübung seines Amtes getroffenen Entscheide als falsch erweisen, lässt das nicht an sich schon auf seine Parteilichkeit schliessen. Zudem kann das Ablehnungsverfahren in der Regel nicht zur Beurteilung behaupteter Verfahrens- oder anderer Fehler des Richters dienen. Solche Rügen sind im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Der Ablehnungsrichter prüft den Verlauf des Verfahrens also nicht nach Art einer Berufungsinstanz. Anders verhält es sich nur, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die als schwere Verletzung der Richterpflichten beurteilt werden müssen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken. Es muss sich um unverständliche Verhaltensweisen handeln, Ungeschicklichkeiten oder Missverständnisse reichen in keinem Fall. Dabei müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlende Distanz und Neutralität beruht. Angesichts der Bedeutung des Anspruchs auf einen unabhängigen Richter lässt sich eine einengende Auslegung von Art. 30 Abs. 1 BV nicht rechtfertigen und allein die Möglichkeit, einen Entscheid weiterzuziehen und so zu korrigieren, vermag eine unzulässige Besetzung der Richterbank nicht zu beheben. Ein Kriterium zur Feststellung solcher Relevanz kann im Umstand liegen, dass die Aufsichtsbehörde dem fehlbaren Richter aufsichtsrechtliche, disziplinarische oder gar strafrechtliche Massnahmen angedroht oder solche Massnahmen tatsächlich angeordnet hat. Nach der Praxis genügt dies, um objektiv begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu wecken, selbst wenn der zugrundeliegende Fehler für sich allein genommen nicht zwingend zum Ausstand führen müsste (vgl. Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 105 f.; Ehrenzeller/Schweizer/Schindler/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St.Galler Kommentar, 3. Auflage, Zürich/St.Gallen 2014, Art. 30 N 19; BGE 4A\_220/2009 E. 4.1; BGE 115 Ia 400 E. 3b; [BGE 116 Ia 135](#) E. 3a = Pra 80 (1991) Nr. 84; Urteil 5A\_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2; BGE 5A\_206/2008 E. 3.2 bis 4).

- 3.2. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers macht geltend, dass Rechtsmittel lediglich zur Korrektur von einzelnen Verfahrensfehlern führten, niemals jedoch systematische Rechtsverletzungen infolge Befangenheit zu heilen bzw. diese in Zukunft zu verhindern vermögen würden. Ein Richter, der kontinuierlich einseitige und gravierende Fehler zu lasten einer Partei begehe, welche der Gegenpartei entscheidend zum Vorteil gereichten, erwecke per se den Anschein der Befangenheit und dürfe fortan nicht mehr amten. Bezeichnend für die unsachliche Einstellung des Gesuchsgegners sei weiter, dass dieser vorziehe, anstatt die begangenen offensichtlichen eigenen Fehler im Verlauf des Verfahrens von Amtes wegen bis zum Urteilsspruch zu korrigieren, den Gesuchsteller in ein Rechtsmittelverfahren zu zwingen. Bereits dieses Argumentationsmuster belege die fehlende Neutralität und Zurückhaltung des Gesuchsgegners in Bezug auf den Gesuchsteller, was ihn als befangen erscheinen lasse.
- 3.3. Die vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers angeblichen rechtsungleichen, fehlerhaften und willkürlichen Prozesshandlungen des Gesuchsgegners, mit welchen dieser dem von den Klägern im Verfahren Nr. x künstlich erzeugten Zeitdruck willfährig Folge leiste, wurden bis anhin nicht mit Rechtsmitteln weitergezogen. Frühere vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers im Ausstandsbegehren vom 7. November 2013 gerügte Prozesshandlungen des Gesuchsgegners im Verfahren Nr. x – mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Entscheid KE 30-2013 vom 18. Juli 2014 wurde auf dieses Ausstandsbegehren mangels Bezahlung des Kostenvorschusses nicht eingetreten – focht er nicht mittels Beschwerde bzw. Berufung erfolgreich an.
- 3.4. Im Folgenden sind die im vorliegenden Ausstandsverfahren geltend gemachten Verfahrensfehler einzig unter dem Aspekt zu prüfen, ob sie dermassen gravierend sind, dass sie als schwere Verstösse gegen die Richterpflicht beurteilt werden müssten und damit geeignet wären, die Befangenheit des Gesuchsgegners zum Ausdruck zu bringen. Eine umfassende rechtliche Überprüfung der materiellen und prozessualen Entscheide des Gerichtspräsidenten ist hingegen einem allfälligen Rechtsmittelverfahren in der Sache anheimgestellt (vgl. 5A\_472/2009 E. 6.4).
- 4.
- 4.1. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers rügt, er habe mit Eingabe vom 6. Januar 2015 den Gesuchsgegner erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Parteibezeichnung der Kläger im Rubrum der Vorladung an den Gesuchsteller vom 4. Dezember 2014 unrichtig sei: Ein Vergleich des Rubrums des Beweisbeschlusses vom 23. Oktober 2012 mit der Vorladung vom 4. Dezember 2014 zeige, dass auf Klägerseite unzulässigerweise neue Parteien aufgeführt würden. Der Gesuchsteller habe einem Parteiwechsel jedoch nie zugestimmt. Damit sei ein solcher gemäss Art. 62 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen und überdies verfassungswidrig: Das Bundesgericht habe in BGE 118 Ia 129 E. 2b unmissverständlich ausgeführt, dass ein Parteiwechsel auf Klägerseite ohne Zustimmung des jeweils betroffenen Beklagten verfassungswidrig sei. Der Gesuchsteller habe in der Eingabe vom 6. Januar 2015 überdies dargetan, dass die Voraussetzungen für einen Parteiwechsel gemäss Art. 62 ZPO ohnehin nicht vorliegen würden: Sämtliche Ausschlagungen des Erbanteils zugunsten der Nachkommen hätten bereits im Jahr 2009 stattgefunden, also vor Rechtshängigkeit der Klage beim Bezirksgericht Appenzell. Im Verfahren Nr. x hätten einzelne Aktivlegitimierte gar nicht geklagt, während eine Nichtaktivlegitimierte als Klägerin aufgetreten sei. Der Rechtsvertreter der Kläger habe schlicht mit den falschen Parteien geklagt. Indem der Richter eindeutige Fehler und prozessuale Versäumnisse der Kläger bzw. deren Rechtsvertreter korrigiere, um ihnen zu dem ihnen beliebenden Urteil zu verhelfen, und damit die materielle Rechtslage zu verdrehen suche, dokumentiere er seine Parteilichkeit und Befangenheit. Nachträglich die Parteien auszuwechseln, bedeute die materielle Rechtslage zwischen anderen Personen zu beurteilen als zwischen jenen, die dem Gericht ihre Rechtssache

vorgetragen haben. Ein unbefangener Richter wechsele nicht ad hoc Parteien aus, sondern prüfe sorgfältig die Voraussetzungen eines Parteiwechsels. Dabei wäre einem unbefangenen Richter aufgefallen, dass kein Parteiwechsel vorgelegen habe, sondern ein Fall teilweise fehlerhafter Aktivlegitimation, die sofort mittels Teilurteil hätte festgestellt werden können und die Klage hätte abgewiesen werden müssen. Besonders krass erscheine an dem unzulässigen Auswechseln der Parteien überdies, dass der Gesuchsgegner in seiner formlosen Mitteilung vom 16. Januar 2015 ausführe, es werde angeblich nicht dargelegt, inwiefern das Rubrum nicht den Tatsachen entsprechen sollte. Die offenkundige Tatsachen- und Aktenwidrigkeit dieser Aussage sei evident: Der Gesuchsteller hätte in seiner Eingabe ausdrücklich auf die Abtretungserklärungen bereits aus dem Jahr 2009 und damit lange vor Rechtshängigkeit hingewiesen. Das eigenmächtige Auswechseln von Verfahrensparteien hätte überdies seit Oktober 2013 Gegenstand nahezu jeder Eingabe des Gesuchstellers in diesem Prozess gebildet. Allein diese offenkundige Fehldarstellung der Aktenlage, welche geradezu ins Auge springe, belege für sich allein die Befangenheit des Präsidenten. In widersprüchlicher und nicht nachvollziehbarer Weise habe der Gesuchsgegner in seinem Bescheid vom 24. September 2013 sämtliche eingereichten Beweismittel des Gesuchstellers aus dem Recht gewiesen, habe hingegen die Beweismittel der Kläger, welche den Parteiwechsel gemäss ihren Ausführungen belegen sollten, berücksichtigt und das Rubrum angepasst. Seither verwende das Bezirksgericht Appenzell jenes Rubrum mit den unzulässigerweise während laufendem Verfahren ausgetauschten Parteien. Die Motivation des Gesuchsgegners sei also nicht etwa eine Korrektur, sondern habe einzig bezweckt, den Klägern des Verfahrens Nr. x eine schwerwiegende prozessuale Versäumnis nachzuholen, um ihnen so zu dem ihnen beliebenden Urteil zu verhelfen. Ein vorurteilsfreier Richter würde sein Vorgehen nicht noch zu verteidigen versuchen, nachdem er auf die Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens hingewiesen worden sei.

Zu den Prozessvoraussetzungen, welche von Amtes wegen zu prüfen sind, gehören unter anderem das schutzwürdige Interesse einer klagenden Partei, die Prozessfähigkeit und die Zulässigkeit eines Parteiwechsels (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 59 N 70). Gemäss Art. 63 aZPO treten die Erben prozessual ipso iure an die Stelle der verstorbenen Prozesspartei, soweit sie die Erbschaft nicht ausschlagen. Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB). Die Prozessvoraussetzungen müssen – mit Ausnahme der Zuständigkeit – im Zeitpunkt der Fällung des Sachurteils gegeben sein (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 60 N 10). Bezüglich Prüfung der Prozessvoraussetzungen besteht keine zwingende Reihenfolge. Die Prüfung der Prozessvoraussetzungen ist eine bis zum Endentscheid fortwährende Aufgabe (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 60 N 15).

Der Gesuchsteller verkennt, dass vorliegend nicht ein Anwendungsfall gemäss Art. 62 aZPO (Parteiwechsel bei Veräusserung), sondern vielmehr ein solcher gemäss Art. 63 aZPO (Bei Tod oder Entmündung; i.V.m. Art. 572 ZGB) gegeben ist und demnach eine Zustimmung der Gegenpartei nicht vorausgesetzt ist. Im Übrigen wird das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. über den prozessualen Einwand des Gesuchstellers spätestens mit Endentscheid zu befinden haben, sofern der Gesuchsgegner während der Leitung des Klageverfahrens davon ausgeht, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind.

- 4.2. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers bringt weiter vor, dass er mit Eingabe vom 12. Januar 2015 den Gesuchsgegner darauf hingewiesen habe, dass dieser seine Anträge gemäss Eingabe vom 6. Januar 2015 noch nicht behandelt hätte und ersuchte um umgehenden Entscheid. Mit formloser Mitteilung vom 16. Januar 2015 habe der Gesuchsgegner mitgeteilt, dass lediglich formlos auf die Anträge eingegangen würde, sollte der Gesuchsteller dagegen auf einer formellen Verfügung bestehen, müsse dieser gestützt auf Art. 89 Abs. 1 aZPO i.V.m. Art. 11 lit. a GGV einen Vorschuss von Fr. 8'000.00 leisten. Ein solches Verhalten des Richters stelle eine klare Rechtsverweigerung dar. Es könne nicht angehen, dass ein Richter, der zum Entscheid prozessualer Anträge aufgefordert werde, welche er nicht behandelt habe, sich weigere, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen bzw. den Erlass einer solchen von einem Kostenvorschuss abhängig machen wolle. Aufgrund der gestellten Anträge ergebe sich, dass diese prozessleitender Natur seien und ihre Behandlung somit im Rahmen der Gebühr des Endentscheids abgegolten werde. Dass dem so sei, ergebe sich nur schon aus den bisher erlassenen Vorladungen, welche allesamt nicht mit Kostenverteilung verbunden worden seien. Dementsprechend könne es auch nicht angehen, hierfür einen Vorschuss zu verlangen. Die korrekte Bezeichnung der Parteien stelle ohnehin keine Prozesshandlung dar, sondern eine Selbstverständlichkeit, für deren Korrektur nicht der Gesuchsteller einzustehen habe. Gleiches gelte für die Vorladungen, welche der Gesuchsteller anzusetzen bzw. zu verschieben gebeten habe, zumal der Gesuchsgegner für diese selbst wiederum ebenfalls keine Kosten oder gar einen Vorschuss verlangt hätte. Selbst wenn es zulässig wäre, einen Vorschuss zu verlangen, so ergäbe sich aus der angesetzten Höhe – nämlich dem Maximum gemäss Art. 11 lit. a GGV – dass dieser gar nicht bezwecke, die mutmasslichen Kosten zu decken, sondern den Gesuchsteller, von dessen finanzieller Bedrängnis der Gesuchsgegner Kenntnis habe, an der Wahrung seiner Rechte zu hindern. Die Höhe des Vorschusses verletze insbesondere Art. 2 GGV, welcher dem Richter vorschreibe, die Umtriebe und Vermögensverhältnisse des Kostenpflichtigen zu berücksichtigen. Umtriebe würden durch die Terminierung und Vorladung von Zeugen praktisch keine veranlassen, ebenso wenig durch die ohnehin keine Prozesshandlung darstellende Korrektur eines falschen Rubrums. Bei den Vermögensverhältnissen sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller über keine Mittel aus dem Nachlass des Erblassers verfüge, sondern seine Verteidigung im Prozess ausschliesslich mit eigenen Mitteln zu bestreiten habe. Dass diese spärlich seien, sei angesichts des aktenkundigen Zusammenbruchs des ersten Ausstandsbegehrens und der Berufung im Hauptverfahren infolge Nichtzahlung des Kostenvorschusses bzw. der Kautions aktenkundig. Der Gesuchsgegner habe damit zugleich das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip krass verletzt. Das Vorgehen des Gesuchsgegners habe somit einzig bezweckt, den Gesuchsteller von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten. Ein solches Vorgehen spreche für die Befangenheit des Richters.

Gemäss Art. 89 Abs. 1 aZPO kann das Gericht für die amtlichen Kosten und Gebühren von der Partei, die eine Prozesshandlung anbegehrt, einen Kostenvorschuss verlangen. Die Verfahrensanträge des Rechtsvertreter des Gesuchstellers vom 6. Januar 2015 wurden vom Gesuchsgegner mit Schreiben vom 16. Januar 2015 formlos beantwortet und gleichzeitig Frist zur Einzahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 8'000.00 angesetzt, falls der Rechtsvertreter des Gesuchstellers auf einer formellen Verfügung beharre. Wie der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme ausführte, entsprach es unter der kantonalen Zivilprozessordnung ständiger Gerichtspraxis, für anbegehrte Prozesshandlungen einen Kostenvorschuss einzuverlangen. Der vom Gesuchsgegner einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 8'000.00 erscheint in Bezug auf den Streitwert von über Fr. 10 Mio, wofür gemäss Art. 11 lit. b GGV i.V.m. mit Art. 15 GGV eine Entscheidgebühr für einen Präsidialentscheid des Bezirksgerichts bis zu Fr. 12'000.00 einverlangt werden könnte, jedenfalls nicht unhaltbar. Im Übrigen hätte der Rechtsver-

treter des Gesuchstellers bei seiner angeblichen finanziellen Bedrängnis jederzeit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen können.

- 4.3. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers rügt überdies, dass der Gesuchsgegner mit Verfügung vom 27. Januar 2015 die für den 28. Januar 2015 geplante Parteibefragung des Gesuchstellers und des Zeugen C mit Hinweis auf das aktuelle Arztzeugnis des Gesuchstellers abzierte, dem Gesuchsteller jedoch gleichwohl sämtliche Kosten, welche aus der Verschiebung resultierten, auferlegt habe. Von einem Vorbehalt, dass die Kosten definitiv erst mit dem Urteil verlegt würden, sei darin nichts zu lesen gewesen. Ein solches Vorgehen sei klar unzulässig. Es könne nicht dem Gesuchsteller angelastet werden, dass er erkrankt sei und es ihm deswegen unmöglich gewesen sei, anlässlich der anberaumten Befragungen zu erscheinen. Ein solches Vorgehen sei klar unzulässig und belege die Befangenheit des Gesuchsgegners.

Der Gesuchsgegner hat in seiner Verfügung vom 27. Januar 2015, mit welcher er aufgrund des Arztzeugnisses des Gesuchstellers Befragungen vom 28. Januar 2015 abzierte, festgehalten, dass nach dem Verursacherprinzip der Beklagte für sämtliche Kosten, die aus dieser Verschiebung resultierten, aufzukommen habe. Dabei hat er jedoch die Kosten noch nicht festgelegt. Sobald diese festgesetzt und verlegt werden, könnten sie wiederum mit Rechtsmitteln angefochten werden.

- 4.4. Schliesslich bringt der Rechtsvertreter des Gesuchstellers vor, dass aufgrund des Beweisbeschlusses vom 23. Oktober 2012 die Klägerin 12 als Partei einzunehmen sei. Anstatt die Klägerin 12 gleich wie den Gesuchsteller zur Einvernahme als Partei vorzuladen, nehme der Gesuchsgegner auf die Befindlichkeiten der Klägerin 12 Rücksicht: Der Rechtsvertreter der Kläger versteige sich sogar dazu, dem Präsidenten in seinem Schreiben vom 22. Januar 2015 vorzuschreiben, wann der Klägerin 12 eine Einvernahme passen würde. Bis heute habe der Gesuchsgegner die Klägerin 12 nicht vorgeladen. Ein Richter, der sich von einer Partei vorschreiben lasse, dass sie erst rund sechs Monate nach den anderen Parteien vorzuladen sei, was weder prozessökonomisch noch verfahrenstechnisch sinnvoll sei, weil die Einvernahmen so aus dem sachlichen Zusammenhang gerissen würden, handle unsachlich und willfährig nach den Vorschriften der Kläger und sei nicht in der Lage, das Verfahren mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu führen.

Der Gesuchsgegner teilte dem Rechtsvertreter im Schreiben vom 16. Januar 2015 mit, dass an der Parteibefragung der klagenden Partei 12, wie im Beweisbeschluss vom 23. Oktober 2012 entschieden, unverändert festgehalten werde. Wann die Beweise abgenommen werden, kann der Gesuchsgegner als prozessleitender Gerichtspräsident gemäss Art. 37 Abs. 1 aGOG entscheiden. Die Beweisabnahme hat lediglich vor Fällung des materiellen Endentscheids, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, zu erfolgen. Im Übrigen wären gemäss Art. 152 Abs. 3 aZPO Einwendungen gegenüber Beweismitteln gleich wie die materiellen Einreden mit der Hauptsache zu verbinden und auch nur mit dieser weiterziehbar.

5. Gesamthaft betrachtet sind gemäss obenstehender Erwägungen keine Verletzungen der Richterpflicht zulasten des Gesuchstellers erstellt, in denen sich eine den Vorwurf mangelnder Unvoreingenommenheit rechtfertigende Haltung manifestiert. Weitere Ausstandsgründe wurden vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht und es sind auch keine zusätzlichen Gründe ersichtlich, welche einen Ausstand des Gesuchsgegners rechtfertigen würden. Das Ausstandsbegehren gegen den Gesuchsgegner ist daher abzuweisen.

Demzufolge sind auch die beiden Rechtsbegehren des Gesuchstellers, die formlose Mitteilung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. Januar 2015 sei aufzuheben und es sei ein ausserkantonaler Berufsrichter als Ersatzrichter beizuziehen, gegenstandslos geworden.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 5-2015 vom 27. Februar 2015

*Die in dieser Sache erhobene Beschwerde wurde vorerst von der kantonsgerichtlichen Kommission für allgemeine Beschwerden mit Entscheid KBA 3-2015 vom 21. April 2015 und danach vom Bundesgericht mit Urteil 5A\_446/2015 vom 14. August 2015 abgewiesen.*

## 2.4. Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn; Qualifikation einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig (Art. 5 Abs. 2 AHVG)

Erwägungen:

### I.

1. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. führte bei der X AG eine Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2010 bis 2013 durch. Dabei stellte sie fest, dass an A, Geschäftsführer und Alleinaktionär der X AG, ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet worden sei. Ein Jahresgehalt von je Fr. 240'000.00 für die Jahre 2011 und 2012 bzw. Fr. 180'000.00 für das Jahr 2013 werde als angemessen erachtet und sie sehe eine entsprechende Aufrechnung vor. Die Dritteleistungen von B seien abrechnungspflichtig, da der Zweck ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit lediglich Dienstleistungen im Bereich Lebensberatung und Ausführung von Reinigungsarbeiten umfasse.
2. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. erliess am 16. September 2014 Nachzahlungsverfügungen für die Jahre 2011 (Fr. 14'663.85 auf einer Lohnsumme von Fr. 110'180.00), 2012 (Fr. 17'437.80 auf einer Lohnsumme von Fr. 129'298.70) und 2013 (Fr. 6'682.00 auf einer Lohnsumme von Fr. 50'180.00).
3. Die Y AG erhob für die X AG gegen diese Verfügungen am 7. Oktober 2014 Einsprache.
4. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. wies die Einsprache der X AG mit Entscheid vom 4. November 2014 ab.

Im Wesentlichen begründete sie ihren Entscheid einerseits damit, dass sich die in den Jahren 2011, 2012 und 2013 an den Alleinaktionär A ausgerichteten Dividenden als vermutungsweise überhöht erwiesen hätten. Als Dividende sei für das Jahr 2011 ein Betrag von Fr. 850'000.00 ausgeschüttet worden, dies bei einem Unternehmenswert von Fr. 1'622'600.00 (Eigenkapitalertrag von 52%). Eine Dividende in der Höhe eines Eigenkapitalertrags von 10%, d.h. im Betrag von Fr. 162'260.00, wäre auch unter dem Blickwinkel des AHV-Beitragsrechts noch als gerechtfertigt zu bezeichnen, der darüberliegende Betrag von Fr. 687'740.00 sei aber als klar übersetzt zu beurteilen. Für das Jahr 2012 sei sodann eine Dividende von Fr. 1'470'000.00 ausgeschüttet worden, bei einem Unternehmenswert von Fr. 4'079'300.00 (Eigenkapitalertrag von 36%). Eine Dividende in Höhe von Fr. 407'930.00 (Eigenkapitalertrag von 10%) wäre AHV-beitragsrechtlich noch als gerechtfertigt zu bezeichnen, der darüberliegende Betrag von Fr. 1'062'070.00 sei hingegen als übersetzt zu beurteilen. Für das Jahr 2013 sei schliesslich eine Dividende von Fr. 675'000.00 ausgeschüttet worden; der relevante Unternehmenswert sei noch nicht bekannt. Aufgrund der Akten sei für 2013 von einem rückläufigen Umsatz und reduzierter Aktivität auszugehen (Alleinaktionär A sei ab Oktober 2013 Rentner). Für die Jahre 2011 und 2012 habe Alleinaktionär A einen AHV-Jahreslohn von Fr. 130'000.00 abgerechnet. Vom 1. Januar bis 30. September 2013 habe er einen Lohn von Fr. 90'000.00 abgerechnet, und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 – nach Eintritt ins Pensionsalter – noch einen Lohn von Fr. 35'800.00 (total für 2013 somit Fr. 125'800.00). Vorliegend sei das Missverhältnis zwischen dem abgerechneten Lohn und den bezogenen Dividenden augenfällig. Im Jahr 2011 sei zum Jahreslohn von Fr. 130'000.00 eine Dividende von Fr. 850'000.00 bezogen worden, im Jahr 2012 zu demselben Jahreslohn sogar eine Dividende von



Fr. 1'470'000.00, und im Jahr 2013 schliesslich zu einem Jahreslohn von Fr. 125'800.00 noch eine Dividende von Fr. 675'000.00. Bei derartigen Zahlen könne es nicht sachgerecht sein, auf die statistischen Durchschnittswerte des bfs-Lohnrechners abzustellen. Zu fraglich sei dafür die Relevanz der Rechnerergebnisse, und zu sehr dürfte im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall der Erfolg der X AG von der persönlichen unternehmerischen Leistung und vom individuellen Know-how des Inhabers und Geschäftsführers abhängen. Den angemessenen Jahreslohn unter Berücksichtigung dieser Aspekte für die Jahre 2011 und 2012 auf Fr. 240'000.00 und für das Jahr 2013 mit reduzierten Aktivitäten auf Fr. 180'000.00 festzusetzen, erscheine angemessen und sei nicht zu beanstanden. Es sei nicht zu verhehlen, dass sich bei solchen Kleinunternehmen die Angemessenheit des Gehalts im Rahmen der Beitragsfestsetzung im Einzelfall regelmässig kaum fundiert betragsmässig beurteilen lasse. Diese Problematik habe in jüngster Zeit dazu geführt, dass einige Ausgleichskassen eine neue – gerichtlich noch nicht beurteilte – Praxis eingeführt hätten, wonach von Dividenden von mehr als 10% des Unternehmenswerts lediglich die Hälfte, dafür aber betragsmässig unbeschränkt, also nicht nur bis zur schwer bestimmbar Höhe eines angemessenen Gehalts, als massgebender Lohn aufgerechnet werde. Nach dieser Praxis wäre vorliegend für das Jahr 2011 ein Betrag von Fr. 343'870.00 (Fr. 687'740.00 / 2) und für das Jahr 2012 ein Betrag von Fr. 531'035.00 (Fr. 1'062'070.00 / 2) als massgebender Lohn aufzurechnen. Auch mit Blick auf diese Handhabung anderer Kassen, die von der Beschwerdegegnerin bis anhin noch nicht angewendet werde, erschienen die vorliegenden Aufrechnungen von je Fr. 110'000.00 für die Jahre 2011 und 2012 und von Fr. 45'000.00 für das Jahr 2013 moderat. Vorliegend seien in den fraglichen Jahren 2011, 2012 und 2013 sowohl eine überhöhte Dividende wie auch ein unangemessen tiefer Lohn ausgerichtet worden. Damit bestehe ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende, womit die Voraussetzungen erfüllt seien, um die überhöhten Dividenden teilweise in Lohn umzuqualifizieren und entsprechend aufzurechnen.

Andererseits begründete die Beschwerdegegnerin ihren Einspracheentscheid, als dass B mit ihrem Einzelunternehmen „Z“ im Handelsregister eingetragen sei. Zweck der Einzelfirma sei (...), Verkaufsshop (Handel jeglicher Art), Dienstleistungen im Bereich Lebensberatung sowie Ausführen von Reinigungsarbeiten. Gegenstand des Dienstleistungsvertrags mit der X AG vom 1. Mai 2012 seien produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten gemäss den Vorschriften und Anweisungen des Geschäftsführers der X AG. Gemäss E-Mail vom 13. August 2014 werde B von der X AG vor allem als Hilfskraft in der Produktion, bei der Verpackung und beim Versand der hergestellten Produkte eingesetzt. Diese Einsätze würden, in unterschiedlicher Intensität, bis zum heutigen Zeitpunkt dauern. Hierbei handle es sich um unselbständige Erwerbstätigkeiten, denn es sei einerseits kein Unternehmerrisiko erkennbar, das über die Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit hinausginge, und andererseits erscheine ein wirtschaftliches bzw. arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis klar gegeben. Die Tatsache, dass B mit ihrem Einzelunternehmen bei der SVA St.Gallen als Selbständigerwerbende abrechne, stehe der Qualifikation ihrer Einkünfte von der X AG als massgebender Lohn nicht entgegen. Die selbständige Erwerbstätigkeit beziehe sich nur auf die von ihr angebotene Lebensberatung und den Verkaufsshop. Das bei der X AG erzielte Einkommen sei hingegen für sich allein zu betrachten, also nach der Stellung zu beurteilen, in welcher die Versicherte gerade dieses Entgelt erziele. Diese vertraglich vereinbarten Tätigkeiten – produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten – würden die erwähnten Kriterien für eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht erfüllen. Wenn auch die Reinigungsarbeiten in der Zwecksetzung der Einzelunternehmung von B enthalten seien, so sei dennoch festzuhalten, dass Reinigungsarbeiten, auch wenn sie für mehrere Arbeitgeber ausgeführt würden, in aller Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifi-

zieren seien. Im vorliegenden Kontext, in welchem zusammen mit produktionsbezogenen Tätigkeiten und allgemeinen Hilfstätigkeiten auch Putzarbeiten zu verrichten seien, sei dies fraglos der Fall. Die Tätigkeit von B bei der X AG sei aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten AHV-rechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Damit seien die angefochtenen Nachzahlungsverfügungen auch in dieser Hinsicht zu Recht erlassen worden.

5. Der Rechtsvertreter der X AG (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 5. Dezember 2014 gegen den Einspracheentscheid vom 4. November 2014 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid und die Verfügungen seien aufzuheben und es seien durch die Beschwerdeführerin keine Nachzahlungen zu leisten.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass eine Umqualifikation einer Dividende in massgeblichen Lohn nur dann zulässig sei, wenn kumulativ sowohl ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohe Dividende einhergehe. Sei der Lohn nicht unangemessen tief, sondern entspreche er dem arm's length Grundsatz, bleibe kein Raum für eine Umqualifikation von Dividenden in massgeblichen Lohn.

Ein Entscheid über die Angemessenheit des Lohnes könne nicht der Willkür und der Konzeptlosigkeit der Beschwerdegegnerin überlassen werden. Nur ein sachgerechter Drittvergleich führe zu zulässigen Schlüssen. Gemäss internem Drittvergleich habe die nächstbestbezahlte arbeitnehmende Person der Beschwerdeführerin einen Monatslohn von Fr. 8'500.00 erhalten. Dieser Lohn liege deutlich unter dem von der Beschwerdeführerin an A bezahlten Lohn. Es lasse sich daher auch aus dem internen Drittvergleich nichts zu Gunsten des Standpunktes der Beschwerdegegnerin ableiten. Bei einem externen Drittvergleich sei auf diejenigen Zahlen abzustellen, wie sie aus Datenbanken oder ähnlichen Instrumenten eruiert werden könne.

Es sei offensichtlich, dass in einem KMU der geringen Grösse wie der X AG die Strategie- und Zieldefinition Teil der Tätigkeit sei, es sei aber ebenfalls offensichtlich, dass es sich dabei nur um einen ganz untergeordneten Aspekt handeln könne im Rahmen der gesamten Tätigkeit von A. Es sei deswegen absurd, ihm einen entsprechenden Lohn aufrechnen zu wollen. Nicht hinzunehmen sei, dass die Beschwerdegegnerin ohne irgendwelche sachliche Begründung einen Erfahrungszuschlag erhebe, obwohl dies bei der Ermittlung des angemessenen Lohnes bereits berücksichtigt worden sei. Im Ergebnis könne nicht zweifelhaft sein, dass für eine Umqualifikation der ausgeschütteten Dividenden in Lohn keine Grundlage bestehe. Die Beschwerdegegnerin handle im Ergebnis willkürlich und gesetzwidrig.

- 1.2. Umstritten ist vorliegend einerseits, ob ein Teil der an den Alleinaktionären A ausbezahlten Dividende als beitragspflichtiges Einkommen zu qualifizieren ist.

Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG).

Richtet eine Aktiengesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer aus, die gleichzeitig Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte sind, erhebt sich bei der Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge die Frage, ob und inwieweit es sich um Arbeitsentgelt (massgebender Lohn) oder aber um Gewinnausschüttung (Kapitalertrag) handelt. Vergütungen, die als reiner Kapitalertrag zu betrachten sind, gehören nicht zum massgebenden Lohn. Ob dies zutrifft, ist nach Wesen und Funktion einer Zuwendung zu beurteilen. Deren rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung ist nicht entscheidend und höchstens als Indiz zu werten. Zuwendungen, die nicht durch das Arbeitsverhältnis gerechtfertigt werden, gehören nicht zum massgebenden Lohn, sondern sind Gewinnausschüttungen, welche eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umständen nicht erbringen würde (vgl. BGE 134 V 297 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_837/2014 vom 8. April 2015 E. 1.2).

Die AHV-Behörden können eine als Gewinnausschüttung deklarierte Leistung als massgeblichen Lohn qualifizieren, wenn sie einem Aktionär, der nicht zugleich Arbeitnehmer wäre, nicht erbracht worden wäre. Praxisgemäss ist es Sache der Ausgleichskassen, selbstständig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss. Der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht es jedoch, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. Um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung Willen soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, ausser wenn dafür ausschlaggebende Gründe vorliegen. Wie in der steuerrechtlichen Betrachtung ist aber auch AHV-rechtlich von der durch die Gesellschaft vorgenommenen Aufteilung auszugehen und davon nur abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht (vgl. BGE 134 V 297 E. 2.3).

Die Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn ist nur zulässig, wenn kumulativ sowohl ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohen Dividende einhergeht. Bei einem Lohn in angemessener Höhe bleibt kein Raum, um von der steuerrechtlichen Qualifikation abzuweichen und statt von einer Dividende von massgebendem Lohn auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_837/2014 vom 8. April 2015 E. 2.2 und 2.3; Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2015, Rz. 2011.4.1/09, folgend: WML).

Massgeblich ist der Lohn, der einem Arbeitnehmer in der gleichen Funktion erbracht worden wäre, der nicht zugleich am Unternehmen beteiligt ist (vgl. 9C\_487/2011 E. 3.3). Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet worden ist, sind nebst dem zeitlichen Umfang des Arbeitspensums auch das Tragen von Verantwortung, das Einbringen von Know-How, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse, die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder „blosses“ Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft) usw. zu berücksichtigen. Falls möglich ist zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung anzustellen (WML, Rz. 2011.5.1/09).

- 1.3. Die Beschwerdegegnerin konnte die Unangemessenheit des von der Beschwerdeführerin dem Alleinaktionär ausbezahlten Lohnes nicht genügend darlegen. Sie sprach wohl dem bfs-Lohnrechner beschränkte Relevanz zu. Auch ging sie selbst lediglich von einer Annahme aus, dass der Erfolg der X AG von der unternehmerischen Leistung

und vom individuellen Know-how des Inhabers und Geschäftsführers abhängen würde. Den beschwerdegegnerischen Akten ist aber weder ein erfolgter externer Vergleich mit Lohnzahlungen in gleichwertigen Branchen gleichgrosser Firmen, z.B. via Datenbank, noch Abklärungen der genauen Tätigkeit des Geschäftsleiters – nicht jedoch aber Mitglied des Verwaltungsrats – und somit als Angestellter der Beschwerdeführerin, z.B. Befragungen oder Besichtigung der Firma, zu entnehmen. Auch liegen die Steuerunterlagen der Beschwerdeführerin und des Alleinaktionärs nicht vor, welche die steuerrechtliche Behandlung als Grundlage für die AHV-rechtliche Behandlung aufzeigen würden.

Vielmehr ging die Beschwerdegegnerin von den ausbezahlten Dividenden aus und hat daraus Rückschlüsse auf die Unangemessenheit des Lohnes gezogen. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht angebracht, zumal der Lohn für sich alleine unangemessen tief sein müsste, um Dividenden in massgebenden Lohn umqualifizieren zu können.

- 1.4. Die Streitsache ist folglich an die Beschwerdegegnerin zur Sachverhaltsabklärung betreffend Angemessenheit des Lohnes des Geschäftsführers und zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

2.

- 2.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin legt weiter dar, dass sie alles unternommen habe, um die korrekte Abwicklung und Abrechnung der AHV-Beiträge von B zu gewährleisten. So sei B im Handelsregister aufgeführt, habe ihr Einkommen mit der AHV abgerechnet und eine entsprechende Erklärung gegenüber der Beschwerdeführerin abgegeben, dass sie selbst mit der AHV abrechne. Zudem könne nicht nachvollzogen werden, welche Einnahmen durch B abgerechnet worden seien.

Streitig sind somit auch die Aufrechnungen der Drittleistungen von B zum massgebenden Lohn.

- 2.2. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob ihre Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig zu qualifizieren ist.

Als massgebender Lohn gilt gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.

In unselbständiger Stellung ist erwerbstätig, wer kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt und von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist (vgl. WML, Rz. 1013).

Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich das Tätigen erheblicher Investitionen, die Verlusttragung, das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, die Unkostentragung, das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal, eigene Geschäftsräumlichkeiten (WML, Rz. 1014).

Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbständigerwerbender kommt namentlich zum Ausdruck beim Vorhandensein eines Weisungsrechtes, eines Unterordnungsverhältnisses, der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, eines Konkurrenzverbots oder einer Präsenzpflcht (WML, Rz. 1015).

Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale bei-

der Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (WML, Rz. 1016). Den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren einzelnen Ausprägungen kann je nach Art der zu beurteilenden Umstände unterschiedliches Gewicht zukommen (WML, Rz. 1017). So erfordern gewisse Tätigkeiten naturgemäss kaum „erhebliche Investitionen“ (z.B. Beratungstätigkeit, freie Mitarbeit, Dienstleistungen). Das Abhängigkeitsverhältnis tritt hier in den Vordergrund (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_141/2008 vom 5. August 2008 E. 2.2; WML, Rz. 1018.1/09). Erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit, besteht das Unternehmerrisiko mithin darin, dass im Fall des Entzugs der Aufträge eine ähnliche Situation eintritt wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender, liegt eine wirtschaftliche Sachlage vor, die ein typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt (WML, Rz. 1018.1.1/10). Es liegt aber auch in der Natur gewisser Auftragsverhältnisse, dass die Auftraggebenden den beauftragten Personen ausführliche Anordnungen erteilen. In solchen Verhältnissen gewinnt das Element der Unterordnung seine Bedeutung erst dann, wenn es den Rahmen des für die betreffenden Verhältnisse üblichen Masses übersteigt (WML, Rz. 1019).

Es besteht keine Vermutung für unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit (WML, Rz. 1020). Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind unter anderen folgende Gesichtspunkte nicht ausschlaggebend (WML, Rz. 1021): Die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien (WML, Rz. 1022), Abreden der Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung (selbständig- oder unselbständigerwerbend) oder über die AHV-rechtliche Wertung eines Entgeltes (WML, Rz. 1024), die Zugehörigkeit versicherter Personen zu einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende (WML, Rz. 1026) oder Tätigsein der versicherten Personen für mehrere Arbeitgebende (WML, Rz. 1027).

- 2.3. Die Abgrenzungskriterien lassen vorliegend keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die selbständige oder unselbständige Natur der Tätigkeit von B für die Beschwerdeführerin zu. Einerseits liegen wohl Merkmale für das Bestehen eines Unternehmensrisikos wie das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vor. Andererseits bestehen jedoch auch gewisse Elemente, aus welchen auf ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis geschlossen werden könnte, wie zum Beispiel ein gewisses Weisungsrecht der Beschwerdeführerin.

Die Tätigkeiten von B bei der Beschwerdeführerin sind gemäss Dienstleistungsvertrags vom 1. Mai 2012 insbesondere produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten gemäss den Vorschriften und Anweisungen des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin. Naturgemäss erfordern die von B für die Beschwerdeführerin ausgeführten Tätigkeiten (Putzen, Hilfsarbeiten) kaum erhebliche Investitionen, jedoch teilweise ausführlichere Anweisungen durch den Auftraggeber.

In welchem Ausmass B am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt resp. wie sich dies auf die Zusammensetzung des Kundenkreises auswirkt, ist im konkreten Fall ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob sich das wirtschaftliche Risiko in der alleinigen Abhängigkeit von ihrem persönlichen Arbeitserfolg erschöpft und beim Dahinfallen des Vertragsverhältnisses mit der Beschwerdeführerin eine Situation wie beim Stellenverlust einer Arbeitnehmerin eintritt oder ob sich B über eine regelmässige und zielgerichtete Akquisitionstätigkeit auszuweisen vermag, welche ihr den Aufbau einer Geschäftskundschaft und somit auch die entsprechende Unabhängigkeit von der Beschwerdeführerin ermöglicht. Diesbezüglich lassen sich den Akten keine Angaben entnehmen.

- 2.4. In Bezug auf die Qualifikation der Tätigkeit von B bei der Beschwerdeführerin als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit genügen die Sachverhaltsfeststellungen der Beschwerdegegnerin demnach nicht. Die Streitsache ist somit auch bezüglich dieser Statusfrage an die Beschwerdegegnerin zur Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird, z.B. durch Befragung, Einverlangen von Geschäftsunterlagen usw., abzuklären haben, ob B einen grösseren Kundenkreis hat und Einzelaufträge für wechselnde Kunden ausführt.
3. Die Beschwerde ist somit zu schützen und der Einsprache-Entscheid vom 4. November 2014 und die Verfügungen vom 16. September 2014 der Beschwerdegegnerin sind aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 22-2014 vom 23. April 2015

## **2.5. Keine Kostenübernahme einer Irreversiblen Elektroporation (IRE) eines Prostatakarzinoms im Ausland (Art. 34 Abs. 2 KVG); Keine Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland mangels Notfall (Art. 36 Abs. 2 KVV); IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung ist keine Austausch- bzw. Substitutionsleistung**

Erwägungen:

I.

1. A ist bei der X AG gemäss KVG versichert.
2. Dr. med. B stellte in seinem Bericht vom 10. Januar 2014 die Diagnose eines wenig differenzierten Adenokarzinoms der Prostata cT2a pN1 MO Gleason-Score 10 (5+5). Leider habe sich die Verdachtsdiagnose der Lymphknotenmetastasierung bestätigt, sodass nun insgesamt ein lymphogen metastasiertes wenig differenziertes Adenokarzinom mit initial hohem PSA-Wert vorliege, sodass mittels radikaler Prostatovestikulektomie keine Heilung zu erzielen wäre. Aus diesem Grund habe er eine Hormonablation eingeleitet.
3. Prof. Dr. med. C hielt in seiner gutachterliche Stellungnahme vom 5. März 2014 fest, dass eine Prostatektomie aufgrund der Risiken und zu erwartenden Nebenwirkungen (e.g. Inkontinenz) nicht indiziert sei. Andererseits sei eine lokale Tumormassenreduktion indiziert, weil eine konsequente Tumormassenreduktion mit einer längeren Überlebenszeit korreliere, durch eine Ablation des Primärtumors lokale Komplikationen bei Versagen der antihormonellen Therapie vermieden würden und eine „kalte“ Ablationsverfahren wie Irreversible Elektroporation (IRE) zu einer Freisetzung von Tumorantigenen führten, die eine sekundäre Immunreaktion gegen Karzinommetastasen auslösen und somit zu einer immunmodulierten Eindämmung der Metastasierung führen würden. A könnte daher von einer Ablation der Prostata mit dem Nanoknife (Irreversible Elektroporation) profitieren. Dieser Eingriff sei minimal-invasiv, ohne das Risiko einer Inkontinenz (und Impotenz) einmalig und innerhalb von 24 Stunden durchführbar. Der Eingriff könne zur Zeit nur in Deutschland erfolgen.
4. Mit Verfügung vom 1. Juli 2014 lehnte die X AG die Kostenübernahme für die IRE-Behandlung des Prostata-Karzinoms von A im Ausland ab. Diese Behandlung stelle keine Pflichtleistung dar. Evidenz-basierte Wirksamkeitsstudien würden fehlen, sodass der Begriff der Wirksamkeit gemäss Art. 32 KVG nicht erfüllt sei. Eine geplante Behandlung im Ausland sei kein Notfall, für welchen Behandlungskosten gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV übernommen würden.
5. Gegen diese Verfügung erhob A mit Schreiben vom 25. Juli 2014 Einsprache. Er habe am 1. Juli 2014 in Frankfurt/Offenbach von Prof. C eine IRE-Behandlung durchführen lassen, welche erfolgreich verlaufen sei. Die bisherigen Massnahmen gegen sein Prostata-Karzinom hätten keine Verbesserungen gebracht. Dank der minimal invasiven IRE-Behandlung hätte er danach kaum Schmerzen, fühle sich sehr gut und könne pro Woche viermal dreieinhalb Stunden arbeiten.
6. Die X AG wies am 4. November 2014 die Einsprache ab.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, ein medizinischer Grund, welcher eine Übernahme der Kosten für eine Behandlung im Ausland zulasse, sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. So bestünden in der Schweiz alternativ zur IRE-Methode konventi-

onelle Behandlungsoptionen. Die Bevorzugung der IRE-Methode durch den Einsprecher werde denn auch einzig mit der Behauptung begründet, diese habe gegenüber einer konventionellen operativen Entfernung der Prostata keine Nebenwirkungen und Risiken. Es sei aber keineswegs davon auszugehen, dass alle IRE-Eingriffe komplikations- und nebenwirkungslos seien und bei allen konventionellen Eingriffen mit Inkontinenz und/oder Impotenz zu rechnen sei, solches behauptete der Einsprecher auch nicht.

Mangels vorliegender wissenschaftlicher Studien sei die Wirksamkeit der IRE-Behandlung im Falle von metastasierten Prostatakarzinomen zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachgewiesen. Auch im Ausland erbrachte Leistungen, welche aus medizinischen Gründen ausnahmsweise von der Krankenpflegeversicherung zu übernehmen seien, müssten wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Eine im Ausland günstigere Behandlung könne für sich allein noch keine Wirtschaftlichkeit begründen.

Die vom Einsprecher geplante IRE-Auslandbehandlung sei aufgrund seines bewussten Entscheides und im Wissen um die fehlende Kostengutsprache seiner Krankenversicherung erfolgt. Vor diesem Hintergrund könne keinesfalls von einem Notfall gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV Satz 1 ausgegangen werden.

Der Einsprecher könne auch keinen Anspruch auf Ersatz jener Kosten geltend machen, welcher der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entstanden wäre, wenn er sich konservativ in der Schweiz hätte behandeln lassen (sogenannte Austauschbefugnis). So würden bei stationären Leistungen als Substitutionsleistungen nur Behandlungen in Frage kommen, welche nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft appliziert worden seien. Davon könne bei der IRE-Methode mangels wissenschaftlicher Studien nicht ausgegangen werden.

7. Am 2. Dezember 2014 reichte A (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der X AG (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 4. November 2014 ein und stellte das Rechtsbegehren, die X AG sei anzuweisen, die IRE-Behandlungskosten von EUR 15'497.14 zu bezahlen.

(...)

### III.

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass Prof. C ein Pionier sei, der in Deutschland die IRE-Methode seit drei Jahren erfolgreich anwende. Die IRE-Methode für die Prostata sei in den USA und Deutschland anerkannt und in der EU sei das Anerkennungsverfahren Ende Oktober 2014 angelaufen. Das Universitätsspital Zürich wende seit kurzem eine ähnliche Methode, die sogenannte HIFU-Methode mit hochfokussiertem Ultraschall, an. Für ihn sei es unmöglich, eine evidenz-basierte Langzeitstudie über die IRE-Methode vorzulegen oder darauf zu verweisen, weil dieses Operationsverfahren in der Schweiz noch zu neu sei. Er finde es nicht gerecht, dass die Beschwerdegegnerin für eine übliche Prostataoperation eine unlimitierte Kostengutsprache erteile, ihm jedoch jede Leistung verweigert werde, obwohl sein Eingriff bedeutend preisgünstiger ausgefallen sei als eine herkömmliche Prostataoperation. Eine Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin könnte sich beispielsweise an der Höhe der Operationskosten für eine ambulante Prostataoperation von etwa Fr. 7'000.00 bis Fr. 8'000.00 orientieren.
2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass die fehlende evidenz-basierte Langzeitstudie über die IRE-Methode der Hauptgrund der Ablehnung einer Kostengutsprache gewe-



sen sei. Die Frage, ob eine neue Behandlungsmethode Pflichtleistung der Krankenversicherung darstelle oder nicht, hänge nicht vom einzelfallweisen Erfolg der angewendeten Behandlungsmethode ab, sondern sei erfolgsunabhängig zu beantworten.

### 3.

- 3.1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihren Folgen dienen. Diese Leistungen umfassen unter anderem Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant oder stationär durchgeführt werden (Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a KVG).

Der Bundesrat kann bestimmen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Leistungen nach den Art. 25 Abs. 2 übernimmt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden (Art. 34 Abs. 2 KVG).

- 3.2. Art. 34 Abs. 2 KVG setzt als gegeben voraus, dass Leistungen grundsätzlich nur kassenpflichtig sind, wenn sie in der Schweiz erbracht werden (vgl. Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, Zürich 2010, Art. 34 N 2).

Von diesem Territorialitätsgrundsatz abzuweichen rechtfertigt sich nur bei schwerwiegenden Lücken im Behandlungsangebot (vgl. BGE 134 V 330 E. 2.3 = Pra98 (2009) Nr. 70). Entweder fehlt bezüglich der in Frage stehenden Krankheit jede Behandlungsmöglichkeit in der Schweiz oder aber es ist erwiesen, dass in einem konkreten Fall die Behandlung in der Schweiz, verglichen mit der alternativen Therapie, die im Ausland angeboten wird, mit einem erheblichen und insbesondere erhöhten Risiko für den Patienten verbunden ist und dass daher unter Berücksichtigung des Erfolges, den man mit der Behandlung zu erreichen beabsichtigt, eine verantwortbare und aus ärztlicher Sicht nötige Behandlung in der Schweiz nicht konkret gewährleistet ist (vgl. BGE 134 V 330 E. 2.2 = Pra98 (2009) Nr. 70). Das Risiko beurteilt sich nicht nach subjektiven Kriterien, beispielsweise der Angst vor einer Operation, sondern nach objektiven Gesichtspunkten (vgl. Eugster, a.a.O., Art. 34 N 6).

Bei Auslandsleistungen, deren Kosten gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG übernommen werden, dürfte es sich im Allgemeinen um Behandlungen handeln, die eine hoch spezialisierte Technik erfordern, oder um komplexe Therapien von seltenen Krankheiten, für welche in der Schweiz, eben wegen dieser Seltenheit, keine genügende diagnostische oder therapeutische Erfahrung vorhanden sind. Wenn dagegen eine zweckmässige, allgemein anerkannte Behandlung in der Schweiz üblich und laufend angewendet wird und dieselbe breit anerkannt und genügend belegt ist, so kann der Versicherte aus Art. 34 Abs. 2 KVG keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten seiner Behandlung im Ausland ableiten. Aus diesem Grund stellen die geringen und schwer abschätzbaren oder gar noch bestrittenen Vorteile einer im Ausland erbrachten Leistung keine medizinischen Gründe im Sinne dieser Bestimmung dar. Die medizinischen Gründe müssen strikt ausgelegt werden (vgl. BGE 131 V 271 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_739/2012 vom 7. Februar 2013 E. 2.4; Eugster, a.a.O., Art. 34 N 3 ff.).

- 3.3. Ein Prostatakarzinom, unter welchem der Beschwerdeführer leidet, ist keine seltene Krankheit. In der Schweiz bestehen mehrere zweckmässige, allgemein anerkannte Behandlungsmöglichkeiten eines Prostatakarzinoms wie operative Entfernung (Prostatektomie), Strahlentherapie, Hormontherapie und Chemotherapie, welche üblich und laufend angewendet werden. Eine schwerwiegende Lücke im Behandlungsangebot in der Schweiz besteht jedenfalls nicht. Da in der Schweiz anerkannte Behandlungsmethoden bestehen, kann demzufolge auch auf die vom Beschwerdeführer beantragte Einholung des Berichts seines behandelnden Urologen verzichtet werden.

Die IRE-Behandlung kann allenfalls als Ergänzung im Methodenspektrum der Krebsmedizin – wie im Übrigen auch die vom Beschwerdeführer erwähnte Behandlung mittels hoch intensiv fokussiertem Ultraschall (HIFU) – betrachtet werden. Die Wirksamkeit, welche gemäss Art. 32 Abs. 1 KVG für die Kostenübernahme durch den Krankenkversicherer vorausgesetzt wird, ist hingegen für die IRE-Methode nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen. So würden gemäss Stellungnahme des Vertrauensarztes der Beschwerdegegnerin, Dr. med. D, vom 23. Mai 2014 evidenz-basierte Wirksamkeitsstudien fehlen. Auch Prof. Dr. C, welcher beim Beschwerdeführer die IRE-Behandlung durchführte, bezeichnete im Kostenvoranschlag vom 22. Mai 2014 die IRE als neu experimentelle Therapie, zu der noch keine Langzeitstudien vorliegen würden. Ebenfalls kann medizinischen Fachzeitschriften entnommen werden, dass die Wirksamkeit der IRE noch nicht nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen ist. So ist dem Artikel des Prostate Cancer and Prostatic Disease vom 2. September 2014 zu entnehmen, dass „further prospective development studies are needed to confirm the functional outcomes and to explore the oncological potential“. Gemäss dem Artikel „Mit Stromstössen gegen Krebs“ von Stehling, Günther und Rubinsky in der Ausgabe Spektrum der Wissenschaft vom April 2014 müsse noch genauer erforscht werden, unter welchen Bedingungen sich die entsprechenden Organe bei der IRE so weit wie möglich schonen lassen. Zudem mangle es bisher an abgeschlossenen klinischen Studien zu der Frage, bei welchen Erkrankungen die IRE einen Behandlungsvorteil gegenüber anderen Verfahren bringe. Dass es sich dabei nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode handelt, wird gemäss Pressebericht vom 4. Februar 2015 auch von Professoren der deutschen Ärztesgesellschaft für Urologie geteilt, wonach der Wert der Behandlung mittels IRE noch völlig ungesichert sei. Mittel- oder langfristige Ergebnisse zur Wirksamkeit und zu Nebenwirkungen würden nicht vorliegen.

Dass die in der Schweiz angewendeten Behandlungsformen, verglichen mit der IRE-Methode, mit einem erheblichen und insbesondere erhöhten Risiko für den Patienten verbunden ist, wird vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch ist dies erwiesen. Eine Auslandstherapie rechtfertigt sich auch nicht damit, dass die IRE-Behandlung allenfalls mit weniger Nebenwirkungen als bei den konventionellen Behandlungsformen verbunden wäre, was jedoch nicht erwiesen ist.

Es liegen demnach keine medizinischen Gründe im Sinne von Art. 34 Abs. 2 KVG vor, welche die Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland, deren Vorteile gegenüber den in der Schweiz angebotenen konventionellen Therapieformen noch nicht erwiesen sind, rechtfertigen würde.

- 4.
- 4.1. Gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen im Ausland erbracht werden. Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich Versicherte zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.
- 4.2. Der Beschwerdeführer hat sich eigens nach Deutschland begeben, um sich der IRE-Behandlung zu unterziehen. Eine Kostenübernahme unter dem Titel eines Notfalls im Sinne von Art. 36 Abs. 2 KVV fällt somit nicht in Betracht.
- 5.
- 5.1. Bei fehlendem medizinischem Grund kann eine versicherte Person für eine Auslandsbehandlung auch keine Erstattung im Umfang der bei einer Behandlung in der Schweiz

hypothetisch anfallenden Kosten beanspruchen (sogenannte Austauschbefugnis). Ein Austausch ist auch dann nicht möglich, wenn die Nichtpflichtleistung wesentlich kostengünstiger wäre als die Pflichtleistung. Andernfalls würde das System der tarifvertraglich geprägten Spitalfinanzierung (Art. 49 KVG) gefährdet, was wiederum die Güte der medizinischen Versorgung in der Schweiz beeinträchtigen könnte. Im Übrigen käme als Austausch- bzw. Substitutionsleistung nur eine nach schweizerischem Recht indizierte Behandlung, somit eine Behandlung nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft, in Frage (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 9C\_630/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 2.2; 9C\_739/2012 vom 7. Februar 2013 E. 2.4; Eugster, a.a.O., Art. 25 N 76, Art. 34 N 6; Landolt, Der Grundsatz der Austauschbefugnis im Sozialversicherungsrecht, AJP 9/2010, S. 1136).

- 5.2. Der Beschwerdeführer kann folglich nicht anstelle der IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung, die er gewählt hat, ersatzweise die Erstattung der Kosten im Umfange dessen, was eine Behandlung in der Schweiz gekostet hätte, beanspruchen.
6. Zusammenfassend lehnte die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Ausnahme des Territorialitätsprinzips gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG und somit die Kostenübernahme der IRE-Behandlung in Deutschland ab, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 20-2014 vom 23. April 2015

**2.6. Übergangsrecht Erwachsenenschutz (Art. 14 SchIT ZGB); weder die Vormundschaftsbehörde noch die KESB hat bezüglich einer Schenkung einer Person, für welche ein Mitwirkungsbeirat (aArt. 395 Ziff. 1 ZGB) bzw. ein Mitwirkungsbeistand (Art. 396 ZGB) bestellt wurde, Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.**

Erwägungen:

**I.**

1. Die Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil ordnete mit Präsidialentscheid vom 28. März 2008 für A gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB eine Vertretungsbeistandschaft in Verbindung mit einer Verwaltungsbeiratschaft gestützt auf aArt. 395 Abs. 2 ZGB an, wählte zum Vertretungsbeistand und Beirat B und beauftragte ihn, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und grundbuchamtlichen Angelegenheiten zu vertreten und für sie die Vermögensverwaltung im Sinne von aArt. 395 Abs. 2 ZGB zu besorgen.
2. Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil vom 10. Juli 2008 wurde die Verwaltungsbeiratschaft gemäss aArt. 395 Abs. 2 ZGB in eine Mitwirkungsbeiratschaft gestützt auf aArt. 395 Ziff. 1 ZGB umgewandelt. Die Vertretungsbeistandschaft gemäss aArt. 392 Ziff. 1 ZGB blieb unverändert bestehen. B wurde beauftragt, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und grundbuchamtlichen Angelegenheiten zu vertreten und A im Rahmen der Mitwirkungsbeiratschaft im Sinne von aArt. 395 Abs. 1 ZGB zu begleiten. Auf die Veröffentlichung der Beiratschaft wurde verzichtet.
3. Die Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil beschloss am 18. Oktober 2012, die Mitwirkungsbeiratschaft und die Vertretungsbeistandschaft von B an den Berufsbeistand C zu übertragen. Gegen diesen Beschluss reichte RA, damaliger Rechtsvertreter von A, Rekurs bei der Standeskommission ein, welche mit Anordnung vom 18. Dezember 2012 (Versand am 16. Januar 2013) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme C als Beirat und Vertretungsbeistand von A ernannte.
4. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell I.Rh. (folgend: KESB) ernannte mit Entscheid vom 11. Februar 2013, mit welchem sie den Entscheid vom 18. Oktober 2012 in Wiedererwägung zog, als neuen Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D und beauftragte ihn, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und anderen Rechtsgeschäften, zu vertreten. Vorbehalten bleibe die Zustimmung der Behörde gemäss Art. 396 ZGB.

In Erwägung 4 führte die KESB an, dass die bisherige Vertretungsbeistandschaft gemäss aArt. 392 Ziff. 1 ZGB sowie die Beiratschaft gemäss aArt. 395 Abs. 1 ZGB von Gesetzes wegen – spätestens innert der gesetzlichen Übergangsfrist – in eine Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft gemäss Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB, in Verbindung mit einer Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 ZGB zu überführen seien. Zurzeit bestehe aus Sicht der KESB kein besonderer Anlass, die Massnahme an veränderte Verhältnisse anzupassen. Die Anpassung des Mandates ohne die Wirkungen zu verändern, erscheine zurzeit aus Sicht der KESB angemessen und zweckmässig. Die Mitwirkung der Behörde bei besonderen Rechtsgeschäften richte sich neu nach Art. 416 ZGB. Die KESB verzichte im Rahmen dieses Beschlusses auf eine spezifische Nennung von einzelnen zustimmungsbedürftigen Geschäften, sondern erachte

die umfassende Anwendung von Art. 416 ZGB dem Schutzbedürfnis der Verbeiständeten entsprechend. Der Beistand werde ergänzend auf Art. 414 ZGB hingewiesen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände zu informieren sei, wenn die Situation eine Änderung der Massnahme erfordert oder die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Beistandschaft gegeben seien.

5. E teilte mit Schreiben vom 9. Mai 2013 dem Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D mit, dass ihm A am 8. Dezember 2012 ihr gesamtes Aktiendepot geschenkt habe. Er bat ihn als Beistand von A, die Gültigkeit dieser Schenkung anzuerkennen.
6. Der Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D leitete der KESB mit Schreiben vom 13. Mai 2013 das Schreiben von E vom 9. Mai 2013 samt Schenkungsschreiben von A vom 8. Dezember 2012 weiter, um in dieser Angelegenheit einen Entscheid zu treffen.
7. Im Herbst 2014 verstarb A in Appenzell.
8. Gemäss Erbbescheinigung vom 8. Januar 2015 hat A sel. mit öffentlicher letztwilliger Verfügung vom 9. April 2009 F als alleinige Erbin eingesetzt und B zum Willensvollstrecker ernannt.
9. Die KESB wies mit Entscheid-Nr. 13 vom 19. Januar 2015 den Antrag des Beistands vom 13. Mai 2013 betreffend Schenkung von A sel. an E ab, soweit sie darauf eintrat.

Zum Sachverhalt führte sie an, dass das Schreiben des Beistands vom 13. Mai 2013 als sinngemässer Antrag auf Zustimmung zu vorerwählter Schenkung an E gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB verstanden werde.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass Voraussetzung für die Mitwirkungshandlungen der KESB gemäss Art. 416 ZGB das Vorliegen eines gültig abgeschlossenen Rechtsgeschäfts sei, das der Beistand in Vertretung der betreuten Person abgeschlossen habe. Die Rolle der Behörde bestehe lediglich in der formellen Zustimmung zum bereits abgeschlossenen Geschäft und könne das Handeln des Mandatsträgers nicht ersetzen. Vorliegend habe der Beistand einen ferner sinngemässen Antrag auf Prüfung einer Schenkung von A sel. an eine Drittperson bei der KESB eingereicht. Ersterer hätte das eingereichte Dokument im Sinne eines mutmasslichen Vertragsstücks allerdings in keiner Art und Weise für die betroffene Person verhandelt oder abgeschlossen, noch habe er konkret das Schriftstück unterzeichnet oder die Behörde gar um Zustimmung erbeten. Vor diesem Hintergrund erweise sich bereits schon der gesetzlich notwendige Antrag als nicht genügend konkretisiert bzw. weise das Rechtsgeschäft, welchem zugestimmt werden müsste, erwähnte Rechtsmängel auf.

Das rechtsgenügende Abschliessen eines Vertrags bedinge Handlungsfähigkeit. Dies gelte auch für einseitige Rechtsgeschäfte, wozu die Schenkung dazu gehöre. Handlungsfähigkeit sei grundsätzlich voll gegeben oder sie fehle. Mit Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Unterlassung liege Handlungsfähigkeit vor oder sie fehle, wenn beispielsweise Urteilsunfähigkeit vorliege. Die betroffene Person könne somit ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung keine Rechte und Pflichten begründen und ferner auch keine Verträge rechtsgültig unterzeichnen. Die Vertretung hätte bei einem Rechtsgeschäft entweder mitwirken oder bei Urteilsunfähigkeit der zu vertretenden Person allein in deren Interesse handeln müssen.

A sel. sei von ihrem Hausarzt in einem von der KESB eingeforderten Bericht am 26. Januar 2013 als urteilsunfähig beurteilt worden. In seinem Schreiben erwähnte der Arzt, dass die Urteilsfähigkeit von A sel. schon lange nicht mehr gegeben sei und er

dies zweifelsfrei mit Zeugnis vom 7. August 2012 bereits schon attestiert hätte. Seine Patientin würde ihn schon seit langem nicht mehr erkennen, obschon er sie seit dem 10. November 2004 betreue.

Am 18. Juli 2012 sei A sel. zudem von der damaligen Präsidentin der KESB angehört worden. Die Präsidentin habe beschrieben, dass die Angehörte dem Gespräch nur bedingt habe folgen können und dass sie schwere Beeinträchtigungen der geistigen Funktion und Präsenz festgestellt habe.

Demgegenüber habe E als vermeintlich Beschenker mit Schreiben vom 9. Mai 2013 zusammenfassend verlauten lassen, A sel. habe ihm schriftlich ihr gesamtes Aktiendepot verschenkt. Letztere wolle sich damit bei ihm für die langjährige Unterstützung bedanken und einen Verlust in Zusammenhang mit einem früheren Beistand ausgleichen. Zudem sei die Urteilsfähigkeit von A sel. durch einen geriatrischen Untersuch erwie sen und durch Zeugnis von Frau Dr. med. G, attestiert. Die Annahme der KESB, die betroffene Person sei urteils unfähig, sei demnach haltlos. Die KESB habe dies mit Entscheidung vom 11. Februar 2013 sodann indirekt auch anerkannt.

Mit Entscheid, die Massnahme für A sel. aufrecht zu halten und mit der Anordnung, selbige sei namentlich in Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zu vertreten, hätte die KESB keineswegs ihre Überzeugung aufgegeben, dass A sel. Unterstützung benötige und urteilsfähig sei. Vielmehr hätte die Behörde aufgrund der Gegebenheiten, Einschätzungen und Umstände entschieden, dass die betroffene Person dringend und zwingend auf Unterstützung durch einen Beistand in diversen Fragen des Lebens angewiesen sei. Die KESB stütze sich damals wie heute bei der Behandlung der Frage der Urteilsfähigkeit auf das Gutachten und die Einschätzungen des Hausarztes sowie auf die eigene Sachverhaltserhebung (Anhörung). Weiter zeige das handschriftlich verfasste Schriftstück ohne Zweifel, dass die Verfasserin nicht mehr vollends im Besitz ihrer Kräfte und Sinne gewesen sein müsse. Das Schriftbild gestalte sich trotz liniierter Vorlage schräg, die Worte seien schwer entzifferbar oder gar unleserlich. Unbesehen dieser Einschätzung bleibe zu erwähnen, dass das vom vermeintlich Beschenkten eingereichte Arztzeugnis von einer Ärztin ausgestellt worden sei, welche geschäftlich mit selbigem in Verbindung stehe. Eine Interessenkollision könnte betreffend des aus gestellten Arztzeugnisses zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für rechtsgültiges Abschliessen von Verträgen hätte es schon unter der altrechtlichen Massnahme, also im Zeitpunkt des vermeintlichen Zustandekommens des Schenkungsvertrages, zwingend die Zustimmung des Vertreters benötigt. Die Mitwirkungsbeiratschaft (aArt. 395 Abs. 1 ZGB) hätte zur Folge, dass die verbeiratete Person nicht ohne Mitwirkung des Beirates namentlich Schenkungen hätte vornehmen können.

Vor diesem Hintergrund sei der Vertrag in der Sache durch Urteils unfähigkeit und formell durch die fehlende Unterschrift des eingesetzten Vertreters nichtig bzw. nicht zustande gekommen und die Voraussetzung für eine Mitwirkungshandlung der Behörden gemäss Art. 416 ZGB seien daraus und aus mangelndem Antrag nicht gegeben.

Abschliessend bleibe festzuhalten, dass selbst wenn erwähnte Mängel nicht bestanden hätten, die Behörde der Schenkung nicht zugestimmt hätte. Die Aufgabe der Behörde gemäss Art. 416 ZGB sei es, die Interessen einer betroffenen Person zu schützen und den Beistand zu kontrollieren, um mögliche Fehler zu verhindern. Verhältnismässig zum Vermögen und mit Blick auf den altersbedingten Vermögensverzehr hätte sich die betroffene Person ausserordentlich schwer belastet. Eine Schenkung im Umfang der vermeintlichen Absicht wäre ohnehin als unverantwortbar betrachtet worden.

10. Gegen den Entscheid der KESB (folgend: Vorinstanz) reichte der Rechtsvertreter von E (folgend: Beschwerdeführer) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für allgemeine Beschwerden am 20. Februar 2015 Beschwerde ein.

(...)

### III.

1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass nach neuem Recht der Beistand in Vertretung der betroffenen Person keine Schenkungshandlungen vornehmen dürfe (Art. 412 Abs. 1 ZGB) und deshalb auch eine Zustimmung der Behörde nach Art. 416 ZGB ausgeschlossen sei. Der Mitwirkungsbeistand könne dem Rechtsgeschäft ohne Einbezug der Behörde nach Art. 416 ZGB eigenständig zustimmen bzw. die Zustimmung verweigern. Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D habe sich aber bisher nicht geäussert, inwiefern er zur streitbetroffenen Schenkung eine Zustimmungshandlung getätigt habe. Auch nach altem Recht würden allein der Verbeiratete und der Beirat ohne Vormundschaftsbehörde entscheiden. Der Vorinstanz komme deshalb bei Schenkungen von verbeiständeten bzw. verbeirateten Personen nach altem und nach neuem Recht keinerlei Genehmigungs- bzw. Zustimmungskompetenzen zu.

2.

- 2.1. Nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob die streitbetroffene Schenkung gültig zustande gekommen ist. Zu beurteilen ist vorliegend einzig, ob die Vorinstanz hätte prüfen dürfen, ob sie der streitbetroffenen Schenkung von A sel. vom 8. Dezember 2012 an den Beschwerdeführer ihre Zustimmung erteilen wolle oder nicht.
- 2.2. Seit 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die Schenkungsurkunde wurde am 8. Dezember 2012 datiert und erfolgte somit noch unter Gültigkeit des alten Vormundschaftsrechts.
- 2.3. Mit Beschluss vom 10. Juli 2008 wurde B unter anderem beauftragt, A sel. im Rahmen der Mitwirkungsbeiratschaft im Sinne von aArt. 395 Abs. 1 ZGB zu begleiten.
- 2.4. Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr gemäss aArt. 395 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung unter anderem auch für Schenkungen erforderlich ist.

Die Mitwirkungsbeiratschaft bewirkt, dass der Verbeiratete nicht mehr in der Lage ist, eine Schenkung selbständig, ohne Zustimmung des Beirates, gültig vorzunehmen (vgl. Schnyder/Murer, Das Familienrecht, Band II, 3. Abteilung, Das Vormundschaftsrecht, Berner Kommentar, Bern 1984, Art. 395 N 79). Schützling und Beirat müssen somit zusammenwirken: der eine vermag ohne den andern rechtlich nichts Verpflichtendes zu unternehmen; der Beirat ist nicht gesetzlicher Vertreter. Immerhin sind die vorgängige Ermächtigung und die nachträgliche Genehmigung zulässig. Die Mitwirkung ist an keine Formvorschrift gebunden, sie kann auch stillschweigend erfolgen. Eine Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden erfolgt nicht (vgl. Schnyder/Murer, a.a.O., Art. 395 N 13).

- 2.5. Nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung der Schenkungsurkunde geltenden Vormundschaftsrecht hatte die Vormundschaftsbehörde keine Zustimmungs- bzw. Mitwirkungs-

kompetenz. Einzig der damalige Mitwirkungsbeirat hätte der Schenkung zustimmen müssen, damit diese gültig zustande gekommen wäre.

3.

- 3.1. Übergangsrechtlich gilt gemäss Art. 14 SchIT ZGB für den Erwachsenenschutz das neue Recht, sobald die Änderung vom 19. Dezember 2008 in Kraft getreten ist. Mit Ausnahme von Entmündigungen fallen die nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.
- 3.2. Bis zur Überführung der Massnahme in eine solche des neuen Rechts durch einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde untersteht die Massnahme dem bisherigen Recht mit allen altrechtlichen Wirkungen (vgl. Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], a.a.O., Art. 14 und Art. 14a SchIT N 10; vgl. Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar ZGB, Basel 2012, Art. 14 SchIT N 5).
- 3.3. Der damalige Beirat hätte somit bis zum 11. Februar 2013, an welchem die Vorinstanz die Überführung der altrechtlichen Massnahmen in solche des neuen Rechts vorgenommen hat, die Zustimmung zur Schenkung erteilen können, damit diese gültig zustande gekommen wäre. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Vorinstanz demnach auch keine Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.

4.

- 4.1. Die Vorinstanz ernannte mit Entscheid vom 11. Februar 2013 D als neuen Vertretungs- und Verwaltungsbeistand gestützt auf Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB und behielt die Zustimmung der Behörde gemäss Art. 396 ZGB vor. In ihren Erwägungen führte sie an, dass es angemessen und zweckmässig erscheine, die bisherigen Massnahmen ohne Änderung deren Wirkungen ins neue Recht zu überführen und sie auf eine Nennung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach Art. 416 ZGB verzichte.
- 4.2. Gemäss Art. 394 ZGB wird eine Vertretungsbeistandschaft errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

Der Beistand darf jedoch gemäss Art. 412 Abs. 1 ZGB in Vertretung der betroffenen Person keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 394 N 20). Geschäfte, für welche eine Vertretung des Beistands ausgeschlossen ist, können auch nicht durch eine behördliche Zustimmung geheilt werden (vgl. Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], a.a.O., Art. 416 N 17).

D als neuer Beistand ab 11. Februar 2013 durfte folglich keine Schenkung als Vertreter von A sel. vornehmen. Entsprechend fehlte der Vorinstanz die Zustimmungskompetenz gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB.

- 4.3. Gemäss Art. 396 Abs. 1 ZGB wird eine Mitwirkungsbeistandschaft errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes genügt bei der Mitwirkungsbeistandschaft die Zustimmung des Beistandes. Diese ist an keine Form gebunden. Sie kann auch nachträglich erteilt werden. Es braucht auch in Fällen gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB – wonach für gewisse Geschäfte, die der Beistand in Vertretung der betroffenen Person



vornimmt, die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich ist – nicht zusätzlich die Mitwirkung der KESB. Art. 416 ZGB bezieht sich nämlich auf Handlungen des Beistandes als Vertreter, während dem Mitwirkungsbeistand eben gerade keine Vertretungsbefugnis zusteht (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 396 N 21, 24).

D hat als Beistand von A sel. betreffend der streitbetroffenen Schenkung nicht als Vertreter gehandelt, weshalb Art. 416 ZGB nicht anwendbar ist. Auch eine allfällig fehlende Mitwirkung des Beistands bezüglich Schenkung dürfte nicht durch Zustimmung der Vorinstanz ersetzt werden.

5. Zusammenfassend verfügt die Vorinstanz bezüglich der streitbetroffenen Schenkung keine Zustimmungs- bzw. Genehmigungskompetenz. Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid selbst aus, dass der Beistand sie nicht um Zustimmung erbeten habe. Das Schreiben des Beistands vom 13. Mai 2013 an die Vorinstanz hätte demnach von der Vorinstanz nicht als Antrag um Zustimmung behandelt werden dürfen. Hingegen hätte die Vorinstanz den Beistand über den genauen Inhalt seines Beistandsmandates gemäss Entscheid vom 11. Februar 2013 aufzuklären gehabt. Jener Entscheid lässt nämlich die genaue Bestimmung der mitwirkungsbedürftigen Geschäfte im Dispositiv vermissen (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 396 N 12).

Es hätte somit keines Entscheids, sondern vielmehr einer Information an den Beistand über dessen Befugnisse in Bezug auf die Schenkung bedurft. Der Entscheid der Vorinstanz vom 19. Januar 2015 ist deshalb aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Kommission für allgemeine Beschwerden, Entscheid KBA 1-2015 vom  
26. Juli 2015

**2.7. Nachsteuerverfahren bezüglich einer verjährten Erbschaftssteuerveranlagung (Art. 153 Abs. 1 StG); Wird die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung einer Stiftung nicht im Erbschaftssteuerverfahren weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden.**

Erwägungen:

**I.**

1. Carl Sutter hat mit letztwilliger Verfügung vom 10. Oktober 2001 auf sein Ableben hin die Carl Sutter-Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Appenzell errichtet. Für die Liegenschaft „ab's Schaies“ in Appenzell, Bezirk Schwende, Parzelle Nr. 55, und das Moosgrundstück im Unterrain, Parzelle Nr. 96 hat Carl Sutter (...) die Carl Sutter-Stiftung als Nacherbin eingesetzt. Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von neuen und bestehenden Einrichtungen für ältere Personen, wie Altersheime oder Alterssiedlungen (insbesondere den Bau, Unterhalt und Betrieb) auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell. Stiftungsmittel ist die Liegenschaft „ab's Schaies“ in Appenzell, Bezirk Schwende, Parzelle Nr. 55, und das Moosgrundstück im Unterrain, Parzelle Nr. 96.
2. Nach Versterben der Vorerbin wurde die Carl Sutter-Stiftung am 25. Oktober 2004 im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragen.
3. Die Kantonale Steuerverwaltung befreite die Carl Sutter-Stiftung mit Entscheid vom 16. März 2007 provisorisch von der subjektiven Steuerpflicht im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG sowie Art. 56 lit. g DBG. An die Befreiung wurde die Pflicht verknüpft, den Stiftungszweck bis spätestens 1. Januar 2008 unmittelbar zu verfolgen. Sollte die unmittelbare Zweckverfolgung ab dem Steuerjahr 2008 dann nicht der Fall sein, erfolge rückwirkend auf 1. Januar 2005 die ordentliche Besteuerung nach Art. 51 Abs. 1 lit. b StG und Art. 49 Abs. 1 lit. b DBG. Als Begründung führte sie im Wesentlichen auf, dass die Stiftung nur dann Steuerfreiheit genieße, wenn mit dem Grundstück selbst öffentliche oder gemeinnützige Zwecke erfüllt würden, nicht jedoch dann, wenn das Grundstück lediglich indirekt über seinen Ertrag diesen Zwecken diene.
4. Mit Schreiben vom 11. November 2008 gab die Carl Sutter-Stiftung gegenüber der Kantonalen Steuerverwaltung einen Revers ab. Da die Stiftung das Bauland noch nicht habe veräussern können, sei sie noch nicht in der Lage gewesen, den Stiftungszweck tatsächlich zu verfolgen. Zudem müssten entsprechende Projekte zur Realisierung gelangen, bis die Stiftung finanzielle Unterstützung leisten könne. Sie erkläre sich damit einverstanden, dass, sollte die Stiftung künftig tatsächlich nicht einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, die Stiftung rückwirkend ab 1. Januar 2008 (handschriftlich korrigiert mit: 22. Oktober 2004) ordentlich besteuert werde.
5. In den definitiven Steuerveranlagungen für die Jahre 2005 bis 2011 wurde die Carl Sutter-Stiftung steuerbefreit.
6. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 und 10. Dezember 2012 forderte die Kantonale Steuerverwaltung die Carl Sutter-Stiftung auf, bis spätestens Ende 2012 ihrem Stiftungszweck nachzuleben und gemeinnützige Projekte zu unterstützen, andernfalls die Steuerbefreiung rückwirkend per 22. Oktober 2004 aufgehoben werden müsste.

7. Mit Schreiben vom 10. Juli 2013 teilte die Kantonale Steuerverwaltung der Carl Sutter-Stiftung mit, dass auch aus der Steuererklärung 2012 nicht ersichtlich sei, wie die Carl Sutter-Stiftung gemeinnützig tätig geworden wäre. Sollte die Carl Sutter-Stiftung bis spätestens 9. August 2013 keine Unterstützung von gemeinnützigen Projekten gemäss Stiftungszweck nachweisen können, müsste die Steuerbefreiung rückwirkend per 22. Oktober 2004 aufgehoben werden.
  8. Die Carl Sutter-Stiftung teilte der Kantonalen Steuerverwaltung am 11. Juli 2013 mit, dass sie bisher keine Gelegenheit gehabt hätte, Unterstützungsbeiträge zu leisten. Sie suche aktiv nach geeigneten Projekten. Die Steuerbefreiung könne nicht davon abhängen, ob sie während der letzten acht Jahre ein paar kleine Beträge ausgerichtet habe oder ob sie für den Zeitraum der acht Jahre zusammengefasst einen grossen Beitrag gemeinnützig auszahle.
  9. Die Kantonale Steuerverwaltung entschied am 16. Dezember 2013, dass die Carl Sutter-Stiftung zufolge Widerrufs der provisorisch ausgesprochenen Steuerbefreiung ab 22. Oktober 2004 der ordentlichen Besteuerung für Gewinn und Kapital unterliege.
  10. Die gegen diesen Entscheid von der Carl Sutter-Stiftung erhobene Einsprache wies die Kantonale Steuerverwaltung mit Entscheid vom 17. April 2014 ab. Die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde der Carl Sutter-Stiftung wurde vom Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, mit Präsidialentscheid V 7-2014 vom 3. Juli 2014 mangels rechtzeitiger Bezahlung des einverlangten Kostenvorschusses abgeschrieben.
- (...)
13. Am 1. Oktober 2014 verfügte die Kantonale Steuerverwaltung gegenüber der Carl Sutter-Stiftung eine Nachsteuer für die Erbschaftssteuer 2004 im Betrag von Fr. 431'137.80.
  14. Die Rechtsvertreterin der Carl Sutter-Stiftung reichte am 3. November 2014 gegen den Einschätzungsentscheid für die Erbschaftssteuer 2004 Einsprache ein mit dem Antrag, es sei auf der Zuwendung an die Carl Sutter-Stiftung keine Erbschaftssteuer zu erheben.
  15. Mit Entscheid vom 1. Dezember 2014 wies die Kantonale Steuerverwaltung die Einsprache der Carl Sutter-Stiftung ab.

So sei die Frage der Erbschaftssteuerpflicht gemäss Art. 97 Abs. 2 Satz 1 StG klar und eindeutig an die Frage der Befreiung von den Gewinn- und Kapitalsteuern gekoppelt. Der rückwirkende Widerruf der Steuerbefreiung bei den Gewinn- und Kapitalsteuern sei rechtskräftig. Das bedeute, dass die Zuwendung an eine nicht steuerbefreite Stiftung erfolgt und damit erbschaftssteuerpflichtig sei. Ein Hinweis auf die möglichen Erbschaftssteuerfolgen habe nicht gemacht werden müssen. Mit Art. 97 Abs. 2 StG habe der Gesetzgeber widersprüchliche Ergebnisse vermeiden wollen. Es könne nicht sein, dass eine juristische Person zwar gewinn- und kapitalsteuerpflichtig sei, aber nicht erbschaftssteuerpflichtig. Deshalb werde im Erbschaftssteuerrecht (Art. 97 Abs. 2 StG) ausdrücklich Bezug genommen auf das Gewinn- und Kapitalsteuerrecht (Art. 58 Abs. 1 StG). Es gehe hier um das Anliegen einer widerspruchsfreien Rechtsordnung. Diese Regelung sei zudem nicht eine Besonderheit von Appenzell I.Rh., sondern finde sich auch in diversen anderen Kantonen.

16. Die Rechtsvertreterin der Carl Sutter-Stiftung (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 19. Januar 2015 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2014 ein.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass die Erhebung einer Nachsteuer u.a. voraussetze, dass neue Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt gewesen seien, dazu geführt hätten, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben sei. Neue Tatsachen oder Beweismittel seien nur solche, welche zwar schon vorher vorhanden gewesen, sie jedoch der Veranlagungsbehörde erst im Nachhinein bekannt geworden seien. Tatsachen, die sich erst nach der fraglichen Zeit verwirklicht hätten, würden ausser Betracht fallen. Im Zeitpunkt des Erbanfalls habe die Stiftung aufgrund ihrer Statuten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung klar erfüllt. Dass nun viele Jahre danach aufgrund von Tatsachen, die sich erst lange danach verwirklicht hätten (Aberkennung der provisorisch gewährten Steuerbefreiung bei den direkten Steuern), rückwirkend eine andere Beurteilung vorgenommen werde, widerspreche dem Sinn des Gesetzes. Aus diesen Gründen sei im Rahmen der Erbschaftssteuern auf eine Nachbesteuerung zu verzichten, respektive seien die Voraussetzungen für ein Nachsteuerverfahren vorliegend nicht als erfüllt zu betrachten.

Im Gegensatz zu den direkten Steuern habe die kantonale Steuerverwaltung bei den Erbschaftssteuern nie einen Vorbehalt bezüglich Steuerbefreiung gemacht. Die Stiftung habe auch keine diesbezüglichen Auflagen erhalten oder einen Revers unterzeichnet. Art. 97 Abs. 2 StG sehe vor, dass Zuwendungen an eine Stiftung mit Sitz im Kanton, die von den direkten Steuern befreit sei, auch von den Erbschaftssteuern befreit seien. Im Zeitpunkt der Zuwendung (Nacherbschaft im Jahre 2004) habe die Stiftung die Bedingungen erfüllt, erst fast 10 Jahre danach sei ihr die Steuerbefreiung für die direkten Steuern rückwirkend aberkannt worden. Die ratio legis von Art. 97 Abs. 2 StG stehe einer – so zu sagen vorfrageweisen – selbständigen Prüfung durch die Erbschaftssteuerbehörde in einem Fall wie dem vorliegenden nicht entgegen. Bei einer Auslegung von Art. 97 Abs. 2 StG, welche sich nicht nur am Wortlaut orientiere, könnten die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung von den Erbschaftssteuern als gegeben erachtet werden.

- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, der Widerruf der Steuerbefreiung der Carl Sutter-Stiftung mit der Beurteilung der Jahre 2004 bis 2012 stehe rechtskräftig fest. Damit stehe fest, dass im Jahr 2004 eine Zuwendung an eine nicht steuerbefreite Stiftung erfolgt sei.

Die ordentliche Veranlagungsverjährungsfrist von 5 Jahren nach Art. 130 Abs. 1 StG sei für die Erbschaftssteuer abgelaufen. In einem solchen Fall sei jedoch gemäss dieser Bestimmung die Erhebung von Nachsteuern vorbehalten. Die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Nachsteuer werde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, was nach Art. 95 Abs. 1 StG die Erbschaftssteuer auslöse. Art. 97 StG regle als Ausnahme die steuerfreien Vermögensübergänge. Gemäss Art. 97 Abs. 2 Satz 1 StG seien Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton steuerfrei, die gemäss Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes steuerbefreit seien. Damit mache das Gesetz die Befreiung von der Erbschaftssteuer direkt davon

abhängig, ob eine Befreiung von der Gewinn- und Kapitalsteuer nach Art. 58 StG vorliege. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach die Frage der Steuerbefreiung für die Erbschaftssteuer selbständig zu prüfen sei, widerspreche der klaren gesetzlichen Regelung und sei deshalb abzulehnen. Im Zeitpunkt der Zuwendung habe die Befreiung von der Erbschaftssteuer von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt gestanden, dass die Stiftung ihrem Zweck auch tatsächlich nachlebe. Die Steuerverwaltung habe diesbezüglich weder einen Vorbehalt anbringen noch der Stiftung eine Auflage machen müssen. Der rückwirkende Widerruf der provisorisch gewährten Steuerbefreiung bei den Gewinn- und Kapitalsteuern habe nun Folgen für die Erbschaftssteuer. Und zwar stehe nun fest, dass damals im Jahr 2004 die Mittel an eine nicht steuerbefreite Stiftung gegangen seien. Die Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 2 StG seien damit nicht erfüllt, weshalb die Zuwendung sich als erbschaftssteuerpflichtig erweise.

Dass die Beschwerdeführerin innert nützlicher Frist keine Mittel ausgeben werde und letztlich die Steuerbefreiung widerrufen werden müsse, sei der Steuerbehörde hingegen ursprünglich nicht bekannt gewesen. Die Voraussetzungen einer Nachsteuer seien damit erfüllt. Hinzu komme, dass selbst nachträglich eingetretene Tatsachen berücksichtigt werden dürften, wenn sie auf den Beurteilungstichtag zurückwirkten. Der Widerruf der Steuerbefreiung bzw. die Feststellung der Steuerpflicht sei vorliegend rückwirkend erfolgt und damit stehe nun untrennbar auch die Erbschaftssteuerpflicht fest.

## 2.

- 2.1. Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts. Steuerbar ist insbesondere die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall (vgl. Art. 95 Abs. 1 StG). Steuerfrei sind hingegen Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 58 Abs. 1 StG steuerbefreit sind (vgl. Art. 97 Abs. 2 StG). Gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. f StG sind die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.
- 2.2. Die Kantonale Steuerverwaltung widerrief am 16. Dezember 2013 die provisorisch ausgesprochene Steuerbefreiung der Carl Sutter-Stiftung ab 22. Oktober 2004. Die dagegen erhobene Einsprache der Carl Sutter-Stiftung wurde mit Einspracheentscheid vom 17. April 2014 abgewiesen und die gegen den Einspracheentscheid eingereichte Beschwerde der Carl Sutter-Stiftung vom Kantonsgericht mit Präsidialentscheid V 7-2014 vom 3. Juli 2014 abgeschrieben. Der Entscheid der Kantonalen Steuerverwaltung vom 16. Dezember 2013, wonach die Carl Sutter-Stiftung zufolge Widerrufs der provisorisch ausgesprochenen Steuerbefreiung ab 22. Oktober 2004 der ordentlichen Besteuerung für Gewinn und Kapital unterliegt, ist demnach rechtskräftig.
- 2.3. Somit unterliegt die Carl Sutter-Stiftung grundsätzlich auch der Erbschaftssteuerpflicht. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Erbschaftssteuer im Jahr 2014 veranlagt werden durfte.

## 3.

- 3.1. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen (Art. 130 Abs. 1 StG).

Der Erbschaftssteueranspruch besteht bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird (Art. 96 Abs. 4 lit. b StG). Als Zeitpunkt der Auslieferung ist, wenn die Verfügung es nicht anders bestimmt, der Tod des Vorerben zu betrachten (Art. 489 Abs. 1 ZGB).

3.2. Gemäss Nachsteuerverfügung vom 1. Oktober 2014 ging die Kantonale Steuerverwaltung vom Erbanfall im Jahr 2004 aus. Die Erbschaftssteuer hätte somit spätestens bis Ende 2009 veranlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen, weshalb die Erbschaftssteuerveranlagung verjährt ist. Die Veranlagung kann somit nur noch im Nachsteuerverfahren durchgeführt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 160 N 17).

4.

4.1. Eine nicht erhobene Steuer wird als Nachsteuer eingefordert, wenn sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist (Art. 153 Abs. 1 StG).

4.2. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind solche, welche zwar schon vorher vorhanden waren, aber der Steuerbehörde erst im Nachhinein bekannt wurden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 21).

Damit eine Nachsteuer erhoben werden kann, muss die ungenügende Einschätzung auf im Einschätzungszeitpunkt nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel zurückzuführen sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 9 ff.). Die Unkenntnis der Steuerbehörde über das Vorhandensein einer Tatsache muss kausal für die unrichtige Einschätzung gewesen sein. Der Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn die Tatsache der Veranlagungsbehörde bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, und von dieser wider besseres Wissen oder aus Nachlässigkeit nicht beachtet wurde (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 19; Zweifel/Athanas [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 151 N 8a). Wird ein als erheblich erkennbarer Sachverhalt, welcher noch unklar ist, im Einschätzungsverfahren nicht weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 32; Zweifel/Athanas [Hrsg.], a.a.O., Art. 151 N 7). Tatsachen müssen als bekannt gelten, wenn die Veranlagungsbehörde den Sachverhalt aufgrund verhältnismässig konkreter Anhaltspunkte im Veranlagungsverfahren abklären konnte (vgl. Zweifel/Athanas [Hrsg.], a.a.O., Art. 151 N 8a).

4.3. Die Kantonale Steuerverwaltung hat gegenüber der Carl Sutter-Stiftung trotz Empfang einer Erbschaft das Erbschaftssteuerverfahren nie eingeleitet. Spätestens ab Erteilung der provisorischen Steuerbefreiung im Jahr 2007 wusste sie jedoch um die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung der Stiftung. Das Erbschaftssteuerverfahren hätte im Wissen um diese Unsicherheit eingeleitet und die Veranlagungsverjährung der Erbschaftssteuer unterbrochen werden müssen, zum Beispiel ebenfalls mittels Revers. Eine Nachsteuerveranlagung ist folglich nicht gerechtfertigt.

4.4. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2014 und die Verfügung vom 1. Oktober 2014 der Kantonalen Steuerverwaltung sind aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 3-2015 vom 2. Juli 2015

*Auf die Beschwerde der Kantonalen Steuerverwaltung gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht mit Urteil 2C\_847/2015 vom 25. September 2015 nicht ein.*

## 2.8. Beschwerdelegitimation gegen einen Entscheid betreffend Organisationsklage (Art. 731b OR)

Erwägungen:

### I.

1. Mit Eingabe vom 7. November 2014 machte der Rechtsvertreter der Gesellschaft X und von A das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. darauf aufmerksam, dass die Y AG seit der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Oktober 2014 keinen Verwaltungsrat mehr habe.
2. Am 20. Januar 2015 verfügte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. superprovisorisch:  
„1. Rechtsanwalt Dr. iur. B wird superprovisorisch als Sachwalter der ‘Y AG’ ernannt und mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft bis zum Abschluss des Verfahrens betraut. (...)“
3. Am 29. Januar 2015 verfügte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. superprovisorisch:  
„1. Das am 20. Januar 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird vorläufig bis Dienstag, 31. März 2015 verlängert. (...)“
4. Mit superprovisorischer Verfügung vom 20. März 2015 verlängerte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. das Sachwaltermandat wie folgt:  
„1. Das am 20./29. Januar 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird bis Dienstag, 30. Juni 2015 verlängert. (...)“
5. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 8. Juni 2015 folgende superprovisorische Verfügung E 176-201:  
„1. Das am 20./29. Januar 2015 sowie am 20. März 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird bis Donnerstag, 31. Dezember 2015 verlängert, mit Berechtigung zum Abschluss der Jahresrechnung bis Montag, 1. Februar 2016. Es wird dem Sachwalter die Befugnis erteilt, die finanziellen Interessen der ‘Y AG’ bezüglich ihrer Beteiligung an der ‘Gesellschaft Z’ zu prüfen, inkl. allfälligem Verkauf dieser Beteiligung. (...)“
6. Am 19. Juni 2015 reichten der Rechtsvertreter von C (folgend: Berufungskläger 1) und D (folgend: Berufungskläger 2) und der Rechtsvertreter von E (folgend: Berufungskläger 3) gegen die Verfügung E 176-2014 vom 8. Juni 2015 Berufung ein und stellten unter anderem die Anträge, die superprovisorische Verfügung vom 8. Juni 2015 (E 176-2014) sei aufzuheben, Rechtsanwalt Dr. B sei als einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der Y AG abuberufen und es sei gestützt auf Art. 731b OR ein unabhängiger Sachwalter für die Y AG einzusetzen.

(...)

## II.

1. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 7 Ziff. 2 EG ZPO) ist vorliegend gegeben.
2. Die Berufungen erfolgten rechtzeitig innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b. i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO).
3.
  - 3.1. Legitimiert zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen einen vorinstanzlichen Entscheid betreffend Organisationsklage nach Art. 731b OR sind die am jeweils vorinstanzlichen Verfahren beteiligten Parteien, Nebenparteien und ihre Rechtsnachfolger (vgl. Schönbächler, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, Zürich/St.Gallen 2013, S. 445).

Die intervenierende Person kann zur Unterstützung der Hauptpartei alle Prozesshandlungen vornehmen, die nach dem Stand des Verfahrens zulässig sind, insbesondere alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und auch Rechtsmittel ergreifen (Art. 76 Abs. 1 ZPO). Stehen die Prozesshandlungen der intervenierenden Person mit jenen der Hauptpartei im Widerspruch, so sind sie im Prozess unbeachtlich (Art. 76 Abs. 2 ZPO).

Der Nebenintervenient darf nur Rechtsmittel-Anträge stellen, die der Interessenlage der Hauptpartei entsprechen. Prozesshandlungen der intervenierenden Partei, die im Widerspruch zur Hauptpartei – welche Herrin des Prozesses bleibt – stehen oder deren Position schwächen, sind unbeachtlich und somit wirkungslos und die Rechtsmittelinstanz tritt auf ein solches Rechtsmittel nicht ein. Der intervenierenden Partei kommt damit eine unselbständige Stellung zu. Sie ist eine Nebenpartei im Hauptverfahren (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 76 N 9 ff.; Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, §5 N 118 f.).

Ob sich eine konkrete Prozesshandlung der intervenierenden Partei mit einer solchen der Hauptpartei verträgt, ist jeweils aus dem Verfahrenskontext zu ermitteln. Unbeachtlich ist die Rechtsmitteleinlegung durch die Nebenpartei jedenfalls dann, wenn diese Handlung von der Hauptpartei ausdrücklich bestritten wird. Die Hauptpartei muss jedoch nicht ausdrücklich widersprechen. Immerhin ist zu fordern, dass sie ihren Willen deutlich kundgibt, auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten zu wollen (vgl. Seiler, a.a.O., §5 N 120, 122; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2013, Art. 76 N 12).

Aufgrund der Interessen Dritter sowie der Öffentlichkeit ist der Richter an spezifische Anträge der Parteien nicht gebunden. Das im Summarium durchzuführende Organisationsmängelverfahren ist vom Offizialgrundsatz beherrscht: Die Parteien haben keine Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand (vgl. BGE 138 III 298 E. 3.1.3). Die einmal durch den Richter erlassenen Anordnungen können durch einen gesellschaftsinternen Beschluss grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Nötig ist dafür ein Gesuch gemäss Art. 731b Abs. 3 OR (vgl. Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, Art. 731b N 17; BGE 126 III 283 E. 3c).

- 3.2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. bewilligte mit prozessleitender Verfügung vom 22. Januar 2015 das Gesuch der Aktionäre C und D der Y AG und mit prozessleitender Verfügung vom 6. Mai 2015 das Gesuch des Aktionärs E der Y AG um Nebenintervention auf Seiten der Y AG.



Ob die Berufungskläger im erstinstanzlichen Verfahren trotz fehlender formeller Erklärung ihres Beitritts zum Verfahren mit einem Interventionsgesuch als Nebenintervenienten hätten zugelassen werden dürfen, kann aus nachstehenden Gründen offen gelassen werden.

- 3.3. So stellen sowohl der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten 1 und 2 als auch der Rechtsvertreter und Sachwalter der Berufungsbeklagten 3 in ihren Berufungsantworten die Rechtsbegehren, es sei auf die Berufung nicht einzutreten. Letzter führt dazu an, dass die Berufungskläger 1 bis 3 weder auf der Seite der gesuchstellenden Berufungsbeklagten 1 und 2 noch auf Seiten der Gesellschaft, der Berufungsbeklagten 3, intervenieren würden, sondern sie würden vielmehr Eigeninteressen als Aktionäre der Y AG vertreten. Sie seien deshalb nicht zur Ergreifung der Berufung legitimiert, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten sei.

Mit Einlegung der Berufung handeln die Berufungskläger 1 bis 3 gerade nicht in Unterstützung der Berufungsbeklagten 3. Die Berufung steht vielmehr im Widerspruch zum Anliegen der Berufungsbeklagten 3, welche diese ausdrücklich ablehnt, indem sie den Antrag stellt, diese sei abzuweisen.

- 3.4. Auf die Berufung ist demnach nicht einzutreten. (...).
4. Folglich kann offen bleiben, ob die superprovisorische Verfügung vom 8. Juni 2015 überhaupt mit Berufung hätte angefochten werden können.
5. Wäre auf die Berufung hingegen einzutreten gewesen, hätte diese wohl abgewiesen werden müssen. So ist der Richter aufgrund der Officialmaxime im Organisationsmängelverfahren nicht an spezifische Anträge der Parteien gebunden. Die einmal durch den Richter erlassenen Anordnungen können durch einen gesellschaftsinternen Beschluss grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Nötig ist dafür ein Gesuch gemäss Art. 731b Abs. 3 OR (vgl. BGE 138 III 298 E. 3.1.3; Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, Art. 731b N 17; BGE 126 III 283 E. 3c).

Ein gesellschaftsinterner Beschluss würde aufgrund der Pattsituation ohnehin nicht zustande kommen, zumal die Berufungsbeklagten 1 und 2, welche die Hälfte der Aktien der Berufungsbeklagten 3 besitzen, mit der Abberufung des Rechtsvertreters und Sachwalters der Berufungsbeklagten 3 ausdrücklich nicht einverstanden sind, zumal sie die Berufung abgewiesen haben möchten. Inwiefern die Berufungskläger legitimiert wären, gemäss Art. 731b Abs. 3 OR beim Richter die Abberufung des von diesem eingesetzten Sachwalters zu verlangen, allenfalls in Analogie zu Art. 736 Ziff. 4 OR (wonach der Richter statt der von Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangten Auflösung der Gesellschaft auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen kann), hätte der zuständige Richter zu entscheiden.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 15-2015 vom 11. August 2015

*Auf die Beschwerde gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht mit Urteil 4A\_469/2015 vom 25. November 2015 nicht ein.*

## 2.9. Grundstückschätzung: Ermittlung des Mietwerts und des Minderwerts

### Erwägungen

#### I.

1. A ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Parzelle Nr. X, Bezirk Oberegg, und des darauf stehenden Einfamilienhauses.
2. Am 5. Juni 2014 teilte das Schatzungsamt Appenzell I.Rh. A folgende Ergebnisse der Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 mit:
  - Amtlicher Verkehrswert: Fr. 546'000.00
  - Steuerwert: Fr. 546'000.00
  - Neuwert: Fr. 660'000.00
  - Zeitwert: Fr. 581'000.00
  - Realwert: Fr. 720'000.00
3. Mit Eingabe vom 3. Juli 2014 (Datum der Postaufgabe) erhoben A und deren Ehemann bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs gegen diese Grundstückschätzung. Sie beantragten im Wesentlichen, die Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 bezüglich Mietwerts und des Minderwerts zu korrigieren und die darauf basierenden Werte neu zu berechnen. Dabei stützten sie sich auf die Aussagen zweier Immobilienexperten.
4. Mit Rekursentscheid vom 30. September 2014 wies die Standeskommission Appenzell I.Rh. den Rekurs ab, mit der Begründung, die Schätzung sei nach den tatsächlichen Gegebenheiten und in richtiger Anwendung der einschlägigen Vorschriften vorgenommen worden. Insbesondere habe das Schatzungsamt den ihm zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum korrekt ausgeübt, weshalb sich eine Reduktion der Schätzungswerte als nicht gerechtfertigt erweise.

Bezüglich des Mietwerts hielt die Standeskommission fest, dass die Rekurrenten aus den Regeln für die Grundstückschätzung anderer Kantone nichts ableiten könnten. Massgeblich sei das appenzell-innerrhodische Recht, nach dem anders als in anderen Kantonen das Schätzerhandbuch anwendbar sei. Die Rekurrenten hätten es des Weiteren versäumt, die fraglichen tatsächlichen Mieteinnahmen zu belegen. Selbst wenn sie aber die tatsächlichen Mieteinnahmen belegt hätten, liesse sich daraus nicht ableiten, dass kein höherer Mietzins realisierbar wäre. Es würden Anhaltspunkte dafür fehlen, dass tatsächlich keine höheren Mieteinnahmen erzielt werden könnten. Die Nachteile bei der Vermietung der Wohnräume, welche die Rekurrenten wegen des Fehlens von Garagen behaupteten, würden durch die üblicherweise separate Schätzung des Mietwerts von Garagen nicht ins Gewicht fallen. So hat das Schatzungsamt auch dem wirtschaftlichen Alter und dem Zustand des Schätzobjekts und seiner Einrichtungen mit den Korrekturfaktoren für die Mietwertberechnung Rechnung getragen. Der damit errechnete Mietwert für die Wohnräume sei daher nicht zu beanstanden.

Die Standeskommission Appenzell I.Rh. bestätigte den vom Schatzungsamt festgelegten Minderwert von 12% mit der Begründung, das Schatzungsamt habe den Minderwert nach der im Schätzerhandbuch enthaltenen Wertminderungstabelle bestimmt. Es habe zunächst aufgrund der Bauweise des Objekts die theoretische Gesamtlebensdauer festgelegt. Das Schatzungsamt habe gemäss der Wertminderungstabelle einen Minderwert von 12% angenommen. Es habe damit den Unterhaltszustand des Gebäudes etwas besser als „mittel“ und etwas schlechter als „mittel gut“ eingestuft. Die

Wertminderungstabelle des Schätzerhandbuchs beruhe auf einer Mischformel, welche der unterschiedlichen Entwertung der einzelnen Bauteilgruppen Rechnung trage. Es brauche daher keine Aufschlüsselung der Altersentwertung auf die einzelnen Bauteilgruppen oder gar auf die einzelnen Bauteile vorgenommen zu werden, wie das die Rekurrenten gefordert hätten. Eine solche Aufschlüsselung erübrige sich schon deshalb, weil die Rekurrenten zwar behaupten würden, die Berechnung des Minderwerts aufgrund der Lebensdauer der einzelnen Einrichtungselemente falle höher aus. Sie würden aber nicht angeben, inwiefern diese Behauptung im Einzelfall zutreffen solle.

5. Gegen diesen Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von A und deren Ehemann (folgend: Beschwerdeführer) am 20. November 2014 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie beantragten, die Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 sei insoweit anzupassen, als dass der Mietwert auf maximal CHF 24'000.00 und der Ertragswert auf maximal Fr. 343'000.00 festgelegt werde sowie der vom Neuwert in Abzug zu bringende Minderwert mindestens 22% betrage.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer macht geltend, im vorliegenden Fall habe die Vorinstanz den Sachverhalt, namentlich was den nachhaltig erzielbaren Mietwert und die effektiv bestehende Entwertung betreffe, nur ungenügend festgestellt. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer weist darauf hin, die Vorinstanz habe die Behauptungen der Beschwerdeführer mit dem Verweis abgetan, die Beschwerdeführer hätten diese nicht genügend nachgewiesen. Da die Beschwerdeführer die entsprechenden Behauptungen rechtzeitig vorgebracht hätten, wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, den Sachverhalt abzuklären. Wenn nun die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren zum Beweis ihrer Behauptungen zusätzlich eine Stellungnahme eines professionellen Liegenschaftsexperten der B AG einreiche, unterstütze dies die Pflicht des Gericht zur Abklärung des Sachverhalts.
- 1.2. Die Vorinstanz macht geltend, die Beschwerdeführer hätten erst im Beschwerdeverfahren einen Bericht der B AG vorgelegt, der von Personen mit den im Rekursverfahren erwähnten Qualifikationen (ein Immobilienexperte und ein Immobilienbewerter) unterzeichnet worden sei. Nicht erst der Rekursentscheid, sondern bereits die angefochtene Verfügung habe Anlass dazu gegeben, Tatsachen und Beweismittel vorzulegen. Die Beschwerdeführer hätten im Rekursverfahren die von ihnen eingeholten Meinungen ausdrücklich erwähnt, ohne sie aber vorzulegen oder anderweitige Beweismittel (Zeugenbefragungen) zu bezeichnen, obwohl bereits im Rekursverfahren erhöhte Mitwirkungspflichten der Rechtsmittelkläger bestünden und insbesondere Beweismittel einzureichen seien. Das Schreiben der B AG sei daher als neue Tatsache und neues Beweismittel aus dem Recht zu weisen.
- 1.3. Gemäss Art. 15 Abs. 2 VerwGG dürfen im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest und kann, falls nötig, zusätzliche Beweise einfordern (vgl. Art. 24 Abs. 1 VerwGG).

Unter Berücksichtigung, dass die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten waren, ist die eingereichte Beurteilung des Grundstücks

durch die B AG als Beweismittel im Sinne eines Parteigutachtens zuzulassen und nicht aus dem Recht zu weisen.

2.

- 2.1. Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe mit Bezug auf die Ermittlung des Mietwerts auf die Ausführungen des Schatzungsamts abgestellt, wonach 12.6 Raumeinheiten mit einem Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit einen Mietwert im Betrag von Fr. 32'130.00 ergäben.

Die Bewertung der konkreten Verhältnisse zur Ermittlung des Erfahrungswerts gemäss Beiblatt „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ sei im vorliegenden Fall unzutreffend oder nicht geeignet, den Mietwert angemessen zu ermitteln. Unzutreffend sei die Einschätzung insbesondere mit Bezug auf die Kriterien Verkehrslage (abgelegen, ohne Erschliessung), Bautyp (Garagen fehlen), Demodierung verschiedener Anlageteile. Nicht angemessen sei die Beurteilung insofern, als die Kriterien wie Wohnlage, Immissionen, Besonnung das Gleiche, nämlich die Wohnlage, mehrfach werte. Letztlich würden die Korrekturfaktoren mit +/-9% eine Anpassung, die den im Kanton Appenzell Innerrhoden herrschenden Unterschieden bei den nachhaltig erzielbaren Mietzinsen gerecht werde, nicht zulassen.

Bei der Ermittlung des Erfahrungswerts von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit sei das Schatzungsamt zudem nicht nach den Vorgaben des Schätzerhandbuchs vorgegangen. Das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz würden undifferenziert davon ausgehen, dass alle Einfamilienhäuser im Kanton Appenzell Innerrhoden für die Ermittlung des Erfahrungswerts miteinander vergleichbar seien. Es sei nicht erkennbar, weshalb mit dem Argument, das Segment der Einfamilienhäuser sei mehrheitlich selbstgenutzt, „naturgemäss“ ein Vergleich über den ganzen Kanton heranzuziehen sei. Die Zahl der selbstgenutzten Einfamilienhäuser sei genügend gross, dass vergleichbare Lagekategorien ausgeschieden werden könnten. Das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz differenzierten insbesondere nicht nach Lagemerkmalen, wie dies das Schätzerhandbuch vorgebe. Die Vorgehensweise des Schatzungsamts, den gesamten Kanton als Vergleichsgrundlage heranzuziehen, sei mit den Vorgaben des Schätzerhandbuchs nicht vereinbar. Vielmehr hätte im vorliegenden Fall die Lage des Weilers Y mit seiner Ausrichtung auf das St.Galler Rheintal berücksichtigt werden müssen.

Indem das Schatzungsamt auf den mathematischen Durchschnitt der „Vergleichsobjekte“ abstelle, wende es sodann die einschlägigen statistischen Methoden zur Ermittlung des Erfahrungswerts nicht an. Das Vorgehen des Schatzungsamts zur Ermittlung des Erfahrungswerts widerspreche demnach auch in dieser Hinsicht den Vorgaben des Schätzerhandbuchs.

Gemäss Schätzerhandbuch gelte als Mietwert der nachhaltig erzielbare Mietertrag. Zur Festlegung des nachhaltig erzielbaren Mietwerts orientiere sich der Bewerter am Markt (Vermietbarkeit), an den baulichen Gegebenheiten der Liegenschaft, an den bestehenden Mietverträgen und an der Nutzungsart. Dementsprechend sei ein Mietwert zu ermitteln, der für die Liegenschaft der Beschwerdeführer im Weiler Y nachhaltig erzielbar sei.

- 2.2. Die Vorinstanz entgegnet in ihrer Stellungnahme, dass bei amtlichen Schätzungen von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Appenzell I.Rh. ausschliesslich der Steuerwert bestimmt werde. Um die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sicherzustellen, müssten amtliche Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden. Die B AG komme in der Gesamtbetrachtung zu anderen Schlüssen als das Schatzungsamt. Das entspreche bei Schätzungen, die naturgemäss mit gewis-

sen Unschärfen verbunden seien, dem gewöhnlichen Lauf der Dinge. Bei der Schätzung würden zahlreiche Beurteilungsspielräume bestehen, die es zwangsläufig mit sich bringen würden, dass dasselbe Objekt verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen könne. Eine fehlerhafte Anwendung der Schätzungsrichtlinien liege aber nicht vor.

- 2.3. Mit Schätzungen sollen Werte bestimmt werden, die auf andere Weise nicht festgestellt werden können. Dabei ist die urteilende Instanz grundsätzlich frei in der Wahl der Schätzungsmethode. Einer freien Würdigung unterliegt auch die Frage, ob bestimmte Erfahrungszahlen in einem konkreten Fall als Schätzungsgrundlage herangezogen werden sollen. Jede Schätzmethode führt zwangsläufig zu einer gewissen Pauschalierung und Schematisierung und vermag nicht allen Einzelaspekten völlig gerecht zu werden. Dies ist jedoch aus praktischen und veranlagungsökonomischen Gründen unvermeidlich und in einem gewissen Ausmass zulässig, auch wenn dabei die rechtsgleiche Behandlung nicht restlos gewährleistet wird. Das Verwaltungsgericht übt gegenüber Schätzungen dieselbe Zurückhaltung wie gegenüber verwaltungsbehördlichen Ermessensentscheiden, da sie zu annäherungsweise ermittelten Zahlen führen. Es schreitet nur ein, wenn eine Schätzung im Ergebnis offensichtlich unrichtig erscheint bzw. wenn bei der Schätzung offenkundige Fehler oder Irrtümer unterlaufen sind oder wesentliche Gesichtspunkte übergangen oder falsch gewürdigt wurden. Für den Vorwurf der Rechtswidrigkeit genügt es insbesondere nicht, dass einzelne Posten auch anders bewertet werden können. Dies gilt vor allem dann, wenn die Differenzen in der Bewertung einzelner Entschädigungsposten auf unterschiedliche Schätzungsmethoden oder auf unterschiedliche der Schätzung zu Grunde gelegte Annahmen zurückzuführen sind, die an sich vertretbar sind (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Auflage, St.Gallen 2003, N 623; BGE 128 II 74 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 2P.279/1999 vom 3. November 2000 E. 2f; Urteil des Verwaltungsgerichts St.Gallen B 2012/266 vom 12. Februar 2014 E. 2.1.).

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist das Verfahren der Grundstückschätzung durch die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken sowie den Standeskommissionsbeschluss über die Schätzung von Grundstücken geregelt. Gemäss Art. 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses ist im Kanton Appenzell I.Rh. auf eine Grundstückschätzung grundsätzlich „Das Schweizerische Schätzungshandbuch, Bewertung von Immobilien“, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückerwertungsexperten (SVKG) und der Schweizerischen Schätzungskammer / schweizerisches Verband der Immobilienwirtschaft (SEK/SVIT) in der aktuellen Fassung anwendbar.

- 2.4. Der Mietwert für Eigennutzung entspricht dem Betrag, welchen der Eigentümer für selbst genutzte Grundstücke, Liegenschaften und Liegenschaftsteile auf dem Markt jährlich als Miete für Gleichwertiges aufwenden müsste oder bei Vermietung an unabhängige Dritte erzielen könnte. Der Mietwert wird in der Regel über die Nutzfläche oder über die Raumeinheiten und die Einheitspreise pro Jahr festgestellt. Das örtliche Mietpreisniveau ergibt sich aus den Quadratmeterpreisen von vergleichbaren vermieteten Objekten. Mit der Umwandlung der Nutzflächen einer Wohnung in Raumeinheiten kann nebst der Raumgrösse auch deren Ausstattung miteinbezogen werden. Basierend auf einem Grundansatz werden individuell nach den Objekteigenschaften Zu- und Abschläge für verschiedene Kriterien vorgenommen. Das örtliche Mietpreisniveau ergibt sich aus den Mietzinsen vermieteter Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Im Hinblick darauf, dass in der Regel Drei- bis Vierzimmerwohnungen den grössten vermieteten Anteil aufweisen, wird der Grundansatz auf diese Wohnungstypen ausgerichtet. Die Zu- und Abschläge können anschliessend gemäss den Tabellen „Basismietwert Zu-

schläge / Abzüge“ sowie „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ vorgenommen werden. Im Basiswert nicht enthaltene zusätzliche Einbauten und Anlagen sind zusätzlich zu bewerten (vgl. Das Schweizerische Schätzerhandbuch, 4. Auflage 2012 [folgend: Schätzerhandbuch], S. 82 ff.).

- 2.5. Das Schatzungsamt hat bei der Schätzung des Mietwerts den Grundansatz durch den durchschnittlichen Mietertrag vermieteter Vergleichsobjekte im gesamten Kantonsgebiet ermittelt. Den Mietwert hat es aus der Anzahl Raumeinheiten, multipliziert mit einem Franken-Ansatz berechnet. Zur Bestimmung dieses Ansatzes hat es den in vermieteten Vergleichsobjekten im gesamten Kantonsgebiet ermittelten durchschnittlichen Mietertrag beigezogen. Bei der Ermittlung der Anzahl Raumeinheiten hat das Schatzungsamt die Zimmer im Untergeschoss bei der nur zur Hälfte gezählt, obwohl diese durchaus auch als vollwertige Räume zählen könnten. Den Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit hat das Schatzungsamt mittels der Tabelle des Schätzerhandbuchs „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ (vgl. Schätzerhandbuch, S. 321 Tabelle 109) festgesetzt. Dabei ist unter anderem die Wohnlage sowie die Erschliessung je als ein Kriterium berücksichtigt worden. Insgesamt wurden zehn Kriterien mit einer Korrektur zwischen +9% und -9% (in Dreierschritten) bewertet, wobei mehrmals auch neutrale Wertungen ergangen sind. Wie die Beschwerdeführer richtig feststellen, wird bei der vorliegenden Anwendung die Wohnlage im Weiler Y mit den Kriterien Wohnlage, Immissionen sowie Besonnung mehrfach gewertet. Die Kriterien der Tabelle „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ ist jedoch vom Schätzerhandbuch vorgegeben und damit Grundlage für die Bewertung des Mietwerts. Bezüglich der fehlenden Garagen hat die Vorinstanz zurecht festgestellt, dass aus vorhandenen Garagen ein in der Gesamtbetrachtung höherer Ertragswert resultieren würde. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Nachteile bei der Vermietung der Wohnräume fallen durch die üblicherweise separate Schätzung des Mietwerts von Garagen demnach nicht ins Gewicht. Bei der Bewertung des wirtschaftlichen Alters ist das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz von einem leicht abgenutzten Objekt ausgegangen, wobei Küche und Bad dem üblichen Standard entsprechen. Das Schatzungsamt hat sich demzufolge an das vom Schätzerhandbuch vorgesehene Vorgehen zur Ermittlung des Mietwerts gehalten.

Die Beschwerdeführer bestreiten zudem den Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 nicht substantiiert, sondern verlangen vielmehr die Ausscheidung verschiedener Lagekategorien sowie den Vergleich mit den angrenzenden Dörfern im St.Galler Rheintal, nach welcher sich der Weiler Y orientiert. In Bezug auf die Bestimmung des örtlichen Mietwerts liegen keine anwendbaren kantonalen Vorschriften vor, weshalb einzig das Schätzerhandbuch massgebend ist. So hat das Schatzungsamt bei der Ermittlung des Erfahrungswerts den durchschnittlichen Mietertrag der vermieteten Vergleichsobjekte im Kanton beigezogen, da das Segment der Einfamilienhäuser mehrheitlich selbstgenutzt ist. Dies ist nicht zu beanstanden, denn das Schatzungsamt hat insbesondere keine Möglichkeiten, eigenständig verschiedene Lagekategorien mit einem unterschiedlichen Erfahrungswert auszuscheiden. Dies müsste gesetzlich normiert werden, wie dies beispielsweise in anderen Kantonen der Fall ist. Es muss jedoch in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden, dass gemäss Art. 5 Verordnung über die Schätzung von Grundstücken bei der Schätzung nicht landwirtschaftlicher Grundstücke, anders als etwa im Kanton St.Gallen, der Verkehrswert der Grundstücke einzig als Steuerwert zu bestimmen ist. Zu Recht weist die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme deshalb darauf hin, dass diesbezüglich die amtlichen Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden müssen, um die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sicherzustellen. Entsprechend ist die Schätzung des Mietwerts gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfolgt und nicht zu beanstanden.

3.
  - 3.1. Die Beschwerdeführer rügen zudem, die Vorinstanz habe die Ermittlung des Minderwerts von 12% durch das Schatzungsamt geschützt, indem sie festgehalten habe, dass die vom Schatzungsamt angewendete Wertminderungstabelle den unterschiedlichen Entwertungen der einzelnen Bauteilgruppen ausreichend Rechnung trage. Der vom Schatzungsamt ermittelte Minderwert von Fr. 79'000.00 sei für die 22 Jahre alte Liegenschaft anhand der Lebensdauer allein schon für die Einrichtungen bei weitem nicht ausreichend. Die Summe der Entwertungen für die einzelnen Bauteile (inkl. Einrichtungen) ergebe einen Betrag, der den Minderwert von Fr. 79'000.00 deutlich übersteige. Das Schätzerhandbuch führe eine Wertminderungstabelle auf, auf die auch das Schatzungsamt abgestellt habe. Das Schätzerhandbuch halte aber auch fest, dass die Wertminderung die allfälligen Instandsetzungskosten am Bewertungsstichtag decken können müsse. Es lege somit fest, dass zwar die (pauschale) Wertminderungstabelle für die Ermittlung des Minderwerts herangezogen werden könne, dass aber der so pauschal ermittelte Minderwert die fälligen Instandsetzungskosten am Bewertungsstichtag auch tatsächlich decken müsse. Indem die Vorinstanz nun einzig überprüfe, ob die Minderwertermittlung nach der pauschalisierten Wertminderungstabelle korrekt durch das Schatzungsamt durchgeführt worden sei, vergesse die Vorinstanz, dass die Ermittlung des Minderwerts nach der Wertminderungstabelle nur dann zur Anwendung komme, wenn damit auch die tatsächlichen Instandsetzungskosten abgedeckt seien. Die Beschwerdeführer hätten vor der Vorinstanz geltend gemacht, dass die pauschale Ermittlung des Minderwerts die fälligen Instandsetzungskosten eben gerade nicht decken würden. Die von der B AG errechnete Wertminderung betrage mindestens 29%, maximal 46%. B AG gehe von einem Minderwert von 30% aus. Die Beschwerdeführer verlangen deshalb, dass ihnen ein Minderwert von 22% angerechnet werde.
  - 3.2. Die Vorinstanz erwidert, dass der von den Beschwerdeführern eingereichte Bericht der B AG, auf welchen sie ihre Anträge stützen, den Minderwert nicht nach Massgabe des Schätzerhandbuchs ermittle.
  - 3.3. Wie bereits ausgeführt, ist auf das Verfahren der Gebäudeschätzung das Schweizerische Schätzerhandbuch anwendbar. Mit der Wertminderung wird die Werteinbusse des Neuwerts infolge Alterung, Abnutzung, Mängel und Schäden sowie zufolge Demodierung wie auch neuer Erkenntnisse in der Baukunde und bei den Baustoffen erfasst. Die Wertminderung umfasst sowohl die technische wie auch die wirtschaftliche Wertminderung (vgl. Schätzerhandbuch, S. 368). Die Wertminderung wird zur Ermittlung des Zeitwerts herangezogen (vgl. Schätzerhandbuch, S. 77). Für die Altersbestimmung von Gebäuden steht eine Reihe von Verfahren zur Verfügung. Die gemäss Schätzerhandbuch verlässlichste Methode, um das Alter und damit die Entwertung eines Gebäudes zu bestimmen, beruht auf der Tatsache, dass ein Gebäude aus einer Vielzahl von Bauteilen zusammengefügt ist, welche je nach Art, Ort und Nutzung unterschiedlich altern. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Bauteile einen unterschiedlichen Alterungsprozess durchlaufen und somit einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden müssen. Diese differenzierte Betrachtungsweise setzt jedoch einen hohen Parametrisierungsgrad voraus, der unter Umständen die Annahme einer Vielzahl von Kennzahlen und Einflussgrössen notwendig macht. Das Ergebnis suggeriert eine Präzision, die die zugrundeliegenden Daten bzw. Annahmen gar nicht hergeben. Es ist demnach dem pflichtgemässen Ermessen des Sachverständigen überlassen, welches Verfahren und somit welchen Detaillierungsgrad er aufgrund der vorhandenen Informationen als sachdienlich beurteilt (vgl. Schätzerhandbuch, S. 150).
  - 3.4. Das Schatzungsamt hat für die Ermittlung des Minderwerts die Wertminderungstabelle des Schätzerhandbuchs herangezogen (vgl. Schätzerhandbuch, S. 344). Anhand dieser erfolgt eine einfache approximative Ermittlung der Entwertung über ein gesamtes

Gebäude (vgl. Schätzerhandbuch, S. 147). Anlässlich der Besichtigung des Objekts durch das Schätzungsamt konnten keine ausserordentlichen Schäden oder Abnutzungen festgestellt werden. Die Beschwerdeführer machen geltend, der ermittelte Minderwert reiche nicht aus, die fälligen Instandsetzungskosten zu decken; konkrete Angaben dazu fehlen jedoch. Die Beschwerdeführer haben es unterlassen, die fälligen Instandsetzungskosten substantiiert zu begründen und nachzuweisen. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, weshalb der vom Schätzungsamt geschätzte Minderwert von Fr. 79'000.00 nicht ausreicht, um diese Instandsetzungskosten zu decken.

Auch wenn die Schätzung durch die B AG dem Vorgehen gemäss Schätzerhandbuch entsprechen würde und sich die unterschiedlichen Werte durch die unterschiedlichen Schätzungsmethoden erklären, können die Beschwerdeführer daraus nicht ableiten, dass die durch das Schätzungsamt vorgenommene Schätzung offensichtlich unrichtig ist. Das Vorgehen des Schätzungsamts bei der Ermittlung des Minderwerts entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist dementsprechend nicht zu beanstanden.

4.

4.1. Der Fachschätzer hat demnach sowohl die Ermittlung des Mietwerts als auch des Minderwerts nach Abklärung vor Ort und in korrekter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

4.2. Die Schätzung des Schätzungsamts ist zu bestätigen, weshalb die auf den Miet- und Minderwert basierenden Werte nicht mehr zu prüfen sind.

5.

5.1. Es ist im Übrigen festzuhalten, dass Schätzungen versuchen, einen Wert annähernd bestimmen zu können; wenn nun aber einzelne Werte zur Korrektur beanstandet werden, verzerren sie das Gesamtergebnis. Zudem basiert das Schätzungsverfahren im Kanton Appenzell I.Rh. auf dem Schätzerhandbuch, welches von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer / Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft herausgegeben wird und als reichhaltige und umfassende Bezugsquelle für Daten und Fakten im Zusammenhang mit der Bewertung von Immobilien gilt. Diese Vorgaben wurden bei der Schätzung durch einen Fachschätzer angewendet, wobei auch das zu schätzende Grundstück besichtigt wurde. Wie anhand der Ermittlung des Mietwerts sowie des Minderwerts aufgezeigt, räumt das Schätzerhandbuch dem Fachschätzer einen grossen Ermessensspielraum ein. Wurde dieser von der Fachperson korrekt ausgeübt, so schreitet das Gericht nicht ein.

5.2. Zusammenfassend gelangt das Gericht zum Schluss, dass es sich den Überlegungen der Vorinstanz anschliessen kann; denn das Schätzungsergebnis kann nicht mit hinreichenden Gründen als unzutreffend angesehen werden. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Entscheid V 18-2014 vom 21. Mai 2015

*Die Beschwerde gegen diesen Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 2C\_834/2015 vom 15. Februar 2016 ab.*



**2.10. Öffentliches Beschaffungswesen: Verzicht der Vergabebehörde auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Gebundenheit der Vergabebehörde an die ausgeschriebenen Eignungskriterien, deren klarer Wortlaut weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zulässt. Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung verstösst gegen die Gleichbehandlungspflicht.**

Erwägungen:

**I.**

1. Die Verwaltungspolizei (Justiz-, Polizei- und Militärdepartement) hat am 27. Februar 2016 im simap.ch und im kantonalen Amtsblatt die „Neue kantonale Softwarelösung für Einwohnerkontrolle AI, SIMAP-Projekt-Nr. 136256“ mit dem detaillierten Aufgabenbeschrieb „Lieferung, Anpassung, Einführung und Schulung einer Softwarelösung (inkl. Schnittstellen zu Um-systemen) für die kantonale Einwohnerkontrolle; Migration der aktuellen Einwohnerdaten inkl. der historisierten Daten; Wartung und Pflege der Anwendung für mindestens 5 Jahre“ im offenen Verfahren ausgeschrieben.
2. Per 12. April 2016 gingen Angebote von vier Anbietern ein, unter anderem von der A. AG und der B. AG, welche beide die Software NEST offerierten.
3. Mit Verfügung vom 29. Juni 2016 erteilte die Verwaltungspolizei der A. AG für ihr Angebot über CHF 111'820.00 plus jährlich wiederkehrenden Kosten für Softwarelizenzen, Support und Wartung zu CHF 50'869.00 den Zuschlag, da sich deren Angebot unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schnittstellenkosten als wirtschaftlich günstigstes erwiesen habe und es die Zuschlagskriterien am besten erfülle.
4. Gegen diese Zuschlagsverfügung reichte der Rechtsvertreter der B. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 8. Juli 2016 Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, die Zuschlagsverfügung sei aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin der Zuschlag für das Projekt „Neue kantonale Softwarelösung für die Einwohnerkontrolle AI“ gemäss deren Offerte vom 11. April 2016 zu erteilen, eventualiter die Angelegenheit zur Neuentscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zudem stellte er den formellen Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
5. Mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juli 2016 wurde der Verwaltungspolizei (folgend: Beschwerdegegnerin) einstweilen untersagt, weitere Schritte im strittigen Beschaffungsfall, insbesondere einen Vertragsschluss, zu unternehmen. Gleichzeitig wurde ihr Gelegenheit geboten, bis 20. Juli 2016 bezüglich aufschiebender Wirkung der Beschwerde unter Einreichung der massgeblichen Unterlagen Stellung zu nehmen.
6. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin beantragte innert erstreckter Frist mit seiner Stellungnahme vom 31. August 2016 die Abweisung der Beschwerde und den sofortigen Entzug der aufschiebenden Wirkung.
7. Mit Präsidialentscheid vom 19. September 2016 wurde die mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juli 2016 erteilte einstweilige aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufrechterhalten.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, gemäss Ausschreibung müsse im vorliegenden Fall die Nichterfüllung eines Eignungskriteriums zwingend und ohne weiteres zum Ausschluss des entsprechenden Anbieters führen. Es stehe nicht im Ermessen der Vergabebehörde, die von ihr selbst definierten Eignungskriterien nicht zu beachten. Jeder Anbieter im betreffenden Submissionsverfahren müsse sich darauf verlassen können, dass die Vergabebehörde genauso handle, wie sie es in der Ausschreibung angekündigt hätte. Da die Beschwerdegegnerin das Eignungskriterium E06 nicht erfülle, müsse sie zwingend vom Submissionsverfahren ausgeschlossen werden.
- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, der Kanton Appenzell I.Rh. habe in Art. 11 VöB eine Kann-Vorschrift formuliert, welche besage, dass der Auftraggeber einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, den Zuschlag widerrufen oder aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen könne, wenn dieser insbesondere die Eignungskriterien nicht erfülle. Damit sei den Vergabebehörden in der Prüfung und Beurteilung von Eignungskriterien ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt worden. Nur wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliege, könnte das Verwaltungsgericht deren Entscheidung entsprechend kassieren.

Vorliegend müsse der Zweck des Eignungskriteriums E06 (nämlich dass der Anbieter in der Lage sei, komplexe Projekte wie vorliegend die Einführung einer Einwohnerkontrollsoftware in eine technisch komplexe Systemumgebung zu übernehmen) dessen Wortlaut vorgehen. Die sehr strenge, mathematische, enge Beurteilung von E06 sei als falsche Auslegung des der Vergabebehörde zustehenden Ermessens zu qualifizieren.

Das Vertrauensprinzip sei im vorliegenden Verfahren nicht von Relevanz. Die Beschwerdeführerin habe den Zuschlag aufgrund zu hoch offerierter Kosten nicht erhalten. Somit könne sie sich vorliegend nicht auf den Vertrauensschutz berufen, da die Beschwerdeführerin selber keiner «falschen Anleitung» gefolgt sei. Da vorliegend mit Art. 11 VöB eine Spezialnorm vorliege, gehe das Legalitätsprinzip dem Vertrauensgrundsatz ohnehin vor.

- 1.3. Der Auftraggeber legt im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien der Anbieter erfüllen und welche Nachweise er erbringen muss (Art. 8 VöB). Der Auftraggeber kann einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, wenn dieser insbesondere die Eignungskriterien nicht erfüllt (Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB).

Eignungskriterien beziehen sich auf die Person des Anbieters, auf dessen Organisation, das Personal und allgemein auf dessen Leistungsfähigkeit. Sie dienen somit dazu, den Anbietermarkt auf jene Unternehmungen einzugrenzen, welche in der Lage sind, den Auftrag in der gewünschten Qualität zu erbringen. Sie umschreiben die Anforderungen, die an die Anbieter gestellt werden, um zu gewährleisten, dass sie zur Ausführung des geplanten Auftrags in der Lage sind (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich 2013, N 555, 588). Dabei ist es zulässig, zur Eignungsprüfung den Nachweis von Referenzprojekten zu verlangen. Je anspruchsvoller bzw. komplexer eine Leistung ist, desto höher dürfen auch die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Referenzprojekte sein (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 559).

Der Vergabebehörde kommt bei der Wahl und Formulierung der Eignungskriterien und der einzureichenden Eignungsnachweise ein grosser Ermessensspielraum zu (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 557). Der Vergabestelle steht es grundsätzlich frei, welche Nachweise sie von den Anbietenden betreffend die Erfüllung der vorgegebenen Eignungskriterien verlangt (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 561), sie ist jedoch an die ausgeschriebenen Eignungskriterien gebunden und hat auf diese abzustellen (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 628; Beyeler, Ziele und Instrumente des Vergaberechts, Zürich 2008, N 51). Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung bei einem als geeignet bezeichneten Anbieter bedeutet ein Verstoss gegen die Gleichbehandlungspflicht (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 568).

In Bezug auf die Formulierung der Eignungskriterien dürfen die Anbieter grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Vergabestelle die ausgewählten Beurteilungskriterien im herkömmlichen Sinn versteht, andernfalls muss sie das betreffende Kriterium in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend möglichst detailliert umschreiben, damit die Anbieter erkennen können, welchen Anforderungen sie genügen müssen. Folgt sie, ohne solche Erklärung abgegeben zu haben, ihrem eigenen ungewöhnlichen Begriffsverständnis, so ändert sie damit im Ergebnis die publizierten Kriterien (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 566; Beyeler, a.a.O., N 52). Auf den subjektiven Willen der Vergabestelle kommt es nicht an (vgl. BGE 141 II 14 E. 7.1). Vielmehr übt die Vergabestelle mit einer gegen Treu und Glauben bzw. das Transparenzprinzip verstossenden Auslegung ihr Ermessen rechtsfehlerhaft aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_1101 vom 24. Januar 2013 E. 2.4.1). Ein vergleichbar grosser Ermessensspielraum kommt den Vergabebehörden bei der Beurteilung von Referenzprojekten zu, wenn die verlangten Referenzprojekte relativ offen umschrieben wurden (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 611).

Eignungskriterien sind im Normalfall Ausschlusskriterien, die entweder erfüllt oder nicht erfüllt sind. Erfüllt ein Bewerber die bei einem Eignungskriterium gestellten Anforderungen nicht, so muss er als ungeeignet ausgeschlossen werden (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 580, 603).

- 1.4. In der Ausschreibung der Beschwerdegegnerin ist bei den Eignungskriterien einleitend aufgeführt, dass die Nichterfüllung bzw. Nichtbeantwortung der Eignungskriterien den Ausschluss der entsprechenden Bewerbung zur Folge habe. Mit dieser Formulierung hat die Beschwerdegegnerin das ihr zustehende Ermessen ausgeübt, indem sie selbst die Eignungskriterien als Muss-Kriterien festgelegt hat. Sie hat demnach auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen, verzichtet.

Das Eignungskriterium „E06 Kunden-Referenzen Einwohnerkontrolle“ hat die Beschwerdegegnerin wie folgt definiert: „Der Anbieter muss mindestens 3 Referenzprojekte (inkl. Jahr der Umsetzung) mit über 15'000 Einwohnern vorweisen können.“ Dieser Wortlaut ist klar und lässt weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zu: Der Anbieter hat mindestens drei Referenzen einzureichen, mit welchen er vorweisen kann, dass er selbst ein Einwohnerkontrollsystem für über 15'000 Einwohner umgesetzt hat. Somit müssen es erstens mindestens drei Referenzen sein, zweitens müssen es Einwohnerkontrollsysteme sein und drittens müssen mit diesen Systemen über 15'000 Einwohner kontrolliert werden können. Ob das Eignungskriterium erfüllt ist, kann somit nur mit ja oder nein beantwortet werden. Die Beschwerdegegnerin hat sich mit dieser Formulierung selbst einen engen Rahmen gesetzt und auf eine offenere Formulierung wie zum Beispiel „vergleichbare Projekte“ verzichtet.

Entsprechend bedarf es keiner Auslegung des anbieterbezogenen Eignungskriteriums E06, weshalb diesbezüglich der von der Beschwerdegegnerin genannte Zweck der zu offerierenden Softwarelösung bzw. die technische Spezifikation irrelevant ist. Es bleibt jedoch anzumerken, dass dies bei den angebots- bzw. leistungsbezogenen Zuschlagskriterien entsprechend zu berücksichtigen ist. So kann die Beschwerdegegnerin die beim Zuschlagskriterium Z1, Ziffer 5.1.3 (Referenzen), aufgeführten Referenzkunden nach ihrem Ermessen bewerten und gewichten, ob diese mit ihrer Umgebung (Bereich Einwohnerkontrolle) bezüglich Konfiguration, Funktionsumfang und Service-Anforderungen vergleichbar sind und die Anbieter die technische Komplexität sowie die applikatorischen Anforderungen - nach Auffassung der Beschwerdegegnerin technische Muss-Kriterien - abzudecken vermögen.

Auch wenn die Beschwerdegegnerin die A. AG als für die erfolgreiche Projektführung geeignet erachtet, durfte sie nicht auf die Prüfung, ob die A. AG das von ihr klar definierte Eignungskriterium E06 erfüllt, verzichten. Aufgrund der Formulierung des Eignungskriteriums E06 haben Konkurrenzunternehmen, welche keine drei Referenzobjekte im Bereich Einwohnerkontrolle mit über 15'000 Einwohnern präsentieren können, unter Umständen von einer Angebotseinreichung abgesehen, obwohl sie ihr System in einem komplexen technischen Umfeld handhaben könnten. Diese durften aber darauf vertrauen, dass nur solche Anbieter zum Submissionsverfahren zugelassen werden, welche das klar formulierte Eignungskriterium E06 erfüllen. Andernfalls wäre der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

1.5. Sofern die A. AG das Eignungskriterium E06 nicht erfüllt, diese somit nicht mindestens drei Referenzen eingereicht hat, mit welchen sie vorweisen kann, dass sie drei Einwohnerkontrollsysteme für über 15'000 Einwohner umgesetzt hat, hätte sie die Beschwerdegegnerin vom Vergabeverfahren ausschliessen müssen. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

2.

2.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die A. AG erfülle das Eignungskriterium E06 nicht. So habe diese mit Referenzobjekt W. nur ein Referenzprojekt nennen können, das die Kriterien erfülle. Das Referenzobjekt X. genüge nicht, da die Gemeinde X. deutlich weniger als die in der Ausschreibung verlangten mindestens 15'000 Einwohner habe.

2.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, die A. AG habe insgesamt vier Referenzprojekte W., X., Y. und Z. in ihrer Offerte vom 8. April 2016 angegeben. Die Referenz X. habe sie nicht weiter geprüft, da sie die andern drei Referenzen als genügend betrachtet habe. Aber auch diese Referenz würde die technische Muss-Anforderung in E06 erfüllen, da dort auch die Software NEST eingesetzt werde.

2.3. Von der Beschwerdeführerin unbestritten ist, dass die von der A. AG genannte Referenz W. die von der Beschwerdegegnerin gestellten Anforderungen erfüllt.

Das Referenzprojekt Gemeinde X., welches die A. AG in ihrer Offerte unter Ziffer 2.3 Referenzprojekte aufgeführt hat, genügt den Anforderungen nicht. (...). Dass die Gemeinde X. deutlich weniger Einwohner als in der Ausschreibung verlangt aufweist, bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die beiden weiteren Referenzen Y. und Z. der A. AG das Eignungskriterium E06 erfüllen.

- 3.
- 3.1. Die Beschwerdeführerin erachtet die Referenz Z. als unzulässig, da Z. als Energieversorger keine Einwohner, sondern Energie-Messgeräte bzw. Energiebezüger verwalten würden. Bei Z. werde die Software IS-E für Energieversorger, nicht die Software NEST für Einwohnerkontrolle eingesetzt.
- 3.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass mit dem Referenzprojekt Z. ein höchst komplexes Projekt vorliege, bei welchem in eine nicht einfache Umgebung mit 50'000 Kunden (Leistungsbezüger) eine äusserst anspruchsvolle Software IS-E, welche die gleiche Datenbank, die gleichen Basis-Daten und das gleiche Datenmodell wie NEST verwalde, implementiert worden sei. Sowohl IS-E (für Energieversorger) als auch NEST (für Gemeinden, Städte und Kantone) würden von der C. AG betreut. Die Lösung IS-E sei ebenso wie NEST für grosse Institutionen, hier Energieversorger, geeignet. Diese beiden Applikationen seien praktisch identisch bzw. jedenfalls vergleichbar.
- 3.3. Auch die A. AG macht geltend, es handle sich bei NEST und IS-E um die gleiche Lösung. Mit der Installation Z. würden über 50'000 Kunden verwaltet. Somit diene diese Referenz als gute Auskunft, ob die A. AG mit grossen und komplexen Installationen von NEST/IS-E umgehen könne. Im Weiteren habe es im Projekt Z. sehr viele Schnittstellen zu anderen Systemen.
- 3.4. Wie bereits in Erwägung 1.4 ausgeführt, sind nach klarem Wortlaut des Eignungskriteriums E06 Kunden-Referenzen Einwohnerkontrolle solche Referenzprojekte anzuführen, welche Einwohner verwalten. Bei dem von der A. AG aufgeführten Referenzprojekt Z. handelt es sich hingegen gerade nicht um eine Gemeinde, welche Einwohner zu verwalten hat, sondern unbestrittenermassen um einen Energieversorger, welcher Leistungsbezüger zu verwalten hat.

Dies wird von der A. AG selbst bestätigt: In ihrer Offerte gab sie unter der Rubrik Zuschlagskriterien/Referenzen bei der Referenz Z. die Anzahl User im Bereich Einwohnerkontrolle mit "0" (Null) an. Ebenfalls führte sie unter der Rubrik Zuschlagskriterien an, die dritte Referenz Z. sei ein Energieversorger und keine Gemeinde.

Auch die Beschwerdegegnerin vermerkte im Offertöffnungsprotokoll unter der Rubrik Eignungskriterien als Kommentar, dass die A. AG zwei Referenzen mit Einwohnerkontrollen und eine Referenz mit Werken angegeben habe. Auch gab sie in der Beschwerdeantwort an, sie habe bereits im Rahmen des Offertöffnungsprotokolls festgehalten, dass in Bezug auf die Erfüllung des Eignungskriteriums E06 bei der A. AG noch Punkte zu klären seien. Sie war sich demnach der Problematik bewusst. Ihr blieb jedoch bei dem von ihr klar und unmissverständlich formulierten Eignungskriterium E06 kein Spielraum, die Software IS-E für Energieversorger als Einwohnerkontroll-System gelten zu lassen. Das Referenzobjekt Z. erfüllt somit die definierten Anforderungen gemäss Eignungskriterium 06 nicht.

Nachdem zwei der vier von der A. AG angegebenen Referenzprojekte das Eignungskriterium E06 nicht erfüllen, braucht im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr geprüft zu werden, ob das Referenzprojekt Y. neben W. die beim Eignungskriterium E06 klar gestellten Anforderungen genügen würde. Selbst wenn nämlich dieses Referenzprojekt das Eignungskriterium E06 erfüllen würde, käme die A. AG nicht auf die geforderten drei Referenzprojekte.

- 4.
- 4.1. Die A. AG erfüllt das Eignungskriterium E06 nicht, womit deren Ausschluss vom Vergabeverfahren hätte erfolgen müssen und folglich der Zuschlag nicht ihr hätte erteilt werden können. Die Zuschlagsverfügung vom 29. Juni 2016 ist demnach aufzuheben.
- 4.2. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass nur sie und die D. AG im Submissionsverfahren verbleiben würden. Sie selbst komme auf 464.49 Punkte, die D. AG nur auf 423.74 Punkte. Damit sei klar und unbestreitbar, dass die Beschwerdeführerin den Zuschlag erhalten müsse.
- 4.3. Die Beschwerdeinstanz kann die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen (Art. 18 Abs. 1 IVöB i.V.m. Art. 5 Abs. 2 GöB).
- 4.4. Dem Gericht liegt einzig die Beilage 2 (Fragebogen und Leitfaden für die Angebotserstellung) der Offerte der Beschwerdeführerin vor. Nicht bekannt sind ihm hingegen unter anderem die verlangte Dokumentation der Erfüllung der Eignungskriterien mit Unterlagen und die Beilage 2b der Ausschreibung betreffend Gewichtung und Bewertungsgrundlagen der Zuschlagskriterien. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, den Zuschlag unmittelbar mit dem Beschwerdeentscheid zu erteilen.

Die Angelegenheit ist folglich zur Neu Beurteilung und -entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 16-2016 vom 1. Dezember 2016



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### Revision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr

#### 1. Ausgangslage

Infolge der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 15. Juni 2012 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700), in Kraft seit 1. Mai 2014, haben die Kantone gestützt auf Art. 38a RPG ihre Richtpläne innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 an die Anforderungen von Art. 8 und Art. 8a Abs. 1 anzupassen. Die Frist läuft somit bis zum 30. April 2019. Wird die Anpassung nicht zeitgerecht gemacht, wird die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, bis die Änderung vorgenommen ist.

Art. 8 RPG	<sup>1</sup> Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;</li> <li>b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;</li> <li>c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.</li> </ol> <sup>2</sup> Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.
Art. 8a RPG	<sup>1</sup> Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;</li> <li>b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;</li> <li>c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;</li> <li>d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 entsprechen; und</li> <li>e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.</li> </ol>

Bei der Festlegung des Siedlungsgebiets und der Bauzonendimensionierung ist weiter zu beachten, dass für die Bestimmung der im Kanton insgesamt benötigten Bauzonkapazitäten nach Art. 5a RPG Wachstumsannahmen über dem mittleren Szenario des Bundesamts für Statistik (BFS-Szenario mittel) für die Bevölkerungsentwicklung nur berücksichtigt werden dürfen, soweit sie das Szenario hoch des BFS nicht überschreiten. Überschreiten sie dieses Szenario, so sind sie nur zu berücksichtigen, soweit die reale Entwicklung sie bestätigt hat oder sie die Beschäftigten betreffen und der Kanton im Richtplan nachweist, dass seine Annahmen plausibler sind als diejenigen der BFS-Szenarien für das Wachstum der Wohnbevölkerung. In Art. 30a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) ist hinsichtlich der Gesamtgrösse der Bauzonen geregelt, mit welcher Bauzonenfläche je Einwohner und Beschäftigten zu rechnen ist.

Das Bau- und Umweltdepartement hat zusammen mit den Bezirkshauptleuten und in Abstimmung auf das Baugesetz vom 29. April 2012 (GS 700.000) den kantonalen Richtplan, Teil Siedlung, mit Blick auf Erfüllung von Art. 5a, 8, 8a und 38a RPG überarbeitet.

Im Rahmen des vom 6. April bis 31. Mai 2016 durchgeführten Anhörungsverfahrens haben alle Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell Stellung genommen, im Rahmen des Einwendungsverfahrens neben den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen 16 politische Organisationen, Firmen und Privatpersonen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat sich am 14. Dezember 2016 im Rahmen der Vorprüfung zur Revision des kantonalen Richtplans geäussert, diese aber noch nicht in allen Teilen als gesetzeskonform beurteilt. Folgende Genehmigungsvorbehalte wurden geäussert:

- Die kantonalen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung in der Raumentwicklungsstrategie sind im Hinblick auf die Genehmigung so anzupassen, dass das BFS-Szenario hoch nicht übertroffen wird.
- Der Bund erachtet die Siedlungserweiterung für Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie für die Arbeitszonen als zu gross.
- Der Kanton muss im Hinblick auf die Genehmigung aufzeigen, mit welchen Massnahmen eine kantonale Bauzonenauslastung von 100% erreicht werden kann und die dazu nötigen Massnahmen in den Richtplan aufnehmen.
- Im Hinblick auf die Genehmigung stellt der Kanton den bundesrechtskonformen Vollzug von Art. 33 RPV sicher. Er überprüft die bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität und veranlasst, wo nötig, deren Anpassung. Baubewilligungen in Weilerzonen sind bis auf weiteres dem Bundesamt für Raumentwicklung zu eröffnen.

Die Objektblätter und der Bericht wurden nach Prüfung der Einwendungen und Vorbehalte zu den Grundlagen überarbeitet, und es wurde ein Einwendungsbericht verfasst. Mit Entscheid vom 18. April 2017 (Prot. 391/17) hat die Standeskommission den kantonalen Richtplan, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr, erlassen.

## **2. Erwägungen**

Die nachfolgenden Erwägungen sollen einen Überblick über die wichtigsten Kernpunkte der Richtplanrevision geben.

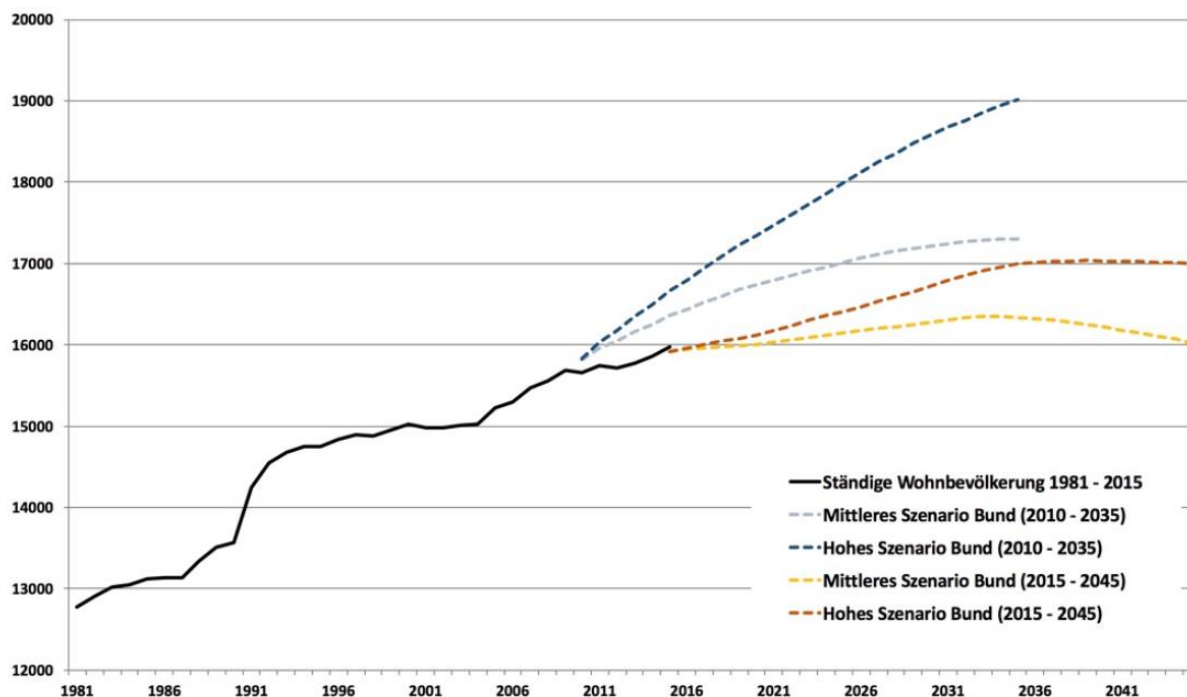
### **2.1 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung**

Ausgangsbasis für die zukünftige Siedlungsplanung bilden die vorhandenen Kapazitäten für Einwohner und Beschäftigte im Siedlungsgebiet und die Annahmen zum künftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum. Bei den Bauzonen geht man von einem 15-Jahres-Horizont bis 2030, beim Siedlungsgebiet von einem 25-Jahres-Horizont bis 2040 aus.

Die neuesten Szenarien des BFS gehen für den Kanton Appenzell I.Rh. von einem deutlich tieferen Wachstum als bisher prognostiziert aus. Die Tatsache, dass bei den Nachbarkantonen das Wachstum zunehmen soll, deren Wachstumsraten um 50% oder sogar 100% höher liegen als in Appenzell I.Rh. und zugleich in der Vergangenheit das hier realisierte Wachstum bei den Beschäftigten weit über dem Bevölkerungswachstum lag, hat die Standeskommission dazu bewogen, die Betrachtungen im kantonalen Richtplan auf zwei Szenarien abzustellen (BFS-Szenario hoch und ein höheres Eventualszenario). Wird das realisierte Wachstum allenfalls über dem BFS-Szenario hoch liegen, greift das Eventualszenario. Das Szenario hoch sieht bei der Bevölkerung ein jährliches Wachstum von 0.28% vor, das Eventualszenario ein solches von



0.5%. Bei den Beschäftigten liegen die Wachstumsraten bei 0.28% im Szenario hoch und bei 0.61% im Eventualszenario. Die Unterschiede zwischen den Wachstumsraten von Bevölkerung und Beschäftigten beim Eventualszenario hängen mit der Verteilung der Bevölkerung und Beschäftigten auf das Bau- und Nichtbaugelände zusammen. Die Wachstumsraten je Siedlungstyp sind für Bevölkerung und Beschäftigte gleich gross. Relativ betrachtet wohnen jedoch mehr Personen ausserhalb der Bauzone als dort arbeiten.



Bisherige Entwicklung der Wohnbevölkerung und Prognose 2010-2035 und 2015-2045 gemäss BFS-Szenarien mittel und hoch.

## 2.2 Festlegung Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet wird quantitativ umschrieben (Variante C gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung). Das Siedlungsgebiet umfasst heute 466ha. Die Fläche für das Siedlungsgebiet gemäss BFS-Szenario hoch beträgt 461ha, gemäss Eventualszenario 477.9ha. Aus diesen Daten ergibt sich, dass bei Nichteintreten der höheren Wachstumsraten das Siedlungsgebiet mittelfristig zu reduzieren ist. Die Bezirke haben daher mit Blick auf eine allfällige Entschädigungspflicht dafür zu sorgen, dass nicht zu viel unüberbautes Bauland erschlossen wird.

Falls ein Bezirk in einigen Jahren den Nachweis für die Notwendigkeit von neuem Bauland erbringen wird oder in näherer Zukunft Einzonungen mit gleichzeitiger Kompensation vornehmen möchte, ist dies nur in den definierten, potenziellen Siedlungsgebieten, den sogenannten Suchräumen möglich, welche im Objektblatt S 1 für die Bezirke und die Feuerschaugemeinde bezeichnet sind. Diese Einschränkung beruht auf dem Bestreben, eine Zersiedelung zu vermeiden. Die Massnahme soll sicherstellen, dass sich keine zufälligen Siedlungsausdehnungen ergeben.

## 2.3 Bauzonendimensionierung (S 3), Arbeitszonenmanagement (S 2)

Ob die Bauzonen in einem Kanton überdimensioniert sind, wird anhand der Auslastung beurteilt. Die Auslastung ist das Verhältnis zwischen dem Bauzonenbedarf in den nächsten 15 Jahren und der vorhandenen Bauzonenkapazität. Ist der Bedarf kleiner als die Kapazität, sind die Bauzonen überdimensioniert. Das Bundesamt für Raumentwicklung unterteilt die Kantone in drei Kategorien:

Kanton mit einer Auslastung unter 95%	Auszonungspflicht
Kanton mit einer Auslastung zwischen 95% und 100%	Neueinzonung nur gegen Auszonung
Kanton mit einer Auslastung über 100%	Einzonungsbedarf

Der Kanton Appenzell I.Rh. weist unter Annahme des BFS-Szenario hoch eine Auslastung von 96% aus. Neueinzonungen in den Bezirken sind folglich nur möglich, wenn eine gleich grosse Fläche Bauland an einem anderen Ort ausgezont wird. Die Regelung im Objektblatt S 3 stellt sicher, dass sich beim erwarteten Wachstum die Auslastung der Bezirke mit der Zeit auf 100% erhöhen wird.

Die Auslastungsberechnungen gelten nur für die Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die Beurteilung, ob zusätzliches Gewerbe- und Industriegebiet eingezont werden darf, erfolgt gestützt auf ein Arbeitszonenmanagement. Der Kanton muss ein Verzeichnis führen, aus dem die Reserven an Industrie- und Gewerbeland, deren Verfügbarkeit, Erschliessung und allfällig vorhandene Hemmnisse erkennbar sind (Angebotsseite). Weiter wird eine Liste der Betriebe mit kurzfristigem, mittelfristigem und langfristigem Baulandbedarf geführt (Nachfrageseite). Kann gestützt auf diese beiden Grundlagen (Arbeitszonenmanagement) nachgewiesen werden, dass das vorhandene Nutzungspotenzial an Flächen für einheimische Betriebe ausgeschöpft ist und keine Alternativen an anderen Standorten im Kanton bestehen, sind Neueinzonungen möglich. Ebenso zulässig sind Einzonungen im Sinne einer minimalen Reserve für bestehende wie anzusiedelnde Betriebe. Solche Einzonungen sind an einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zu knüpfen, mit dem die Verfügbarkeit gesichert und Entschädigungspflichten bei Auszonungen vermieden werden sollen.

## 2.4 Siedlungsentwicklung nach innen (S 5)

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. c und e RPG muss der kantonale Richtplan eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirken und die Siedlungserneuerung verstärken. Diese Ziele setzen voraus, dass die Siedlungen begrenzt, verdichtet und erneuert werden. Dieser Paradigmenwechsel in der Raumplanung ist neu. Es gibt daher noch keine allgemein anerkannten Praktiken für die Siedlungsentwicklung nach innen. In ländlichen Gebieten sind die diesbezüglichen Erfahrungen ohnehin relativ klein. Der Richtplan erfordert daher auch Massnahmen auf übergeordneter Ebene. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll ein strategisches Ziel aller Departemente und Amtsstellen des Kantons sein. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde führen eine Übersicht über die Potenziale in ihren Bezirken. Sie überarbeiten ihre Nutzungsplanungen und bezeichnen die Gebiete, für welche das gesetzliche Kaufsrecht gelten soll, welche für die Verdichtung und Erneuerung geeignet sind, welche vorderhand nicht erschlossen werden dürfen und bei denen eine Auszonung denkbar ist. Der Kanton und die Bezirke fördern die Innenentwicklung durch Anreize (z.B. mit steuerlichen Instrumenten oder bereits bei der Ausgestaltung von Quartierplänen). In den Objektblättern S 5.1 bis S 5.3 sind flankierende Massnahmen aufgeführt, welche den Innenentwicklungsprozess unterstützen sollen. Mit einem geografischen Informationssystem Raum+ werden die Informationen zu den vorhandenen Bauzonen, die Erhältlichkeit und allfällige Hemmnisse erfasst und aktuell gehalten (S 5.1). Die Organisation

des Flächenabtauschs soll sicherstellen, dass Neueinzonungen am richtigen Ort durch Auszonungen von Flächen an ungünstigen Orten ermöglicht werden (S 5.2). Auf Gesetzesstufe (Baugesetz und Steuergesetz) sollen die entsprechenden Lenkungsanreize geschaffen werden (S 5.3). Mit dem neuen Baugesetz wurde ein erster Teil bereits umgesetzt.

## **2.5 Monitoring (S 6)**

Das effektive Wachstum wird wahrscheinlich von den beiden gewählten Wachstumsszenarien abweichen. Die Abweichungen sind im Vierjahresrhythmus zu überwachen, damit man in der Planung entsprechend reagieren kann. Das Objektblatt S 6 definiert die massgeblichen Kennwerte. Das Amt für Raumentwicklung betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Glarus schon heute eine Raubeobachtung. Diese wird an die neue Situation angepasst.

## **2.6 Weitere Anpassungen im Teil Siedlung**

Die Objektblätter „Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Schutzobjekten kantonaler Bedeutung“ und „Weilergebiete“ wurden infolge der vom Bund in der Vorprüfung gemachten Vorbehalte neu aufgenommen und angepasst.

## **2.7 Verkehr**

Im Objektblatt V 1 wird die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen aufgenommen. Weiter soll insbesondere der Langsamverkehr gestärkt werden. Gestützt auf einen Analyseplan für den Fuss- und Radverkehr, welcher zusammen mit den Bezirken erarbeitet wurde, sind die bestehenden Netzlücken und Verbesserungspotenziale erkannt. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind angehalten, im Rahmen ihrer Planungen die Empfehlungen aus dem Konzept Fuss- und Radverkehr nach und nach umzusetzen und somit Netzlücken zu schliessen sowie Gefahrenstellen zu beseitigen (Objektblätter V 7a und V 7b).

Mit dem Objektblatt V 6d wird die raumplanerische Voraussetzung für einen neuen Kreisell an der Umfahrungsstrasse im Bereich Schmittenbach geschaffen. Dieser soll die bestehenden Erschliessungen entlasten, was aufgrund der Verkehrsanalysen erforderlich ist.

Mit den Anpassungen im Objektblatt V 8 werden die erforderlichen Nachführungen im Bereich der Strassenbauvorhaben gemacht. Es handelt sich also lediglich um eine Aktualisierung.

## **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr, einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 18. April 2017

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

## Kantonaler Richtplan Appenzell Innerrhoden

# Revision Teil Siedlung: Bericht zu den Grundlagen

(Arbeitsbericht zu den Grundlagen und Richtplaninhalten)

Nach Vorprüfung Bund (ARE)

Von der Arbeitsgruppe verabschiedet am 1. März 2017

Nach 1. Lesung StK vom 14. März 2017

Zuhanden der 2. Lesung der StK vom 18. April 2017

Auftraggeber:

Bau- und Umweltdepartement Kanton Appenzell I.Rh.

---

Bearbeitung: Strittmatter Partner AG St. Gallen, Stand: April 2017

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1. AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>5</b>
1.1 Auftrag	5
1.2 Richtplan 2009, Teil Siedlung	6
1.3 Ortsplanungen	6
1.4 Statistische Grundlagen	7
1.4.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung	7
1.4.2 Bisherige Beschäftigtenentwicklung	8
1.4.3 Beschäftigte je Einwohner	10
1.4.4 Künftige Bevölkerungsentwicklung gemäss Bundesamt für Statistik	11
1.4.5 Berechnungsgrundlagen	13
1.5 Vorprüfung Bund	13
<b>2. KANTONALE RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE .....</b>	<b>16</b>
2.1 Richtplanaufgabe	16
2.2 Herleitung   Begründungen	17
2.2.1 Siedlungskonzeption Raumkonzept AI	17
2.2.2 Bevölkerungsentwicklung nach BfS-Szenario hoch	20
2.2.3 Einschätzung	21
2.2.4 Kantonales Eventualszenario zur Bevölkerungsentwicklung	22
2.2.5 Beschäftigtenentwicklung nach BfS-Szenario hoch	24
2.2.6 Kantonales Eventualszenario zur Beschäftigtenentwicklung	26
2.3 Richtplaninhalt	29
2.3.1 Festlegung Entwicklungsstrategie	29
2.3.2 Planungsgrundsätze	30
<b>3. NACHWEIS KANTONALE AUSLASTUNG .....</b>	<b>31</b>
3.1 Herleitung   Begründungen	31
3.1.1 Grundlagen zur Berechnung der Auslastung	31
3.1.2 Bauzonenflächen	32
3.1.3 Bauzonenflächenbeanspruchung	32
3.1.4 Langzeitreserven in überbauten Bauzonen	33
3.1.5 Entwicklungsszenario	34

3.2	Beurteilung kantonale Auslastung	34
3.2.1	Festlegung Entwicklungsszenario	34
3.2.2	Ergebnis der Auslastungsberechnung	34
3.2.3	Handlungsbedarf	34
<b>4.</b>	<b>FESTLEGUNG SIEDLUNGSGEBIET .....</b>	<b>36</b>
4.1	Richtplanaufgabe	36
4.2	Herleitung   Begründungen	37
4.2.1	Bauzonenbeanspruchung im Zentrum und in den Bezirken	37
4.2.2	Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung nach innen	40
4.2.3	Berechnung der Kapazitäten im Richtplanhorizont	41
4.2.4	Siedlungsfläche 2040 nach BfS-Szenario	42
4.2.5	Siedlungsfläche 2040 gemäss kantonalem Eventualszenario	44
4.2.6	Arbeitsplatzzonen gemäss BfS-Szenario hoch	46
4.2.7	Arbeitsplatzzonen gemäss Eventualszenario	47
4.2.8	Einschätzung	48
4.3	Richtplaninhalt	49
4.3.1	Planungsgrundsatz	49
4.3.2	Umsetzung Festlegung Siedlungsgebiet	49
<b>5.</b>	<b>ARBEITZONENMANAGEMENT .....</b>	<b>53</b>
5.1	Richtplanaufgabe	53
5.2	Herleitung   Begründung	53
5.3	Richtplaninhalt	54
5.3.1	Planungsgrundsätze	54
5.3.2	Massnahmen Arbeitszonenmanagement	55
<b>6.</b>	<b>SICHERSTELLUNG BAUZONENDIMENSIONIERUNG .....</b>	<b>57</b>
6.1	Richtplanaufgabe	57
6.2	Herleitung   Begründung	57
6.3	Richtplaninhalt	58
6.3.1	Planungsgrundsatz	58
6.3.2	Kriterien für die Bauzonenerweiterung	58
6.3.3	Methodik Bauzonendimensionierung	59
6.3.4	Monitoring Bauzonendimensionierung	66

6.3.5	Regelungen zur Siedlungsentwicklung nach innen	67
<b>7.</b>	<b>ABSTIMMUNG SIEDLUNG UND VERKEHR.....</b>	<b>68</b>
7.1	Richtplanaufgabe	68
7.2	Herleitung / Begründungen	68
7.3	Richtplaninhalt	71
7.3.1	Planungsgrundsätze	71
7.3.2	Massnahmen zur Abstimmung Siedlung und Verkehr	71
7.4	Verkehrsintensive Einrichtungen	72
<b>8.</b>	<b>SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN .....</b>	<b>73</b>
8.1	Richtplanaufgabe	73
8.2	Herleitung und Begründung	73
8.2.1	Klärung der Begriffe	73
8.2.2	Herausforderung, Ziel und Handlungsbedarf	74
8.3	Richtplaninhalt	75
8.3.1	Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen	75
8.3.2	Massnahmenfächer Innenentwicklung	76
<b>9.</b>	<b>MONITORING .....</b>	<b>83</b>
9.1	Richtplanaufgabe	83
9.2	Herleitung   Begründungen	83
9.3	Richtplaninhalt	84
9.3.1	Festlegung der Kennwerte	85
<b>10.</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>86</b>
10.1	Verwendete Grundlagen	86
10.2	Raumkonzept Appenzell Innerrhoden (Abbildung neu)	88
10.3	Übersicht FFF und Suchräume Siedlungsentwicklung	89

# 1. AUSGANGSLAGE

## 1.1 Auftrag

Ausgangspunkt ist die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG), die seit dem 1. Mai 2014 in Kraft ist.

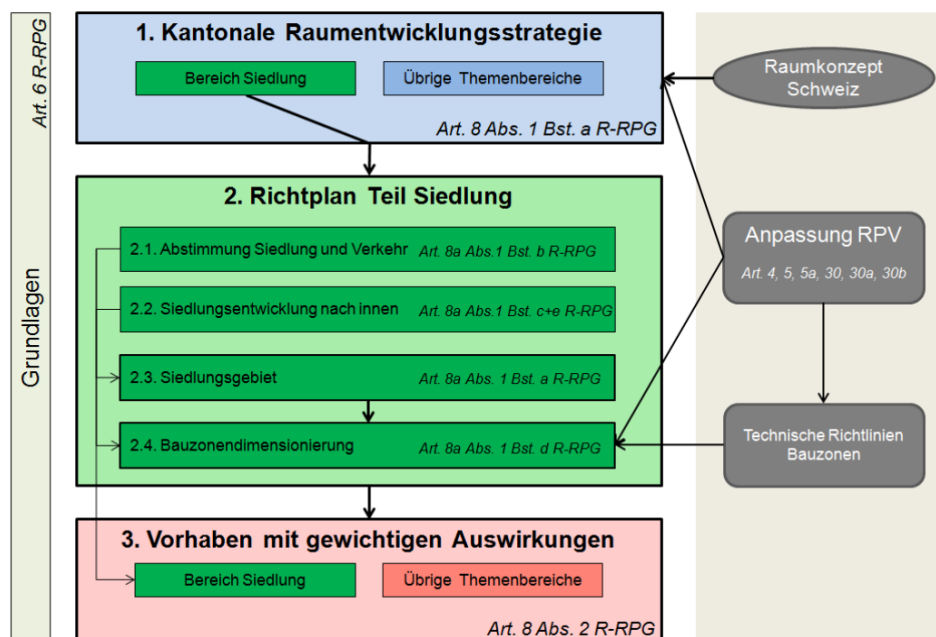
*Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG),  
In Kraft seit 1. Mai 2014*

Die Revision des RPG stellt die Raumplanung auf eine neue Basis:

- Stopp der Zersiedelung durch Reduktion überdimensionierter Bauzonen;
- Bauzonenverschiebungen an den zweckmässigen Ort;
- kantonale Grösse der Bauzonen zu einem festgelegten Zeitpunkt und aufgrund konkreter statistischer Grössen;
- Kanton ist aufgefordert im Rahmen der Raumentwicklungsstrategie Prioritäten der Entwicklung zu setzen;
- dem kantonalen Richtplan kommt eine grössere Bedeutung zu.

Das RPG enthält den Auftrag an die Kantone zur Richtplan-Anpassung:

Abb. 1 Übersicht Auftrag Richtplan-Anpassung gemäss Ergänzung Leitfa-den Richtplanung (ARE)



Das RPG enthält mit Art. 38a eine Übergangsbestimmung, die Konsequenzen hat:

*Auftrag mit Konsequenzen*

- Umsetzungsfrist: 5 Jahre
- Moratorium: keine Bauzonenerweiterung bis zur Genehmigung kantonalen Richtplan
- Sanktion: nach Ablauf der Frist keine Einzonungen mehr, d. h. auch kein Flächenabtausch



## 1.2 Richtplan 2009, Teil Siedlung

Der vorliegende, neu erarbeitete kantonale Richtplan, Teil Siedlung, soll den bisherigen Siedlungsteil des Richtplans von 2002 (vom Bundesrat genehmigt am 25. Juni 2003) mit Nachführungen 2009 (vom Bundesrat genehmigt am 28. Juni 2012) vollumfänglich ersetzen.

Aus nachfolgender Tabelle geht hervor, wie mit den bestehenden Objektblättern zum Richtplanthema Siedlung in der Revision umgegangen worden ist:

Tab. 1 Umgang mit Objektblättern des Richtplans 2009, Teil Siedlung

Richtplan 2009, Teil Siedlung	Richtplan-Revision 2015 / 16
S.1 Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung	Wird in die Objektblätter zur Raumentwicklungsstrategie überführt, insbesondere RS 1 sowie RS 2 bis RS 4.
S.2 Bauland für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe	Der Inhalt wird in das Objektblatt S. 3 zum Arbeitszonenmanagement überführt.
S.3 Gewerbe- Industriezone Oberegg	Das Objektblatt wird nicht übernommen; Gebiete für zusätzliche Arbeitszonen werden in den Objektblättern S.1.1 bis S. 1.7 zur Festlegung des Siedlungsgebiets bezeichnet.
S.4 Standortkonzept für Sportanlagen	Das bestehende Objektblatt wird an die aktuelle Situation angepasst und als Objektblatt S. 10 übernommen.
S. 5 Überprüfen des Inventars schützenswerter Kulturobjekte	Die Überprüfung des Inventars ist mittlerweile erfolgt; Auftrag zur Anpassung des Inventars bei veränderten Verhältnissen wird im neuen Objektblatt S. 8 zum Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten übernommen.
S. 6 Schutz von Kulturobjekten	Das bestehende Objektblatt wird übernommen und mit dem Schutz von Ortsbildern ergänzt als Objektblatt S. 8.
S. 7 Gebiete mit traditioneller Streubauweise	Das bestehende Objektblatt wird an die aktuelle Situation angepasst und als Objektblatt S. 7 übernommen.
S. 8 Weilergebiete (Kleinsiedlungen)	Das bestehende Objektblatt wird an die aktuelle Situation angepasst und als Objektblatt S. 9 Weiler übernommen.

## 1.3 Ortsplanungen

Obwohl sich der übergeordnete rechtliche Rahmen durch die Revision des RPG verändert hat, sind die Ortsplanungen der Innerrhoder Bezirke, welche noch unter dem alten Regime erstellt worden sind, alle auf einem aktuellen Stand:

- Weiterentwicklung der Ortsplanung Feuerschaugemeinde, genehmigt am 26. Mai 2009
- Revision der Ortsplanung Appenzell, genehmigt am 15. November 2011
- Revision der Ortsplanung Gonten, genehmigt am 18. Oktober 2011
- Revision der Ortsplanung Oberegg, genehmigt am 30. April 2013
- Weiterentwicklung der Ortsplanung Rüte, genehmigt am 8. September 2009

*Zeitgemässe, aktuelle Ortsplanungen*

- Revision der Ortsplanung Teil Grundnutzung Schlatt-Haslen, genehmigt am 8. April 2014
- Revision der Ortsplanung Schwende, genehmigt am 23. Juni 2009

Wesentliche Anforderungen des revidierten RPG werden bereits mit den aktuellen, gültigen Ortsplanungen in weiten Teilen erfüllt:

*Zentrale Anliegen der RPG-Revision bereits erfüllt*

- *Bauzonendimensionierung*
  - Dimensionierung nur auf 10 Jahre in der Feuerschaugemeinde
- *Abstimmung Siedlung und Verkehr:*
  - Ausrichtung auf gut erschlossene oder gut zu erschliessende Lagen
- Siedlungsentwicklung nach innen
  - Förderung des Geschosswohnungsbaus in der Feuerschaugemeinde / höhere Dichte
  - Neuüberbauungen erfolgen heute in der Regel mit Sondernutzungs- bzw. Quartierplan. Darin werden Anforderungen bzgl. Qualität, Wohnform und Mindestdichte definiert und umgesetzt.
  - Betriebs- und Gestaltungskonzepte Ortsdurchfahrten / Strassenraumgestaltungen / Gestaltung öffentlicher Raum

Wachstumsvorstellungen

- höheres Wachstum im Dorf Appenzell (0.75 % pro Jahr) als in den Bezirken (0.5 % pro Jahr)

Die Ortsplanungen der Innerrhoder Bezirke tragen damit raumplanerischen Aspekten wie zum Beispiel haushälterische Nutzung des Bodens oder der Dimensionierung der Bauzonenreserven auf 10 bis 15 Jahre bereits heute Rechnung.

Unter raumplanerischen und rechtlichen Aspekten werden die Ortsplanungen insbesondere bezüglich der Bauzonendimensionierung als RPG-konform erachtet. Vorbehalten bleiben jedoch allfällige Änderungen aufgrund der geänderten Rechtslage und aufgrund von Zweckmässigkeitsüberlegungen aus einer übergeordneten Gesamtsicht heraus.

## 1.4 Statistische Grundlagen

### 1.4.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Mit Blick auf die Bezirke fällt auf, dass für die Periode 2001 – 2015 der Ort Appenzell und damit die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte konstant und substanziell wachsen konn-

ten. Ein geringeres Wachstum wiesen die Bezirke Gonten und Oberegg auf. Der Bezirk Schlatt-Haslen hatte gar mit einem Bevölkerungsrückgang zu kämpfen. Gesamtkantonal ist die Bevölkerung in den Jahren von 2001 bis 2015 im Durchschnitt um jährlich rund 0.5 % gewachsen.

Tab. 2 Bevölkerungsentwicklung von 2001 bis 2015 – Stand der ständigen Bevölkerung per 31.12.

	2001	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2001 – 2015		Veränderung 2012 – 2015	
							insgesamt	p. a.	insgesamt	p. a.
Kanton	14'977	15'743	15'717	15'778	15'854	15'974	+ 997 (+ 6.7 %)	+ 0.5 %	+ 257 (+ 1.6 %)	+ 0.5 %
Appenzell	5'524	5'734	5'661	5'729	5'750	5'822	+ 298 (+ 5.4 %)	+ 0.4 %	+ 161 (+ 2.8 %)	+ 0.9 %
Gonten	1'395	1'461	1'452	1'445	1'441	1'442	+ 47 (+ 3.4 %)	+ 0.2 %	- 10 (- 0.7 %)	- 0.3 %
Schwende	2'034	2'116	2'130	2'171	2'167	2'159	+ 125 (+ 6.1 %)	+ 0.4 %	+ 29 (+ 1.4 %)	+ 0.5 %
Rüte	3'017	3'391	3'441	3'435	3'480	3'525	+ 508 (+ 16.8 %)	+ 1.2 %	+ 84 (+ 2.4 %)	+ 0.9 %
Schlatt-Haslen	1'163	1'135	1'134	1'107	1'116	1'110	- 53 (- 4.6 %)	- 0.3 %	- 24 (- 2.1 %)	- 0.7 %
Oberegg	1'844	1'906	1'899	1'891	1'900	1'916	+ 72 (+ 3.9 %)	+ 0.3 %	+ 17 (+ 0.9 %)	+ 0.3 %
Feuerschau	-	6'803	6'758	6'750	6'803	6'914	-	-	+ 156 (+ 2.3 %)	+ 0.8 %
- im Bezirk Appenzell	-	-	4'621	4'618	4'634	4'728	-	-	+ 107 (+ 2.3 %)	+ 0.8 %
- im Bezirk Schwende	-	-	1'177	1'187	1'201	1'171	-	-	- 6 (- 0.5 %)	- 0.2 %
- im Bezirk Rüte	-	-	960	945	968	1'014	-	-	+ 54 (+ 5.6 %)	+ 1.9 %

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich in obiger Tabelle bei den Bevölkerungszahlen der Feuerschaugemeinde (inkl. Aufteilung auf Bezirke) um eine kantonale Erhebung handelt. Alle übrigen Daten stammen vom Bundesamt für Statistik.

#### 1.4.2 Bisherige Beschäftigtenentwicklung

Von 2001 bis 2008 betrachtet, konnte Appenzell-Innerrhoden ein Beschäftigtenwachstum von 9.3 % verzeichnen. Allerdings beschränkte sich das Wachstum fast ausschliesslich auf den Bezirk Appenzell. In einigen Bezirken verlief die Entwicklung stagnierend oder rückläufig. In der Periode 2011 – 2014 erfolgte in allen Bezirken ein durchwegs positives Wachstum. Das gesamtkantonale Wachstum in diesem Zeitraum lag bei jährlich 1.7 %. Dies geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor, welche die Entwicklung der Beschäftigten (insgesamt) seit 2001 zeigt:

Tab. 3 Entwicklung der Beschäftigtenzahlen 2001 bis 2014

	2001	2008	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2001 – 2008		Veränderung 2011 – 2014	
							insgesamt	p. a.	insgesamt	p. a.
Appenzell	3462	4049	4702	4636	4756	4869	+ 587 (+ 17.0 %)	2.4 %	+ 167 (3.6 %)	1.2 %
Gonten	561	559	608	622	618	645	- 2 (- 0.4 %)	- 0.1 %	+ 37 (6.1 %)	2.0 %
Schwende	795	851	961	1002	998	1002	+ 56 (+ 7.0 %)	1.0 %	+ 41 (4.3 %)	1.4 %
Rüte	830	825	1032	1073	1074	1162	- 5 (- 0.6 %)	- 0.1 %	+ 130 (12.6 %)	4.2 %
Schlatt-Haslen	403	355	401	397	398	413	- 48 (- 11.9 %)	- 1.7 %	+ 12 (3.0 %)	1.0 %
Oberegg	606	636	674	680	699	704	+ 30 (+ 5.0 %)	0.7 %	+ 30 (4.5 %)	1.5 %
Kanton AI	6657	7275	8378	8410	8543	8795	+ 618 (+ 9.3 %)	1.3 %	+ 417 (5.0 %)	1.7 %

Die Auslastungsberechnungen nach der Methode des Bundes basieren auf der Betrachtung der Vollzeitäquivalente in den Wohn-, Misch- und Kernzonen. Diese sind massgebend für die

Berechnung des Flächenbedarfs der Unternehmen, in welchen der Flächenbedarf pro Arbeitsplatz generiert wird.

Da sowohl die Entwicklungsstrategie der Beschäftigten (vgl. Kapitel 2.2.5) als auch die Auslastungsberechnung auf den Vollzeitäquivalenten basiert, wird in der nachfolgenden Tabelle auf die Beschäftigtenentwicklung in Form der VZÄ eingegangen:

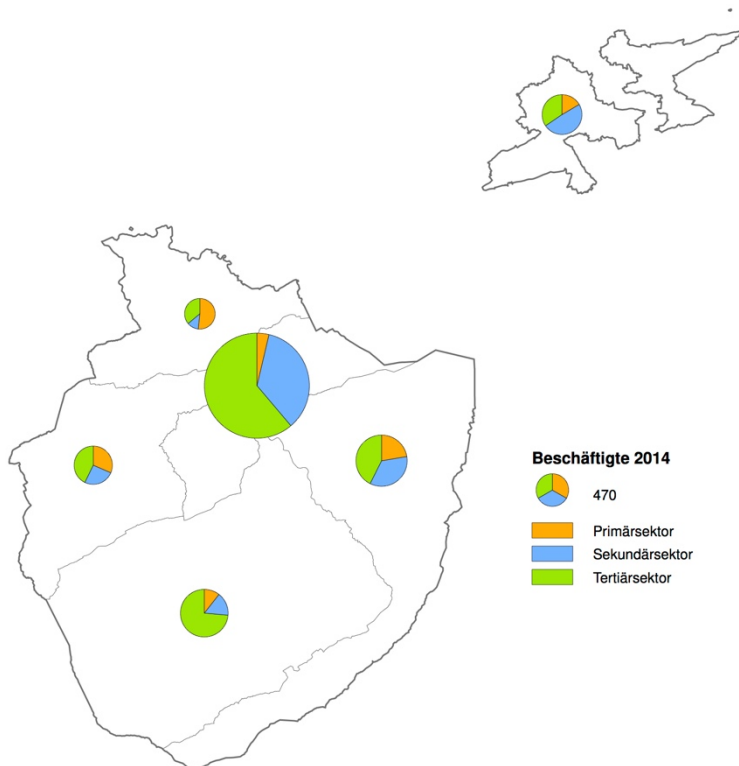
Tab. 4 Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in VZÄ 2001 bis 2014

	2001	2008	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2001 – 2008		Veränderung 2011 – 2014	
							insgesamt	p.a.	insgesamt	p.a.
Appenzell	2978.1	3424.6	3644.9	3576.5	3661.4	3747.0	+ 446.5 (+ 15.0 %)	2.1 %	+ 102 (2.8 %)	0.9 %
Gonten	461.4	440.4	426.4	441.9	449.6	471.6	-2 1.0 (- 4.6 %)	-0.7 %	+ 45 (10.6 %)	3.5 %
Schwende	654.2	664.7	668.2	691.9	691.1	706.4	+ 10.5 (+ 1.6 %)	0.2 %	+ 38 (5.7 %)	1.9 %
Rüte	667.1	630.7	754.4	782.9	799.3	870.9	- 36.4 (- 5.5 %)	-0.8 %	+ 117 (15.4 %)	5.1 %
Schlatt-Haslen	314.0	255.8	251.5	252.3	248.8	254.7	- 58.2 (- 18.5 %)	-2.6 %	+ 3 (1.3 %)	0.4 %
Oberegg	521.0	523.2	518.0	517.8	538.3	534.7	+ 2.2 (+ 0.4 %)	0.1 %	+ 17 (3.2 %)	1.1 %
Kanton AI	5595.8	5939.4	6263.4	6263.3	6388.5	6585.3	+ 343.6 (+ 6.1 %)	0.9 %	+ 322 (5.1 %)	1.7 %

Die Anzahl der VZÄ des 1. Sektors hat von 2001 bis 2008 von 1'048 auf 797 abgenommen. Die Anzahl VZÄ im 2. und 3. Sektor hat im selben Zeitraum von 4'547 auf 5'143 zugenommen. Die jährliche Wachstumsrate betrug im 2. und 3. Sektor somit insgesamt 1.8 %. Das jährliche Wachstum hat sich in der Periode 2011 – 2014 (auch mit Berücksichtigung der Entwicklung im 1. Sektor) auf 1.7 % erhöht (im Vergleich zu 0.9 % p. a. in der Periode 2001 – 2008).

Mit Blick auf die sektoralen Anteile an der Beschäftigung (Stand 2014) fallen deutliche Unterschiede zwischen den Bezirken auf. Schlatt-Haslen und Gonten sind Bezirke mit sehr hohen Beschäftigtenanteilen von über 30 % im ersten Sektor (Land- und Forstwirtschaft). Dies gilt in abgeschwächter Form auch für den Bezirk Rüte (Anteil Primärsektor von 22 %). Appenzell und Schwende sind demgegenüber sehr dienstleistungsorientiert mit Beschäftigtenanteilen von über 60 % im dritten Sektor. Oberegg schliesslich ist stark industriell geprägt mit einem Beschäftigtenanteil von 49 % im zweiten Sektor (Industrie und verarbeitendes Gewerbe).

Abb. 2 Beschäftigte (Stand 2014) nach Sektoren



### 1.4.3 Beschäftigte je Einwohner

Die Beschäftigtenentwicklung lag in der Periode 2001 – 2008 (9.3 %) deutlich über der Bevölkerungsentwicklung im gleichen Zeitraum (3.8 %). Damit liess sich bereits ein gewisser Nachholbedarf bei den Beschäftigtenzahlen gegenüber der Bevölkerung wettmachen. So konnte das Verhältnis der Beschäftigten zur Bevölkerung im Sinne der Ausgewogenheit gesteigert werden (im Kanton wohnen und arbeiten; Struktur der kurzen Wege; Wertschöpfung im Kanton etc.). Für das Jahr 2014 lässt sich gesamtkantonal ein Verhältnis der Beschäftigten zu den Einwohnern von 0.55 festhalten.

Tab. 5 Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen (insgesamt) und Quotient (Beschäftigte zu Einwohner) 2001, 2008 und 2014

	2001			2008			2014		
	Beschäftigte	Einwohner	Quotient	Beschäftigte	Einwohner	Quotient	Beschäftigte	Einwohner	Quotient
Appenzell	3'462	5'524	0.63	4'049	5'787	0.70	4'869	5'750	0.85
Gonten	561	1'395	0.40	559	1'451	0.39	645	1'441	0.45
Schwende	795	2'034	0.39	851	2'077	0.41	1'002	2'167	0.46
Rüte	830	3'017	0.28	825	3'200	0.26	1'162	3'480	0.33
Schlatt-Haslen	403	1'163	0.35	355	1'140	0.31	413	1'116	0.37
Oberegg	606	1'844	0.33	636	1'894	0.34	704	1'900	0.37
Kanton AI	6'657	14'977	0.44	7'275	15'549	0.47	8'795	15'854	0.55

Geht man davon aus, dass bei einem Verhältnis der Beschäftigten zu den Einwohnern von 0.45 – 0.55 in etwa ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsplätzen und Einwohnern resultiert (Verhältnis 1:2), dann können Gemeinden < 0.45 tendenziell als "Wohngemeinden" und Gemeinden > 0.55 tendenziell als "Arbeitsplatzgemeinden" bezeichnet werden.

Über den Kanton Appenzell Innerrhoden gesehen kann somit grundsätzlich von einem ausgewogenen Verhältnis gesprochen werden (mit einer Tendenz der Entwicklung von einem Wohn- zu einem stärkeren Arbeitskanton in den vergangenen rund 15 Jahren). Werden aber die einzelnen Bezirke betrachtet, sind der Bezirk Appenzell (aufgrund des Dorfes) als Arbeitsplatzbezirk, die übrigen Bezirke eher als Wohnortbezirke zu bezeichnen.

#### **1.4.4 Künftige Bevölkerungsentwicklung gemäss Bundesamt für Statistik**

Das Bundesamt für Statistik berechnet und veröffentlicht ungefähr in einem 5-Jahrestakt drei Grundscenarien für die Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum von 25 Jahren:

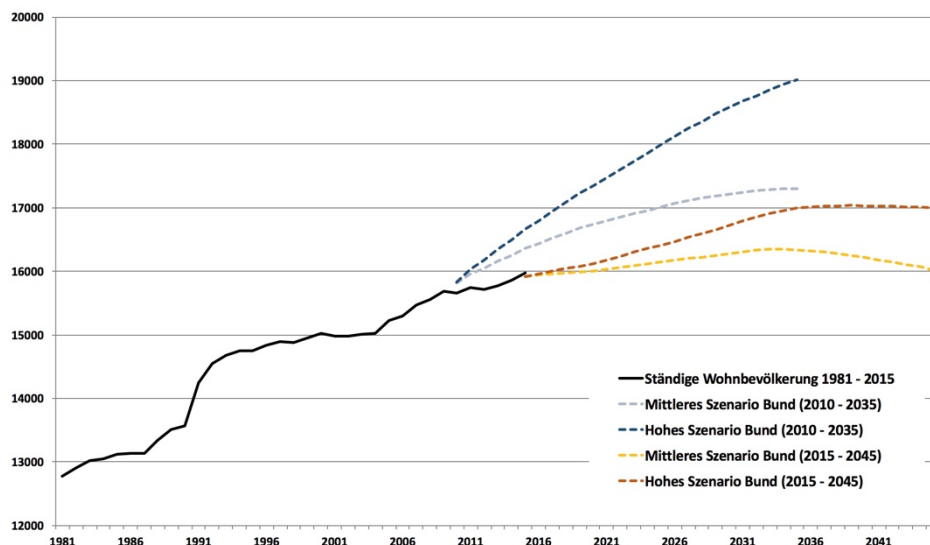
- Mittleres Szenario: Referenzszenario, welches die Entwicklungen der letzten Jahre fortschreibt und die in der Folge des Inkrafttretens der bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr mit der EU beobachteten Trends einbezieht;
- Hohes Szenario: beruht auf einer Kombination von Hypothesen, die das Bevölkerungswachstum begünstigen;
- Tiefes Szenario: kombiniert Hypothesen, die dem Bevölkerungswachstum weniger förderlich sind.

*Szenarien Bund: tief, mittel, hoch*

Zum Zeitpunkt des Einwendungsverfahrens und der Eingabe der vorliegenden Richtplanrevision zur Vorprüfung durch den Bund waren die Szenarien mit Bezugsdatum 2010 aktuell. Mitte des Jahres 2016 sind nun aber die Prognosen mit Bezugsjahr 2015 veröffentlicht worden. Die aktualisierten Prognosen sind gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes für die kantonale Entwicklungsstrategie, die Berechnung der kantonalen Auslastung der Bauzonen und die Festlegung des Siedlungsgebiets zu berücksichtigen.

*Aktualisierung der Szenarien durch das BfS*

Abb. 3 Bisherige Entwicklung der Wohnbevölkerung und Prognose bis 2010 – 2035 bzw. 2015 – 2045 gemäss mittlerem und hohem Szenario des BfS



a) Szenario 2010 – 2035 (alt)

Kennwerte des mittleren Szenarios für 2015 – 2030 (= Zonenplan-Horizont):

- Kantonales Wachstum von insgesamt 5.2 %
- theoretisches durchschnittliches jährliches Wachstum von + 0.35 %
- absolutes Wachstum von insgesamt + 850 Einwohnern
- entspricht durchschnittlich ca. 56 Einwohnern / Jahr

Kennwerte des hohen Szenarios:

- Kantonales Wachstum von insgesamt 11.5 %
- theoretisches durchschnittliches jährliches Wachstum von + 0.77 %,
- absolutes Wachstum von insgesamt + 1'920 Einwohnern
- entspricht durchschnittlich ca. 128 Einwohnern / Jahr

b) Szenario 2015 – 2045 (neu)

Kennwerte des mittleren Szenarios für 2015 – 2030 (= Zonenplan-Horizont):

- Kantonales Wachstum von insgesamt 2.3 %
- theoretisches durchschnittliches jährliches Wachstum von + 0.15 %
- absolutes Wachstum von insgesamt + 370 Einwohnern
- entspricht durchschnittlich 24 Einwohnern / Jahr

Kennwerte des hohen Szenarios:

- Kantonales Wachstum von insgesamt 5.1 %
- theoretisches durchschnittliches jährliches Wachstum von + 0.34 %
- absolutes Wachstum von insgesamt + 800 Einwohnern
- entspricht durchschnittlich ca. 54 Einwohnern / Jahr

#### **1.4.5 Berechnungsgrundlagen**

Die Berechnungen in den nachfolgenden Kapiteln (kantonale Auslastung, Festlegung des Siedlungsgebiets) basieren auf den Bevölkerungszahlen mit Stand 31.12.2015 (Statpop) sowie den Beschäftigtenzahlen mit Stand 2014 (Statent, provisorische Werte).

Für die künftig vorzunehmende Überprüfung der erfolgten Entwicklung im Monitoring (vgl. Kapitel 9) sowie für die Bauzonen-dimensionierung werden jeweils die aktuell verfügbaren Daten zu verwenden sein.

### **1.5 Vorprüfung Bund**

Mit Schreiben vom 7. April 2016 hat der Kanton die Revision des kantonalen Richtplans, Teile Siedlung und Verkehr, dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE zur Vorprüfung eingereicht. Dem Vorprüfungsantrag des Kantons Appenzell Innerrhoden lagen folgende Dokumente bei:

- Revision Teil Siedlung: Bericht zu den Grundlagen, Stand 31. März 2016
- Revision Teil Siedlung: Objektblätter / Karten, Stand 31. März 2016
- Teilanpassung Verkehr: Bericht zu den Grundlagen, Stand 31. März 2016
- Teilanpassung Verkehr: Ausgewählte Objektblätter, Stand 31. März 2016
- Netzplan Teilbereich Fussverkehr, Stand 21. März 2016
- Netzplan Teilbereich Radverkehr, Stand 5. April 2016

Alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konnten im Zuge der Vorprüfung Stellung zum vorliegenden Entwurf der Richtplananpassung nehmen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde dem Kanton mit dem Vorprüfungsbericht vom 14.12.2016 eröffnet. Aus nachfolgender Tabelle gehen die wesentlichen Themen sowie das Vorgehen zur Umsetzung bei der Überarbeitung des Richtplans durch den Kanton hervor:



Tab. 6 Vorprüfung Bund: Themen / Handlungsfelder und Umsetzung

Thema / Handlungsbedarf	Umsetzung
<i>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</i>	
Die Region Rheintal ist in der Raumkonzeption nicht beschriftet. Der Kanton wird gebeten, die Beschriftung dieser Region noch zu ergänzen.	Die Beschriftung der Region Rheintal wurde nachgeholt.
Der Kanton prüft die Aufnahme des Zubringers Appenzellerland und der Appenzeller Bahnen in die Karte „Raumkonzeption“.	Die Karte Raumkonzeption wurde entsprechend angepasst.
Die kantonalen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung in der Raumentwicklungsstrategie sind im Hinblick auf die Genehmigung so anzupassen, dass das BFS-Szenario hoch nicht übertroffen wird.	Wachstumsraten nach Siedlungstypen wurden nach unten angepasst, so dass das Gesamtwachstum dem BfS-Szenario hoch entspricht. Es wurde ein zusätzliches Szenario (Eventualszenario) aufgenommen, wie laut Leitfaden möglich. Mit den gegenüber dem BfS-Szenario höheren Wachstumsraten nach Siedlungstyp wird ein gesamtkantoniales Wachstum von 0.5 % angestrebt.
Die Raumentwicklungsstrategie ist mit Erläuterungen zu den Schwerpunktgebieten Arbeiten und der Richtplan gegebenenfalls mit entsprechenden Festlegungen zu ergänzen.	In den Objektblättern RS 4 und S. 1 wurde genauer formuliert, was unter den Schwerpunktgebieten Arbeiten und den Siedlungserweiterungen Arbeiten zu verstehen ist bzw. worin die Differenz liegt.
Der Kanton prüft, ob das Bevölkerungswachstum stärker auf das Zentrum Appenzell gelenkt werden kann.	Die Wachstumsraten nach Siedlungstypen wurden für die Dörfer nach unten angepasst. Damit wächst das Zentrum auch prozentual am stärksten (vgl. Objektblätter RS 3 / RS 4).
<i>Abstimmung Siedlung und Verkehr</i>	
Die Erläuterungen sind mit Angaben zur bestehenden Erschliessungsqualität und zu allfälligen Kapazitätsgrenzen der Strassen zu ergänzen.	Der Bericht zu den Grundlagen wurde in Kapitel 7 um Angaben zur bestehenden Erschliessungsqualität und allfälligen Kapazitätsgrenzen der Strassen ergänzt.
Die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV für Einzonungen sind zu überprüfen. Auch ausserhalb des kantonalen Zentrums sind zumindest qualitative Aussagen zur ÖV-Erschliessung zu machen.	Die Objektblätter S. 3 und S. 4 wurden um Aussagen ÖV-Erschliessungsgüte bei Neueinzonungen ausserhalb des Zentrums ergänzt.
<i>Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung</i>	
Damit die Anforderungen im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung erfüllt werden können, sind im Richtplantext Konkretisierungen vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf mögliche Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete sowie zu den Aufträgen an die Bezirke, Gebiete für die innere Verdichtung zu bezeichnen. Der Richtplantext ist im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung zu konkretisieren.	Der Kanton ist an der Erarbeitung eines Leitfadens, der qualitative Aussagen zur baukulturellen Bebauung enthält (qualitativer Rahmen der Siedlungsverdichtung). Auf dieser Basis können Aussagen / Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete gemacht werden. Das Objektblatt S. 5 wurde um entsprechende Hinweise ergänzt. Es wurde darin auch festgehalten, dass bei Bauvorhaben (in Quartierplänen) Gestaltungsvorgaben zu machen sind, die auf die Dichte der geplanten Bebauung abzielt.
<i>Siedlungsgebiet</i>	
Bei einer Festlegung des Siedlungsgebiets nach Variante C muss der Richtplan eine quantitative Angabe zum zukünftig insgesamt benötigten Siedlungsgebiet enthalten. Diese Zahl umfasst die bestehenden Bauzonen (neben WMK und Arbeitszonen auch Zonen wie Freihaltezonen, Zonen für öffentliche Nutzungen oder Tourismus- und Freizeitzone) plus die entsprechenden Flächen des geplanten Siedlungserweiterungsgebiets. Im vorliegenden Richtplan fehlt eine solche quantitative Angabe des insgesamt im Kanton benötigten Siedlungsgebiets.	Die quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt nun in den Objektblättern S.1.1 (nach BfS-Szenario hoch) und S.1.2 (Eventualszenario). In den Objektblättern ist eine tabellarische Auflistung der bestehenden Bauzonen (mit Spezialzonen) mit Stand 2015 sowie den entsprechenden Flächen des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont (2040) enthalten. Auf eine Festlegung von zusätzlichen Flächen für Spezialzonen / Oe wird verzichtet.
Der Kanton legt das zukünftig insgesamt im Kanton benötigte Siedlungsgebiet im Richtplan fest. Der Richtplantext in der ersten richtungweisenden Festlegung in S.1 ist in Bezug auf die Bezeichnung des Siedlungsgebiets zu korrigieren.	Der Abschnitt ist im Objektblatt S. 1 aus den richtungweisenden Festlegungen gestrichen worden. Neu ist die Aussage enthalten, dass die Festlegung des Siedlungsgebiets für den 25-Jahreshorizont erfolgt.

Thema / Handlungsbedarf	Vorschlag / Vorgehen
<p>Der Bund erachtet die Siedlungsgebietserweiterung (für WMK- und Arbeitszonen) als zu gross.</p> <p>Der Kanton überprüft den Umfang des Siedlungsgebiets unter Berücksichtigung der durch die BFS-Szenarien 2015 erforderlichen Anpassungen der Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung.</p>	<p>Die Grösse des bis 2040 festgelegten Siedlungsgebiets wurde auf Basis der neuen Wachstumsraten sowohl für das BfS-Szenario hoch als auch für das neu aufgenommene Eventualszenario neu berechnet (vgl. Objektblätter S.1.1 und S.1.2 sowie Kap. 4).</p>
<p>Der Kanton überprüft, gestützt auf die überarbeitete Raumentwicklungsstrategie (Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung und Verteilung) und die Überprüfung des Umfangs des Siedlungsgebiets, das in den Objektblättern S. 1.1 bis S. 1.7 festgelegte Siedlungsgebiet und den Koordinationsstand der räumlich bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete.</p>	<p>Die quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets wurde auf Basis der neuen Wachstumsraten für das BfS-Szenario hoch und das Eventualszenario überprüft. Dies führte zu einer quantitativen Verringerung der Siedlungsgebietserweiterungen. Die Verteilung der zusätzlichen Siedlungserweiterungen in WMK und Arbeitszonen erfolgt nur noch ansatzweise nach Bezirken, weshalb auch auf die Objektblätter S. 1.1 bis S. 1.7 (Festlegung des Siedlungsgebiets nach Bezirken) verzichtet werden konnte.</p>
<p>Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Funktion der regionalen Verbindungsachse für Wildtiere durch die Erweiterung der Arbeitszone zwischen Steinegg und Weissbad nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Objektblatt S. 1 (vgl. Abstimmungsanweisung 3) aufgenommen.</p>
<p>Das ISOS ist bei Siedlungserweiterungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Objektblatt S. 1 (vgl. Abstimmungsanweisung 3) aufgenommen.</p>
<p>Der Kanton passt die Abstimmungsanweisung 5 im Objektblatt S. 1 so an, dass allfällige Erweiterungen des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets nur im Rahmen einer Richtplananpassung möglich sind.</p>	<p>Die Abstimmungsanweisung wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Die Richtplanunterlagen sind mit Erläuterungen zu allfällig beanspruchten FFF durch potenzielle Siedlungsgebietserweiterungen zu ergänzen.</p>	<p>Der Bericht zu den Grundlagen wurde im Anhang mit einer Karte ergänzt, in welcher die FFF sowie die Siedlungsgebietserweiterungen dargestellt werden. Es wurden Erläuterungen zu allfällig beanspruchten FFF im Bericht sowie im Objektblatt S. 1 (Abstimmungsanweisung 3) ergänzt.</p>
<i>Sicherstellung der Bauzonendimensionierung</i>	
<p>Der Kanton legt dem Bund für die Genehmigung der Richtplananpassung eine aktualisierte Berechnung der kantonalen Auslastung vor, der höchstens das Szenario hoch (BFS 2015) zugrunde liegen darf. Das Kapitel Bauzonendimensionierung ist aufgrund des neuen Auslastungswerts anzupassen.</p>	<p>Die Berechnung der kantonalen Auslastung wurde auf Basis der neuen BfS-Szenarien sowie aktueller Daten zu Einwohnern, Beschäftigten sowie Nutzungsplandaten und Stand ES aktualisiert.</p> <p>Das Kapitel zur Bauzonendimensionierung wurde auf Basis der Ergebnisse entsprechend angepasst.</p>
<p>Der Kanton muss im Hinblick auf die Genehmigung aufzeigen, mit welchen Massnahmen eine kantonale Bauzonenauslastung von 100 % erreicht werden kann und die nötigen verbindlichen Massnahmen in den Richtplan aufnehmen.</p> <p>Der Kanton ergänzt den Richtplan mit Bestimmungen zur Kompensationspflicht bei Einzonungen.</p>	<p>Das in Objektblatt S.3 formulierte System zur kantonalen Bauzonendimensionierung wurde angepasst. Es wurde mit der Bestimmung zur Kompensationspflicht bei Einzonungen ergänzt, solange die kant. Auslastung &lt; 100 % beträgt.</p>
<i>Sicherstellung der Bauzonendimensionierung</i>	
<p>Dem Kanton wird empfohlen, Kulturdenkmäler gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV im Richtplan zu bezeichnen. Im Richtplantext könnte dabei auf das bestehende Inventar 2005 verwiesen werden.</p>	<p>Es wurde ein zusätzliches Objektblatt S 8.1 erstellt, in welches die Liste der Kulturobjekte gemäss GS 700.015 überführt wurde.</p>
<p>Im Hinblick auf die Genehmigung stellt der Kanton den bundesrechtskonformen Vollzug von Artikel 33 RPV sicher. Er überprüft die bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität und veranlasst, wo nötig, deren Anpassung. Baubewilligungen in Weilerzonen sind bis auf weiteres dem ARE zu eröffnen.</p>	<p>Das Objektblatt S. 9 zu den Weilern wurde entsprechend der Hinweise nochmals überarbeitet.</p>

## 2. KANTONALE RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE

### 2.1 Richtplanaufgabe

*Festlegung räumliche Entwicklung*

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. a RPG legen die Kantone im Richtplan fest, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll.

In der kantonalen Raumentwicklungsstrategie, die einen Planungshorizont von 25 Jahren aufweist, sind gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung als Mindestinhalte aufzuzeigen:

*Mindestinhalt*

- Zukünftige räumliche Herausforderungen;
- Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz, Beziehungen zu Nachbarkantonen und zum benachbarten Ausland (mit Bezug zum Raumkonzept Schweiz);
- Entwicklungsziele, -strategien (z. B. Leitlinien) bezüglich Siedlung, Verkehr, Kulturland, Natur und Landschaft (inklusive Biodiversität, Freizeit und Erholung) sowie Energie, wobei jeweils auch eine überkantonale Abstimmung stattfinden muss;
- Räumliche Differenzierung / Umsetzung der generellen Strategien, insbesondere:
  - Zentrenstruktur, Raumtypen, funktionale Räume (z. B. Agglomerationen)
  - Entwicklungsachsen / -schwerpunkte, Verkehrsnetze und -achsen
  - prägende Natur- und Landschaftsräume
  - grosse zusammenhängende Landwirtschaftsräume
  - allenfalls Räume, in denen der Energie eine besondere Bedeutung zukommt;
- Erwartete Bevölkerungsentwicklung innerhalb der nächsten rund 25 Jahre aufgrund der Szenarien mittel bis hoch des Bundesamtes für Statistik;
- Arbeitsplatzentwicklung basierend auf quantitativen und qualitativen Aussagen zur erwarteten und angestrebten Entwicklung der Arbeitsplätze innerhalb der nächsten rund 25 Jahre;
- Verteilung der zukünftig erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung auf die Raumtypen (bzw. Regionen oder sogar Gemeinden).

*Eventualszenario*

Gemäss Ergänzung Leitfaden Richtplanung des Bundes kann der Kanton zusätzlich zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung einen höheren, angestrebten Zielwert für die Bevölkerungsentwicklung festlegen (Eventualszenario). Dieser ist zu begründen, und es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen der Kanton diesen Zielwert zu erreichen gedenkt. Von der höheren Wachstumsannahme kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die Berechnung der Bauzonengrösse des Kantons nur in dem Ausmass Gebrauch gemacht werden, als sich der höhere Zielwert im Verlaufe der Zeit als richtig erweist. Wird solch ein

zusätzlicher, höherer Zielwert für die Bevölkerungsentwicklung festgelegt, ist aufzuzeigen, was die Erreichung dieses höheren Wertes für die räumliche Verteilung im Kanton bedeuten würde.

Der Kanton hat seine Vorstellungen zur räumlichen Entwicklung des Kantons im "Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden" (Version Stand: 30. September 2014 / Dezember 2016) formuliert. Die konsolidierten Kerninhalte sind in den kantonalen Richtplan zu überführen.

*Integration in den kantonalen Richtplan*

## **2.2 Herleitung | Begründungen**

### **2.2.1 Siedlungskonzeption Raumkonzept AI**

Die Siedlungskonzeption von Appenzell Innerrhoden basiert auf einem starken kantonalen Zentrum Appenzell unter gleichzeitiger Erhaltung der dörflichen Strukturen im Umland. Diese sind für das Funktionieren und die Erhaltung der traditionellen Besiedlung (Streusiedlungsgebiet) wesentlich.

*Starkes Zentrum, starke Dörfer*

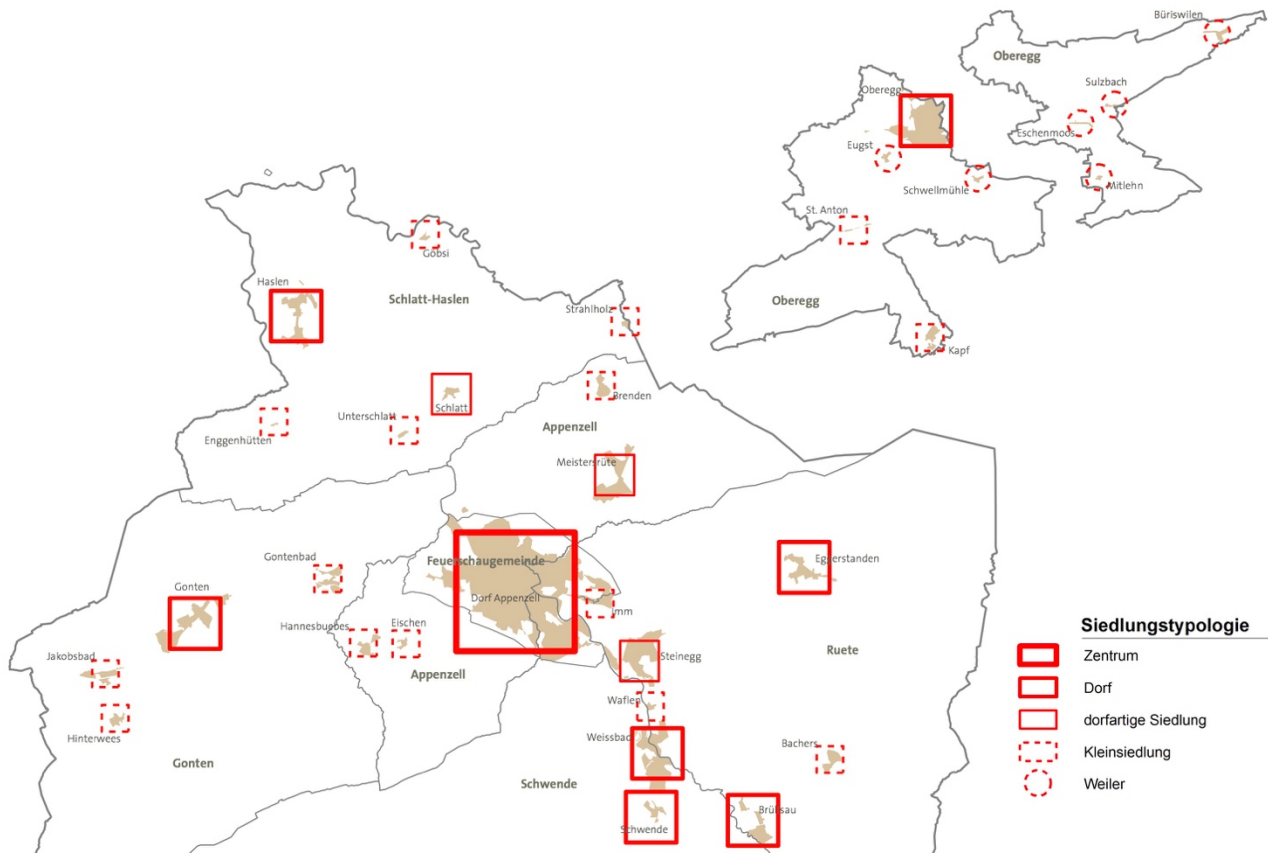
Gestützt auf das kantonale Raumkonzept werden die Innerrhoder Orte und Weiler unterschiedlichen Raumtypen zugeordnet.

*Raumtypen mit differenzierten Entwicklungszielen*

Der Kanton verfolgt mit der Entwicklungsstrategie das Ziel, etwa die Hälfte des künftigen Einwohnerwachstums in das kantonale Zentrum Appenzell zu lenken. Die andere Hälfte verteilt sich auf die Dörfer und dorfartigen Siedlungen der Bezirke. Aus dieser übergeordneten Entwicklungsstrategie werden die Entwicklungsvorstellungen für die jeweiligen Raumtypen abgeleitet.

Die Siedlungstypologie zeigt für das innere und äussere Land folgendes Bild:

Abb. 4 Übersicht Orte nach Siedlungstyp



Es wird zwischen Weilern und Kleinsiedlungen differenziert, obwohl für beide Siedlungstypen die gleichen Entwicklungsvorstellungen und ähnliche Merkmale gelten. Die Differenzierung erfolgt aufgrund des Bundesrechts (Art. 33 RPV). Bei Weilerzonen nach Art. 33 RPV handelt es sich um keine Bauzonen, sondern um Spezialzonen nach Art. 18 RPG ausserhalb der Bauzonen. Diese stellen somit auch keine Siedlungsfläche nach Art. 8a RPG dar.

Die wesentlichen Entwicklungs- und Planungsgrundsätze je Siedlungstyp sind folgende:

Abb. 5 Orte nach Siedlungstypen mit zugehörigen Entwicklungsvorstellungen und Merkmalen

Siedlungstyp	Ort	Entwicklungsvorstellung	Merkmale
<b>Kantonales Zentrum</b>	- Appenzell (FSG)	- Zentrumsentwicklung (Versorgungszentrum und touristischer Ort) - Wirtschaftliche Entwicklung durch Flächenangebot und reine Arbeitszonen	- Beschäftigungs- und Versorgungszentrum - Grosse geschlossene Siedlung im Kanton mit kleinstädtischem Kern
<b>Dörfer</b>	- Brülisau (Rüte) - Eggstanden (Rüte) - Gonten - Haslen - Oberegg - Weissbad (Schwende)	- Aufwertung von Dörfkernen, Erneuerung und Weiterentwicklung der bestehenden Gebäudesubstanz im Interesse eines attraktiven Wohnungsangebots - Einsatz für den Erhalt der Grundversorgung - Bauliche Entwicklung erfolgt möglichst innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen - Siedlungsflächenweiterungen sind an hohe ornbauliche Anforderungen zu knüpfen	- Funktionale Ausstattung (Kirche, Schule, Freizeleinrichtungen, Gastronomie, Versorgung), dörfliches Sozialleben (Vereine)
<b>Dorfartige Siedlungen</b>	- Meistersrüte (Appenzell) - Steinegg (Rüte) - Schlatt (Schlatt-Haslen)	- Erhalt der dorftartigen Siedlungen - Erneuerung und Umnutzung der bestehenden Gebäude - Weiterentwicklung der Siedlungen möglichst im ihrem heutigen Umfang - Siedlungsflächenwachstum soll gebremst und nach innen gelenkt werden - Ausnützung bestehender Bauzonenreserven - Aussenentwicklungen nur in Ausnahmefällen möglich	- Bei Meistersrüte und Steinegg ist (trotz der Grösse und der dörflichen Merkmale) die funktionale Abhängigkeit zum Dorf Appenzell ausschlaggebend für die Einstufung als dorftartige Siedlung - Schlatt: Geringe Grösse und wenig funktionale Ausstattung
<b>Kleinsiedlungen / Weiler</b>	<b>Kleinsiedlungen:</b> - Bachers (Rüte) - Brenden (Appenzell) - Fländuebes (Appenzell) - Etschen (Appenzell) - Gontenbad (Gonten) - Jakobsbad (Gonten) - Schwarzenberg (Gonten) - Enggenhütten (Schlatt-Haslen) - Göbs (Schlatt-Haslen) - Unterschlatt (Schlatt-Haslen) - Kapf (Oberegg) - St. Anton (Oberegg)	- Kein Bevölkerungswachstum anstreben - Strukturerhaltung - Entwicklung, die der baulichen Bestandespflege und der Strukturerhaltung genügt - In Kleinsiedlungen und Weilern ist kein strukturelles Wachstum vorgesehen	- Ansammlung von wenigen Wohn- und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden ohne funktionale Ausstattung
	<b>Weiler:</b> - Büriswilen (Oberegg) - Eschenmoos (Oberegg) - Eugst (Oberegg) - Milteln (Oberegg) - Schwellmühle (Oberegg) - Sulzbach (Oberegg)		- Weilerzonen sind Zonen des Nichtbaugabiets und stellen keine Siedlungsfläche nach Art. 8a RPG dar

### 2.2.2 Bevölkerungsentwicklung nach BfS-Szenario hoch

Das Bundesamt für Statistik sieht für den Kanton folgende Bevölkerungsentwicklung bis 2040, basierend auf dem Szenario hoch, vor (Basisjahr 2015):

- Kantonales Wachstum von insgesamt + 7.0 %
- theoretisches durchschnittliches jährliches Wachstum von + 0.28 %
- absolutes Wachstum von insgesamt + 1'100 Einwohnern
- entspricht durchschnittlich ca. + 44 Einwohnern / Jahr

Es werden folgende Wachstumsraten für die Siedlungstypen definiert:

- Kantonales Zentrum: Dorf Appenzell / Feuerschaugemeinde: Bevölkerungswachstum von 0.45 % pro Jahr
- Dörfer: Bevölkerungswachstum von 0.4 % pro Jahr
- Dorfartige Siedlungen: Bevölkerungswachstum von 0.3 % pro Jahr
- Kleinsiedlungen / Weiler: kein Bevölkerungswachstum vorgesehen
- Streusiedlung / Bevölkerung ausserhalb Bauzone: kein Bevölkerungswachstum vorgesehen

Auf dieser Basis ergibt sich für den Gesamtkanton ein durchschnittliches jährliches Bevölkerungswachstum von 0.28 %.

Tab. 7 Resultate Einwohnerprognose in Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) 2040 nach BfS-Szenario hoch

Prognose der zusätzlichen Einwohner (EW) bis 2040

	Siedlungstyp				Summe nach Bezirk	Verteilung Wachstum auf Bezirke
	Zentrum	Dörfer	dorfartige Siedlung	Kleinsiedlungen / Weiler		
Appenzell	+ 486	0	+ 37	0	+ 523	47.5 %
Gonten	0	+ 51	0	0	+ 51	4.6 %
Schwende	+ 129	+ 50	0	0	+ 179	16.2 %
Rüte	+ 108	+ 65	+ 54	0	+ 227	20.7 %
Schlatt-Haslen	0	+ 32	+4	0	+ 36	3.3 %
Oberegg	0	+ 87	0	0	+ 87	7.9 %
Summe nach Siedlungstyp	+ 723	+ 285	+ 95	0	+ 1'103	100.0 %
Verteilung Wachstum auf Siedlungstypen	65.5 %	25.8 %	8.6 %	0.0 %		

Einwohnerstand 2015 und 2040 ohne Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2015		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p.a.
	EW in WMK	EW insgesamt		EW in WMK	EW insgesamt	
Appenzell	4'929	5'822	+ 523	5'452	6'345	0.36 %
Gonten	707	1'442	+ 51	758	1'493	0.14 %
Schwende	1'646	2'159	+ 179	1'825	2'338	0.33 %
Rüte	2'512	3'525	+ 227	2'739	3'752	0.26 %
Schlatt-Haslen	438	1'110	+ 36	474	1'146	0.13 %
Oberegg	939	1'916	+ 87	1'026	2'003	0.18 %
Kanton	11'171	15'974	+ 1'103	12'274	17'077	0.28 %

Einwohnerstand 2015 und 2040 mit Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2015		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	EW in WMK	EW insgesamt		EW in WMK	EW insgesamt	
Feuerschau	6'422	6'422	+ 723	7'145	7'145	0.45 %
Appenzell	613	1'506	+ 37	650	1'543	0.10 %
Gonten	707	1'442	+ 51	758	1'493	0.14 %
Schwende	503	1'016	+ 50	553	1'066	0.20 %
Rüte	1'549	2'562	+ 119	1'668	2'681	0.19 %
Schlatt-Haslen	438	1'110	+ 36	474	1'146	0.13 %
Oberegg	939	1'916	+ 87	1'026	2'003	0.18 %
Kanton	11'171	15'974	+ 1'103	12'275	17'077	0.28 %

### 2.2.3 Einschätzung

Der Kanton geht davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beschäftigten stärker wachsen wird, als dies das aktualisierte und im Juni 2016 veröffentlichte hohe Szenario des BfS ausweist. Der Kanton nimmt deshalb ein Eventualszenario für die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den Richtplan auf.

Gründe für die Aufnahme eines Eventualszenarios sind:

- die aktuellen Ortsplanungen gehen von massvollen Wachstumszielen aus, die über dem aktualisierten hohen Szenario liegen;
- das durchschnittliche jährliche Arbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenwachstum (Vollzeitäquivalente) lag sowohl in der Periode 2001 bis 2008 (0.9 %) als auch in der Periode 2011 bis 2014 (1.7 %) klar über dem Wachstum gemäss Szenario hoch;
- das gesamte Wachstum der Bevölkerung muss innerhalb der Bauzonen aufgefangen werden, obwohl ca. 30 % der Gesamtbevölkerung ausserhalb der Bauzonen wohnt;
- der interkantonale Wanderungssaldo der letzten vier Jahre war massgebliche Ursache für die Korrektur des BfS-Szenarios gegen unten. Es ist bekannt, dass dieser Faktor statistisch nicht sehr robust ist;
- in einer Strategie kann das Szenario nicht alle 5 Jahre angepasst werden;
- ein kantonales Wachstum von jährlich 0.28 % entspricht nicht der kantonalen Strategie. Die Richtplanung ist auf die kantonale Strategie auszurichten;
- es ist nicht plausibel, dass sich das Szenario derart abrupt und nachhaltig ändert, zumal sich die Trends in den Nachbarkantonen AR und SG in die andere Richtung entwickeln.

Das aktualisierte Szenario hoch des Bundesamts für Statistik sieht im Vergleich zum vorangegangenen Szenario mit Bezugsjahr 2010 ein viel geringeres Wachstum vor. Dies insbesondere auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden, für welche das BfS ein deutlich stärkeres Wachstum prognostiziert als bisher. Das deutlich redu-



zierte Wachstum wird zur Kenntnis genommen und in den Berechnungen entsprechend berücksichtigt.

Da das aktualisierte Szenario hoch des BfS nicht realistisch erscheint und um den notwendigen Entwicklungsspielraum vorausschauend zu gewährleisten, wird das zusätzliche alternative Entwicklungsszenario (nachfolgend als Eventualszenario bezeichnet) definiert. In dem Mass, wie die künftige Entwicklung das Eventualszenario bestätigt, kann der Kanton das Siedlungsgebiet erweitern, ohne vorher den Richtplan anpassen zu müssen.

#### 2.2.4 Kantonales Eventualszenario zur Bevölkerungsentwicklung

Das Raumkonzept definiert für die Siedlungstypen folgende Entwicklungsziele:

- Kantonales Zentrum: Dorf Appenzell / Feuerschaugemeinde: Bevölkerungswachstum von 0.8 % pro Jahr
- Dörfer: Bevölkerungswachstum von 0.7 % pro Jahr
- Dorfartige Siedlungen: Bevölkerungswachstum von 0.6 % pro Jahr
- Kleinsiedlungen / Weiler: kein Bevölkerungswachstum vorgesehen
- Streusiedlung / Bevölkerung ausserhalb Bauzone: kein Bevölkerungswachstum vorgesehen

*2/3 des Bevölkerungswachstums in Appenzell*

Auf Basis dieser Entwicklungsziele sollen ca. zwei Drittel des kantonalen Bevölkerungswachstums im Zentrum Appenzell, ein Viertel in den Dörfern und rund 10 % in den dorftypigen Siedlungen erfolgen.

*Gesamtkantonales Wachstum von rund 0.5 % pro Jahr*

Mit dem Ziel eines stärkeren Wachstums in der Feuerschaugemeinde bzw. im Zentrum gegenüber den Bezirken ergibt sich für den Gesamtkanton ein strategisches, durchschnittliches jährliches Bevölkerungswachstum von 0.5 %.

Ausgehend von den festgelegten Wachstumsraten nach Siedlungstyp lassen sich die in den nachfolgenden Tabellen ersichtlichen, zusätzlichen Einwohner sowie Wachstumsraten für die Bezirke ermitteln:

Tab. 8 Resultate Einwohnerprognose in Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) 2040 gemäss Eventualszenario

Prognose der zusätzlichen Einwohner (EW) bis 2040

	Siedlungstyp				Summe nach Bezirk	Verteilung Wachstum auf Bezirke
	Zentrum	Dörfer	dorfartige Siedlung	Kleinsiedlungen / Weiler		
Appenzell	+ 863	0	+ 75	0	+ 938	47.4 %
Gonten	0	+ 89	0	0	+ 89	4.5 %
Schwende	+ 229	+ 88	0	0	+ 317	16.0 %
Rüte	+ 193	+ 114	+ 109	0	+ 416	21.0 %
Schlatt-Haslen	0	+ 56	+ 9	0	+ 65	3.3 %
Oberegg	0	+ 153	0	0	+ 153	7.7 %
Summe nach Siedlungstyp	+ 1'285	+ 500	+ 193	0	+ 1'978	100.0 %
Verteilung Wachstum auf Siedlungstypen	65.0 %	25.3 %	9.8 %	0.0 %		

Einwohnerstand 2015 und 2040 ohne Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2015		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	EW in WMK	EW insgesamt		EW in WMK	EW insgesamt	
Appenzell	4'929	5'822	+ 938	5'867	6'760	0.64 %
Gonten	707	1'442	+ 89	796	1'531	0.25 %
Schwende	1'646	2'159	+ 317	1'963	2'476	0.59 %
Rüte	2'512	3'525	+ 416	2'928	3'941	0.47 %
Schlatt-Haslen	438	1'110	+ 65	503	1'175	0.23 %
Oberegg	939	1'916	+ 153	1'092	2'069	0.32 %
Kanton	11'171	15'974	+ 1'978	13'147	17'952	0.50 %

Einwohnerstand 2015 und 2040 mit Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2015		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	EW in WMK	EW insgesamt		EW in WMK	EW insgesamt	
Feuerschau	6'422	6'422	+ 1'285	7'707	7'707	0.80 %
Appenzell	613	1'506	+ 75	688	1'581	0.20 %
Gonten	707	1'442	+ 89	796	1'531	0.25 %
Schwende	503	1'016	+ 88	591	1'104	0.35 %
Rüte	1'549	2'562	+ 223	1'772	2'785	0.35 %
Schlatt-Haslen	438	1'110	+ 65	503	1'175	0.23 %
Oberegg	939	1'916	+ 153	1092	2'069	0.32 %
Kanton	11'171	15'974	+ 1'978	13'149	17'952	0.50 %

Für die Bezirke und die Feuerschaugemeinde ergibt sich folgendes mittleres Wachstum (inkl. Bevölkerung ausserhalb Bauzone):

- Feuerschau: 0.80 %
- Appenzell: 0.20 %
- Gonten: 0.25 %
- Schwende: 0.35 %
- Rüte: 0.35 %
- Schlatt-Haslen: 0.23 %
- Oberegg: 0.32 %

Die eingangs dieses Kapitels ersichtlichen Entwicklungsziele für die einzelnen Raumtypen erscheinen im Vergleich zu den gemittelten Entwicklungszielen für die einzelnen Bezirke hoch. Diese beziehen sich aber auf die Bevölkerung im geschlossenen Siedlungsgebiet. Damit wird dem Ziel Rechnung getragen,

dass das Wachstum künftig in den Dörfern und im Zentrum stattfinden soll (und nicht in den Kleinsiedlungen und Weilern oder ausserhalb der Bauzone). Deshalb ergibt sich hier ein vergleichsweise höheres Wachstum.

*Kein Bevölkerungswachstum ausserhalb Bauzone (Streusiedlung)*

Hinsichtlich der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone bzw. in der Streusiedlung soll kein weiteres Wachstum mehr erfolgen. Für die Streusiedlung mit rund 30 % Anteil an der Innerrhoder Bevölkerung (ca. 4'300 Einwohner) ist Bestandes- und Strukturhaltung vorgesehen.

Mit diesem Entwicklungsszenario ergeben sich folgende Kennwerte hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum 2015 – 2040 (mit Bezugsbasis Einwohner 2015):

- Kantonales Wachstum von insgesamt + 12.4 %
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.50 % pro Jahr
- absolutes Wachstum von insgesamt + 1'978 Einwohnern
- dies entspricht durchschnittlich rund + 80 Einwohnern / Jahr

### 2.2.5 Beschäftigtenentwicklung nach BfS-Szenario hoch

Für die Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) wird für den Zeitraum 2015 bis 2040 ebenfalls von einem Wachstum basierend auf dem BfS-Szenario hoch ausgegangen (mit Bezugsbasis 2014):

- Kantonales Wachstum von insgesamt + 7.2 %
- theoretisches durchschnittliches jährliches Wachstum von + 0.28 %
- absolutes Wachstum von insgesamt + 475 VZÄ
- entspricht durchschnittlich ca. + 19 VZÄ / Jahr

Es werden folgende Wachstumsraten für die Siedlungstypen definiert:

- Kantonales Zentrum: Dorf Appenzell / Feuerschaugemeinde: Beschäftigtenwachstum von 0.35 % pro Jahr
- Dörfer: Beschäftigtenwachstum von 0.35 % pro Jahr
- Dorfartige Siedlungen: Beschäftigtenwachstum von 0.3 % pro Jahr
- Kleinsiedlungen / Weiler: kein Beschäftigtenwachstum vorgesehen
- Streusiedlung / Bevölkerung ausserhalb Bauzone: kein Beschäftigtenwachstum vorgesehen

*Beschäftigtenwachstum sämtliche Bauzonen*

Auf dieser Basis ergibt sich für den Kanton ein durchschnittliches jährliches Beschäftigtenwachstum von 0.28 % über sämtliche Bauzonen gesehen.

Es zeigt sich, dass bei den Beschäftigten im Vergleich zu den Einwohnern kleinere Wachstumsraten zum gleichen mittleren jährlichen Wachstum führen. Dies ist damit zu begründen, dass ausserhalb der Bauzone der Anteil der Arbeitsplätze kleiner ist als der Anteil der Bevölkerung.

Tab. 9 Resultate Beschäftigtenprognose (in VZÄ) in Bauzonen gesamt 2040  
gemäss BfS-Szenario hoch

Prognose der zusätzlichen Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bis 2040

	Siedlungstyp				Summe nach Bezirk	Verteilung Wachstum auf Bezirke
	Zentrum	Dörfer	dorfartige Siedlung	Kleinsiedlungen / Weiler		
Appenzell	+ 309	0	+ 10	0	+ 319	67.3 %
Gonten	0	+ 11	0	0	+ 11	2.3 %
Schwende	+ 34	+ 17	0	0	+ 51	10.8 %
Rüte	+ 19	+16	+ 16	0	+ 51	10.8 %
Schlatt-Haslen	0	+6	+ 1	0	+ 7	1.5 %
Oberegg	0	+ 35	0	0	+ 35	7.4 %
Summe nach Siedlungstyp	+ 362	+ 85	+ 27	0	+ 474	100.0 %
Verteilung Wachstum auf Siedlungstypen	76.4 %	18.0 %	5.6 %	0 %		

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 ohne Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt		VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt	
Appenzell	3'549	3'747	+ 319	3'868	4'066	0.33 %
Gonten	290	472	+ 11	301	482	0.09 %
Schwende	557	706	+ 51	608	757	0.28 %
Rüte	632	871	+ 51	683	922	0.23 %
Schlatt-Haslen	90	255	+ 7	97	261	0.10 %
Oberegg	422	535	+ 35	457	570	0.26 %
Kanton	5'540	6'585	+ 474	6'014	7'059	0.28 %

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 mit Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt		VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt	
Feuerschau	3'976	3'976	+ 362	4'338	4'338	0.35 %
Appenzell	150	348	+ 10	160	358	0.11 %
Gonten	290	472	+ 11	301	482	0.09 %
Schwende	188	337	+ 17	205	355	0.20 %
Rüte	424	663	+ 32	456	695	0.19 %
Schlatt-Haslen	90	255	+ 7	97	261	0.10 %
Oberegg	422	535	+ 35	457	570	0.26 %
Kanton	5'540	6'585	+ 474	6'014	7'059	0.28 %

Hinsichtlich der Beschäftigten (berücksichtigt als Vollzeitäquivalente, VZÄ) in den Wohn-, Misch- und Kernzonen ergibt sich ein mittleres Wachstum der Arbeitsplätze von 0.18 % pro Jahr gemittelt über den ganzen Kanton. Die zusätzlichen Beschäftigten (in VZÄ) je Bezirk auf Basis der Wachstumsraten je Siedlungstyp sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

*Beschäftigtenwachstum  
Wohn-, Misch- und Kernzonen*

Tab. 10 Resultate Beschäftigtenprognose (in VZÄ) in Wohn-, Misch- und Kernzonen 2040 gemäss BfS-Szenario hoch

Prognose der zusätzlichen Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bis 2040

	Siedlungstyp				Summe nach Bezirk	Verteilung Wachstum auf Bezirke
	Zentrum	Dörfer	dorfartige Siedlung	Kleinsiedlungen / Weiler		
Appenzell	+ 195	0	+ 10	0	+ 205	65.9 %
Gonten	0	+ 9	0	0	+ 9	2.9 %
Schwende	+ 21	+ 17	0	0	+ 38	12.2 %
Rüte	+ 18	+ 13	+ 9	0	+ 40	12.9 %
Schlatt-Haslen	0	+ 6	+ 1	0	+ 7	2.3 %
Oberegg	0	+ 12	0	0	+ 12	3.9 %
Summe nach Siedlungstyp	+ 234	+ 57	+ 20	0	+ 311	100.0 %
Verteilung Wachstum auf Siedlungstypen	75.3 %	18.3 %	6.3 %	0 %		

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 ohne Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in WMK	VZÄ gesamt		VZÄ in WMK	VZÄ gesamt	
Appenzell	2'282	3'747	+ 205	2'487	4'066	0.21 %
Gonten	257	472	+ 9	266	482	0.08 %
Schwende	415	706	+ 38	453	757	0.21 %
Rüte	500	871	+ 40	540	922	0.18 %
Schlatt-Haslen	88	255	+ 7	95	261	0.10 %
Oberegg	148	535	+ 12	160	570	0.09 %
Kanton	3'690	6'585	+ 311	4'001	7'059	0.18 %

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 mit Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in WMK	VZÄ gesamt		VZÄ in WMK	VZÄ gesamt	
Feuerschau	2'575	3'976	+ 234	2'809	4'338	0.23 %
Appenzell	140	348	+ 10	150	358	0.11 %
Gonten	257	472	+ 9	266	482	0.08 %
Schwende	182	337	+ 17	199	355	0.19 %
Rüte	300	663	+ 22	322	695	0.13 %
Schlatt-Haslen	88	255	+ 7	95	261	0.10 %
Oberegg	148	535	+ 12	160	570	0.09 %
Kanton	3'690	6'585	+ 311	4'001	7'059	0.18 %

## 2.2.6 Kantonaes Eventualszenario zur Beschäftigtenentwicklung

*Schwerpunktgebiete Appenzell und Oberegg*

Mit den Schwerpunktgebieten Arbeiten in Appenzell und Oberegg bezeichnet der Kanton Gebiete, die für die wirtschaftliche Entwicklung von einer strategischen kantonalen Bedeutung sind. Die Gebiete sollen zu einem breiten Fächer an Betrieben im Gewerbe- / Industrie- und Dienstleistungssektor und damit zu einem robusten Stellenangebot beitragen. Die Flächen sollen ausschliesslich Arbeitsplatznutzungen zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung des Flächenangebots muss die Verfügbarkeit von zusammenhängenden und bezahlbaren Flächen an gut erschlossenen Lagen sichergestellt werden.

In Nachachtung der starken Beschäftigtenentwicklung der vergangenen Jahre strebt der Kanton auch künftig ein Beschäftigtenwachstum an, das über dem Bevölkerungswachstum liegt. Geht man für die Beschäftigten von denselben Wachstumsraten der Bevölkerung nach Siedlungstyp aus, ergibt sich für die Beschäftigten ein durchschnittliches jährliches Wachstum in den gesamten Bauzonen von 0.61 %. Dieses Wachstum entspricht dem minimalen Entwicklungsziel.

*höheres Wachstum bei den Beschäftigten*

Es schenkt einerseits dem hohen Wachstum der vergangenen Jahre Beachtung, berücksichtigt aber auch, dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Entwicklung auch künftig stetig anhält, sondern sich vielmehr gegenüber heute abschwächen dürfte.<sup>1</sup> Dennoch wird auch mit dieser als Minimalziel definierten durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate für die Beschäftigten ein, gegenüber der Bevölkerung, höheres Wachstum erreicht.

Ein höheres Wachstum der Beschäftigten ist möglich, wenn es sich als siedlungs- und verkehrsverträglich erweist. Der Kanton hat somit die Möglichkeit zu lenken.

Mit einem mittleren Wachstum der Beschäftigten (in VZÄ) in den Bauzonen von 0.61 % pro Jahr, das sich aus den Wachstumsraten nach Siedlungstyp ergibt, lassen sich für das Jahr 2040 folgende zusätzlichen Beschäftigten ermitteln:

*Beschäftigtenwachstum sämtliche Bauzonen*

*Tab. 11 Resultate Beschäftigtenprognose (in VZÄ) in Bauzonen gesamt 2040 gemäss Eventualszenario*

Prognose der zusätzlichen Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bis 2040

	Siedlungstyp				Summe nach Bezirk	Verteilung Wachstum auf Bezirke
	Zentrum	Dörfer	dorfartige Siedlung	Kleinsiedlungen / Weiler		
Appenzell	+ 707	0	+ 20	0	+ 727	69.2 %
Gonten	0	+ 21	0	0	+ 21	2.0 %
Schwende	+ 77	+ 34	0	0	+ 111	10.6 %
Rüte	+ 43	+ 32	+ 33	0	+ 108	10.3 %
Schlatt-Haslen	0	+ 12	+ 1	0	+ 13	1.2 %
Oberegg	0	+ 71	0	0	+ 71	6.8 %
Summe nach Siedlungstyp	+ 827	+ 170	+ 54	0	+ 1'051	100.0 %
Verteilung Wachstum auf Siedlungstypen	78.7 %	16.2 %	5.1 %	0.0 %		

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik: Das gesamtschweizerische Beschäftigtenwachstum wird prozentual etwa halb so hoch geschätzt wie das Einwohnerwachstum gemäss dem mittleren Szenario des BfS.

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 ohne Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt		VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt	
Appenzell	3'549	3'747	+ 727	4'276	4'474	0.75 %
Gonten	290	472	+ 21	311	493	0.17 %
Schwende	557	706	+ 111	668	817	0.60 %
Rüte	632	871	+ 108	740	979	0.48 %
Schlatt-Haslen	90	255	+ 13	103	268	0.20 %
Oberegg	422	535	+ 71	493	606	0.51 %
Kanton	5'540	6'585	+ 1'051	6'591	7'636	0.61 %

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 mit Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt		VZÄ in Bauzone	VZÄ gesamt	
Feuerschau	3'976	3'976	+ 827	4'803	4'803	0.80 %
Appenzell	150	348	+ 20	170	368	0.22 %
Gonten	290	472	+ 21	311	493	0.17 %
Schwende	188	337	+ 34	222	372	0.39 %
Rüte	424	663	+ 65	489	728	0.38 %
Schlatt-Haslen	90	255	+ 13	103	268	0.20 %
Oberegg	422	535	+ 71	493	606	0.51 %
Kanton	5'540	6'585	+ 1'051	6'591	7'636	0.61 %

Mit diesem Entwicklungsszenario ergeben sich folgende Kennwerte hinsichtlich der Beschäftigtenentwicklung für den Zeitraum von 2015 – 2040 (mit Bezugsbasis Beschäftigte 2014):

- Kantonales Wachstum von insgesamt + 15.3 %
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.61 % pro Jahr
- absolutes Wachstum von insgesamt + 1'050 Beschäftigten (in VZÄ)
- dies entspricht durchschnittlich rund 40 Beschäftigten / Jahr

*Beschäftigtenwachstum in Wohn-, Misch- und Kernzonen*

Hinsichtlich der Beschäftigten (berücksichtigt als Vollzeitäquivalente, VZÄ) in den Wohn-, Misch- und Kernzonen ergibt sich ein mittleres Wachstum der Arbeitsplätze von 0.40 % pro Jahr über den ganzen Kanton. Die zusätzlichen Beschäftigten (in VZÄ) je Bezirk auf Basis der Wachstumsraten je Siedlungstyp sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Tab. 12 Resultate Beschäftigtenprognose (in VZÄ) in Wohn-, Misch- und Kernzonen 2040 gemäss Eventualszenario

Prognose der zusätzlichen Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bis 2040

	Siedlungstyp				Summe nach Bezirk	Verteilung Wachstum auf Bezirke
	Zentrum	Dörfer	dorfartige Siedlung	Kleinsiedlungen / Weller		
Appenzell	+ 446	0	+ 20	0	+ 466	67.5 %
Gonten	0	+ 19	0	0	+ 19	2.8 %
Schwende	+ 48	+ 33	0	0	+ 81	11.7 %
Rüte	+ 42	+ 26	+ 19	0	+ 87	12.6 %
Schlatt-Haslen	0	+ 12	+ 1	0	+ 13	1.9 %
Oberegg	0	+ 24	0	0	+ 24	3.5 %
Summe nach Siedlungstyp	+ 536	+ 114	+ 40	0	+ 690	100.0 %
Verteilung Wachstum auf Siedlungstypen	77.7 %	16.5 %	5.8 %	0.0 %		

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 ohne Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in WMK	VZÄ gesamt		VZÄ in WMK	VZÄ gesamt	
Appenzell	2'282	3'747	+ 466	2'748	4'474	0.48 %
Gonten	257	472	+ 19	276	493	0.15 %
Schwende	415	706	+ 81	496	817	0.44 %
Rüte	500	871	+ 87	587	979	0.38 %
Schlatt-Haslen	88	255	+ 13	101	268	0.20 %
Oberegg	148	535	+ 24	172	606	0.18 %
Kanton	3'690	6'585	+ 690	4'380	7'636	0.40 %

Beschäftigtenstand (VZÄ) 2014 und 2040 mit Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde

	2014		Veränderung	2040		Mittleres Wachstum p. a.
	VZÄ in WMK	VZÄ gesamt		VZÄ in WMK	VZÄ gesamt	
Feuerschau	2'575	3'976	+ 536	3'111	4'803	0.52 %
Appenzell	140	348	+ 20	160	368	0.22 %
Gonten	257	472	+ 19	276	493	0.15 %
Schwende	182	337	+ 33	215	371	0.38 %
Rüte	300	663	+ 45	345	728	0.26 %
Schlatt-Haslen	88	255	+ 13	101	268	0.20 %
Oberegg	148	535	+ 24	172	606	0.18 %
Kanton	3'690	6'585	+ 690	4'380	7'636	0.40 %

## 2.3 Richtplaninhalt

### 2.3.1 Festlegung Entwicklungsstrategie

Folgende Punkte zur Entwicklungsstrategie werden behördenverbindlich festgelegt:

- Siedlungskonzeption gemäss Kap. 2.2.1 mit den Siedlungstypen (Abb. 4);
- Eventualszenario mit höheren Zielwerten zur Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung gegenüber BfS-Szenario hoch als strategisches Entwicklungsziel des Kantons;
- BfS-Szenario hoch als Szenario zur erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung für die rechnerischen Nachweise gegenüber dem Bund.



Basierend auf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes kann vom Eventualszenario für die Festlegung des Siedlungsgebiets und für die Bauzonengrösse / Bauzonendimensionierung in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen als richtig erweisen.

### 2.3.2 Planungsgrundsätze

Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfolgt mit der räumlichen Entwicklungsstrategie ein mit der bestehenden Siedlungsstruktur verträgliches Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum.

Als Wachstums- bzw. Entwicklungsziele basierend auf dem BfS-Szenario hoch werden definiert:

- Gesamtkantonales Wachstum der Einwohner von durchschnittlich 0.28 % pro Jahr. Dieses Wachstums soll grundsätzlich in den Wohn-, Misch- und Kernzonen im Sinne der Siedlungskonzeption erfolgen.
- Gesamtkantonales Wachstum der Beschäftigten (VZÄ) von durchschnittlich 0.28 % pro Jahr. Das Wachstum erfolgt auf Basis der Siedlungskonzeption in den Wohn-, Misch- und Kernzonen und den reinen Arbeitsplatzzonen.

Als Wachstums- bzw. Entwicklungsziele gemäss Eventualszenario werden definiert:

- Gesamtkantonales Wachstum der Einwohner von durchschnittlich 0.50 % pro Jahr. Dieses Wachstums soll grundsätzlich in den Wohn-, Misch- und Kernzonen im Sinne der Siedlungskonzeption erfolgen.
- Gesamtkantonales Wachstum der Beschäftigten (VZÄ) von durchschnittlich 0.61 % pro Jahr als Minimalziel. Das Wachstum erfolgt auf Basis der Siedlungskonzeption in den Wohn-, Misch- und Kernzonen und den reinen Arbeitsplatzzonen.

Durch ein im Vergleich zum Bevölkerungswachstum stärkeres Beschäftigtenwachstum soll das Einwohner- / Beschäftigtenverhältnis nach wie vor zu Gunsten der Beschäftigten verbessert bzw. auf einem ausgewogenen Niveau (Verhältnis Einwohner / Arbeitsplätze von 0.55) gehalten werden.

Weitere Inhalte des Raumkonzepts (separater Bericht), insbesondere Inhalte, welche nicht die Siedlungskonzeption und Wachstums- / Entwicklungsziele betreffen (bspw. Landschaft und Tourismus) sollen behördenverbindlich festgelegt werden.

### 3. NACHWEIS KANTONALE AUSLASTUNG

#### 3.1 Herleitung I Begründungen

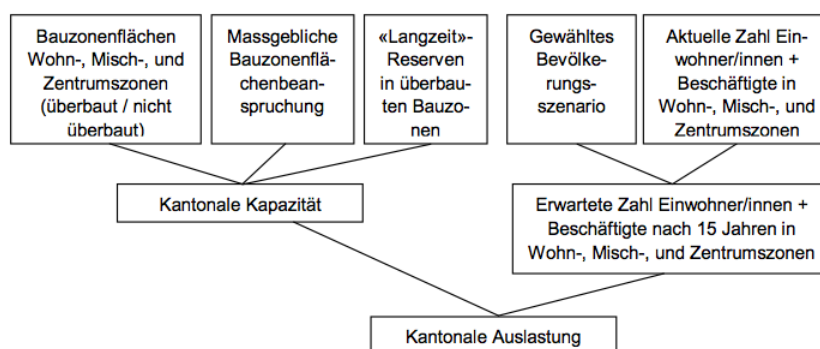
##### 3.1.1 Grundlagen zur Berechnung der Auslastung

Die Frage, wann Bauzonen aus der Sicht des Bundes als überdimensioniert gelten und wie die gesetzeskonforme Bauzonengrösse sichergestellt wird, regelt die technische Richtlinie Bauzonen des Bundes. Die massgebliche Grösse ist die sogenannte Auslastung.

*Technische Richtlinie des Bundes*

Die Bauzonendimensionierung ist unter Berücksichtigung der kantonalen Auslastung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um den Quotienten von erwarteten Einwohnern und Beschäftigten in den kommenden 15 Jahren in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und die kantonalen Kapazitäten in diesen Zonen. Die Parameter zur Berechnung gehen aus nachfolgendem Schema hervor:

*Kantonale Auslastung als Schlüsselgrösse*



*Schema Berechnung der kantonalen Auslastung*

In der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung sind folgende Schwellenwerte und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf definiert:

*Schwellenwerte und Handlungsbedarf der kantonalen Auslastung*

- Auslastung von > 100 % heisst, dass die Flächenreserven beim angenommenen Flächenverbrauch und dem angenommenen Szenario im Planungshorizont von 15 Jahren aufgebraucht sein werden bzw. nicht genügen (= Einzonungsbedarf)
- Auslastung > 95 % und < 100 % = Reserven genügen, kein Einzonungsbedarf, flächengleicher Abtausch
- Auslastung < 95 % = zu grosse Bauzonen, Auszonungsbedarf

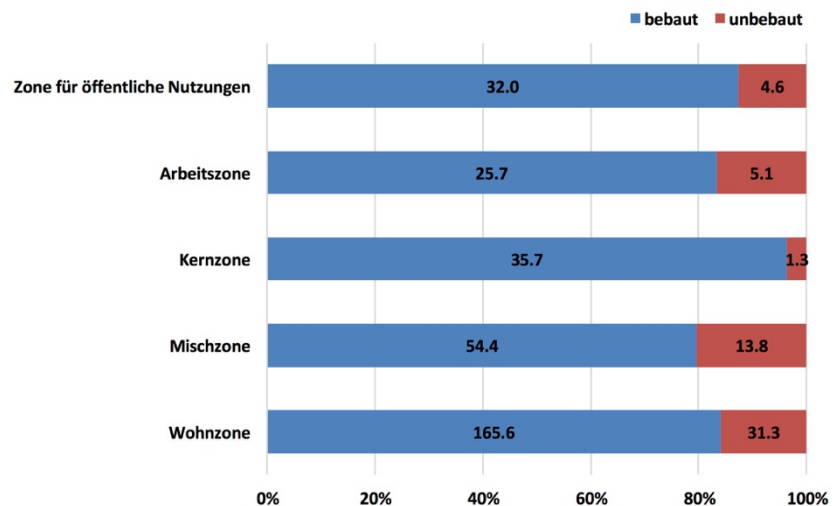
### 3.1.2 Bauzonenflächen

Basis der kant. Kapazität:  
Wohn-, Misch-, Kernzonen

Die Beurteilung der kantonalen Kapazität beruht auf den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Kernzonen in AI). Relevant sind sowohl die bebauten als auch die unbebauten Bauzonen. Aus der nachfolgenden Grafik gehen die Bauzonenflächen im Kanton mit Stand 2015 hervor<sup>2</sup>:

Abb. 6 Bauzonen bebaut / unbebaut nach Zonenart absolut und prozentual

Zonenflächen in Hektaren,  
Stand 2015



Der Kanton weist ca. 56 ha Bauzonenreserven auf; davon 31 ha in den Wohnzonen und 5 ha in den Arbeitszonen.

Für die Berechnung der Auslastung sind die Bauzonenflächen der Wohn-, Misch und Kernzone relevant. Reine Arbeitszonen werden hier nicht berücksichtigt, sondern sind Bestandteil eines Arbeitszonenmanagements. Grund dafür ist, dass der effektive Bedarf an Arbeitszonen sehr stark von der Art der Betriebe (flächen- oder arbeitsplatzintensiv) abhängt und deshalb gesondert betrachtet wird.

### 3.1.3 Bauzonenflächenbeanspruchung

Flächenverbrauch pro  
Raumnutzer

Bezüglich der Bauzonenflächenbeanspruchung pro Raumnutzer hat der Bund Standardwerte festgelegt. Es handelt sich dabei um Medianwerte (in Quadratmeter pro Raumnutzer) je Gemeindetyp. Für die Berechnung der kantonalen Kapazität sind die Werte gemäss nachfolgendem Beispiel festzulegen:

Beispiel Bestimmung der  
max. Bauzonenflächenbe-  
anspruchung

<sup>2</sup> Mischzonen umfassen die Wohn- und Gewerbezone (WG). Unter Arbeitszonen ist die Gewerbe- und Industriezone (GI) erfasst. Die Auswertung basiert auf dem Stand der Erschliessung 2015.

	Medianwert der Bauzonenflächenbeanspruchung für Zentrumszonen im Gemeindetyp 14: <b>198 m<sup>2</sup> / Einwohner/in und Beschäftigten-Vollzeitäquivalent</b>		
Gemeinde A	50	<b>50</b>	
Gemeinde B		150	<b>150</b>
Gemeinde C			<b>198</b> ← 250
Gemeinde D			<b>198</b> ← 350

Schwarz: Bauzonenflächenbeanspruchung in Zentrumszonen der Beispielgemeinden gemäss Statistik

**Fett kursiv:** Maximal anrechenbare Bauzonenflächenbeanspruchung in Zentrumszonen der Beispielgemeinde

Der Kanton darf sich für die Bauzonenflächenbeanspruchung der einzelnen Bezirke höchstens jenen Wert anrechnen, den die Hälfte aller Gemeinden des jeweiligen Gemeindetyps nicht überschreiten (CH-Median). Die realen Werte der Bauzonenflächenbeanspruchung mit Stand 2012 bilden eine zweite Grenze. Die tiefere beider Grenzen ist für den Kanton massgebend. Gemäss den technischen Richtlinien Bauzonen werden die Daten zur Bauzonenflächenbeanspruchung nicht aktualisiert.

Da die realen Werte zum Flächenverbrauch im Kanton (mit Ausnahme der Mischzone im Bezirk Oberegg) tiefer liegen als im schweizerischen Mittel (Medianwert) – was im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung bereits positiv zu werten ist – ist für die Berechnung von den realen Werten auszugehen:

Tab. 13 Bauzonenflächenbeanspruchung nach Bezirk und Zonenart

Bezirk	Wohnzone in m <sup>2</sup>		Mischzone in m <sup>2</sup>		Zentrumszone in m <sup>2</sup>	
	real	Median	real	Median	real	Median
Appenzell	205	212	152	188	66	110
Gonten	245	368	265	325	145	339
Schwende	227	338	263	315	113	287
Rüte	239	338	200	315	189	287
Schlatt-Haslen	286	368	229	325	161	339
Oberegg	264	317	298	294	101	272

Bestimmung der Bauzonenflächenbeanspruchung für Bezirke

Eine Ausnahme stellt der Bauzonenflächenbedarf in der Mischzone im Bezirk Oberegg dar, welcher minimal über dem Medianwert liegt.

### 3.1.4 Langzeitreserven in überbauten Bauzonen

Überschreiten die Werte des Bauzonenflächenbedarfs die Medianwerte, bestehen zusätzliche Kapazitäten im bereits überbauten Gebiet, die sich über einen längeren Zeitraum mobilisieren lassen (1 bis 3 Planungsperioden). Diese Kapazitäten werden als Langzeitreserven bezeichnet. Der Kanton weist nur im Bezirk Oberegg in den Mischzonen solche Langzeitreserven auf. Der Medianwert wird aber nur geringfügig überschritten, so dass diese Reserven keine Auswirkungen auf die kantonale Auslastung haben.

Vorgaben Bund: max. Szenario hoch

### 3.1.5 Entwicklungsszenario

Der Bund empfiehlt, für die Berechnung der höchstens zulässigen Bauzonengrösse vom *mittleren* Szenario des BfS auszugehen, wobei höhere Wachstumsannahmen jedoch zulässig sind (max. Szenario hoch). Wachstumsannahmen über dem *hohen* Szenario des BfS dürfen nur berücksichtigt werden, soweit die reale Entwicklung der Vergangenheit sie bestätigt hat. Dasselbe gilt auch für das Wachstumsszenario für die *Beschäftigten*.

## 3.2 Beurteilung kantonale Auslastung

### 3.2.1 Festlegung Entwicklungsszenario

Das Wachstumsszenario für die Bevölkerung und die Beschäftigten ist eine der relevanten Annahmen zur Berechnung der kantonalen Auslastung. Es wird durch den Kanton festgelegt.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden bezieht sich für die Berechnung der kantonalen Auslastung im Jahr 2030 (Zonenplanhorizont von 15 Jahren) auf das Entwicklungsszenario hoch des Bundesamtes für Statistik.

### 3.2.2 Ergebnis der Auslastungsberechnung

Kantonale Auslastung von 96.3 %

Aufgrund der vorgenannten Eckwerte zur Bauzonkapazität, zum Flächenverbrauch und zum Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenario gemäss BfS-Szenario hoch lässt sich eine kantonale Auslastung von 96.3 % im Jahr 2030 berechnen.

Hinweis: Gemeindegrenzen im Berechnungsmodell

Die verwendete Berechnungsmethode des ARE beruht auf den Gemeindegrenzen gemäss BfS. Ohne Berücksichtigung der Feuerschau können die konkreten planerischen Gegebenheiten im Kanton Appenzell Innerrhoden nur bedingt widerspiegelt werden. Für die Berechnung der kantonalen Auslastung ist dies gegenüber dem Bund jedoch ausreichend.

### 3.2.3 Handlungsbedarf

Genügend, aber nicht überdimensionierte Bauzonen

Die heute rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen können über den gesamten Kanton betrachtet den voraussichtlichen Bedarf bis 2030 abdecken. Daraus ergibt sich:

Kein Auszonungsbedarf

- Mit einer kantonalen Auslastung für 2030 zwischen 95 % und 100 % besteht kein Auszonungsbedarf.
- Änderungen in den Bauzonen können bei flächengleichem Abtausch erfolgen.

Das Berechnungsmodell lässt jedoch keine eindeutigen Rückschlüsse auf die innerkantonale Situation zu, da das Modell einerseits von einer einheitlichen Wachstumsrate für alle Bezirke

ausgeht und andererseits das Dorf Appenzell (Feuerschaugemeinde) als kantonales Zentrum nicht separat berücksichtigt wird.

Aufgrund der zu erwartenden unterschiedlichen Grösse der Bauzonenreserven, der differenzierten Wachstumsziele bzw. der unterschiedlichen Auslastungen in den Bezirken ist die Notwendigkeit von Flächenverschiebungen in und zwischen den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde wahrscheinlich und daher ein geeignetes Vorgehen / Instrumentarium zu prüfen.

*Unterschiedliche Grösse und Verteilung; Notwendigkeit von Flächenverschiebungen*

#### *Auswirkungen auf die Festlegung des Siedlungsgebiets*

Aufgrund der nach Siedlungstyp differenzierten Wachstumsvorstellungen und Wachstumsziele gemäss kantonaler Raumentwicklungsstrategie ist die Lage und Verteilung der Bauzonenreserven von Bedeutung. Dazu stellen sich folgende Fragen:

*Überprüfung der Verteilung*

- Stehen die Bauzonenreserven dort zur Verfügung, wo sie effektiv gebraucht werden?
- Gibt es Orte, die über die bestehenden Bauzonenreserven hinaus zusätzliche Flächen benötigen?

Im Hauptfokus steht dabei das Zentrum Appenzell, das im Berechnungsmodell zur Beurteilung der Auslastung nur bedingt berücksichtigt wird, wo jedoch nach dem Raumkonzept ein Grossteil des künftigen Wachstums stattfinden soll.

Gemäss vorstehender Berechnung erreicht der Kanton Appenzell Innerrhoden bis 2030 insgesamt keine vollständige Auslastung der Bauzonen. Dies kann sich bis zum Richtplanhorizont 2040 je nach Entwicklungsszenario jedoch ändern. Je nachdem sind somit auf der Basis von raumplanerischen Kriterien geeignete Flächen für eine Siedlungserweiterung zu definieren. Die oben genannten Fragestellungen sind bei der Festlegung des Siedlungsgebietes zu berücksichtigen.

#### *Überprüfung und Anpassung*

Die Szenarien und Prognosen enthalten alle Annahmen, die eine gewisse Unsicherheit enthalten ("Das Einzige was sicher ist, ist die Unsicherheit"). Die Zukunft lässt sich denn auch nicht berechnen.

*Sicher ist nur die Unsicherheit*

Der kantonale Richtplan muss auch Antworten bereithalten, wenn die Entwicklungen anders verlaufen, als prognostiziert (Handlungsoptionen / Handlungsspielraum sowohl bei geringerer als auch höherer Entwicklung). Der kantonale Richtplan soll daher im Sinne eines Monitorings alle 4 Jahre überprüft werden (vgl. Kap. 8, Monitoring) und die Spielregeln für erforderliche Anpassungen sollen festgelegt werden. Der kantonale Richtplan soll damit unabhängig vom aktuellen Szenario erwünschte Entwicklungen ermöglichen und nicht verhindern.

*Monitoring / Handlungsoptionen / Handlungsspielraum*

## 4. FESTLEGUNG SIEDLUNGSGEBIET

### 4.1 Richtplanaufgabe

*Grösse und Verteilung der Siedlungsfläche*

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG ist im Richtplan Bereich Siedlung festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird.

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei wird es absolute Grenzen geben (naturräumliche, Trenngürtel etc.) und vorläufige aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes.

*Kein Anspruch auf Einzonung*



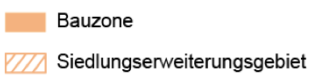
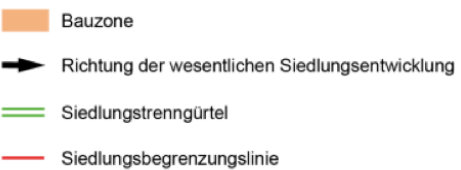
Die Bezeichnung als Siedlungsgebiet gibt keinen Anspruch auf Einzonung. Es ist folglich wichtig, zwischen den beiden Begriffen Siedlungsgebiet und Bauzone zu unterscheiden:

Die kantonale Richtplanung muss das Siedlungsgebiet für die kommenden 25 Jahre (Richtplanhorizont) bezeichnen. Je nach effektivem Wachstum ab 2030 kann dies bedeuten:

- Siedlungsgebiet = Baugebiet (das heutige Baugebiet weist eine Kapazität von 25 Jahren auf)
- Siedlungsgebiet = Baugebiet plus (das heutige Baugebiet ist kleiner als der 25-jährige Bedarf)
- Siedlungsgebiet = Baugebiet minus (das heutige Baugebiet ist grösser als der 25-jährige Bedarf)

Die Festlegung des Siedlungsgebiets kann gemäss Bund nach drei Varianten erfolgen:

Tab. 14 Varianten zur Festlegung des Siedlungsgebiets Gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplan

Variante A	Variante B	Variante C
Abschliessend umgrenzter Perimeter des Siedlungsgebiets	Bauzonen und symbolische Darstellung der wesentlichen Siedlungsentwicklung	Quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets
		Beispiel: Bauzone 2015: 100.0 ha zusätzliches Siedlungsgebiet: + 5.0 ha Siedlungsgebiet 2040 total: 105.0 ha
Siedlungsgebiet: 		

Gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplan ist auch eine Kombination der Varianten zur Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan möglich.

## 4.2 Herleitung I Begründungen

Das Siedlungsgebiet soll im ganzen Kanton in Form einer quantitativen Umschreibung erfolgen, das heisst nach der Variante C. Zur Festlegung des Siedlungsgebiets sind folgende Schritte nötig:

- Ermittlung und Festlegung von Werten der Bauzonenbeanspruchung in Quadratmetern pro Raumnutzer für das Zentrum und die Bezirke für Wohn-, Misch- und Kernzonen;
- Festlegung von Faktoren zur Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung nach innen;
- Berechnung der Kapazitäten im Richtplanhorizont;
- Abschätzung des Bedarfs an zusätzlichen Arbeitszonen;
- Quantitative Festlegung des Bedarfs an allfälligen Siedlungserweiterungen nach Bezirken (Kontingente) für alle Bauzonen bzw. Zonenarten des Baugebiets.

### 4.2.1 Bauzonenbeanspruchung im Zentrum und in den Bezirken

Zur Abschätzung der Kapazität der heute bestehenden unbauten Bauzonen und des allfälligen Bedarfs an Siedlungserweiterungen im Richtplanhorizont sollen Richtwerte zur Bauzonenflächenbeanspruchung in Quadratmetern je Raumnutzer ermittelt und festgelegt werden.



Heute bestehen zwischen den Bezirken relativ grosse Abweichungen hinsichtlich der Bauzonenflächenbeanspruchung pro Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Kernzonen (vgl. Tab. 15 und Tab. 16). Für die Ermittlung der Kapazität der heute noch unbebauten Bauzonen sollen deshalb einheitliche Werte der Bauzonenflächenbeanspruchung verwendet werden. Dabei erfolgt eine Unterscheidung zwischen dem Zentrum und den Bezirken, wobei die Bezirke nicht weiter differenziert werden.<sup>3</sup>

Die Festlegung der einheitlichen Werte der Bauzonenflächenbeanspruchung basiert auf Auswertungen der aktuell verfügbaren Daten. Aus der Grundlage des Bundes zur Berechnung der kantonalen Auslastung können folgende Werte entnommen werden, wobei die „Gemeinde Appenzell“ in etwa für das Zentrum steht. Aus den realen Werten der Bezirke werden Durchschnittswerte gebildet, wobei Appenzell (als Zentrum) sowie der höchste Wert nicht berücksichtigt werden:

---

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Statistik unterscheidet die Innerrhoder Bezirke bzw. „Gemeinden“ in drei Kategorien, für die jeweils unterschiedliche Mediane der Bauzonenflächenbeanspruchung gelten (bezüglich Nachweis der kantonalen Auslastung, vgl. Kapitel 3.1.1).

Tab. 15 Bauzonenflächenbeanspruchung (BFB) pro Kopf (in m<sup>2</sup>) nach Bezirk und nach Zonenart gemäss Berechnungstool Bund

	BFB real Wohnzone in m <sup>2</sup>	Median Bund Wohnzone in m <sup>2</sup>	BFB real Mischzone in m <sup>2</sup>	Median Bund Mischzone in m <sup>2</sup>	BFB real Kernzone in m <sup>2</sup>	Median Bund Kernzone in m <sup>2</sup>
Feuerschau	-	-	-	-	-	-
Appenzell	205	212	152	188	66	110
Gonten	245	368	265	325	145	339
Schwende	227	338	263	315	113	287
Rüte	239	338	200	315	189	287
Schlatt-Haslen	286	368	229	325	161	339
Oberegg	264	317	298	294	101	272
Mittelwert (ohne Appenzell)	252		251		142	
Mittelwert ohne Appenzell und max. Wert	244		239		130	

Da die Berechnungen bzw. das Modell des Bundes die Feuerschaugemeinde als Zentrum nicht speziell berücksichtigt, wurden hierzu weitere Auswertungen vorgenommen, welche die nachfolgenden Werte ergeben:

Tab. 16 Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf (in m<sup>2</sup>) nach Bezirk und nach Zonenart gemäss eigenen Auswertungen

	BFB real Wohnzone in m <sup>2</sup>	Median Bund Wohnzone in m <sup>2</sup>	BFB real Mischzone in m <sup>2</sup>	Median Bund Mischzone in m <sup>2</sup>	BFB real Kernzone in m <sup>2</sup>	Median Bund Kernzone in m <sup>2</sup>
Feuerschau	187	212	139	188	73	110
Appenzell	317	338	152	315	-	287
Gonten	229	368	356	325	161	339
Schwende	186	338	297	315	173	287
Rüte	229	338	198	315	288	287
Schlatt-Haslen	298	368	225	325	161	339
Oberegg	186	317	285	294	110	272
Mittelwert (ohne FSG)	250		252		179	
Mittelwert ohne FSG und max. und min. Wert	249		251		165	

Es gilt zu beachten, dass für die Auswertung gemäss Tab. 16 der Stand der Erschliessung mit Stand 2014, Einwohnerzahlen mit Stand 2013 und Beschäftigtenzahlen mit Stand 2011 verwendet worden sind. Es kann demnach sein, dass Gebiete als überbaut erfasst, die Beschäftigten / Einwohner aber in den Zahlen noch nicht berücksichtigt sind.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Werte der Bezirke werden wiederum Durchschnittswerte gebildet, wobei einerseits die Feuerschaugemeinde und andererseits der höchste sowie der tiefste Wert nicht berücksichtigt werden.

Basierend auf den obigen Auswertungen sollen folgende durchschnittlichen Werte der Bauzonenflächenbeanspruchung nach Raumtyp und Zonenart festgelegt werden:

Tab. 17 Durchschnittliche Bauzonenflächenbeanspruchung nach Raumtyp und Zonenart

Raumtyp	BFB Wohnzone in m <sup>2</sup>	BFB Mischzone in m <sup>2</sup>	BFB Kernzone in m <sup>2</sup>	BFB Wohn- / Mischzone in m <sup>2</sup>
Zentrum	185	140	75	163
Bezirke	250	250	160	250

Die Werte für das Zentrum entsprechen ungefähr dem Ist-Zustand, wobei bei der Wohnzone eine Abrundung, bei der Misch- und Kernzone eine Aufrundung erfolgte.

Aus den Werten der Bauzonenflächenbeanspruchung lassen sich folgende Raumnutzer-Dichten nach Zonenart und Raumtyp ableiten:

Tab. 18 Raumnutzerdichten auf Basis der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung

Raumtyp	Raumnutzer / ha Wohnzone	Raumnutzer / ha Mischzone	Raumnutzer / ha Kernzone	Raumnutzer / ha WMK
Zentrum	56	71	125	84
Bezirke	40	40	63	48

#### 4.2.2 Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung nach innen

In der Abschätzung bzw. Berechnung zur quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets 2040 sollen Faktoren für die Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne einer Siedlungsverdichtung berücksichtigt werden.<sup>4</sup>

Es stellt sich zunächst die Frage, wo eine Siedlungsentwicklung nach innen durch die Behörden steuerbar ist. Eine direkte Einflussnahme auf eine dichtere Bauweise bei der Überbauung von Baulücken erscheint nur dort möglich, wo die Bebauung über einen Quartierplan geregelt werden kann. Dies betrifft in erster Linie heute bereits eingezontes, jedoch noch nicht erschlossenes bzw. noch nicht baureifes Bauland.

Auswertungen zum Stand der Erschliessung der heute noch unbebauten Bauzonen ergeben, dass ungefähr die Hälfte der unbebauten Bauzonen bereits erschlossen ist und sich somit einer Einflussnahme hinsichtlich einer dichteren Bauweise gegenüber der Regelbauweise entzieht. Für den noch nicht erschlossenen und baureifen Anteil des heute unbebauten Baulands können über das Instrument des Quartierplans Auflagen zur baulichen Dichte erfolgen.

Untersuchungen zur Siedlungsverdichtung im Bestand zeigen, dass eine dichtere Bauweise bei neuen Überbauungen gegenüber den heute bestehenden durchschnittlichen Raumnutzerdichten (bzw. Werten des Bauzonenflächenbedarfs) um 15 % in

<sup>4</sup> Siedlungsverdichtung: Einerseits Überbauung von Baulücken (Neubebauung), andererseits Verdichtung, die den Bestand verändert (bereits überbautes Gebiet), d. h. Umbau, bauliche Ergänzung, Umnutzung, vollständige Nutzung der rechtlichen Bau-masse.

der Wohnzone und 5 % in der Mischzone im Kanton möglich sind.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anwendung entsprechender Faktoren für die Siedlungsverdichtung auf die in Tab. 17 festgelegten Werte der Bauzonenflächenbeanspruchung:

Tab. 19 Durchschnittliche Bauzonenflächenbeanspruchung nach Raumtyp und Zonenart mit Berücksichtigung Siedlungsverdichtung

Raumtyp	BFB Wohnzone in m <sup>2</sup>	BFB Mischzone in m <sup>2</sup>	BFB Kernzone in m <sup>2</sup>	BFB Wohn- / Mischzone in m <sup>2</sup>
Zentrum	153	133	75	143
Bezirke	213	238	160	225

#### *Siedlungsverdichtung im bereits überbauten Gebiet*

Eine Berücksichtigung einer Siedlungsverdichtung (bauliche Ergänzungen, Umbau, Umnutzungen etc.) im Sinne einer Erhöhung der effektiven Dichte in den überbauten Bauzonen, scheint zum jetzigen Zeitpunkt für die Abschätzung der notwendigen Siedlungsflächen im Richtplanhorizont verfrüht.

In den Massnahmen bzw. Objektblättern zur Innenentwicklung ist jedoch vorgesehen, dass die Bezirke innerhalb von drei Jahren ihre Potenziale zur Innenentwicklung (v. a. auch im Bestand) ermitteln. Gestützt auf diese Ergebnisse ist das Siedlungsgebiet zu überprüfen.

#### **4.2.3 Berechnung der Kapazitäten im Richtplanhorizont**

Auf Basis der in Tab. 17 ermittelten Werte zur Bauzonenflächenbeanspruchung in Form von Durchschnittswerten nach Raumtyp wird die Kapazitätsberechnung der unbebauten Bauzonen vorgenommen. Dabei werden für rund 50 % der bestehenden unbebauten Bauzonen Werte für eine dichtere Bauweise (vgl. Tab. 19) berücksichtigt.

Die Faktoren für eine dichtere Bauweise kommen nur bei den Wohn- und Mischzonen zur Anwendung. Dies einerseits aufgrund der Tatsache, dass nur noch geringe Flächen unbebauter Kernzone bestehen (insgesamt ca. 1.3 ha) und andererseits, weil davon auszugehen ist, dass künftig tendenziell keine zusätzlichen Gebiete mehr neu in die Kernzone eingezont werden dürften.

Die Berechnung auf Basis der genannten Annahmen ergibt eine Gesamtkapazität für rund 2'500 zusätzliche Raumnutzer in den noch unbebauten Wohn-, Misch- und Kernzonen.

Tab. 20 Kapazität der unbebauten Bauzonen (Wohn-, Misch- und Kernzonen)  
unter Berücksichtigung einer dichteren Bauweise

Bezirk	Ort	Reserven in ha			Kapazität in Raumnutzer			Kap. Verdichtung (RN)		Kapazität Gesamt
		Wohnz.	Mischz.	Kernz.	Wohnz.	Mischz.	Kernz.	Wohnz.	Mischz.	
Feuerschau	<b>Appenzell</b>	<b>11.7</b>	<b>8.3</b>	<b>0.2</b>	<b>325</b>	<b>296</b>	<b>20</b>	<b>382</b>	<b>311</b>	<b>1'335</b>
Appenzell	Meistersrüte	3.2	0.2	0.0	64	4	0	75	5	148
	Brenden	1.6	0.0	0.0	31	0	0	37	0	68
	Hannebuebes	0.2	0.0	0.0	4	0	0	5	0	9
	Eischen	0.4	0.0	0.0	8	0	0	10	0	18
	Steig	0.0	0.0	0.0	0	0	0	0	0	0
	<b>Bezirk gesamt</b>	<b>5.4</b>	<b>0.2</b>	<b>0.0</b>	<b>108</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>127</b>	<b>5</b>	<b>244</b>
	Gonten	Gonten	1.1	0.8	0.1	23	16	8	27	17
Jakobsbad		0.0	0.6	0.0	0	11	0	0	12	23
Gontenbad		0.3	0.1	0.7	5	2	42	6	2	57
Hinterwees		0.6	0.0	0.0	11	0	0	13	0	24
<b>Bezirk gesamt</b>		<b>2.0</b>	<b>1.4</b>	<b>0.8</b>	<b>40</b>	<b>29</b>	<b>50</b>	<b>47</b>	<b>30</b>	<b>194</b>
Schwende	Schwende	0.0	0.1	0.0	0	1	0	0	1	3
	Weissbad	2.9	0.4	0.2	57	8	12	67	8	152
	<b>Bezirk gesamt</b>	<b>2.9</b>	<b>0.4</b>	<b>0.2</b>	<b>57</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>67</b>	<b>9</b>	<b>155</b>
Rüte	Eggerstanden	0.6	0.3	0.0	11	5	0	14	5	35
	Brülisau	1.0	0.2	0.0	19	3	0	22	3	48
	Weissbad	0.3	0.2	0.0	5	4	0	6	4	20
	Steinegg	1.8	0.4	0.2	36	8	12	43	8	108
	Imm	0.5	0.0	0.0	9	0	0	11	0	21
	Wäflen	0.0	0.0	0.0	0	0	0	0	0	0
	Bachers	0.5	0.0	0.0	9	0	0	11	0	20
	<b>Bezirk gesamt</b>	<b>4.5</b>	<b>1.0</b>	<b>0.2</b>	<b>91</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>107</b>	<b>21</b>	<b>251</b>
Schlatt-Haslen	Haslen	0.7	1.8	0.0	13	35	0	15	37	101
	Schlatt	0.2	0.0	0.0	4	0	0	5	0	10
	Strahlholz	0.0	0.0	0.0	0	0	0	0	0	0
	Unterschlatt	0.0	0.2	0.0	0	4	0	0	4	8
	Enggenhütten	0.0	0.1	0.0	0	2	0	0	2	4
	Göbsi	0.0	0.0	0.0	0	0	0	0	0	0
	<b>Bezirk gesamt</b>	<b>0.9</b>	<b>2.0</b>	<b>0.0</b>	<b>18</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>43</b>	<b>121</b>
Oberegg	Oberegg	3.4	0.4	0.0	68	8	0	80	8	164
	St. Anton	0.0	0.0	0.0	0	1	0	0	1	1
	Kapf	0.6	0.0	0.0	11	0	0	13	0	24
	<b>Bezirk gesamt</b>	<b>4.0</b>	<b>0.4</b>	<b>0.0</b>	<b>79</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>93</b>	<b>9</b>	<b>190</b>
<b>Kanton AI</b>	<b>31.3</b>	<b>13.8</b>	<b>1.3</b>	<b>718</b>	<b>407</b>	<b>732</b>	<b>408</b>	<b>428</b>	<b>2'492</b>	

#### 4.2.4 Siedlungsfläche 2040 nach BFS-Szenario

Anhand der Differenz aus der Kapazität in den unbebauten Wohn-, Misch- und Kernzonen (für zusätzliche EW und VZÄ) und der Raumnutzerprognose (EW und VZÄ) lässt sich der Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen bzw. allfälligen Bauzonenreserven im Jahr 2040 ableiten. Die entsprechenden Flächenangaben (Bedarf bzw. Kapazität) berechnen sich dabei aus der Differenz zwischen den prognostizierten Raumnutzern und der Kapazität für zusätzliche Raumnutzer, multipliziert mit einer durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung. Es handelt sich dabei um den Mittelwert der Werte für die Wohn-

zone und die Mischzone im Sinne einer dichteren Bauweise.<sup>5</sup>  
Auch hier wird wieder nach Raumtyp (Zentrum / Bezirke) differenziert (vgl. Tab. 19).

Tab. 21 Kapazität der unbebauten Bauzonen, Prognose der Raumnutzer 2040 und Differenz aus Bedarf und Reserven nach Orten

Bezirk	Ort	Kapazität Stand 2015	Prognose 2040	Differenz Kapazität / Prognose	Bedarf Siedlungsfläche 2040	Bauzonenreserven 2040	Differenz Bedarf / Reserven
		Raumnutzer	Raumnutzer	Raumnutzer	ha	ha	ha
Feuerschau	Appenzell	1'335	957	378	0.0	5.4	- 5.4
Appenzell	Meistersrüte	148	47	101	0.0	2.3	- 2.3
	Brenden	68	0	68	0.0	1.5	- 1.5
	Hannebuebes	9	0	9	0.0	0.2	- 0.2
	Eischen	18	0	18	0.0	0.4	- 0.4
	Steig	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	<i>Bezirk gesamt</i>		<i>244</i>	<i>47</i>	<i>197</i>	<i>0.0</i>	<i>4.4</i>
Gonten	Gonten	90	60	30	0.0	0.7	- 0.7
	Jakobsbad	23	0	23	0.0	0.5	- 0.5
	Gontenbad	57	0	57	0.0	1.3	- 1.3
	Hinterwees	24	0	24	0.0	0.5	- 0.5
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>194</i>	<i>60</i>	<i>134</i>	<i>0.0</i>	<i>3.0</i>	<i>- 3.0</i>
Schwende	Schwende	3	4	- 2	0.0	0.0	0.0
	Weissbad	152	63	89	0.0	2.0	- 2.0
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>155</i>	<i>67</i>	<i>88</i>	<i>0.0</i>	<i>2.0</i>	<i>- 2.0</i>
Rüte	Eggerstanden	35	32	3	0.0	0.1	- 0.1
	Brülisau	48	22	26	0.0	0.6	- 0.6
	Weissbad	20	24	- 4	+ 0.1	0.0	+ 0.1
	Steinegg	108	64	44	0.0	1.0	- 1.0
	Imm	21	0	21	0.0	0.5	- 0.5
	Waffen	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	Bachers	20	0	20	0.0	0.4	- 0.4
<i>Bezirk gesamt</i>	<i>251</i>	<i>142</i>	<i>109</i>	<i>+ 0.1</i>	<i>2.6</i>	<i>- 2.5</i>	
Schlatt-Haslen	Haslen	101	38	63	0.0	1.4	- 1.4
	Schlatt	10	5	5	0.0	0.1	- 0.1
	Strahlholz	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	Unterschlatt	8	0	8	0.0	0.2	- 0.2
	Enggenhütten	4	0	4	0.0	0.0	0.0
	Göbsi	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>121</i>	<i>43</i>	<i>79</i>	<i>0.0</i>	<i>1.8</i>	<i>- 1.8</i>
Oberegg <sup>6</sup>	Oberegg	164	99	65	0.0	1.5	- 1.5
	St. Anton	1	0	1	0.0	0.0	0.0
	Kapf	24	0	24	0.0	0.5	- 0.5
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>190</i>	<i>99</i>	<i>91</i>	<i>0.0</i>	<i>2.0</i>	<i>- 2.0</i>
<b>Kanton AI</b>		<b>2'492</b>	<b>1'415</b>	<b>1'076</b>	<b>+ 0.1</b>	<b>21.2</b>	<b>- 21.1</b>

<sup>5</sup> Werte zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs: Bezirke: 250 m<sup>2</sup> pro Raumnutzer; Zentrum: 163 m<sup>2</sup> pro Raumnutzer

<sup>6</sup> Im Bezirk Oberegg wird auf die Aufführung der Weiler verzichtet, da die Weilerzonen nach Bundesrecht keine Bauzonen und somit keine Siedlungsfläche nach Art. 8a RPG sind.

### *Berechnungsalternative*

Mit dem Berechnungstool des Bundesamts für Raumplanung, das für die Berechnung der kantonalen Auslastung verwendet wird (vgl. Kapitel 3), kann auch die Auslastung der Bauzonen im Richtplanhorizont, das heisst für die Periode 2015 – 2040, auf Basis des BfS-Szenarios hoch beurteilt werden.

Im Vergleich zum oben dargestellten wird in diesem Berechnungsmodell Folgendes nicht berücksichtigt:

- Siedlungstypologie gemäss Entwicklungsstrategie mit entsprechender Wachstumsverteilung;
- Feuerschaugemeinde als Zentrum (Gemeinden nach BfS)
- verdichtete Bauweise der unbebauten, erschlossenen Bauzonen;
- einheitliche Annahmen zum Bauzonenflächenbedarf nach Typ; es wird nach Gemeindetyp gemäss BfS differenziert.

Basierend auf denselben Datengrundlagen zu Einwohnern und Beschäftigten, Bauzonen und Stand der Erschliessung, lässt sich mit dieser Berechnungsvariante ermitteln, dass die Bauzonenreserven 2040 lediglich noch rund 7 ha betragen. Das heisst, wenn die bestehenden Bauzonenreserven in den Wohn- und Mischzonen um 7 ha reduziert werden, wären die Bauzonen 2040 vollständig überbaut.

#### **4.2.5 Siedlungsfläche 2040 gemäss kantonalem Eventualszenario**

Analog zur Berechnung auf Basis des BfS-Szenarios lässt sich aus der Differenz der Kapazität in den unbebauten Wohn-, Misch- und Kernzonen (für zusätzliche Einwohner und Beschäftigte in VZÄ) und der Raumnutzerprognose der Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen bzw. allfälligen Bauzonenreserven im Jahr 2040 für das Eventualszenario berechnen. Die Resultate der Berechnung, welche wiederum auf der Annahme einer teilweise dichteren Bauweise basiert, sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Tab. 22 Kapazität der unbebauten Bauzonen, Prognose der Raumnutzer 2040 und Differenz aus Bedarf und Reserven nach Orten

Bezirk	Ort	Kapazität Stand 2015	Prognose 2040	Differenz Kapazität / Prognose	Bedarf Siedlungsfläche 2040	Bauzonenreserven 2040	Differenz Bedarf / Reserven
		Raumnutzer	Raumnutzer	Raumnutzer	ha	ha	ha
Feuerschau	Appenzell	1'335	1'820	- 485	+ 6.9	0.0	+ 6.9
Appenzell	Meistersrüte	148	94	54	0.0	1.2	- 1.2
	Brenden	68	0	68	0.0	1.5	- 1.5
	Hannebuebes	9	0	9	0.0	0.2	- 0.2
	Eischen	18	0	18	0.0	0.4	- 0.4
	Steig	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	<i>Bezirk gesamt</i>		<i>244</i>	<i>94</i>	<i>150</i>	<i>0.0</i>	<i>3.4</i>
Gonten	Gonten	90	108	- 17	+ 0.4	0.0	+ 0.4
	Jakobsbad	23	0	23	0.0	0.5	- 0.5
	Gontenbad	57	0	57	0.0	1.3	- 1.3
	Hinterwees	24	0	24	0.0	0.5	- 0.5
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>194</i>	<i>108</i>	<i>87</i>	<i>+ 0.4</i>	<i>2.3</i>	<i>- 2.0</i>
Schwende	Schwende	3	7	- 5	+ 0.1	0.0	+ 0.1
	Weissbad	152	114	38	0.0	0.9	- 0.9
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>155</i>	<i>121</i>	<i>34</i>	<i>+ 0.1</i>	<i>0.9</i>	<i>- 0.8</i>
Rüte	Eggerstanden	35	58	- 22	+ 0.5	0.0	+ 0.5
	Brülisau	48	40	8	0.0	0.2	- 0.2
	Weissbad	20	43	- 23	+ 0.5	0.0	+ 0.5
	Steinegg	108	128	- 20	+ 0.4	0.0	+ 0.4
	Imm	21	0	21	0.0	0.5	- 0.5
	Wallen	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	Bachers	20	0	20	0.0	0.4	- 0.4
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>251</i>	<i>268</i>	<i>- 16</i>	<i>+ 1.4</i>	<i>1.1</i>	<i>+ 0.4</i>
Schlatt-Haslen	Haslen	101	68	33	0.0	0.7	- 0.7
	Schlatt	10	10	0	0.0	0.0	0.0
	Strahlholz	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	Unterschlatt	8	0	8	0.0	0.2	- 0.2
	Enggenhütten	4	0	4	0.0	0.1	- 0.1
	Göbsi	0	0	0	0.0	0.0	0.0
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>121</i>	<i>78</i>	<i>44</i>	<i>0.0</i>	<i>1.0</i>	<i>- 1.0</i>
Oberegg	Oberegg	164	177	- 13	+ 0.3	0.0	+ 0.3
	St. Anton	1	0	1	0.0	0.0	0.0
	Kapf	24	0	24	0.0	0.5	- 0.5
	<i>Bezirk gesamt</i>	<i>190</i>	<i>177</i>	<i>13</i>	<i>+ 0.3</i>	<i>0.5</i>	<i>- 0.2</i>
<b>Kanton AI</b>		<b>2'492</b>	<b>2'665</b>	<b>- 174</b>	<b>+ 9.2</b>	<b>9.3</b>	<b>- 0.1</b>



#### 4.2.6 Arbeitsplatzzonen gemäss BfS-Szenario hoch

Für die Abschätzung des Bedarfs an reinen Arbeitsplatzzonen können die berechneten zusätzlichen Beschäftigten (in VZÄ) in der WMK und die Beschäftigten in den Bauzonen miteinander verglichen werden. Für die Differenz der Beschäftigten werden reine Arbeitsplatzzonen (GI-Zone) benötigt (im Sinne eines Minimums):

Tab. 23 Kapazität der unbebauten Arbeitszonen, Prognose der Beschäftigten (in VZÄ) 2040 nach Bezirk

Bezirk	Reserven GI-Zone Stand 2015	Kapazität in GI-Zone	Prognose 2040 WMK	Prognose 2040 GI-Zone	Prognose 2040 Bauz. ges.
	in ha	VZÄ	VZÄ	VZÄ	VZÄ
Feuerschau	3.9	206	234	127	362
Appenzell	0.0	0	10	0	10
Gonten	0.1	5	9	1	11
Schwende	0.0	0	17	1	17
Rüte	0.4	22	22	10	32
Schlatt-Haslen	0.0	0	7	0	7
Oberegg	0.7	35	12	23	35
<b>Kanton AI</b>	<b>5.1</b>	<b>268</b>	<b>311</b>	<b>163</b>	<b>474</b>

Aus nachfolgender Tabelle geht das Arbeitszonenüberangebot bzw. der zusätzliche Arbeitszonenbedarf 2040 nach Bezirken hervor:

Tab. 24 Vergleich Bedarf und Reserven an Arbeitszonen 2040

Bezirk	Differenz Kapazität / Prognose GI-Zone 2040	Bedarf GI-Zone 2040	Arbeitszonenreserven 2040	Differenz Bedarf / Reserven
	VZÄ	ha	ha	
Feuerschau	78	0.0	1.5	- 1.5
Appenzell	0	0.0	0.0	0.0
Gonten	4	0.0	0.1	- 0.1
Schwende	-1	0.0	0.0	0.0
Rüte	12	0.0	0.2	- 0.2
Schlatt-Haslen	0	0.0	0.0	0.0
Oberegg	12	0.0	0.2	- 0.2
<b>Kanton AI</b>	<b>106</b>	<b>0.0</b>	<b>2.0</b>	<b>- 2.0</b>

Die vorgenommene Berechnung des Flächenbedarfs an Arbeitszonen beruht auf der Annahme eines durchschnittlichen Bauzonenflächenbedarfs von 192 m<sup>2</sup> pro Beschäftigten (in VZÄ). Es handelt sich dabei um den heutigen gesamtkantonalen Durchschnitt über alle Arbeitszonen. Je nach Art der Betriebe (Dienstleistung, Produktionsbetrieb usw.) weicht der Flächenbedarf pro Beschäftigten jedoch erheblich ab. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Aufgrund des im Bestand relativ grossen Anteils an Arbeitsplätzen in den Wohn-, Misch- und Kernzonen ergibt sich hier rein rechnerisch ein grösseres Beschäftigtenwachstum als in den

Arbeitszonen. Geht man davon aus, dass die zukünftigen Arbeitsplätze tendenziell zu einem grösseren Anteil in den Arbeitszonen geschaffen werden als in den Wohn-, Misch- und Kernzonen, würde sich hier der Bedarf entsprechend erhöhen.

Es zeigt sich, dass auf Basis des BfS-Szenarios hoch im Richtplanhorizont rein rechnerisch kein Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen bzw. sogar eine geringe Überkapazität besteht. Aufgrund der oben beschriebenen Unsicherheiten hinsichtlich des Bauzonenflächenbedarfs pro Beschäftigten, je nach Betriebsart bei Arbeitszonen, wird im Sinne eines Spielraums von einem Bedarf von zusätzlichen 2 ha ausgegangen.

#### 4.2.7 Arbeitsplätzonen gemäss Eventualszenario

Im Eventualszenario wird für das Beschäftigtenwachstum in den reinen Arbeitsplätzonen von den gleichen Wachstumsraten nach Siedlungstyp ausgegangen, wie für die Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen. Damit lassen sich folgende Werte für VZÄ in den GI-Zonen ermitteln:

Tab. 25 Kapazität der un bebauten Arbeitszonen, Prognose der Beschäftigten (in VZÄ) 2040 nach Bezirk

Bezirk	Reserven GI-Zone Stand 2015	Kapazität in GI-Zone	Prognose 2040 WMK	Prognose 2040 GI-Zone	Prognose 2040 Bauz. ges.
	in ha	VZÄ	VZÄ	VZÄ	VZÄ
Feuerschau	3.9	206	536	291	827
Appenzell	0.0	0	20	0	20
Gonten	0.1	5	19	2	21
Schwende	0.0	0	33	1	34
Rüte	0.4	22	45	20	65
Schlatt-Haslen	0.0	0	13	0	13
Oberegg	0.7	35	24	47	71
<b>Kanton AI</b>	<b>5.1</b>	<b>268</b>	<b>689</b>	<b>362</b>	<b>1'051</b>

Aus nachfolgender Tabelle geht das Arbeitszonenüberangebot bzw. der zusätzliche Arbeitszonenbedarf 2040 nach Bezirken hervor:

Tab. 26 Vergleich Bedarf und Reserven an Arbeitszonen 2040

Bezirk	Differenz Kapazität / Prognose GI-Zone 2040	Bedarf GI-Zone 2040	Arbeitszonenreserven 2040	Differenz Bedarf / Reserven
	VZÄ	ha	ha	
Feuerschau	- 85	+ 1.6	0.0	+ 1.6
Appenzell	0	0.0	0.0	0.0
Gonten	3	0.0	0.1	- 0.1
Schwende	-1	0.0	0.0	0.0
Rüte	2	0.0	0.0	0.0
Schlatt-Haslen	0	0.0	0.0	0.0
Oberegg	- 12	+ 0.2	0.0	+ 0.2
<b>Kanton AI</b>	<b>- 93</b>	<b>+ 1.8</b>	<b>0.1</b>	<b>+ 1.7</b>

Es zeigt sich, dass auf Basis des Eventualszenarios im Richtplanhorizont unter Annahme eines durchschnittlichen Bauzonenflächenbedarfs von 192 m<sup>2</sup> pro Beschäftigten (in VZÄ) rein rechnerisch ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplatzzonen in der Grössenordnung von rund 2 ha besteht. Aufgrund der in Kap. 4.2.6 erläuterten Unsicherheiten hinsichtlich des Bauzonenflächenbedarfs pro Beschäftigten bei Arbeitszonen, wird vorliegend im Sinne einer Abschätzung und in Rücksprache mit dem Amt für Wirtschaft von einem Bedarf an zusätzlichen Arbeitszonen von ca. 6 ha ausgegangen, so dass sich eine Spannweite von 2 – 6 ha ergibt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Flächenhaushalt bei den Arbeitszonen (z. B. Bereitstellung von Arbeitszonen) einem Arbeitszonenmanagement unterstellt wird (vgl. Kap. 5).

#### 4.2.8 Einschätzung

##### *Siedlungsfläche auf Basis BfS-Szenario hoch*

Die Resultate der Berechnung der im Richtplanhorizont 2040 benötigten Siedlungsfläche zeigen, dass basierend auf der erwarteten Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung gemäss BfS-Szenario hoch und unter der Annahme, dass alle Bauzonenreserven (durch inner- und interkommunalen Flächentransfer) verfügbar gemacht und aufgebraucht werden können, keine zusätzliche Siedlungsfläche gegenüber dem heutigen Baugebiet benötigt wird.

*BfS-Szenario hoch: Siedlungsfläche 2040 = Baugebiet - 9 ha*

Vielmehr ist zu erwarten, dass die Fläche des heute bereits eingezonten Baugebiets den Bedarf bis 2040 übersteigt. Die Berechnung (basierend auf dem Berechnungstool des ARE) ergibt, dass die Bauzonen bzw. die Wohn- und Mischzonen um ca. 7 ha reduziert werden müssten, damit die bis 2040 benötigte Siedlungsfläche den heutigen Bauzonen (Bezugsjahr 2015) entspricht. Bei den Arbeitszonen wurde eine Überkapazität von 2 ha ermittelt.

##### *Siedlungsfläche auf Basis Eventualszenario*

*Eventualszenario: Siedlungsfläche 2040 = Baugebiet*

Basierend auf der erwarteten Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung gemäss dem Eventualszenario und ebenfalls unter der Annahme, dass alle Bauzonenreserven (durch inner- und interkommunalen Flächentransfer) aufgebraucht werden können, entspricht das heutige Baugebiet (mit sämtlichen Bauzonenreserven) der bis 2040 benötigten Siedlungsfläche.

*Spielraum an zusätzlicher Siedlungsfläche*

Es erscheint nicht realistisch, dass sämtliche verfügbaren Bauzonenreserven durch Flächentransfer vollständig aufgebraucht werden können. Es ist aber auch nicht davon auszugehen, dass gar kein Flächentransfer stattfinden wird. Zur Ermittlung eines gewissen Spielraums an zusätzlichen Siedlungsflächen werden folgende Annahmen zum Flächentransfer getroffen:

- 50 % innerkommunaler Flächentransfer an Orte mit Bedarf innerhalb des Bezirks;
- 25 % interkommunaler Flächentransfer zwischen den Bezirken an Ort mit Bedarf.

Auf der Grundlage des Eventualszenarios und den oben genannten Annahmen wird eine Gesamtfläche von rund ~~11.5 ha~~ 6.0 ha an zusätzlichen Siedlungsflächen in den Wohn- und Mischzonen bis 2040 ermittelt. Dieser Bedarf im Sinne eines Spielraums ergibt sich rein rechnerisch zu einem grossen Teil für die Feuerschaugemeinde und zu einem kleinen Teil für den Bezirk Rüte. Entwicklungsverläufe entgegen den Erwartungen bleiben vorbehalten. Es kommen zusätzliche Arbeitsplatzgebiete in der Grössenordnung von ebenfalls 6 ha hinzu. Der Bedarf an zusätzlichen Arbeitszonen wird – insbesondere für Neuan-siedlungen – im Grundsatz im Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde) und im Dorf Oberegg als kantonale Arbeitsplatzschwerpunkte gemäss Entwicklungsstrategie gesehen.

*6 ha Wohn- und Mischzone  
6 ha Gewerbe-Industriezone  
12 ha total*

## 4.3 Richtplaninhalt

### 4.3.1 Planungsgrundsatz

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt auf Basis der Entwicklungsstrategie mit dem Ziel, die bestehenden Bauzonenreserven am richtigen Ort verfügbar zu machen. Auch der Siedlungs- und Raumtypologie gemäss Raumkonzept wird Rechnung getragen.

### 4.3.2 Umsetzung Festlegung Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet wird für den Kanton wie folgt festgelegt (planliche Darstellung vgl. Objektblatt S1 mit Anhang):

#### *a) Allgemein*

Die Festlegung des Siedlungsgebiets im Kanton Appenzell Innerrhoden erfolgt im Grundsatz nach der Variante C in Form einer quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets bis 2040. Dabei werden an der Grundvariante geringfügige Modifikationen vorgenommen, die im Folgenden erläutert werden.

*Festlegung nach Variante C*

Die Festlegung der Siedlungsfläche bis 2040 beruht auf den Ausführungen und Berechnungen der Kap. 4.2.3 bis Kap. 4.2.8. Die Verteilung der festgelegten Kontingente auf die Orte bleibt in der Kompetenz der Bezirke und der Feuerschaugemeinde.

In Dörfern und dorfartigen Siedlungen, denen gemäss Raumentwicklungskonzept künftig grundsätzlich ein Wachstum zugesprochen wird, werden Suchräume definiert, in welchen, unter Beachtung der Vorgaben zur Bauzonendimensionierung, eine

*Definition von Suchräumen  
für Siedlungserweiterungen*

Erweiterung des Baugebiets stattfinden könnte. Ebenso sind die Suchräume bei der flächengleichen Umlagerung von heute bereits eingezonten Bauzonen zu beachten. Wesentlich ist, dass aus der Bezeichnung als Suchraum kein Anspruch auf effektive Einzonung abgeleitet werden kann. Der Ausdehnung in die Fläche wird zusätzlich mit Siedlungsbegrenzungslinien eine Grenze gesetzt.

*Suchräume und Fruchtfolgeflächen*

Der Kanton verfügt über 347.3 ha Fruchtfolgeflächen (FFF), bei einem Soll von rund 330 ha. Die FFF werden vorliegend durch zwei definierte Suchräume für die potenzielle Siedlungserweiterung tangiert. Es handelt sich um folgende Suchräume (vgl. Abbildungen im Anhang):

- Zentrum Appenzell, Vordere Au: ca. 3.5 ha
- Dorf Eggerstanden, Kreuzstrasse: 0.7 ha

Durch die bezeichneten Suchräume könnten insgesamt ca. 4.2 ha FFF für allfällige Siedlungserweiterungen beansprucht werden. Bei einer Reserve von rund 17 ha bleibt der Mindestumfang an FFF jedoch in jedem Fall deutlich gewährleistet. Überdies ist zu beachten, dass ein Suchraum keinen Anspruch auf tatsächliche Siedlungserweiterung gibt. Dazu müssen diverse Vorgaben erfüllt sein, welche im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen sind.

*Quantitativ abschliessend festgelegtes Siedlungsgebiet in Kleinsiedlungen*

In den Kleinsiedlungen wird die heutige Fläche an bebauten und unbebauten Bauzonen als Siedlungsgebiet quantitativ abschliessend festgelegt. Das heisst, die Gesamtfläche an auslastungsrelevanten Bauzonen soll sich hier in Zukunft nicht vergrössern. In Kleinsiedlungen, welche noch grössere Bauzonenreserven aufweisen, sollen nach Bedarf auf der Basis von raumplanerischen Kriterien, Anpassungen an der Bauzonenverteilung innerhalb der Kleinsiedlung in Form von flächengleicher Kompensation möglich sein.

Das Siedlungsgebiet wird bei einem allfälligen Flächenabtausch bzw. Flächentransfer in einen anderen Ort jedoch um die entsprechende Fläche reduziert, wobei daraus der Anspruch auf erneute Vergrösserung zu einem späteren Zeitpunkt entfällt. Die Gesamtsiedlungsfläche im Kanton bleibt bei Flächentransfer insgesamt gleich gross.

*Bezeichnung von Siedlungsbegrenzungslinien*

In allen Orten, das heisst auch in den Kleinsiedlungen, werden dort, wo es sinnvoll ist, konkrete Siedlungsbegrenzungslinien bezeichnet (bspw. aufgrund von Ausschlusskriterien).

*b) Festlegung Siedlungsgebiet nach BfS-Szenario hoch*

Gesamtkantonal ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich der Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss BfS-Szenario hoch:

*Tab. 27 Baugebiet 2015 und Siedlungsfläche 2040 gemäss BfS-Szenario hoch*

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W / WG / K	251.0 ha	39.2 ha	- 7.0 ha	244.0 ha
Gl	28.9 ha	4.7 ha	+ 2.0 ha	30.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
<b>total</b>	<b>466.0 ha</b>	<b>56.7 ha</b>	<b>- 5.0 ha</b>	<b>461.0 ha</b>

Auf eine behördenverbindliche Anweisung zur Reduktion des Siedlungsgebiets über eine Bauzonenreduktion wird vorläufig verzichtet. Es erfolgt im Zuge des Monitorings alle 4 Jahre eine Standortbestimmung und allfällige Korrektur bezüglich der Entwicklungsstrategie bzw. der Festlegung des Siedlungsgebiets (inkl. allfälliger Anweisung zur Reduktion).

Gemäss Art. 32 RPV darf im Kanton insgesamt nie mehr Bauland gleichzeitig erschlossen sein, als nach dem BfS-Szenario mittel jeweils für die kommenden 15 Jahre benötigt wird.

Die Erschliessung von zusätzlicher Bauzone ist aufgrund von Art. 32 RPV, basierend auf dem aktualisierten BfS-Szenario mittel (vgl. Kap. 1.4.4) sowie dem Anteil erschlossener, unbebauter Bauzone, in absehbarer Frist nicht realistisch bzw. stark eingeschränkt. Aus nachfolgender Tabelle geht der aktuelle Stand der Erschliessung nach Zonenart hervor:

*Tab. 28 Stand der Erschliessung (Stand Ende 2015) nach Zonenart*

Zonenart	Bauzone bebaut	Bauzone unbebaut		
		erschlossen	in 5 Jahren bebau- bar	nicht erschlossen
Wohnzone	165.6 ha	18.9 ha	5.0 ha	7.4 ha
Wohn- und Gewerbezone	54.4 ha	5.9 ha	1.6 ha	6.3 ha
Kernzone	35.7 ha	0.7 ha	0.0 ha	0.7 ha
Gewerbe- und Industriezone	25.7 ha	2.0 ha	3.1 ha	0.0 ha
Zone für öff. Bauten und Anlagen	32.0 ha	1.6 ha	0.0 ha	3.1 ha
Sportzone	60.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	0.0 ha
Campingzone	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	0.0 ha
Freihaltezone	28.1 ha	0.0 ha	0.4 ha	0.0 ha
<b>total</b>	<b>409.4 ha</b>	<b>29.1 ha</b>	<b>10.1 ha</b>	<b>17.5 ha</b>

Dadurch, dass die Fläche von unerschlossener Bauzone auf 17.5 ha beziffert werden kann, ist die Reduktionsfläche von ca. 7 ha gestützt auf Art. 32 RPV sichergestellt. Für den Fall, dass die Entwicklung nicht entsprechend dem BfS-Szenario hoch

verlaufen sollte, ist der Kanton voraussichtlich nicht mehr gleichermassen auf Reduktionsflächen angewiesen.

Für die Beurteilung, ob auf Basis des BfS-Szenarios mittel Bauzonen neu erschlossen werden können, ist auf Basis der Auslastung der erschlossenen Bauzonen zu beurteilen (Auslastungsberechnung ohne Berücksichtigung der unerschlossenen Bauzonen). Die Erschliessung von zusätzlichem Bauland ist möglich, wenn die gesamtkantonale Auslastung > 100 % beträgt.

*c) Festlegung Siedlungsgebiet nach Eventualszenario*

Die gesamtkantonale Festlegung erfolgt auf Basis der Bedarfsabschätzung gemäss Tab. 22 und des in Kap. 4.2.8 erläuterten Spielraums für zusätzliche Siedlungsfläche. Die zusätzliche Siedlungsfläche verteilt sich hinsichtlich Wohn- und Mischzonen auf das Zentrum (Feuerschau) und den Bezirk Rüte und hinsichtlich Gewerbe- und Industriezone auf das Zentrum und das Dorf Obereggen.

Gesamtkantonale ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich der Festlegung des Siedlungsgebiets nach dem kantonalen Eventualszenario:

Tab. 29 Baugebiet 2015 und Siedlungsfläche 2040 gemäss Eventualszenario

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W/WG	217.3 ha	38.0 ha	+ 5.9 ha	223.2 ha
K	33.7 ha	1.1 ha	0.0 ha	33.7 ha
GI	28.9 ha	4.7 ha	+ 6.0 ha	34.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
<b>total</b>	<b>466.0 ha</b>	<b>56.7 ha</b>	<b>+ 11.9 ha</b>	<b>477.9 ha</b>

## 5. ARBEITZONENMANAGEMENT

### 5.1 Richtplanaufgabe

Nach Art. 30 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Das Ziel dieser Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren und gleichzeitig das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten und benötigten Flächen zu unterstützen.

### 5.2 Herleitung | Begründung

In Kapitel 2.2.5 wurde aufgezeigt, dass der Kanton heute ein ausgewogenes Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnern aufweist. Im betrachteten Zeitraum 2001 bis 2014 sind die Beschäftigtenzahlen im Vergleich zu den Einwohnerzahlen jedoch ungleich stärker angestiegen mit der Folge, dass sich das Verhältnis von einem Quotienten von 0.44 (2001) zu einem Quotienten von 0.53 im Jahr 2012 bzw. 0.55 im Jahr 2014 verschoben hat.

*Beschäftigtenentwicklung*

Unter der Annahme eines gleich grossen Beschäftigten- wie Bevölkerungswachstums nach Siedlungstyp sind die Beschäftigten als Vollzeitäquivalente für die Ermittlung der kantonalen Auslastung der Bauzonen sowie die Festlegung des Siedlungsgebiets prognostiziert worden. Dabei wurden nur die Beschäftigten innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen berücksichtigt. Für die Beurteilung der Gesamtentwicklung der Beschäftigten werden nachfolgend die Beschäftigten im Baugebiet herangezogen, wodurch sich der Anteil der berücksichtigten Beschäftigten von 55 % auf 84 % erhöht.

Die in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesenen Beschäftigten (total, nicht in VZÄ) 2030 und 2040 nach Bezirken (ohne Berücksichtigung der Feuerschaugemeinde) wurden unter der Annahme eines unveränderten Verhältnisses (Basis 2014) von Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zu den Beschäftigten insgesamt ermittelt:



Tab. 30 Einwohner, Beschäftigte und Quotient 2014, 2030 und 2040 gemäss Eventualszenario

	2014			2030			2040		
	Einwohner	Beschäftigte	Quotient	Einwohner	Beschäftigte	Quotient	Einwohner	Beschäftigte	Quotient
Appenzell	5'750	4'869	0.85	6'313	5'450	0.86	6'688	5'813	0.87
Gonten	1'441	645	0.45	1'494	663	0.44	1'530	674	0.44
Schwende	2'167	1'002	0.46	2'357	1'099	0.47	2'484	1'159	0.47
Rüte	3'480	1'162	0.33	3'729	1'251	0.34	3'896	1'306	0.34
Schlatt-Haslen	1'116	413	0.37	1'155	426	0.37	1'181	434	0.37
Oberegg	1'900	704	0.37	1'992	762	0.38	2'053	797	0.39
Kanton AI	15'854	8'795	0.55	17'040	9'650	0.57	17'830	10'184	0.57

Es zeigt sich, dass durch das im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung etwas höhere Beschäftigtenwachstum gemäss der räumlichen Entwicklungsstrategie auf Basis des Eventualszenarios das Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnern stabil bleibt. Das Verhältnis verschiebt sich bis 2030 bzw. 2040 leicht zu Gunsten der Arbeitsplätze, kann aber weiterhin als ausgegogen bezeichnet werden.

Gemäss den Berechnungen im Sinne einer Grobermittlung ist ausgehend vom Stand 2014 von einer Zunahme bis 2030 von rund 850 Beschäftigten und bis 2040 von rund 1'400 Beschäftigten auszugehen.

Auf Basis des BfS-Szenarios hoch lassen sich folgende Werte ermitteln:

Tab. 31 Einwohner, Beschäftigte und Quotient 2014, 2030 und 2040 gemäss BfS-Szenario hoch

	2014			2030			2040		
	Einwohner	Beschäftigte	Quotient	Einwohner	Beschäftigte	Quotient	Einwohner	Beschäftigte	Quotient
Appenzell	5'750	4'869	0.85	6'064	5'124	0.85	6'273	5'284	0.84
Gonten	1'441	645	0.45	1'471	654	0.44	1'492	659	0.44
Schwende	2'167	1'002	0.46	2'274	1'046	0.46	2'346	1'074	0.46
Rüte	3'480	1'162	0.33	3'617	1'204	0.33	3'708	1'230	0.33
Schlatt-Haslen	1'116	413	0.37	1'138	420	0.37	1'152	424	0.37
Oberegg	1'900	704	0.37	1'952	733	0.38	1'987	751	0.38
Kanton AI	15'854	8'795	0.55	16'516	9'181	0.56	16'958	9'422	0.56

## 5.3 Richtplaninhalt

### 5.3.1 Planungsgrundsätze

Für die zu erwartenden Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen und reinen Arbeitsplatzzonen sind die entsprechenden Flächen bereitzustellen.

Der Hauptfokus liegt im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Sicherung und Gewährleistung des Aufbaus und der Entwicklung von einheimischen Betrieben. Die Ausscheidung von strategischen

Arbeitsplatzzonen analog zu den Kantonen St. Gallen und Thurgau hat in Appenzell I.Rh. keine Priorität.

Die Betriebe mit Bauland- / Erweiterungsbedarf sind mehrheitlich bekannt. Für diese sind schnell verfügbare, gut erschlossene und erschwingliche Flächen zur Verfügung zu stellen bzw. bereit zu halten.

Grundsätzlich haben auch diese Erweiterungen nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen. Um- oder Einzonungen werden dabei nicht auf "Vorrat" vorgenommen, sondern nur gestützt auf folgende Kriterien:

- es liegt ein konkreter Bedarf vor;
- es wird eine haushälterische (Geschossigkeit, Parkierung etc.) und qualitativ gute Lösung gewährleistet;
- die Bebauung wird über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgesichert.

### 5.3.2 Massnahmen Arbeitszonenmanagement

Der Kanton richtet ein Arbeitszonenmanagement im Sinne einer verwaltungsinternen Daten- und Informationsplattform ein und führt diese laufend / periodisch nach. Das Arbeitszonenmanagement beinhaltet insbesondere:

- Übersicht über die Arbeitszonen, deren Auslastung bzw. Reserven, Verfügbarkeit;
- Erschliessungsstand, allfällige Erschwernisse / Hemmnisse gestützt auf Raum<sup>+</sup>;
- Liste mit Betrieben und deren Bedarf (kurz-, mittel-, langfristig);
- Bezeichnung der prioritären Arbeitsplatzstandorte unter Berücksichtigung der Festlegung des Siedlungsgebietes.

Bei Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotenzial des Betriebes ausgeschöpft wurde. Neueinzonungen für neu anzusiedelnde Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonenmanagement keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben, insbesondere bezüglich Verkehr, ist nachzuweisen.

Um- und Einzonungen erfolgen zudem nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es liegt ein konkreter Bedarf vor für bestehende Betriebe oder für Entwicklungsflächen;
- es wird eine flächensparende und haushälterische (Geschossigkeit, Parkierung etc.) sowie qualitativ gute Lösung gewährleistet;

- die Bebauung wird über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgesichert (z. B. entschädigungslose Rückzonung bei Nicht-Realisierung).

## 6. SICHERSTELLUNG BAUZONENDIMENSIONIERUNG

### 6.1 Richtplanaufgabe

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG ist im Richtplan Bereich Siedlung festzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen.

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

*Bedarf für 15 Jahre*

Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- es sich für die Überbauung eignet;
- es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
- damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

*Anforderungen an neue Bauzonen*

### 6.2 Herleitung | Begründung

Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf Basis des BfS-Szenarios hoch sowie der BfS-Gemeindetypologie (mit entsprechendem realem Bauzonenflächenverbrauch mit Stand 2012) weist der Kanton im Zonenplanhorizont von 15 Jahren (2030) eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen von 96.3 % auf (vgl. Kap.3). Das heisst, die heutigen kantonalen Bauzonenreserven an Wohn-, Misch- und Kernzonen übersteigen aktuell den voraussichtlichen Bedarf der kommenden 15 Jahre bzw. sind zu gross.

Werden die einzelnen Bezirke betrachtet, lassen sich erhebliche Unterschiede im Stand der Auslastung feststellen. Voraussichtlich sind im Zonenplanhorizont (2030) aber in allen Bezirken und der Feuerschaugemeinde ausreichend Bauzonenreserven vorhanden.

Eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Veränderung der kantonalen Auslastung, aber insbesondere auch der Auslastung der einzelnen Bezirke, spielen die bestehenden Bauzonenreserven in den Kleinsiedlungen. Grundsätzlich wird in diesem Siedlungstyp gemäss Raumkonzept nur noch Strukturerehalt angestrebt. Dennoch (nicht zuletzt aufgrund der Aktualität

der Ortsplanungen) sollen die Bauzonenreserven auch in den Kleinsiedlungen genutzt werden können.

Generell wird davon ausgegangen, dass real auch in den Kleinsiedlungen infolge Bautätigkeiten Bauzonenreserven aufgebraucht werden. Zudem ist anzustreben, mit geeigneten Mitteln (z. B. Flächenkompensationen) den Flächentransfer von den Kleinsiedlungen in die Siedlungstypen mit Bedarf (Dörfer, dorfartige Siedlungen) zu forcieren. Auf Basis dieser Annahmen wird damit gerechnet, dass sich die Auslastung in allen Bezirken und damit auch die kantonale Auslastung stetig auf einen Wert von  $\geq 100\%$  hinbewegt und damit das Ziel des RPG erfüllt wird.

Um bei einer entsprechenden Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung, die zu einer kantonalen Auslastung von über  $100\%$  führt, reagieren zu können, wird im Richtplan ein System zur Bauzonendimensionierung definiert.

## **6.3 Richtplaninhalt**

### **6.3.1 Planungsgrundsatz**

Erweiterungen der Bauzonen durch Neueinzonungen haben auch künftig in der Regel im Rahmen von Gesamtrevisionen der Ortsplanungen (Überprüfung der Nutzungsplanung) zu erfolgen (mit Ausnahme von Arbeitszonen). Nach Art. 24 Abs. 4 BauG sind die Nutzungspläne in der Regel alle ca. 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen.

Es müssen die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie beachtet werden. Erweiterungen basieren auf einem Bedarfsnachweis. Als weitere Faktoren sind zudem zu beachten:

- Neueinzonungen liegen innerhalb des bezeichneten Suchraumes.
- Die Siedlungsentwicklung und der Verkehr sind aufeinander abgestimmt.
- Die Entwicklung bezüglich Mindestnutzung und Mindestdichten verläuft in die richtige Richtung (Monitoring).
- Die Neueinzonung ist vertraglich gesichert.

Es ist anzustreben, die heutigen Werte der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf zu reduzieren. Als Zielwert wird eine Verringerung um  $15\%$  in der Wohnzone und um  $5\%$  in der Mischzone angestrebt.

### **6.3.2 Kriterien für die Bauzonenerweiterung**

Für eine kompensationsfreie reale Bauzonenerweiterung durch Neueinzonung muss die Bedingung erfüllt sein, dass sowohl die gesamtkantonale Auslastung der Bauzonen als auch die Auslastung des Bezirkes über 100 % liegt.

Solange die kantonale Auslastung der Bauzonen unter 100 % liegt, gilt gemäss Leitfaden Richtplanung des Bundes (S. 26) grundsätzlich das Prinzip der Kompensation. Diese muss jedoch nicht zwingend zeitgleich erfolgen.

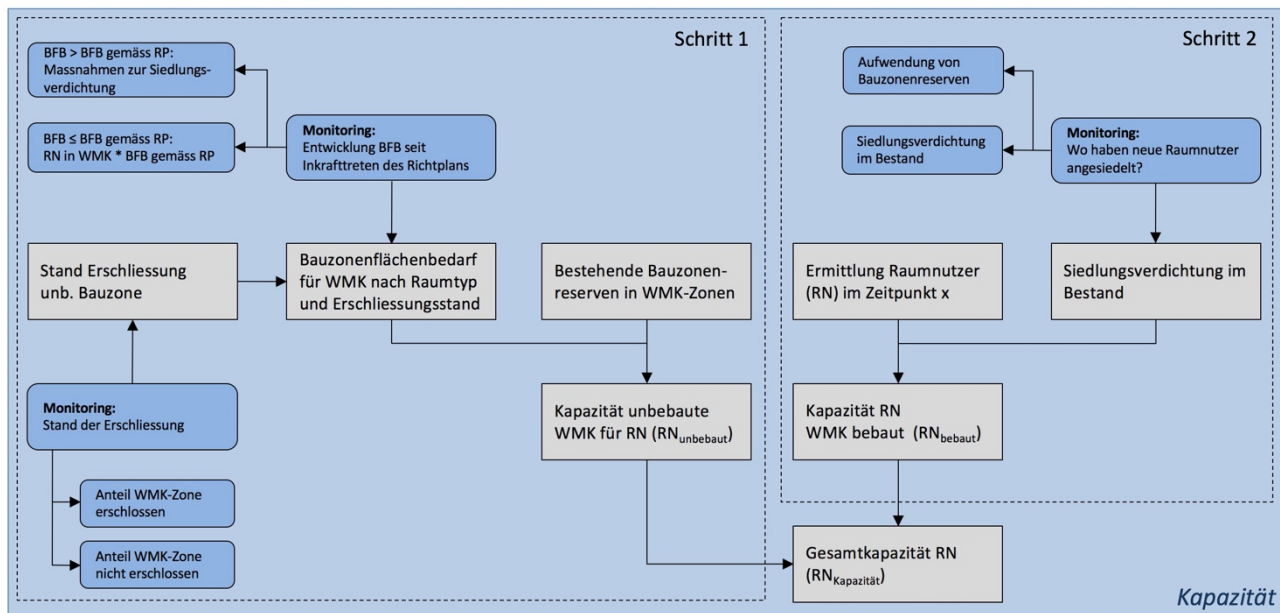
### 6.3.3 Methodik Bauzonendimensionierung

Die Berechnung der Auslastung erfolgt im Grundsatz nach der Methode des Bundes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungsstrategie bzw. der effektiven Entwicklung. Nachfolgend wird das System für die Bauzonendimensionierung bzw. für die Ausscheidung neuer Bauzonen erläutert und schematisch dargestellt.

#### Ermittlung der Raumnutzer-Kapazität

Als erste wesentliche Grösse ist die Raumnutzer-Gesamtkapazität zu ermitteln. Diese setzt sich zusammen aus der Kapazität der noch unbebauten Bauzonen sowie der bebauten Bauzonen.

Abb. 7 Schema: Schritt Kapazitätsberechnung (Abbildung neu)



Die Berechnung der Kapazität der noch bestehenden auslastungsrelevanten Bauzonenreserven erfolgt mit den für die zwei Raumtypen (Zentrum und Bezirke) festgelegten Werten für den durchschnittlichen Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer (in m<sup>2</sup>). Anhand des aktuellen Stands der Erschliessung sind die

Schritt 1: Ermittlung der Kapazität in noch unbebauten WMK-Zonen

Anteile der erschlossenen bzw. noch nicht erschlossenen Bauzonenreserven zu ermitteln. Für die Berechnung der Kapazität sind die entsprechenden Werte des Bauzonenflächenbedarfs (BFB in  $\text{m}^2/\text{RN}$ ) anzuwenden.

Tab. 32 Werte des Bauzonenflächenbedarfs zur Ermittlung der Kapazität in den noch unbebauten WMK

Raumtyp	BFB-Werte für erschlossene Bauzone			BFB-Werte für nicht erschlossene Bauzone		
	Wohnzone in $\text{m}^2$	Mischzone in $\text{m}^2$	Kernzone in $\text{m}^2$	Wohnzone in $\text{m}^2$	Mischzone in $\text{m}^2$	Kernzone in $\text{m}^2$
Zentrum	185	140	75	153	133	75
Bezirke	250	250	160	213	238	160

Die ermittelte Kapazität der noch unbebauten Bauzonen ist im Schema als  $\text{RN}_{\text{unbebaut}}$  bezeichnet.

Schritt 2: Ermittlung der Kapazität in überbauten WMK-Zonen

Die Kapazität der bebauten Bauzonen ergibt sich aus den aktuellen Zahlen der in den Wohn-, Misch- und Kernzonen ansässigen Einwohner und Beschäftigten (in VZÄ).

Durch Anstrengungen im Bereich der Siedlungsverdichtung im Bestand kann sich die Anzahl Raumnutzer auf gleicher Fläche an überbauter WMK bei gleichbleibenden Bauzonenreserven erhöhen. Bei ebenfalls unveränderter Raumnutzerprognose im 15-Jahreshorizont ergibt sich daraus eine grössere Gesamtkapazität, weil der Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer abnimmt.<sup>7</sup> Kann ein Bezirk oder die Feuerschau den Nachweis erbringen, dass sich die Kapazität durch Siedlungsverdichtung nach innen erhöht und sich die Auslastung der Bauzonen deshalb verringert hat, kann dennoch ein Anspruch auf reale Bauzonenerweiterung geltend gemacht werden, wenn die Auslastung ohne Berücksichtigung der Siedlungsverdichtung unter 100 % liegen würde. Damit soll letztlich verhindert werden, dass sich eine Forcierung der inneren Verdichtung negativ auswirkt bzw. bestraft wird.

Die Differenz von den gesamthaft zusätzlichen Raumnutzern und neuen Raumnutzern in heutigen Bauzonenreserven (mit Stand 2015) ergibt den Anteil der Siedlungsverdichtung nach innen. Nachfolgend soll dies beispielhaft aufgezeigt werden:

- 2015: 2000 Raumnutzer (RN) im Bezirk
- 2020: 2200 Raumnutzer im Bezirk
- 2020: 150 neue Raumnutzer in heutigen Bauzonenreserven (2015)

<sup>7</sup> Es handelt sich dabei um eine Abweichung vom Modell des Bundesamtes für Raumentwicklung zur Berechnung der Auslastung (vgl. Technische Richtlinien Bauzonen, TRB). Im Modell gemäss TRB ergibt sich die Kapazität in den bereits überbauten auslastungsrelevanten Bauzonen aus der Fläche und fixen Werten für den Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer (mit Stand 2012). Das heisst, die Kapazität der überbauten Bauzonen bleibt in diesem Modell unverändert, auch wenn Siedlungsverdichtung im Bestand erfolgt ist (vgl. dazu auch Kap. 8.3.2 lit. d).

- Differenz aus gesamthaft zusätzlichen 200 RN bei 150 RN in ehem. Bauzonenreserven ergibt einen Anteil der Siedlungsverdichtung im Bestand von 50 RN

Die 50 Raumnutzer könnten somit, wie oben beschrieben, in der Kapazitätsberechnung für die Bauzonen dimensionierung bei der Ermittlung der Gesamtkapazität in Abzug gebracht werden (bei der Kapazität der bebauten WMK-Zonen).

Die Raumnutzer in den überbauten WMK-Zonen unter Berücksichtigung der Siedlungsverdichtung im Bestand ergeben somit die im Schema ersichtliche Grösse  $RN_{\text{bebaut}}$ .

Die Summe aus der Kapazität der noch unbebauten Bauzonenreserven und der bebauten Wohn-, Misch- und Kernzone ergibt die Gesamtkapazität für Raumnutzer ( $RN_{\text{Kapazität}}$ ).

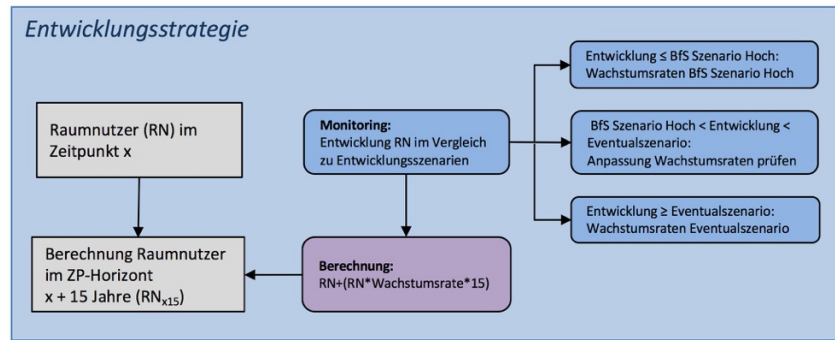
*Ermittlung Gesamtkapazität*

#### *Berechnung der Anzahl zusätzlicher Raumnutzer*

Als zweite relevante Grösse sind die Raumnutzer (Einwohner und Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten) in den Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) zu ermitteln. Diese sind im Schema als Raumnutzer im Zeitpunkt x bezeichnet.



Abb. 8 Schema: Schritt Berechnung zusätzlicher Raumnutzer im Zonenplanhorizont (Abbildung neu)



Anhand der in der Raumentwicklungsstrategie festgelegten Wachstumsfaktoren nach Siedlungstyp wird die Anzahl zusätzlicher Raumnutzer im Zonenplanhorizont (15 Jahre) berechnet. Diese sind im Schema als  $RN_{x15}$  bezeichnet. Die in der Raumentwicklungsstrategie festgelegten Wachstumsfaktoren nach Szenarien (BfS-Szenario hoch und Eventualszenario) sind folgende:

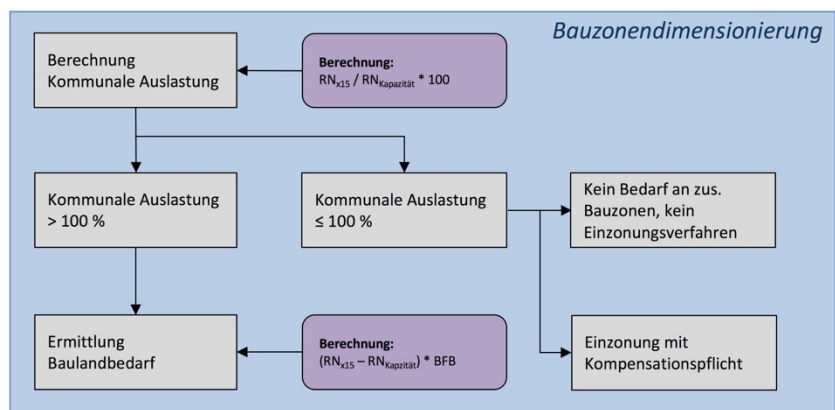
Tab. 33 Mittleres jährliches Wachstum für Einwohner und Beschäftigte in WMK-Zonen nach Siedlungstyp

Raumtyp	Eventualszenario		BfS-Szenario hoch	
	Wachstumsrate p.a. Einwohner	Wachstumsrate p.a. Beschäftigte (VZÄ)	Wachstumsrate p.a. Einwohner	Wachstumsrate p.a. Beschäftigte (VZÄ)
Zentrum	0.8 %	0.8 %	0.45 %	0.35 %
Dorf	0.7 %	0.7 %	0.4 %	0.35 %
dorfartige Siedlung	0.6 %	0.6 %	0.3 %	0.3 %
Kleinsiedlung / Weiler	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %

**Ermittlung des Baulandbedarfs**

Der Quotient aus Anzahl Raumnutzer im 15-Jahreshorizont ( $RN_{x15}$ ) und der Gesamtkapazität für Raumnutzer ( $RN_{Kapazität}$ ) ergibt die Auslastung der Bauzonen des Bezirks. Der berechnete Wert zeigt an, ob für den Zonenplanhorizont von 15 Jahren zusätzliches Bauland eingezont werden kann.

Abb. 9 Schema: Schritt Berechnung der Auslastung und Ermittlung Baulandbedarf im Zonenplanhorizont



Bei einem Wert von unter 100 % sind die Bauzonen insgesamt noch als zu gross zu erachten. Entspricht der Wert 100 % entsprechen die vorhandenen Kapazitäten in den Wohn- und Mischzonen dem Baulandbedarf für die erwarteten zusätzlichen Raumnutzer im 15-Jahreshorizont. Es ist keine reale Erweiterung der Bauzonen notwendig und möglich (bzw. nur als Einzonung mit Kompensationspflicht).<sup>8</sup>

Bei einem Wert von über 100 % ist der tatsächliche Baulandbedarf zu ermitteln. Dies erfolgt durch die Multiplikation der Differenz von  $RN_{x15}$  und  $RN_{Kapazität}$  mit dem jeweiligen Wert des Bauzonenflächenbedarfs nach Raumtyp. Dabei sind die Werte für den Bauzonenflächenbedarf einer verdichteten Bauweise gemäss Tab. 34 anzuwenden:

Tab. 34 Werte des Bauzonenflächenbedarfs zur Ermittlung des Baulandbedarfs

Raumtyp	BFB Wohnzone in m <sup>2</sup>	BFB Mischzone in m <sup>2</sup>	BFB Kernzone in m <sup>2</sup>
Zentrum	153	133	75
Bezirke	213	238	160

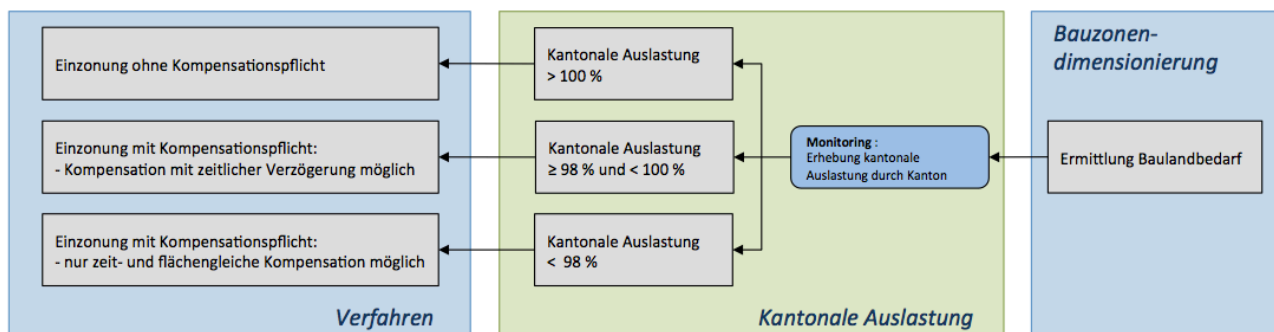
In den Werten ist eine Verminderung des Flächenverbrauchs (15 % in der Wohnzone und 5 % in der Mischzone) berücksichtigt.

#### *Kantonale Auslastung und Verfahren*

Bevor das eigentliche Einzonungsverfahren durchgeführt werden kann, ist der Stand der kantonalen Auslastung der Bauzonen zu ermitteln (erfolgt im Zuge des Monitorings durch den Kanton).

<sup>8</sup> Aufgrund der erwähnten Abweichung des kantonalen Modells zur Berechnung der Kapazität der bereits überbauten Bauzonen (effektive Anzahl Raumnutzer) zum Modell des ARE gemäss TRB (feste Kapazität aus Fläche und fixen Werten zum Bauzonenflächenbedarf) soll den Bezirken und der Feuerschaugemeinde eine kompensationsfreie Erweiterung der Bauzonen ermöglicht werden, wenn auf Basis des ARE-Modells im Gegensatz zum kantonalen Modell eine Auslastung der Bauzonen von > 100 % nachgewiesen werden kann.

Abb. 10 Schema: Schritt Stand kantonale Auslastung und Verfahren (Abbildung neu)



Liegt die kantonale Auslastung über 100 %, kann das Einzonungsverfahren gemäss kantonalem Baugesetz durchgeführt werden. Im Einzonungsverfahren sind unter anderem zu berücksichtigen:

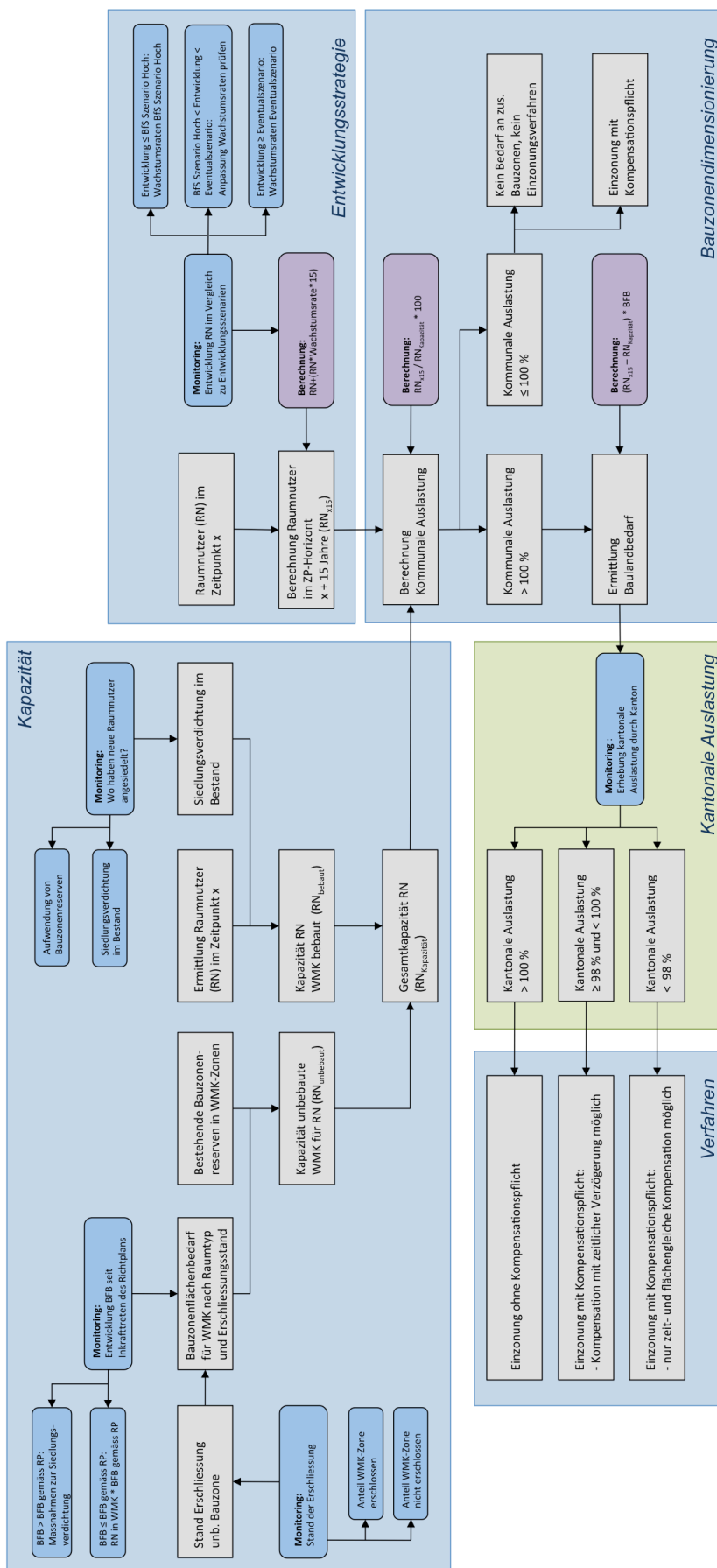
- die Lage der Einzonung im festgelegten Suchraum;
- die Abstimmung der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs (bspw. Voraussetzungen zur Erschliessung);
- die vertragliche Sicherung der Neueinzonung;
- die Schonung der Fruchtfolgefleichen sowie der Natur und Landschaft;
- weitere raumplanerische Kriterien.

Stand der kantonalen Auslastung

Liegt die kantonale Auslastung unter 100 % können Einzonungen nur mit Kompensationspflicht vorgenommen werden. Bei einer gesamtkantonalen Auslastung von < 98 % hat immer eine zeit- und flächengleiche Kompensation zu erfolgen. Bei einer Auslastung von > 98 % und < 100 %, kann die Kompensation auch zeitlich verzögert erfolgen.

Eine Möglichkeit, die verzögerte Kompensation sicherzustellen, besteht in der Bezeichnung einer entsprechenden, nicht erschlossenen Bauzone in der Erschliessungsplanung. Diese Fläche darf innerhalb einer festzulegenden Frist nicht erschlossen werden und muss ausgezont werden, wenn die kantonale Auslastung bis zum Ablauf der Frist immer noch unter 100 % liegt. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Belegung von noch un bebauter Bauzone mit einer Planungszone.

Abb. 11 Gesamtübersicht Schema Bauzonendimensionierung (Abb. neu)



### 6.3.4 Monitoring Bauzonendimensionierung

Verschiedene Kennwerte, die für die Bauzonendimensionierung herangezogen bzw. verwendet werden, sollen künftig einem Monitoring unterliegen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Entwicklung des Bauzonenbedarfs pro Raumnutzer sowie um die reale Raumnutzer-Entwicklung im Vergleich zur Entwicklung gemäss Raumentwicklungsstrategie. Das Monitoring ist entsprechend im Schema mitberücksichtigt worden.

#### *Monitoring Entwicklung Bauzonenflächenbedarf*

Im Richtplan werden die Werte des durchschnittlichen Bauzonenflächenbedarfs pro Raumnutzer nach Raumtyp und Zonenart gemäss Tab. 32 festgesetzt.

Als weitere Kennzahlen werden die Werte des Bauzonenflächenbedarfs pro Raumnutzer mit Stand 2014 im Richtplan festgesetzt:

*Tab. 35 Festlegung der Werte des Bauzonenflächenbedarfs nach Bezirk mit Stand 2014 als Basis für Monitoring*

	BFB Wohnzone	BFB Mischzone	BFB Kernzone
Feuerschau	187 m <sup>2</sup>	139 m <sup>2</sup>	73 m <sup>2</sup>
Appenzell	317 m <sup>2</sup>	152 m <sup>2</sup>	-
Gonten	229 m <sup>2</sup>	356 m <sup>2</sup>	161 m <sup>2</sup>
Schwende	186 m <sup>2</sup>	297 m <sup>2</sup>	173 m <sup>2</sup>
Rüte	229 m <sup>2</sup>	198 m <sup>2</sup>	288 m <sup>2</sup>
Schlatt-Haslen	298 m <sup>2</sup>	225 m <sup>2</sup>	161 m <sup>2</sup>
Oberegg	186 m <sup>2</sup>	285 m <sup>2</sup>	110 m <sup>2</sup>

Im Monitoring ist die Entwicklung der Werte zu verfolgen. Dabei sollten sich einerseits die Werte für die überbauten WMK gegenüber heute nicht erhöhen (vgl. Tab. 35). Andererseits ist in den neu überbauten Bauzonen ein Bauzonenflächenverbrauch anzustreben, der jenen Werten entspricht, die für die Raumtypen festgelegt worden sind (vgl. Tab. 32).

Verliefe die Entwicklung in eine „ungünstige“ Richtung (höhere Bauzonenflächenverbrauch als festgelegt), besteht in erster Priorität die Pflicht zur Nachverdichtung (z. B. bei der Überbauung noch unbebauter Bauzonen oder durch die Ergreifung bestandsverändernden Massnahmen).

Wird der Nachweis erbracht, dass eine Nachverdichtung nicht möglich oder unverhältnismässig ist, ist eine Einzonung gestützt auf einen Vertrag und ein konkretes Projekt möglich. Im Vertrag ist die Mindestdichte festzulegen. Diese kann über den Quartierplan und das Bauprojekt insbesondere über die Bauweise und die Wohnform positiv beeinflusst werden.

### *Monitoring Raumnutzer-Entwicklung*

Als weitere wesentliche Grösse des Monitorings ist die Entwicklung der Raumnutzer zu betrachten. Verläuft die Entwicklung anders als in der Raumentwicklungsstrategie ursprünglich festgelegt (stärker oder schwächer), ist gegebenenfalls eine Anpassung der Faktoren für die Bevölkerungsentwicklung zu prüfen.

Bei einer allfälligen Erhöhung der Wachstumsfaktoren muss zunächst eine Beurteilung erfolgen, ob die Entwicklung am „richtigen“ Ort gemäss Raumentwicklungsstrategie erfolgt ist. Eine Erhöhung der Faktoren auf Basis einer unerwünschten Entwicklung, bspw. eines Bevölkerungswachstums in den Kleinsiedlungen, erscheint nicht zielführend.

## **6.3.5 Regelungen zur Siedlungsentwicklung nach innen**

### *Erhöhung der Kapazität durch Umzonungen*

Durch Umzonungen von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzone erhöht sich die Kapazität der Bauzonenreserven. Dies führt rechnerisch zu einer Abnahme der Auslastung.

Soll die Umzonung erfolgen, bevor der Bezirk oder die Feuer- und Katastrophenschutzgemeinde eine Auslastung von über 100 % erreicht hat, stellt sich die Frage nach dem Umgang mit einem solchen Fall, da dies faktisch zu einer Überdimensionierung der Bauzonen führt.

Macht die Umzonung aus orts- und raumplanerischen Überlegungen Sinn und dient der Umsetzung einer inneren Siedlungsentwicklung, so soll eine Umzonung von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzone möglich sein, auch wenn die Auslastung des Bezirks entweder bereits unter 100 % liegt oder durch den Vorgang der Umzonung unter 100 % fällt. Die Umzonung ist in einem solchen Fall aber an rechtliche Bedingungen zu knüpfen:

- Nachweis eines konkreten Bedarfs
- vertragliche Sicherung zur Überbauung innert einer festzulegenden Frist (Fristenregelung)
- entschädigungsfreie Rückzonung nach Ablauf der Frist
- Vorkaufsrecht für die öffentliche Hand
- kein konkreter Bedarf für die bestehende Zone am entsprechenden Ort bzw. in diesem Bezirk

## 7. ABSTIMMUNG SIEDLUNG UND VERKEHR

### 7.1 Richtplanaufgabe

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG legt der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden.

*ÖV-Erschliessung als Kriterium für die Entwicklung?*

Für die Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist die Erschliessung eines Gebietes mit dem ÖV sehr bedeutsam. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat in einem "Grundlagenbericht für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung" 2011 die "Berechnungsmethodik ARE" von sogenannten ÖV-Güteklassen beschrieben. Die Anwendung dieser ÖV-Güteklassen ist mittlerweile allgemein üblich. Die Berechnung baut im Wesentlichen auf folgenden Elementen auf.

Die ÖV-Haltestellen werden nach der Art des Verkehrsmittels (Bahn, Tram oder Bus) und den durchschnittlichen Kursintervallen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr (gemessen von Montag bis Freitag) in fünf Kategorien (I bis V) eingeteilt, wobei noch zwischen Bahnknoten und Bahnlinien unterschieden wird. Ausgehend von diesen Haltestellenkategorien bilden die ÖV-Güteklassen die Entfernung zur jeweiligen Haltestelle ab.

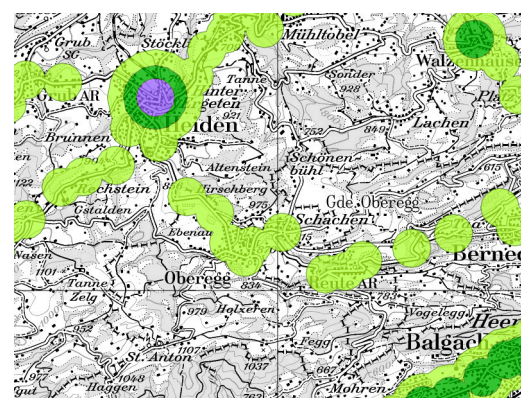
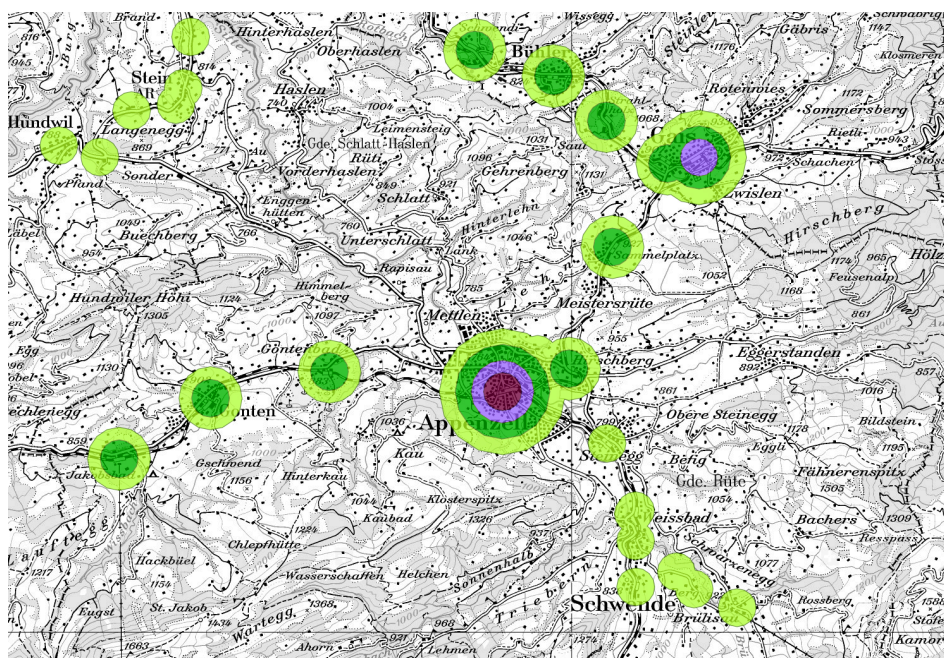
### 7.2 Herleitung / Begründungen

#### *ÖV-Erschliessung*

*Grenzen der ÖV-Erschliessung in AI*

Weite Teile des Kantons sind gemäss Karte ÖV-Erschliessungsqualität (ARE-WebGIS) nicht oder nicht ausreichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Dies betrifft vor allem den Bezirk Schlatt-Haslen. Aber auch die Orte in den Bezirken Rüte, Schwende und Oberegg verfügen nur über einen Anschluss an den öffentlichen Verkehr mit Erschliessungsqualität D. Aus nachfolgenden Abbildungen geht die ÖV-Erschliessungsqualität (Datenstand 22.3.2016) auf Basis der Fahrplanperiode 2015 / 16 mit Stichtag 22.3.2016 hervor.

### ÖV-Erschliessungsqualität gemäss ARE



#### Legende

- Klasse A: sehr gute Erschliessung
- Klasse B: gute Erschliessung
- Klasse C: mittelmässige Erschliessung
- Klasse D: geringe Erschliessung

Es stellt sich für Appenzell I.Rh. die Frage, wie Einzonungen an die ÖV-Erschliessungsqualität gebunden werden können. Eine wirtschaftliche Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität im vorstehenden Sinne ist aufgrund des eher geringen Fahrgastpotenzials kaum realistisch. Auch bei einem Bevölkerungswachstum wird sich dies nicht wesentlich verändern. Mit dem Rufbus verfügt das Innere Land zudem bereits über eine zweckmässige Alternative.

Aus siedlungspolitischer Sicht ist es aber wichtig, dass jeder Bezirk über ein funktionierendes Dorf verfügt, was auch künftig ein zusätzliches Bevölkerungswachstum bedingt. So sollen auch hier bei Erreichen der kantonalen Auslastung reale Bauzonenerweiterungen möglich sein. Dies gestützt auf:

- das kantonale Raumentwicklungskonzept mit den Entwicklungsvorstellungen zu Einwohnern nach Siedlungstyp;
- die starke Stellung der Streusiedlung im Kanton mit einem bedeutenden Anteil Einwohner ausserhalb Bauzone, für welche die Dörfer die Stellung eines kantonalen Subzentrums



einnehmen und als solche auch erhalten und gestärkt werden sollen.

Die disperse Verteilung der Einwohner bzw. die geringe Einwohnerkonzentration machen einen wirtschaftlichen Betrieb des ÖV kaum möglich und er ist momentan kaum konkurrenzfähig mit dem motorisierten Individualverkehr (vgl. z. B. Reisezeitvergleich von den Innerrhoder Orten nach St. Gallen bzw. Gossau):

Tab. 36 Kürzeste Reisezeit nach St. Gallen Bahnhof AB (basierend auf Routenplaner Google für MIV und SBB-Fahrplan für ÖV):

von:	mit:	ÖV	MIV	Differenz
		in Min.	in Min.	in Min.
Appenzell, Bahnhof		43	26	17
Gonten, Station		48	25	23
Steinegg		56	24	32
Weissbad (Rüte), Bahnhof		59	25	34
Eggerstanden, Kirche		64	27	37
Haslen, Post		29	16	13
Oberegg, Post		50	28	22
Meistersrüte (Sammelplatz)		37	20	17

Tab. 37 Kürzeste Reisezeit nach Gossau Bahnhof (basierend auf Routenplaner Google für MIV und SBB-Fahrplan für ÖV):

von:	mit:	ÖV	MIV	Differenz
		in Min.	in Min.	in Min.
Appenzell, Bahnhof		37	25	12
Gonten, Station		33	22	11
Steinegg		42	25	17
Weissbad (Rüte), Bahnhof		45	27	18
Eggerstanden, Kirche		80	28	52
Haslen, Post		47	20	27
Oberegg, Post		61	35	26
Meistersrüte (Sammelplatz)		54	26	28

Auswirkungen Durchmesserlinie Appenzell-St. Gallen-Trogen Dezember 2018

Gemäss aktueller Planung rechnen die Appenzeller Bahnen AG mit der Inbetriebnahme der Durchmesserlinie Appenzell-St. Gallen-Trogen ab Dezember 2018 mit einer Fahrzeit des Schnellzugs von 35 Minuten von Appenzell Bahnhof nach St. Gallen Bahnhof, bzw. mit der üblichen Verbindung von 41 Minuten (Appenzell-St. Gallen) und von 38 Minuten (St. Gallen-Appenzell). Zudem wird mit der Durchbindung die Erreichbarkeit des Stadtzentrums in St. Gallen (Marktplatz, Spisertor) deutlich verbessert und die Differenz zum motorisierten Individualverkehr (MIV) weiter vermindert. Ab 2022 / 2023 streben die Appenzeller Bahnen eine Reisezeit für die Schnellzüge von 30 Minuten bzw. für die üblichen Verbindungen von 35 Minuten an. Damit würde die Attraktivität des Bahnangebots für Berufspendler vor allem aus Appenzell, Meistersrüte und Steinegg markant steigen.

Sollte zudem in Richtung St. Gallen / Gossau wie geplant ein Dosierungssystem im Zuge des Staumanagements (Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee) eingeführt werden, dürfte sich die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Verkehrs bzw. Bahnverkehrs zusätzlich verbessern.

*Erhöhte Konkurrenzfähigkeit durch Dosierungssystem in Richtung St. Gallen*

Insgesamt muss der Siedlungsentwicklung ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem zugrunde gelegt werden, bei dem auch ausserhalb des Zentrums eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet ist.

*Zweckmässiges Gesamtverkehrssystem*

#### *Erschliessungsqualität und Kapazitätsgrenzen Strasse*

Der Hauptort Appenzell sowie die Enklave Obereggen sind mittels Kantonsstrassen vom übergeordneten Nationalstrassennetz gut erreichbar. Der Ausbaustandard der Strassen orientiert sich an der voralpinen Topographie und kann als gut bezeichnet werden. Aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens existieren auch keine Kapazitätsgrenzen.

## **7.3 Richtplaninhalt**

### **7.3.1 Planungsgrundsätze**

Die Erhaltung der traditionellen Dorfstrukturen des Kantons Appenzell I.Rh. und die Förderung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind öffentliche Interessen, welche in der Interessenabwägung gleichwertig nebeneinander stehen.

Die Siedlungsentwicklung in Appenzell I.Rh. ist auf ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem (LV, ÖV, MIV) auszurichten, das auch in den Dörfern mindestens eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet. Die Grenzen einer wirtschaftlichen Erschliessung müssen berücksichtigt werden.

Das Umlagerungspotenzial zugunsten des Fuss- und Radverkehrs ist insbesondere im kantonalen Zentrum Appenzell und zwischen Appenzell und den umliegenden Dörfern gestützt auf eine Netz- und Schwachstellenanalyse mit einer klaren Förderstrategie zu nutzen.

### **7.3.2 Massnahmen zur Abstimmung Siedlung und Verkehr**

Im kantonalen Zentrum Appenzell, wo rund die Hälfte des künftigen Bevölkerungswachstums stattfinden soll und in den übrigen Orten mit Bahnzugang, ist die Siedlungsentwicklung primär auf das Einzugsgebiet der Bahnhaltstellen auszurichten. Für Einzönungen gilt im Dorf Appenzell im Grundsatz eine minimale ÖV-Erschliessungsqualität der Güteklasse D (Ausnahme Arbeitszonen für wenig arbeitsplatzintensive Betriebe). In den Bezirken sind Einzönungen in erster Priorität ebenfalls in Gebieten

mit einer minimalen ÖV-Erschliessungsqualität der Güteklasse D vorzunehmen. In zweiter Priorität sind Einzonungen auf Gebiete in der Nähe bzw. im Einzugsgebiet von ÖV-Haltestellen (Erschliessungsqualität < D) auszurichten.

Im Dorf Appenzell sind die heutigen LV-Netze auf Schwachstellen hinsichtlich Attraktivität und Sicherheit zu untersuchen und es ist ein Massnahmenplan zur Optimierung des Langsamverkehrs auszuarbeiten.

Im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption prüft und unterstützt der Kanton flankierende Massnahmen insbesondere bezüglich:

- Bike + Ride Angebotsverbesserungen an ÖV-Haltestellen
- Park + Ride Angebote an wichtigen Umsteigeknoten (innerkantonal und ausserkantonal)
- Gewährleistung von Publicar oder Ruftaxi-Lösungen

#### **7.4 Verkehrsintensive Einrichtungen**

Verkehrsintensive Einrichtungen sind im Kanton Appenzell Innerrhoden nur im kantonalen Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde) relevant. Im Rahmen des Baureglements der Feuerschaugemeinde sind in Art. 15 (Verkaufsstellen) die raumplanerischen Erfordernisse adäquat geregelt.

Im Kanton sind keine verkehrsintensiven Einrichtungen mit Planungspflicht geplant. Sollten solche aktuell werden, wäre der Richtplan entsprechend anzupassen.

## 8. SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN

### 8.1 Richtplanaufgabe

Art. 8a Abs. 1 lit. c und RPG verlangt, dass der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung festlegt:

- wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

"Siedlungsentwicklung nach innen oder innere Verdichtung" hat verschiedene Facetten. Verdichtung ist dabei nur ein Aspekt unter vielen. In allgemeiner Lesart sollen durch die innere Verdichtung die bauliche Dichte und damit die Geschossflächen innerhalb der bestehenden Siedlungen erhöht werden, mit dem Ziel, unbebaute Flächen zu schonen, vorhandene Infrastrukturen effizienter zu nutzen und die negativen Auswirkungen der Ausdehnung in die Fläche zu minimieren.

### 8.2 Herleitung und Begründung

#### 8.2.1 Klärung der Begriffe

Innenentwicklung ist ein umfassender Begriff. Er beinhaltet folgende Aspekte und Differenzierungen:

Siedlungsbegrenzung	- Begrenzung des Siedlungsgebietes bzw. der Bauzonen	
	- Erschliessungsetappierung von unüberbauten Parzellen am Rande der Siedlungen (Innenentwicklung vor Aussenentwicklung)	
Siedlungsverdichtung	- Überbauung von Baulücken	Neubebauung
	- Verdichtung, die den Bestand verändert	Erhöhung der Ausnützung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umbau</li> <li>- bauliche Ergänzung</li> <li>- Umnutzungen</li> <li>- Neubebauung</li> <li>- vollständige Nutzung der rechtlichen Baumasse</li> </ul>
Siedlungserneuerung	Entwicklung innerhalb des Bestandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassungen an Standards (z. B. Energie, Wohnformen)</li> <li>- Schaffung von Qualitäten</li> <li>- Intelligenter Umgang mit dem Bestand</li> <li>- Adressbildung / Image</li> </ul>

	Quartierentwicklung Sanierungsgebiete	Aufwertung bestehender Wohnquartiere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erneuerung</li> <li>- Anpassungen (z. B. Grundrisse seniorengerecht)</li> <li>- Umstrukturierung / Weiterentwicklung (z. B. Bahnhofsgelände)</li> <li>- Erhaltung (z. B. wertvolle, geschichtliche Bauten, Baugruppen, Quartiere, Quartiersversorgung)</li> <li>- Aufwertungen (z. B. Umfeld im Zusammenhang mit Strassenprojekten, Freiraum)</li> </ul>
	Arealentwicklung	Umnutzung von Siedlungsbrachen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neudefinition</li> <li>- Neuentwicklung</li> </ul>
Hochwertigkeit als Kernanforderung	ganzheitlich im Sinne von gesellschaftlichen Qualitätsbedürfnissen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- erhöhtes objektives und subjektives Sicherheitsempfinden</li> <li>- Wahrung der Identität</li> <li>- Wahrung der Grundversorgung in der Nähe</li> </ul>
	wirtschaftliche Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nachhaltige Investitionen</li> <li>- bezahlbarer Wohnraum</li> <li>- tiefe Siedlungskosten</li> </ul>
	Umweltqualität	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weniger Lärm</li> <li>- mehr Frei- und Grünraum</li> <li>- Integration der Natur in die Siedlung</li> </ul>

### 8.2.2 Herausforderung, Ziel und Handlungsbedarf

*Herausforderung: Mobilisierung innerer Reserven*

Hauptausforderung und gleichzeitig Ziel ist die konsequente Mobilisierung der inneren Reserven nach folgender Prioritätenfolge:

1. Nutzung von unüberbauten Parzellen im weitgehend überbauten Gebiet;
2. Verdichtung im weitgehend überbauten Gebiet;
3. Nutzung von unüberbauten Parzellen am Rande der Bauzonen.

*Ziel: bedürfnisgerecht und mit Qualität*

Die Siedlungsentwicklung nach innen darf dabei nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen (Sicherstellung und Gewährleistung der gesellschaftlichen Qualitätsbedürfnisse) und hat die lokal unterschiedlichen Bedürfnisse und Vorstellungen zu berücksichtigen.

Siedlungsentwicklung nach innen ist eine alte Forderung. Mit dem revidierten RPG bekommt das Thema jedoch einen neuen und aufgrund der verschärften Rahmenbedingungen (Siedlungsbegrenzung, Bauzonendimensionierung) höheren Stellenwert. In Zukunft müssen sich alle Gemeinwesen vertieft mit dieser Thematik auseinandersetzen. Der Druck auf den Bestand wird sich stark erhöhen.

*Handlungsbedarf: Information, Motivation, Kompetenzen, Instrumente*

Um bezüglich der Siedlungsentwicklung nach innen mehr zu erreichen, besteht folgender Handlungsbedarf:

#### *Aufklärung / Information / Motivation / Kommunikation*

- Die Bevölkerung / Grundeigentümer müssen über die Auswirkungen der Baulandhortung bzw. Unternutzung aufgeklärt und über die Konsequenzen und Chancen für den Bezirk und Kanton ins Bild gesetzt bzw. sensibilisiert werden.
- Innenentwicklung hängt massgebend vom Engagement und von der Überzeugung von Menschen / Schlüsselpersonen ab (Grundeigentümer, Bezirkshauptleute, Investor). Diese sind frühzeitig einzubeziehen.

#### *Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente*

- Der Schutz des Eigentums und der Nachbarschutz genießen einen hohen Stellenwert. Durch Anreize und Konsenslösungen sind öffentliche bzw. gemeinsame Mehrwerte zu fördern.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind entsprechend anzupassen.

#### *Kompetenzen / Ressourcen*

- Es ist oft schwierig, die diversen Beteiligten / Betroffenen (Grundeigentümer, Mieter, Nachbarn, Investoren, Behörden, Ämter) auf eine Linie zu bringen.
- An vielen Orten fehlen das entsprechende Fachwissen und die personellen Ressourcen. Die Selbstkompetenz der Akteure ist daher zu stärken bzw. eine fachliche Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der Kanton unterstützt die Bezirke.

## **8.3 Richtplaninhalt**

### **8.3.1 Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen**

Um die Innenentwicklungspotenziale zu erschliessen und zu realisieren sind folgende Strategien zu verfolgen:

- Die Bezirke kennen die konkreten Potenziale in ihrem Bezirk und bezeichnen sie.
  - Systematische Aufarbeitung und Bewirtschaftung von Wissen und Informationen in den Bezirken

- Identifizierung von Potenzialgebieten zur Erhöhung der Handlungsmöglichkeiten
- Erneuerungsbedarf aufzeigen / Bestandesanalysen
- Der Kanton überprüft die raumrelevante Gesetzgebung und passt sie an die Erfordernisse der Innenentwicklung an.
  - Bauvorschriften und Planungsinstrumente
  - Überprüfung der Sektoralgesetzgebungen (z. B. Steuergesetzgebung)
- Kanton und Bezirke fördern die Innenentwicklung durch Schaffung von Anreizen.
  - Generierung von Mehrwerten (Nutzung und Qualitäten) über die Sondernutzungsplanung
  - Die Bezirke bezeichnen in ihren Zonenplänen Gebiete, in welchen die Innenentwicklung aktiv forciert wird.
  - Die Bezirke schliessen bei der Erschliessung von bestehendem Bauland mittels Quartierplan öffentlich-rechtliche Verträge ab. Darin wird eine Mindestdichte vorgegeben. Bei Nichteinhalten der Dichte ist eine Pönale vorzusehen, welche in den Fonds für die Mehrwertabgabe einzubezahlen ist.
- Verdichtung erfolgt abgestimmt auf die Siedlungsstruktur und mit Bezug zum konkreten Ort.
  - Ortsbezogene Potenzialanalysen
  - Erhalt von gut gestalteten und strukturierten Quartieren
  - Sondernutzungsplanung

### 8.3.2 Massnahmenfächer Innenentwicklung

Das Thema der Siedlungsentwicklung nach innen ist ein komplexes und vielschichtiges Thema, für welches es keine "Patentrezepte" gibt.

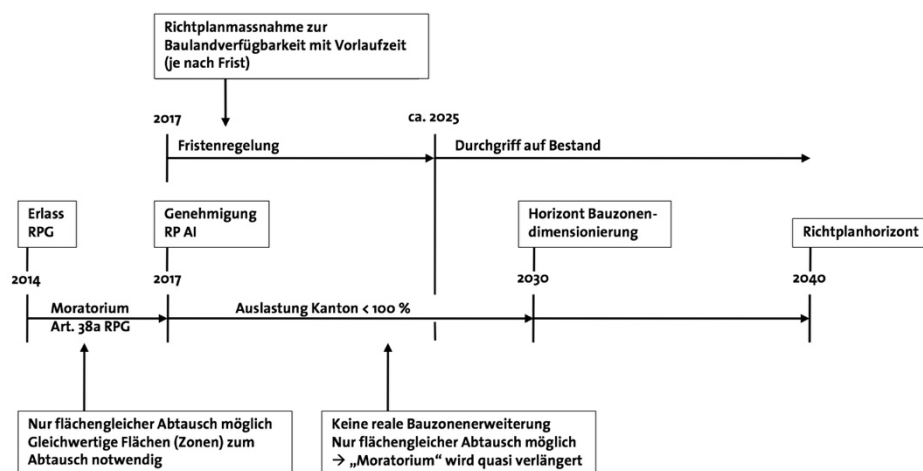
Siedlungsentwicklung nach innen erfordert Zeit und Engagement auf allen Ebenen. Der Erfolg ist das Resultat vieler kleiner Schritte auf verschiedensten Ebenen:

- Information / Motivation
- Beobachtung der Entwicklungen und Ergreifung von geeigneten Massnahmen
- Anpassung der raumrelevanten Gesetzgebung / Instrumente

Wissen und Information

a) *Bewirtschaftung und Nutzung von Raum<sup>+</sup>*

Abb. 12 *Hinweis: Abbildung wird gestrichen*



Damit die bauliche Entwicklung im Rahmen der Entwicklungsvorstellungen des Kantons gewährleistet werden kann, muss ab sofort auf die Innenentwicklungsreserven zugegriffen bzw. diese mobilisiert werden können. Dies hängt in hohem Masse vom Willen und der Bereitschaft der Grundeigentümer ab. Dies zumindest solange, als keine rechtlichen Instrumente für einen gesetzlichen Durchgriff auf gehortetes Bauland bestehen und bezüglich der finanziellen Fragen taugliche Modelle und Lösungsvorschläge vorliegen.

Mit den Raum<sup>+</sup>-Daten sind wichtige Informationen über die Potenziale und deren Realisierbarkeit bzw. allfällige Hindernisse vorhanden. Es ist wichtig, dieses Wissen aktuell zu behalten und mit diesem Wissen zu arbeiten. Raum<sup>+</sup> ist periodisch (jährlich oder alle 4 Jahre) über den ganzen Kanton nachzuführen und bereit zu stellen. Es ist Aufgabe der kantonalen und Bezirksbehörden, gestützt auf die Kenntnisse von Raum<sup>+</sup> direkt auf die Grundeigentümer zuzugehen und diese im Sinne der Information und Motivation zu einer zielkonformen Realisation zu bewegen. Allenfalls braucht es dazu weitere Massnahmen im Sinne von Anreizen (z. B. Mehrnutzung über einen Quartierplan.)

#### b) Organisation des Flächenabtauschs / der Umlagerung

Solange die kantonale Auslastung der Bauzonen sowie ~~wenn~~ die Auslastung im jeweiligen Bezirk oder der Feuerschaugemeinde unter 100 % liegt, sind Einzonungen nur bei flächengleichem Abtausch möglich. Das heisst, der Kanton / die Bezirke / Einzonungswillige brauchen Abtauschflächen. Es muss also jemand bereit sein oder verpflichtet werden, auszuzonen (zu geben), damit an einem anderen Ort neu eingezont (genommen) werden kann.

Zum flächengleichen Abtausch (Geben und Nehmen) sind folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- freiwilliges Bereitstellen von nicht verwendeten Bauzonenflächen im Gespräch mit Grundeigentümern (z. B. landwirt-

*Überzeugung schaffen*



*planerische Massnahmen ergreifen*

- schaftlich genutztes Land in der Bauzone) auf Basis von Informationen u. a. aus Raum<sup>+</sup>.
- Auszonungen im Rahmen des ordentlichen Planungsverfahrens (Behebung von Planungsfehlern, unzweckmässige Bauzonenzuweisungen)
    - a) mit der Möglichkeit zur Rechtsmittelerhebung und Geltendmachung einer Entschädigung aufgrund materieller Enteignung;
    - b) unter gleichzeitiger vertraglicher Regelung einer allfälligen Abgeltung oder anderer Bedingungen.
  - Organisation des Flächenabtauschs im Sinne von Angebot und Nachfrage:
    - Angebot, zu welchem Preis jemand bereit ist, sein Land auszuzonen;
    - Angebot, zu welchem Preis jemand Land kaufen will;
    - Abstimmung der Angebote durch Kanton / Bezirke;
    - koordinierte Ein- / Auszonung gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung und unter Vorbehalt der raumplanerischen Zweckmässigkeit und Gewährleistung in den Zonenplanverfahren.

*Frage der Finanzierung*

Um Grundstücke erwerben (z. B. über Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand) oder bei Auszonung / Abtausch entschädigen zu können, braucht es finanzielle Mittel. Da in der Vergangenheit keine finanziellen Mittel aus einer Mehrwertabschöpfung generiert wurden und dies über Neueinzonungen auf absehbare Zeit auch nur in begrenztem Mass wahrscheinlich ist, stellt sich die Frage nach einer alternativen Finanzierung bzw. Äufnung eines Fonds.

Für die Finanzierung ist zu prüfen:

- Bevorschussung aus allgemeinen Steuermitteln (Finanzierungsfonds)
- Refinanzierung über eine Mehrwertabschöpfung inkl. weitere Fassung der Tatbestände zur Mehrwertabschöpfung
- weitere Finanzierungsmöglichkeiten

*c) Festlegung einer Mindestausnutzung*

*Gesetzlicher Rahmen*

In Art. 72 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung werden Geschossflächenziffern nach Zonenart (als maximale Grenze) bezeichnet. Diese gelten, sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts Anderes festlegen:

Art. 72	
1Sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Geschossflächenziffer:	
– in der zweigeschossigen Wohnzone:	0.7
– in der dreigeschossigen Wohnzone:	0.9
– in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone:	1.2, wobei der Wohnanteil höchstens 0.7 betragen darf
– in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone:	1.4, wobei der Wohnanteil höchstens 0.9 betragen darf

*Maxima und Minima*

Es handelt sich dabei um die maximal zulässige Ausnutzung, wobei keine untere Grenze für eine minimale Ausnutzung besteht.

Gemäss Absatz 2 können die Bezirke auch minimale Geschossflächenziffern vorsehen (im Reglement oder in Quartierplänen). Diese Möglichkeit ist nach Zonenarten zu prüfen, um eine gute Ausnutzung der unüberbauten Bauzonen zu gewährleisten.

*Möglichkeit der Bezirke oder Festlegung durch den Kanton*

Es ist zu prüfen, ob Mindestdichten im kantonalen Baugesetz / in der Bauverordnung festzulegen sind (z. B. in Prozent).

Bei Nicht-Erreichen der minimalen Ausnutzung ist der Nachweis zu verlangen, dass die minimale Ausnutzung zu einem späteren Zeitpunkt noch erreicht werden kann. Eine solche Bestimmung kennt beispielsweise das Baugesetz des Kantons Obwalden (vgl. Auszug Baugesetz im Anhang).

*Abweichen von der minimalen Ausnutzung*

#### d) Festlegung von Mindestdichten (Ziel-, Sollgrössen)

Nicht in allen Siedlungstypen bzw. Bezirken in Appenzell bestehen die gleichen Dichten bzw. sind solche auch sinnvoll. Im Raumkonzept sind die aktuellen Dichtewerte (Raumnutzer / ha) ausgewiesen und es sind die Ziele zur Erhöhung der Einwohnerdichte pro Hektare formuliert worden (differenziert nach Zonenart und nach Bezirk):

ÜBERSICHT DICHTEZIELE JE BEZIRK						
Bezirk	Nutzungsdichte Wohnzone [Raumnutzer / ha]			Nutzungsdichte Mischzone [Raumnutzer / ha]		
	Ist		Ziel 2035	Ist		Ziel 2035
Appenzell (ohne FSG)	30	+ 15%	35	46	+ 5%	49
Schwende (ohne FSG)	51		59	23		24
Rüte (ohne FSG)	44		51	28		29
Schlatt-Haslen	38		44	49		52
Gonten	49		56	35		37
Oberegg	47		54	59		62
Feuerschaugemeinde	53	61	73	77		

Nach dem Modell des Bundes zur Berechnung der Auslastung ändert sich die Auslastung, wenn:

- die Bauzonenfläche insgesamt sich verändert (bebaut und un bebaut),
- das Bevölkerungsszenario sich verändert,
- der Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer sich verändert.

*Zusammenhang Verdichtung und Auslastung*

Es wird im Modell jedoch nicht zwischen bebauter und unbebauter Bauzone unterschieden. Der Bauzonenflächenbedarf ist überall der gleiche und wird nicht angepasst (es wird keine Verdichtung im noch unbebauten Gebiet angenommen).

Dies führt dazu, dass:

- bei innerer Verdichtung mehr Einwohner in der gleichen Fläche untergebracht werden können,
- das prognostizierte Wachstum eingetroffen sein kann,
- die realen Bauzonenreserven nicht beansprucht wurden
- und die Auslastung dennoch gestiegen sein kann.

Im Umkehrschluss kann es demnach noch freie bzw. unbebaute Bauzonenflächen geben und die Auslastung ist dennoch grösser als 100 %.

Bei verdichteter Bauweise nimmt die Auslastung gemäss Modell Bund nicht ab (obwohl dies faktisch passiert). Damit werden der Kanton / die Bezirke aufgrund einer inneren Verdichtung nach dem Modell des Bundes nicht mit einem allfälligen Auszonungsbedarf bestraft.

*Minstdichte als Ziel- und Kontrollgrösse*

Mit der (periodischen) Überprüfung der Zielgrösse "Minstdichte" kann im Sinne des Monitorings und Controllings festgestellt werden, wie sich der Kanton bezüglich der Siedlungsentwicklung nach innen auf dem Weg befindet.

Obwohl die Einwohnerdichte durch raumplanerische Massnahmen nicht direkt "erzwingen" werden kann, ist zu überlegen bzw. aufzuzeigen, wie die Minstdichten über die Zeit (2030 / 2040) erreicht werden können / sollen (Ausscheidung der adäquaten Zonen, Förderung zielführender Bebauungskonzepte über eine Quartierplanung o. ä.)

*Kapazitätsberechnung / Neueinzonungsbedarf*

Damit auch ein Anreiz zur Erreichung der Minstdichten besteht, muss sich die Zielgrösse in der Kapazitätsberechnung, bzw. bei der Beurteilung eines Neueinzonungsbedarfs, niederschlagen. Der Neueinzonungsbedarf ist dabei von der Erreichung der Minstdichte (wo befindet man sich auf dem "Dichtepfad") abhängig zu machen (Bonus- / Malus-System).

*e) Präzisierung und Ergänzung Quartierplan- / Sondernutzungsplan-Pflicht mit Anreizsystem*

*Minstdichte und Qualität*

Mit der Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung wird neben einer höheren Dichte (vgl. auch Festlegung von Minstdichten) auch eine höhere Siedlungsqualität angestrebt. Dies hat insbesondere durch den Erhalt und die Steigerung der Wohn- und Umfeldqualität, die Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie den Erhalt und die Weiterentwicklung der ortsspezifischen Qualitäten zu erfolgen.

*Abhebung vom Durchschnitt*

Im Gegensatz zu den Regelbauvorschriften, kann die öffentliche Hand als Planungsbehörde im Rahmen der Sondernutzungsplanung viel stärker auf die Rahmenbedingungen und die

Qualität Einfluss nehmen und auch Anreize ("Win-Win-Situationen") schaffen.

Um dieses Potenzial auszuschöpfen, ist die Möglichkeit zur Festlegung der Quartierplanpflicht im Zonenplan mit Bonusregelung, im Rahmen der Baugesetzgebung zu prüfen (Ergänzung / Präzisierung von Art. 50 BauG).

Im Rahmen der Quartierplanung ist insbesondere Nachzuweisen:

- wie ein differenziertes Wohnungsangebot und ein geeigneter Nutzungsmix und damit die geforderte Mindestdichte erreicht werden können;
- wie die Wohnqualität erhalten und gesteigert werden kann;
- wie die ortsspezifische Einpassung sowie eine hochwertige Umgebungsqualität sichergestellt werden;
- wie die zusätzlichen Mehrkapazitäten auf die Verkehrs- und Infrastrukturplanung abgestimmt sind.

Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität entsteht nicht nur durch eine gute Architektur, sondern vor allem durch das Zusammenwirken von Bauten und Aussenraum. Dabei ist die Gestaltung der Frei- und Aussenräume, der öffentlichen Strassenräume sowie eine siedlungsgerechte Organisation des Verkehrs von zentraler Bedeutung.

#### *f) Einführung einer Fristenregelung*

Um aktiv gegen die Baulandhortung etwas tun zu können, ist es notwendig, dass man in geeigneter und verhältnismässiger Form auf das Eigentum / die unüberbauten Grundstücke zugreifen und dem Markt bzw. der Überbauung zuführen kann. In diversen Kantonen wird daher eine Fristenregelung vorgesehen.

*verhältnismässiger "Durchgriff" aufs Eigentum*

Zeitgleich zur Revision des kantonalen Richtplans läuft auch eine Revision des Baugesetzes. Die Inhalte von Richtplan und Baugesetz sind aufeinander abgestimmt. Das revidierte Baugesetz (Abstimmung an der Landsgemeinde 2017) sieht in Art. 49a vor, dass die Bezirke im Zonenplan Bauzonenflächen zu bezeichnen haben, die innert 8 Jahren überbaut werden sollen. Ist ein bezeichnetes Grundstück nach Ablauf der festgelegten Frist nicht überbaut, steht dem Bezirk ein gesetzliches Kaufrecht zum Marktwert zu (Art. 49b). Den Bezirken wird für Grundstücke im öffentlichen Interesse mit diesem Instrument ermöglicht, diese dem Markt zuzuführen.

#### *g) Steuergesetzliche Regelungen*

Diverse Ansätze wurden in der Vergangenheit geprüft; die Standeskommission hat sich auf die Mehrwertabschöpfung beschränkt.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen überprüft der Kanton die kantonale Steuergesetzgebung auf die Zielkonformi-

tät mit einer konsequenten Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen und schlägt alternative Lösungen vor:

- Eliminierung eines Haltebonus (Baulandhortung) / Anpassung Grundstückgewinnsteuer  
Höhere Besteuerung von unbebautem gegenüber zonenkonform bebautem Bauland

#### *h) Potenzialanalysen Siedlungsentwicklung nach innen*

Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde erhalten im Richtplan den Auftrag, das Potenzial zur Siedlungsverdichtung im Bestand zu ermitteln. Stehen die Potenziale zur Siedlungsverdichtung im Bestand fest, ist der sich daraus allenfalls ergebende Handlungsbedarf zu definieren.

Der Kanton ist an der Erarbeitung eines Leitfadens „Baukultur Appenzell Innerrhoden“, in welchem Ziele und Empfehlungen betreffend Baukultur im Kontext verschiedener Siedlungstypen umschrieben werden. Diese Empfehlungen bilden auch einen qualitativen Rahmen für die Siedlungsverdichtung. Auf dieser Basis können Aussagen und Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete gemacht werden.

#### *i) Überprüfung der Zonenpläne*

Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde überprüfen ihre Zonenpläne bis spätestens 2022. Dabei sind folgende Punkte zu prüfen:

- Definition der Gebiete, für welche das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 49b E BauG gelten soll
- Definition von Verdichtungsgebieten
- Definition der Erschliessungsgebiete 1. Priorität
- Prüfung von Auszonungen

## 9. MONITORING

### 9.1 Richtplanaufgabe

Art. 9 der Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt, dass der Kanton das ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientiert.

### 9.2 Herleitung I Begründungen

Die Szenarien und Prognosen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, auf welchen die Festlegungen zur Bauzonen-dimensionierung und zum Siedlungsgebiet basieren, enthalten alle Annahmen, die eine gewisse Unsicherheit enthalten. Der kantonale Richtplan muss aber auch Antworten bereithalten, wenn die Entwicklungen anders verlaufen, als prognostiziert (Handlungsoptionen / Handlungsspielraum sowohl bei geringerer als auch höherer Entwicklung).

Es ist daher wichtig, dass die Richtplanfestlegungen über die Zeit die tatsächliche Entwicklung abbilden und damit – unabhängig vom gewählten Szenario – erwünschte Entwicklungen ermöglichen und unerwünschte Entwicklungen eingrenzen.

Im Rahmen des Monitorings sind Beobachtungsgrössen zu definieren und die Massnahmen bzw. allfällige Sanktionen bei Abweichungen festzulegen. Dadurch soll das staatliche Handeln voraussehbarer und transparenter werden.

Ein Monitoring ist z. B. bezüglich der inneren Verdichtung zu installieren oder bezüglich der Realisierung der Bauzonenflächen (z. B. durch Fortführung von Raum<sup>+</sup>).

Insbesondere folgende Fragen sind zu beantworten:

- Was soll im Sinne eines Monitorings / Controllings geprüft werden?
- Festlegung quantitativer Messgrössen?
- Was sind flankierende Massnahmen bei Abweichung von den formulierten Zielen?
- Gibt es Sanktionen, wie zum Beispiel Auszonungen, Einschränkungen bei Einzonungen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund ist das Monitoring mindestens im 4-Jahresrhythmus durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob ein Handlungsbedarf aufgrund der Entwicklung der vergangenen 4 Jahre hinsichtlich der festgelegten Ziele besteht und Anpassungen bzw. neue Massnahmen notwendig sind.

Dies bedeutet auch, dass der heutige Stand auf momentanen Einschätzungen basiert und nicht als abschliessend fixiert erachtet gilt. Die Szenariendiskussion bei der künftigen Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung ist somit nicht von ausschliesslicher Priorität. Wesentlich erscheint insbesondere die Erhaltung der Handlungsfähigkeit für Anpassungen an die effektive künftige Entwicklung.

#### *Controlling Nutzung / Verwendung der heutigen Bauzonenreserven*

- Wurde die festgelegte minimale Ausnutzung erreicht?
- Welcher Bauzonenflächenbedarf je Raumnutzer ist in den neu überbauten Gebieten vorhanden?
- Wie veränderte sich der Bauzonenflächenbedarf je Raumnutzer nach Zonenart (WMK) insgesamt?
- Welche Einwohnerdichte wurde damit erreicht?
- Wie hat sich der Stand der kantonalen Auslastung auf Basis der Werte Richtplan-Genehmigung verändert?

#### *Monitoring Siedlungsentwicklung im Bestand*

Entwicklungen im Bereich der Siedlungsverdichtung und deren Auswirkungen auf die Kapazität / Auslastung sind im Monitoring zu verfolgen.

Als Ansatz können beispielsweise die jährlich aktualisierten Bevölkerungs- und Beschäftigtendaten (Statpop- und Statent-Daten des Bundesamtes für Statistik) dienen, um einerseits die Raumnutzerentwicklung im Bezirk zu verfolgen. Andererseits lässt sich mit diesen geocodierten Daten ermitteln, wo die zusätzlichen Raumnutzer angesiedelt haben. Die Differenz von den gesamthaft zusätzlichen Raumnutzern und neuen Raumnutzern in heutigen Bauzonenreserven (mit Stand 2015) ergibt den Anteil der Siedlungsverdichtung nach innen.

#### *Einwohner- / Beschäftigtenentwicklung*

- Entspricht die Entwicklung der Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen der letzten 4 Jahre den Wachstumszielen des kantonalen Richtplans?
- Bei abweichender Entwicklung nach unten: Sinkt die Auslastung bei Fortschreibung der Entwicklung unter 95 Prozent?

### **9.3 Richtplaninhalt**

Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – mindestens im 4-Jahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch.

Der Kanton definiert gestützt auf das Ergebnis des Monitorings und Controllings den Handlungsbedarf und leitet soweit erforderlich die notwendigen Richtplananpassungen ein (bspw. hin-

sichtlich Wachstumsannahmen für Einwohner und Beschäftigte oder Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer und Zonenart). Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind mit einzubeziehen.

### **9.3.1 Festlegung der Kennwerte**

Das Monitoring und Controlling umfasst mindestens folgende Kennwerte:

- Stand der kantonalen Auslastung und der Auslastung nach Bezirken / Feuerschau
- Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (prozentual und absolut; Verteilung; Beschäftigte werden in Vollzeitäquivalenten bemessen)
- Vergleich mit den Wachstumszielen des Kantons
- Veränderung des Bauzonenflächenbedarfs pro Raumnutzer in der WMK
- Raumnutzerdichte pro ha in der WMK
- Arbeitsplatzkennzahlen
- Verfügbarkeit des Baulandes differenziert nach Wohnen und Arbeiten; differenziert nach frei verfügbar und firmengebunden
- Stand der Erschliessung



## 10. ANHANG

### 10.1 Verwendete Grundlagen

#### *Gesetzliche Grundlagen*

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 1. Mai 2014 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 1. Januar 2015 (RPV, SR 700.1)
- Baugesetz (BauG; GS 700.000)
- Entwurf Baugesetz (BauG; E700.000)
- Bauverordnung (BauV; GS 700.010)

#### *Kantonale Grundlagen*

- Raumkonzept Appenzell Innerrhoden, Infrac, Bern, 2014
- Grundlagen Siedlungspolitik Appenzell I.Rh., regioConcept AG, Herisau, August 2012
- Entwicklungsstrategie & Koordination der Bezirksplanungen, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, März 2005
- Raum<sup>+</sup> Appenzell Innerrhoden, Professur für Raumentwicklung, ETH Zürich, Februar 2014

#### *Kommunale Grundlagen*

- Bezirk Appenzell: Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, Mai 2011
- Feuerschaugemeinde: Planungsbericht zur Weiterentwicklung der Ortsplanung, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, April 2009
- Bezirk Gonten: Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, Juni 2011
- Bezirk Oberegg: Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, Dezember 2007
- Bezirk Rüte: Planungsbericht zur Weiterentwicklung der Ortsplanung, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, Mai 2008
- Bezirk Schlatt-Haslen: Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung, Teil Grundnutzung, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, Februar 2014
- Bezirk Schwende: Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung, Strittmatter Partner AG, St. Gallen, Januar 2014

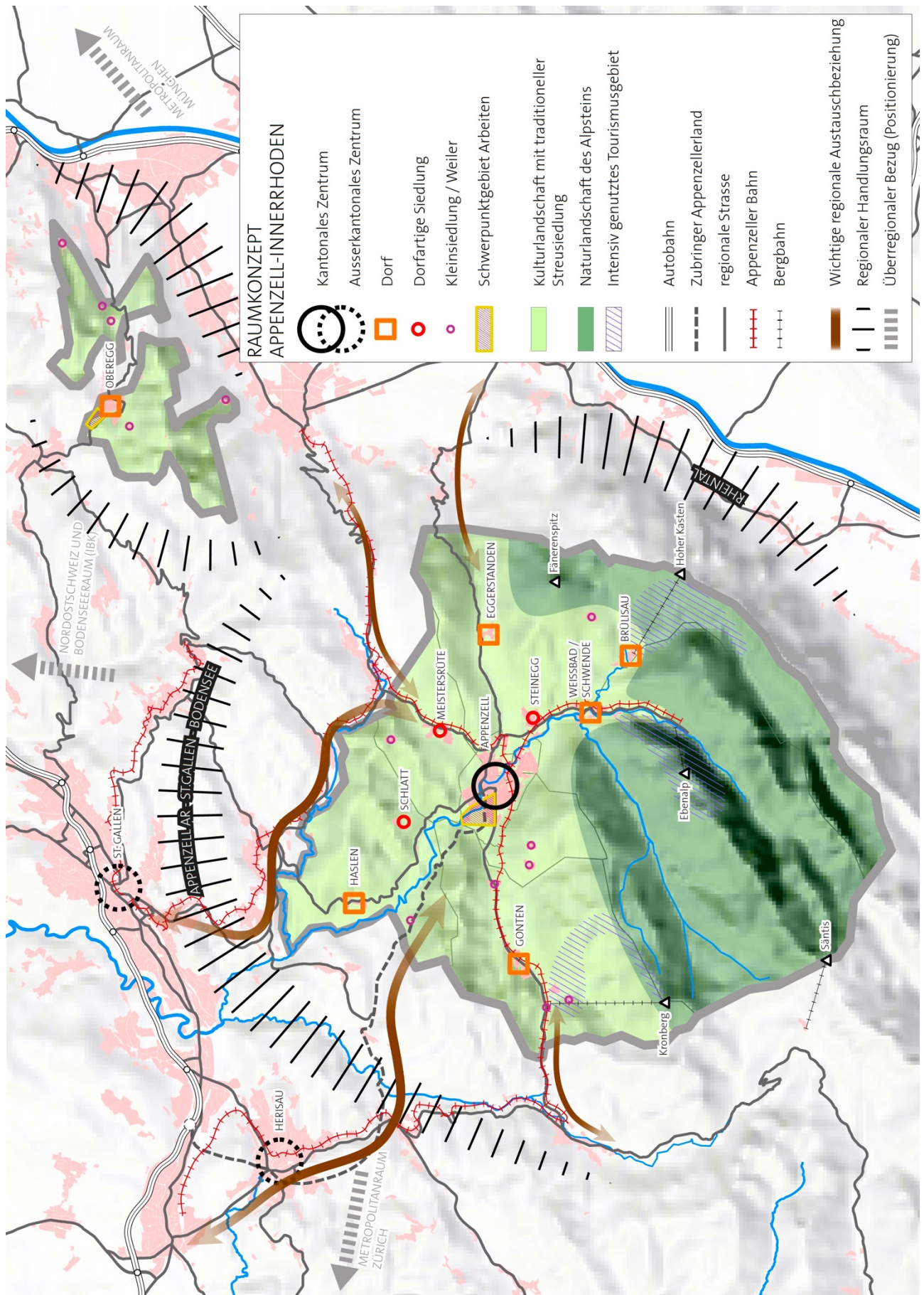
*Allgemeine Grundlagen*

- Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, März 2014
- Technische Richtlinie Bauzonen, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, März 2014
- Bauzonendimensionierung – Hilfsmittel für die Kantone zur Berechnung nach den Technischen Richtlinien Bauzonen, Bundesamt für Raumentwicklung ARE

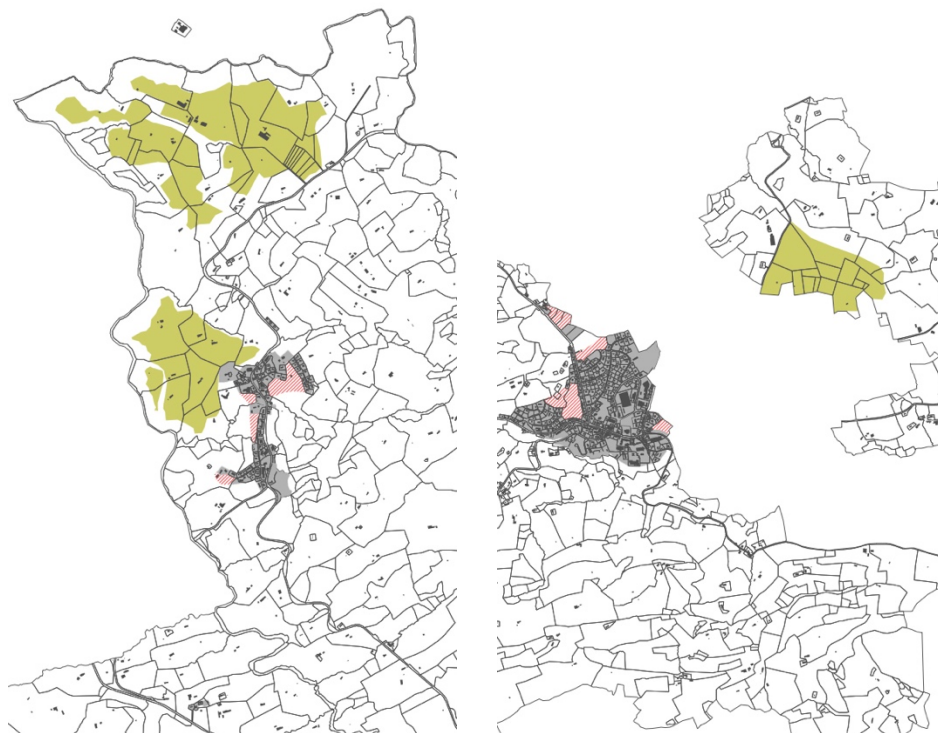
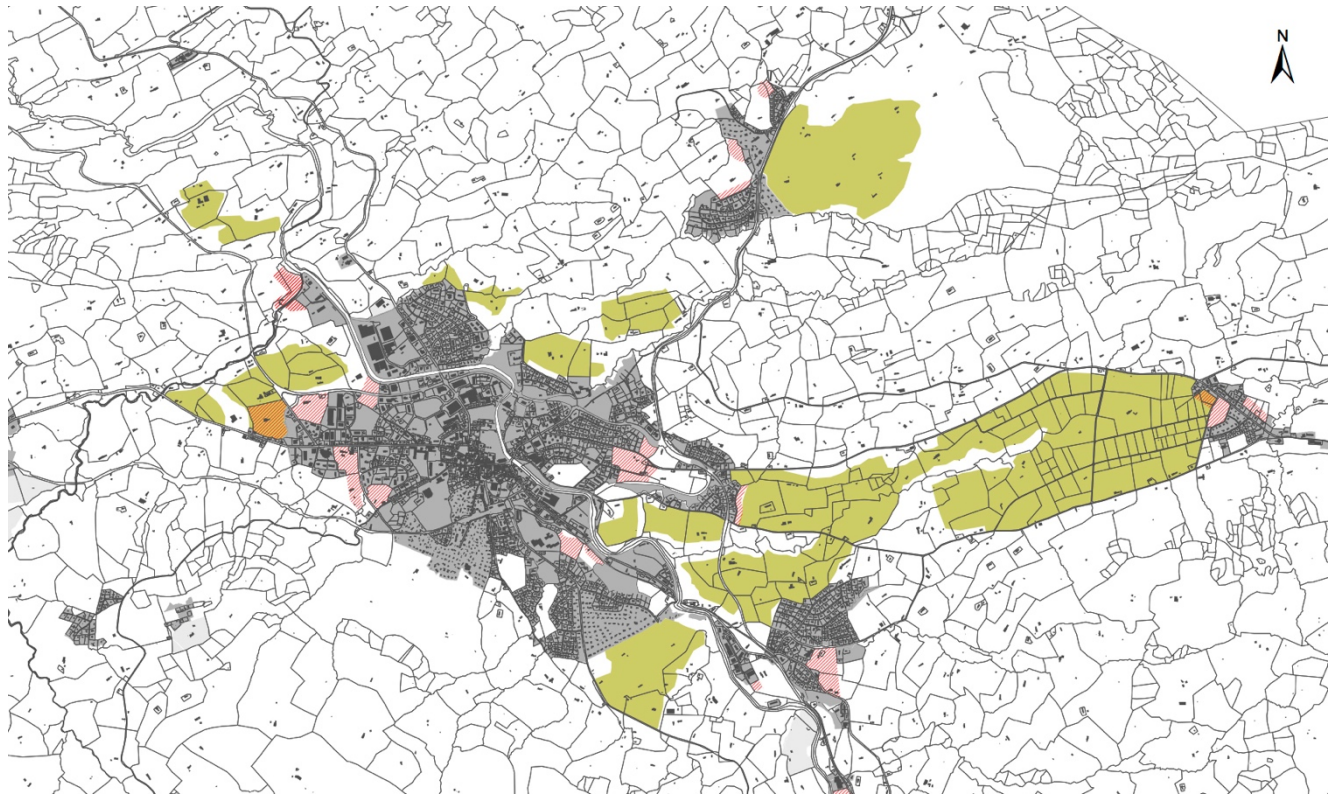
*Statistische Grundlagen und Geodaten*




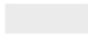
- Statistik der Bevölkerung und der Haushalte, Statpop (Datenstand Geodaten: 31.12.2015), Bundesamt für Statistik
- Statistik der Unternehmensstruktur, Statent (Datenstand Geodaten: 31.12.2014, prov. Werte), Bundesamt für Statistik
- Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone der Schweiz 2015 – 2045 nach Kanton gemäss 3 Szenarien, Bundesamt für Statistik (veröffentlicht am 12.5.2016)
- Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone der Schweiz 2010 – 2035 nach Kanton gemäss 3 Szenarien, Bundesamt für Statistik
- Nutzungsplandaten der Bezirke und der Feuerschaugemeinde, Stand Dezember 2015
- Stand der Erschliessung der Bezirke und der Feuerschaugemeinde, Stand Dezember 2015
- Daten Raum<sup>+</sup> Appenzell Innerrhoden, Stand 2014

### 10.2 Raumkonzept Appenzell Innerrhoden (Abbildung neu)



### 10.3 Übersicht FFF und Suchräume Siedlungsentwicklung



-  Fruchtfolgefläche rechtsgültig
-  Suchraum Siedlungsentwicklung
-  Baugebiet rechtsgültig
-  Spezialzone (Sport-/Campingzone) rechtsgültig



**KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN**

## **Kantonaler Richtplan Appenzell Innerrhoden**

# **Revision Teil Siedlung: Objektblätter / Karten**

Nach Vorprüfung Bund (ARE)

Von der Arbeitsgruppe verabschiedet am 1. März 2017

Nach 1. Lesung StK vom 14. März 2017

Zuhanden der 2. Lesung der StK vom 18. April 2017

**Auftraggeber:**

**Bau- und Umweltdepartement Kanton Appenzell I.Rh.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Kantonale Raumentwicklungsstrategie:**

Objektblatt Nr. RS 1      Kantonale Raumentwicklungsstrategie

#### **Siedlung**

Objektblatt Nr. RS 2      Raumtypen Siedlung

Objektblatt Nr. RS 3      Strategie Bevölkerungsentwicklung

Objektblatt Nr. RS 4      Strategie Beschäftigtenentwicklung

#### **Natur und Landschaft**

Objektblatt Nr. RS 5      Kulturlandschaft mit trad. Streusiedlungen

Objektblatt Nr. RS 6      Naturlandschaft des Alpsteins

Objektblatt Nr. RS 7      Intensiv genutztes Tourismusgebiet

#### **Verkehr**

Objektblatt Nr. RS 8      Verkehrsinfrastruktur Strasse

Objektblatt Nr. RS 9      Verkehrsinfrastruktur Bahn

### **Richtplan Teil Siedlung:**

#### **Objektblatt Nr. S. 1      Festlegung Siedlungsgebiet**

Objektblatt Nr. S. 1.1      Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet auf Basis BFS-Szenario hoch

Objektblatt Nr. S. 1.2      Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet auf Basis Eventualszenario

#### **Objektblatt Nr. S. 2      Arbeitszonenmanagement**

#### **Objektblatt Nr. S. 3      Sicherstellung Bauzonendimensionierung**

#### **Objektblatt Nr. S. 4      Abstimmung Siedlung und Verkehr**

#### **Objektblatt Nr. S. 5      Siedlungsentwicklung nach innen**

Objektblatt Nr. S. 5.1      Information / Bewirtschaftung Raum<sup>+</sup>

Objektblatt Nr. S. 5.2      Organisation Flächenabtausch

Objektblatt Nr. S. 5.3      Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

- Objektblatt Nr. S. 6      Monitoring und Controlling**
- Objektblatt Nr. S. 7      Gebiete mit traditioneller Streubauweise**
- Objektblatt Nr. S. 8      Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten**
- Objektblatt Nr. S. 8.1      Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Schutzobjekten kantonaler Bedeutung
- Objektblatt Nr. S. 9      Weiler**
- Objektblatt Nr. S. 10    Standortkonzept für Sportanlagen**

## Hinweise zu den Richtplanaufgaben

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind sowie solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Richtplanrelevant sind somit:

- erhebliche Differenzen zwischen der rechtskräftigen Nutzungsordnung und der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung;
- erhebliche räumliche Struktur- und Nutzungskonflikte;
- Einzelvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raumstruktur, Raumnutzung und Umwelt oder Einzelvorhaben, die eine Abstimmung unter verschiedenen Planungsträgern erfordern.

Der Richtplan besteht aus richtungweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Die Richtplaninhalte haben zwei unterschiedliche Funktionen:

- Richtungsweisende Festlegungen bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung. Sie definieren den Handlungsrahmen für die räumliche Entwicklung insgesamt sowie für die zielgerichtete räumliche Abstimmung bedeutender Einzelvorhaben im Speziellen. Solche richtungsweisenden Festlegungen können als Planungsgrundsätze dargestellt werden.

Die für die räumliche Entwicklung wichtigen Elemente der Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung werden als richtungsweisende Festlegungen in den Richtplan überführt, damit Teile dieser Grundzüge behördenverbindlich werden und als Leitlinien und Handlungsrahmen für Sach- und Nutzungsplanungen dienen können.

- Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen. Es sind Anweisungen zum konkreten weiteren Vorgehen der Planung und Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Planung, die wichtigsten Grundlagen, die weiteren Schritte mit Zeitplan, die massgeblichen Verfahren, die an der weiteren Abstimmung zu beteiligenden Behörden sowie die für die weitere Koordination verfahrensführende Stelle bezeichnet.

Je nach Stand der Abstimmung unterscheidet man:

- *Festsetzung*: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
- *Zwischenergebnis*: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, bezüglich derer aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können.
- *Vororientierung*: Noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten.



<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 1</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

## AUSGANGSLAGE

Im Kanton stellen sich in den Bereichen Siedlung, Natur- und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung verschiedene räumliche Herausforderungen.

Siedlung:

- Zentrumsentwicklung im Dorf Appenzell und gleichzeitiger Erhalt der dörflichen Strukturen im Umland;
- Bewusste Siedlungsgestaltung insbesondere in den schnell wachsenden Gebieten um Appenzell;
- Bereitstellung eines zusammenhängenden und bezahlbaren Flächenangebots für die Wirtschaft;
- Langfristige Erhaltung der typischen Gebäude- und Siedlungsstruktur und dem damit verbundenen Landschaftsbild, indem bestehende Wohnhäuser im dauernd besiedelten Streusiedlungsgebiet der Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Natur- und Landschaft:

- Erhalt und Pflege der Naturlandschaft (Alpstein)
- Erhalt und Pflege der Appenzeller Kulturlandschaft mit den traditionellen Streusiedlungen
- Weiterentwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes und Umgang mit Nutzung erneuerbarer Energien
- Lenkung und Kanalisierung von Freizeitnutzungen
- Vorausschauender Umgang mit Naturgefahren

Verkehr:

- Finanzierbarkeit des Strassennetzes: Dabei steht die Sicherung des Unterhalts sowie die kleinräumige Optimierung von Ortsdurchfahrten im Vordergrund,
- Sicherstellung eines ÖV-Grundangebots: Wesentlich ist die Gewährleistung eines solidarischen, bedarfsgerechten und hinsichtlich der Siedlungsstrukturen kosteneffizienten Angebots.
- Optimierung des Fuss- und Velonetzes: Schliessung von Netzlücken, Beseitigung von Schwachstellen

Ver- und Entsorgung:

- Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser.
- Optimale Abdeckung des Kantonsgebiets von allen Telekommunikationsnetzen. Die erforderlichen Anlagen werden unter den Netzbetreibern koordiniert und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abgestimmt.
- Entsorgungsautonomie der kantonalen Abfallbewirtschaftung, wo dies aus Sicht der Umweltbelastung und Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist. Daneben wird die überregionale Zusammenarbeit gepflegt.

Einbindung in funktionale Räume:

- Diverse Funktionen des täglichen Lebens wie höhere Bildung, Einkaufen, Kulturangebote und Gesundheitswesen kann der Kanton alleine nicht vollständig erfüllen. Eine gute örtliche und funktionelle Anbindung an die Region Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee aber auch an die Metropolitanregion Zürich und an das Rheintal muss sichergestellt werden.

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Die räumliche Entwicklung des Kantons Appenzell Innerrhoden orientiert sich an folgenden übergeordneten sechs Leitsätzen:

Leitsatz 1: Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfolgt ein mit der bestehenden Siedlungsstruktur verträgliches Bevölkerungs-, Beschäftigten- und Wirtschaftswachstum. Die Zentrumsfunktion Appenzells wird gestärkt bei gleichzeitiger Erhaltung der dörflichen Strukturen im Umland.

Leitsatz 2: Der Kanton Appenzell Innerrhoden begrenzt die weitere Siedlungsflächenentwicklung auf gut erschlossene Areale und nutzt die Geschossflächen in bestehenden Bauzonen besser aus. In Gebieten ausserhalb der Bauzonen ist die traditionelle Gebäudestruktur einschliesslich der Umgebung zu erhalten.

Leitsatz 3: Der Kanton Appenzell Innerrhoden erhält die regionaltypische Natur- und Kulturlandschaft. Er koordiniert die Nutzungsansprüche von Landwirtschaft, traditioneller Streusiedlung, Tourismus, Freizeit und Erholung mit den Schutzansprüchen einer intakten Landschaft. Durch vorausschauendes raumplanerisches Handeln werden Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren geschützt.

Leitsatz 4: Der Kanton Appenzell Innerrhoden sichert eine wirtschaftlich-zweckmässige und siedlungsverträgliche Strassenerschliessung. Er setzt sich ein für gute Anbindungen an den nationalen und internationalen öffentlichen Fernverkehr und sichert das Grundangebot im öffentlichen Verkehr innerhalb des Kantons.

Leitsatz 5: Der Kanton Appenzell Innerrhoden bringt sich aktiv in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Raum- und Verkehrsentwicklung in der Nordostschweiz mit ein. Die Zusammenarbeit mit der Region Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee und der Region Rheintal wird verstärkt.

Leitsatz 6: Der Kanton Appenzell Innerrhoden gewährleistet eine wirtschaftliche und gleichzeitig landschafts- und umweltverträgliche Grundversorgung und Entsorgung (insbesondere Wasser, Abwasser, Abfallwesen und Deponien sowie Kommunikation).

### **Abstimmungsanweisungen:**

Die Behörden richten ihr Handeln im ganzen Bereich des Verwaltungshandelns, insbesondere jedoch im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens, auf die vorstehenden Grundsätze aus.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

### **Federführung:**

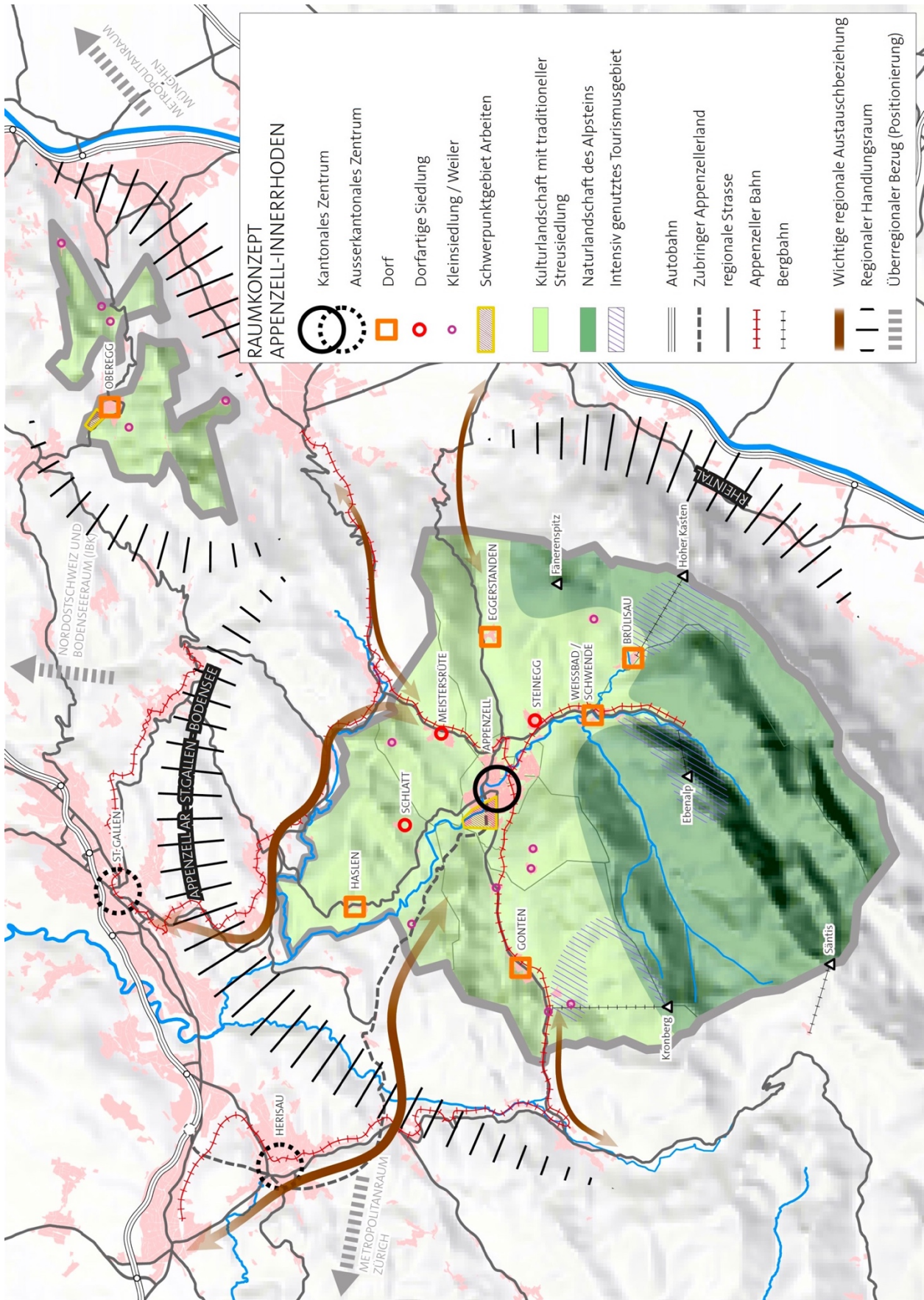
Standeskommission

### **Weitere beteiligte Stellen:**

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:****Realisierung:** Laufende Aufgabe**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2**Verweis auf die Leitsätze:** -**Weitere Hinweise:** Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

**Raumkonzeption (aktualisierte / ergänzte Abbildung)**



<b>Raumtypen Siedlung</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 2</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss dem revidierten Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG). Nach Ergänzung des Leitfadens Richtplan gehört dazu eine Strategie zur Raumstruktur im Sinne einer räumlichen Differenzierung nach Raumtypen.

## AUSGANGSLAGE

Der Ort Appenzell ist das kantonale Beschäftigungs- und Versorgungszentrum und zugleich die grösste geschlossene Siedlung mit kleinstädtischem Kern im Kanton.

Nebst dem Zentrum bestehen im Kanton verschiedene als Dörfer zu bezeichnende Siedlungen, die sich durch ihre funktionale Ausstattung und ein dörfliches Sozialleben auszeichnen. Sie erfüllen eine wesentliche Stützpunktfunktion für die umliegenden Streusiedlungen.

Daneben bestehen grössere zusammenhängende, dorftartige Siedlungen, die stark auf Appenzell ausgerichtet sind.

Eine Vielzahl von im Kanton bestehenden Ansammlungen von wenigen Wohn- und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden ohne weitere funktionelle Ausstattung können als Kleinsiedlungen und Weiler (im äusseren Land) bezeichnet werden.

## BESCHLÜSSE

### **Richtungsweisende Festlegung:**

Als richtungsweisende Festlegungen werden die Planungsgrundsätze für die einzelnen Raumtypen Siedlung gemäss separatem Bericht zum kantonalen Raumkonzept bezeichnet. Nachfolgende werden dabei herausgehoben:

Zentrum: Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde unterstützen die Zentrumsentwicklung in Appenzell mit dem Ziel, die Attraktivität als Versorgungszentrum und als touristischer Ort zu halten und punktuell zu verbessern.

Dörfer: Jeder Bezirk soll über mindestens ein intaktes Dorf verfügen. Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der Eigenständigkeit und für deren Vitalität ein. Die Dörfer stärken die Bezirke in ihrer Handlungsfähigkeit und Eigenständigkeit und unterstützen das dörfliche Leben des Streusiedlungsgebietes. Teils übernehmen sie für die Grundversorgung der Bevölkerung eine wichtige Rolle, insbesondere Oberegg für den äusseren Landesteil.

Dorftartige Siedlungen: Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der dorftartigen Siedlungen ein. Die Siedlungen sind möglichst in ihrem heutigen Umfang weiterzuentwickeln.

Kleinsiedlungen und Weiler: Der Kanton und die Bezirke ermöglichen den Kleinsiedlungen und Weilern eine Entwicklung, die der baulichen Bestandespflege und der Strukturhaltung genügt. In den Weilern bzw. den Weilerzonen als spezielle Nichtbauzone sind die Bestimmungen nach Art. 33 RPV zu beachten.

**Abstimmungsanweisungen:**

1. Als kantonales Zentrum wird bezeichnet:

- Appenzell

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Als Dörfer werden bezeichnet:

- Brülisau
- Haslen
- Eggerstanden
- Oberegg
- Gonten
- Weissbad / Schwende

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Als dorfartige Siedlungen werden bezeichnet:

- Meistersrüte
- Schlatt
- Steinegg

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Als Kleinsiedlungen werden bezeichnet:

- Bachers
- Hannebuebes
- Brenden
- Imm
- Kapf
- Jakobsbad
- Eischen
- Hinterwees / Schwarzenberg
- Enggenhütten
- St. Anton
- Gontenbad
- Unterschlatt
- Göbsi
- Wafen

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

5. Als Weiler werden bezeichnet:

- Büriswilen
- Mitlehn
- Eschenmoos
- Schwellmühle
- Eugst
- Sulzbach

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

**Massgebliche Verfahren:** Laufende Aufgabe

**Realisierung:**

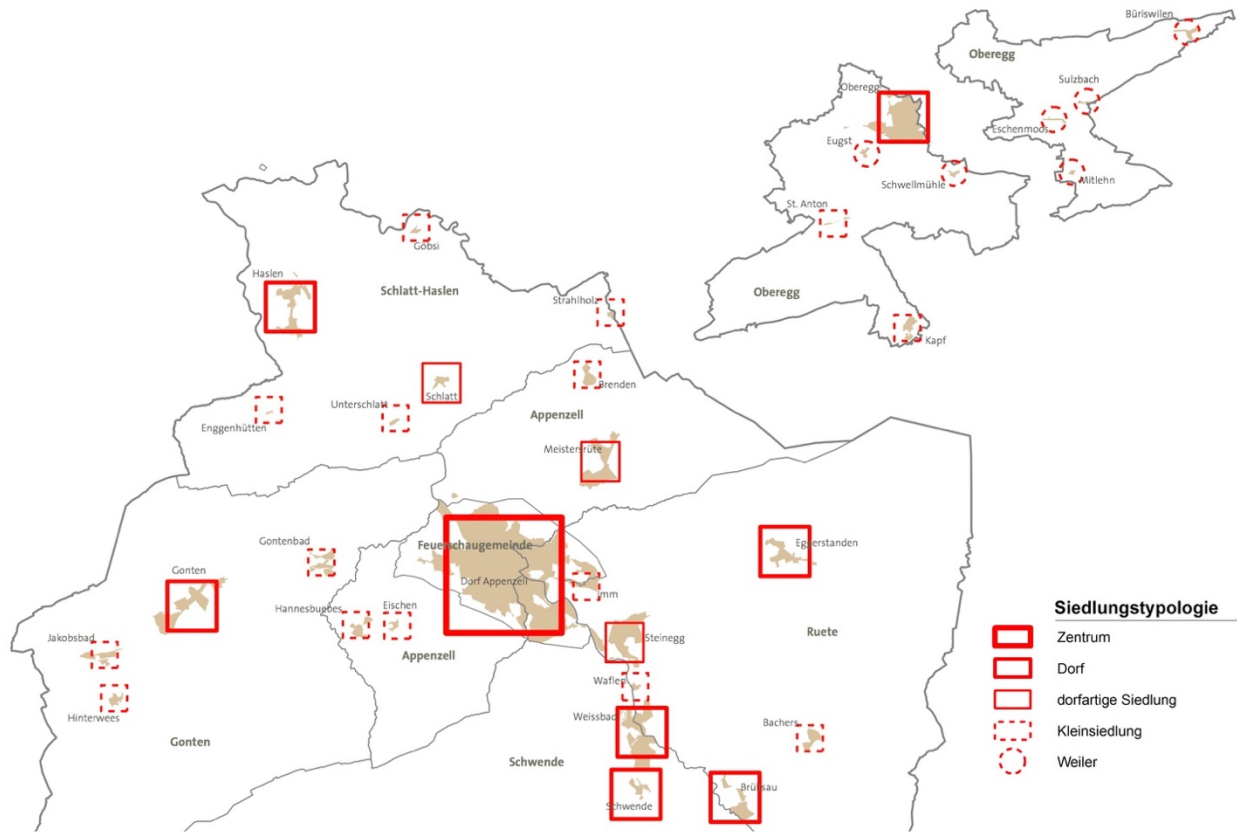
## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** Bericht zum Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden, Planungsgrundsätze

# Übersicht der Orte nach Siedlungstyp







## Strategie Bevölkerungsentwicklung

### RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE

Ganzer Kanton

Nr. RS 3

Datum: April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie legt die zu erwartende kantonale Bevölkerungsentwicklung innerhalb der nächsten 25 Jahre fest und trifft Aussagen zur räumlichen Verteilung der zu erwartenden Entwicklung. Als Basis für die Beurteilung der kantonalen Auslastung der bestehenden Bauzonen sowie der im Richtplanhorizont benötigten Siedlungsfläche dienen die Szenarien mittel bis hoch des Bundesamtes für Statistik zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton kann sein strategisch-politisches Ziel zur Bevölkerungsentwicklung als zusätzliches Eventualszenario definieren.

### AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell Innerrhoden zählte am 31.12.2015 15'974 Einwohner. In den vergangenen zwanzig Jahren kam es zu zwei Wachstumsphasen (zu Beginn der 1990er-Jahre und 2005 – 2009), dazwischen verlief die Entwicklung eher stagnierend. Konstant und kontinuierlich konnte nur der Ort Appenzell wachsen und damit, ohne Beachtung der Feuerschaugemeinde, die Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende. Die Bezirke Gonten, Schlatt-Haslen und Oberegg stagnierten hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung oder hatten gar mit einem Rückgang zu kämpfen. Der Anteil der Wohnbevölkerung in der Streusiedlung war in den vergangenen 10 Jahren konstant.

Das Bundesamt für Statistik (BfS) prognostiziert für den Kanton Appenzell Innerrhoden ein Bevölkerungswachstum bis 2040 von insgesamt 1.9 % (+ 300 Einwohner) nach dem Szenario mittel bzw. 7.0 % (+ 1'100 Einwohner) nach dem Szenario hoch. Der Kanton geht jedoch davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner stärker wachsen wird, als das BfS-Szenario hoch (+ 0.28 % p. a.) ausweist. Das Bevölkerungswachstum lag in der jüngsten Vergangenheit (2012 – 2015) bei + 0.5 % p. a.

### BESCHLÜSSE

#### **Richtungweisende Festlegung:**

Der Kanton legt, basierend auf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes, ein zusätzliches Eventualszenario als strategisches Entwicklungsziel für die Bevölkerungsentwicklung fest. Von diesem Eventualszenario kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die Bauzonendimensionierung in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen.

Für die rechnerischen Nachweise zur kantonalen Auslastung der Bauzonen sowie zur Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich der Kanton auf das Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik.

Mit dem kantonalen Eventualszenario zur künftigen Bevölkerungsentwicklung wird die Absicht verfolgt, etwa zwei Drittel des kantonalen Wachstums im Zentrum, ca. ein Viertel in Dörfern und rund 10 % in den dorffartigen Siedlungen zu realisieren.

Die Entwicklung der Dörfer stellt sicher, dass sich die Entwicklung im Kanton nicht zu einseitig auf das Zentrum Appenzell beschränkt. Ein angemessenes Bevölkerungswachstum soll helfen,

eine funktionale Grundausstattung (Schulen, Geschäfte für täglichen Bedarf) aufrechtzuerhalten. Mit diesem Ziel ist politisch die Aussage zum Erhalt und zur Stärkung der Dörfer verbunden.

Das oben genannte Ziel gilt im Grundsatz auch für die dorfartigen Siedlungen, jedoch mit einem im Vergleich zu den Dörfern zurückhaltenderen Wachstumsziel.

Hinsichtlich der Kleinsiedlungen und Weiler besteht der Anspruch vordergründig in der Strukturhaltung und der Bestandespflege. Es ist hier künftig kein strukturelles Wachstum vorgesehen. Dasselbe gilt für die Streusiedlungsgebiete.

#### **Abstimmungsanweisungen:**

1. Gesamtkantonales Wachstumsziel gemäss Eventualszenario für den Zeitraum 2015 – 2040:
  - + 12.4 % Bevölkerungswachstum insgesamt;
  - durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.5 % pro Jahr;
  - absolutes Wachstum von insgesamt rund + 2'000 Einwohner;
  - ca. + 80 Einwohner pro Jahr

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Gesamtkantonales Wachstum gemäss BfS-Szenario hoch für den Zeitraum 2015 – 2040:
  - + 7.0 % Bevölkerungswachstum insgesamt;
  - durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.28 % pro Jahr;
  - absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 1'100 Einwohnern;
  - ca. + 44 Einwohner pro Jahr

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Für die einzelnen Siedlungstypen werden folgende mittleren jährlichen Wachstumsraten als Entwicklungsziele festgelegt:

Siedlungstyp	Eventualszenario	BfS-Szenario hoch
Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde)	0.8 % p. a.	0.45 % p. a.
Dörfer	0.7 % p. a.	0.4 % p. a.
Dorfartige Siedlungen	0.6 % p. a.	0.3 % p. a.
Kleinsiedlungen / Weiler	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.
Streusiedlung	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung ergibt sich folgende räumliche Verteilung auf die Siedlungstypen:
  - Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde): rund 65 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
  - 6 Dörfer: rund 25 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
  - 3 Dorfartige Siedlungen: rund 10 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
  - 20 Kleinsiedlungen und Weiler: kein Bevölkerungswachstum

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

#### **Federführung:**

Standeskommission

#### **Weitere beteiligte Stellen:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** laufend

#### WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2.1 bis Kap. 2.2.4

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 2 (Objektblatt RS 1)

**Weitere Hinweise:** -



<b>Strategie Beschäftigtenentwicklung</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 4</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie legt die zu erwartende kantonale Beschäftigtenentwicklung innerhalb der nächsten 25 Jahre fest und trifft Aussagen zur räumlichen Verteilung der zu erwartenden Entwicklung (Verteilung auf die Raumtypen Siedlung). Für die Beurteilung der kantonalen Auslastung der bestehenden Bauzonen sowie der im Richtplanhorizont benötigten Siedlungsfläche dienen die Szenarien mittel bis hoch des Bundesamtes für Statistik zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung als Basis. Der Kanton kann sein strategisch-politisches Ziel zur Beschäftigtenentwicklung als zusätzliches Eventualszenario definieren.

## AUSGANGSLAGE

Der Ort Appenzell sticht hinsichtlich der Beschäftigung als Zentrum hervor. In den Bezirken Appenzell, Rüte und Schwende konzentrierten sich mit Stand 2014 rund 80 % aller Beschäftigten im Kanton.

Von 2011 bis 2014 konnte der Kanton ein durchwegs positives Beschäftigungswachstum verzeichnen. Dieses lag mit durchschnittlich 1.7 % p. a. deutlich über der Bevölkerungsentwicklung von 0.24 % p. a. im gleichen Zeitraum (2012 – 2015: 0.5 % p. a.). Das Beschäftigtenwachstum (in VZÄ) beschränkte sich auf den 2. und 3. Sektor, wobei sich das Wachstum auf die Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie die Arbeitszonen verteilte. Die Beschäftigtenzahlen im 1. Sektor waren ganz leicht rückläufig (2011 – 2014: - 4.5 VZÄ).

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Der Kanton legt basierend auf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes ein zusätzliches Eventualszenario als strategisches Entwicklungsziel für die Beschäftigtenentwicklung fest. Von diesem Eventualszenario kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets sowie für die Bauzonendimensionierung bzw. Ausscheidung von Arbeitszonen im Rahmen des Arbeitszonenmanagements in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen.

Für die rechnerischen Nachweise zur kantonalen Auslastung der Bauzonen sowie zur Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich der Kanton auf das Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik.

In Nachachtung der starken Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre strebt der Kanton mit dem Eventualszenario auch künftig ein Beschäftigtenwachstum an, das etwas über dem Bevölkerungswachstum liegt. Als Ziel wird angestrebt, das ausgewogene Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohnern (ca. 1:2) über den Gesamtkanton gesehen zu erhalten, respektive zugunsten der Beschäftigten zu verbessern. Auch in Dörfern und dorfartigen Siedlungen ist ein Beschäftigtenwachstum vorgesehen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis Bevölkerung zu Beschäftigten zu schaffen und damit dem Pendlerverkehr entgegenzuwirken und die Wirtschaftskraft der Bezirke zu stärken.

### **Abstimmungsanweisungen:**

1. Gesamtkantonales Wachstumsziel gemäss Eventualszenario für den Zeitraum 2015 – 2040 (in Vollzeitäquivalenten, VZÄ):

- Kantonales Beschäftigtenwachstum insgesamt + 15.3 %;
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.61 % pro Jahr
- absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 1'050 Beschäftigten (in VZÄ);
- ca. + 40 Beschäftigte (in VZÄ) pro Jahr

Die jährliche Wachstumsrate von 0.61 % wird als minimales Entwicklungsziel festgelegt. Ein höheres Wachstum ist mit dem Nachweis der Siedlungs- und Verkehrsverträglichkeit möglich.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Gesamtkantonales Wachstum gemäss BfS-Szenario hoch für den Zeitraum 2015 – 2040:

- + 7.2 % Beschäftigtenwachstum insgesamt;
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.28 % pro Jahr;
- absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 475 Beschäftigten (in VZÄ);
- ca. + 19 Beschäftigte (in VZÄ) pro Jahr

3. Für die einzelnen Siedlungstypen werden folgende mittleren jährlichen Wachstumsraten als Entwicklungsziele festgelegt:

Siedlungstyp	Eventualszenario	BfS-Szenario hoch
Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde)	0.8 % p. a.	0.35 % p. a.
Dörfer	0.7 % p. a.	0.35 % p. a.
Dorfartige Siedlungen	0.6 % p. a.	0.3 % p. a.
Kleinsiedlungen / Weiler	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.
Streusiedlung	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Hinsichtlich der Beschäftigtenentwicklung ergibt sich folgende räumliche Verteilung auf die Siedlungstypen auf Basis des Eventualszenarios:

- Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde): ca. 79 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 6 Dörfer: ca. 16 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 3 Dorfartige Siedlungen: 5 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 20 Kleinsiedlungen: kein Beschäftigtenwachstum

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

5. Die Beschäftigtenentwicklung in reinen Arbeitszonen soll künftig vornehmlich auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Schwerpunktgebiete Arbeiten konzentriert werden.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Amt für Wirtschaft, Amt für Raumentwicklung

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** laufend

#### WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2.5 und Kap. 2.2.6

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 2 (Objektblatt RS 1)

**Weitere Hinweise:** -





<b>Kulturlandschaft mit traditionellen Streusiedlungen</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 5</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft macht sich der Kanton den Erhalt und die Pflege der typischen Appenzeller Kulturlandschaft mit den traditionellen Streusiedlungen und somit den Erhalt seiner besonderen Gebäude- und Siedlungsstruktur zur Aufgabe.

## AUSGANGSLAGE

Die Kulturlandschaft mit traditioneller Streusiedlung umfasst die Hügellandschaft nördlich der Linie Kronberg – Fänerenspitz inklusive des Talkessels Weissbad / Brülisau sowie das äussere Land (Bezirk Oberegg). Diese Gebiete werden mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt und sind durchgehend besiedelt. Infolge dessen steht hier die Koordination zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz im Vordergrund.

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Im Fokus steht einerseits die Sicherung der Kulturlandschaftspflege durch die Landwirtschaft, andererseits die Vermeidung des Zurückdrängens der natürlichen Tier- und Pflanzenvielfalt durch die intensive Landwirtschaft. Es ist wesentlich, der Landwirtschaft gute Rahmenbedingungen zu erhalten, ebenso wie ausreichend Platz für die intakte Natur. Dazu ist die ökologische Vernetzung zu fördern, damit die intakte Natur sich nicht nur auf abgegrenzte Inseln beschränkt.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kulturlandverlust im Kanton wird durch eine griffige Siedlungsbegrenzung minimiert.
- Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen werden gesichert und deren nachhaltige Bewirtschaftung gefördert.
- Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der traditionellen Gebäudestruktur in den Streusiedlungsgebieten ein. Die Anpassung an neue Bedürfnisse erfolgt unter Berücksichtigung der regionalen Baukultur
- Der Kanton verbessert die klein- und grossräumige Vernetzung zur Förderung der biologischen Vielfalt.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

### **Federführung:**

Standeskommission, Bezirke

### **Weitere beteiligte Stellen:**

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement

### **Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

**Weitere Hinweise:** Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

<b>Naturlandschaft des Alpsteins</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 6</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Die Landschaft steht in einem Spannungsfeld verschiedener Ansprüche und Nutzungsinteressen. Unter der Berücksichtigung von Eignungsvoraussetzungen und Schutzinteressen gilt es Nutzungsprioritäten räumlich zu differenzieren.

## AUSGANGSLAGE

Der als Naturlandschaft des Alpsteins bezeichnete Bereich umfasst den topographisch unzugänglicheren, steileren Kantonsteil. Hier steht weniger die Koordination zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz im Vordergrund als vielmehr der Umgang mit der touristischen Nutzung des Alpsteins.

Im Sommerhalbjahr wird der Alpstein intensiv genutzt durch Wanderer, Alpinisten, Gleitschirmflieger und die Alpwirtschaft.

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Die Intensität der touristischen Nutzungen und Freizeitnutzungen soll im bezeichneten Gebiet nicht flächendeckend weiter erhöht werden, beziehungsweise sind die Nutzungen auf Orte zu konzentrieren, wo bereits Infrastrukturanlagen vorhanden sind. Die extensive Alpwirtschaft soll erhalten bleiben.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Die Bedürfnisse der flächendeckenden extensiven Alpwirtschaft werden unterstützt.
- Das Alpstein-Gebiet wird vor einer zu intensiven touristischen Nutzung geschützt. Der Kanton und die Bezirke wirken darauf hin, verschiedene Freizeitnutzungen örtlich zu lenken und Konflikte zu entschärfen.
- Die landschaftliche und natürliche Vielfalt wird geschützt.
- Beim Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind die Interessen des Landschaftsschutzes hoch zu gewichten und mit den wirtschaftlichen Interessen abzuwägen.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

### **Federführung:**

Standeskommission, Bezirke

### **Weitere beteiligte Stellen:**

Bau- und Umweltsdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Volkswirtschaftsdepartement

### **Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

**Weitere Hinweise:** Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

<b>Intensiv genutztes Tourismusgebiet</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 7</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton setzt sich ein für die Lenkung, Kanalisierung und gegenseitige Koordination von Freizeitnutzungen und berücksichtigt dabei die Anliegen des Lebensraumschutzes in angemessener Weise.

## AUSGANGSLAGE

Im Kanton fällt dem Tourismus als wirtschaftliches Segment eine wichtige Bedeutung zu. Neben dem Ort Appenzell sind die Bergbahnen und -stationen im Alpstein wichtige Ziele sowohl im Sommer- als auch im Wintertourismus.

Die bezeichneten intensiv genutzten Tourismusgebiete umfassen die von den Bergbahnen erschlossenen Räume am Kronberg, auf der Ebenalp und auf dem Hohen Kasten. Durch die gute Erreichbarkeit und das hohe Gästeaufkommen stehen diese Gebiete für neue touristische Angebote besonders im Vordergrund.

Die Herausforderung im Bereich Tourismus ergibt sich vor allem aus den sich stets verändernden Freizeitbedürfnissen und -trends, die oftmals auch neue Ansprüche an den Raum stellen.

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Veränderungen im touristischen Angebot, die landschaftliche Eingriffe bedingen, sind möglichst auf die als intensiv genutztes Tourismusgebiet bezeichneten Gebiet zu konzentrieren. Dabei ist ein hoher Anspruch an die Verträglichkeit mit dem Landschaft- und Naturschutz zu stellen.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kanton und die Bezirke unterstützen die Weiterentwicklung des touristischen Angebots, wo dies für die Sicherung der Attraktivität und die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit notwendig ist.
- Allfällige landschaftliche Eingriffe für neue Freizeit- und Tourismusanlagen konzentrieren sich im Kanton in den intensiv genutzten Tourismusgebieten.
- Freizeit- und Tourismusanlagen sind landschaftsverträglich einzubetten und zu gestalten.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

### **Federführung:**

Standeskommission

### **Weitere beteiligte Stellen:**

Bezirke, Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Volkswirtschaftsdepartement

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

**Weitere Hinweise:** Objektblatt RS 6 Naturlandschaft des Alpsteins und Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

<b>Verkehrsinfrastruktur Strasse</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 8</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton macht sich den Erhalt seines gut ausgebauten und leistungsfähigen Strassennetzes zur Aufgabe. Er stellt sich der Herausforderung hinsichtlich der Sicherung des Strassenunterhalts und der kleinräumigen Optimierung von Ortsdurchfahrten.

## AUSGANGSLAGE

Aufgrund der Siedlungsstruktur kommt dem motorisierten Individualverkehr (MIV) eine zentrale Bedeutung zu. Die wichtigsten Strassenachsen sind einerseits die beiden Verbindungen von Appenzell aus in Richtung Herisau und Gossau (via Gonten – Zürchersmühle und via Hundwil) und andererseits die Verbindung via Teufen nach St. Gallen. Die übrigen untergeordneten Strassen stellen die Anbindung der Ortschaften (bspw. Haslen, Oberegg, Eggerstanden) an das Zentrum Appenzell sicher und ermöglichen Verbindungen ins Rheintal und via Urnäsch – Schwägälp ins Toggenburg.

Das aktuelle Strassennetz und dessen Ausbau sind sowohl aus verkehrlicher als auch aus siedlungsplanerischer Sicht als gut zu beurteilen. Das bestehende Strassennetz erschliesst den gesamten Kanton und vermag die auftretende Verkehrsnachfrage zu bewältigen.

Aufgrund der schwierigen Verhältnisse für den öffentlichen Verkehr infolge der traditionellen Streusiedlungen und des hohen Bevölkerungsanteils ausserhalb der Bauzone bleibt der motorisierte Verkehr voraussichtlich auch künftig das wichtigste Verkehrsmittel im Kanton.

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Die Anstrengungen im Strassenverkehr zielen innerhalb des Kantonsgebiets künftig nicht auf weitere Ausbauten der Strasseninfrastruktur ab. Im Vordergrund stehen die Sicherung der guten Strassenerschliessung und die Verbesserung der Situation für den Velo- und Fussverkehr.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Die bestehende, gute strassenseitige Erschliessung wird gesichert. Auf den Hauptachsen ist darauf hinzuwirken, die Situation für den Velo- und Fussverkehr zu verbessern (Behebung von Schwachstellen, Erhöhung der Sicherheit etc.).
- Der Kanton setzt sich ein für die Realisierung des Zubringers Appenzellerland mit Anschluss an die A1 sowie einer leistungsfähigen Ortsdurchfahrt Herisau und befürwortet die Engpassbeseitigung A1 mit Teilsperre, Anschluss Güterbahnhof St. Gallen.
- Der Kanton stellt neben der Bahn ein ÖV-Grundangebot auf der Strasse sicher. Das Grundangebot sichert eine angemessene Mobilität für alle Bevölkerungsteile und berücksichtigt explizit die Bedürfnisse der Schüler.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

Amt für öffentlichen Verkehr, Bau- und Umweltschutzdepartement

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, April 2017, Kap. 7.2

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 4, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

**Weitere Hinweise:** Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden



<b>Verkehrsinfrastruktur Bahn</b>	<b>RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. RS 9</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton stellt sich der Herausforderung, ein solidarisches, bedarfsgerechtes und trotz der Siedlungsstrukturen kosteneffizientes ÖV-Grundangebot zu gewährleisten.

## AUSGANGSLAGE

Die Appenzeller Bahnen (AB) bieten wichtige Verbindungen zwischen den verschiedenen Orten im Appenzellerland an und stellen in Gossau und St. Gallen die Anbindung an den nationalen Schienenfernverkehr sicher. Eine bedeutende Rolle kommt den AB vor allem im touristischen Segment und bei Schülern zu. Im Pendlerverkehr sind die AB aufgrund der aktuell längeren Reisezeiten gegenüber dem motorisierten Individualverkehr nur bedingt eine konkurrenzfähige Alternative.

Mit der Realisierung der Durchmesserlinie (DML) Appenzell – St. Gallen – Trogen, deren Finanzierung mit Bundesbeteiligung (Agglomerationsprogramm) in den beteiligten Kantonen (AI, AR und SG) sichergestellt wurde, stehen Änderungen im Angebot der AB bevor. Die bisher getrennten Linien St. Gallen – Appenzell und St. Gallen – Trogen werden zu einer durchgehenden Linie verbunden. Das mit Infrastrukturausbauten verbundene Vorhaben wird kürzere Reisezeiten mit sich bringen.

## BESCHLÜSSE

**Richtungweisende Festlegung:**

Anstrengungen im Bereich des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs zielen auf die Bedürfnisse der Hauptnutzer ab. Die Fahrzeit zwischen dem Dorf Appenzell und St. Gallen soll in den kommenden Jahren ergänzend zu den bereits beschlossenen DML-Projekten weiter gesenkt werden.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kanton richtet das Bahnangebot auf die Bedürfnisse der Schüler und der touristischen Gäste aus, ist aber auch bestrebt, die Attraktivität der Appenzeller Bahnen für den Pendlerverkehr zu steigern.
- Auf der Strecke Appenzell – St. Gallen strebt der Kanton eine Fahrzeit der Eilzüge von unter 35 Minuten an.
- Der Kanton setzt sich für gute Anschluss- und Umsteigebedingungen an der ÖV-Haltestelle Gossau SG ein.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

<b>Federführung:</b>	<b>Weitere beteiligte Stellen:</b>
Standeskommission	Amt für öffentlicher Verkehr, Bundesamt für Verkehr (BAV)

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:**

#### WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 4, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

**Weitere Hinweise:** Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

## Festlegung Siedlungsgebiet (Methodik, Kriterien)

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1

Datum: April 2017

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

## AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

## BESCHLÜSSE

### Richtungweisende Festlegung:

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt nach der in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung definierten Methodik in Form einer quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets für den 25-Jahreshorizont, das heisst bis 2040 (Variante C des Leitfadens Richtplanung). Das Siedlungsgebiet wird bezirksweise quantitativ für alle Bauzonen festgelegt. Die bezirksinterne Verteilung der festgelegten Kontingente bzw. Flächen an Siedlungserweiterungsgebieten liegt in der Kompetenz der Bezirke und der Feuerschaugemeinde.

### Abstimmungsanweisungen:

1. Für das Zentrum sowie für die Dörfer und dorfartigen Siedlungen, denen gemäss kantonaler Raumentwicklungsstrategie künftig ein Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum zugesprochen wird, sind Suchräume definiert, in welchen eine Erweiterung des Baugebiets im Rahmen der festgelegten Kontingente an zusätzlicher Bauzone stattfinden könnte. Diese Suchräume sind auch bei Flächentransfers bereits bestehender Bauzonen zu beachten. Alleine aus der Bezeichnung als Suchraum im kantonalen Richtplan erwächst kein Anspruch auf Einzonung bzw. effektiver Erweiterung der Siedlungsfläche.

#### Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Richtung einer künftigen Siedlungsentwicklung erfolgt in den Karten mit symbolischer Andeutung durch Pfeile. Für alle Orte werden dort, wo es sinnvoll ist, konkrete Siedlungsbegrenzungslinien bezeichnet.

#### Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Hinsichtlich der definierten Suchräume gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Durch die Suchräume Vordere Au, Appenzell (Feuerschaugemeinde) sowie Kreuzstrasse, Eggerstanden (Bezirk Rüte) werden Fruchtfolgefleichen (FFF) tangiert. Es ist zu gewährleisten, dass möglichst wenige FFF beansprucht werden und insbesondere die Mindestfläche an FFF von 330 ha nicht unterschritten wird.
- Die Feuerschaugemeinde achtet im Rahmen der Nutzungsplanung darauf, dass in den

Suchräumen Vordere Au sowie Hintere Rüti nicht gleichzeitig Einzonungen erfolgen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist zu gewährleisten, dass eines der beiden Gebiete weitestgehend überbaut ist, bevor im zweiten Gebiet Einzonungen vorgenommen werden.

- Die Feuerschaugemeinde und der Bezirk Schlatt-Haslen berücksichtigen bei Siedlungserweiterungen das ISOS und nehmen im Falle einer allfälligen Beeinträchtigung des nationalen Werts des Ortsbilds eine Interessenabwägung vor.
- Der Bezirk Rüte achtet im Rahmen der Nutzungsplanung darauf, dass die regionale Verbindungsachse für Wildtiere durch allfällige Einzonungen im Suchbereich Arbeitsgebiet zwischen Steinegg und Weissbad nicht beeinträchtigt wird.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. In den Kleinsiedlungen wird das Siedlungsgebiet (auslastungsrelevante Bauzonen) mit Stand 2015 quantitativ abschliessend festgelegt. Auf der Basis von raumplanerischen Kriterien sind Anpassungen an der Bauzonenverteilung innerhalb der Kleinsiedlung in Form von flächengleicher Kompensation / Abtausch möglich. Das Siedlungsgebiet wird bei einem allfälligen Flächenabtausch bzw. Flächentransfer in einen anderen Ort jedoch um die entsprechende Fläche reduziert (ohne Anspruch auf erneute Vergrösserung zu einem späteren Zeitpunkt). Die Gesamtsiedlungsfläche im Kanton bleibt bei Flächentransfers insgesamt gleich gross.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

5. Allfällige Anpassungen des Gesamtumfangs des festgelegten Siedlungsgebiets (quantitativ) erfolgen im Rahmen einer Richtplananpassung gestützt auf die Resultate des Monitorings (Abweichung der tatsächlichen Entwicklung vom gewählten Szenarioverlauf) und die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

6. Siedlungserweiterungen durch Neueinzonungen (reale Bauzonenerweiterungen) erfolgen grundsätzlich im Sinne einer Entwicklung aus dem Bestand (im Anschluss an bestehende Bauzonen) innerhalb der bezeichneten Suchräume. Dabei sind Standorte zu bevorzugen, welche zentral gelegen sind und für welche die Groberschliessung bereits besteht. Die als "Suchraum Arbeitsgebiet" definierten Suchräume sind ausschliesslich der Siedlungserweiterung für Arbeitsplatzgebiete vorbehalten.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

7. Der im Richtplanhorizont zu erwartende zusätzliche Bauzonenbedarf ist gestützt auf das Monitoring einer periodischen Überprüfung zu unterziehen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

BUD, Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:** kantonale Richtplanung, kommunale Ortsplanungen

**Realisierung:** sofort, periodische Überprüfung

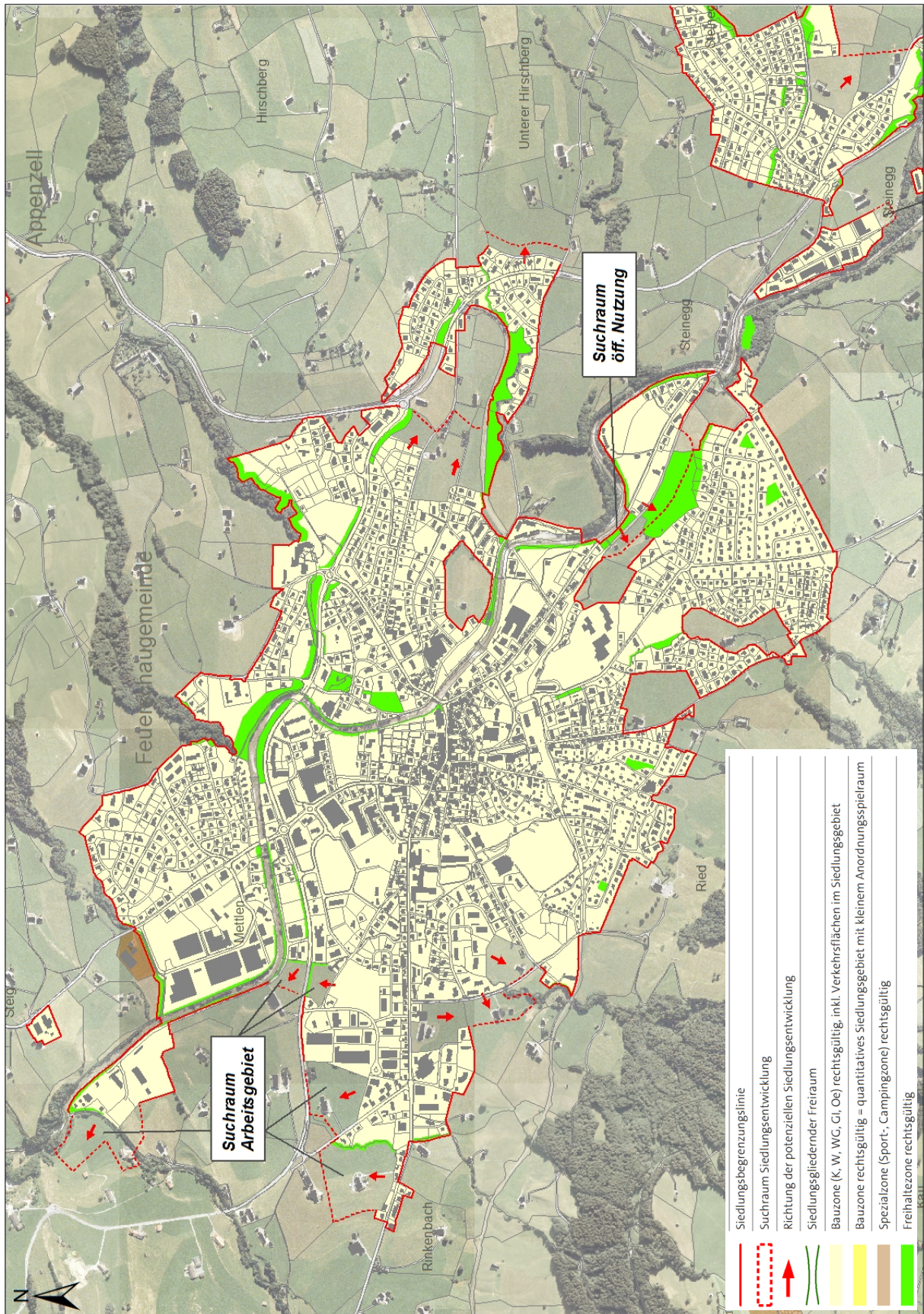
## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

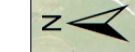
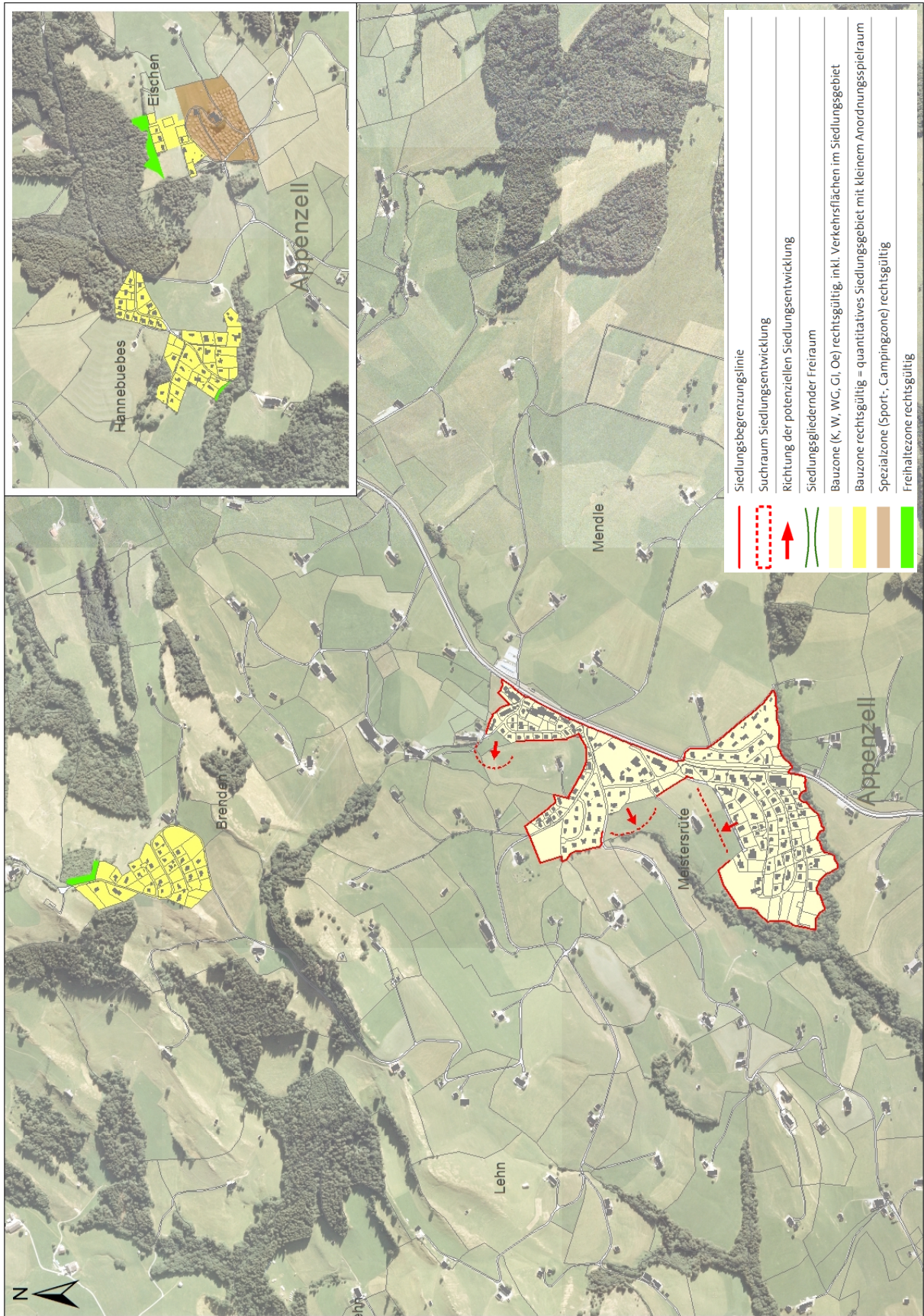
**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** vgl. Monitoring, Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

Siedlungsgebiet Feuerschau Gemeinde



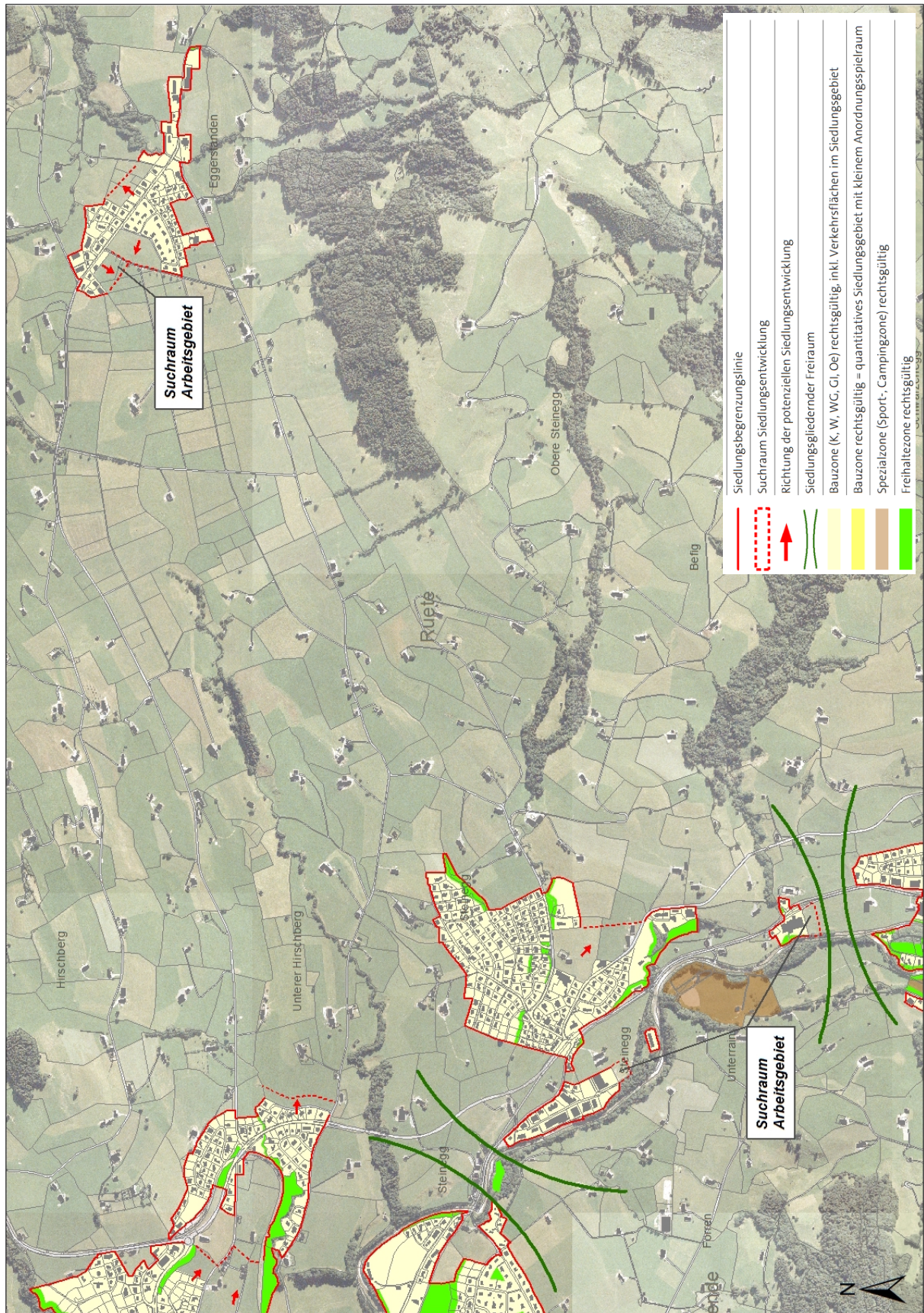
# Siedlungsgebiet Bezirk Appenzell

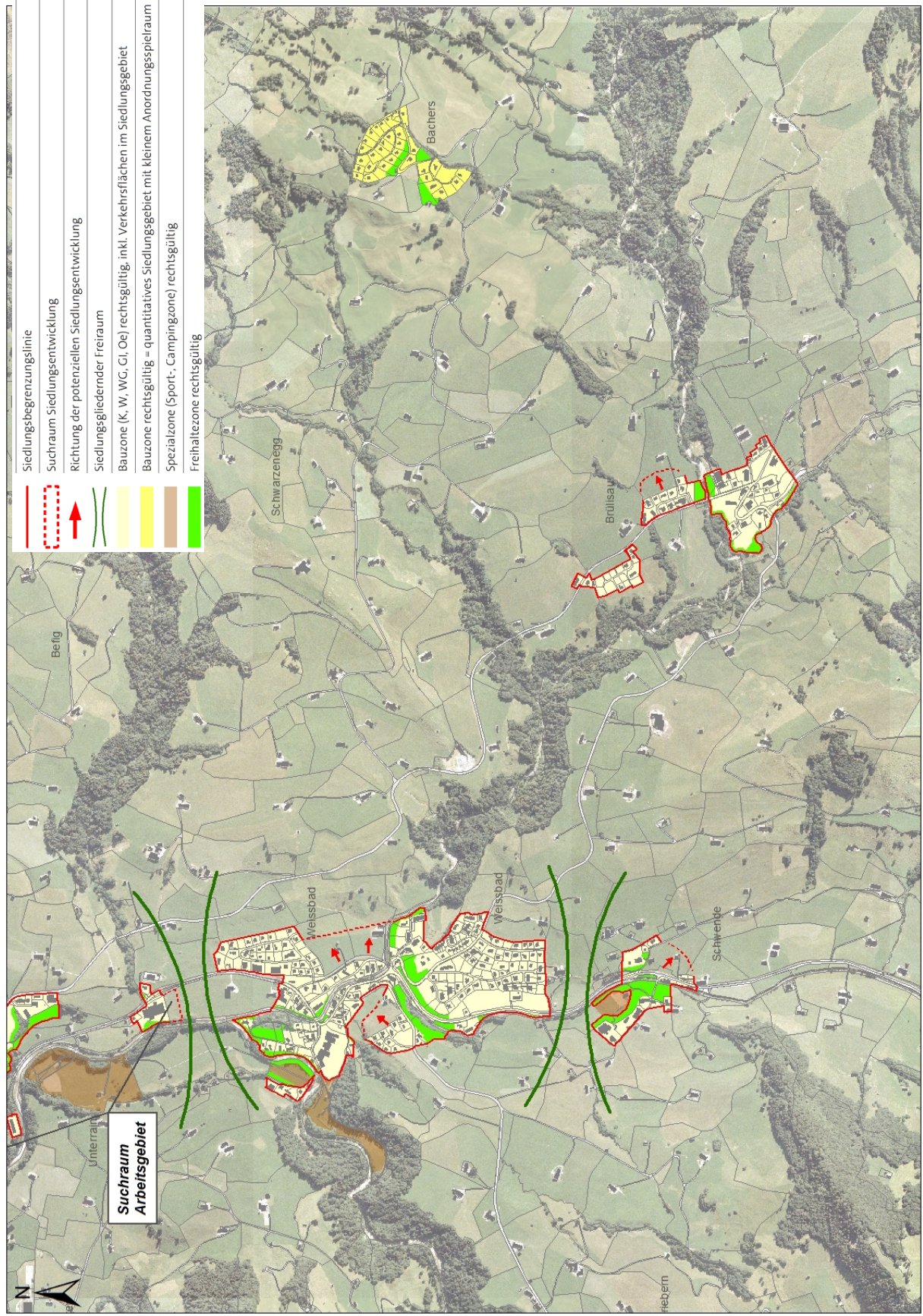




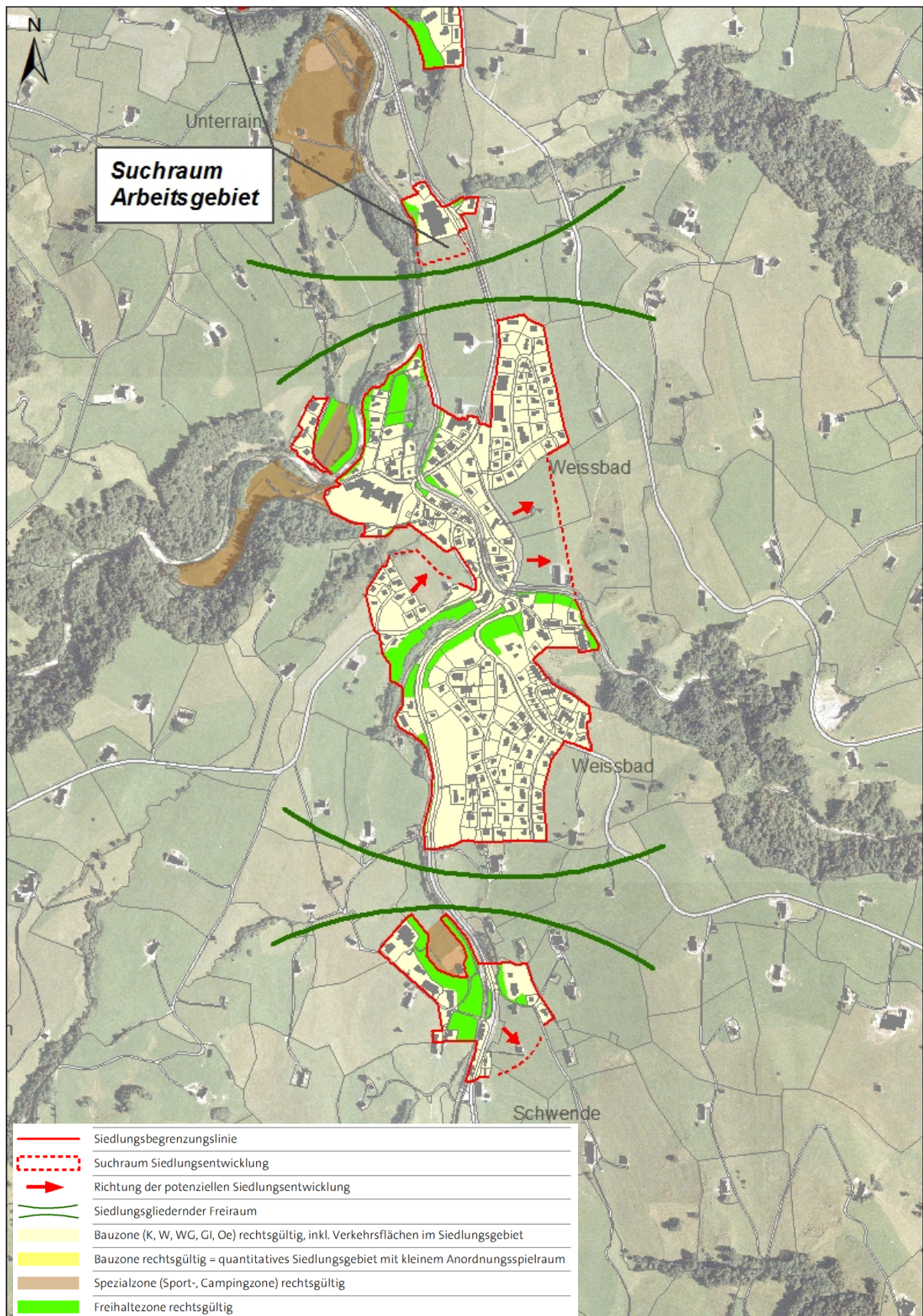


Siedlungsgebiet Bezirk Rüte

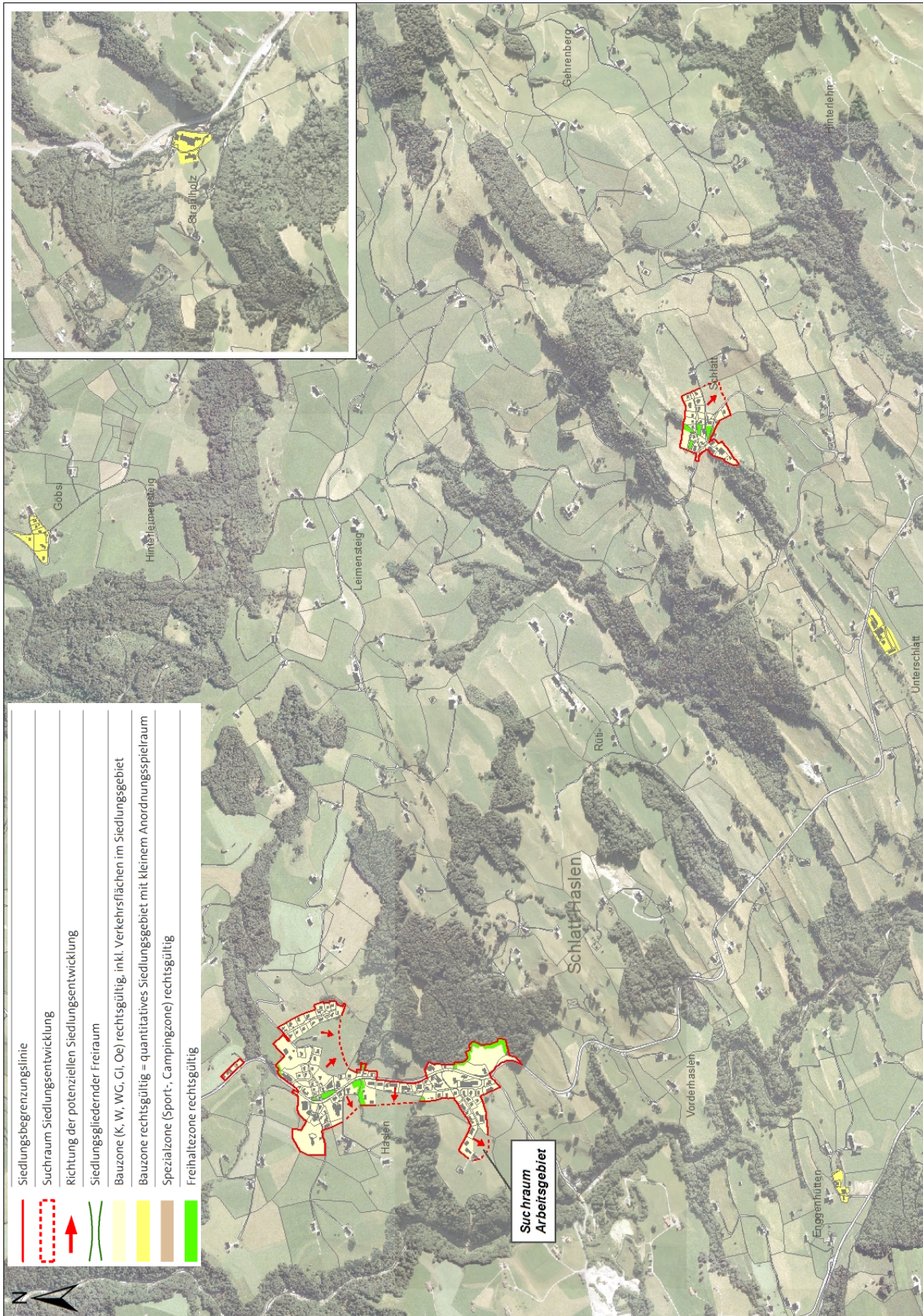




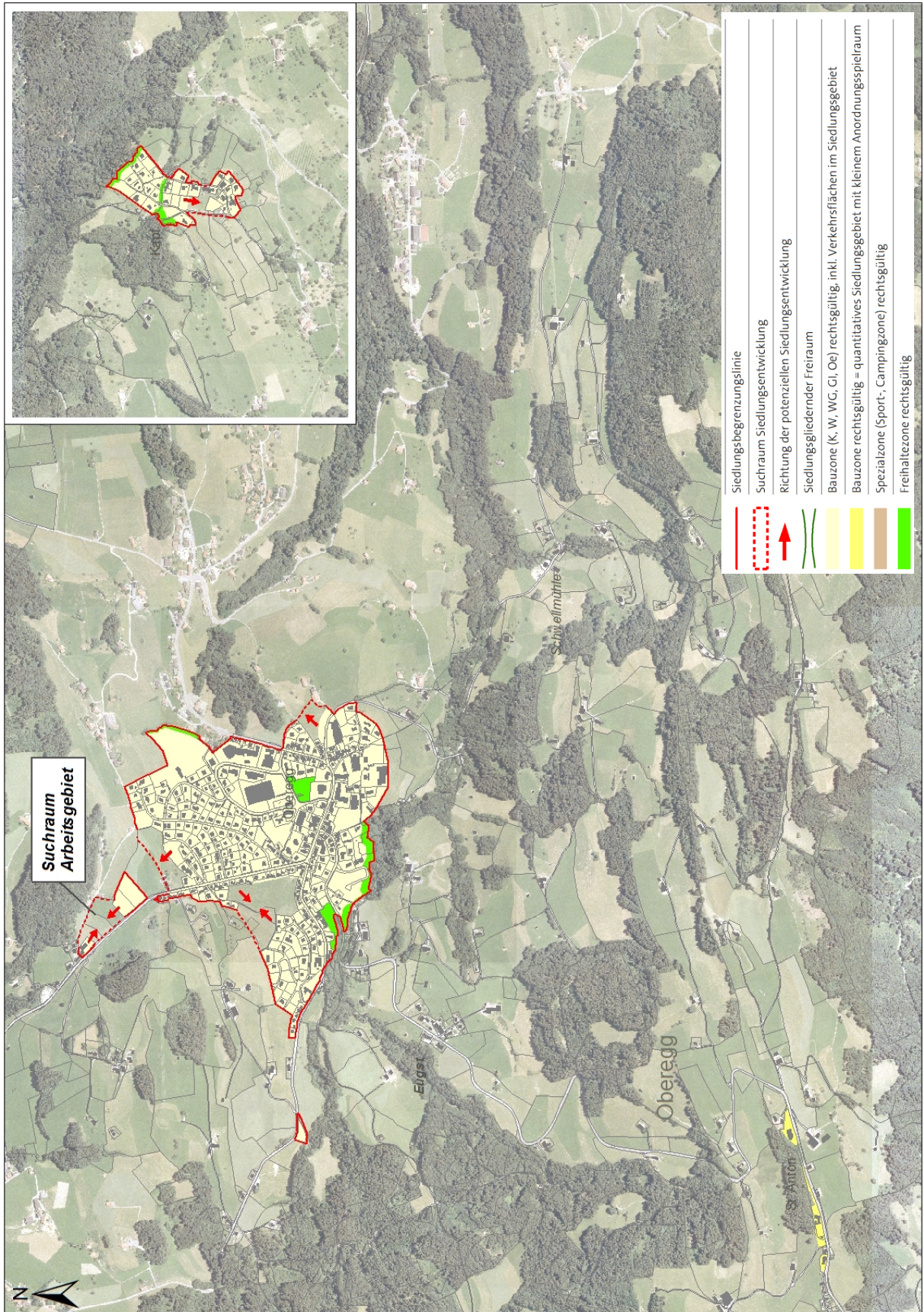
## Siedlungsgebiet Bezirk Schwende



# Siedlungsgebiet Bezirk Schlatt-Haslen



# Siedlungsgebiet Bezirk Oberegg





## Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet (Basis BfS-Szenario)

(neu)

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1.1

Datum: April 2017

## RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

## AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

## BESCHLÜSSE

### Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton Appenzell Innerrhoden stützt sich für die Berechnung des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont auf das Szenario hoch des Bundesamts für Statistik (publiziert am 12. Mai 2016).

### Abstimmungsanweisungen:

1. Gestützt auf das BfS-Szenario hoch erfolgt folgende quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets:

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W/WG/K	251.0 ha	39.2 ha	-7.0 ha	244.0 ha
Gl	28.9 ha	4.7 ha	+2.0 ha	30.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
<b>total</b>	<b>466.0 ha</b>	<b>56.7 ha</b>	<b>-5.0 ha</b>	<b>461.0 ha</b>

### Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Auf eine behördenverbindliche Anweisung zur Reduktion des Siedlungsgebiets über eine Bauzonenreduktion wird in Nachachtung des voraussichtlich benötigten Siedlungsgebiets gemäss dem kantonalen Eventualszenario verzichtet. Eine Standortbestimmung und allfällige Korrektur hinsichtlich des festgelegten Siedlungsgebiets (inkl. allfälliger Anweisung zur Reduktion) hat im Zuge des Monitorings zu erfolgen.

### Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Kontingent von 2 ha an zusätzlicher Arbeitszone (GI) im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Arbeitsschwerpunkte zu verteilen. Bei der Ausscheidung von Arbeitszonen sind die Suchräume Arbeitsgebiet zu berücksichtigen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

#### ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

BUD; Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:** Kantonale Richtplanung, Ortsplanung, Arbeitszonenmanagement

**Realisierung:** sofort, periodische Überprüfung

#### WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:**



## Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet (Basis Eventualszenario)

(neu)

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1.2

Datum: April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

### AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

### BESCHLÜSSE

#### Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton hat die strategisch-politischen Ziele zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in einem zusätzlichen Eventualszenario definiert. Dieses bildet die Grundlage für die quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets. Die Festlegung erfolgt mit dem Ziel, die bestehenden Bauzonenreserven am richtigen Ort verfügbar zu machen sowie der Siedlungs- und Raumtypologie Rechnung zu tragen.

#### Abstimmungsanweisungen:

1. Gestützt auf das kantonale Eventualszenario erfolgt folgende quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets:

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W/WG	217.3 ha	38.0 ha	+5.9 ha	223.2 ha
K	33.7 ha	1.1 ha	0.0 ha	33.7 ha
Gl	28.9 ha	4.7 ha	+6.0 ha	34.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
<b>total</b>	<b>466.0 ha</b>	<b>56.7 ha</b>	<b>+11.9 ha</b>	<b>477.9 ha</b>

#### Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton kann das Siedlungsgebiet im Vergleich zur Festlegung gemäss BfS-Szenario hoch (Objektblatt S 1.1) gestützt auf das Monitoring in dem Mass erweitern, wie die künftige Entwicklung das Eventualszenario bestätigt. Es ist dafür keine Anpassung des Richtplans notwendig.

#### Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Kontingent von 5.9 ha an zusätzlicher Wohn- und Mischzone im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie den Bezirk Rüte zu verteilen. Bei Entwicklungsverläufen entgegen den Erwartungen kann im Rahmen der Entwicklungsstrategie vom Grundsatz abgewichen werden.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Das Kontingent von 6.0 ha an zusätzlicher Arbeitszone (GI) im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Arbeitsschwerpunkte zu verteilen. Bei der Ausscheidung von Arbeitszonen sind die Suchräume Arbeitsgebiet zu berücksichtigen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

BUD; Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:** Kantonale Richtplanung, Ortsplanung, Arbeitszonenmanagement

**Realisierung:** sofort, periodische Überprüfung

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** -

<b>Arbeitszonenmanagement</b>	<b>SIEDLUNG</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. S. 2</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

**RICHTPLANAUFGABE**

Nach Art. 30 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.

**AUSGANGSLAGE**

Aktuell weist der Kanton Appenzell I.Rh. folgende unüberbaute Flächen aus:

- 5.6 ha Gewerbe- und Industriezone
- 10.8 ha Wohn- und Gewerbezone
- 2.5 ha Kernzone

Für ausschliesslich einheimische Unternehmen ist dem Amt für Wirtschaft aktuell ein Bedarf von 2.2 ha Gewerbeland bekannt. Bei diesen Firmen handelt es sich um Betriebe, die sich in den letzten Jahren positiv entwickelt haben und nun ihr Geschäft ausbauen wollen.

Theoretisch bestehen genügend Reserven. Praktisch präsentiert sich die Situation anders. Oftmals ist eingezontes Industrie- und Gewerbeland nicht oder nur zu überhöhten Preisvorstellungen der Grundeigentümer erhältlich, was ein grosses Problem darstellt. Die bisher getroffenen Massnahmen gegen die Baulandhortung mit der Erschliessung durch die Planungsbehörde und der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer haben zu keiner wesentlichen Verbesserung der Situation geführt.

Mit einem Arbeitszonenmanagement sollen einerseits die notwendigen Informationen zusammengestellt und damit andererseits auf die Abstimmung der Nachfrage und des Angebots eingewirkt bzw. die Grundlagen für allfällig notwendige Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten bereitgestellt werden.

**BESCHLÜSSE**

**Richtungweisende Festlegung:**

Der Kanton sorgt durch vorausschauende planerische Vorleistungen im Rahmen der kantonalen Richtplanung dafür, dass geeignete Arbeitsplatzzonen zeitgerecht und auf einen aktuellen und begründeten Bedarf abgestimmt, bereitgestellt werden. Weitere Massnahmen z. B. im Bereich der Bau- und Steuergesetzgebung sind zu prüfen.

Der Hauptfokus liegt im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Sicherung und Gewährleistung des Aufbaus und der Entwicklung von einheimischen Betrieben.

Auch die Arbeitsplatzentwicklung hat nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen. Um- oder Einzonungen werden nur bei konkretem Bedarf vorgenommen.

**Abstimmungsanweisungen:**

1. Der Kanton richtet ein Arbeitszonenmanagement im Sinne einer verwaltungsinternen Daten- und Informationsplattform ein und führt diese laufend / periodisch nach. Das Arbeitszonenmanagement beinhaltet insbesondere:
  - Übersicht über die Arbeitszonen, deren Auslastung bzw. Reserven, Verfügbarkeit
  - Erschliessungsstand, allfällige Erschwernisse / Hemmnisse gestützt auf Raum+
  - Liste mit Betrieben und deren Bedarf (kurz-, mittel-, langfristig)
  - Bezeichnung der prioritären Arbeitsplatzstandorte unter Berücksichtigung der Festlegung des Siedlungsgebietes

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Bei Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotenzial des Betriebes ausgeschöpft wurde.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Neueinzonungen für neu anzusiedelnde Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonenmanagement keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben, insbesondere bezüglich Verkehr, ist nachzuweisen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Um- und Einzonungen erfolgen zudem nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - es liegt ein konkreter Bedarf für bestehende Betriebe oder für Entwicklungsflächen (bestehende und neue Betriebe) vor;
  - es wird eine flächensparende und haushälterische (Geschossigkeit, Parkierung etc.) sowie qualitativ gute Lösung gewährleistet;
  - die Bebauung wird über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgesichert (z. B. entschädigungslose Rückzonung bei Nicht-Realisierung).

**Abstimmungsstand:** Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Amt für Wirtschaft

**Weitere beteiligte Stellen:**

Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** sofort, laufende Aufgabe

**WEITERE INFORMATIONEN**

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 5

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** Objektblatt S 5.3 Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

<b>Sicherstellung Bauzonendimensionierung</b>	<b>SIEDLUNG</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. S. 3</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG ist im Richtplan Bereich Siedlung festzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen.

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

## AUSGANGSLAGE

Unter Berücksichtigung des Szenarios hoch des Bundesamtes für Statistik weist der Kanton für den Zonenplanhorizont von 15 Jahren (2030) eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen von 96.3 % auf. Basis für die Berechnung der kantonalen Auslastung liefern folgende aktuelle Datengrundlagen:

- Einwohnerdaten mit Stand 31.12.2015 (Statpop)
- Beschäftigtendaten mit provisorischem Stand 31.12.2014 (Statent)
- Werte zur Bauzonenflächenbeanspruchung (in m<sup>2</sup> pro Raumnutzer) nach Zonenart und Bezirk mit Stand 2012 (gemäss TRB)
- Nutzungsplandaten und Daten zum Stand der Erschliessung mit Stand 31.12.2015

Mit einer Auslastung von rund 96 % sind die bestehenden Bauzonen im Kanton insgesamt als zu gross zu bezeichnen. Unmittelbare Auszonungen im Zuge eines Rückzonungsprogramms sind nicht notwendig. Um jedoch auf eine Auslastung von 100 % hinzuwirken, erhalten die Bezirke und die Feuerschaugemeinde den Auftrag, im Rahmen der Nutzungsplanung bis 2022 verschiedene Massnahmen zu prüfen (vgl. Objektblatt S.5).

Werden die einzelnen Bezirke betrachtet, lassen sich erhebliche Unterschiede im Stand der Auslastung feststellen. Voraussichtlich sind im Zonenplanhorizont in allen Bezirken und der Feuerschaugemeinde ausreichend Bauzonenreserven vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass darüber hinaus ein Bedarf an Neueinzonungen bestehen wird (z.B. infolge Nichterhältlichkeit bei gleichzeitiger Kompensation, o.ä.).

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Erweiterungen der Bauzonen durch Neueinzonungen haben auch künftig in der Regel im Rahmen von Gesamtrevisionen der Ortsplanungen (Überprüfung der Nutzungsplanung) zu erfolgen. Nach Art. 24 Abs. 4 BauG sind die Nutzungspläne in der Regel alle ca. 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen.

Es müssen die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie beachtet werden. Erweiterungen basieren auf einem Bedarfsnachweis und erfolgen innerhalb der bezeichneten Suchräume bzw. innerhalb der quantitativen Grenzen.

Als weitere Faktoren sind zudem zu beachten:

- Die Planbeständigkeit ist gewährleistet.
- Die Siedlungsentwicklung und der Verkehr sind aufeinander abgestimmt.
- Die Entwicklung bezüglich Mindestnutzung und Mindestdichten verläuft in die richtige Richtung (vgl. Monitoring und Controlling S. 6. Abstimmungsanweisung 2, Kennwerte).
- Die Erhältlichkeit der neueingezonten Fläche ist vertraglich gesichert.
- Die Vorgaben zur ÖV-Erschliessung (vgl. Objektblatt S.4) im Sinne einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr werden bei Einzonungen berücksichtigt.
- Einzonungen erfolgen mit dem Ziel der bestmöglichen Schonung von Natur und Landschaft sowie der grösstmöglichen Schonung von Fruchtfolgefächern (FFF).
- Werden für Einzonungen FFF beansprucht, muss ein wichtiges Ziel aus Sicht des Kantons vorliegen, das ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann. Die optimale Nutzung der einzuzonenden Fläche muss sichergestellt werden. Diese Voraussetzungen gelten auch bei Bauzonenverschiebungen und Flächenkompensation.

Es ist anzustreben, die heutigen Werte der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf zu reduzieren. Das Ziel besteht darin, eine Verminderung der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf zu erreichen. Als Zielwert wird eine Verringerung um 15 % in der Wohnzone und um 5 % in der Mischzone angestrebt.

**Abstimmungsanweisungen:** Festsetzung

1. Für eine reale, kompensationsfreie Bauzonenerweiterung durch Neueinzonung muss die Bedingung erfüllt sein, dass sowohl die gesamtantonale Auslastung als auch die Auslastung des Bezirkes über 100 % liegt.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Solange die kantonale Auslastung der Bauzonen unter 100 % liegt, gilt bei Einzonungen grundsätzlich das Prinzip der Kompensation. Liegt die kantonale Auslastung unter 98 %, hat die Kompensation zeit- und flächengleich zu erfolgen. Bei einer Auslastung über diesem Wert ist auch eine verzögerte Kompensation möglich.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Die verzögerte Kompensation ist durch die Bezeichnung einer entsprechenden, nicht erschlossenen Bauzone in der Erschliessungsplanung sicherzustellen. Die bezeichnete Fläche muss sich prinzipiell für die Auszonung eignen und darf während 5 Jahren nicht erschlossen werden. Sie ist auszuzonen, wenn die kantonale Auslastung nach Ablauf von 5 Jahren immer noch unter 100 % liegt.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Die Berechnung der Kapazität der noch bestehenden auslastungsrelevanten Bauzonenreserven erfolgt mit den für die zwei Raumtypen (Zentrum und Bezirke) festgelegten Werten für den durchschnittlichen Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer (in m<sup>2</sup>). Anhand des zum Zeitpunkt der Bauzonendimensionierung aktuellen Stands der Erschliessung sind die Anteile der erschlossenen bzw. noch nicht erschlossenen Bauzonenreserven zu ermitteln. Für die Berechnung der Kapazität sind die entsprechenden Werte des Bauzonenflächenbedarfs (BFB in m<sup>2</sup>/RN) anzuwenden:

Raumtyp	BFB-Werte für erschlossene Bauzone			BFB-Werte für nicht erschlossene Bauzone		
	Wohnzone in m <sup>2</sup>	Mischzone in m <sup>2</sup>	Kernzone in m <sup>2</sup>	Wohnzone in m <sup>2</sup>	Mischzone in m <sup>2</sup>	Kernzone in m <sup>2</sup>
Zentrum	185	140	75	153	133	75
Bezirke	250	250	160	213	238	160

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

5. Zur Beurteilung der Kapazität der bereits überbauten auslastungsrelevanten Bauzonen sind die dort ansässigen Raumnutzer zu verwenden. Erhöht sich die Kapazität des Bezirks durch Siedlungsverdichtung im Bestand, kann ein Bezirk oder die Feuerschaugemeinde mit dem entsprechenden Nachweis die zusätzlichen Raumnutzer durch Siedlungsverdichtung bei der Kapazität in Abzug bringen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

6. Die Bauzonendimensionierung erfolgt durch die Multiplikation der Differenz aus den im Zonenplanhorizont erwarteten Raumnutzern und der Gesamtkapazität mit dem jeweiligen Wert des Bauzonenflächenbedarfs nach Raumtyp. Dabei sind nachfolgende Werte für den Bauzonenflächenbedarf anzuwenden:

Raumtyp	BFB Wohnzone in m <sup>2</sup>	BFB Mischzone in m <sup>2</sup>	BFB Kernzone in m <sup>2</sup>
Zentrum	153	133	75
Bezirke	213	238	160

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

7. Durch Umzonungen von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzonen erhöht sich die Kapazität der Bauzonenreserven.

Macht die Umzonung aus orts- und raumplanerischen Überlegungen Sinn und dient sie der Umsetzung einer Siedlungsentwicklung nach innen, so ist eine Umzonung von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzonen möglich, auch wenn die Auslastung des Bezirks entweder bereits unter 100 % liegt oder durch den Vorgang der Umzonung unter 100 % fällt. Die Umzonung ist an rechtliche Bedingungen zu knüpfen:

- vertragliche Sicherung zur Überbauung innert einer festzulegenden Frist (Fristenregelung)
- entschädigungsfreie Rückzonung nach Ablauf der Frist
- Vorkaufsrecht für die öffentliche Hand
- kein konkreter Bedarf für die bestehende Zone am entsprechenden Ort bzw. in diesem Bezirk

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

8. Kann nach der Methode des Bundesamts für Raumentwicklung zur Berechnung der Auslastung nachgewiesen werden, dass die Auslastung des Bezirks oder der Feuerschaugemeinde im Gegensatz zur Berechnungsmethode des Kantons (mit variablem Bauzonenflächenverbrauch im Bestand) über 100 % beträgt, so ist eine kompensationsfreie Erweiterung der Bauzonen zulässig. Für die Bauzonendimensionierung sind die Werte gemäss Abstimmungsanweisung 7 massgebend.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Weitere beteiligte Stellen:**

Amt für Raumentwicklung, Standeskommission

**Massgebliche Verfahren:** Kommunale Ortsplanungen

**Realisierung:** mittelfristig, bei Bedarf

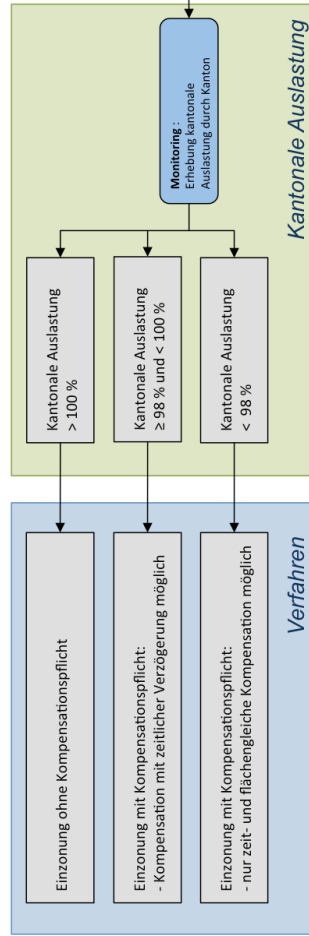
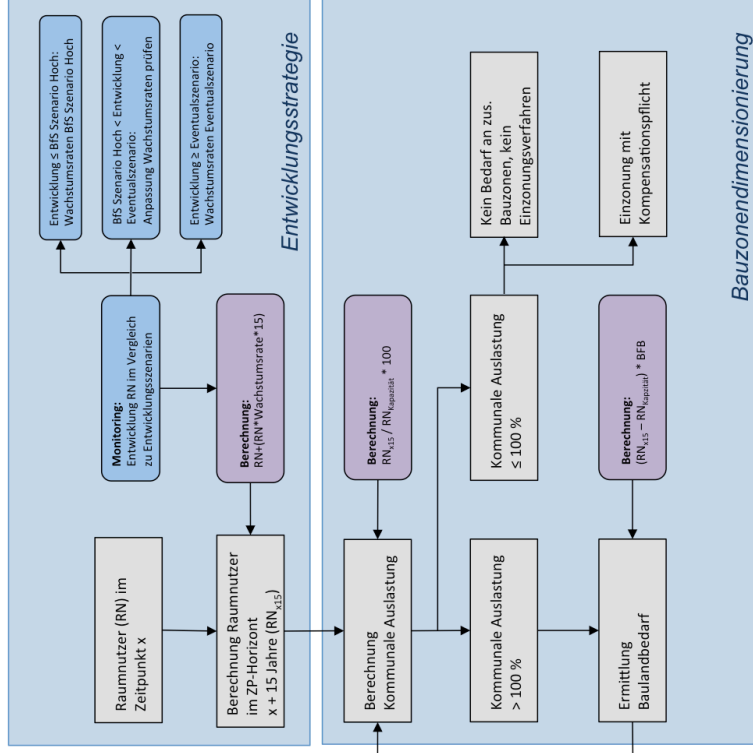
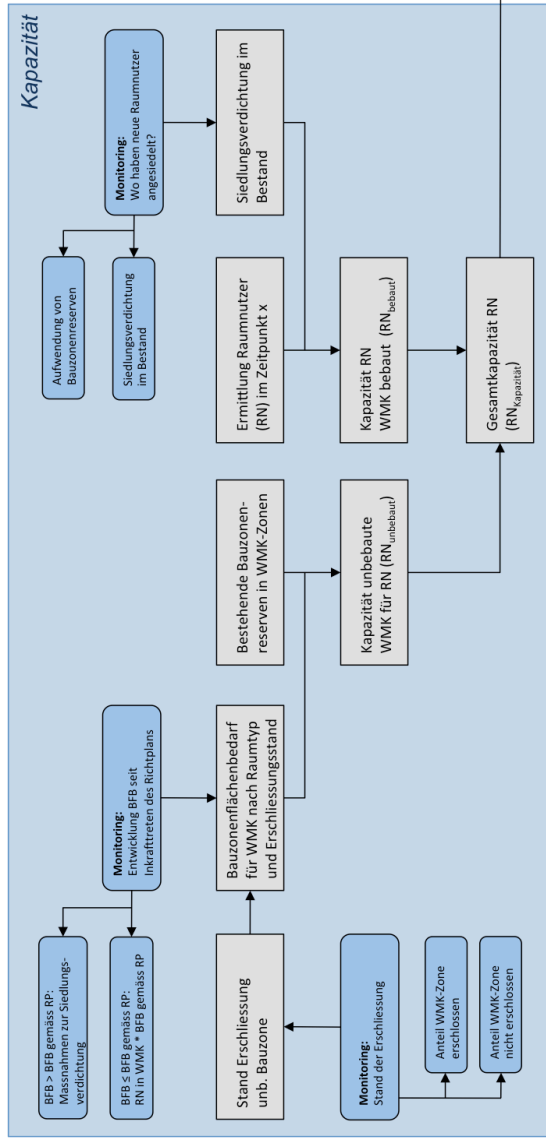
## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 6

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** vgl. Objektblatt S. 4 Abstimmung Siedlung und Verkehr; Objektblatt S. 5 Siedlungsentwicklung; Objektblatt S. 2 Arbeitszonenmanagement







## Abstimmung Siedlung und Verkehr

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 4

Datum: April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG legt der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden.

### AUSGANGSLAGE

Heute verfügen die Orte Appenzell, Gonten, Meistersrüte, Steinegg, Weissbad und Schwende über einen Bahnanschluss (Appenzeller Bahnen). Die Orte Haslen, Brülisau, Oberegg und Eggerstanden sind in ein Bus- oder Postautonetz eingebunden.

Weite Teile des Kantons sind gemäss Karte ÖV-Erschliessungsqualität (ARE-WebGIS, Datenstand 22.3.2016) nicht oder nicht ausreichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Eine wirtschaftliche Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität ist aufgrund des eher geringen Fahrgastpotenzials unrealistisch.

Aus siedlungspolitischer Sicht ist es aber dennoch wichtig, dass jeder Bezirk über ein funktionierendes Dorf verfügt. Diese zentrale Aussage bildet auch den Kern der kantonalen Raumentwicklungsstrategie.

Appenzell I.Rh. ist ein traditioneller Streusiedlungskanton mit einem bedeutenden Anteil von Einwohnern ausserhalb Bauzone (ca. ein Drittel der Gesamtbevölkerung), für welchen die Dörfer die Stellung eines kantonalen Subzentrums einnehmen und als solche auch erhalten und gestärkt werden sollen.

Verkehrsentensive Einrichtungen sind nur in der Feuerschaugemeinde relevant. Diese sind im Baureglement der Feuerschaugemeinde Art. 15 (Verkaufsstellen) bereits adäquat geregelt.

### BESCHLÜSSE

#### Richtungweisende Festlegung:

1. Die Erhaltung der traditionellen Dorfstrukturen des Kantons Appenzell I.Rh. und die Förderung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind öffentliche Interessen, welche in der Interessenabwägung gleichwertig nebeneinander stehen.
2. Die Siedlungsentwicklung in Appenzell I.Rh. ist auf ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem (LV, ÖV, MIV) auszurichten, das auch in den Dörfern mindestens eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet. Die Grenzen einer wirtschaftlichen Erschliessung müssen berücksichtigt werden.
3. Das Umlagerungspotenzial zugunsten des Fuss- und Radverkehrs ist insbesondere im kantonalen Zentrum Appenzell und zwischen Appenzell und den umliegenden Dörfern, gestützt auf eine Netz- und Schwachstellenanalyse mit einer klaren Förderstrategie, zu nutzen.

#### Abstimmungsanweisungen:

1. Im kantonalen Zentrum Appenzell, wo rund die Hälfte des künftigen Bevölkerungswachstums stattfinden soll und in den übrigen Orten mit Bahnzugang, ist die Siedlungsentwicklung primär

auf das Einzugsgebiet der Bahnhaltstellen auszurichten.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Im kantonalen Zentrum Appenzell gilt für Einzonungen eine minimale ÖV-Erschliessungsqualität der Güteklasse D. Von dieser Bestimmung sind Arbeitszonen für wenig arbeitsplatzintensive Betriebe ausgenommen. In den Bezirken sind Einzonungen in erster Priorität ebenfalls in Gebieten mit einer minimalen ÖV-Erschliessungsqualität D vorzunehmen. In zweiter Priorität sind Einzonungen auf Gebiete im Einzugsgebiet von ÖV-Haltestellen (Erschliessungsqualität < D) auszurichten.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Im kantonalen Zentrum Appenzell sowie in den Dörfern sind die heutigen LV-Netze (Fuss- und Veloverkehr) auf Schwachstellen hinsichtlich Attraktivität und Sicherheit untersucht worden. Auf Basis dieser Studie ist ein Massnahmenplan zur Optimierung des Langsamverkehrs auszuarbeiten und die Umsetzung sicherzustellen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption prüft und unterstützt der Kanton flankierende Massnahmen insbesondere bezüglich:
- Bike + Ride Angebotsverbesserungen an ÖV-Haltestellen
  - Park + Ride Angebote an wichtigen Umsteigeknoten (innerkantonal und ausserkantonal)
  - Gewährleistung von Publicar oder Ruftaxi-Lösungen

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

5. Im Kanton sind keine verkehrintensiven Einrichtungen mit Planungspflicht geplant. Sollten solche aktuell werden, ist der Richtplan entsprechend anzupassen.

**Abstimmungsstand:** Zwischenergebnis

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bau- und Umweltsdepartement, Amt für Raumentwicklung, Amt für öffentlicher Verkehr, Feuerschaugemeinde, Bezirke

**Massgebliche Verfahren:** kantonale Richtplanung, Ortsplanungsverfahren

**Realisierung:** sofort, laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

- Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 7
- Planung und Qualitätsprüfung des Fuss- und Radnetzes, asa AG, Dezember 2015

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:**

<b>Siedlungsentwicklung nach innen</b>	<b>SIEDLUNG</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. S. 5</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Art. 8a Abs. 1 lit. c und e RPG verlangt, dass der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung festlegt:

- wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

"Siedlungsentwicklung nach innen oder innere Verdichtung" hat dabei verschiedene Facetten:

- Siedlungsbegrenzung
- Siedlungsverdichtung
- Siedlungserneuerung

Die Siedlungsentwicklung hat dabei ganzheitlich im Sinne von gesellschaftlichen Qualitätsbedürfnissen, wirtschaftlichen Anforderungen und Umfeldqualität zu erfolgen (= hochwertig).

## AUSGANGSLAGE

Siedlungsentwicklung nach innen ist eine alte Forderung. Mit dem revidierten RPG bekommt das Thema jedoch ein neues und aufgrund der verschärften Rahmenbedingungen (Siedlungsbegrenzung, Bauzonendimensionierung) grösseres Gewicht. In Zukunft müssen sich alle Gemeinden vertieft damit auseinandersetzen. Der Druck auf den Bestand wird sich stark erhöhen.

Haupt Herausforderung und gleichzeitig Ziel ist die konsequente Mobilisierung der inneren Reserven. Dazu braucht es:

- Aufklärung, Information, Kommunikation und Motivation
- adäquate Vorschriften und Instrumente
- Kompetenzen und Ressourcen bei den Behörden, Beteiligten und Betroffenen

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Um die Innenentwicklungspotenziale zu erschliessen und zu realisieren, verfolgt der Kanton Appenzell I.Rh. folgende Strategien:

1. Die Bezirke kennen die konkreten Potenziale in ihrem Bezirk und bezeichnen sie.
2. Der Kanton überprüft die raumrelevante Gesetzgebung und passt sie an die Erfordernisse der Innenentwicklung an.
3. Kanton und Bezirke fördern die Innenentwicklung durch Schaffung von Anreizen.
4. Verdichtung erfolgt abgestimmt auf die Siedlungsstruktur und mit Bezug zum konkreten Ort.

Die Mobilisierung der inneren Reserven erfolgt nach folgender Prioritätenfolge:

1. Nutzung von unüberbauten Parzellen im weitgehend überbauten Gebiet;
2. Verdichtung im weitgehend überbauten Gebiet;
3. Nutzung von unüberbauten Parzellen am Rande der Bauzonen.

### **Abstimmungsanweisungen:**

1. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist von allen Departementen und Amtsstellen als strategisches Ziel, insbesondere im Rahmen der Interessenabwägung, mit hoher Priorität zu be-

rücksichtigen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde ermitteln die Gebiete im bebauten Bestand, welche sich für die Siedlungsverdichtung und Siedlungserneuerung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien und die Anliegen des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde passen ihre Zonenpläne bis spätestens 2022 an. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- Festlegung der Gebiete, für welche das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 49 E BauG gelten soll
- Umsetzung der Verdichtungs- und Erneuerungsgebiete
- Festlegung der Erschliessungsgebiete 1. Priorität
- Prüfung von Auszonungen

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind angehalten, bei der Erschliessung von bestehendem Bauland mittels Quartierplan öffentlich-rechtliche Verträge abzuschliessen. Darin sind Mindestdichten vorzugeben. Bei Nichteinhalten der Dichte ist eine dem dadurch entstehenden Bauzonenbedarf angemessene Pönale vorzusehen, welche in den Fonds für die Mehrwertabgabe einzubezahlen ist.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 7

**Verweis auf die Leitsätze:** -

**Weitere Hinweise:** Leitfaden „Baukultur Appenzell Innerrhoden“ als qualitativer Rahmen für die Siedlungsverdichtung und Basis für Aussagen und Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete (ist in Erarbeitung).

## Information / Bewirtschaftung Raum<sup>+</sup>

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.1

Datum: April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Kanton und Bezirke vermitteln der Öffentlichkeit und den Grundeigentümern im Rahmen ihrer Informationspflicht den gesetzlichen Auftrag und erläutern das Ziel und den Zweck der Siedlungsentwicklung nach innen. Sie sorgen für die Bereitstellung von aktuellen Grundlagen, deren Bewirtschaftung und eine angemessene Kommunikation.

### AUSGANGSLAGE

Aufgrund der vorhandenen Bauzonen- und Innenentwicklungsreserven, der Entwicklungsvorstellungen des Kantons sowie der daraus resultierenden kantonalen Auslastung ist in naher Zukunft nicht mit einem nachweislichen Bedarf zur Bauzonenerweiterung zu rechnen. Dabei ist auch über die Genehmigung des kantonalen Richtplans hinaus vorderhand nur ein flächengleicher Abtausch möglich.

Damit die bauliche Entwicklung im Rahmen der Entwicklungsvorstellungen des Kantons dennoch gewährleistet werden kann, muss auf die Innenentwicklungsreserven zugegriffen bzw. müssen diese mobilisiert werden können. Dies hängt in hohem Masse vom Willen und der Bereitschaft der Grundeigentümer ab. Diese sind sich der Herausforderungen oft nicht bewusst. Dazu braucht es Information und spezifisches Wissen über die Innenentwicklungsreserven.

Mit den Raum<sup>+</sup>-Daten sind wichtige Informationen über die Potenziale und deren Realisierbarkeit bzw. allfällige Hindernisse vorhanden. Es ist wichtig, dieses Wissen aktuell zu behalten und mit diesem Wissen zu arbeiten.

### BESCHLÜSSE

#### Richtungweisende Festlegung:

1. Die Bezirke kennen die konkreten Innenentwicklungspotenziale in ihrem Bezirk.
2. Sie streben insbesondere über die Information und Motivation der Grundeigentümer eine zielkonforme Realisierung der Innenentwicklungspotenziale an.

#### Abstimmungsanweisungen:

1. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde aktualisieren bzw. führen die Daten gemäss Raum<sup>+</sup> und den Stand der Erschliessung jährlich nach.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Der Kanton führt eine kantonale Übersicht und informiert die Öffentlichkeit über Veränderungen und Herausforderungen in adäquater Weise.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Weitere beteiligte Stellen:**

Amt für Wirtschaft, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** laufende Aufgabe (jährlich)

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 8.3

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** Raum<sup>+</sup>-Daten Kanton Appenzell I.Rh., Stand der Erschliessung, Arbeitszonenmanagement, Monitoring und Controlling



## Organisation Flächenabtausch

**SIEDLUNG**

**Ganzer Kanton**

**Nr. S. 5.2**

**Datum: April 2017**

### RICHTPLANAUFGABE

Durch die gesetzliche Begrenzung und Regulierung von Bauzonenerweiterungen wird der Boden zu einem noch knapperen Gut. Da die Raumentwicklung und insbesondere die Ortsplanung eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, kann der Abtausch und die Verschiebung von Bauzonenflächen nicht den Privaten / den Eigentümern bzw. dem Markt überlassen werden, sondern hat unter Mitwirkung der Planungsbehörden zu erfolgen. Die Öffentlichkeit wirkt effektiv auf die Erhältlichmachung des Baulandes hin.

### AUSGANGSLAGE

Solange die Auslastung in den Bezirken und der Feuerschaugemeinde unter 100 % liegt, sind Bauzonenerweiterungen nur bei flächengleichem Abtausch möglich. Das heisst:

- der Kanton / die Bezirke / Einzonungswillige brauchen Abtauschflächen;
- bei einer Nachfrage braucht es ein Angebot.

### BESCHLÜSSE

#### **Richtungweisende Festlegung:**

1. Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde organisieren den Flächenabtausch von Bauzonen (Angebot und Nachfrage) gemeinsam.
2. Die Federführung liegt bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde, welche den Kanton rechtzeitig informieren und einbeziehen. Der Kanton führt über die getätigten Flächenverschiebungen eine kantonale Übersicht und führt diese nach.
3. Der Kanton gewährleistet eine kantonale einheitliche Umsetzung und die Vereinbarkeit mit den kantonalen Entwicklungsvorstellungen, den Vorgaben des kantonalen Richtplans sowie den allgemeinen raumplanerischen Zielsetzungen.
4. Um die Handlungsfähigkeit in den Bezirken und der Feuerschaugemeinde sowie im Kanton zu gewährleisten, wirken die Bezirke und die Feuerschaugemeinde aktiv auf eine Mobilisierung von Abtauschflächen hin:
  - Motivation / Gespräche mit Grundeigentümern bezüglich freiwilliger Auszonung / Äufnung eines Flächenkontingents (gestützt z. B. auf Raum+);
  - Bereinigung von unzweckmässigen Bauzonenzuweisungen (inkl. fehlende Erhältlichkeit) und Planungsfehlern im Rahmen des ordentlichen Zonenplanverfahrens, allenfalls unter Erlass einer vorgängigen Planungszone.

Der Kanton unterstützt sie dabei.

5. Allfällige finanzielle Konsequenzen, z. B. im Sinne von Entschädigungen aus materieller Entzweignung, welche sich direkt aus der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (geänderte Rahmenbedingungen; in Kraft seit 1.5.2014) ergeben, tragen die Bezirke.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Weitere beteiligte Stellen:**

Standeskommission, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

**Massgebliche Verfahren:** Gesetzgebungsverfahren, Zonenplanverfahren

**Realisierung:** Bei Bedarf, laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 8.3

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** Raum<sup>+</sup>-Daten Kanton Appenzell I.Rh., Stand der Erschliessung

## Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.3

Datum: April 2017

## RICHTPLANAUFGABE

Anpassung der raumrelevanten Gesetzgebung an die Erfordernisse einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen.

## AUSGANGSLAGE

Die heutigen raumplanungs- und baurechtlichen Vorschriften sind stark auf das Bauen auf der "grünen Wiese", die Realisierung von Neubaugebieten und auf die Einzelparzelle ausgerichtet. Die aktuellen Raumplanungsinstrumente sind damit nur begrenzt auf eine umfassende Unterstützung und Realisierung von Innenentwicklungspotenzialen ausgerichtet. Sie fokussieren stark auf den Zonenzweck und die Erschliessung und zu wenig auf ortsbauliche Überlegungen.

Das Eigentum, der Bestandesschutz und der Nachbarschutz haben einen rechtlich (sehr) hohen Stellenwert. Sie stehen dem öffentlichen Interesse an einer konsequenten Innenentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, zonengerechte Nutzung, Bauverpflichtung, Mindestnutzung etc.) oft entgegen.

## BESCHLÜSSE

### Richtungweisende Festlegung:

1. Die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen (innere Reserven, Erneuerung des Bestandes) hat auch in der Gesetzgebung Priorität und wird gefördert.
2. Die raumrelevante Gesetzgebung ist auf die Erfordernisse der Siedlungsentwicklung zu überprüfen und anzupassen.

### Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton überprüft das kantonale Baugesetz gestützt auf die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, in Kraft seit 1.5.2014) und auf die Vorgaben des kantonalen Richtplans und passt es nach Bedarf an. Zu überprüfen sind:
  - Regelung der Mehrwertabschöpfung
  - Regelung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten von Entschädigungsleistungen
  - Festlegung von Mindestnutzungen im Sinne einer Bauverpflichtung
  - Festlegung von Mindestdichten (Raumnutzer / ha) als Ziel- und Sollgrössen
  - Präzisierung und Ergänzung der Quartierplanpflicht im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen und der Schaffung von Anreizen
  - Ermöglichung des Durchgriffs auf das Eigentum z. B. im Sinne einer Fristenregelung mit Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand
  - Möglichkeit zu weitergehenden Abweichungen von den Norm- bzw. Regelbauvorschriften gemäss BauV über das Instrument des Quartierplans (Dichtebonus bei guter Qualität etc.)

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Der Kanton überprüft die kantonale Steuergesetzgebung auf die Zielkonformität mit einer konsequenten Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen und schlägt alternative Lösungen vor:

- Eliminierung eines Haltebonus (Baulandhortung) / Anpassung Grundstückgewinnsteuer
- Höhere Besteuerung von unbebautem gegenüber zonenkonform bebautem Bauland

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bau- und Umweltdepartement, weitere Departemente, Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:** Gesetzgebungsverfahren

**Realisierung:** kurz- / mittelfristig, laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 9

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** -

## Monitoring und Controlling

**SIEDLUNG**

**Ganzer Kanton**

**Nr. S. 6**

**Datum: April 2017**

### RICHTPLANAUFGABE

Art. 9 der Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt, dass der Kanton das ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientiert.

### AUSGANGSLAGE

Die Szenarien und Prognosen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, auf welchen die Festlegungen zur Bauzonendimensionierung und zum Siedlungsgebiet basieren, enthalten alle Annahmen, die eine gewisse Unsicherheit enthalten. Der kantonale Richtplan muss aber auch Antworten bereithalten, wenn die Entwicklungen anders verlaufen, als prognostiziert (Handlungsoptionen / Handlungsspielraum sowohl bei geringerer als auch höherer Entwicklung).

Es ist daher wichtig, dass die Richtplanfestlegungen über die Zeit die tatsächliche Entwicklung abbilden und damit – unabhängig vom gewählten Szenario – erwünschte Entwicklungen ermöglichen und unerwünschte Entwicklungen eingrenzen.

Im Rahmen eines Monitorings sind Beobachtungsgrössen zu definieren und die Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen festzulegen. Die heutigen Richtplanfestlegungen basieren somit auf Einschätzungen, die nicht als abschliessend zu taxieren sind.

### BESCHLÜSSE

#### **Abstimmungsanweisungen:**

1. Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – mindestens im 4-Jahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch.

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Das Monitoring und Controlling umfasst mindestens folgende Kennwerte:
  - Stand der kantonalen Auslastung und der Auslastung nach Bezirken / Feuerschau
  - Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (prozentual und absolut; Verteilung; Beschäftigte werden in Vollzeitäquivalenten bemessen);
  - Vergleich mit den Wachstumszielen des Kantons
  - Veränderung des Bauzonenflächenbedarfs pro Raumnutzer in der WMK
  - Raumnutzerdichte pro ha in der WMK
  - Arbeitsplatzkennzahlen
  - Verfügbarkeit des Baulandes differenziert nach Wohnen und Arbeiten; differenziert nach frei verfügbar und firmengebunden

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Der Kanton definiert gestützt auf das Ergebnis des Monitorings und Controllings den Handlungsbedarf und leitet soweit erforderlich die notwendigen Richtplananpassungen ein. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind mit einzubeziehen.

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft  
(Arbeitszonenmanagement)

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:** Raumb Beobachtung

**Realisierung:** laufend, periodisch (mindestens alle 4 Jahre)

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 9

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** -

## Gebiete mit traditioneller Streubauweise

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 7

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

## RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 39 Raumplanungsverordnung (RPV) die Gebiete mit traditioneller Streubauweise fest. Im Sinne der Bundesverordnung geht es um die Stärkung der dauernden Besiedlung (Halten der Bevölkerung), im Sinne des kantonalen Baugesetzes um die Bewahrung der einzigartigen appenzellischen Landschaftstypologie.

## AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat das Gebiet mit traditioneller Streubauweise räumlich festgelegt. Als solches gilt das ganzjährig besiedelte Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Damit ist die richtplanerische Voraussetzung für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV bzw. den kantonalen Ausführungsbestimmungen gemäss Verordnung zum Baugesetz (BauV) erfüllt. Die im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen sind vorbehalten. Von der bundesrechtlich gegebenen Möglichkeit, auch Erweiterungen für Zwecke des örtlichen Kleingewerbes als standortgebunden zu bewilligen (Art. 39 Abs. 1 Bst. b RPV), will der Kanton keinen Gebrauch machen.

Der Bund hat in der Genehmigung der letzten Richtplanrevision 2012 einen Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Richtplananweisungen zur Streusiedlung angebracht. Dabei geht es um die Unterscheidung zwischen dem Bauen ausserhalb der Bauzonen und Massnahmen im Streusiedlungsgebiet. Das kantonale Baugesetz ist so anzupassen, dass eine korrekte und unmissverständliche Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV (Streusiedlung) und des Art. 24c RPG (Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) gewährleistet ist.

## BESCHLÜSSE

### Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will die traditionelle Streusiedlungsstruktur erhalten.

### Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wendet für das im Richtplan bezeichnete Gebiet die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 RPV vorgesehenen Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete an.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Der Kanton nimmt in der nächsten Revision der kantonalen Bauverordnung die notwendigen Anpassungen / Präzisierungen insbesondere der Art. 73 bis 78 BauV zu den Bauten ausserhalb der Bauzone vor. Es ist dabei klar zwischen Art. 24c RPG und Art. 39 Abs. 1 RPV zu unterscheiden, um eine eindeutige und bundesrechtskonforme Anwendung der Bestimmungen zur Streusiedlung und zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

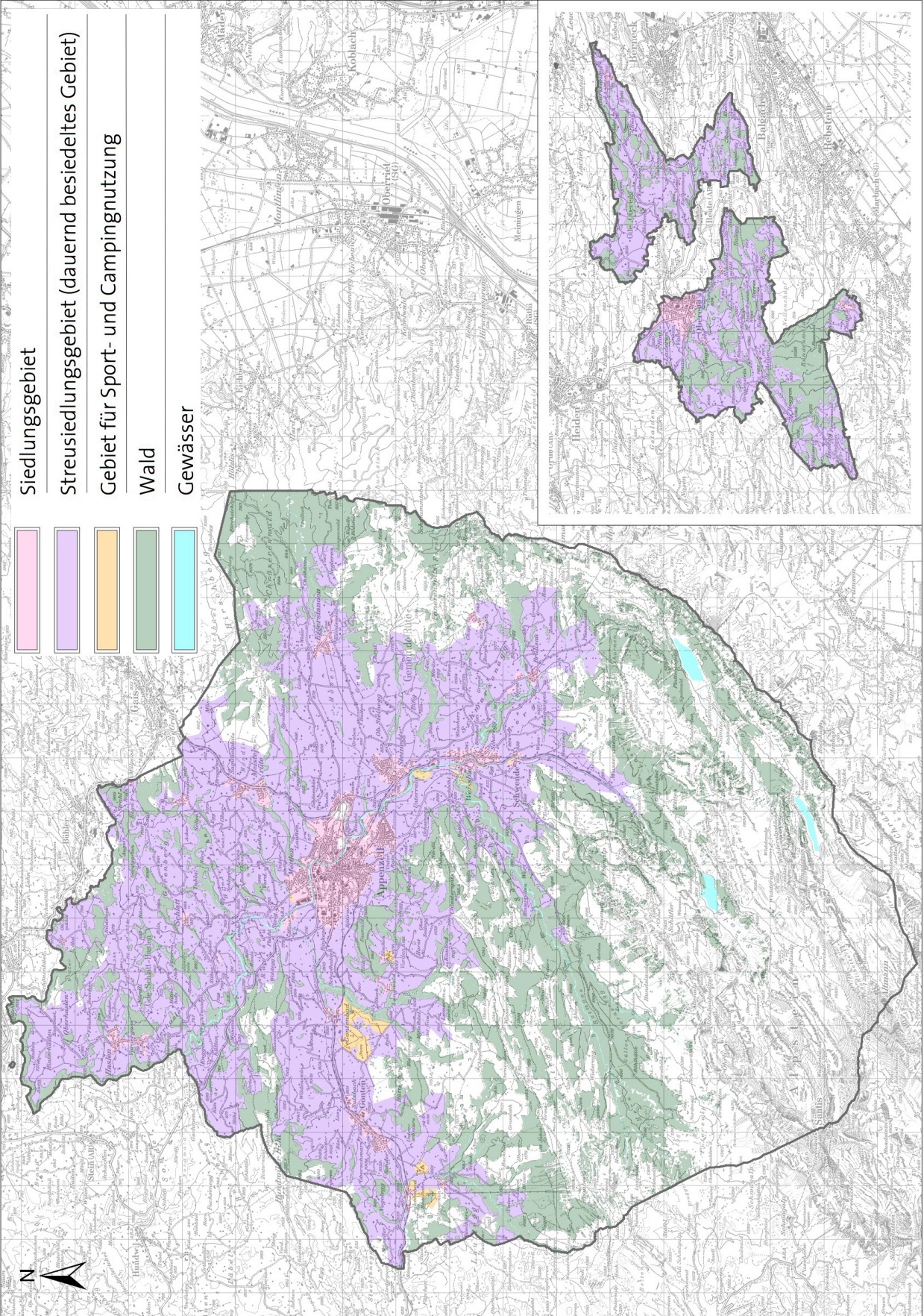
Bau- und Umweltdepartement

**Massgebliche Verfahren:** Baubewilligungsverfahren, Revision Bauverordnung, Gesetzgebungsverfahren**Realisierung:** kurzfristig, laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:****Verweis auf die Leitsätze:****Weitere Hinweise:** -







## Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 8

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz.

Nach Art. 4a Verordnung über das ISOS (VISOS) sind die Kantone verpflichtet, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen. Weil die Richtplanung nur für die Behörden verbindlich ist, muss die Berücksichtigung auch in der grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung erfolgen.

### AUSGANGSLAGE

Der Schutz von Kulturobjekten (Baudenkmälern) ist gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 481) eine von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell zu erfüllende Aufgabe. Der Kanton hat als Grundlage ein Inventar erarbeitet und den Bezirken zur Verfügung gestellt, welches bei veränderten Verhältnissen gegebenenfalls angepasst wird.

Sämtliche Bezirke haben das Inventar 2005 bei ihren aktuellen Ortsplanungsrevisionen einbezogen. Die Verfahren um Genehmigung der Schutzfestlegungen sind noch nicht in allen Bezirken abgeschlossen (Stand September 2015).

Die Ortsbilder von Appenzell und des Dorfes Schlatt (Bezirk Schlatt-Haslen) sind im Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt. Die Berücksichtigung in der Nutzungsplanung ist durch die Ausscheidung von Ortsbildschutzzonen sowie die Bezeichnung von Kulturobjekten im Zonenplan in der Feuerschaugemeinde erfolgt.

### BESCHLÜSSE

#### Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wird bei veränderten Verhältnissen die Inventarangaben anpassen und den Bezirken die Anpassungen mitteilen.

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Die Feuerschaugemeinde sowie der Bezirk Schlatt-Haslen tragen im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben dem ISOS Rechnung. Sie berücksichtigen dabei bei ihren Interessenabwägungen die vom ISOS und vom Kantonsinventar festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele und überprüfen zudem raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen.

Insbesondere im Dorf Appenzell sind mit der Erstellung von Quartierplänen und mit der Verkehrs- und Parkraumplanung die Schutzziele des Bundesinventars zu unterstützen. Besondere Beachtung kommt den Planungsgrundsätzen zum Kulturschutz vor allem bei Massnahmen zur Siedlungsverdichtung zu.

#### **Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Die Bezirke Rüte und Schlatt-Haslen erstellen bis 2020 den Zonenplan Schutz.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle für Denkmalpflege

**Weitere beteiligte Stellen:**

Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

**Massgebliche Verfahren:** Zonenplanverfahren und Quartierplanverfahren nach Baugesetz

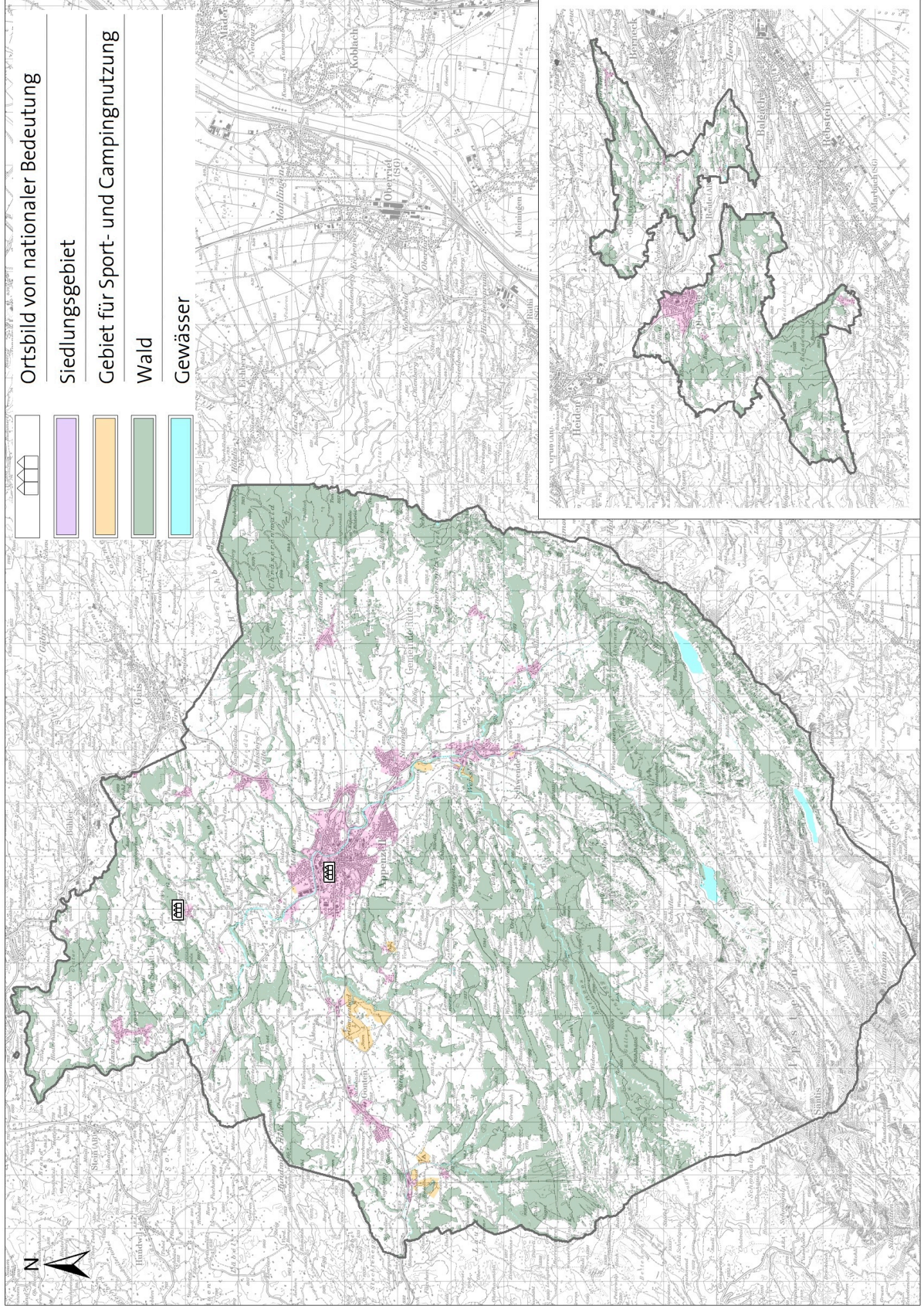
**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** -





## Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Schutzobjekten kantonaler Bedeutung

(neu)

### SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 8.1

Datum: April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz. Im Richtplan können Kultur- und Naturdenkmäler (bzw. -objekte) von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden, um die Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf ebensolchen Kultur- und Naturdenkmälern zu regeln.

### AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG sind genügend eingepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig. Hingegen bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Art. 32b lit. f RPG gelten diejenigen als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG, die im vom Bund genehmigten Richtplan als solche bezeichnet werden.

### BESCHLÜSSE

#### Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton bezeichnet auf Basis des Ständekommissionsbeschlusses über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 die im Anhang aufgeführten Objekte als geschützte Objekte im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

### ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

#### Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle für Denkmalpflege

#### Weitere beteiligte Stellen:

Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

**Massgebliche Verfahren:** Baubewilligungsverfahren

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

### WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Liste der geschützten Objekte im Ständekommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 (GS 700.015)

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** -

**Anhang**  
**Geschützte Objekte**

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	18	7794	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	168	7639
Appenzell	20	KGS 42	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	169	7640
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	20	7769	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	170	7641
Appenzell	20	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	171	7642
Appenzell	69	KGS 31	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	172	7672
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	69	7606	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	179	7666
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	75	7675	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	180	7673
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	92	7853	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	182	7643
Appenzell	98	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	184	7644
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	99	7854	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	185	7645
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	104	7724	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	186	7646
Appenzell	104	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	187	7603
Appenzell	107	KGS 29	Appenzell	187	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	142	7840	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	188	7709
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	143	7681	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	189	7647
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	144	7682	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	190	7648
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	153	7841	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	192	7649
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	154	7842	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	193	7623
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	155	7671	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	194	7650
Appenzell	156	KGS 7	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	195	7651
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	156	7601	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	204	7663
Appenzell	156	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	208	7611
Appenzell	158	KGS 6	Appenzell	216	KGS 39
Appenzell	158	KGS 26	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	216	7664
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	158	7633	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	230	7652
Appenzell	159	KGS 4	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	232	7653
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	159	7741	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	234	7654
Appenzell	159	KGS 38	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	235	7655
Appenzell	161	KGS 8	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	236	7665
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	161	7602	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	239	7656
Appenzell	161	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	243	7714
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	162	7634	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	248	7866
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	163	7635	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	249	7867
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	164	7636	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	250	7676
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	166	7637	Appenzell	254	KGS 9
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	167	7638	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	254	7607
			Appenzell	254	ISOS
			Appenzell	256	KGS 3
			Appenzell (Feuerschaugemeinde)	256	7608
			Appenzell	256	ISOS
			Appenzell (Feuerschaugemeinde)	257	7847



Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	259	7755	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	359	7659
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	261	7846	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	376	7624
Appenzell	261	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	377	7625
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	269	7617	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	383	7626
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	270	7618	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	405	7757
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	272	7619	Appenzell	425	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	274	7678	Appenzell	426	KGS 36
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	284	7679	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	426	7604
Appenzell	290	ISOS	Appenzell	426	ISOS
Appenzell	297	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	468	7627
Appenzell	300	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	479	7809
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	302	7631	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	506	7824
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	304	7697	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	511	7605
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	305	7698	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	512	7685
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	308	7759	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	513	7862
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	310	7628	Appenzell	527	KGS 40
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	315	7629	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	527	7609
Appenzell	322	KGS 32	Appenzell	527	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	322	7630	Appenzell	533	KGS 34
Appenzell	322	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	533	7610
Appenzell	326	ISOS	Appenzell	533	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	327	7620	Appenzell	588	KGS 30
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	328	7621	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	729	7684
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	329	7622	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	732	7674
Appenzell	334	KGS 41	Appenzell	744	KGS 20
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	334	7683	Appenzell	781	KGS 35
Appenzell	334	ISOS	Appenzell	802	1604
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	335	7680	Appenzell	802	KGS 1
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	336	7859	Appenzell	804	KGS 2
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	340	7716	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	804	7616
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	341	7865	Appenzell	806	KGS 19
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	342	7717	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	806	7615
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	343	7718	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	809	7677
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	344	7658	Appenzell	809	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	347	7667	Appenzell	813	KGS 37
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	348	7668	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	813	7614
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	351	7669	Appenzell	817	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	353	7670	Appenzell	850	1605
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	354	7719	Appenzell	914	1602
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	356	7721	Appenzell	914	KGS 33
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	357	7720	Appenzell	949	KGS 27

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	1098	7632	Rüte	856	KGS 61
Gonten	9	KGS 47	Rüte	927	BB NHG
Gonten	20	KGS 46	Rüte	928	BB NHG
Gonten	23	5605	Schlatt-Haslen	43	4608
Gonten	23	KGS 52	Schlatt-Haslen	99	4601
Gonten	23	KGS 11	Schlatt-Haslen	249	4606
Gonten	43	5601	Schlatt-Haslen	293	4607
Gonten	43	KGS 50	Schlatt-Haslen	374	4604
Gonten	76	5608	Schlatt-Haslen	374	KGS 70
Gonten	166	5603	Schlatt-Haslen	374	ISOS
Gonten	197	5602	Schlatt-Haslen	442	4603
Gonten	197	KGS 44	Schlatt-Haslen	442	KGS 71
Gonten	392	5606	Schlatt-Haslen	459	4602
Gonten	392	KGS 49	Schlatt-Haslen	459	KGS 15
Gonten	445	5607	Schlatt-Haslen	514	KGS 66
Rüte (Feuerschaugemeinde)	4	9685	Schlatt-Haslen	516	KGS 68
Rüte	4	ISOS	Schlatt-Haslen	518	4605
Rüte (Feuerschaugemeinde)	14	9686	Schlatt-Haslen	519	KGS 67
Rüte (Feuerschaugemeinde)	15	9687	Schlatt-Haslen	875	KGS 69
Rüte (Feuerschaugemeinde)	17	9690	Schwende	21	KGS 81
Rüte	17	ISOS	Schwende	25	KGS 73
Rüte	31	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	26	8663
Rüte	32	ISOS	Schwende	30	ISOS
Rüte	33	ISOS	Schwende	33	ISOS
Rüte	34	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	34	8667
Rüte	35	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	55	8669
Rüte (Feuerschaugemeinde)	46	9688	Schwende (Feuerschaugemeinde)	73	8681
Rüte	66	KGS 12	Schwende	74	KGS 76
Rüte (Feuerschaugemeinde)	66	9684	Schwende (Feuerschaugemeinde)	74	8661
Rüte	66	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	118	8682
Rüte	147	KGS 62	Schwende	157	2611
Rüte	148	3607	Schwende	157	KGS 72
Rüte	148	KGS 14	Schwende	235	2602
Rüte	220	3604	Schwende	277	2606
Rüte	229	3608	Schwende	277	KGS 77
Rüte	229	KGS 59	Schwende	300	2605
Rüte	252	KGS 60	Schwende	300	KGS 78
Rüte (Feuerschaugemeinde)	260	9699	Schwende	370	2607
Rüte	486	KGS 63	Schwende	370	KGS 74
Rüte	563	3609	Schwende	634	2603
Rüte	571	KGS 64	Schwende	634	KGS 82

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Schwende	760	2615
Schwende	760	KGS 75
Schwende	836	2619
Schwende	887	2649
Schwende	888	2601
Schwende	888	KGS 17
Schwende	890	2609
Schwende	1477	KGS 79
Schwende	1477	KGS 80
Oberegg	61	6601
Oberegg	61	KGS 57
Oberegg	316	6602
Oberegg	443	6607
Oberegg	466	KGS 55
Oberegg	467	KGS 54
Oberegg	470	KGS 53
Oberegg	484	6608
Oberegg	484	KGS 58
Oberegg	549	6603
Oberegg	600	6604
Oberegg	632	6611
Oberegg	632	KGS 56
Oberegg	726	6610
Oberegg	1190	BB NHG



<b>Weilergebiete</b>	<b>SIEDLUNG</b>
	<b>Bezirk Oberegg</b>
	<b>Nr. S. 9</b>
	<b>Datum: 2002, 2009, rev. April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV) die Weilergebiete fest.

## AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat im Bezirk Oberegg Weilergebiete bezeichnet. Der Bezirk Oberegg hat gestützt darauf im Nutzungsplanverfahren Weilerzonen nach Art. 22a Baugesetz ausgeschieden.

Im Rahmen der im Jahr 2007 öffentlich aufgelegten Zonenplanrevision sollte der Weiler Büriswilen Nord zugunsten einer Wohn-Gewerbezone aufgehoben werden (Streichung des Weilers Büriswilen Nord durch Bundesrat am 12. Dezember 2007 genehmigt). Die Zonenplanänderung wurde aber von der Genehmigung ausgenommen und wurde in der Teilrevision des Zonenplans 2014 wieder rückgängig gemacht (keine Umzonung in Wohn-Gewerbezone).

## BESCHLÜSSE

### **Richtungweisende Festlegung:**

Der Kanton will im Bezirk Oberegg die traditionellen Weiler erhalten und schafft die entsprechenden richtplanerischen Voraussetzungen.

### **Abstimmungsanweisungen:**

1. Im Richtplan werden folgende Weilergebiete bezeichnet (alle im Bezirk Oberegg): Büriswilen (Nord und Süd), Sulzbach-Eschenmoos, Schwellmühle, Eugst, Mitlehn.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Der Kanton sowie der Bezirk Oberegg passen ihre Vollzugspraxis dahingehend an, dass Baubewilligungen entsprechend Art. 25 Abs. 2 RPG nur mit einer Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde (BUD, Amt für Raumentwicklung) erteilt werden.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Der Kanton überprüft das kantonale Baugesetz hinsichtlich der Bezeichnung der Weilerzonen gemäss Art. 33 RPV als spezielle Nichtbauzonen nach Art. 18 RPG. Des Weiteren ist die Erteilung von Baubewilligungen für Neubauten in Weilerzonen, wie sie Art. 34 Abs 2 lit. d und Abs. 3 BauG vorsieht, nicht mehr zulässig. Der Kanton wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision für eine entsprechende Anpassung von Art. 34 BauG besorgt sein.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Der Bezirk überprüft in seiner Nutzungsplanung die rechtskräftigen Weilerzonen auf die Bundesrechtskonformität. Zu beachten sind insbesondere die Zonenperimeter der Weilerzonen, welche gestützt auf das Bundesrecht eng um die bestehenden Gebäude zu führen sind. Flächen für eine bauliche Entwicklung sind nicht zulässig.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

#### ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bezirk

**Massgebliche Verfahren:** Richt- und Nutzungsplanverfahren, Gesetzgebungsverfahren

**Realisierung:** kurz- / mittelfristig, laufende Aufgabe

#### WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:**

## Standortkonzept für Sportanlagen

### SIEDLUNG

Innerer Landesteil

Nr. S. 10

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Im Richtplan werden Standorte für Anlagen und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung sichergestellt.

### AUSGANGSLAGE

Gestützt auf eine breit angelegte Bedürfnisabklärung und nach Unterzeichnung eines Baurechtsvertrags mit der Carl Sutter-Stiftung haben der Kanton und die Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende die Planungsarbeiten für die Realisierung verschiedener Sportanlagen (Fussballfeld, 3 Tennisplätze, 2 Beach-Volleyballfelder, Squashhalle, Halle für Judo und Aikido, Seilziehanlage) auf der Liegenschaft Schaies vorangetrieben. Die notwendige Umzonung ist erfolgt. Inzwischen zeichnen die Bezirke des inneren Landesteils allein für die Realisierung dieser Sportanlagen verantwortlich, während der Kanton die Verantwortung für einen Neubau des stillgelegten Hallenbades am bisherigen Standort übernommen hat. Da auf der Liegenschaft Schaies voraussichtlich sämtliche aktuellen Sportanlagen-Bedürfnisse des inneren Landesteils befriedigt werden können, hat der Bezirk Schwende über einen Teil der Liegenschaft Nanisau eine Planungszone errichtet – mit dem Ziel, die fragliche Fläche von der Sportzone in die Landwirtschaftszone zurückzuführen.

### BESCHLÜSSE

#### Abstimmungsanweisungen:

1. Die Standorte Wühre, Schaies und Nanisau werden im kantonalen Richtplan als Standorte für überörtliche Sportanlagen festgesetzt.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Der Bezirk Schwende überprüft im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision die Reduktion der Sportzone am Standort Nanisau.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

### ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

#### Federführung:

Schulgemeinde Appenzell (Standort Wühre), Bezirk Schwende (Standort Nanisau) und Bezirke des inneren Landesteils (Standort Schaies)

#### Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Erziehungsdepartement, Bau- und Umweltdepartement, übrige Bezirke, Feuerschaugemeinde Appenzell, Sportvereine

**Massgebliche Verfahren:** Zonenplanverfahren und Quartierplanverfahren nach Baugesetz

**Realisierung:** Standorte Nanisau und Schaies: Kurz- bis mittelfristig

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:** Vgl. auch: Sportanlagenkonzept vom 14. Juni 2000 des Erziehungsdepartementes





KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

## **Kantonaler Richtplan Appenzell Innerrhoden**

# **Teilanpassung Verkehr: Bericht zu den Grundlagen**

(Arbeitsbericht zu den Grundlagen und Richtplaninhalten)

Nach Vorprüfung Bund (ARE)

Von der Arbeitsgruppe verabschiedet am 1. März 2017

Nach 1. Lesung StK vom 14. März 2017

Zuhanden der 2. Lesung der StK vom 18. April 2017

**Auftraggeber:**

**Bau- und Umweltdepartement Kanton Appenzell I.Rh.**

---

Bearbeitung: Strittmatter Partner AG St. Gallen, Stand: April 2017

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>3</b>
1.1 Anlass	3
1.2 Richtplan 2009, Teil Verkehr	3
<b>2. STRASSENBAUVORHABEN</b> .....	<b>4</b>
2.1 Herleitung   Begründungen	4
2.2 Richtplaninhalt	4
2.2.1 Neubau Verkehrskreisel Schmitzenbach	4
2.2.2 Aktualisierung Übersicht Strassenbauvorhaben	5
<b>3. LANGSAMVERKEHR</b> .....	<b>6</b>
3.1 Herleitung   Begründungen	6
3.2 Richtplaninhalt	9
<b>4. ANHANG</b> .....	<b>10</b>
4.1 Verwendete Grundlagen	10

# 1. AUSGANGSLAGE

## 1.1 Anlass

Das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG), in Kraft seit dem 1. Mai 2014, enthält den Auftrag an die Kantone zur Richtplan-Anpassung. Dabei steht die Überarbeitung des Richtplans, Teil Siedlung, im Zentrum.

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG ist im kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung festzulegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden, um eine rationelle, sowie flächensparende Erschliessung sicherzustellen.

In der aktuellen Gesamtrevision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung, sind entsprechende Massnahmen zur Abstimmung Siedlung und Verkehr formuliert worden (vgl. Bericht zu den Grundlagen, Teil Siedlung, Kap. 7 und Objektblatt S.4), die auch gewisse Anpassungen und Ergänzungen des bestehenden Richtplans, Teil Verkehr, notwendig machen.

## 1.2 Richtplan 2009, Teil Verkehr

Während der Richtplan, Teil Siedlung, neu erarbeitet worden ist und deshalb den bisherigen Richtplan, Teil Siedlung, vollumfänglich ersetzen soll, handelt es sich beim Richtplan, Teil Verkehr, lediglich um eine Teilanpassung und nicht um eine Gesamtüberarbeitung. Es werden Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, die sich aus dem revidierten Teil Siedlung ergeben.

Somit hat der bisherige Verkehrsteil des Richtplans von 2002 (vom Bundesrat genehmigt am 25. Juni 2003) mit Nachführungen 2009 (vom Bundesrat genehmigt am 28. Juni 2012) nach wie vor Bestand und Rechtsgültigkeit.

Nachfolgende Objektblätter des bestehenden Richtplans sind vorliegend ergänzt und aktualisiert worden:

- Objektblatt Nr. V.1: Strategien zum Verkehr
- Objektblatt Nr. V.8: Strassenbauvorhaben

Nachfolgend aufgeführte Objektblätter kommen mit der vorliegenden Teilanpassung neu hinzu:

- Objektblatt Nr. V.6d: Neubau Verkehrskreisel Schmittbach
- Objektblatt Nr. V.7a: Fussverkehr
- Objektblatt Nr. V.7b: Radverkehr

## 2. STRASSENBAUVORHABEN

### 2.1 Herleitung | Begründungen

Der Richtplan hat die Aufgabe, Strassenbauvorhaben von kantonalem Interesse auf die angestrebte räumliche Entwicklung abzustimmen.

Aus Anlass der aktuellen Siedlungsentwicklung im Dorf Appenzell, wo in den Gebieten Sandgrube, Böhleli und Ziel, Hinteres Böhleli sowie an der Mettlenstrasse und im Gebiet Bödeli mehrere Bauvorhaben in Planung sind, ergeben sich verkehrsplanerische und verkehrstechnische Fragestellungen von kantonaler Relevanz. Bereits im bestehenden Richtplan, Teil Verkehr, mit Stand 2009 ist die Abstimmungsanweisung enthalten, dass für die Entlastungsstrasse im Bereich Mettlen – Schmittenbach ein Erschliessungskonzept zu erarbeiten sei.

Mittlerweile ist für die Anbindung der Gebiete Sandgrube, Böhleli, Hinteres Böhleli, Bödeli und Ziel an die Entlastungsstrasse eine Vorstudie erarbeitet worden. Diese sieht den Neubau eines Verkehrskreisels im Bereich Schmittenbach als geeignete Erschliessungslösung vor. Damit kann einerseits der künftige Verkehr (inkl. Mehrverkehr durch die geplanten Bauvorhaben) bewältigt werden, andererseits lässt sich dadurch auch die Erschliessungssituation der Gebiete Münz und Mettlenstrasse verbessern.

### 2.2 Richtplaninhalt

#### 2.2.1 Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach

Das Strassenbauprojekt Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach wird im Sinne eines Zwischenergebnisses im Richtplan aufgenommen. Der dafür benötigte Raum ist zu sichern.

Abb. 1 Standort Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach



## 2.2.2 Aktualisierung Übersicht Strassenbauvorhaben

Da mit dem Neubauprojekt Verkehrskreisel Schmittenbach ein neues Strassenbauvorhaben im Richtplan, Teil Verkehr, aufgenommen wird, ist das bestehende Objektblatt zu den Strassenbauvorhaben (Objektblatt V.8) ergänzt und aktualisiert worden. Änderungen ergaben sich vorliegend bei den Abstimmungsanweisungen.

Seit der letzten Richtplan-Revision konnten folgende Strassenbauvorhaben realisiert und deshalb aus der Zusammenstellung entfernt werden:

- Verkehrssanierung Strecke St. Anna – Kreuzung Steinegg: Abschnitt St. Anna – Schäfli
- Sanierung Strecke Steinegg – Weissbad (inkl. Rad- und Gehweg)
- Sanierung Staatstrasse Oberegg – Heiden
- Kreuzung Rank

Bei folgenden Strassenbauvorhaben hat sich die Realisierung verzögert, weshalb sie nun unter den Projekten in Vorbereitung aufgeführt werden:

- Sanierung Eichbergstrasse
- Sanierung Eggerstandenstrasse (Umfahrungsstrasse bis Obere Hirschbergstrasse)

In den Abstimmungsanweisungen werden folgende Strassenbauvorhaben neu berücksichtigt:

- Ausbau Kantonsstrasse Appenzell – Enggenhütten (Nationalstrassenzubringer Appenzell – Herisau – Winkeln) auf höchstens zwei Spuren bis zur Kantonsgrenze AI/AR
- Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach Appenzell (in Vorbereitung)
- Geh- und Radweg Haslen-Rotbachbrücke (in Realisation)
- Geh- und Radweg Haslen-Appenzell
- Geh- und Radweg Jakobsbad – Gonten

Bei den Strassenbauvorhaben in Vorbereitung war der Auftrag für ein Erschliessungskonzept Entlastungsstrasse im Bereich Mettlen – Schmittenbach enthalten. Durch die Aufnahme des Projekts Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach wird dieser Auftrag neu formuliert.

### 3. LANGSAMVERKEHR

#### 3.1 Herleitung I Begründungen

Der Langsamverkehr (Velo- und Fussverkehr) ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtverkehrs und insbesondere für die nicht automobilen Bevölkerung wie Kinder (Schüler) und Jugendliche sowie Senioren von wesentlicher Bedeutung. Dabei ist insbesondere der Veloverkehr volkswirtschaftlich sehr effizient und weist ein grosses Wachstumspotenzial auf.

Im revidierten Richtplan, Teil Siedlung, ist der Planungsgrundsatz formuliert worden, dass hinsichtlich einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr das Umlagerungspotenzial zugunsten des Fuss- und Radverkehrs bestmöglich zu nutzen ist. Dies gilt insbesondere für das Dorf Appenzell als kantonales Zentrum, sowie für Wege zwischen dem Zentrum und den umliegenden Dörfern.

##### *Netz- und Schwachstellenanalyse Langsamverkehr*

Als Grundlage für eine Förderstrategie des Langsamverkehrs ist in der Folge eine Netz- und Schwachstellenanalyse durchgeführt worden, in welcher das heutige Langsamverkehrsnetz auf Schwachstellen hinsichtlich Attraktivität, Sicherheit und Netzdichte bzw. Netzlücken untersucht wurde. Auf der Basis der Schwachstellenanalyse wurde ein Massnahmenplan zur Optimierung des Langsamverkehrs ausgearbeitet. Ein Ziel der Analyse war der Entwurf bzw. die Planung eines optimalen Langsamverkehrsnetzes.

Das Konzept zum Langsamverkehr ist noch nicht definitiv verabschiedet, dies erfolgt erst nach einer Vernehmlassung bei den Bezirken.

##### *Radverkehr: Einzugsgebiete und Wegnetz*

Für die Netzplanung für den Radverkehr wurden sogenannte Grundanforderungen formuliert. Demzufolge weist ein optimales Radwegnetz folgende Merkmale auf:

- attraktiv: geringe Anzahl Fahrunterbrechungen, geeignete Beläge, hohe Umfeldqualität
- sicher: möglichst wenige Gefahrenstellen im Netz, einheitliche und durchgehende Gestaltung der Radinfrastruktur (Homogenität)
- zusammenhängend und dicht: Maschenweite des Wegenetzes von max. 200 m im Siedlungsraum und 500 m ausserorts, keine Netzlücken, wichtige Ziele eingebunden, direkte Quell- / Zielverbindungen

Sowohl für das innere wie auch für das äussere Land ist ein Radweg-Netzplan mit den Haupttrouten und dem Lokalnetz ent-

worfen worden. Grundlage dafür liefern Einzugsgebiete für den Radverkehr.

Abb. 2 Einzugsgebiete Radverkehr und Netzplan Inneres Land

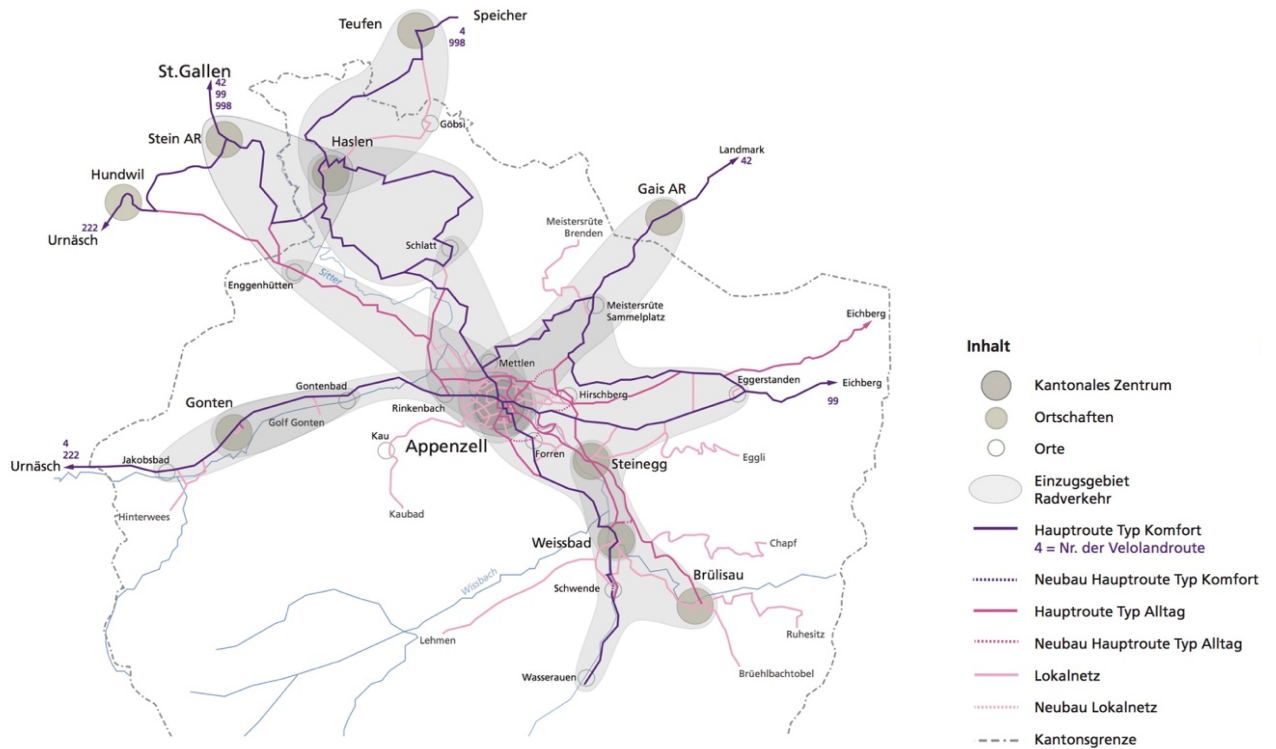
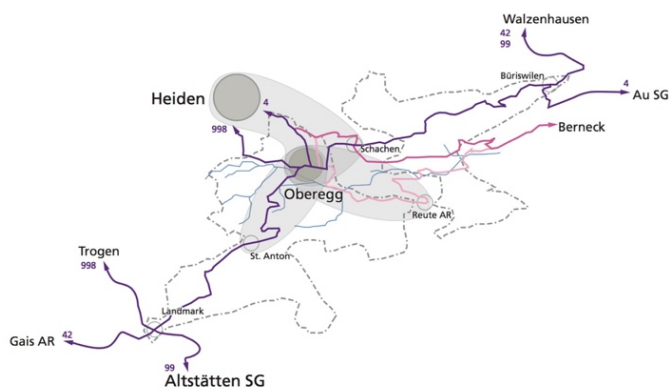


Abb. 3 Einzugsgebiete Radverkehr und Netzplan Äusseres Land



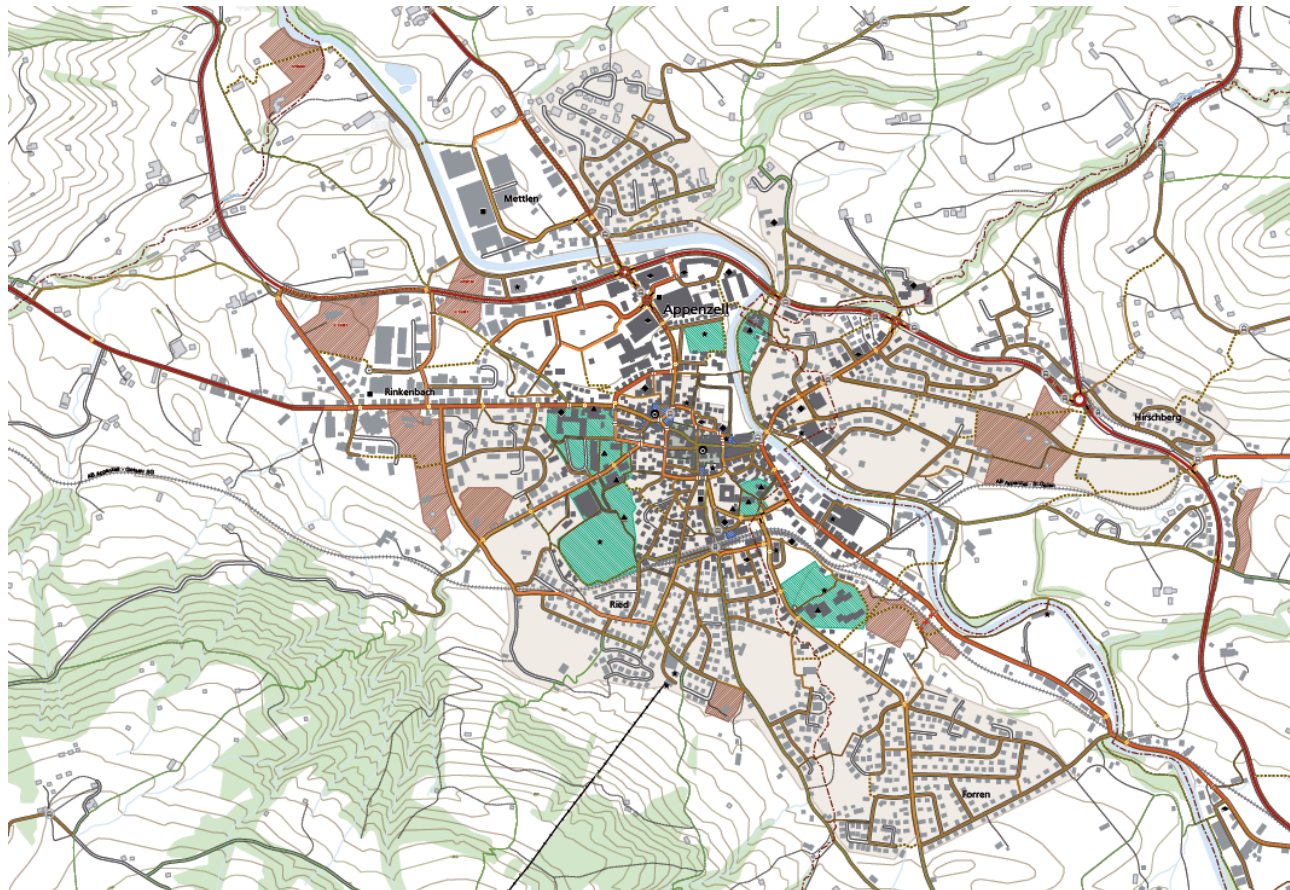
**Fussverkehr: Anforderungen und Wegnetz**

Auch für das Fussverkehrsnetz werden analoge Grundanforderungen formuliert:

- attraktiv: direkte Verbindungen, hoher Gehkomfort, gute Umfeldqualität
- sicher: Verkehrssicherheit, soziale Sicherheit

- zusammenhängend und dicht: Maschenweite des Wegenetzes von max. 100 m im Siedlungsraum, keine Netzlücken, wichtige Ziele eingebunden
- hindernisfrei: stufenlose Wegverbindungen

Abb. 4 Fussweg-Netzplan: Beispiel Dorf Appenzell (Stand Entwurf) (Abbildung neu)



#### Netztypologie

- Verkehrsorientierte Strasse mit starker Trennwirkung
- Verkehrsorientierte Strasse mit Trennwirkung
- Siedlungsorientierte Sammelstrasse / Überlandstrasse (wenig Verkehr)
- Siedlungsorientierte Erschliessungsstrasse / Land- und Forstwirtschaftsstrasse
- Eigenständiger Fussweg
- - - - - Netzergänzung Fussverkehr
- - - - - Gehbereich entlang Strasse (Bestand | Netzergänzung)
- x x x Rückbau infolge Netzergänzung
- - - - - Wanderweg (Freizeitnetz | überlagernd)

#### Strassenquerungen

- + Fussgängerquerung mit Streifen, Querung mit baulicher Schutzinsel
- | Fussgängerquerung mit Streifen, Querung ohne Element
- + Fussgängerquerung ohne Streifen, Querung mit baulicher Schutzinsel
- | Fussgängerquerung ohne Streifen, Querung ohne Element

#### Schwachstellen und Infrastrukturdefizite

Im Rahmen der Schwachstellenanalyse wurden Netzlücken sowie Schwachstellen bzw. Infrastrukturdefizite auf dem Radweg- und Fussverkehrsnetz identifiziert.



Dabei wurden auch die in der Revision des Richtplans Teil Siedlung in der Festlegung des Siedlungsgebiets bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete berücksichtigt, um eine gute Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Langsamverkehr zu gewährleisten.

## 3.2 Richtplaninhalt

### *Planungsgrundsätze*

Es wird das Ziel formuliert, durch die sukzessive Behebung der ermittelten Schwachstellen im Rad- und Fussverkehr und die Schliessung von bestehenden Netzlücken die Bedingungen für den Langsamverkehr bezüglich Sicherheit und Attraktivität laufend zu verbessern.

Dem Langsamverkehr ist bei allen Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr besondere Beachtung zu schenken. Bei Strassenbau- und Sanierungsprojekten ist das Vorhandensein von bezeichneten Schwachstellen im Fuss- und Radverkehr zu prüfen. Die Schwachstellen sind innerhalb dieser Projekte so weit als möglich zu beheben.

Bei Siedlungserweiterungen in den im Teil Siedlung bezeichneten Gebieten ist auf eine qualitätsvolle Einbindung in das bestehende Rad- und Fusswegnetz zu achten.

Es werden folgende grundsätzlichen Zielgrössen hinsichtlich des Netzrasters innerhalb des Siedlungsgebiets formuliert:

- Fusswegnetz mit einer Maschenweite von 100 m
- Radwegnetz mit einer Maschenweite von 200 m

Dabei sind jeweils die topografischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

## **4. ANHANG**

### **4.1 Verwendete Grundlagen**

#### *Langsamverkehr*

- 1656\_FV\_2 Netzplan – Teilbereich Fussverkehr,
- Plan Schwachstellenanalyse Teilbereich Fussverkehr
- 1656\_RV\_ 1a Strukturplan Radverkehr Appenzell
- 1656\_RV\_ 1b Strukturplan Radverkehr Oberegg,
- 1656\_RV\_2 Netzplan – Teilbereich Radverkehr
- Plan Schwachstellenanalyse Teilbereich Radverkehr



**KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN**

## **Kantonaler Richtplan Appenzell Innerrhoden**

# **Teilanpassung Verkehr: Ausgewählte Objektblätter**

Nach Vorprüfung Bund (ARE)

Von der Arbeitsgruppe verabschiedet am 1. März 2017

Nach 1. Lesung StK vom 14. März 2017

Zuhanden der 2. Lesung der StK vom 18. April 2017

**Auftraggeber:**

**Bau- und Umweltdepartement Kanton Appenzell I.Rh.**



## Strategien zum Verkehr

### VERKEHR

Ganzer Kanton

Nr. V.1

Datum: Mai 2002, rev. April 2017

## RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan soll die kantonalen Verkehrsstrategien festlegen und mit den übrigen Nutzungen, namentlich mit der Siedlungsentwicklung, koordinieren.

## AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist durch die traditionelle Streusiedlung geprägt. Diese Art der Besiedlung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Erschliessungsstruktur (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr) und auf die Mobilitätsbedürfnisse. Mit der zunehmenden nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen wird auch der Pendlerverkehr tendenziell weiter zunehmen. In dünn besiedelten Gebieten kann der öffentliche Verkehr mit fixem Fahrplan und Linienverlauf nicht überall eine optimale Erschliessung bieten. Der Kanton Appenzell I.Rh. weist denn auch eine Fahrzeugdichte auf, die rund 20 % über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Die erhöhten Mobilitätsansprüche und die erwartete Zunahme der Bevölkerung lassen in Zukunft nach wie vor eine Zunahme der gesamten Fahrleistung auf den Strassen erwarten.

## BESCHLÜSSE

### Richtungweisende Festlegung:

1. Die weitere Siedlungsentwicklung ist primär auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Gebiete auszurichten.
2. Aufgrund der traditionellen Siedlungsstruktur der Streubauweise wird der private Strassenverkehr auch in Zukunft der Hauptverkehrsträger bleiben, weshalb das Strassennetz zu erhalten und zeitgemäss zu erneuern ist. Dabei stehen Wahrung und Förderung der Verkehrssicherheit im Vordergrund.
3. Mit der Inbetriebnahme der Durchmesserlinie Appenzell-St. Gallen-Trogen wird die Attraktivität des ÖV gestärkt, weshalb ein möglichst grosser Anteil des Pendlerverkehrs vor allem aus Appenzell, Steinegg und Meistersrüte zur Benutzung des ÖV bewegt werden soll. Für den übrigen, v. a. nicht automobilen Bevölkerungsteil ist eine angemessene Mobilität sicherzustellen.
4. Die Angebotskapazität des vorhandenen Liniennetzes mit fixem Fahrplan ist nach Möglichkeit zu wahren.
5. Neben den klassischen öffentlichen Verkehrsangeboten sind alternative Verkehrsmittel wie Rufbus-Systeme, Sammeltaxis und Schulbusse in die Planung mit einzubeziehen.
6. Bei der Verkehrsplanung ist der Fuss- und Veloverkehr als eigenständige Mobilitätsform und in Kombination mit dem ÖV als gleichberechtigte dritte Säule des Personenverkehrs zu behandeln. Bahnhöfe, Haltestellen, Bildungsstätten, Läden, Freizeiteinrichtungen usw. sind mit direkten Rad- und Fusswegverbindungen gut zu erschliessen. Auf der Basis der beiden Netzpläne Fuss- und Radverkehr ist sukzessive ein sicheres, zusammenhängendes Wegnetz bereitzustellen. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse des Fuss- und Radverkehrs situativ zu berücksichtigen. Im Rahmen des kantonalen Mobilitätsmanagements werden das klassierte Wegnetz und die bereitgestellte Infrastruktur zweckmässig kommuniziert. Mittels Sen-

sibilisierungs- und Imagekampagnen ist der Fuss- und Radverkehr zu fördern.

7. Die Kapazität der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder ist in den Dorfzentren bedarfsgerecht auszubauen. Dabei ist auf eine gute Anbindung an das Hauptstrassennetz zu achten.
8. Der Kanton sucht und pflegt bei regionalen und überregionalen Verkehrsfragen aktiv die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.

**Abstimmungsanweisungen:**

Die Behörden richten ihr Handeln im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens auf die vorstehenden Grundsätze aus.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission

**Weitere beteiligte Stellen:**

Volkswirtschaftsdepartement, Bau- und Umweltschutzdepartement, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Bezirke, Feuerschaugemeinde

**Massgebliche Verfahren:** Bau- und Planungsverfahren

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:**

<b>Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach</b>	<b>VERKEHR</b>
	<b>Feuerschaugemeinde</b>
	<b>Nr. V.6d</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Eine verbesserte Anbindung der Gebiete Sandgrube, Böhleli, Ziel und Münz an die bestehende Entlastungsstrasse mit einem Verkehrskreisel soll ermöglicht werden. Der dafür erforderliche Platz ist zu sichern.

## AUSGANGSLAGE

Im Dorf Appenzell sind in den Gebieten Sandgrube, Böhleli und Ziel, Hinteres Böhleli sowie an der Mettlenstrasse und im Gebiet Bödeli mehrere Bauvorhaben in Planung, die einen Mehrverkehr gegenüber der heutigen Situation generieren werden. Die Verkehrsanalysen haben ergeben, dass die bestehenden Erschliessungen im Endzustand das Verkehrsaufkommen voraussichtlich nicht mehr hinreichend bewältigen können und insbesondere der Anschluss an die Umfahrungsstrasse (Knoten) zu Problemen führen kann. Es sind vor allem in der Spitzenstunde Rückstaus und eine unzureichende Verkehrsqualität an den Knoten möglich. Auch ist die Verkehrssicherheit bei den Einlenkern Mettlenstrasse / Umfahrungsstrasse sowie Rütistrasse / Umfahrungsstrasse durch die heutigen Linksabbieger beeinträchtigt.

Es sind Massnahmen notwendig, damit der künftige Verkehr aus den genannten Gebieten mit einer geeigneten Lösung bewältigt werden kann. Gleichzeitig soll die Erschliessungssituation der Gebiete Münz (ARA mit Gewerbe- und Industriezone) und Mettlenstrasse mitberücksichtigt werden. Die Situation am bestehenden Knoten Mettlenstrasse ist insbesondere hinsichtlich der Befahrbarkeit für den Schwerverkehr verbesserungswürdig.

## BESCHLÜSSE

### **Abstimmungsanweisungen:**

1. Der Verkehrskreisel Schmittenbach wird im Sinne einer Vorstudie als Erschliessungslösung zur Anbindung der Gebiete Sandgrube, Böhleli, Ziel, Hinteres Böhleli und Bödeli an die Entlastungsstrasse im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben in den Richtplan aufgenommen.

**Abstimmungsstand:** Zwischenergebnis

2. Beim Kreiselsneubau ist auf eine möglichst platzsparende Umsetzung und eine hinsichtlich entstehender Restflächen optimierte Lösung zu achten. Sollten zwischen der Erschliessung Sandgrube und dem Steintobelbach dennoch grössere Restflächen entstehen, sind diese so festzulegen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll genutzt werden könnten.

**Abstimmungsstand:** Zwischenergebnis

3. Die Feuerschaugemeinde wird angewiesen, den für den Verkehrskreisel benötigten Raum sowie die Trassen für die Anbindungen an die Umfahrungsstrasse sowie die Strasse Sandgrube zu sichern.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

4. Im Rahmen der Interessenabwägung und weiteren Planung des Kreiselsneubaus sind die Erhaltungsziele des ISOS-Objekts Appenzell entsprechend zu berücksichtigen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

**Weitere beteiligte Stellen:**

Feuerschaugemeinde, Bezirk Appenzell, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Signalisationskommission

**Massgebliche Verfahren:** Zonenplanung, Quartierplanung, Strassenbauprogramm

**Realisierung:** Kurz- bis mittelfristig

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:**

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:**





<b>Fussverkehr</b>	<b>VERKEHR</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. V.7a</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Rund ein Drittel der Bevölkerung, im Speziellen Kinder und ältere Menschen, bewegt sich vorwiegend zu Fuss. Die Bedeutung des Fussverkehrs als "Zubringer" zum öffentlichen und privaten Verkehr ist gross. Ein lückenloses Netz von sicheren, attraktiven und direkten Fusswegen, welches sich an den Nutzeransprüchen von Schule, Arbeit, Einkaufen und Freizeit orientiert, liegt im kantonalen Interesse (Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung).

## AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat im Rahmen der Richtplanaktualisierung einen Netzplan "Teilbereich Fussverkehr" erarbeitet. Mit dem Zielbild eines attraktiven, sicheren, lückenlosen und hindernisfreien Fusswegnetzes bezeichnet und priorisiert dieses Planwerk folgende Fokusbereiche, die für den Fussverkehr relevant sind:

- Fokusbereich 1: Zentrumsgebiet Appenzell mit einer Überlagerung und Konzentration von diversen Fussverkehrsansprüchen
- Fokusbereich 2: Einzugsgebiete im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von Bildungsstätten
- Fokusbereich 3: Übrige Fuss- und Wanderwege

Neben der bestehenden Fussverkehrsinfrastruktur werden in diesem Planwerk Netzlücken und Infrastrukturdefizite bezeichnet, die u. a. auch aus der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten resultieren. Das Konzept ist nach einer Vernehmlassung bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde noch definitiv zu verabschieden.

Im Rahmen eines permanenten Auftrages sind der Kanton, die Feuerschaugemeinde und die Bezirke beauftragt, die bezeichneten Netzlücken im Fusswegnetz zu schliessen und die Defizite auf dem bestehenden Fusswegnetz sukzessive zu beheben.

## BESCHLÜSSE

### Richtungweisende Festlegung:

1. Der Netzplan "Teilbereich Fussverkehr" bildet die Basis für eine schrittweise Aufwertung einer zusammenhängenden Fussverkehrsinfrastruktur. Die bezeichneten linearen und punktuellen Defizite (inkl. Netzlücken) auf dem bezeichneten Fusswegnetz sind sukzessive zu beheben.
2. Das Fusswegnetz im Zentrumsgebiet Appenzell (Fokusbereich 1) und im Einflussbereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von Bildungsstätten (Fokusbereich 2) ist bei Infrastrukturergänzungen und -reparaturen prioritär zu behandeln.
3. Attraktoren (ÖV-Haltestellen, Zentren, Arbeitsplatzschwerpunkte, Bildungseinrichtungen, Einkaufen, Freizeiteinrichtungen usw.) werden mit direkten Fusswegverbindungen erschlossen.
4. Die geplanten Siedlungserweiterungsgebiete sind qualitativ in das bestehende Fusswegnetz einzubinden. Der Netzraster im Siedlungsgebiet soll grundsätzlich eine Maschenweite von 100 m aufweisen.
5. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse des Fussverkehrs zu berücksichtigen.

6. Bei der Aufwertung bzw. Reparatur der Fussverkehrsinfrastruktur sind die entsprechenden fachlichen Richtlinien (ASTRA, Normen Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Fussverkehr Schweiz) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement, Bezirke,  
Feuerschaugemeinde

**Weitere beteiligte Stellen:**

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

**Massgebliche Verfahren:** Strassenbauvorhaben nach Strassengesetz, Quartierplanung nach Baugesetz

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:****Verweis auf die Leitsätze:****Weitere Hinweise:**

- 1656\_FV\_2 Netzplan – Teilbereich Fussverkehr
- Plan Schwachstellenanalyse Teilbereich Fussverkehr

<b>Radverkehr</b>	<b>VERKEHR</b>
	<b>Ganzer Kanton</b>
	<b>Nr. V.7b</b>
	<b>Datum: April 2017</b>

## RICHTPLANAUFGABE

Ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radnetz ist die Basis, damit das Velo als konkurrenzfähiges Verkehrsmittel genutzt werden kann. Die Bereitstellung und Sicherung einer Radinfrastruktur, welche den unterschiedlichen Nutzeransprüchen (Schule, Arbeit, Einkaufen, Freizeit) gerecht wird, liegt im kantonalen Interesse (Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung).

## AUSGANGSLAGE

Bis heute sind im Kanton Appenzell Innerrhoden ausschliesslich die Veloland-Routen von SchweizMobil klassiert und kommuniziert (4 Alpenpanorama-Route, 42 Appenzeller Route, 99 Herzroute, 222 Kulinarische Appenzeller Route). Durch die Konzentration der Oberstufenschule in Appenzell benutzen viele Schüler und Schülerinnen das Rad täglich. Vermehrt werden auch E-Bikes im täglichen Verkehr benutzt. Die "lebendige" Topografie begünstigt den Einsatz von tretunterstützten Fahrrädern.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat im Rahmen der Richtplanaktualisierung einen Netzplan "Teilbereich Radverkehr" erarbeitet. Die Basis für diese Projektarbeit ist der entwickelte Strukturplan 'Radverkehr'. Im Erreichbarkeitsgebiet von 5 bis 6 Kilometern bzw. ca. 20 Minuten Unterwegszeit mit dem Rad werden potenzielle Radverkehrszellen (Einzugsgebiete Radverkehr) definiert. Netzergänzungen bzw. Netzoptimierungen verdichten das heutige touristische Routenangebot und bilden einen Idealzustand ab.

Die Struktur im Netzplan ist wie folgt aufgebaut:

- Hauptrouten Typ Komfort: Hohe Nutzerakzeptanz, breites Zielpublikum, u. a. SchweizMobil-Routen;
- Hauptrouten Typ Alltag: Ergänzen die Komfortrouten, verbinden die Ortschaften, die Direktheit zeichnet diesen Routen aus;
- Lokalnnetz: Ergänzen das Radnetz auf Bezirksstufe, definiert Schulwegbeziehungen zu kleineren Orten / Weilern innerhalb des Bezirks.

Nebst der neu klassierten Radinfrastruktur werden in diesem Planwerk Netzlücken und Infrastrukturdefizite bezeichnet, die u. a. auch aus der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten resultieren. Das Konzept ist nach einer Vernehmlassung bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde noch definitiv zu verabschieden.

Im Rahmen eines permanenten Auftrages sind der Kanton, die Feuerschaugemeinde und die Bezirke beauftragt, die bezeichneten Netzlücken im Radwegnetz zu schliessen und die Defizite auf dem bestehenden Radwegnetz sukzessive zu beheben.

## BESCHLÜSSE

### Richtungweisende Festlegung:

1. Der Netzplan "Teilbereich Radverkehr" bildet die Basis für die schrittweise Aufwertung einer zusammenhängenden Radverkehrsinfrastruktur. Die bezeichneten linearen und punktuellen Defizite (inkl. Netzlücken) auf dem klassierten Netz sind sukzessive zu beheben.

2. Attraktoren (öV-Haltestellen, Zentren, Arbeitsplatzschwerpunkte, Bildungseinrichtungen, Einkaufs-, Freizeiteinrichtungen usw.) werden mit direkten Radwegverbindungen erschlossen.
3. Das Radwegnetz auf den Haupttrouten (Komfort und Alltag) ist bei Infrastrukturergänzungen und -reparaturen prioritär zu behandeln.
4. Die geplanten Siedlungserweiterungsgebiete sind qualitativ in das bestehende Radwegnetz einzubinden. Die Maschenweite des Radwegnetzes soll innerorts maximal 200 m und ausserorts 500 m betragen. Dabei sind die speziellen topografischen Verhältnisse zu berücksichtigen.
5. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse des Radverkehrs zu berücksichtigen.
6. Bei der Aufwertung bzw. Reparatur der Radverkehrsinfrastruktur sind die entsprechenden fachlichen Richtlinien (ASTRA, Normen Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Velokonferenz Schweiz) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.
7. Im Bereich der bezeichneten Attraktoren sind an guter Lage zum Hauptzugang nutzerspezifische Abstellanlagen (Langzeit- / Kurzzeitparkierung) mit einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen anzubieten.

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

### Federführung:

Bau- und Umweltdepartement, Bezirke,  
Feuerschaugemeinde

### Weitere beteiligte Stellen:

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

**Massgebliche Verfahren:** Strassenbauvorhaben nach Strassengesetz, Quartierplanung nach Baugesetz

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

### Verweis auf die Grundlagen:

### Verweis auf die Leitsätze:

### Weitere Hinweise:

- 1656\_RV\_1a Strukturplan Radverkehr Appenzell
- 1656\_RV\_1b Strukturplan Radverkehr Oberegg
- 1656\_RV\_2 Netzplan – Teilbereich Radverkehr
- Plan Schwachstellenanalyse Teilbereich Radverkehr

## Strassenbauvorhaben

VERKEHR

Kanton

Nr. V.8

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

### RICHTPLANAUFGABE

Abstimmung der Strassenbauvorhaben von kantonalem Interesse auf die angestrebte räumliche Entwicklung.

### AUSGANGSLAGE

Beim Strassennetz besteht insbesondere ein Handlungsbedarf bezüglich der Qualitätswahrung sowie im Bereich der Verkehrssicherheit (Entflechtung des Verkehrs, Rad- und Gehwege, Sanierung von Kreuzungen, unbewachten Bahnübergängen usw.).

In der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV) bezeichnet der Bundesrat gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) das Hauptstrassennetz, an welches der Bund Globalbeiträge gewährt. Im Kanton Appenzell I.Rh. gehört folgende Strasse zum beitragsberechtigten Hauptstrassennetz:

H 448: (Urnäsch) Kantonsgrenze AR – Gonten – Appenzell – Kantonsgrenze AR (Gais) inkl. Hauptstrasse Nr. 448 – Steinegg

### BESCHLÜSSE

#### Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton Appenzell I.Rh. richtet den Bau und den Unterhalt der Staatsstrassen auf folgende Ziele aus:

- a) Allgemein
  - Gewährleistung eines effizienten und direkten Zubringers zur Autobahn A1.
  - Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Staatsstrassen (Hauptverkehrsstrassen)
- b) Bauvorhaben ausserorts
  - Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer
- c) Bauvorhaben innerorts
  - Berücksichtigung der Verkehrs- und Nutzungsbedürfnisse
  - Anstreben guter Strassenraumgestaltung
  - Anstreben von weiteren gestalterischen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung (Temporeduktion; Gestaltung von Ortseinfahrten z. B. durch optische Verengung der Fahrbahn o. ä.)
  - Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer

**Abstimmungsanweisungen:**

1. Folgende Strassenbauvorhaben sind in Realisation bzw. zu realisieren:

- Dorfgestaltung Appenzell
- Geh- und Radweg Haslen-Rotbachbrücke

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Folgende Strassenbauvorhaben sind in Prüfung oder Vorbereitung:

- Ausbau Kantonsstrasse Appenzell – Enggenhütten (Nationalstrassenzubringer Appenzell – Herisau – Winkeln) auf höchstens zwei Spuren bis zur Kantonsgrenze AI/AR
- Sanierung Eichbergstrasse
- Sanierung Eggerstandenstrasse (Umfahrungstrasse bis Obere Hirschbergstrasse)
- Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach Appenzell
- Geh- und Radweg Haslen-Appenzell
- Geh- und Radweg Jakobsbad – Gonten

**Abstimmungsstand:** Zwischenergebnis

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

**Weitere beteiligte Stellen:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Kantonspolizei

**Massgebliche Verfahren:** Strassenbauprojekte nach Strassengesetz

**Realisierung:** Laufende Aufgabe

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf die Grundlagen:** Teilanpassung Verkehr: Bericht zu den Grundlagen (Kap. 2.2.2)

**Verweis auf die Leitsätze:**

**Weitere Hinweise:**



## Kantonaler Richtplan, Teil Siedlung und Verkehr

### Bericht vom 8. März 2017 zur Vorprüfung des Bundes und zu den Einwendungen (Anhörungs- und Einwendungsverfahren nach Art. 9 und 10 des Baugesetzes vom 16. April bis 31. Mai 2016)

#### Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Baukommission Inneres Land AI (Verzicht auf Stellungnahme)
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell A.Rh.
- Baudepartement des Kantons St.Gallen
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg (AVO)
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- Korporation Forren, Präsident Roman Sutter, Nollenstrasse 7c, 9050 Appenzell
- SP Appenzell I.Rh.
- SVP Appenzell I.Rh.
- Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Wyon swiss batteries, Sägehüslistrasse 15, 9050 Appenzell
- Dörig Beat, Lotty und Andrea, Brülisauerstrasse 19, 9050 Appenzell
- Erbegemeinschaft Johann Baptist Emil Rechsteiner sel., Restaurant Rössli, Haslen
- Fritsche-Dörig Luise und Niklaus, Schönenbüel 32, 9050 Appenzell Steinegg
- Fritsche Martin, Eggerstandenstrasse 2E, 9050 Appenzell
- Fritsche Niklaus, Au, Pfannenstielstrasse 10, 9058 Brülisau
- Fuster-Brülisauer Adolf, Alte Enggenhüttenstrasse 2, 9050 Appenzell
- Ulmann Paul, Ziegeleistrasse 62, 9050 Appenzell
- Vetsch Heidi und Markus, Hirschberg 127, 9414 Schachen bei Reute

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Allgemeines</b>		
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell erachtet die Anpassungen gemäss neuem Raumplanungsgesetz als sinnvoll.	Kenntnisnahme
Bezirk Schlatt-Haslen	Um die Entwicklung der Dörfer in den Bezirken zu fördern ist ein zeitgemässes Grundangebot und die verkehrstechnische Erschliessung ein ausschlaggebendes Thema. Dabei ist jeder Bezirk individuell zu beurteilen. So sind in Gebieten die geografisch nicht von der Zentrumsnähe profitieren, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen um eine nachhaltige Entwicklung zu generieren.	Kenntnisnahme
Bezirk Gonten	S. 67, lit. c Die Tabelle mit Art. 72 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung mit der Angabe fixer Ziffern zu den Geschossflächen soll weggelassen werden. Die Nennung fester Grenzen behindert Anpassungen im Rahmen von Revisionen des Baugesetzes bzw. der Bauverordnung. Die gesetzgebenden Behörden sollen bei Änderungen nicht zuerst den Richtplan anpassen müssen.	Die Tabelle im Grundlagenbericht hat nur erläuternden und keinen behördenverbindlichen Charakter. Die Behördenverbindliche Festlegung in Objektblatt Nr. S 5.3 verlangt nur die Prüfung der Festlegung einer Mindestdichte. Eine spätere Richtplananpassung wird nicht erforderlich sein. Die Tabelle wird zwecks besserer Lesbarkeit beibehalten.
Baukommission Inneres Land	Verzicht auf Stellungnahme	
ARE	<b>Fazit im Hinblick auf eine Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG</b> Obwohl die mit der Richtplananpassung getroffenen Festlegungen und Massnahmen alle Punkte der Revision aufgreifen, werden die Anforderungen an die Umsetzung des revidierten RPG mit dem vorliegenden Richtplanentwurf noch nicht in allen Teilen erfüllt. Insbesondere die Anpassung an die neuen, deutlich tieferen BFS-Szenarien dürfte wesentliche Anpassungen erfordern. Zudem wird aufzuzeigen sein, wie der Kanton seine Auslastung verbessert und wie das Bevölkerungswachstum stärker auf zentrale, verhältnismässig gut erschlossene Räume gelenkt werden kann.	Die Anliegen wurden in der Überarbeitung des Richtplans berücksichtigt.
AVO	Keine Einwände gegen Richtplan	



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Bauernverband AI	<p>Landwirtschaftsland</p> <p>Mit dem Landwirtschaftsboden, der Existenzgrundlage der Bauern, ist haushälterisch umzugehen. Gerade deshalb befürworten wir ein verdichtetes Bauen. Unser Kanton ist für die Streusiedlungen bekannt. Diesem typischen Appenzelerbild ist Sorge zu tragen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss auf dem Stammbetrieb erfolgen können. Mit der Zerstückelung des Bodens wird nicht nur die tägliche Arbeit erschwert, sondern auch die Lärmimmissionen für Mensch und Tier nehmen zu. Das Tierwohl darf nicht vergessen werden.</p> <p>Werden Landwirte mittels Enteignung gezwungen, landwirtschaftlichen Boden abzutreten, ist der Kanton zu verpflichten, in der Nähe des Stammbetriebes für Realersatz besorgt zu sein.</p> <p>Hochwasserschutz</p> <p>Die Gefahrenzonen sind im Auge zu behalten. Gerade der neu geplante Kreisel bei der Entlastungsstrasse ist diesbezüglich problematisch.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Revision des kantonalen Richtplans zu beachten.</p>	<p>Eine Enteignung von Landwirtschaftsland zwecks Einzoning wird weder aus raumplanerischer noch politischer Sicht angestrebt. Der Richtplan möchte lediglich aufzeigen, wo eine Siedlungserweiterung bei ausgewiesenem Bedarf denkbar ist und wo nicht.</p> <p>Alle Bauvorhaben werden im Rahmen des Plangenehmigungs- oder Baubewilligungsverfahrens hinsichtlich der Gefährdung durch einen Naturgefahrenprozess überprüft.</p>
Wyon swiss batteries	Antrag: Die Industriezone Sägehüsl/Blumenau soll Richtung Weissbad erweitert und eventuell von der Felsenegg her zusätzlich erschlossen werden.	Das Gebiet südöstlich des Betriebes Wyon swiss batteries wird als Suchraum für neues Bauland aufgenommen
<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b>		
ARE	Die Raumentwicklungsstrategie wird mit den Objektblättern Nr. RS 1 bis RS 9 behördenverbindlich im Richtplan festgelegt. Basierend auf einer Analyse der räumlichen Herausforderungen werden in RS 1 Leitsätze für die räumliche Entwicklung definiert. Auf der Karte Raumkonzeption werden vier Raumtypen Siedlung sowie Schwerpunktgebiete Arbeiten, Kulturlandschaften mit traditioneller Streusiedlung, die Naturlandschaft des Alpsteins und intensiv genutzte Tourismusgebiete abgebildet. Zu diesen Elementen finden sich in den entsprechenden Objektblättern zur Raumentwicklungsstrategie richtungweisende Festlegungen. Zudem umfasst die Raumentwicklungsstrategie Festlegungen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie zu den Verkehrsinfrastrukturen.	Kenntnisnahme

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Aus Sicht des Bundes bildet die vorliegende kantonale Raumentwicklungsstrategie einen klaren Rahmen für die Richtplaninhalte. Sie macht Aussagen insbesondere zu Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, Beschäftigung, Mobilität sowie Natur und Landschaft.</p> <p><i>Positionierung des Kantons</i></p> <p>Gemäss dem Raumkonzept Schweiz gehört der Kanton Appenzell Innerrhoden zum klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraum Nordostschweiz mit Appenzell als ländlichem Zentrum. In Leitsatz 5 in RS 1 verpflichtet sich der Kanton denn auch zu einer aktiven Rolle in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere mit der Region Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee und der Region Rheintal.</p> <p><i>Kartographische Darstellung</i></p> <p>Die Karte Raumkonzeption zeigt die innerkantonale Strukturierung und die überkantonale Einbettung des Kantons gut auf. Die obgenannte Region Rheintal ist in der Raumkonzeption nicht beschriftet. Der Kanton wird gebeten, die Beschriftung dieser Region noch zu ergänzen.</p> <p><i>Weitere Themen im Raumentwicklungskonzept</i></p> <p>Mit den Objektblättern RS 5 bis RS 7 Kulturlandschaft mit traditioneller Streusiedlung, Naturlandschaft des Alpsteins und Intensiv genutztes Tourismusgebiet werden in der Raumentwicklungsstrategie richtungweisende Festlegungen und Planungsgrundsätze zu Natur, Landschaft und Tourismus verankert.</p> <p>In RS 8 und RS 9 macht der Kanton stufengerechte Festlegungen zur weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur Strasse und Bahn.</p>	<p>Die Karte wird mit der Beschriftung ergänzt.</p>
<b>Objektblatt Nr. RS 1 / Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b>		
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Leitsatz 6: Die Gewährleistung der Grundversorgung soll nicht nur wirtschaftlich, sondern auch zeitgemäss sein, insbesondere auch bei den Internetverbindungen.</p>	<p>Gerade bei der Kommunikation (z.B. Mobilfunk- oder Internetversorgung) ist der Begriff zeitgemäss problematisch. Der Versorgungslevel zwischen städtischen und ländlichen ist gerade wegen der Wirtschaftlichkeit sehr unterschiedlich. Da die Versorgung oftmals durch Dienstleistungserbringer erfolgt (Swisscom, upc cablecom,</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
		etc.) hat die Standeskommission auf den Versorgungsgrad keinen sehr grossen Einfluss. Die SAK hat in ihrem direkt-versorgten Gebiet Erschliessungen mit Glasfasern gebaut. Davon profitiert auch das Dorf Haslen.
Departement Bau und Volkswirtschaft AR	<p>Die Innerrhoder Raumentwicklungsstrategie korrespondiert mit dem Raumentwicklungskonzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden. In Analogie zum Kanton Appenzell Ausserrhoden wird die Landschaft in Siedlungs-, Kultur- und zusätzlich Berglandschaft unterteilt. Die Siedlungsstruktur wird hierarchisch gegliedert.</p> <p>Ebenso wird die Verkehrskonzeption unterstützt, die auf dem bestehenden Strassen- und Schienennetz aufbaut. Es wird als sinnvoll erachtet, dass der Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur sowie die kleinräumige Optimierung von Ortsdurchfahrten im Vordergrund steht. Ebenso kann die angestrebte Optimierung des Fuss- und Velonetzes unterstützt werden. Der Langsamverkehr nimmt in der Siedlungsentwicklung eine gewichtige Rolle ein.</p> <p>Der Kanton Appenzell Ausserrhoden begrüsst die im kantonalen Richtplan postulierte Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen. Die Standortvorteile der Kantone können so optimal genutzt werden, was letztlich zur Stärkung des gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraums Ostschweiz führt. Die überkantonalen Verflechtungen sind heute in den verschiedensten Bereichen (Wirtschaft, Bildung, Naherholung, Kultur, Tourismus, etc.) bereits sehr stark. Die räumlichen Herausforderungen werden künftig noch verstärkter gemeinsam angegangen werden müssen. Entsprechend ist es wichtig, Lösungsansätze zur Raum- und Verkehrsentwicklung zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.</p>	Kenntnisnahme
GFI	<p>Leitsatz 1</p> <p>Wir schlagen folgende Formulierung als Ersatz für Leitsatz 1 / erster Satz, vor:</p> <p>„Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfolgt – verträglich mit der bestehenden Siedlungsstruktur – eine Stabilisierung seiner Bevölkerung, der Arbeitsplätze und der Wirtschaft.“</p> <p>Begründung: Siehe auch Bemerkungen zu 3.1.5, Seite 24 Grundlagenbericht!</p> <p>Ein Wachstum von 0,8%*) pro Jahr (Vorschlag für Feuerschaubereich) ergibt in</p>	Die Standeskommission hält aus volkswirtschaftlichen Gründen an einem Wachstum fest. Wie hoch dieses ausfallen wird, lässt sich nicht verbindlich prognostizieren. Die Szenarien des Bundesamtes für Statistik gehen gegenüber den letzten 20 Jahren von einem kleineren Wachstum aus. Der Richtplan soll aber so aufgestellt sein, dass auch zeitweise grössere Wachstumsraten aufgefangen werden können. Er würde als Lenkungsinstrument versagen, wenn er auf ein Nullwachstum ausgerichtet

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>der Lebensspanne von 80 Jahren eine Verdoppelung der Bevölkerung. Anders ausgedrückt: In diesem Zeitraum müsste das Gebäudevolumen im Vergleich zum heutigen Bestand mindestens verdoppelt werden. Man stelle sich den Talkessel von Appenzell damit und mit den zusätzlichen Infrastrukturen jeglicher Art vor! Wir können eine solche Entwicklung nicht unterstützen. Sie widerspricht jeglichen Grundsätzen für nachhaltiges Wirtschaften. Mit einer solchen Strategie untergraben wir systematisch alle Bestrebungen, die Schönheiten und touristischen Vorzüge des Landes zu erhalten. Alle wohlklingenden Ausführungen in den weiteren Objektblättern klingen wie Hohn und Spott.</p> <p>*) In Objektblatt Nr. RS 3 / Strategie Bevölkerungsentwicklung / ganzer Kanton / Beschlüsse / Seite 2, steht, dass ein Wachstum von 0,8% bis 1% anzustreben sei.</p> <p>Der Abschnitt Abstimmungsanweisungen, Punkt 1, erwähnt ein Wachstum von 14,1% linear bzw. in absoluten Zahlen von 2'200 Einwohnern bis 2040 oder 90 pro Jahr. Dies ist ein klarer Widerspruch zur Aussage in Punkt 2. Bei der zweiten Formulierung ergibt sich mit 0,9% über 24 Jahre bis 2040 ein Wachstum von <math>1.00924 = 1.2399</math>, was einem Wachstum von 24% im genannten Zeitraum entspricht. Das ist rund 50% mehr als im Punkt 1 desselben Kapitels deklariert wird. Diese Rechnung ist exponentiell, wie sie auch in der Realität gemacht wird, wo immer auf Werte des Vorjahres Bezug genommen wird.</p> <p>Kommentar: Eine Bevölkerungszunahme von 2'200 Personen innert 24 Jahren entspricht 2/3 der Anzahl StimmbürgerInnen an einer gut besuchten Landsgemeinde. Diese harmlos scheinende Feststellung steht in krassem Widerspruch zur Aussage unter Punkt 2 für ein sogenanntes mittleres Wachstum von 0,8% bis 1.0%. Diese Aussagen eröffnen bei der Berechnung des künftigen Baulandbedarfes Spielraum mit unabschätzbaren negativen Konsequenzen. Dies ist auf den ersten Blick nicht sichtbar und führt den Leser des Richtplanes und letztlich den Bürger in die Irre. Es dient jedoch versteckt den Interessen der Bauwirtschaft und der Bodeneigentümer. Die Interessen einer nachhaltigen Raumplanung werden unterlaufen. Das im Richtplan postulierte Wachstum wird in Tat und Wahrheit im Ergebnis alles andere als nachhaltig und massvoll sein.</p> <p>Leitsatz 2</p>	<p>wäre, trotzdem aber die Anzahl Einwohner und Beschäftigten ansteigen würde.</p> <p>Mit der Umsetzung einer qualitätsvollen inneren Verdichtung soll gerade sichergestellt werden, dass trotz Wachstum bei Bevölkerung und Beschäftigten der Talkessel nicht ausufernd durch Bauten zersiedelt wird und sich das Dorf Appenzell und die Landdörfer qualitativ weiterentwickeln.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Das Wort „Umgebungsgestaltung“ ist zu ersetzen mit „Umgebung“.</p> <p>Begründung: Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen gibt es traditionellerweise nichts zu gestalten. Haus und Gaden stehen in der Wiese, fertig; Sitzplätze, Aufschüttungen, Terrassen, ortsuntypische Bäume und andere ortsfremde Bepflanzungen, Steinwälle, Mauern usw. gehören in die Bauzonen.</p>	Der Einwand wird berücksichtigt.
<b>Objektblatt Nr. RS 2 / Raumtypen Siedlung</b>		
ARE	<p><i>Raumtypen und Verteilung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung</i></p> <p>Die Siedlungskonzeption basiert auf einem starken kantonalen Zentrum Appenzell unter gleichzeitiger Erhaltung der dörflichen Strukturen im Umland. In RS 2 werden die Siedlungstypen Kantonales Zentrum, Dörfer, Dorfartige Siedlungen und Kleinsiedlungen unterschieden. Ihnen werden unterschiedliche Entwicklungsvorstellungen zugeordnet. Der Bund erachtet die Zuordnung der Siedlungen zu den verschiedenen Siedlungstypen als grundsätzlich plausibel.</p> <p>Gut die Hälfte des Bevölkerungswachstums soll im Kantonalen Zentrum erfolgen. Die Wachstumsrate im Kantonalen Zentrum (0.8%) ist gleich hoch wie jene der dorffartigen Siedlungen und liegt tiefer als jene der Dörfer (1%). In den Kleinsiedlungen ist kein weiteres Bevölkerungswachstum vorgesehen. Aus Sicht des Bundes widerspricht ein (prozentual) kleineres Wachstum des Zentrums Appenzell den Grundsätzen des RPG.</p> <p>Der Bund empfiehlt dem Kanton zu prüfen, ob das Bevölkerungswachstum stärker auf das kantonale Zentrum Appenzell, welches verhältnismässig gut erschlossene und betreffend Innenentwicklungspotential günstige Voraussetzungen aufweist, gelenkt werden kann.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton prüft, ob das Bevölkerungswachstum stärker auf das Zentrum Appenzell gelenkt werden kann.</p>	Die relativen Wachstumsraten in den Dörfern und dorffartigen Siedlung sind nach der Überarbeitung kleiner als jene im Dorf Appenzell.
Bezirk Schlatt-Haslen	Es ist zu prüfen, ob Schlatt trotz der bescheidenen Grösse, mit ihrer funktionalen Ausstattung als Dorf bezeichnet werden kann.	Im Grundlagenbericht auf S. 14 sind die Siedlungstypen beschrieben. Dort wurde auch begründet, wieso Schlatt nicht als Dorf gilt. Zusätzlich zu den Kriterien ist festzuhalten, dass Schlatt gegenüber den festgelegten Dörfern 5- bis 10-mal weniger Einwohner aufweist. Bei den Beschäf-

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
		tigten ist der Unterschied noch grösser. Schlatt soll den Status der dorfartigen Siedlung behalten.
Bezirk Gonten	<p>Gontenbad soll nicht als „Kleinsiedlung“ bezeichnet und aus dieser Liste in die Rubrik 3. „dorfartige Siedlungen“ aufgenommen werden.</p> <p>Gontenbad soll sich weiterhin entwickeln können. Hauptsächlich die Mineralquelle wie auch das Altersheim sind in der Vergangenheit gewachsen. Sie sollen in der zukünftigen Entwicklung nicht behindert werden. Zudem ist das Gontenbad verkehrstechnisch sehr gut erschlossen (Bahnhof, Kantonsstrasse). Obwohl kein Wachstum angestrebt wird, sollen bei einer Auszonung auch wiederum Einzonungen möglich sein. Aufgrund der Bestimmungen im Richtplan ist dies in Kleinsiedlungen nicht mehr möglich. Südlich der Bahnlinie sind rund 7'000 m<sup>2</sup> der Kernzone zugeordnet, was mittelfristig mit der Sommerau und dem Kerngebiet zu einer dorfartigen Siedlung führt.</p>	Gontenbad besteht aus der Kernzone zwischen der Kantonsstrasse und Bahn sowie den Quartieren Sommerau und Säge. Ein flächenmässiges Wachstum der Kernzone ist nicht erwünscht, da heute eine logische Abgrenzung durch naturräumliche Begebenheiten und die Verkehrsinfrastruktur gegeben ist. Eine Ausdehnung der Quartiere Säge und Sommerau läuft dem Zersiedelungsgedanke entgegen. Gontenbad soll den Status der Kleinsiedlung behalten.
<b>Objektblatt Nr. RS 3 / Strategie Bevölkerungsentwicklung</b>		
ARE	<p>Der Kanton strebt bis 2040 ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 0.56% an. Dies entspricht einem Wachstum um ca. 2'200 Einwohner auf 18'100 Bewohnerinnen und Bewohner bis ins Jahr 2040 (insgesamt eine Zunahme von 14.1 % gegenüber 2015). Mit dieser Annahme zur Bevölkerungsentwicklung liegt der Kanton Appenzell Innerrhoden zum Zeitpunkt der Einreichung der Vorprüfung innerhalb des damaligen Szenarienfächers des BFS von 2010 (zwischen Szenario mittel und hoch).</p> <p>Massgebend für die Beurteilung des Bundes bei der Genehmigung sind die dannzumal aktuellen Bevölkerungsprognosen des BFS. Die im Mai 2016 veröffentlichten Prognosen des BFS von 2015 sehen die Bevölkerungsentwicklung des Kantons Appenzell Innerrhoden weniger optimistisch. Dadurch verschiebt sich die Obergrenze für das zulässige Bevölkerungswachstum nach unten. Gemäss neuem hohem Szenario wächst die Bevölkerung des Kantons Innerrhoden um insgesamt 4.4 % auf 17'026 Bewohnerinnen und Bewohner bis im Jahr 2040. Die im Entwurf enthaltenen Annahmen liegen also über dem massgebenden Szenario hoch und sind entsprechend anzupassen. Die kantonalen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung in der Raumentwicklungsstrategie sind im Hinblick auf die</p>	Um den Vorgaben des Bundes und der beabsichtigten Wachstumsstrategie des Kantons gerecht zu werden, wird sich der Richtplan mit dem BFS-Bevölkerungsszenario hoch von 2015 und einem Eventualszenario mit höherer Wachstumsrate auseinandersetzen. Damit trägt der Kanton der Forderung des Bundes Rechnung und sichert sich den raumplanerischen Spielraum, um auf ein höheres, realisiertes Wachstum reagieren zu können.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Genehmigung auf die BFS-Prognose von 2015 abzustimmen.</p> <p><b>Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:</b> Die kantonalen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung in der Raumentwicklungsstrategie sind im Hinblick auf die Genehmigung so anzupassen, dass das BFS-Szenario hoch nicht übertroffen wird.</p>	
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Um eine angemessene Bevölkerungsentwicklung gewährleisten zu können ist eine zeitgemässe Grundversorgung von ÖV, Kommunikation etc. von grosser Bedeutung sowie eine optimale Erschliessung des Langsamverkehrs ans Zentrum.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf die Antwort der Standeskommission auf die Einwendung des Bezirksrates Schlatt-Haslen zum Objektblatt Nr. RS 1</p>
GFI	<p>Die Anpassung des Richtplanes für Innerrhoden orientiert sich praktisch zwischen dem mittleren und hohen Szenario (Siehe 2.2.2., S. 15!), welches das Bundesamt für Statistik 2010 (!) für die Bevölkerungsentwicklung bis 2035 berechnet und veröffentlicht hat.</p> <p>Abgesehen davon, dass die Szenarien als wenig aktuell bezeichnet werden müssen, lehnen wir die Wahl des mittleren Szenarios bzw. jenes zwischen mittlerem und hohem Szenario für Innerrhoden ab. Höchstens das tiefe Szenario erachten wir als tragbar.</p> <p>Begründung: Das mittlere Referenzszenario schreibt die Entwicklung der letzten Jahre fort. Die Folgen des Inkrafttretens der bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr mit der EU werden als gegeben und unverrückbar betrachtet. Dabei ist ihre Zukunft alles andere als sicher. Der Ausgang verschiedener eidgenössischer Volksabstimmungen hat gezeigt, dass die Bevölkerung klare und teils massive Begrenzungen des Wachstums wünscht, z.B. Annahme der Zweitwohnungsinitiative, Zuwanderungsinitiative und der strengeren Handhabung der Raumplanung. Der Austritt Englands aus der EU u.a. wegen exorbitanter Zuwanderung ist zu berücksichtigen. Die Zukunft des Verhältnisses der Schweiz zur EU und der Bilateralen II ist nach dem Volksentscheid in England ungewisser denn je.</p> <p>In Innerrhoden ist der Unmut über verschiedene negative Entwicklungen gross: spekulativer Bauboom, Bodenverschleiss, Verstädterung, rasch steigende Bodenpreise und hohe Mietzinsen, Verkehrschaos zu Spitzenzeiten usw.</p>	<p>Die Standeskommission nimmt zur Kenntnis, dass die GFI sich mit der Entwicklungsstrategie des Kantons, welche erstmals bereits im Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden aus dem Jahre 1996 erwähnt ist, nicht einverstanden erklären kann.</p> <p>Das Instrument des gesetzlichen Kaufrechts hat nichts mit dem angestrebten Wachstum zu tun. Vielmehr soll es der Realisierung der Verdichtung nach Innen und somit der Bekämpfung der Zersiedelung dienen, indem der Baulandhortung entgegen gewirkt wird. Jeder der sich zur Einzonung von Bauland bereit erklärt, weiss über die öffentliche Pflicht, dieses innert 15 Jahren der Überbauung zuzuführen. Das gesetzliche Kaufrecht wird nicht ohne Not zum Tragen kommen und nur bei Flächen, die für die Öffentlichkeit von grosser Bedeutung sind. Ansonsten würde das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. Die pauschale Kritik der GFI ist in sich widersprüchlich, da ja gerade auch die GFI der Überbauung und Zersiedelung des Landes entgegenwirken möchte (vgl. Bemerkungen der GFI zu Leitsatz 1).</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Die Abstützung auf ein mittleres Szenario beim Wachstum trägt den Anliegen der breiten Bevölkerungsschichten nicht Rechnung. Es führt die kritisierte Entwicklung weiter oder/und verschlimmert sie noch. Es sind Massnahmen gefordert, welche diesen Trend bremsen. Sie können nicht nur in verdichtetem Bauen und dem Füllen von Baulücken bestehen. Reserven sind zurückhaltend zu nutzen, und auf neue Einzonungen soll verzichtet werden.</p> <p>Die Pflicht zur Überbauung von eingezontem Boden innert acht Jahren, wie es im Entwurf zur Baugesetzrevision vorgeschlagen wird, führt nebst anderen unabsehbaren negativen Konsequenzen auch in Innerrhoden zu beschleunigter Anonymisierung und Verstädterung. Diejenigen Bodeneigentümer, die sich diesen verheerenden Entwicklungen und der Überbauungspflicht widersetzen, handeln im Sinne einer Stabilisierung von Wirtschaft und Bevölkerung. Dass sie nach Ablauf der Frist ihr Bodeneigentum der öffentlichen Hand abzutreten hätten, kann unter keinen Umständen akzeptiert werden. Es kann nicht die Aufgabe einer zukunftsweisenden Richtplanung sein, aus kurzfristigen Nutzenüberlegungen und blindem Fortschrittsglauben an dem Ast zu sägen, auf dem ein Grossteil unserer Bevölkerung sitzt. Eine derartige Politik wird unser Land unwiederbringlich zerstören.</p>	
Niklaus Fritsche 9058 Brülisau	<p>Es ist erfreulich, dass der Grundlagenbericht 2016 von einem tieferen Bevölkerungswachstum als der Bericht 2009 ausgeht. So wurde das jährliche Bevölkerungswachstum vernünftigerweise von durchschnittlich 0.8% p.a. auf 0.56% p.a. korrigiert.</p> <p>Entscheidend ist aber die Frage, ob ein Bevölkerungswachstum seitens der Behörden bewusst und strategisch als Ziel verfolgt wird oder ob die Veränderung der Bevölkerungszahl nicht einfach das Resultat einer diesbezüglich neutralen Politik sein soll.</p> <p>Aus meiner Sicht darf das Finanz- und Politikmodell des Kantons AI im Hinblick auf die Erhaltung der Selbständigkeit nicht auf einem Bevölkerungswachstum aufbauen respektive dieses voraussetzen. Die politische und finanzielle Selbständigkeit muss auch gewährt werden können, sollte kein oder nur ein sehr geringes Bevölkerungswachstum stattfinden.</p> <p>Nach wie vor zu hoch erachte ich - aus politischer und gesellschaftlicher Optik - die angenommenen (angestrebten?) Bevölkerungswachstumsraten für die Dör-</p>	Das neue BFS-Szenario hoch von 2015, welches neu im Richtplan abgebildet ist, entspricht in etwa der Wachstumsvorstellung von Niklaus Fritsche. Der Richtplan ist so konzipiert (mit Eventualszenario) dass die Planungen auf Bezirksebene sowohl auf höhere wie tiefere Wachstumsraten eine Antwort geben können.



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>fer und dorfartigen Siedlungen (0.8% - 1.0% p.a.).</p> <p>Antrag: Die jährliche Wachstumsrate der ständigen Wohnbevölkerung über den Kanton hinweg ist auf 0.4% zu reduzieren. So können die Wachstumsraten in den Dörfern reduziert werden, insbesondere in den Dörfern und dorfähnlichen Siedlungen, die in den letzten 10 - 20 Jahren stark gewachsen sind. Es kann die notwendige Konsolidierung stattfinden.</p> <p>Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schweiz zählt bereits heute zu den dichtest bevölkerten Ländern nicht nur Europas, sondern der ganzen Welt.</li> <li>- Zu hohes Bevölkerungswachstum und die damit hergehende Verdichtung (gesellschaftlich und baulich) ist der Lebensqualität tendenziell abträglich (Dichtestress).</li> <li>- Jedes Bevölkerungswachstum führt u. a. zu zunehmendem Verkehr, einer Erhöhung von Luftverschmutzung und Lärm, einer Reduktion der Grünflächen, zu einem Mehrbedarf der übrigen öffentlichen Infrastrukturen, zur Erhöhung der Pendlerströme, zur Verwässerung des ländlichen Charakters von Appenzell.</li> <li>- Eine nachhaltige positive und schonende Entwicklung von Appenzell ist nicht primär von einem Bevölkerungswachstum abhängig, sondern von der Kraft, sich ständig zu erneuern.</li> </ul>	
<b>Objektblatt Nr. RS 4 / Strategie Beschäftigtenentwicklung</b>		
ARE	<p><i>Erwartete Arbeitsplatzentwicklung</i></p> <p>Die Anzahl Beschäftigter soll bis 2040 um zusätzliche 1'000 auf insgesamt 7'450 Beschäftigte wachsen. Dies entspricht einer jährlichen Wachstumsrate von 0.66%, resp. einer Zunahme von +16.6 % gegenüber 2015. Die angenommene Zunahme der Beschäftigten liegt damit deutlich höher als jene der Wohnbevölkerung. Gemäss den Angaben im Kapitel 1.4.2 des Berichts zu den Grundlagen ist im Kanton Appenzell Innerrhoden die Beschäftigtenzahl zwischen 2001 und 2013 stärker gewachsen als die Bevölkerung. Die jährliche Wachstumsrate betrug rund 2%; das Wachstum beschränkte sich aber fast</p>	<p>Die neuen Bevölkerungsszenarien sind tiefer ausgefallen, da der innerkantonale Wanderungssaldo in den letzten 4 Jahren negativ war. Es kann daher nicht als direkt Korrelationsgrösse für das Beschäftigtenwachstum beigezogen werden. Das höhere Wachstum bei den Beschäftigten als bei den Einwohnern kann über die letzten mehr als 10 Jahre statistisch nachgewiesen werden. Es ist der Standeskommission aus volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Überlegungen ein Anliegen, dass Verhältnis Beschäftigte und Einwohnern zu erhöhen. Dies sichert dem</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>ausschliesslich auf den Bezirk Appenzell.</p> <p>Angesichts des vom BFS angenommenen schwächeren Bevölkerungswachstums stellt sich die Frage, ob die Annahmen zur Beschäftigtenentwicklung realistisch sind.</p> <p><i>Strategie Beschäftigtenentwicklung und Schwerpunktgebiete Arbeiten</i></p> <p>Auf der Karte Raumkonzeption werden in Appenzell und Oberegg je ein Schwerpunktgebiet Arbeiten bezeichnet. In der Raumentwicklungsstrategie finden sich keine weiteren Angaben zu diesen zwei Gebieten, die gemäss Grundlagenbericht Siedlung „für die wirtschaftliche Entwicklung von einer strategischen kantonalen Bedeutung sind.“ In S 1 Festlegung Siedlungsgebiet wird nicht zwischen den Schwerpunktgebieten Arbeiten und anderen Siedlungserweiterungen Arbeiten unterschieden. Für den Bund ist nicht klar, welche planerische Bedeutung der Festlegung der Schwerpunktgebiete Arbeiten auf der Karte Raumkonzeption zukommt. Der Kanton ist aufgefordert, die Raumentwicklungsstrategie mit Erläuterungen zu den Schwerpunktgebieten Arbeiten zu ergänzen und gegebenenfalls ergänzende Festlegungen im Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Raumentwicklungsstrategie ist mit Erläuterungen zu den Schwerpunktgebieten Arbeiten und der Richtplan gegebenenfalls mit entsprechenden Festlegungen zu ergänzen.</p>	<p>Kanton und den Bezirken die nötigen Steuereinnahmen und führt zu einer Reduktion des Pendlerverkehrs.</p> <p>Mit Präzisierungen in den Objektblättern wird dem Anliegen des Bundesamtes für Raumentwicklung Rechnung getragen.</p>
<b>Objektblatt Nr. RS 5 / Kulturlandschaft mit traditionellen Streusiedlungen</b>		
Bezirk Gonten	<p>Im Gebiet Rapisau, Franzistlis, soll die Ausscheidung eines Campingplatzes aufgenommen werden.</p> <p>Grundeigentümer Reto Brülisauer hat ernsthaftes Interesse für die Errichtung eines Campingplatzes angemeldet.</p>	<p>Die Standeskommission beurteilt einen weiteren Campingplatz im Inneren Landesteil als nicht erwünscht und am Standort Rapisau aus raumplanerischen und touristischen Gründen als unzweckmässig. Das Gebiet ist weder am Ausgangspunkt für touristische Aktivitäten noch verkehrlich und abwassertechnisch gut erschlossen. Die Ausscheidung von Siedlungsgebiet zwecks Campings wird abgelehnt.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Objektblatt Nr. RS 6 / Naturlandschaft des Alpsteins</b>		
Bezirk Schwende	<p>Es ist dem Bezirksrat Schwende ein Anliegen, dass ein Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis NEP durch die Raumentwicklungsblätter nicht verunmöglicht wird. Allerdings ist dem Rat nicht klar, in welcher Form dieser NEP auf welchem Objektblatt erwähnt werden soll (falls überhaupt nötig), weil - wie zwischen dem Bezirksrat und Standeskommission abgemacht - die dazu nötige Ausarbeitung der Charta aufzeigen muss, ob eine nationale Anerkennung eines solchen Parks überhaupt noch anzustreben ist resp. vom Kanton Appenzell Innerrhoden (Kanton &amp; Bezirk) überhaupt noch gewünscht ist und unterstützt werden kann.</p> <p>Bei den Beschlüssen unter RS 6 ist der erste Satz leicht widersprüchlich und es wird nicht klar, ob nun die Intensität der touristischen Nutzungen und Freizeitnutzungen tatsächlich überhaupt nicht weiter erhöht werden soll. Soll sie an Orten mit bereits vorhandener touristischer Nutzung doch möglich sein (auch wenn dadurch eine Intensivierung insgesamt im Kanton stattfindet?). Der Bezirksrat Schwende steht einer touristischen Nutzung des Alpsteins nicht entgegen. Neue bis anhin noch nicht bekannte Aktivitäten sollten ebenfalls geprüft werden können und nicht bereits im Richtplan kategorisch abgelehnt werden. Ein sanfter, qualitativer Ausbau der touristischen Infrastrukturen im BLN-Gebiet sollte nach RPG möglich sein.</p>	<p>Der kantonale Richtplan (Raumentwicklungsstrategie und Teil Siedlung) kennt keine behördenverbindliche Festlegung, welche einem Naturerlebnispark entgegenstehen würde.</p> <p>Die Aussage wird dahingehend präzisiert, dass die touristische Nutzung im Alpstein nicht <i>flächendeckend</i> erhöht werden soll.</p>
<b>Objektblatt Nr. RS 7 / Intensiv genutztes Tourismusgebiet</b>		
<b>Objektblatt Nr. RS 8 / Verkehrsinfrastruktur Strasse</b>		
ARE	<p>Der im Objektblatt Nr. RS 8 aufgeführte Zubringer Appenzellerland mit Anschluss an die A1 könnte in geeigneter Form in die Raumkonzeptkarte aufgenommen werden.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton prüft die Aufnahme des Zubringers Appenzellerland in die Karte „Raumkonzeption“.</p>	Die Karte wird entsprechend angepasst.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Departement Bau und Volkswirtschaft AR	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass sich der Kanton Appenzell Innerrhoden weiterhin für die Realisierung des Zubringers Appenzellerland mit Anschluss an die A1 und einer leistungsfähigen Umfahrung Herisau einsetzt. Das entspricht dem Sachplan Verkehr des Bundes, dem Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden und den über Jahre gemeinsam getragenen Projektierungen und den verschiedenen Interventionen auf eidgenössischer Ebene. Hingegen fehlt ein analoges Bekenntnis zu der vom Kanton St.Gallen mit dem Bund entwickelten Variante Engpassbeseitigung A1 mit Teilspange, Anschluss Güterbahnhof und Weiterführung Entlastungstunnel Liebegg nach Teufen. Diese Variante stellt eine deutlich bessere Anbindung der Achse St.Gallen - Teufen - Gais - Appenzell dar. Sie kann aber nur realisiert werden, wenn in der Region bzw. unter den drei betroffenen Kantonen bereits auf Stufe Richtplan eine gemeinsame positive Haltung manifestiert wird.	Die Formulierung „Der Kanton setzt sich ein für die Realisierung des Zubringers Appenzellerland mit Anschluss an die A1 und einer leistungsfähigen Ortsdurchfahrt Herisau“ wird ergänzt mit „ <i>und befürwortet die Engpassbeseitigung A1 mit Teilspange, Anschluss Güterbahnhof.</i> “
Baudepartement SG	Der Kanton St.Gallen begrüsst die bewährte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Raum- und Verkehrsentwicklung in der Nordostschweiz und die Absicht, diese insbesondere mit den Regionen zu verstärken. Wir gehen davon aus, dass der Leitsatz 5 der kantonalen Raumentwicklungsstrategie für den gesamten Richtplan gilt, insbesondere auch für die Objektblätter Nr. RS 8 (Verkehrsinfrastruktur Strasse) oder Nr. RS 9 (Verkehrsinfrastruktur Bahn).	Die Zusammenarbeit soll nicht auf einzelne, räumliche relevante Politikbereiche beschränkt sondern auf eine umfassende Raumentwicklung ausgerichtet sein.
<b>Objektblatt Nr. RS 9 / Verkehrsinfrastruktur Bahn</b>		
ARE	Mit Bezug auf die richtungweisenden Festlegungen in RS 9 zum Bahnangebot resp. zu den Appenzeller Bahnen stellt sich auch die Frage, ob die Appenzeller Bahn als wichtigster öffentlicher Verkehrsträger nicht in die Karte aufgenommen werden müsste.  Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton prüft die Aufnahme der Appenzeller Bahnen in die Karte „Raumkonzeption“.	Die Karte wird entsprechend angepasst.
Departement Bau und Volkswirtschaft AR	Das Anliegen des Kantons Appenzell Innerrhoden, sich für gute Anschluss- und Umsteigemöglichkeiten in Gossau einzusetzen, wird seitens des Kantons Appenzell Ausserrhoden vollumfänglich unterstützt. Für das gesamte Appenzeller Hinterland sind schlanke Anschluss- und Umsteigemöglichkeiten in Gossau von	Kenntnisnahme

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	grosser Bedeutung.	
Baudepartement SG	Im Objektblatt Nr. RS 9 (Verkehrsinfrastruktur Bahn) ist geschrieben: „Der Kanton setzt sich für gute Anschluss- und Umsteigebedingungen an der ÖV-Haltestelle Gossau SG ein.“ Die alleinige Erwähnung des Anschlussknotens Gossau im Objektblatt greift aus Sicht des Kantons St.Gallen zu kurz. Bereits mit dem aktuellen Fahrplan 2016 sind die Fahrzeiten Zürich-Appenzell zum Teil über den Anschlussknoten St.Gallen attraktiver. Wir beantragen deshalb, dass dieser Satz ergänzt wird mit dem Knoten St.Gallen und regen an, im Rahmen der eigentlichen Überarbeitung des Teils öV des kantonalen Richtplans diese Aspekte der mittel- und langfristigen strategischen Ausgestaltung des Bahnangebots im Appenzellerland in Zusammenarbeit mit den Kantonen AR und SG zu vertiefen.	Für das Appenzellerland und insbesondere der inneren Landesteil Innerrhodens ist der ÖV-Knoten Gossau von prioritärer Bedeutung, weshalb dieser im Richtplan hervorgehoben wurde. Die Standeskommission ist unbeachtet dessen gerne zu einer vertieften Zusammenarbeit im Bereich der mittel- und längerfristigen strategischen Ausgestaltung des Bahnangebots im Appenzellerland bereit.
<b>Objektblatt Nr. S 1 / Festlegung Siedlungsgebiet</b>		
Bezirk Schlatt-Haslen	Ein Flächentransfer unter den Bezirken ist problematisch, da Bezirke mit besseren Voraussetzungen Schwächere in ihrer Entwicklung behindern.	Der Flächentransfer zwischen den Bezirken ist nicht obligatorisch sondern fakultativ und soll einvernehmlich erfolgen. Die Bezirke können dies somit selbständig steuern.
CVP AI	<p>Bevölkerungswachstum: Das Bundesamt für Statistik hat das Bevölkerungswachstum im Kanton Appenzell Innerrhodens um 0.2% reduziert. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sinnvoll, die Siedlungsfläche für den entsprechenden Planungshorizont um 3% zu verringern. Es ist zudem wünschenswert, nach der erfolgten Korrektur und nach Möglichkeit ein weiteres Einwendungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Kleinsiedlungsgebiete: Die geplante Siedlungsfläche ist in den Kleinsiedlungsgebieten (Kau, Schlatt, Brenden, etc.) um 3% zu verringern. Eine hundertprozentige Überbauung in den genannten Gebieten gemäss gültigen Zonenplänen führt zu einem Investitionsschub (Quartierplanung, Erschliessungsstrassen, Erweiterung der Zubringerstrassen, Wasser- und Abwasseranschlüsse etc.). Fraglich ist, ob dies dem Grundgedanken der Zentralisierung der Siedlungsgebiete gerecht wird. Wenn nach neuesten Zukunftsprognosen des Bundes allenfalls die geplante Siedlungsfläche verkleinert werden muss, macht es Sinn, die Minimierung in den Kleinsiedlungsgebieten vorzunehmen.</p>	<p>siehe Bemerkungen zur Einwendung des Bundesamtes für Statistik.</p> <p>Raumplanerisch gesehen ist die Reduktion der Siedlungsfläche in den Kleinsiedlungen und somit das Anliegen der CVP erwünscht. Allerdings liegen die Zuständigkeit dafür und damit die Verantwortung für die materielle Entschädigung bei den Bezirken. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips möchte der Kanton den Bezirken nicht vorgreifen. Sie werden lediglich verpflichtet, die Bauzonenreserven mittelfristig auf das zulässige Mass zu reduzieren (Auslastung = 100%) und die innere Verdichtung voranzutreiben.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
GFI	<p>Zu Festlegung Siedlungsgebiet / ganzer Kanton / Objektblatt Nr. S 1 / Seite 2 / Punkt 6</p> <p>Die Formulierung ist unpräzise und widerspricht den Grundsätzen der Planung von kompakten Siedlungen. Dieser Absatz ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>„In erster Priorität sind – wenn überhaupt – Flächen einzuzonen zwischen Kerngebieten und wichtigen Verkehrswegen an der Peripherie von Kerngebieten.“</p> <p>Beispiel: Im Objektblatt Nr. S 1.4 / Siedlungsgebiet Bezirk Rüte / Seite 3 (Plan), wird mit Pfeil „Entwicklungsrichtung Siedlungserweiterung“ eine Erweiterung in Richtung Eggerstanden, ausserhalb der Entlastungsstrasse, festgelegt. Das ist raumplanerisch nicht sinnvoll, so lange z.B. die „Panoramakurve“ der Appenzeler Bahnen nicht überbaut ist.</p> <p>Zu Festlegung Siedlungsgebiet / ganzer Kanton / Objektblatt Nr. S 1 / Seite 2 / Punkt 7</p> <p>Wenn strategisch eine Stabilisierung der Einwohnerzahl, der Arbeitsplätze und der Wirtschaft angestrebt wird, so braucht es auch keine weiteren Bauzonen. Zonenerweiterungen im Ausmass von 175'000 m<sup>2</sup> vorzuschlagen, ist Raubbau an unserer Heimat, am endlichen Gut Boden, am Kapital für den Tourismus und an der Lebensqualität und damit am Lebensraum der hier lebenden Bevölkerung.</p>	<p>Die Abstimmungsanweisung 6 wird wie folgt angepasst:  <i>„Siedlungserweiterungen durch Neueinzonungen (reale Bauzonenerweiterung) erfolgen grundsätzlich im Sinne einer Entwicklung aus dem Bestand. Dabei sind Standorte zu bevorzugen, welche zentral gelegen sind und für welche die Groberschliessung bereits besteht.“</i></p> <p>Der kantonale Richtplan schlägt keine Zonenerweiterungen vor, sondern definiert lediglich die maximale zulässige Erweiterung und die mögliche Lage der Erweiterung. Voraussetzung für Neueinzonungen ist der Nachweis des Bedarfs, welcher nach der Technischen Richtlinie Bauzonen, 7. März 2014, BPUK und UVEK, berechnet wird. Das in den Karten dargestellte Siedlungsgebiet entspricht einem Suchraum für Bauzonen. Das eigentliche Siedlungsgebiet ist ergänzend zum Suchraum quantitativ eingeschränkt. Die Grösse des Siedlungsgebietes wird gestützt auf die beiden Szenarien „BFS 2015 hoch“ und „Eventualszenario Kanton“ angepasst.</p>
Niklaus Fritsche 9058 Brülisau	<p>Einwendung "siedlungsgliedernde Freiräume"</p> <p>Im bisherigen Richtplan sind die Siedlungstrenngürtel-Linien genau entlang der Siedlungsbegrenzungslinien verlaufen. In der Neuauflage sind Halbkreise als «siedlungsgliedernder Freiraum» eingezeichnet.</p> <p>Es ist zu begrüßen, nebst den Siedlungsbegrenzungslinien eine übergeordnete Betrachtung in der Form von Siedlungstrenngürtellinien einzubringen, mit der</p>	<p>Die heutige Festlegung auf Stufe Richtplanung ist gegenüber dem alten Richtplan detaillierter und klarer. Drei trennende Elemente sind gleichzeitig zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Siedlungsbegrenzungslinien</li> <li>- Begrenzungslinie für potentielles Siedlungserweiterungsgebiet und</li> </ul>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Absicht, einzelne Dörfer (dorfähnliche Siedlungen) mit höchster Priorität räumlich getrennt von anderen Dörfern (dorfähnlichen Siedlungen) zu halten.</p> <p>Aus meiner Sicht sind die Halbkreise der «siedlungsgliedernden Freiräume» zu grob eingezeichnet. Sie lassen in dieser Form zu viel Interpretationsspielraum offen. So sind die eingezeichneten Freiräume z.B. zwischen Appenzell und Steinegg, Gonten und Jakobsbad, Steinegg und Weissbad, Schwende und Weissbad viel zu schmal und nicht konsequent.</p> <p>Antrag: Die «siedlungsbegrenzenden Freiräume» resp. die Siedlungstrenngürtellinien sind zwischen den einzelnen Siedlungen deckungsgleich mit den jeweiligen Siedlungsbegrenzungslinien einzuzeichnen.</p>	<p>- Siedlungsgliedernder Freiraum</p> <p>Die Betrachtung des Einwenders übersieht die beiden erstgenannten Elemente.</p>
<b>Objektblatt Nr. S 1.1 / Festlegung Siedlungsgebiet: Feuerschaugemeinde</b>		
ARE	<p>Gemäss Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG muss der kantonale Richtplan festlegen, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt sein soll, wie es im Kanton verteilt sein soll und wie die Erweiterung regional abgestimmt wird. Der ergänzte Leitfadens Richtplanung zeigt verschiedene Varianten auf, wie das kantonale Siedlungsgebiet im Richtplan festgelegt werden kann. Alle Varianten haben gemeinsam, dass das Siedlungsgebiet für 20 – 25 Jahre festgelegt wird.</p> <p><i>Festlegung des Siedlungsgebiets</i></p> <p>Die Festlegung des Siedlungsgebiets im Kanton Appenzell Innerrhoden erfolgt gemäss S 1 Abstimmungsanweisung 1 in Form einer quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets (Variante C des ergänzten Leitfadens Richtplanung). In S 1 Abstimmungsanweisung 7 wird im Richtplanhorizont 2040 zusätzlich zu den bestehenden Bauzonen ein Bedarf von 11.5 ha Bauzonen (Wohn-, Misch- und Kernzone WMK) und 6 ha reinen Arbeitszonen festgelegt. Für die WMK werden diese als Kontingent festgelegten Flächen gestützt auf die Annahmen im Raumentwicklungskonzept den Bezirken zugeteilt. In den Objektblättern S 1.1 bis S 1.7 werden die potenziellen Siedlungserweiterungsgebiete und die Entwicklungsrichtung der Siedlungserweiterung kartografisch dargestellt. Die Ortsbezeichnungen dieser Gebiete werden zudem jeweils in Abstimmungsanweisung textlich festgehalten (Festsetzung). Diese räumliche Präzisierung der Variante C stellt eine Anforderung gemäss Leitfaden dar.</p>	

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Bei einer Festlegung des Siedlungsgebiets nach Variante C muss der Richtplan eine quantitative Angabe zum zukünftig insgesamt benötigten Siedlungsgebiet enthalten. Diese Zahl umfasst die bestehenden Bauzonen (neben WMK und Arbeitszonen auch Zonen wie Freihaltezonen, Zonen für öffentliche Nutzungen oder Tourismus- und Freizeitzone) plus die entsprechenden Flächen des geplanten Siedlungserweiterungsgebiets. Im vorliegenden Richtplan fehlt eine solche quantitative Angabe des insgesamt im Kanton benötigten Siedlungsgebiets.</p> <p>Gemäss der ersten richtungweisenden Festlegung in S 1 geht das bezeichnete Siedlungsgebiet „weit über den voraussichtlichen Bedarf im Richtplanhorizont“ hinaus. Diese Aussage ist falsch oder mindestens missverständlich. Das Siedlungsgebiet umfasst das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet am Horizont 25 Jahre. Der Richtplantext ist anzupassen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton legt das zukünftig insgesamt im Kanton benötigte Siedlungsgebiet im Richtplan fest. Der Richtplantext in der ersten richtungweisenden Festlegung in S 1 ist in Bezug auf die Bezeichnung des Siedlungsgebiets zu korrigieren.</p> <p><i>Umfang des Siedlungsgebiets</i></p> <p>Gemäss Abstimmungsanweisung (S 1, Nr. 7) resultiert auf der Basis der bestehenden Bauzonen ein zusätzlicher Bedarf von 11.5 ha Wohn-, Misch- und Kernzone sowie von ca. 6 ha reiner Arbeitszone.</p> <p>Für den Bund ist diese vom Kanton angenommene Siedlungsgebietserweiterung im Umfang von 17.5 ha am Richtplanhorizont nicht nachvollziehbar. Allein schon angesichts der grossen unüberbauten Bauzonenflächen von 61 ha WMK (dies entspricht rund 20 % der WMK von total 309 ha) erscheint sie zu gross. Zudem ist der Umfang des Siedlungsgebiets im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen zu den Annahmen zum Bevölkerungswachstum (s. Kapitel 2.11) zu hinterfragen. Bei der Festlegung des Umfangs des Siedlungsgebiets sind die aktualisierten Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Genehmigungsvorbehalt:</b> Der Bund erachtet die Siedlungsgebietserweiterung (für WMK- und Arbeitszonen) als zu gross.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton überprüft den Umfang des Sied-</p>	<p>Die quantitativen Angaben des insgesamt im Kanton benötigten Siedlungsgebietes werden im Richtplan aufgenommen.</p> <p>Der entsprechende Abschnitt im Objektblatt Nr. S 1 wird präzisiert.</p> <p>Die Grösse des Siedlungsgebietes wird gestützt auf die beiden Szenarien „BFS 2015 hoch“ und „Eventualszenario Kanton“ angepasst.</p>



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>lungsgebiets unter Berücksichtigung der durch die BFS-Szenarien 2015 erforderlichen Anpassungen der Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung.</p> <p><i>Räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets</i></p> <p>Der Kanton will die Eignung von möglichen Erweiterungen des Siedlungsgebiets bereits auf Stufe Richtplan klären. Zu diesem Zweck werden die potenziellen Siedlungserweiterungsgebiete (Entwicklungsrichtung und Siedlungsbegrenzungslinien) von WMK sowie mögliche Siedlungserweiterungen Arbeiten in den Karten der einzelnen Bezirke festgelegt. Der Bund begrüsst, dass im Richtplan entsprechende räumlich-konkrete Aussagen gemacht werden. Angesichts des voraussichtlich zu grossen Siedlungsgebiets ist der Koordinationsstand Festsetzung für die in den Objektblättern S 1 bis S 7 räumlich bezeichneten Siedlungsgebietserweiterungen jedoch nicht möglich. Allenfalls wäre der Koordinationsstand Zwischenergebnis zutreffend.</p> <p>Aufgrund der vorzunehmenden Anpassungen bei den Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung und der Überprüfung des Umfangs des Siedlungsgebiets wird auch die Verteilung des Siedlungsgebiets überprüft werden müssen – insbesondere die Zuteilung von Siedlungserweiterungen auch in peripheren Gebieten.</p> <p>Die mögliche Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzung zwischen Steinegg und Weissbad im Bezirk Rüte liegt in einer regionalen Verbindungsachse für Wildtiere. Der Kanton hat sicherzustellen, dass deren Funktion durch die Erweiterung des Siedlungsgebiets nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton überprüft gestützt auf die überarbeitete Raumentwicklungsstrategie (Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung und Verteilung) und die Überprüfung des Umfangs des Siedlungsgebiets das in den Objektblättern S 1.1 bis S 1.7 festgelegte Siedlungsgebiet und den Koordinationsstand der räumlich bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete.</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Funktion der regionalen Verbindungsachse für Wildtiere durch die Erweiterung der Arbeitszone zwischen Steinegg und Weissbad nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Gemäss der Technischen Richtlinie Bauzone (s. S. 8) besteht folgende Möglichkeit: Geht der Kanton davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der Beschäftigten stärker wachsen wird, als dies das hohe Szenario des BFS vorsieht, so kann er ein entsprechendes Eventualszenario in den Richtplan aufnehmen. In dem Mass, in dem das Wachstum tatsächlich höher ist, kann der Kanton zusätzliche Bauzonen gemäss diesem Szenario ausscheiden, ohne den Richtplan anpassen und dafür die Genehmigung einholen zu müssen. Neu werden das Eventualszenario und das BFS-Szenario 2015 hoch dargestellt. Damit ist eine Festsetzung zulässig.</p> <p>Es wird die Abstimmungsanweisung aufgenommen, dass der Bezirk Rüte im Rahmen der Nutzungsplanung darauf zu achten hat, dass die regionale Verbindungsachse für Wildtiere nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Überprüfung wurde vorgenommen und das Siedlungsgebiet teils angepasst.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Verschiedene der im Objektblatt S 1.1 Siedlungsgebiet Feuerschaugemeinde aufgeführten Gebiete für Erweiterungen des Siedlungsgebiets liegen im ISOS-Objekt Appenzell. In der nachgeordneten Planung ist das ISOS zu berücksichtigen und – im Falle einer allfälligen Beeinträchtigung des nationalen Werts des Ortsbilds – eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dem Kanton wird empfohlen, im Objektblatt S 1.1 einen Hinweis auf das ISOS aufzunehmen.</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das ISOS ist bei Siedlungserweiterungen zu berücksichtigen.</p> <p><i>Veränderung des Siedlungsgebiets</i></p> <p>Gemäss S 1 Abstimmungsanweisung 5 sollen quantitative Anpassungen am festgelegten Siedlungsgebiet gestützt auf die Monitoringresultate und die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie als Richtplannachführung erfolgen können. Dies ist aus Sicht des Bundes nicht möglich. Falls zu einem späteren Zeitpunkt das Entwicklungsszenario – und damit der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets – angepasst würde, müsste dies im Rahmen einer Richtplananpassung erfolgen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton passt die Abstimmungsanweisung 5 im Objektblatt S 1 so an, dass allfällige Erweiterungen des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets nur im Rahmen einer Richtplananpassung möglich sind.</p> <p>Nicht klar ist, wie der Kanton mit allfälligen Umlagerungen der festgelegten „potenziellen Siedlungsgebietserweiterungen“ umzugehen gedenkt (Verfahren, Kriterien). Aus Sicht des Bundes wären solche Anpassungen mit einer ordentlichen Richtplananpassung verbunden.</p> <p><i>Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen</i></p> <p>Aus den Richtplanunterlagen geht nicht hervor, in welchem Umfang FFF von den potenziellen Siedlungsgebietserweiterungen tangiert sind. Der Bund geht davon aus, dass allenfalls nur eine kleine Fläche betroffen ist und der Mindestumfang FFF noch erfüllt ist. Der Kanton wird gebeten, die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Richtplanunterlagen sind mit Erläuterungen zu allfällig beanspruchten FFF durch potenzielle Siedlungsgebietserweiterungen</p>	<p>Der Hinweis auf das ISOS wird aufgenommen.</p> <p>Die Abstimmungsanweisung 5 wird angepasst.</p> <p>Der Kanton verfügt über 347.3 ha FFF bei einem Soll von 330 ha. Die vom potenziellen Siedlungsgebiet betroffenen Flächen sind marginal. Eine Präzisierung wird aufgenommen.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	zu ergänzen.	men.
Feuerschaugemeinde Appenzell	Zum Objektblatt Nr. S 1.1 Siedlungsgebiet Feuerschaugemeinde weist die Feuerschaukommission darauf hin, dass im Rahmen der Nutzungsplanungen darauf geachtet werden muss, dass die Erweiterungsgebiete „Hintere Rüti“ und „Vordere Au“ nicht gleichzeitig eingezont werden dürfen. Es muss aus Gründen des Landschaftsschutzes unbedingt erreicht werden, dass eines der beiden Gebiete grösstenteils überbaut sein muss, bevor das zweite Gebiet eingezont wird. Eine entsprechende Abstimmungsanweisung soll im Objektblatt Nr. S 1.1 aufgenommen werden.	Die Abstimmungsanweisung 2 wird gemäss Antrag der Feuerschaukommission angepasst.
Korporation Forren	<p>Die Korporation Forren verfolgt die Siedlungsplanung im Dorfkreis Appenzell mit grossem Interesse. Mit Erstaunen stellen wir fest, dass der neue Richtplan keine Siedlungsentwicklung mehr in Richtung Südosten vorsieht. Die Siedlungslinie soll entlang der letzten Häuserzeile als dauerhafte Siedlungsgrenze festgelegt werden. Dieser Überlegung können wir uns nicht anschliessen, zumal diese Möglichkeit bisher noch bestand. Die Korporation Forren erachtet eine massvolle Erweiterung des Siedlungsgebiets auf der Forren in südöstlicher Richtung, sei es mittel- oder langfristig, nach wie vor als sinnvoll, insbesondere im Gebiet „Unterer Lerchenhof (siehe gelb markierte Fläche).</p> <p>Eine leichte Verschiebung der Siedlungsgrenze wäre in diesem Gebiet unseres Erachtens verantwortbar. Das Dorf Steinegg bliebe auch bei einer Überbauung des „Unteren Lerchenhofs“ durch den breiten Bachlauf der Sitter, das abschirmende Forrenwäldli und den deutlichen Niveauunterschied von rund 20 Metern räumlich und optisch von einer Überbauung im „Unteren Lerchenhof“ getrennt. Zudem liesse sich der „Untere Lerchenhof“ mit wenig Aufwand erschliessen. Strom-, Trinkwasser-, Abwasser-, Gas- und weitere Versorgungsleitungen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Es müssten nur kurze Stichstrassen gebaut werden. Der Verkehr liesse sich problemlos über die St. Anna- oder Nollenstrasse abwickeln. Das Dorfzentrum von Appenzell, die Schulhäuser im Gringel, die Läden in Steinegg (Metzgerei / Bäckerei / Lebensmittel) und auch der Bahnhof Steinegg wären gut zu Fuss erreichbar.</p> <p>Eine andere Möglichkeit bestünde in der Erweiterung des Siedlungsgebiets entlang der Forrenbühlstrasse um zwei Bautiefen (siehe gelb markierte Fläche). In diesem Fall müsste aber eine 450 m lange „zweite Forrenbühlstrasse“ gebaut</p>	Die Standeskommission wie die Feuerschaukommission haben sich bereits mehrmals gegen das Ansinnen der Korporation Forren geäussert. Gegen eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes Forren in südöstlicher Richtung sprechen landschaftliche Gründe (Siedlungsgliederung, Landschaftskammer Unterrain) und die ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen. Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>werden, die viel Boden beanspruchen würde. Der Bau einer kompakten und bodenschonenden Mehrfamilienhaussiedlung wie im „Unteren Lerchenhof“ wäre in diesem langen und schmalen Baustreifen nicht möglich. Der Bodenverbrauch wäre um 40% höher als im „Unteren Lerchenhof“ und dies bei einer geringeren Anzahl an realisierbaren Wohnungen. Diesen Lösungsansatz erachten wir daher als weniger günstig als denjenigen mit der Siedlungsentwicklung im „Unteren Lerchenhof.“</p> <p>Aus obigen Überlegungen ersucht die Forrenkommission die Planungsbehörden nochmals um eine Überprüfung der Siedlungsplanung bzw. des Richtplans. Der neue Richtplan sollte unseres Erachtens zumindest an einem der von uns genannten Standorte mit roten Pfeilen ergänzt werden (analog den roten Pfeilen im Gebiet „Mittlere Hostet“ oder „Hölzli“), um die Möglichkeiten der mittel- bis langfristigen Siedlungsentwicklung auf der Forren konkret anzudeuten.</p>	
Martin Fritsche 9050 Appenzell	<p>Die kantonalen Richtpläne der räumlichen Entwicklung des Kantons Appenzell Innerrhoden für die Umsetzung der Siedlungspolitik sind nun durch Ihr Amt in Überarbeitung, gemäss Grundlagen einer Revision über die Raumplanung gem. Schweizer Volksentscheid vom 3. März 2013.</p> <p>Das kantonale Bundesgesetz sieht ein öffentliches Einwendungsverfahren gegen die Richtplanung vor, von dem ich nun gerne Gebrauch machen möchte.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Richtplanrevision um eine wegweisende und umfassende Planung handelt, möchte ich nun gerne schriftlich zu meinem Anliegen Stellung nehmen.</p> <p>Ziel und Grundlagen der Richtplanrevision sind unter anderem, den Bedarf an Bauland oder Baulandreserven oder die vorgesehenen Zonen für eventuelle Erweiterung des Siedlungsgürtels mittels Begrenzungslinien oder vorgesehenen Erweiterungszonen zu definieren. Gem. Grundlagenbericht ist vor allem auch der Anspruch, die Zentrumsstruktur zu fördern und die bestehenden Verkehrswegachsen zu nutzen, einzuhalten, prägende Natur- und Landschaftsräume zu erhalten und vor allem aber zusammenhängende Landwirtschaftsräume zu erhalten.</p> <p>Die in meinem Besitz stehende Landwirtschaftsparzelle Nr. 247 und die zum nicht mehr benutzen Stall führende Strasse Grundstück Nr. 2232, gehört nicht</p>	<p>Die Lage der Siedlungserweiterungsgebiete wurde in Absprache mit der örtlichen Planungsbehörde vorgenommen. Die Feuerschaukommission hat die Prioritäten anders gesetzt (Verlegung Siedlungstrenngürtel im Rahmen der Richtplanrevision 2002). Zudem besteht die Zielsetzung, dass sich das Siedlungsgebiet nicht weiter in Richtung Hanglagen ausdehnen soll. Auch ist zu beachten, dass neue Bauzonen die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten haben und dies bei der Lage des Grundstücks direkt unterhalb der Kantonsstrasse mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>mehr zu einem zusammenhängendem Landwirtschaftsraum. Das Grundstück Nr. 247 ist einerseits zu gross, um diese dem kleinbäuerlichen Bodenrecht zuzuführen und einem Hobbytierzüchter eine Nutzungsgrundlage zu ermöglichen. Aber auch zu klein und schwer zugänglich um sie wirtschaftlich gut zu nutzen. Auch auf die traditionelle Düngung in Form von Gülle muss nun verzichtet werden. Dies wäre den Anwohnern im angrenzenden Wohnquartier aufgrund der Fläche des Grundstücks und der Anzahl der Bewohner im neu erstellten Quartier nicht mehr zuzumuten. Übrigens hat die Quartiererweiterung viele, zahlungskräftige Neu Zuzügler nach Appenzell gebracht, die auch ein Wachstum unserer Wirtschaft langfristig fördern und sicherstellen.</p> <p>Gemäss kantonalem Richtplan muss das Siedlungsgebiet für die kommenden 25 Jahre (Richtplanhorizont) definiert und das durchschnittliche Wachstum mit einberechnet werden. Das Siedlungsgebiet muss bis 2040 quantitativ umschrieben werden. Mittels Entwicklungspfeile sind Ergänzungen der Siedlungsfläche zu kennzeichnen. Auch Im Bezirk Rüte sollen bis 2040 + 3.2 ha erweitert werden. Gemäss Richtplanaufgabe sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.</p> <p>Mein Grundstück Nr. 247 liegt an der Grenze eines bereits erschlossenen und überbauten Wohnquartiers, welches Dorf nah auch über den Radweg-und Fussweg erreicht werden kann, optimal an den öffentlichen Verkehr angeschlossen und durch die überbaute angrenzende Siedlung Mosersweid mit einer Erschliessungsstrasse bis fast zum Grundstück angrenzend versehen.</p> <p>Ich ersuche und beauftrage Sie als planende Instanz die Parzellen Nr. 247+2232 in die Erweiterungszone Bauland/Freihaltezone aufzunehmen. Diese Erweiterung macht grossen Sinn und schöpft die Möglichkeiten optimal aus, um aus dem bereits anliegenden Grundstück an die bestehende Siedlung den Siedlungsgürtel zu erweitern.</p> <p>Es ist mir durchaus bewusst, dass die Parzelle angrenzend an den Siedlungsgürtel liegt. Doch kein Wildtier überquert Strasse oder Bach, um die nicht ruhig gelegene Parzelle (unterhalb Hauptverkehrsachse) zu nutzen. Auch der landwirtschaftlichen Nutzung dient die Parzelle heute nur noch in reduziertem Mass. Auch dem Anspruch Siedlung und Verkehr mit Erschliessung mit dem ÖV anzuschliessen ist perfekt gegeben, befindet sich doch die Haltestelle der Appenzel-</p>	



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Objektblatt Nr. S 1.3 / Festlegung Siedlungsgebiet: Bezirk Gonten</b>		
Bezirk Gonten	<p>Als zusätzliches Entwicklungsgebiet soll die Liegenschaft Unterberg mit einem Richtungspfeil gekennzeichnet werden. Diese Liegenschaft ist geeignet für eine natürliche und harmonische Ergänzung des bestehenden Siedlungsgebiets des Dorfes Gonten. In den vorliegenden Unterlagen ist nur ein Entwicklungsgebiet im Bereich hinter dem Bären definiert. Ist eine Erweiterung auf diesem Gebiet aufgrund irgendwelcher Umstände nicht möglich, ist eine Weiterentwicklung des Dorfes blockiert. Durch ein zweites Entwicklungsgebiet ergibt sich eine Alternative.</p> <p>Als zusätzliches Entwicklungsgebiet soll die Parzelle Haldeli Parzelle Nr. 1131 mit einem Richtungspfeil gekennzeichnet werden. In einem kürzlich geführten Gespräch signalisierte der Grundeigentümer, diese Parzelle gegen eine Landwirtschaftsfläche angrenzend an seine Heimparzelle abzutauschen. Die Parzelle 1131 ist geeignet für eine Verbindung zum bestehenden Siedlungsgebiet Sulzbach und würde deshalb aus unserer Sicht raumplanerisch Sinn machen. Zudem bietet sie für die Planungsbehörde eine weitere Option flexibel auf eine mögliche Entwicklung des Dorfes Gonten hinzuwirken.</p>	Das potenzielle Siedlungserweiterungsgebiet (Suchraum) liegt über dem Bedarf. Eine Erweiterung des Suchraums ist daher höchstens denkbar, wenn das betroffene Gebiet wirklich geeignet und schnell verfügbar ist. Dies trifft auf das Grundstück 1131 zu. Dieses wird als Suchraum zusätzlich aufgenommen.
<b>Objektblatt Nr. S 1.4 / Festlegung Siedlungsgebiet: Bezirk Rüte</b>		
Bezirk Rüte	<p>Im Gebiet Blumenau / Sägehüsi in Steinegg wünscht die Wyon AG eine zusätzliche Erweiterung der Industriezone für ihre Ausbaupläne. Aktuell ist es so, dass die Zonengrenze bei der Liegenschaft der Wyon AG (Parzelle Nr. 2263) liegt. An dieser Stelle wäre es aus Sicht des Bezirkrates Rüte möglich, die Gewerbe- und Industriezone gegen die Parzelle Nr. 1439 hin zu verlängern. Eine mögliche Lage haben wir grob skizziert.</p> <p>Friedlis, Steinegg: Der Sohn des Besitzers der Liegenschaft Fridlis, Schönenbühl, Steinegg, würde gerne ein Eigenheim realisieren. Von seinem Vater würde er Bauland zur Verfügung erhalten, allerdings befindet sich die ganze Liegenschaft in der Landwirtschaftszone. Wir haben die Lage grob eingetragen. Die Parzelle 1480 (Schönenbühl 45, Appenzell Steinegg) ist als einzige auf der Strassenseite und auf dieser Höhe eingezont und bebaut worden. Es würde sich anbieten, angrenzend eine weitere Parzelle in Bauland einzuzonen, um</p>	Den geringfügigen Anpassungen der Grenzziehung des Suchraums in den Bereichen Blumenau und Schnetzlers, Krüsi, Friedlis wird zugestimmt.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>damit die Erstellung eines weiteren Einfamilienhauses zu ermöglichen.</p> <p>Schnetzlers / Krüsi, Steinegg: Aktuell ist im Gebiet Schnetzlers Bauland eingezont, welches nur partiell bebaut ist. Via Liegenschaft bis zur Brülisauerstrasse hin soll eine Siedlungserweiterung möglich sein. Die Tochter der Besitzer der Liegenschaft Krüsi (Liegenschaft Nr. 130), Frau Andrea Dörig, trat vor geraumer Zeit an den Bezirksrat, weil sie zwischen dem elterlichen Stammhaus und der Liegenschaft Nr. 1428 ein Eigenheim sowie weitere Baugrundstücke -auch für Mehrfamilienhäuser-realisisieren möchte. Hierzu ist die Frage aufgetaucht, ob nicht die künftige Einzonung bis auf die Kante der Parzellengrenzen der Liegenschaften Nr. 129 und Nr. 2268 gegen Osten ausgeweitet werden kann. Eine mögliche Variante ist skizziert.</p>	
Dörig Beat, Lotty und Andrea, 9050 Appenzell Steinegg	<p>Zurzeit ist die Liegenschaft Krüsi, an der Brülisauerstrasse 19 im Bezirk Rüte, vollumfänglich Landwirtschaftszone. Seit ein paar Jahren ist es ein grosser Wunsch und ein Anliegen von uns, den unteren Teil der Liegenschaft in Bauland umzonen zu lassen. Da fast zeitgleich mit unserer Anfrage über eine Umzonung auch die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung aufgenommen ist, wurden wir auf das Warten des neuen Richtplans vertröstet. Mit Verständlichkeit haben wir zur Kenntnis genommen, dass auch dem Kanton und dem Bezirk die Hände gebunden sind und sie während der Anpassungsphase keine Umzonungen vornehmen können.</p> <p>Die Liegenschaft grenzt bereits jetzt an Bauzone und liegt ebenso im Zentrum von Steinegg, was wiederum dem Landschaftsbild und der Siedlungsverdichtung entgegenkommt, würde es zu einer Überbauung kommen.</p> <p>Nun ist der neue Richtplan zur Vernehmlassung öffentlich ausgeschrieben und wir haben gesehen, dass die Grenze bei der Liegenschaft Krüsi nicht durchgezogen angedacht ist (1. Bild auf Seite 3). Wir schätzen die landwirtschaftliche Zone und sind natürlich auch der Meinung, dass mit dieser sorgfältig und nachhaltig umgegangen werden muss. Jedoch bitten wir Sie bei dem unteren Teil der Liegenschaft den angedachten Strich nicht nur gestrichelt, sondern unterbruchslos mit roter Farbe zu kennzeichnen. Damit wir unser Projekt voranbringen und starten können, sollte in den nächsten 8 Jahren sonstiges Bauland verkauft oder umgezont werden.</p>	siehe Bemerkung zu Anregung des Bezirksrates Rüte



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Selbstverständlich wäre das Bauen eines einzelnen Einfamilienhauses für Tochter Andrea und ihre Familie sinnlos. Da aber ein konkreter Bedarf in unserem Kanton an Bauland besteht und bereits viele Anfragen von jungen Familien, ob es beim Krüsi Bauland zu kaufen gäbe, an uns getreten sind, finden wir es wäre an der Zeit diesen jungen Appenzellerinnen und Appenzeller eine Chance zu geben, eine Quartierplanung beim Krüsi in Betracht zu ziehen.</p> <p>Zurzeit sind vier junge Appenzeller-Familien mit uns in Kontakt und gedulden sich teils bereits auch seit ein paar Jahren, bis die Verwirklichung von einem Eigenheim beim Krüsi in Erfüllung geht. Ebenso möchte ein Bauernpaar aus Steinegg seinem Sohn, dessen Frau und den Kleinkindern gerne den elterlichen Bauernhof in Steinegg übergeben und mit dem anderen Sohn beim Krüsi ein Generationenhaus bauen.</p> <p>Angedacht ist, dass wenn der untere Teil der Liegenschaft Krüsi umgezont werden kann, dass es Platz für mehrere Familien gibt. Wir können uns auch sehr gut vorstellen, dass es 3 - 4 Doppeleinfamilienhäuser gibt, damit auch dem verdichteten Wohnen gerecht werden kann. Der Bau der Familien-Wohnmöglichkeit würde wieder schulpflichtige Kinder generieren, an welchem die Schule Steinegg Freude hat. Die Wohn- und Lebensqualität in Steinegg wird ebenso wegen dem gut erreichbaren und gern genützten Öffentlichen-Verkehr geschätzt, was wiederum dem Wunsch des Kantons von Siedlungsentwicklung bei Einzugsgebiet von Bahnhofstestellen entspricht.</p> <p>Wir können Ihnen versprechen, dass wenn zur gegebenen Zeit eine Umzonung in Bauland umgesetzt werden kann, das Bauland danach nicht gehortet wird, sondern die letzten Häuser spätestens nach fünf Jahren stehen werden und als Bestätigung für dies ein Verwaltungsrechtlicher Vertrag unterzeichnet werden kann.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb in aller Form, die Anpassung im Richtplan nicht nur vorzusehen, sondern mit dem Gedanken von zu befriedigendem Bedürfnis von jungen einheimischen Familien mit einem nahtlosen roten Strich auf dem Richtplan zu erfassen.</p> <p>Es ist uns vollkommen bewusst, dass eine Anpassung im Richtplan noch kein Freipass für eine Umzonung in Bauland ist, da es zurzeit genügend eingezontes (vielfach gehortet und nicht käuflich) Gebiet im Kanton Appenzell Innerrhoden</p>	

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	hat, welches zuerst verbaut oder wieder ausgezont werden muss. Sollte aber durch die neue Frist von 8 Jahren jemand Bauzone wieder zu Landwirtschaftszone umzonen lassen wollen/müssen, würden wir uns freuen, unser Bauland nicht nur der Tochter, sondern auch anderen jungen Appenzeller-Familien zu einem fairen Preis anzubieten.	
<b>Objektblatt Nr. S 1.5 / Festlegung Siedlungsgebiet: Bezirk Schwende</b>		
Fritsche-Dörig Luise und Niklaus, 9050 Appenzell Steinegg	Der Richtplan im Teil „Siedlungsgebiet Bezirk Schwende, Nr. S 1.5 sieht unsere Liegenschaft „Halden Schwende“ – ohne Rücksprache – als potenzielles Siedlungsgebiet vor. Wir reichen unsere Einwendung dagegen ein. Eine Einzonung oder gar Überbauung steht nicht zur Diskussion. Wir bitten Sie, den Eintrag zu löschen, da er nur für Verwirrung sorgt.	Nach Rücksprache mit dem Bezirk Schwende hält die Standeskommission an einer potenziellen Siedlungserweiterung im Gebiet Halden fest. Die ausgezeichnet Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr favorisiert den Standort für eine bei Bedarf mögliche Bauzonenerweiterung.
<b>Objektblatt Nr. S 1.6 / Festlegung Siedlungsgebiet: Schlatt-Haslen</b>		
Erbengemeinschaft Johann Baptist Emil Rechsteiner sel., Restaurant Rössli, Haslen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Richtplanänderung befasst sich nicht nur mit der beabsichtigten Entwicklung des Baugebiets, sondern unter anderem auch mit Fragen der verkehrsmässigen Erschliessung. Auf diesen Aspekt, bezogen auf das erwähnte neue Bauland, beschränken sich die folgenden Ausführungen.</li> <li>2. Die von mir vertretenen Grundeigentümer in der unmittelbaren Nachbarschaft zum neu eingezonten Bauland "Egg" stehen seit einiger Zeit im Kontakt mit dem Bezirksrat Schlatt-Haslen, den sie für ihre Idee zu gewinnen versuchten, das neue Baugebiet nicht über den Dorfplatz zu erschliessen, sondern über die Liegenschaft Vorderegg vom Postgebäude her.</li> <li>3. Die genannten Personen sind der Überzeugung, der Bezirksrat verpasse die einmalige Chance, etwas zur Aufwertung des Dorfplatzes zu tun, er vernachlässige Verkehrssicherheitsaspekte und eine vorausschauende Planung im Hinblick auf die absehbare spätere Entwicklung des Dorfs Haslen, wenn er das neue Bauland über den Dorfplatz statt von der Post her erschliesse. Beweis: Beilage 1 Eingabe an den Bezirksrat Schlatt-Haslen vom 4. Januar 2016.</li> </ol>	Auf Stufe Richtplan wird nicht die Erschliessung einzelner Liegenschaften geregelt. Da jedoch der Bezirksrat die Erschliessung des Gebietes Egg über die bestehende Flurstrasse sieht, wird auf eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes im Gebiet Vorderegg-Egg verzichtet.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>4. Die Vertreter des Bezirksrats anlässlich zweier Aussprachen vom 28. Dezember 2015 und vom 23. Februar 2016 äusserten sich zwar durchaus zustimmend zu diesen Vorstellungen meiner Mandanten, hielten jedoch dafür, deren Umsetzung scheitere an den Widerständen betroffener Grundeigentümer und Anstösser. Zwar hatte das Baudepartement die Erschliessung auf dem von meinen Mandanten vorgeschlagenen Weg als zulässig bezeichnet, doch entschloss sich der Bezirksrat aufgrund dieser Widerstände, die verkehrstechnische Erschliessung der Wohn- und Gewerbezone "Egg" über den Dorfplatz zu führen, mindestens für die nächsten fünf bis zehn Jahre. Beweis: Beilage 2 Protokollauszug der Sitzung des Bezirksrats Schlatt-Haslen vom 2. Februar 2016 Amtsauskunft Bezirksrat Schlatt-Haslen</p> <p>5. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen bediente den unterzeichneten Rechtsanwalt und seine Mandanten schliesslich an der Aussprache vom 23. Februar 2016 auch mit Details, wie er das weitere Vorgehen sieht. Leider ist er offenbar entschlossen, den Weg des geringeren Widerstands zu gehen und die auch aus seiner Sicht schlechtere Lösung nun weiterzuerfolgen. Diese Widerstände aber werden offensichtlich überschätzt. Sie erscheinen als überwindbar. Eine vorausschauende Planung erfordert, die Erschliessungsvariante via Vorderegg zumindest offenzulassen, auch wenn sie kurzfristig nicht realisierbar sein sollte. Beweis: Beilage 3 Grundlagenpapier des Bezirksrats Schlatt-Haslen für die Besprechung vom 23. Februar 2016 Beilage 4 Situationsplan erstellt vom Bezirksrat Schlatt-Haslen</p> <p>6. In diesem Sinn beantragen die eingangs erwähnten Grundeigentümer im unmittelbaren Nachbarschaftsbereich bei der aktuellen Revision des kantonalen Richtplans, die Erschliessung des Baugebiets "Egg" auch via Post - Vorderegg - Egg als Möglichkeit offenzulassen. Die Erschliessung müsste nicht unbedingt dort durchführen, wo heute noch ein Fussweg eingezeichnet ist, sondern könnte auch direkt der heutigen Bauzonengrenze entlang erfolgen. Fehlt die Erschliessungsmöglichkeit auf diesem Weg im behördenverbindlichen kantonalen Richtplan, fällt diese Erschliessungsvariante in der Folge auf längere Dauer ausser Betracht. Das wäre nicht im Interesse des Dorfes.</p>	

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Objektblatt Nr. S 1.7 / Festlegung Siedlungsgebiet: Bezirk Obereg</b>		
AVO	Bei einer Erweiterung der Industriezone Rutlenriet sollte beachtet werden, dass allfällige mehrstöckige Industriebauten nicht bis an die Kantonsgrenze AI/AR geplant werden, da es auf der AR-Seite mehrere Wohnhäuser hat.	Bei Einzonungen wird im Rahmen der Vorprüfung - unabhängig der Zuteilung zum potentiellen Siedlungsgebiet – eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt. Auch werden im Rahmen der Quartierplanung bei Bedarf sichernde Bestimmungen aufgenommen.
Vetsch Markus und Heidi, 9414 Schachen bei Reute	<p>Aus den öffentlich aufgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wie die Eignung des Gebietes Rutlenriet als Arbeitsplatzschwerpunkt begründet wird. Fest steht, dass sich der Standort keinesfalls dafür eignet. Dazu einige Vergleiche zu den Grundsätzen gemäss Bericht zu den Grundlagen Stand 31. März 2016, in der Folge „Bericht“ genannt:</p> <p><b>Abstimmung Siedlung und Verkehr</b> In Kap. 7.3.2 des Berichtes werden die Massnahmen für die Abstimmungen von Siedlung und Verkehr genannt. Zum Bezirk Obereg wird dazu nichts ausgeführt. Dagegen wird für Appenzell festgelegt, dass die ÖV-Erschliessungsqualität mindestens der Güteklasse D (Ausnahme Arbeitsplatzgebiete) entsprechen muss. Folglich ist daraus abzuleiten, dass für Arbeitsplatzgebiete eine höhere Güteklasse erforderlich ist. Diese ist aber am Standort Rutlenriet nicht vorhanden. Es ist auch wenig sinnvoll, für das Gebiet Rutlenriet eine (teure) und besser ÖV-Erschliessungsqualität herbeizuführen, da das Gebiet von den Zentren (St. Gallen 50 Min. Reisezeit, Gossau 61 Min. Reisezeit) schwierig erreichbar sind. Dramatischer sieht es dann aus, wenn man mit dem ÖV von Appenzell aus das kantonale Arbeitsplatzgebiet erreichen will. In der Morgenzeit ist mit einer Reisezeit zwischen 1Std. 12 Min. und 2 Std. 9 Min. zu rechnen. Am Abend sehen die Verbindungen ebenfalls ähnlich schlecht aus. Eine Einzonung würde also in der Folge Art. 3 Abs. 3 lit. a RPG nicht Stand halten.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Es ist bekannt, dass sich das Gebiet bestens zur landwirtschaftlichen Nutzung eignet. Es macht keinen Sinn abgelegene Gebiete, welche sich zur landwirtschaftlichen Nutzung bestens eignen, einer Arbeitsplatzzone zuzuweisen.</p>	Die ÖV-Güteklasse D gilt als Voraussetzung für die Neueinzonung von Wohngebieten. Die Arbeitsplatzgebiete sind bewusst ausgenommen, da sie meist einer gewerblichen und eher flächenintensiven Nutzung dienen und wenig Pendleraufkommen generieren. Das Gebiet Rutlen verfügt bereits heute über Arbeitszonen. Es befindet sich weder in einem Gewässerschutzbereich noch in einer Landschaftsschutzzone. Tatsache ist, dass Neueinzonungen meist zu Lasten von Landwirtschaftsgebiet gehen. Die Standeskommission nimmt keine Anpassung des potentiellen Siedlungserweiterungsgebietes vor.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p><b>Landschaftsschutz</b> Die Umgebung im Rutlenriet ist landschaftlich äusserst wertvoll. Die Arbeitsplatzzone wird sich im Landschaftsbild extrem exponieren, da es sich auch zusammen mit den bereits (irrtümlich) eingezonten Gewerbeflächen um eine Bauzoneninsel handelt, die nie und nimmer mit Art. 3 Abs. 2 lit. b und d RPG vereinbar sind.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Gebiet Rutlenriet weist einen äusserst instabilen Boden auf und grenzt an ein Grundwassergebiet. Offensichtlich weiss man, dass für Bauen in diesem Gebiet Tiefenfundationen notwendig sind, welche sich stark vertuernd auswirken. Damit werden auch für die Bebaubarkeit keine wirtschaftlich günstigen Voraussetzungen geschaffen. Überdies stellt sich die Frage ob eine weitere Bebauung mit dem Grundwasserschutz überhaupt vereinbar wäre.</p> <p>Es darf allen Beteiligten vorab klar sein, dass nach der Genehmigung des Richtplanes deren Entwicklungsgebiete sofort in Beschlag genommen werden und bei den jeweiligen Bezirken Anträge auf Einzonungen erfolgen werden. Ebenso klar wird dann auch sein, dass es dann auf irgendeine Art möglich sein wird, die für eine Einzonung erforderlichen Bedürfnisse (Kapazitätsnachweis, resp. Nachweis fehlender eingezonter Grundstücke) nachzuweisen.</p> <p><b>Abstimmung Arbeitsplatzgebiete mit Nachbargemeinden/ Nachbarkanton</b> Aus dem Bericht zu den Grundlagen geht nicht hervor, inwieweit das kantonale Arbeitsplatzgebiet Rutlenriet sich mit den Planungen der Nachbargemeinden und dem Nachbarkanton vereinbar ist, resp. ob auf dessen Gebiete nicht Flächen vorhanden wären, die sich weit besser eignen würden als Arbeitsplatzgebiete. Dies ist vorab nachzuholen, da sich mit Leichtigkeit feststellen lässt, dass sich im Umkreis von 5 - 10 km weitaus besser geeignete Arbeitsplatzgebiete ausfindig machen lassen (ÖV-Erschliessungsqualität, Bodenbeschaffenheit, Landschaftsbild, etc.).</p> <p>Aus all diesen Gründen bitten wir Sie auf die Festlegung eines Arbeitsplatzgebietes im Gebiet Rutlenriet zu verzichten und stattdessen dafür zu sorgen, dass die Flächen langfristig der Landwirtschaft zu Verfügung gestellt bleiben.</p>	

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Objektblatt Nr. S 2 / Arbeitszonenmanagement</b>		
ARE	<p>Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Im Kapitel S 2 Arbeitszonenmanagement werden die Vorgaben und Elemente des Arbeitszonenmanagements festgelegt. Dieses umfasst das Führen einer Übersicht über die potenziellen Flächen, deren Auslastung, Verfügbarkeit und Erschliessungsstand. Weiter sollen prioritäre Arbeitsplatzstandorte bezeichnet werden. Als zuständige Stelle für das Arbeitszonenmanagement wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet.</p> <p>Der Kanton verfügt damit über ausreichende Richtplanfestlegungen im Bereich regionale Arbeitszonenbewirtschaftung.</p>	Kenntnisnahme
<b>Objektblatt Nr. S 3 / Sicherstellung Bauzonendimensionierung</b>		
ARE	<p>Gemäss Art. 15 und Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Auslastung und die Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.</p> <p>Kapazität und Auslastung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)</p> <p>Der Kanton hat gestützt auf die Szenarien BFS 2010, das Entwicklungsszenario aus der Raumentwicklungsstrategie, die TRB und das Berechnungstool des Bundes die Bauzonenauslastung 2015 bis 2030 bestimmt. Gemäss seinen Berechnungsgrundlagen weist der Kanton eine Auslastung von 97.1 % auf.</p> <p>Das ARE hat die Berechnung überprüft. Die Unterlagen des Kantons sind aussagekräftig, die Berechnungen sind nachvollziehbar und plausibel. Das vom Kanton angenommene Wachstum liegt zwischen dem mittleren Szenario und dem hohen Szenario des BFS von 2010 (5.2% bzw. 11.5%).</p>	

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Wie bereits erwähnt gilt es zu beachten, dass im Mai 2016 neue Bevölkerungsszenarien des BFS veröffentlicht wurden. Damit gilt auch eine neue Obergrenze für das kantonale Entwicklungsszenario. Im Hinblick auf die Genehmigung der Richtplananpassung ist die Auslastungsberechnung durch den Kanton mit den dannzumal aktuellsten Daten einzureichen. Der Bund weist darauf hin, dass die neuen Szenarien des BFS 2015 das Wachstum im Kanton Appenzell Innerrhoden bedeutend tiefer einschätzen. Nach dem neuen mittleren Szenario beträgt es für 2015 - 2030 2.3%, nach dem neuen hohen Szenario 5.1%. Der Kanton darf höchstens das hohe Szenario verwenden. Die Auslastung würde bei 5.1% Wachstum auf 94.6% sinken. Der Kanton hat in diesem Fall die Anforderungen für Kantone mit einer Auslastung von unter 95% zu erfüllen. Für die Genehmigung der Richtplananpassung ist dem Bund eine aktualisierte Berechnung der kantonalen Auslastung vorzulegen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton legt dem Bund für die Genehmigung der Richtplananpassung eine aktualisierte Berechnung der kantonalen Auslastung vor, der höchstens das Szenario hoch (BFS 2015) zugrunde liegen darf. Das Kapitel Bauzonendimensionierung ist aufgrund des neuen Auslastungswerts anzupassen.</p> <p><i>Überprüfung der Bauzonen und Rückzonungen</i></p> <p>Kantone mit einer Bauzonenauslastung von unter 100% haben insgesamt zu grosse Bauzonen. Sie müssen im Richtplan aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist sie die Anforderungen gemäss Art. 15 RPG erfüllen und eine Auslastung von mindestens 100% erreichen. Solange ein Kanton zu grosse Bauzonen hat, muss er Neueinzonungen zudem grundsätzlich kompensieren – allerdings nicht mehr unmittelbar zeit- und flächengleich wie in der Übergangszeit. Kantone mit einer Bauzonenauslastung von unter 95% müssen zusätzlich mit einem Rückzonungsprogramm aufzeigen, wie sie möglichst rasch eine genügende Auslastung erreichen. Sie legen dazu fest, wie und in welchen Teilräumen die Bauzonen zu verkleinern sind.</p> <p>Angesichts dessen, dass der Kanton mit dem neuen hohen Szenario des BFS nur knapp eine Bauzonenauslastung von 95% erreicht, muss noch besser aufgezeigt werden, mit welchen griffigen Massnahmen die kantonale Bauzonenauslastung tatsächlich verbessert wird. Der Bund empfiehlt dem Kanton, Überprüfungs- und Rückzonungsaufträge an Bezirke mit einer Auslastung von unter</p>	<p>Die Berechnung der Bauzonendimensionierung wird gestützt auf das Szenario hoch (BFS 2015) aktualisiert.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>100% in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Die Wirksamkeit der kantonalen Vorgaben wird im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung überprüft werden.</p> <p><b>Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:</b> Der Kanton muss im Hinblick auf die Genehmigung aufzeigen, mit welchen Massnahmen eine kantonale Bauzonenauslastung von 100 % erreicht werden kann und die nötigen verbindlichen Massnahmen in den Richtplan aufnehmen.</p> <p><i>Kompensation bei Einzonungen</i></p> <p>Gemäss S 1 Ausgangslage liegt die Auslastung des Kantons bei 97%. Dieser Wert wird vom Kanton als Untergrenze festgelegt. Nur in Bezirken mit einer Auslastung von über 100% sollen Neueinzonungen erfolgen dürfen. Diese dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die gesamtkantonale Auslastung unter 97% fällt. Sobald die gesamtkantonale Auslastung 100% erreicht, wird dieser neue Wert als Untergrenze festgelegt.</p> <p>Der Bund betont, dass insbesondere im Falle einer Bauzonenauslastung von knapp 95 % eine grundsätzliche Kompensation bei Einzonungen eingeführt werden muss und daher die vorgesehene kompensationsfreie Einzonung in den Bezirken mit einer Auslastung von über 100% nicht möglich ist.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton ergänzt den Richtplan mit Bestimmungen zur Kompensationspflicht bei Einzonungen.</p> <p><i>Voraussetzungen für Einzonungen</i></p> <p>Die Beurteilung der Festlegungen betreffend Einzonungen erfolgt unter der vom Kanton getroffenen Annahme, wonach die Auslastung zwischen 95 und 100% liegt.</p> <p>Im Objektblatt Nr. S 3 werden diverse Voraussetzungen für Einzonungen genannt: Gewährleistung der Planbeständigkeit, Lage innerhalb des bezeichneten Siedlungsgebiets, Abstimmung Siedlung und Verkehr, Entwicklung bezüglich Mindestnutzung und Mindestdichten „in die richtige Richtung“, vertragliche Sicherung der Erhältlichkeit. Die genannten Voraussetzungen für Einzonungen sind aus Bundessicht zweckmässig, aber nicht vollständig: es fehlen genügende Vorgaben bezüglich ÖV-Erschliessung (s. Kapitel 2.12) und konkrete Dichtean-</p>	<p>Mit den aktualisierten Daten (Stand 31.12.2015) erreicht der Kanton eine Auslastung von gut 96%. Es besteht somit nach wie vor Handlungsbedarf zur Verbesserung der Auslastung, jedoch sind Auszonungen nicht zwingend.</p> <p>Der Richtplan wird angepasst. Bis zum Erreichen einer Auslastung von 100% sind Neueinzonungen nur gegen Kompensation zulässig.</p>



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>forderungen (z.B. Mindestdichten), Vorgaben zur Schonung von Natur und Landschaft und zum Erhalt und grösstmöglicher Schonung von Fruchtfolgeflächen.</p> <p>Wenn für neue Einzonungen Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, muss gemäss Art. 30 Abs. 1bis RPV ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel vorliegen, das ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht erreicht werden kann und die optimale Nutzung der Flächen muss sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Im Richtplan ist die Einhaltung resp. Umsetzung dieser Bestimmung sicherzustellen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton ergänzt die Vorgaben für Einzonungen.</p>	<p>Der Richtplan wird im Sinne der Anregung des Bundesamtes für Raumentwicklung konkretisiert und präzisiert.</p>
CVP AI	<p>Zivilrechtliche Beschränkungen: Nach unserer Kenntnis wurden zivilrechtliche Baubeschränkungen (z.B. Dienstbarkeiten) bei der Erfassung des zu Verfügung stehenden Baulandes nicht berücksichtigt. Solche Grundstücke wurden in der Richtplanung als verfügbares Bauland definiert, sind faktisch aber nicht verfügbar.</p>	<p>Die kantonale Richtplanung operiert auf behördenverbindlicher Ebene. Zivilrechtliche Beschränkungen sind erst auf Stufe Grundeigentum, also im Rahmen der Nutzungsplanung (Stufe Bezirke) von Bedeutung.</p>
<b>Objektblatt Nr. S 4 / Abstimmung Siedlung und Verkehr</b>		
ARE	<p>Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 lit. a RPG).</p> <p>Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfolgen im Richtplan in verschiedenen Sachkapiteln (RS 1, 8 und 9; S 1, 3 und 4; V1, 7a und 7b)). Im Rahmen einer zu erarbeitenden Gesamtverkehrskonzeption sollen Alternativen zum reinen MIV unterstützt und der Langsamverkehr insbesondere im Zentrum Appenzell gestärkt werden. Durch die Aufnahme der neuen Objektblätter Fuss- und Radverkehr (V 7a und V 7b) wird diese generelle Festlegung konkretisiert. Dies wird vom Bund ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Strassennetz und MIV spielen im Kanton Appenzell Innerrhoden eine wichtige</p>	

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Rolle. Das ASTRA weist darauf hin, dass der Bericht zu den Grundlagen zur Revision Teil Siedlung, Kapitel 7 keine Aussagen zur bestehenden Erschliessungsqualität und zu allfälligen strassenseitigen Kapazitätsgrenzen enthält. Der Kanton wird gebeten, die Erläuterungen zur bestehenden Erschliessungsqualität und zu allfälligen Kapazitätsgrenzen der Strassen zu ergänzen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Erläuterungen sind mit Angaben zur bestehenden Erschliessungsqualität und zu allfälligen Kapazitätsgrenzen der Strassen zu ergänzen.</p> <p><i>Erschliessungsanforderungen für Neueinzonungen</i></p> <p>Die Siedlungsentwicklung im Kanton Appenzell Innerrhoden ist gemäss S 4 auf ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem auszurichten, das mindestens eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet. In S 3 und S 4 werden die Erschliessungsanforderungen für Neueinzonungen festgelegt. Für Einzonungen im kantonalen Zentrum Appenzell wird gemäss Abstimmungsanweisung 2 im Objektblatt Nr. S 4 eine minimale Erschliessungsgüteklasse D gefordert (Ausnahme: Arbeitszone; für diese werden für Einzonungen keine Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse formuliert). Für Einzonungen im übrigen Kantonsgebiet werden keine weiteren konkreten Anforderungen bezüglich der Erschliessung, weder mit dem öffentlichen Verkehr noch zur Strassenerschliessung festgelegt.</p> <p>Diese Festlegungen sind aus Sicht des Bundes nicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere das Gebiet ausserhalb des kantonalen Zentrums Appenzell, wo Mindestanforderungen betreffend minimale ÖV-Erschliessung gänzlich fehlen. Auch sind keine Mindestanforderungen für die Einzonung von Arbeitszonen vorgesehen. Zudem sollte bei Einzonungen auch die Strassenerschliessung berücksichtigt werden.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV für Einzonungen sind zu überprüfen. Auch ausserhalb des kantonalen Zentrums sind zumindest qualitative Aussagen zur ÖV-Erschliessung zu machen.</p> <p><i>Verkehrsintensive Einrichtungen</i></p> <p>Gemäss S 4 sind verkehrsintensive Einrichtungen VE nur in der Feuerschaugemeinde „relevant“. Im behördenverbindlichen Teil fehlt eine Festlegung, wo-</p>	<p>Der Richtplan wird in Bezug auf Aussagen zur Erschliessungsqualität ergänzt.</p> <p>Der Richtplan wird mit präzisierenden Angaben ergänzt.</p> <p>Im Kanton Appenzell I.Rh. sind keine verkehrsintensiven Einrichtungen mit Planungspflicht geplant. Sollten solche</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>nach allfällige VE nur in der Feuerschauergemeinde möglich sind. Zudem behandelt der in den Erläuterungen genannte Art. 15 des Baureglements der Feuerschauergemeinde lediglich Verkaufsstellen und enthält keine Definition für verkehrsintensive Vorhaben.</p> <p>Sollten im Kanton verkehrsintensive Vorhaben geplant werden, wäre der Richtplan mit Anforderungen an die Standortfestlegung von VE, insbesondere zur Verkehrserschliessung zu ergänzen.</p>	aktuell werden, wäre der Richtplan anzupassen.
Baudepartement SG	<p>Das dem Richtplan zu Grunde liegende Wachstumsszenario tendiert näher zu „hoch“ als zu „mittel“. Damit erhöht sich auch das Potenzial, die Siedlungsentwicklungsgebiete noch besser auf die (Bahn-) Haltestellen auszurichten. Dies unterstützt nicht nur das Ziel die Kulturlandschaft zu schützen sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Kostenreduktion der Verkehrsinfrastrukturen (auch jenen des Kantons St.Gallen). Die vorgesehenen Siedlungsentwicklungsgebiete (Objektblätter Nr. S 1 bis Nr. S 1.7) sind bei einer Einzonung hinreichend mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen (entsprechend Objektblatt Nr. S 4).</p> <p>Soweit im Zusammenhang mit der Betrachtung der Verlustzeiten des öffentlichen Verkehrs (öV) ausgeführt wird, dass dieser auch dann nicht merklich konkurrenzfähiger werde, wenn im Zuge des Staumanagements (Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee) ein Dosierungssystem eingeführt werde (Revision Teil Siedlung: Bericht zu den Grundlagen, S. 58), bleibt zu bemerken, dass auf Seiten des Kantons St.Gallen ein Staumanagement zwar angedacht ist. Der Umgang mit dem öV innerhalb dieses Staumanagements muss aber separat betrachtet werden. Mittels Bevorzugungsmassnahmen (Busspur, elektronische Busspur, etc.) könnten negative Auswirkungen des Staumanagements auf den öV allenfalls aufgefangen werden.</p>	Kenntnisnahme
Bezirk Schlatt-Haslen	Die ÖV-Erschliessungsqualität Dorf Haslen muss grundsätzlich überdenkt werden.	Das Volkswirtschaftsdepartement sieht keine Änderungen hinsichtlich der ÖV-Erschliessung vor. Die Postautoverbindungen können aufgrund der sehr tiefen Frequenzen nicht ausgebaut werden.
SP AI	Teilanpassung Verkehr	Das Objektblatt Nr. S 4 verweist auf das 3-Säulen-Prinzip mit MIV, ÖV und Langsamverkehr. Das ÖV-Angebot rich-

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Der Richtplan soll Anforderungen zur Erschliessung durch ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem im Zusammenspiel von Langsamverkehr (LV), öffentlichem Verkehr (ÖV) und motorisiertem Individualverkehr (MIV) festlegen. Dies wird im Bericht zu den Grundlagen des Richtplans richtigerweise festgehalten (Pkt. 7.3.1)<sup>11</sup>: «... Die Siedlungsentwicklung in Appenzell I.Rh. ist auf ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem (LV, ÖV, MIV) auszurichten, das mindestens eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet. ...»</p> <p><i>Öffentlicher Verkehr (ÖV)</i> Im Richtplan festgelegte neue Wohn- und Arbeitsplatzgebiete und Massnahmen zur Siedlungsverdichtung bewirken künftig mehr Wohnraum und dadurch auch mehr Mobilität. Es fehlen jedoch Aussagen zu einem zukunftsgerichteten ÖV-Konzept, welches diesen Herausforderungen gerecht wird und über die erwähnte ÖV-Grundversorgung hinausgeht.</p> <p>Für die SP AI sollten im Richtplan Zielsetzungen zur Mobilität genauso auf die künftigen Herausforderungen ausgerichtet werden wie im Siedlungsbereich. Dazu braucht es ein deutliches Bekenntnis zu einer «Mobilität der Zukunft» mit konkreten Massnahmen zu einem starken lokalen ÖV – wie beispielsweise ein erweitertes Netz von Carsharing-Standorten.</p> <p><i>Motorisierter Individualverkehr (MIV)</i> Im Richtplan werden zur Teilanpassung Verkehr Strassenbauvorhaben aufgenommen (Pkt. 3). Verbesserungen im Strassennetz bewirken mehr MIV und fordern entsprechende Parkplatzangebote. Deshalb gehören zu einem Gesamtkonzept im MIV auch konkrete Aussagen zur künftigen Parkierungssituation, die über das im Bericht zu den Grundlagen erwähnte Park and Ride-Angebot (Pkt. 7.3.2) hinausgehen.</p> <p>Für die SP AI braucht es im Richtplan Zielsetzungen und Massnahmen für ein zukunftsgerichtetes Parkierungsgesamtkonzept im Dorf Appenzell.</p> <p><i>Langsamverkehr (LV)</i> Die SP AI unterstützt die im Grundlagenbericht formulierten Zielsetzungen im Bereich des LV-Netzes mit differenzierten Anpassungen beim Velo- wie auch beim Fussgängerverkehr.</p>	<p>tet sich massgeblich an den vorhandenen Frequenzen und wirtschaftlichen Überlegungen aus und kann daher nicht mit einem ÖV-Angebot in städtischen Verhältnissen verglichen werden. Aufgrund der dünnen Besiedlung und der abwechslungsreichen Topografie (für Langsamverkehr weniger attraktiv) wird der MIV seinen Stellenwert behalten.</p> <p>Das Realisieren von Carsharing-Standorten liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Planungsbehörden und gehört daher nicht in den kantonalen Richtplan. Die Standeskommission möchte die Bezirke auch nicht verpflichten, solche zwingend einführen zu müssen. Sie wirkt aber gerne unterstützend im Sinne der Abstimmungsanweisung Nr. 4, wonach der Kanton im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption flankierende Massnahmen prüft und unterstützt.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Objektblatt Nr. S 5 / Siedlungsentwicklung nach Innen</b>		
ARE	<p>Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 lit. c RPG).</p> <p>Die Objektblätter S 5ff enthalten verschiedene Ziele, richtungweisende Festlegungen und Umsetzungsmassnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen – u.a. zur Mobilisierung der inneren Reserven und zur inneren Verdichtung. Die Stossrichtung dieser Festlegungen wird vom Bund begrüsst. Allerdings sind die Festlegungen noch relativ allgemein gehalten. Damit die Anforderungen im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung erfüllt werden können, sind im Richtplantext Konkretisierungen vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf mögliche Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete sowie zu den Aufträgen an die Bezirke, Gebiete für die innere Verdichtung zu bezeichnen. Der Planungsauftrag zur Überprüfung des kantonalen Baugesetzes enthält die aus Sicht des Bundes wesentlichen Elemente.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Richtplantext ist im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung zu konkretisieren.</p>	<p>Der Richtplan ist zusammen mit dem neuen Baugesetz zu lesen. Dieses sieht neben der Mehrwertabgabe verschiedene Instrumente zur Förderung der inneren Verdichtung vor: Öffentlich-rechtlicher Vertrag, gesetzliches Kaufrecht, Aufforderung der Bezirke zur Benennung der „Verdichtungsgebiete“ sowie die Möglichkeit zur Festlegung von Minstdichten. Der Grosse Rat hat diesen Instrumenten zugestimmt.</p> <p>Weiter ist der Kanton an der Erarbeitung eines Leitfadens „Baukultur Appenzell Innerrhoden“. Es werden Ziele und Empfehlungen betreffend Baukultur im Kontext verschiedener Siedlungstypen umschrieben. Diese bilden auch einen qualitativen Rahmen für die Siedlungsverdichtung. Auf dieser Basis können Aussagen / Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete gemacht werden</p> <p>Das Ziel der inneren Verdichtung muss mit dem Ziel einer identitätsstiftenden Baukultur abgeglichen wird.</p>
CVP AI	<p>Verdichtetes Bauen: Die CVP AI begrüsst grundsätzlich Massnahmen, die die verdichtete Bauweise fördern. Es wäre darum zu begrüssen, wenn in dieser Hinsicht möglichst viele Werkzeuge in die Richtplanung miteinbezogen werden könnten.</p>	<p>siehe Bemerkungen zum Einwand des Bundesamtes für Raumentwicklung.</p>
SP AI	<p>Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes am 1. Mai 2014 erhielten die Kantone den Auftrag, ihre Richtpläne den neuen Anforderungen anzupassen. Die SP AI unterstützt die Bestrebungen im Richtplan zur Siedlungsverdichtung und -erneuerung, welche eine konsequente Mobilisierung der inneren Reserven verfolgt. In der revidierten Baugesetzgebung, an deren Vernehmlassung sich die SP AI am 30. Mai 2016 beteiligt hat, werden mit konkreten Massnahmen – u.a. mit einer aktiven Bodenpolitik – gute Rahmenbedingun-</p>	<p>Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfügte gemäss Bundesamt für Statistik am 1. Juni 2016 über eine Leerwohnungsziffer von 3.63% und ist schweizweit Spitzenreiter. Es besteht somit aus statistischer Sicht kein Handlungsbedarf. Aus der Leerwohnungsziffer kann aber keine Aussage über die Erhältlichkeit von günstigem Wohnraum gemacht werden. Das Thema günstiger Wohnungsbau wurde im Landsgemeindemandat zur Initiative von Martin</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>gen für diese Verdichtung angestrebt.</p> <p>Die SP AI vermisst im angepassten Richtplan konkrete Ziele und Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnraum. Dazu formuliert das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in seinen «Ergänzungen des Leitfadens Richtplanung vom März 2014» Mindestinhalte zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung (S. 15): «Pkt. 6: Ziele und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau in Kantonen mit ausgewiesenem Handlungsbedarf.</p> <p>Auf Seite 17 werden drei Beurteilungskriterien für einen ausgewiesenen kantonalen Handlungsbedarf angeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehrere Gemeinden mit einem Leerwohnungsbestand unter 1% (angespannter Wohnungsmarkt) resp. unter 0,5 % (Wohnungsnot)</li> <li>2. hohe Mietbelastungen der Haushalte mittlerer und unterer Einkommen, auf der Basis der Haushaltbudgeterhebung (HABE)</li> <li>3. quantitative Anspannung im Wohnungsmarkt, basierend auf der jährlichen Veröffentlichung des BWO-Monitors «Personenfreizügigkeit und Wohnungsmarkt»</li> </ol> <p>Der aktuellste Wert des Bundesamtes für Statistik zur Leerwohnungsziffer in AI stammt aus dem Jahre 2014. Er liegt mit 1,12 % zwar über einem Prozent. Doch das Statistikportal «statista» hat bereits den Wert für das Jahr 2015 veröffentlicht, der mit 0,83 % im Bereich des angespannten Wohnungsmarktes liegt. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Initiative «Wohnen für alle» wurden von verschiedenen Seiten die hohen Bodenpreise und Wohnkosten sowie der Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen in unserem Kanton anerkannt. Die SP AI verweist auf die ausführlichen Unterlagen zu dieser Initiative aus den Jahren vor 2014 – u.a. auf den darin zitierten Credit Suisse Economic Research 2013. Dieser Trend wird auch in zeitlich aktuelleren Dokumenten bestätigt: beispielsweise im SRF-Beitrag der Radiosendung «Rendez-vous» vom Donnerstag, 29. Oktober 2015 unter dem Titel «Appenzell Innerrhoden – Opfer des eigenen Erfolgs» sowie im Immo-Monitoring von Wüest &amp; Partner. Auch das «Fact Sheet Ostschweiz 2014» des Monitors Wohnungsmarkt des</p>	<p>Pfister umfassend behandelt.</p> <p>Im Sinne des Antrages der SP soll das Objektblatt Nr. S 5 folgende Ergänzung in der Richtungsweisenden Festlegung 4 erfahren: „Verdichtung erfolgt abgestimmt auf die Siedlungsstruktur, <i>die sozialen Bedürfnisse</i> und mit Bezug auf den konkreten Ort.“ Ebenso ist die Abstimmungsanweisung 2 zu ergänzen: „Die Bezirke legen innert drei Jahren die Gebiete im bebauten Bestand fest, welche sich für die innere Verdichtung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien, <i>soziale Bedürfnisse</i> und die Anliegen des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen.“</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) zeichnet ein gleiches Bild. Gemäss Aussagen des BWO zeigen bereits vorliegende noch unveröffentlichte Berechnungen zum Wohnungsmarkt 2015, dass sich die Lage in der MS-Region Appenzell Innerrhoden im letzten Jahr im Wohneigentumsmarkt zwar etwas entschärft hat. Der Mietwohnungsmarkt bleibt jedoch genauso angespannt wie im Jahr 2014.</p> <p>Für die SP AI ist im Kanton Appenzell Innerrhoden der Handlungsbedarf ausgewiesen, dass im Richtplan Ziele und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse – insbesondere zur Förderung des preisgünstigen, familienfreundlichen und altersgerechten Wohnungsbaus – zu ergänzen sind. Zumal auch die Standeskommission ihrerseits die Schaffung von erschwinglichem Wohnraum als Leitziel in die Perspektiven 2014-2017 aufgenommen hat.</p>	
Niklaus Fritsche 9058 Brülisau	<p><u>Kein einseitiges Kaufrecht von Bauland durch die Bezirke</u></p> <p>Der Grundlagenbericht Siedlung behandelt auch das Thema Verfügbarkeit von Bauland. In Respekt aller Bestrebungen, eingezontes Bauland an sinnvoller Lage für Bauwillige erhältlich zu machen, darf unter keinen Umständen dazu führen, dass der Staat einen Bodeneigentümer über ein einseitiges Bodenkaufrecht enteignen kann.</p> <p>Die Freiheit eines Bodeneigentümers ist stets höher als das Interesse von Baulandkäufern zu gewichten. Das Instrument der Enteignung ist hierfür nicht angebracht und schon gar nicht, um das allfällige Ziel eines Bevölkerungswachstums, zu erreichen.</p> <p>Dieselben Überlegungen gelten auch für die laufende Vernehmlassung zur Revision des Kantonalen BauG.</p> <p>Antrag: Alle Überlegungen, die auf die Einführung eines (noch so bedingten) einseitigen Kaufrechts abzielen, sind aus dem Richtplan zu entfernen.</p>	Die Thematik gesetzliches Kaufrecht ist Gegenstand des sich in Revision befindenden Baugesetzes und wird an der Landsgemeinde 2017 durch das Volk abschliessend geklärt.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Objektblatt Nr. S 5.2 / Organisation Flächenabtausch</b>		
GFI	Der Ausgleich von Auszonungskosten übersteigt oft die Möglichkeiten der Bezirke. Wir verlangen deshalb einen Punkt 6 wie folgt: „Der Kanton kann sich beim Ausgleich von unter Punkt 5 genannten Forderungen beteiligen. Er öffnet dafür einen speziellen Ausgleichsfonds.“	Allfällige Ausgleichskosten werden im Rahmen der Nutzungsplanung fällig, für welche die Bezirke zuständig sind. Eine Öffnung eines zweckgebundenen Fonds durch den Kanton ist daher nicht angezeigt. Die Regelung der Mehrwertabgabe ist Bestandteil der Revision des kantonalen Baugesetzes und darüber wird an der Landsgemeinde 2017 beschlossen.
<b>Objektblatt Nr. S 5.3 / Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente</b>		
GFI	<p>Zum Begriff „Baulandhortung“</p> <p>Für viele Liegenschaften, die seit Jahrzehnten eingezont sind, ist der Begriff „Baulandhortung“ nicht zutreffend. Die Einzonungen erfolgten im Rahmen der vom Bund anfangs der Siebziger Jahre verordneten Zonenausscheidungen. Dies geschah damals als Notmassnahme gegen die Überhitzung der Konjunktur und gegen die überbordende Bautätigkeit. Die Eigentümer der eingezonten Liegenschaften waren sich der Konsequenzen dieser Massnahme zum damaligen Zeitpunkt nicht bewusst. In der Folge blieben bis heute einige dieser Flächen trotz Einzonungen zum Glück unüberbaut. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens hatte und hat für sie Vorrang. Mit Baulandhortung und Spekulation, wie das von Behördenseite immer wieder unterstellt wird, hat das nichts zu tun.</p> <p>Grundsätzliches: Die geforderte Gesetzesvorlage zur sogenannten Verflüssigung des Baulandes ist äusserst zweischneidig. Einerseits kann eine solche Regelung den stetigen Anstieg der Bodenpreise bremsen, und sie ermöglicht auch eine bessere raumplanerische Steuerung des zu überbauenden Landes. Andererseits beschleunigt eine Fristenregelung den Verbrauch der Baulandreserven in unverantwortbarer Weise. Sollte die öffentliche Hand tatsächlich die Befugnis erhalten, ins private Eigentumsrecht einzugreifen, so darf sie keinesfalls zur Mittlerin von Baulandspekulanten werden. Damit zwingend einhergehen müsste die Verpflichtung, das Bauland nur im Baurecht abzugeben. Damit würde die Planungshoheit im öffentlichen Interesse langfristig sichergestellt. Bei der Komplexität der vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir eine Frist von acht</p>	Das Objektblatt Nr. S 5.3. fordert lediglich, dass die Baugesetzgebung mit Blick auf eine verträgliche Siedlungsentwicklung überprüft wird. Die zu prüfenden Bereiche sind bereits in das revidierte Baugesetz eingeflossen. Über dessen Annahmen entscheidet die Landsgemeinde 2017. Inhaltlich ist festzuhalten, dass die Nutzungsplanungen letztmals zwischen 2006 und 2014 angepasst wurden. Jeder Grundeigentümer mit Bauland, das nicht überbaut werden soll, hätte die Möglichkeit gehabt, Antrag auf Auszonung zu stellen. Für die Öffentlichkeit stellt nicht erhältliches Bauland insofern ein Problem dar, dass es in der Auslastungsberechnung vollumfänglich angerechnet wird und somit auch die bauliche Entwicklung an anderen Orten im Kanton behindern kann. Das Kaufrecht soll gemäss Botschaft zum Baugesetz in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips nur Anwendung finden, wo ein grosses öffentliches Interesse am betroffenen Bauland besteht.



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Jahren als entschieden zu kurz.</p> <p>Wir beantragen zwei zusätzliche Punkte:</p> <p>„3. Der Kanton betreibt eine entsprechende aktive Bodenpolitik innerhalb des Siedlungsgebietes und in den Bereichen Siedlungserweiterung.“</p> <p>„4. Für Parzellen, die sich in Bauzonen oder im Bereich Siedlungserweiterung befinden und zum Kauf angeboten werden, hat die öffentliche Hand das Vorkaufsrecht.“</p> <p>Begründung: Die öffentliche Hand soll Parzellen erwerben können. Sie darf Parzellen nicht irgendwelchen Investoren ohne Bedingungen weiterreichen. Vielmehr muss sie langfristig die Hoheit und das Bestimmungsrecht über die Flächen behalten, indem der Boden nur im Baurecht weitergegeben wird.</p>	<p>Die Forderung der GFI, der Kanton müsse ein aktive Bodenpolitik verfolgen steht im Widerspruch zur Zuständigkeit für die Nutzungsplanung. Im Kontext der herrschenden Zuständigkeiten in der Siedlungsplanung müssten, wenn schon, die Bezirke diesbezüglich aktiv werden. Auch der zweiten Forderung kann die Standeskommission nicht zustimmen. Wären Kanton oder Bezirke verpflichtet, neu entstehende Bauzonen aufzukaufen und das Land im Baurecht abzugeben, würde dies unverhältnismässig viele öffentliche Mittel bilden (mehrere Millionen Franken je Hektare).</p>
<b>Objektblatt Nr. S 6 / Monitoring und Controlling</b>		
ARE	<p>Im Kapitel Monitoring und Controlling wird festgelegt, dass der Kanton im Vierjahresrhythmus ein Monitoring und Controlling insbesondere zu den Kennwerten kantonale Auslastung, Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, Raumnutzerdichten sowie Verfügbarkeit des Baulands erstellt.</p> <p>Mit diesen Festlegungen verfügt der Kanton Innerrhoden über gute Grundlagen für ein wirkungsvolles Monitoring und Controlling und für die vierjährige Berichterstattung an den Bund.</p>	Kenntnisnahme
<b>Objektblatt Nr. S 7 / Gebiete mit traditioneller Streubauweise</b>		
ARE	<p>Im Prüfungsbericht vom 28. Mai 2014 wurde die Frage der Vereinbarkeit der vom Kanton geänderten Bestimmungen in der kantonalen Verordnung (BauV) zu Streusiedlungsgebieten mit den bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit Art. 39 Abs. 1 RPV behandelt. Die Festlegungen zum Streusiedlungsgebiet (Objektblatt Nr. S 7) wurden mit dem Vorbehalt einer bunderechtskonformen Anwendung von Art. 39 RPV und von Art. 24c RPG genehmigt.</p> <p>In der vorliegenden Anpassung des Objektblattes Nr. S 7 gibt sich der Kanton in Abstimmungsanweisung 2 den Auftrag, bei der nächsten Revision der Bauverordnung die hinsichtlich einer eindeutigen und bundesrechtskonformen Anwen-</p>	Kenntnisnahme

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>zung der Bestimmung zum Streusiedlungsgebiet notwendigen Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>Der Bund begrüsst diese Festsetzung.</p>	
GFI	<p>Wir beantragen zu „richtungweisende Festlegung“ folgenden ergänzende Aussage: „Der ersatzlose Abbruch einzelner Gebäude ist zulässig.“</p> <p>Begründung: Unter Umständen ist der Verzicht auf den Wiederaufbau eines Objektes ohne besonderen kulturhistorischen und ästhetischen Wert durchaus sinnvoll. Die Landschaft wird ohnehin immer mehr überstellt mit zusätzlichen grossen Gebäuden (Landwirtschaft!).</p>	<p>Der ersatzlose Abbruch von Gebäuden, welche nicht unter Schutz gestellt sind, ist nach geltendem Recht zulässig. Eine Erwähnung im Richtplan erübrigt sich daher.</p>
<b>Objektblatt Nr. S 8 / Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten</b>		
ARE	<p>Das bestehende Objektblatt „Schutz von Kulturobjekten“ wurde überarbeitet und in Bezug auf die Berücksichtigung des ISOS ergänzt. Als Rechtsgrundlage wird richtigerweise Art. 4a VISOS erwähnt. In Abstimmungsanweisung 2 werden die Feuerschaugemeinde sowie der Bezirk Schlatt-Haslen verpflichtet, im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben dem ISOS Rechnung tragen. Überdies müssen sie bei ihren Interessenabwägungen die vom ISOS festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele berücksichtigen und zudem raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen überprüfen.</p> <p>Richtplaneintrag betreffend Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen Bedeutung</p> <p>Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG sind genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig. Hingegen bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Art. 32b lit.f RPG gelten diejenigen als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG, die im vom Bund genehmigten Richtplan als solche bezeichnet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Liste der geschützten Objekte im Standeskommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 wird in den kantonalen Richtplan überführt.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Der vorgelegte Richtplanentwurf enthält keine Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG. Eine Verpflichtung zur Bezeichnung solcher Denkmäler ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut von Art. 32b lit. f RPV. Der kantonale Richtplan bietet sich allerdings als Instrument zur Bezeichnung von Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG an. Wirksam wird die Bezeichnung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG denn auch erst, wenn der Richtplan vom Bundesrat genehmigt ist. Der Bund empfiehlt daher, solche Kulturdenkmäler nach Massgabe von Art. 32b lit. f RPV zu bezeichnen.</p> <p>Bei Anwendung von Art. 32b lit. f RPV wird nicht erwartet, dass eine Inventarisierung sämtlicher Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG im kantonalen Richtplan vorgenommen wird. Vielmehr ist es den kantonalen Planungsbehörden erlaubt, auf bestehende Verzeichnisse zu verweisen, die sie dem Bund für die Genehmigung des Richtplans vorlegen. Mit dem Inventar 2005 besteht im Kanton Appenzell Innerrhoden offenbar ein solches Verzeichnis. Im Richtplantext könnte allenfalls darauf verwiesen werden.</p> <p><b>Hinweis:</b> Dem Kanton wird empfohlen, Kulturdenkmäler gemäss Art. 32b lit. f RPV im Richtplan zu bezeichnen. Im Richtplantext könnte dabei auf das bestehende Inventar 2005 verwiesen werden.</p>	
GFI	<p>Hier heisst es: „...Schlatt... sind im Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder“ und andernorts unter S 1.6, Siedlungsgebiet Schlatt-Haslen, wird auf Seite 3 (Plan) unter Entwicklungsrichtung Siedlungserweiterung eine Bauzonenerweiterung Richtung Südost festgeschrieben. Das widerspricht den Schutzziele.</p> <p>Begründung: An dieser sehr exponierten Lage mit geschütztem Ortsbild dürfen keine Zonenerweiterungen erfolgen. Solche sind im Dorf Haslen realisiert und weitere sind vorgesehen und müssen genügen.</p>	<p>Die Standeskommission hat sich mit dieser Fragestellung bereits im Rahmen der Ortsplanungsrevision befasst und kam zum Schluss, dass eine Erweiterung von Schlatt aus ortsbaulicher Sicht nur am vorgesehenen Standort in Frage kommt. Massgebendes Kriterium ist die Frage, ob eine Überbauung den Hintergrund des massgeblichen Ortsteils (Kirche und Schulhaus) beeinträchtigen würde. Zu beachten sind daher die Sichtbeziehungen aus Richtung Südwest in Richtung Schlatt.</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
<b>Objektblatt Nr. S 9 / Weiler</b>		
ARE	<p>Im Objektblatt sind folgende Kleinsiedlungen als Weiler festgesetzt: Büriswilen (Nord und Süd), Sulzbach-Eschenmoos, Schwellmühle, Eugst, Mitlehn.</p> <p>Die obgenannten Kleinsiedlungen sind bereits rechtskräftigen Weilerzonen zugewiesen.</p> <p>Gegenüber dem bestehenden Objektblatt zu den Weilergebieten (vom UVEK am 28.06.2012 genehmigt) ist die einzige Änderung die Wiederaufnahme des Gebiets Büriswilen Nord als Weilergebiet in den Richtplan. Im Rahmen der Richtplananpassung 2007 ist der Weiler aus dem Richtplan entlassen worden. Aufgrund der Nichtgenehmigung der vorgesehenen Umzonung wird dieser nun wieder in den Richtplan aufgenommen.</p> <p>Wie im Prüfungsbericht vom 20. Juni 2012 zur Richtplannachführung 2009 ausgeführt, gelten Weilerzonen nach Art. 33 RPV als spezielle Nichtbauzonen nach Art. 18 RPG und nicht als Bauzonen im Sinne von Art. 15 RPG. Im Gegensatz dazu erklärt das Baugesetz des Kantons Appenzell I. Rh. vom 29. April 2012 (BauG) die Weilerzonen als Bauzonen (siehe Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 lit. i BauG). Die im Objektblatt S 9 festgesetzten Weilergebiete erfüllen die Anforderungen an eine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG jedoch nicht.</p> <p>In verfahrensrechtlicher Hinsicht führt die vom Kanton vorgenommene Qualifizierung der Weilerzonen als Bauzonen dazu, dass Baubewilligungen entgegen Art. 25 Abs. 2 RPG ohne die erforderliche Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde erteilt werden.</p> <p>Das kantonale Baugesetz ermöglicht die Bewilligung von Neubauten in Weilerzonen (siehe Art. 34 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 BauG). Dies ist nicht mehr zulässig, da die Weiler im Allgemeinen keine Stützpunktfunktion mehr haben und - nachdem das revidierte RPG strenge Vorgaben zu den Bauzonen macht - ein Ausweichen der Siedlungsentwicklung auf die Weiler vermieden werden soll.</p> <p>Im Weiteren ist zu beachten, dass der Zonenperimeter von Weilerzonen von Bundesrechts wegen eng um die bestehenden Gebäude zu führen ist. Bauparzellen gehören nicht in eine Weilerzone. In dieser Hinsicht erfüllen die Perimeter der bestehenden Weilerzonen die bundesrechtlichen Anforderungen nicht. Ein bundesrechtskonformer Vollzug von Art. 33 RPV ist nach dem Gesagten</p>	<p>Das Objektblatt Nr. S 9 wird angepasst mit verschiedenen Aufträgen an Kanton und Bezirk Oberegg: Überprüfung und wo nötig Anpassung Vollzugspraxis (Kanton und Bezirk), Nutzungsplan (Bezirk) und Baugesetz (Kanton).</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>nicht gewährleistet. Das Objektblatt Nr. S 9 kann unter diesen Umständen nicht genehmigt werden. Baubewilligungen in Weilerzonen sind bis zur Genehmigung des Objektblatts Nr. S 9 dem ARE zu eröffnen.</p> <p><b>Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:</b> Im Hinblick auf die Genehmigung stellt der Kanton den bundesrechtskonformen Vollzug von Art. 33 RPV sicher. Er überprüft die bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität und veranlasst, wo nötig, deren Anpassung. Baubewilligungen in Weilerzonen sind bis auf weiteres dem ARE zu eröffnen.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, sind alle im Objektblatt Nr. S 9 festgelegten Kleinsiedlungen bereits rechtskräftigen Weilerzonen zugewiesen. Der Kanton plant offenbar nicht, weiteren Kleinsiedlungen den Status als Weiler zuzuerkennen. Für den Fall, dass in Zukunft weitere Weiler festgesetzt werden sollten, wäre das Objektblatt mit Kriterien für die Ausscheidung von Weilerzonen sowie den zulässigen Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz zu ergänzen.</p>	
<b>Objektblatt Nr. S 10 / Standortkonzept für Sportanlagen</b>		
Bezirk Schwende	<p>Dem Bezirksrat Schwende ist es ein sehr grosses Anliegen, dass - nach Aufhebung der Planungszone über die Liegenschaft Nanisau durch das Verwaltungsgericht - über die Umzonung der Liegenschaft (mit noch zu definierendem Perimeter) in die Landwirtschaftszone trotzdem bei nächster Gelegenheit verhandelt und entschieden werden kann. In welcher Form eine entsprechende Formulierung in der Ausgangslage zu diesem Ziel führen kann und ob auch der Satz unter dem Titel „Beschlüsse“ entsprechend angepasst werden muss, das überlassen wir gerne den „Spezialisten“.</p>	<p>Die Standeskommission hält am Standort Nanisau fest, da die bestehende Nutzung für den Reitsport dadurch seine Legitimation behält. Es steht dem Bezirk Schwende aber frei, den Umfang der Sportzone nach Realisierung der Sportanlagen Schaias auf die verbleibenden Bedürfnisse zu reduzieren.</p> <p>Die Ausgangslage wird aktualisiert (Umzonung ist erfolgt) und es wird eine zusätzliche Abstimmungsanweisung aufgenommen, wonach der Bezirk Schwende über die Reduktion der Sportzone Nanisau im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision zu entscheiden hat.</p>
<b>Richtplan, Teil Verkehr, Grundlagenbericht</b>		
GFI	Seite 7 (Plan): Die Verbindung Appenzell-Hundwil (bis Kantonsgrenze) ist beim Radwegnetz als Typ Hauptroute Typ Alltag eingezeichnet. Diese sehr gefährli-	Die Standeskommission teilt grundsätzlich die Meinung der GFI. Schon im heutigen Richtplan ist der Bau eines

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>che Strecke sollte unabhängig von der Realisierung eines Autobahnzubringers in höchster Priorität für Radfahrer und Fussgänger durch den Bau eines Radweges sicherer gemacht werden. Dies kann auch durch ein Provisorium erfolgen.</p> <p>Dass der Langsamverkehr gefördert werden soll, unterstützen wir.</p> <p>Seite 8 / Fusswege</p> <p>Es fehlt ein expliziter Hinweis: Für Appenzell ist eine Fusswegverbindung „rund um Appenzell“ anzustreben, die dem Fussgänger keine langweiligen Umwege über Quartierstrassen mit Hartbelägen abfordert. Beispiel: Sälde – Blumenrainstrasse – Eggerstandenstrasse – Umfahrungsstrasse – Hostet – Spitalgässli – entlang Gaiserstrasse – Bleichenwäldlibach – obere Sonnhalde usw.. Hier fehlt z.B. ein direktes Wegstück zwischen Blumenrainstrasse und Eggerstandenstrasse; es bestand ursprünglich und wurde offensichtlich gesperrt.</p> <p>Wir beantragen die Aufnahme des Anliegens durch die Erstellung eines entsprechenden Objektblattes.</p>	<p>Rad- und Fussweges entlang der Enggenhüttenstrasse als prüfenswert aufgeführt. Sollte aber die Enggenhüttenstrasse nach der Volksabstimmung zum NAF an den Bund übergeben werden, liegt der Entscheid für Bauvorhaben entlang dieser Strasse beim Bund.</p> <p>Das Anliegen der GFI wird inhaltlich geteilt. Die Fusswegplanung liegt jedoch in der Zuständigkeit der Bezirke. Die Standeskommission möchte daher in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips lediglich den Rahmen für die Optimierung des Fusswegnetzes vorgeben, nicht jedoch einzelne Fusswegabschnitt verbindlich vorschreiben. Die Bezirke haben gemäss der richtungsweisenden Festlegung Nr. 1 der Objektblätter Nr. V 7a und V 7b die Pflicht, das Fuss- und Radwegnetz sukzessive zu verbessern. Dies bezieht sich auch auf die Schliessung von Lücken (lineare Defizite).</p>
<b>Objektblatt Nr. V 1 / Strategien zum Verkehr</b>		
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Beschluss gemäss Objektblatt, Ziff. 4: Angebotskapazität des vorhandenen Liniennetzes mit fixem Fahrplan ist nach Möglichkeit zu wahren.</p> <p>Einwand Bezirk Schlatt-Haslen: Für Haslen zu verbessern.</p> <p>Ansonsten keine Einwände</p>	<p>Wie bereits erläutert, erfolgt die Bestellung des ÖV neben regionalpolitischen auch nach wirtschaftlichen Kriterien. Aufgrund der Frequenzen bei den Postautokursen im Bezirk Schlatt-Haslen lässt sich ein Ausbau nicht rechtfertigen.</p>
ARE	<p>Das Objektblatt wurde aktualisiert und ergänzt. Insbesondere soll dem Langsamverkehr im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine angemessene Bedeutung eingeräumt werden. So soll auf der Basis der neu in den Richtplan aufgenommenen Netzpläne Fuss- und Radverkehr sukzessive ein sicheres, zusammenhängendes Wegnetz bereitgestellt werden. Mittels Sensibilisierungskampagnen soll der Fuss- und Radverkehr gefördert werden. Der Bund begrüsst, dass der Langsamverkehr durch die neu in das Objektblatt aufgenommen Massnahmen eine Aufwertung erfährt.</p>	Kenntnisnahme

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Baudepartement SG	Bezüglich Langsamverkehr sind wir erfreut, dass der Fuss- und Veloverkehr im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr und als Verkehrsträger in behördenverbindliche Abstimmungsanweisungen überführt wurde.	Kenntnisnahme
<b>Objektblatt Nr. V 6d / Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach</b>		
ARE	Das Vorhaben Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach wird neu als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. In Abstimmungsanweisung 2 wird eine möglichst platzsparende und hinsichtlich entstehender Restflächen optimierte Lösung postuliert. Die ENHK weist darauf hin, dass das Vorhaben in der mit dem Erhaltungsziel a bewerteten Umgebungsrichtung I des ISOS-Objekts Appenzell liegt. Der Bund weist darauf hin, dass dies im Rahmen der Interessenabwägung und weiteren Planung zu berücksichtigen ist.	Das Objektblatt wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
Fuster-Brülisauer Adolf, 9050 Appenzell	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die neu geplante Verkehrsführung entlang unseres östlichen Parzellenrandes (Parzelle Nr. 386, Bezirk Appenzell) muss überarbeitet werden, da dies eine für uns unzumutbare Mehrbelastung (Lärm-, Luft- und Wasserimmissionen / Sicherheit) mit sich bringen würde.</li> <li>2. Die Verkehrsführung würde zum Verlust von wertvollem, zum Betrieb arrondiertem Kulturland führen.</li> <li>3. Falls Boden abgetreten werden müsste, erwarten wir Realersatzfläche in gleicher Qualität und in unmittelbarer Betriebsnähe.</li> <li>4. Die Nutzniesser dieser neuen Erschliessung (Landi, Appenzeller-Milch AG, Koch AG, Ökohof) sollten sich mit gleichwertigen Bodenabtretungen oder zumindest finanziell an den Landerwerb- und Baukosten beteiligen.</li> </ol>	Die Realisierung eines neuen Kreisels ist hinsichtlich einer funktionierenden Strassenerschliessung der Gebiete Bödeli, Mettlenweg, Ziel-Sandgrube notwendig. Den Anliegen der Anstösser und betroffenen Grundeigentümer wird im Rahmen der Projektierung soweit möglich Rechnung getragen.
<b>Objektblatt Nr. V 7a / Fussverkehr</b>		
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Aus unserer Sicht fehlen Aussagen zu den Verbindungen von den Zentren zu den Dörfern.</p> <p>Ein Fuss- und Radweg Haslen - Appenzell ist zu priorisieren.</p>	Die Prüfung eines Rad- und Fussweges von Appenzell nach Haslen ist bereits im bestehenden Richtplan berücksichtigt. In Abstimmungsanweisung Nr. 2 des Objektblattes Nr. V 8 wird das Strassenbauvorhaben Geh- und Radweg Appenzell-Haslen zusätzlich aufgeführt.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Bezirk Oberegg	Wir haben festgestellt, dass die Plankarten in den Teilen Fussverkehr bzw. Radverkehr sehr unterschiedlich sind, was etwas erstaunt. Bisher hat zu diesen Teilen keine Kommunikation zwischen Planungsbüro und Bezirk stattgefunden. Die eingebrachten Vorschläge sind aus unserer Sicht wenig fundiert und können in dieser Art nicht mit verbindlichem Charakter aufgenommen werden. Wir schlagen vor, diese Plandaten noch zu überarbeiten und eine verbesserte, definitive Version in Zusammenarbeit mit den Bezirken zu erarbeiten.	Die einzelnen Massnahmen im Bereich der Aufwertung des Fuss- und Radwegnetzes werden den Bezirken zur Stellungnahme unterbreitet.
Feuerschaugemeinde Appenzell	In den beiden Netzplänen für die Teilbereiche Fussverkehr und Radverkehr ist der Feuerschaukommission aufgefallen, dass die beiden Netzlücken zwischen der Unterrainstrasse und der Liegenschaft Hundgalgen nicht eingezeichnet sind. Diese Verbindungen sollen im Rahmen der Erschliessung der Baugebiete „Untere Brestenburg“ und „Unterer Hundgalgen“ erstellt werden und deshalb in den Netzplänen folgendermassen aufgenommen werden.	Die Ergänzung wird vorgenommen.
ARE	Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung wurden Netzpläne für die Teilbereiche Fuss- und Radverkehr erarbeitet. Sie bilden die Basis für eine schrittweise Aufwertung der Langsamverkehrsinfrastruktur und konkretisieren damit die in V 1 verankerte Stärkung des Langsamverkehrs. Der Bund unterstützt die richtungsweisenden Festlegungen in V 7a und V 7b ausdrücklich.	Kenntnisnahme
<b>Objektblatt Nr. V 7b / Radverkehr</b>		
Bezirk Schlatt-Haslen	Die Komfort Route Haslen - Teufen, bereits im Bau, sowie von Haslen - Appenzell ist für eine optimale Anbindung ans Zentrum Appenzell zu begrüssen. Ebenfalls die Route Appenzell - Schlatt - Haslen.	Kenntnisnahme
Bezirk Gonten	In den Abstimmungsanweisungen sollte unter Ziff. 1 auch ein kombinierter Geh- / Radweg Jakobsbad-Bömmeli (Kantonsgrenze) aufgenommen werden im Sinne einer Festsetzung.	siehe Bemerkung zu Einwand in Objektblatt Nr. V 8
ARE	Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung wurden Netzpläne für die Teilbereiche Fuss- und Radverkehr erarbeitet. Sie bilden die Basis für eine schrittweise Aufwertung der Langsamverkehrsinfrastruktur und konkretisieren damit die in V 1 verankerte Stärkung des Langsamverkehrs. Der Bund unterstützt die richtungs-	Kenntnisnahme



Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	weisenden Festlegungen in V 7a und V 7b ausdrücklich.	
<b>Objektblatt Nr. V 8 / Strassenbauvorhaben</b>		
Bezirk Gonten	<p>In die Abstimmungsanweisung soll neu auch ein kombinierter Geh- und Radweg/Trottoir Gonten-Bömmeli (Kantonsgrenze) aufgenommen werden.</p> <p>Der Verkehr nimmt länger je mehr zu, und die Strasse zwischen Gonten und Bömmeli ist nicht breit, hauptsächlich zwischen Gonten und Jakobsbad. Aufgrund des Schulweges wie aus touristischer Sicht soll längerfristig der Geh- und Radweg/Trottoir, welcher bereits zwischen Appenzell und Gonten besteht, von Gonten bis Bömmeli (Kantonsgrenze) weitergeführt werden.</p>	<p>Von Gonten bis zur Kantonsgrenze beim Bömmeli ist durchgehend ein Trottoir realisiert. Ein Ausbau zu einem Geh- und Radweg ist mit grossem Aufwand und zusätzlichem Landbedarf verbunden. Der heutige Richtplan hält fest, dass ein Geh- und Radweg zwischen Gonten und Jakobsbad zu prüfen ist. Die Standeskommission hält an diesem Beschluss fest.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine Einwände. Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach zur Entlastung des Mettlenkreisel betrachten wir als dringend.	Kenntnisnahme
ARE	Das bestehende Objektblatt wurde ergänzt und aktualisiert. Neu soll der Geh- und Radweg Haslen-Rotbachbrücke als Festsetzung aufgenommen werden. Das Vorhaben ist gemäss Grundlagenbericht bereits in Realisierung. Der Bund wird dies bei der Genehmigung zur Kenntnis nehmen.	Kenntnisnahme
GFI	<p>Unter Beschlüsse / richtungweisende Festlegung / a) Allgemein heisst es: „- Gewährleistung eines effizienten und direkten Zubringers zur A1“.</p> <p>Diese Formulierung ist zu offen und ermöglicht das Umsetzen von Maximalforderungen wie z.B. eine kreuzungsfreie autobahnähnliche Strasse von Herisau bis Appenzell. Wir schlagen folgende Präzisierungen vor:</p> <p>„- Gewährleistung eines effizienten und direkten Zubringers zur A1.</p> <p>Dieser umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- maximal eine Umfahrung von Herisau</li> <li>- Ausbau der Strasse ab Appenzell in Richtung Hundwil bis zur Kantonsgrenze höchstens zweispurig ohne Überholspuren (auch nicht in Abschnitten)</li> <li>- schnellstmöglich (auch als Provisorien) alle Massnahmen, die für erhöhte Sicherheit von Radfahrern und Fussgängern erforderlich sind.“</li> </ul>	<p>Die Kantonsstrasse Appenzell-Enggenhütten wird bei Annahme der Abstimmung zur Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) ins Nationalstrassennetz aufgenommen. Es macht daher aufgrund der wechselnden Zuständigkeit zum Bund keinen Sinn, im kantonalen Richtplan einen maximal zulässigen Ausbaustandard vorzuschreiben. Zudem sind die Befürchtungen der GFI unbegründet, da der Bund die Strassenabschnitt als Nationalstrasse 3. Klasse bezeichnen wird. Der Ausbaustandard wird sich daher nicht wesentlich verändern.</p> <p>Die Standeskommission stimmt dem Antrag zu, dass der Ausbau der Strasse ab Appenzell in Richtung Hundwil bis zur Kantonsgrenze auf höchstens 2 Spuren beschränkt</p>

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Begründung: Ein autobahnähnlicher Anschluss Appenzells an die A1 hätte gravierende unerwünschte Folgen für den Kanton Appenzell Innerrhoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wesentlich verkürzte Fahrzeiten für den motorisierten Individualverkehr und damit drastisch reduzierte Wettbewerbsfähigkeit der Appenzeller Bahnen (ohne dass sie schlechter werden, sondern nur dadurch, dass die Strasse noch attraktiver wird)</li> <li>- erhöhte Defizite der Appenzeller Bahnen, die der Steuerzahler abdecken muss</li> <li>- Gefahr der Ausdünnung von Fahrplänen, weil „niemand“ mehr die Bahn benutzt</li> <li>- eine starke Zunahme des Siedlungsdruckes aus dem Unterland und damit verbunden eine beschleunigte und unerwünschte Bevölkerungszunahme mit allen negativen Folgen für die schon hier wohnende Bevölkerung wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhöhter Baulandbedarf und Bodenverschleiss</li> <li>• weiter noch verstärkt explodierende Bodenpreise (Sie sind jetzt schon exorbitant!)</li> <li>• gefährlicher Strukturerhalt eines jetzt schon weit überdimensionierten Innerrhoder Baugewerbes</li> <li>• zu grosse Abhängigkeit der Innerrhoder Volkswirtschaft vom Baugewerbe mit allen negativen Folgen, wie der z. B. der Ruf nach ständigem Wachstum, unbesehen der dadurch entstehenden Verluste an Lebensqualität</li> <li>• unwiederbringlicher Konsum nichtvermehrbarer Güter wie Boden, Landschaft, touristisches Kapital, Lebensqualität</li> <li>• erhöhte Verkehrsdichte, die von den bestehenden Strukturen in Spitzenzeiten heute schon kaum mehr absorbiert werden kann</li> <li>• Verlust an Landschaftsqualität</li> <li>• Beliebigkeit und Austauschbarkeit eines stark ausgedehnten Siedlungskreis</li> <li>• Provokation einer Zunahme des Schwerverkehrs Richtung Rheintal (in Zeiten der LSVA, in denen jeder Meter Fahrt gespart wird)</li> <li>• Provokation einer starken Zunahme des individuellen motorisierten Verkehrs für Personen auf dieser Transitachse</li> <li>• steigender Druck zum Ausbau dieser Transitachse</li> </ul> </li> </ul>	wird.

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die exportorientierte hiesige Industrie sind kürzere Fahrzeiten zur A1 kein oder ein vernachlässigbarer Wettbewerbsvorteil. Was bringen schon 15 Minuten kürzere Fahrzeiten zur A1, wenn anschliessend 1000fach längere Distanzen bis zum Kunden zu überwinden sind?</li> <li>- Der durch leichtere Erreichbarkeit erzeugte Verlust an Lebensqualität (Siehe oben!) reduziert die Anziehungskraft für qualifizierte Arbeitskräfte. Für diese ist hohe Lebensqualität wichtiger als kürzere Fahrzeiten zur A1.</li> <li>- Eine neue Strasse provoziert weiteren Landverbrauch und wahrscheinlich parallel dazu einen vergrösserten Lärmteppich für die Anwohner.</li> <li>- Die Schnellstrasse erlaubt höhere Geschwindigkeiten. Sie ist für die Anwohner wegen höheren Lärms durch schnelleren Verkehr eine zusätzliche Belastung.</li> </ul>	
SVP AI	<p>lit. a</p> <p>Im ersten Punkt wird als Ziel erwähnt, dass ein effizienter und direkter Zubringer zu Autobahn A1 gewährleistet wird. Der Vorstand der SVP AI ist der Auffassung, dass ein direkter Zubringer zur Autobahn A1 einerseits Mehrverkehr mit sich bringt und andererseits den Wohnort Appenzell noch attraktiver macht. Wohnen in Appenzell und arbeiten in Zürich wird durch direktere Verkehrsverbindungen gefördert. Die negativen Auswirkungen sind der Verlust an Lebensqualität und Identität. Der Siedlungsdruck steigt und dadurch auch die Bauland- und Immobilienpreise. Es gefährdet die Marke Appenzell, welche heute hauptsächlich im Bereich des Tourismus oder der traditionellen Produkte erfolgreich genutzt wird. Der Vorstand der SVP AI erachtet die heutige Verkehrsanbindung an den Wirtschaftsraum Zürich als genügend, um bestehende Betriebe konkurrenzfähig zu halten, da sie sich durch andere Qualitätsmerkmale auszeichnen.</p> <p>Antrag: Der erste Satz in lit a sei zu streichen.</p>	Siehe Bemerkung zum Einwand der GFI

**Grossratsbeschluss  
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)**

vom

Der Grosse des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987,

beschliesst:

**I.**

Art. 13, 14 und 16 werden aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den  
1. Juli 2017 in Kraft.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Nach Art. 57 der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) können Kantone vorsehen, dass Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlicht werden. In verschiedenen Fällen können aber Betroffene verlangen, dass auf eine Veröffentlichung verzichtet wird. Einen solchen Verzicht verlangen können:

- a. bei Geburten ein Elternteil;
- b. bei Todesfällen nächste Angehörige;
- c. bei Trauungen die Braut oder der Bräutigam;
- d. bei Eintragungen von Partnerschaften eine der Partnerinnen oder einer der Partner.

Am 26. Oktober 2016 hat der Bundesrat eine Revision der ZStV beschlossen. Diese wird auf den 1. Juli 2017 in Kraft treten. Mit dieser Revision wird unter anderem die erwähnte Möglichkeit der Kantone, verschiedene Zivilstandsfälle zu veröffentlichen, aufgehoben.

Der Bundesrat begründet diesen Schritt damit, dass die Veröffentlichung dieser Daten angesichts der Entwicklung der Informationstechnologien datenschutzrechtliche Fragen aufwerfe. Er hat ein erhöhtes Risiko darin gesehen, dass Dritte die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen im Internet dazu nutzen könnten, eine parallele Datenbank aufzubauen, die dann kommerziell genutzt werden könnte. Obwohl die betroffenen Personen mit der bisherigen Regelung die Veröffentlichung untersagen können, müsse doch davon ausgegangen werden, dass ihnen diese Möglichkeit oder die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung nicht immer bekannt sind. Im Übrigen hat der Bundesrat den Fortbestand eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung dieser Fälle verneint. Allfällige private Interessen an der Veröffentlichung vermöchten das gegenüberstehende Risiko einer Persönlichkeitsverletzung nicht zu rechtfertigen.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich die Standeskommission sowie die Regierungen der Kantone Aargau und Luzern dezidiert gegen die Aufhebung der Veröffentlichung geäussert. Von den Kantonen Genf und Tessin wurde die Aufhebungsabsicht teilweise abgelehnt. Auf der anderen Seite haben neun Kantone die Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen ausdrücklich begrüsst. Vier Kantone haben die Revision vorbehaltlos gutgeheissen, keiner hat sie pauschal abgelehnt.

Gestützt auf die im bisherigen Art. 57 ZStV enthaltene Kompetenzregelung für die Kantone hat der Grosse Rat in Art. 13 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZiV, GS 211.110) festgelegt, dass die Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften im Kanton Appenzell I.Rh. veröffentlicht werden. Nur auf ausdrückliches Verlangen der Betroffenen werden diese Zivilstandsfälle heute nicht veröffentlicht. Mit dem Wegfall der Kompetenzregelung in Art. 57 ZStV auf den 1. Juli 2017 kann die in der kantonalen Zivilstandsverordnung geregelte Praxis der Veröffentlichungen nicht weitergeführt werden. Eine Revision dieses Erlasses ist daher nötig.

Neben diesem Hauptpunkt sollen mit der Revisionsvorlage auch weitere Bestimmungen der kantonalen Zivilstandsverordnung, die seit längerem nicht mehr zur Anwendung gelangen, aufgehoben werden.

## **2. Anpassungen in der Zivilstandsverordnung**

### *Art. 13 ZiV*

Mit der Aufhebung von Art. 57 ZStV fällt die rechtliche Grundlage für die Regelung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen in Art. 13 ZiV dahin. Die kantonale Bestimmung ist daher ebenfalls aufzuheben.

### *Art. 14 ZiV*

Die seit dem Inkrafttreten der kantonalen Zivilstandsverordnung am 1. Januar 1988 geltende Bestimmung von Art. 14 ZiV schreibt noch vor, dass Einzelregister in Loseblattform und mit Maschinenschrift geführt, in Spezialordnern aufbewahrt und nach Abschluss eines Bandes gebunden werden müssen. Seit der Informatisierung des Zivilstandsregisters mit der Einführung von Infostar im Jahr 2004 erfolgen Eintragungen gestützt auf Art. 39 Abs. 1 ZGB ausschliesslich im elektronischen Personenstandsregister. Dieses löste die in Papierform geführten Zivilstandsregister ab. Als Personenstandsregister gilt nach Art. 6a ZStV nur noch das elektronische Register.

Das früher in jedem Zivilstandskreis in Papierform geführte Geburtsregister, das Todesregister, das Eheregister sowie das Anerkennungsregister wurden mit der Übertragung der Daten ins Personenstandsregister Infostar per Ende Dezember 2004 geschlossen. Somit werden die Einzelregister seit Jahren nicht mehr in Loseblattform geführt. Die Sicherung der von 1876 bis 2004 in Papierform geführten Zivilstandsregister hat gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen zu erfolgen.

Die Regelung in Art 14 ZiV wird demgemäss seit längerem nicht mehr angewendet und kann aufgehoben werden.

### *Art. 16 ZiV*

Art. 16 ZiV verlangt für die Rückgabe des einem Registereintrag zugrunde liegenden Ausweises das Vorliegen wichtiger Gründe. Zudem müssen vor der Rückgabe zulasten des Ansprechers beglaubigte Kopien erstellt werden. Diese Regelung wird ebenfalls seit Jahren nicht mehr angewendet. Sie steht teilweise im Widerspruch zu dem bereits seit dem 1. Juli 2004 geltenden Art. 33 Abs. 2 ZStV. Dort ist festgelegt, dass die Rückgabe der einer Eintragung zugrunde liegenden Dokumente an die Berechtigten möglich ist. Art. 33 Abs. 2 ZStV verlangt nur, dass diese durch beglaubigte Kopien zu ersetzen sind. Im kantonalen Recht soll nicht über die Vorschriften im Bundesrecht hinaus auch noch das Vorliegen wichtiger Gründe für die Rückgabe verlangt werden. Für die Beglaubigung der Kopien hat der Berechtigte eine Gebühr nach den entsprechenden Vorschriften des Bundes zu entrichten.

Einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 16 ZiV steht somit nichts entgegen.

### *Inkrafttreten*

Die Änderungen an der kantonalen Zivilstandsverordnung sollen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund gleichzeitig mit der revidierten Eidgenössischen Zivilstandsverordnung am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Zivilstandsverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 4. April 2017

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

## Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),

beschliesst:

### I.

Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 71 des Schulgesetzes vom 25. April 2004, ...

### II.

Art. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. umschrieben sind: Schulgemeinden

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg

<sup>2</sup>Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde nach Abs. 1 aufgenommen, übernimmt er die Stellung der Schulgemeinde und löst diese als Körperschaft ab.

### III.

Art. 15 lit. b und c lauten neu:

- b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 500'000.— die Standeskommission;
- c) über Fr. 500'000.— der Grosse Rat.



**IV.**

In Art. 23 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

<sup>2</sup>Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, ist für die Schule eine eigene Rechnung zu führen.

**V.**

Art. 28a wird eingefügt:

Schulkommission

<sup>1</sup>Wird eine Schulkommission eingesetzt, sind deren Rechte und Pflichten, die Anzahl der Mitglieder und das zuständige Wahlorgan im Bezirksreglement oder einem anderen von den Stimmbürgern verabschiedeten Erlass zu regeln.

<sup>2</sup>Die Schulkommission steht unter der Leitung eines Bezirksrates. Für den Übergang kann das Bezirksreglement oder ein anderer von den Stimmbürgern verabschiedeter Erlass eine abweichende Lösung vorsehen.

<sup>3</sup>Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Organe können der Schulkommission in schulischen Belangen alle Führungskompetenzen übertragen werden, ausser dem Entscheid über die Durchführung einer Volksabstimmung, welcher dem Bezirksrat obliegt.

**VI.**

Art. 30 lautet neu:

Änderung bestehenden Rechts

<sup>1</sup>Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002:

1.1 In Art. 4 wird ein Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, wird für den Mittelwert der Steuerpunkte der Bezirke und für jenen der Schulgemeinden der Durchschnittswert des Bezirks beziehungsweise der Schulgemeinde während der drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

1.2 In Art. 8 wird ein Abs. 4 eingefügt:

<sup>4</sup>Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, kann nur dann ein Härtefallbeitrag für den Schulbereich gewährt werden, wenn für die betreffende Berechnungsperiode eine eigene Schulrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz besteht.

1.3 Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

2. Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

2.1 In Art. 38 wird ein Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, werden für das gewogene Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton nach Art. 82 Abs. 2 StG die Durchschnittswerte der Bezirks- beziehungsweise der Schulgemeindesteuerfüsse der letzten drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

<sup>2</sup>Diese Bestimmung gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

## **VII.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt auch der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes vom 30. April 2017 in Kraft.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 29. April 2012 wurde das Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG, GS 175.600) erlassen. Darin ist unter anderem auch die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk geregelt. Um für solche Aufnahmen auch in schulorganisatorischer Hinsicht einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, waren einzelne Anpassungen im Schulgesetz vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000) nötig. Die Landsgemeinde vom 30. April 2017 hat diese Änderungen gutgeheissen. Im Nachgang dazu muss nun aber auch die Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010) in einzelnen Belangen angepasst werden.

Der Grundsatz, dass ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufnimmt, in die Rechte und Pflichten dieser Körperschaft eintritt, wird bereits im Fusionsgesetz und im Schulgesetz festgehalten. Demgemäss übernimmt der fragliche Bezirk gleichzeitig mit der Aufnahme der Schulgemeinde ihre Stellung, während die Schulgemeinde untergeht. Es bedarf daher in der Schulverordnung grundsätzlich keiner weiteren Regelung mehr, was der Bezirk schulorganisatorisch zu machen hat. Die vorgesehenen Änderungen in der Schulverordnung und in zwei weiteren Verordnungen beziehen sich denn auch lediglich auf kleinere Punkte, die mit Blick auf den Fusionsfall präzisiert werden müssen.

Die Vorlage wurde zusammen mit dem Revisionsentwurf für das Schulgesetz einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Die Rückmeldungen waren grundsätzlich positiv. Zu einzelnen Punkten wurden Änderungswünsche angebracht, die in der unterbreiteten Vorlage bereits teilweise berücksichtigt sind.

Das revidierte Schulgesetz soll gleichzeitig mit der Verabschiedung der revidierten Schulverordnung in Kraft gesetzt werden.

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

##### Ingress

Dass grundsätzlich der Grosse Rat für den Erlass von Vollzugsrecht verantwortlich ist, war ursprünglich in Art. 71 Abs. 2 SchG festgehalten. Diese Bestimmung wurde indessen an der Landsgemeinde 2006 aufgehoben und durch die heutige Regelung von Art. 71 ersetzt. Entsprechend ist nun auch der Verweis im Ingress zur Schulverordnung anzupassen.

##### Art. 1

In dieser Bestimmung werden die Schulgemeinden im Kanton einzeln aufgezählt. Wenn ein Bezirk eine Schulgemeinde aufnimmt, geht diese unter. Gemäss der heutigen Systematik in Art. 1 SchV wäre die betreffende Schulgemeinde einfach aus der Liste zu streichen. Dies würde aber dazu führen, dass auf der Schullandkarte praktisch ein Loch entstehen würde. Ein solches Ergebnis ist zu vermeiden.

Es ist daher vorgesehen, die Liste in Abs. 1 fortbestehen zu lassen, aber gleichzeitig in Abs. 2 die Situation für einen Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, klar darzulegen. Der Bezirk übernimmt die Stellung der Schulgemeinde nach Abs. 1 und löst diese als Körperschaft ab. Damit kann die Liste der Schulgemeinden stehen gelassen werden, und es kommt zu keinen Lücken in der Landkarte.

#### Art. 15

Die heutige Finanzkompetenz der Standeskommission für Beiträge bis Fr. 250'000.-- entspricht der Kompetenzordnung bis 2014. An der Landsgemeinde 2014 wurde die Grenze für Finanzbeschlüsse des Grossen Rates, die dem Referendum unterstehen, auf Fr. 500'000.-- angehoben. Der Spielraum der Standeskommission hat sich damit bis zu diesem Betrag erweitert.

Um für die Standeskommission in allen Sachbereichen gleiche Verhältnisse herzustellen, soll ihre Zuständigkeit für Schulsubventionen ebenfalls auf Fr. 500'000.-- angehoben werden.

#### Art. 23

Obschon die Führung der Schule mit der Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk zu einer Bezirksaufgabe wird, erscheint es richtig, wenn die Kosten für diesen wichtigen und zentralen Aufgabenbereich gesondert ausgewiesen werden. Auf diese Weise lässt sich die Arbeit der Schulkommission auch besser einschätzen, und die Rechenschaft entspricht der tatsächlichen Verantwortung.

Möchte ein Bezirk Grundbeiträge nach Art. 26 SchV oder Härtefallbeiträge nach Art. 8 der Finanzausgleichsverordnung vom 7. Oktober 2002 (FAV, GS 613.010) geltend machen, muss für den entsprechenden Schulbereich ohnehin eine separate Rechnung geführt werden.

Für die Ablegung der Rechenschaftspflicht nach Art. 23 SchV reicht es, wenn die Kosten für die Schule separat ausgewiesen werden. Es ist nicht nötig, dass eine solche Schulrechnung eine separate Erfolgsrechnung und Bilanz enthält. Eine einfache Kostenrechnung reicht. Anders verhält es sich, wenn Härtefallbeiträge nach Art. 8 FAV beansprucht werden wollen. Diesfalls ist für den Schulbereich eine separate Erfolgsrechnung und eine Bilanz zu führen (siehe Anmerkungen zu Art. 30).

#### Art. 28a

Nach Art. 3a lit. a SchG kann im Falle der Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk eine Schulkommission eingesetzt werden. Dieser obliegt die Führung des Schulbereichs. Die politische Verantwortung für den Schulbetrieb muss allerdings immer noch durch die oberste Gemeindeexekutive, im Falle eines Bezirks durch den Bezirksrat, wahrgenommen werden.

Wird eine Schulkommission eingesetzt, sind im Bezirksreglement oder einem separaten, durch die Stimmbürger zu verabschiedenden Reglement neben den Kompetenzen der Kommission mindestens auch die Zusammensetzung und das Wahlorgan festzulegen. Hinsichtlich der Zusammensetzung enthält allerdings bereits die Verordnung die Vorgabe, dass die Leitung grundsätzlich durch ein Mitglied des Bezirksrats wahrzunehmen ist. Damit wird ein steter und enger Austausch zwischen dem Bezirksrat und der Schulkommission gesichert. Es können aber auch weitere Bezirksräte in die Schulkommission gewählt werden. Es besteht also kein entsprechender Ausschlussgrund.

In der Aufgabenverteilung ist zu beachten, dass im ganzen Schulbetrieb neben dem Bezirksrat als oberstem Exekutivorgan und der Schulkommission sowie einem allfälligen Schulleiter auch das kantonale Erziehungsdepartement Befugnisse hat. Die Rechte und Pflichten sind daher aufeinander abgestimmt zu verteilen.

Im Übergang soll die Leitung der Schulkommission auch einer Person übertragen werden können, die nicht dem Bezirksrat angehört. Gedacht ist vor allem an den Fall, dass ein Schulgemeindepräsident die schulischen Belange noch bis zur letzten Rechnungsablegung oder etwas darüber hinaus fortführt. Diese Regelung gilt aber nur für den Übergang. Danach obliegt die Führung der Schulkommission, unter Vorbehalt von Abwesenheitsfällen, stets einem Mitglied des Bezirksrats.

Für Geschäfte, die einer Volksabstimmung an einer Gemeindeversammlung oder an der Urne unterliegen, soll auf der Exekutivebene immer der Bezirksrat federführend sein. Wenn also unter erheblichem finanziellem Aufwand neuer Schulraum gebaut werden muss, soll nicht die Schulkommission direkt der Bezirksgemeinde eine Kreditvorlage unterbreiten. Eine solche muss vielmehr zunächst im Bezirksrat verabschiedet werden, ehe sie vors Volk kommt.

Die Vorgabe, dass über Belange, die einer Volksabstimmung bedürfen, der Bezirksrat zuständig sein muss, bildet die Grenze dessen, was delegiert werden kann. Welche Kompetenzen und Pflichten bis zu dieser Grenze einer Schulkommission konkret zugewiesen werden, hängt stark von den lokalen Verhältnissen ab. So wird in dieser Frage entscheidend sein, ob vor Ort eine Schulleitung besteht, die in der Schulführung ebenfalls Aufgaben wahrnimmt. Die Ausstattung der Schulkommission mit Rechten und Pflichten kann also unter Berücksichtigung ihrer Grundfunktion den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Die Rechte und Pflichten müssen aber im Bezirksreglement oder einem anderen von den Stimmbürgern verabschiedeten Erlass festgehalten werden. Das Erfordernis des Festhaltens in einem formellen Erlass entspricht im Übrigen auch der heutigen Regelung für Delegationen von Schulratsaufgaben an Kommissionen (Art. 66 SchG), wo ebenfalls eine Regelung im Schulgemeindereglement, also in einem vom Volk verabschiedeten Regelwerk, erforderlich ist.

#### Art. 30

Geändert werden in Nebenpunkten auch die Finanzausgleichsverordnung vom 7. Oktober 2002 (FAV, GS 613.010) und die Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV, GS 640.010).

1.1 In Art. 4 FAV werden die Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich geregelt, danach folgen in Art. 5 und 6 die Detailregelungen für die Bezirke und die Schulgemeinden. Sowohl für die Bezirke als auch für die Schulgemeinden wird für die Ermittlung des Zielwerts, den es möglichst auszugleichen gilt, zunächst die Steuerkraft der jeweiligen Körperschaft genommen. In einem nächsten Schritt wird dann aber das arithmetische Mittel aller Steuerpunkte genommen. Hierbei geht es um die Summe der Steuerfüsse, geteilt durch die Anzahl der Körperschaften.

Wenn ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen hat, wird die Schulsteuer wegfallen und der Bezirkssteuerfuss entsprechend steigen. Dieser überproportionale Steuerfuss darf weder bei den Bezirken noch bei den Schulgemeinden für das arithmetische Mittel genommen werden, weil es sonst zu erheblichen Ausschlägen käme. Es wird daher vorgeschlagen, die durchschnittlichen Steuerfüsse des Bezirks und der Schulgemeinde für die letzten drei Kalenderjahre vor der Aufnahme in die Berechnung zu nehmen. Damit wird der massgebliche Steuerfuss für das betroffene Gebiet faktisch eingefroren. Im Übergang ergibt sich mit diesem Modus praktisch keine Bewegung. Auf die Länge können sich dann

aber Abweichungen ergeben. Diese hängen vor allem von der Entwicklung der Steuerkraft in den verschiedenen Körperschaften im Kanton ab. Sollten sich mit der Zeit im Vergleich zu den Verhältnissen, auf denen das heutige Finanzausgleichssystem beruht, erhebliche Abweichungen ergeben, müsste das System überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Wahl dieses Modus bei der Berücksichtigung der Steuerfüsse hat nichts mit einem allfälligen Anspruch eines solchen Bezirks auf Finanzausgleich zu tun. Ein solcher Bezirk kann, wenn er mit seiner Finanzkraft unter dem ermittelten Zielwert liegt, vielmehr weiterhin Beiträge erhalten, und zwar aus beiden Töpfen.

- 1.2 Die Subvention von Schulgemeinden folgt im heutigen System anderen Regeln als der Finanzausgleich für Bezirke. Grundlage für die Schulbeiträge bildet teilweise die konkrete finanzielle Situation der Schulgemeinde. So ist für die Zusprache von Härtefallbeiträgen nach Art. 94 f. des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 (GS 411.012) die konkrete finanzielle Situation als Schulgemeinde massgeblich. Dies bedingt, dass Bezirke, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, die Kosten für den Schulbetrieb nicht nur mit einer einfachen Rechnung ausweisen. Es ist zudem für die Schule eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz zu führen. Verzichtet ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, auf diesen zusätzlichen Aufwand, kann ihm kein Härtefallausgleich geleistet werden. Stellt er die Rechnungsführung so um, dass sie eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz enthält, erhält er, sofern tatsächlich ein Härtefall besteht, frühestens ab dem Folgejahr einen Härtefallbeitrag.
- 1.3 Art. 11 und 12 FAV traten im Zusammenhang mit der kantonalen Entflechtung der Finanzströme (EFS) Anfang Jahr 2011 in Kraft. Sie beinhalten Übergangsregelungen, die Ende 2014 abgelaufen sind. Sie können aufgehoben werden.
- 2.1 Nach Art. 82 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) wird beim Steuerabzug bei den Quellensteuern auf die Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern abgestellt. Zu den Gemeindesteuern zählen auch die Schulsteuern. Der Anteil der Bezirks- und Schulsteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Bezirks- und Schulsteuern im Kanton.

Das Gesetz sagt nicht, was unter dem gewogenen Mittel zu verstehen ist, sodass diese Frage in der Verordnung geregelt werden kann.

Weil in einem Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, nur noch ein Steuerfuss besteht und nicht mehr zwischen Schul- und Bezirkssteuer unterschieden wird, kann dieser kumulierte Steuerfuss weder beim Mittel der Bezirks- noch der Schulsteuern verwendet werden. Es wird vorgeschlagen, die gleiche Lösung zu wählen wie beim Finanzausgleich. Die diesbezüglichen Verhältnisse sollen bis auf weiteres fixiert werden. Für die Bezirksrechnung wird auf den Durchschnitt der drei Vorjahre vor der Aufnahme der Schulgemeinde abgestellt, für die Schulrechnung auf den entsprechenden Durchschnittswert der Schulgemeinde. Auch hier müsste die Regelung nach einer gewissen Zeit angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich ändern.

## Inkraftsetzung

Gemäss Landsgemeindebeschluss über die Revision des Schulgesetzes ist für die Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage der Grosse Rat zuständig. Er wird die Gesetzes- und die Verordnungsvorlage gemeinsam in Kraft setzen.

Die Inkraftsetzung kann sofort vorgenommen werden. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewilligung von Kantonsbeiträgen gilt die neue Regelung auch für dannzumal allenfalls hängige Gesuche.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Schulverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 18. April 2017

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundes-  
gesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe**

vom

Der Grosse des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

**I.**

Art. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Das Kreiskommando ist die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung und ist als solche für den Vollzug des Wehrpflichtersatzes zuständig.

Wehrpflichtersatzverwaltung

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann die Registerführung, die Veranlagung und den Bezug teilweise oder ganz einer anderen Stelle zuweisen.

**II.**

Art. 3 und 5 werden aufgehoben.

**III.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.





## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EV WPEG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Revision vom 4. Oktober 2002 wurde im Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661) auf den 1. Januar 2004 unter anderem das Mahnverfahren bei Nichtbezahlung der fälligen Ersatzabgabe neu geregelt. Art. 33 WPEG wurde so angepasst, dass ein säumiger Ersatzpflichtiger zunächst unter Ansetzung einer 15-tägigen Nachfrist gemahnt werden soll. Wenn die Nachfrist nicht eingehalten wird, muss eine zweite Mahnung vorgenommen werden, wobei der Behörde für die Ersatzpflichtabgabe die Möglichkeit eingeräumt wurde, für die zweite Mahnung eine Gebühr zu erheben.

Im Nachgang zu dieser Revision hat der Grosse Rat am 23. Juni 2003 eine Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EV WPEG, GS 660.010) vorgenommen und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Änderung wurde in Art. 5 EV WPEG festgelegt, dass für die zweite Mahnung zur Bezahlung der überfälligen Ersatzabgabe eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben wird.

Im Rahmen einer weiteren vom eidgenössischen Parlament am 3. Oktober 2008 verabschiedeten Revision des WPEG wurde die Regelung über das Mahnverfahren auf den 1. Januar 2010 erneut geändert. Die Regelung in Art. 33 WPEG, dass bei Nichteinhaltung der mit der Mahnung angesetzten Nachfrist für die Bezahlung eine zweite Mahnung vorgenommen werden muss und die für die Wehrpflichtersatzabgabe zuständige Behörde hierfür eine Gebühr erheben kann, wurde gestrichen. Gemäss Art. 34 Abs. 1 WPEG ist dann, wenn eine rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wird, direkt die Betreibung einzuleiten.

Aufgrund dieser Revision besteht bereits seit dem 1. Januar 2010 keine Rechtsgrundlage mehr für eine zweite Mahnung. Die Regelung in Art. 5 EV WPEG, nach welcher die zweite Mahnung mit einer Gebühr von Fr. 50.-- zu verbinden ist, wird seither nicht mehr angewendet. Auf Drängen des Eidgenössischen Inspektors soll sie nun gestrichen werden.

Der Anlass der Revision von Art. 5 EV WPEG soll für zwei weitere Anpassungen genutzt werden. Die eine Änderung betrifft die Zuständigkeit für den Bezug des Wehrpflichtersatzes, die andere die Registerführung der Ersatzpflichtigen.

#### **2. Änderungen**

Nach der bisherigen Regelung in Art. 1 EV WPEG ist das Kreiskommando als kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung für die Veranlagung und den Bezug des Wehrpflichtersatzes zuständig. Die Zuständigkeit für eine weitere Vollzugsaufgabe des Wehrpflichtersatzes, nämlich die Führung der Register der Ersatzpflichtigen, ist bisher in Art. 3 EV WPEG verankert. Das Kreiskommando muss gemäss Art. 3 lit. a EV WPEG die Register der Ersatzpflichtigen im inneren Landesteil führen, während dies im äusseren Landesteil dem Sektionschef Oberegg obliegt (Art. 3 lit. b EV WPEG). Die bisher in den Art. 1 und Art. 3 EV WPEG genannten Aufgaben beim kan-

tonalen Vollzug der Bundesvorschriften über die Wehrpflichtersatzabgabe und die dafür zuständigen Stellen sollen im neuen Art. 1 Abs. 1 WPEG zusammengefasst werden.

Nach Art. 1 EV WPEG ist das Kreiskommando für die Veranlagung und den Bezug des Wehrpflichtersatzes zuständig. Nach Art. 3 EV WPEG ist es für den inneren Landesteil auch für die Registerführung verantwortlich. Aufgrund von strukturellen Überlegungen und einer optimalen Ressourcennutzung werden die Veranlagung und der Bezug aber schon heute nicht mehr durch das Kreiskommando selber vorgenommen. Das Kreiskommando stellt die Grunddaten zur Verfügung. Die Ausfertigung der Rechnungen, deren Versand und der Bezug werden aber durch die Landesbuchhaltung vorgenommen. Dieser Umstand sollte auch gesetzgeberisch berücksichtigt werden. Weil die Veranlagung und der Bezug vielleicht dereinst wieder an das Kreiskommando oder auch an eine andere Amtsstelle gehen könnten, wird vorgeschlagen, die Standeskommission zu ermächtigen, von der generellen Zuständigkeit des Kreiskommandos in Sachen Wehrpflichtersatzabgabe abweichen zu können und die Veranlagungs- und Bezugsstelle mittels einfachen Beschlusses zu bezeichnen.

Die Registerführung für die Ersatzpflichtigen wird im inneren Landesteil vom Kreiskommando besorgt, im äusseren Landesteil vom Oberegger Sektionschef. Auch in diesem Bereich ist es denkbar, dass sich dereinst einmal die Situation und der Wunsch ergeben könnten, dass die Registerführung einheitlich zum Kreiskommando in Appenzell genommen wird. Um zu vermeiden, dass für diesen untergeordneten Punkt eine weitere Verordnungsänderung vorgenommen werden muss, soll die Standeskommission auch in diesem Punkt ermächtigt werden, das Notwendige auf ihrer Ebene festzulegen. Dies wird gesetzestechisch so vorgenommen, dass die Zuständigkeit grundsätzlich bei der Wehrpflichtersatzverwaltung ist, die Standeskommission aber die Verantwortung zur Führung des Registers oder eines Teils davon einer anderen Stelle zuweisen kann. Unter Stelle ist hierbei nicht nur eine kantonale Verwaltungsstelle gemeint, sondern dies kann wie schon bisher eine Amtsstelle oder Amtsperson auf der Bezirksebene sein.

Vorderhand und absehbar auch in nächster Zukunft besteht kein Anlass, die heutige Zuständigkeit für die Registerführung zu ändern. Die Standeskommission wird daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision den Sektionschef Oberegg für die Führung des Registers im äusseren Landesteil als zuständig erklären. Wenn der Bezirk Oberegg später aber eine andere Regelung wünschen sollte, kann die Standeskommission ohne erneute Änderung der Einführungsverordnung eine andere Stelle mit der Registerführung für den äusseren Landesteil betrauen.

Aufgrund der Neufassung der Zuständigkeit in Art. 1 EV WPEG kann Art. 3 EV WPEG aufgehoben werden.

Der seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr angewendete Art. 5 EV WPEG, wonach für die zweite Mahnung eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben wird, soll ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden. Für die erste Mahnung des Ersatzpflichtigen kann in den kantonalen Vollzugsbestimmungen keine Gebühr festgelegt werden, da der Bundesrat in Art. 47 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV, SR 661.1) vorschreibt, dass die Mahnung gebührenfrei erfolgt.

Die Änderungen sollen am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Die Standeskommission wird auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Delegationen gemäss Art. 1 Abs. 2 EV WPEG vornehmen.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 4. April 2017

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig